-9

307
Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

Leopold
Grosherzog von Baden.

Die

Geſchichte unſerer Tage,

bearbeitet

von

Dr. J. Mährlen.

Das Jahr 1832.

Dritter Band.

Mit dem Portrait des Großherzogs Leopold von Baden.

Stuttgart.
E. Schweizerbart's Verlagshandlung.
1833.

Yd(b) 109-9

084016787

Die
Geſchichte unſerer Tage,

oder

getreue Erzählung
aller merkwürdigen Ereigniſſe
der
neueſten Zeit.

Nach den vorzüglichſten Quellen bearbeitet.

Dritter Jahrgang.
1832.

Bibliothek
der Philos.-theol.
Hochschule
Passau

Zehntes Heft.

Stuttgart.
E. Schweizerbart's Verlagshandlung.
1833.

Staatl. Bibliothek
Passau

Verhandlungen der geſetzgebenden deutſchen Kammern in den Jahren 1831 und 1832.

(Fortſetzung.)

3. Braunſchweig.

Die mannigfachen unangenehmen Erfahrungen, welche das Land unter der Regierung des Herzogs Karl gemacht hatte, ließen es um ſo dankbarer die Wohlthat der neuen Regierung unter Herzog Wilhelm empfinden. Es war ein reger Geiſt erwacht, eine lebendige Theilnahme an Allem, was ſich auf das Wohl und die Sicherheit des der Revolution glücklich entronnenen, verjüngten Staates bezog; eine gemeinſame Begeiſterung umſchloß Alle, man begegnete ſich in demſelben Streben, man überließ ſich den ſchönſten Hoffnungen, kurz, es herrſchte ein bis dahin nicht gekannter Aufſchwung in allen Verhältniſſen des Volkslebens, der hauptſächlich in den Bürgergarden, gebildet aus dem Grundſtock der Staatsmitglieder, dem Mittelſtande, ſeinen ſicherſten Stützpunkt fand.

Herz. Wilhelm hatte öffentlich erklärt, ein geregeltes Fortſchreiten zum Beſſern werde die Richtſchnur ſeines Strebens ſeyn, und die Regierung bewies durch ihre Handlungsweiſe, daß ſie es mit Ausführung dieſes Verſprechens aufrichtig meine. Leider zeigte ſich aber im Verlauf, und nur zu bald, eine Verſchiedenheit der Anſichten in der Auslegung einerſeits Deſſen, was man unter den gegebenen Verſprechungen verſtanden wiſſen wollte, andererſeits was man darunter zu verſtehen ſich für berechtigt hielt. Zudem ſchien die Regierung mit einigem Mißtrauen die faſt reißend ſchnellen Fortſchritte zu betrachten, welche die Entwicklung eines volksthümlichen Sinnes machte; die innere Bewegung, genährt durch denkwürdige Ereigniſſe im Ausland, ſchien ihr zu ſtürmiſch, als daß in ſolchen Augenblicken die Berathung und Befriedigung ſelbſt dringender und von ihr anerkannter Bedürfniſſe am Platze wäre. Das Volk ſeinerſeits glaubte ſich mit der bloßen Sicherung des beſtehenden Rechtszuſtandes nicht begnügen zu dürfen, und erkannte in den Verzögerungen ſo wie in der Beſchränkung, welche die Regierung den Verſprechungen des Herzogs, gegenüber den allgemeinen Erwartungen, verlieh, die Abſicht einer mißtrauiſchen Reaktion zu erkennen, die ſich bei veränderten Zeitumſtänden auf keine weiteren Zugeſtändniſſe einlaſſen würde. Mögen vielleicht andere Gründe obgewaltet haben, daß man die Einberufung der Landſtände, welche doch bereits beim Regierungsantritt in einer öffentlichen Bekanntmachung ein dringendes Bedürf-

niß genannt worden war, bis zum 30. Sept. 1831 aufſchob: das Publikum ſchrieb die Verzögerung theils einem auswärtigen fremdartigen Einfluſſe, theils einem Mißtrauen der Regierung gegen die volksthümliche Gewalt des konſtit. Syſtems zu, Was es um ſo weniger verdient zu haben glaubte, als die ganze Bewegung im Publikum, trotz ihrer Ungewohntheit, doch ſtets in den Schranken der Beſonnenheit und Geſetzlichkeit geblieben war, und der neue Thron erkennen mußte, daß er gerade auf jener Bewegung die ſicherſte Schutzwehr gegen die regen Umtriebe ſeiner Feinde habe. Eine große Verſtimmung aber wurde hervorgebracht, als ſehr eilig eine Kommiſſion niedergeſezt wurde, um den Sold des Offizierkorps neu zu beſtimmen, eine noch größere, als dieſelbe Kommiſſion den Auftrag erhielt, den Militäretat für die nächſte Zeit feſtzuſtellen, und als ſie dieſen auf die für das kleine Land (220,000 Einw.) ungeheure Summe von 350,000 Thlr. feſtſtellte. Mochte Jenes in Einer Hinſicht als eine Handlung der Gerechtigkeit und Großmuth erſcheinen, ſo glaubte man in dem Leztern eine Verletzung oder wenigſtens Umgehung der Verfaſſung zu erkennen, da der Etat ohne Zuziehung der Stände feſtgeſezt wurde.

Die Thronrede des Herzogs bei Eröffnung des Landtags verwiſchte jedoch wieder den unangenehmen Eindruck, da ſie die Erfüllung mehrerer laut ausgeſprochener Wünſche auf's Beſtimmteſte verhieß. Sie drückte die Freude aus, nach einem Zeitraum von acht Jahren die Stände wieder verſammelt und die

Hinderniſſe beſeitigt zu ſehen, welche der Zuſammenberufung entgegengeſtanden, und nannte unter den vorzulegenden Entwürfen vor allen ein Geſetz über die einer weitern Entwicklung bedürftige Landſchaftsordnung, wobei insbeſondere auf das Bedürfniß einer beſſern Vertretung Rückſicht genommen ſey; auch möge man ſogleich erwägen, wie ſich das öffentliche Intereſſe an den bisher geheim gehaltenen Verhandlungen befriedigen laſſe.

Das erſte Geſchäft war nun die Berathung der Landſchaftsordnung, d. h. im Grunde einer neuen Verfaſſung. Man wird die hohe Wichtigkeit dieſer Sache begreifen, wenn wir auf die frühern und bisherigen Zuſtände des Herzogthums einen Blick werfen.

Vormals, bis zum J. 1820, waren die Zuſammenſetzung der ſtändiſchen Verſammlung und ihre Rechte von der Art, daß von ihr eine Vertretung der Geſammtheit der Landesbewohner nicht zu erwarten war. Von den drei Ständen, welche das Ganze der Ständeverſammlung bildeten, den Prälaten, der Ritterſchaft und den Städten, hatte jeder von Altersher gewiſſe Gerechtſame feſtgehalten, und die ſtändiſchen Verhandlungen bezweckten zunächſt nur, dieſe ferner ſicher zu ſtellen. Gewöhnlich in Geldnoth wurden die Stände berufen; da ſuchte aber jeder der Stände zunächſt die auf Befeſtigung ſeiner Privilegien und Exemtionen ſich beziehenden Bedingungen geltend zu machen, und gelang dieß, ſo bewilligte man neue oder erhöhte Steuern. Die Frage, ob jeder Stand (Kurie) für ſich oder ob

die Verſammlung als ein Ganzes über vorliegende Anträge abſtimmen ſollte, wurde nach Stimmenmehrheit im Plenum entſchieden, und da die Ritterſchaft eine bedeutend überwiegende Stimmenzahl beſaß, ſo benüzte ſie dieſe gegen die Abſtimmung nach Kurien, daher dieſe Korporation bei allen Verhandlungen vorherrſchte und die Prälaten und Städte überflügelte.

Somit fand eine unparteiiſche Erwägung und Förderung gemeinſamer Intereſſen ungemeine Schwierigkeiten, die bei der Steuerbewilligung und Geſetzgebung am meiſten ſich fühlbar machten. Von jener waren die zur Landſtandſchaft berechtigten Rittergüter ausgenommen, bei der leztern mußten fortwährend die Privilegien der Rittergüter berückſichtigt werden, und ſo konnte z. B. eine umfaſſende und gerechte Gemeindeordnung, alſo das nothwendigſte Fundament des Staatsgebäudes, nie zu Stande kommen.

Ein zweites Hinderniß der ſtaatsrechtlichen Fortbildung beſtand darin, daß der Steuerbedarf nicht nach den geſammten Staatsbedürfniſſen abgemeſſen, herabgeſezt oder erhöht werden konnte. Nur die Erforderniſſe zur Vertheidigung des Landes und zu wenigen andern Zwecken konnten auf Steuern angewieſen werden; der übrige Staatshaushalt war auf Ueberſchüſſe von Domänen und Regalien beſchränkt. Der Haushalt war alſo in zwei Abtheilungen ſtreng geſchieden, eine Trennung, welche nicht nur einer zweckmäßigen Vertheilung der Staatskräfte auf die nothwendigſten Staatsanſtalten und einer jeweiligen

wechſelſeitigen Aushülfe entgegenſtand, ſondern auch die Domänenkaſſe öfters in die bedrängteſte Lage verſezte. Dem Fürſten und ſeinen Miniſtern war es nicht möglich, alle einzelnen Verhältniſſe unausgeſezt perſönlich zu beachten, auf die Beamten aber, wenn es galt, gemeinſchädliche Mißbräuche zu rügen, nur wenig zu rechnen. Aus allen Theilen des Landes zuſammengezogene, eidlich verpflichtete Stände ſind am geeignetſten, der Regierung die verborgenen Schäden nachzuweiſen — aber hierin ließ ſich von der bisherigen Stellung der braunſchweig'ſchen Stände nur wenig erwarten. Es war höchſtens davon die Rede, wenn die Staatsmaſchine ins Stocken gerieth und nur in neuen Auflagen ein Ausweg zu finden war. Dann mangelte es nicht an bittern Beſchwerden und Anſchuldigungen, und die Mittel zu Verbeſſerungen wurden auf die Nicht- oder Minderprivilegirten angewieſen. Dieß brachte dem Regenten einen Widerwillen gegen die Stände bei, nicht wegen der durch dieſe beſchränkten Regentengewalt, ſondern wegen der Hemmungen, welche ſie der Fortbildung des Staatsgebäudes in den Weg legten. Das Land kannte dieſes Verhältniß und nahm daher wenig Antheil an den Verſammlungen.

Sollte für den Staat Weſentliches geſchehen, ſo mußten die Stände eine andere Stellung erhalten, und ſollte dieſe erlangt werden, ſo mußte die Veränderung zunächſt die Privilegien und das Uebergewicht der Ritterſchaft betreffen. Der vorbereitende Schritt geſchah auf dem Landtag von 1819, mit

manchfachen und großen Schwierigkeiten. Das Privilegium der Steuerfreiheit wurde gegen billige Entſchädigung aufgehoben, alle Staatsbürger vor dem Steuergeſetze, alle vor dem Richter für gleich erklärt, jeder privilegirte Gerichtsſtand von Grund aus beſeitigt. Hiemit fiel eine bis jezt ſo nachtheilige Scheidewand zwiſchen Fürſt und Unterthan, und jener konnte den hohen Standpunkt einnehmen, der zur Förderung des Geſammtwohls ſo weſentlich iſt.

Aber die neue Ordnung war wieder mit neuen hemmenden Einrichtungen untermiſcht. Statt der frühern drei Kurien erhielt man zwei Sektionen, bei deren jeder das materielle Intereſſe auf die nachtheiligſte Weiſe vorherrſchen mußte, da ſie einerſeits aus Rittergutsbeſitzern, andererſeits der Mehrzahl nach gleichfalls aus Grundeigenthümern zuſammengeſezt war, und die wenigen in beiden Sektionen vertheilten Prälaten zur Ausgleichung nicht genügten. Die Verhandlungen in den zwei Sektionen waren beſchwerlich und zeitraubend, und wenn Verſchiedenheit der Intereſſen die Parteien einander ſchroff gegenüberſtellte, ſo war das Beſſere, wenn gleich als ſolches allgemein anerkannt, oft nicht zu fördern; die Vertheilung der Staatskräfte auf die verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung war gehemmt, ihre Ausſtattung hing von der beſſern oder ſchlechtern Verwaltung der Domänenregalien oder Kloſtergüter ab, worauf die Stände einen höchſt beſchränkten Einfluß hatten.

Indem nun die Regierung dieſe Mängel erkannte, hat ſie ſich auf die Höhe ihres Berufes geſtellt, und indem ſie ihnen abzuhelfen die Initiative ergriff, den Dank aller Derer verdient, welche Anhänger des vernünftigen und beſonnenen Fortſchritts im Staatsleben des deutſchen Vaterlandes ſind. Der Entwurf der neuen Landſchaftsordnung, welchen die Regierung den Ständen vorlegte, enthält, in kurzen Worten, die Aufhebung der beiden Sektionen der Landſchaft, woraus eine ungebührliche Förderung der materiellen Intereſſen einzelner Stände zum Nachtheil des Ganzen gefloſſen war, und die Aufſtellung einer Ständeverſammlung, welche das allgemeine Beſte zu fördern nicht nur angewieſen, ſondern auch ſo geordnet iſt, daß die Worte des Grundgeſetzes zur Wahrheit werden: „die Ständeverſammlung iſt eine die Geſammtheit der Landeseinwohner wirklich vertretende Verſammlung.“

Man hat vielfach den Vorwurf gehört, daß die Regierung, indem ſie dem allgemeinen Verlangen nach einer beſſern Vertretung entgegenkam, ſich dadurch in einen Widerſpruch verſezt habe, daß ſie die Berathung der ganzen Landſchaftsordnung einer Verſammlung übertrug, deren Zuſammenſetzung ſie doch ſo eben für völlig unangemeſſen erklärt hatte. Dieſer Vorwurf iſt aber ungegründet. Die Regierung, wollte ſie nicht einſeitig, aus eigener Machtvollkommenheit ein verbeſſertes Wahlgeſetz ꝛc. erlaſſen, mußte auf einem geſetzlich ihr dargebotenen Boden fußen, alſo an die nach der bisher beſtande-

nen Wahlordnung berufene Kammer ihre Anträge bringen. Sie hätte vielmehr Tadel verdient, wenn ſie anders gehandelt hätte. Dieſer Vorwurf hängt aber zuſammen mit dem andern: daß die neue Verfaſſung ungenügend ſey, und daß ſie beſſer ausgefallen wäre, wenn die nach dem alten Wahlgeſetz berufenen Stände den neuen Geſetzesentwurf der Regierung hinſichtlich der Repräſentation angenommen, ſofort aber die Berathung der übrigen Beſtimmungen einer neuerwählten Kammer überlaſſen hätten. Möchte dieſe Maßregel für einige Punkte wirklich wünſchenswerth geweſen ſeyn, ſo rechtfertigten die am 30. Sept. verſammelten Stände gleichwohl im Ganzen die Erwartungen jedes Billigdenkenden auf eine genügende Weiſe.

Gleich in der am 11. Oktober überreichten Dankadreſſe ward ausgeſprochen, daß Das, was ſich durch Jahrhunderte als nützlich bewährt, gegen Neues nur nach ſorgſamer Prüfung aufgegeben werden dürfe, daß aber die Stände hiebei ſich frei von allen Einwirkungen des Vorurtheils und der Eigenſucht erhalten und nur der heiligen Verpflichtung eingedenk ſeyn werden, ihre Beſchlüſſe dem wahrhaften Beſten des Vaterlandes gemäß zu faſſen. „Seit Jahrhunderten haben die Verhältniſſe nicht ſo gebieteriſch als jezt erheiſcht, daß offene Wahrheit und klares Recht Fürſt und Volk durch Vertrauen und Wohlwollen feſt verbinde; ſeit Jahrhunderten iſt die Lage des Landes nicht geeigneter, wie der gegenwärtige Augenblick ſie darbietet, geweſen, um durch wil=

liges Entgegenkommen Anerkennung gerechter Wünſche und durch Ordnen des Staatshaushaltes Treue zu befeſtigen, Liebe zu befeuern und Zufriedenheit dauernd zu begründen.“ Gewichtige Worte, hinter denen die Stände auch nicht zurückblieben.

Die Berathungen drehten ſich zunächſt um zwei Gegenſtände: um das Grundgeſetz und um die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Sitzungen. Die erſtere Frage erheiſchte reife Ueberlegung, Beſonnenheit und Zeit. Es handelte ſich um eine genaue umfaſſende Prüfung, um die ſorgfältigſte Bearbeitung aller einzelnen Beſtimmungen, zumal um gänzliche Umgeſtaltung der bisherigen Finanzverhältniſſe. Die eigenthümliche bisherige Einrichtung dieſer Verhältniſſe, in der Entwicklung der Motive des Entwurfs ſelbſt als die fortwährende Urſache einer feindſeligen Stellung der Regierung und der Stände bezeichnet, machte es zu einer höchſt ſchwierigen Aufgabe, die neue Finanzeinrichtung durch gegenſeitige Ausgleichung der bisherigen Rechte zu begründen. Der Landesfürſt verwaltete nach der bisherigen Verfaſſung das Kammergut und die Regalien (Zölle, Forſten, Bergwerke ꝛc.) ohne alle Einmiſchung der Stände, und war nur in der Erhebung und Verwendung der Steuern an die Bewilligung derſelben gebunden. Von den Einkünften der Domänen und Regalien wurden die Koſten der Hofhaltung und der geſammten Landesverwaltung nach den einſeitigen Beſtimmungen des Fürſten beſtritten; eine Verpflichtung der Stände zur Bewilligung der Steuern, verbunden mit dem Rechte der

Mitaufſicht über die Verwendung, beſtand nur in Beziehung auf die Bundesverpflichtungen des Landes, nothwendige Vertheidigung deſſelben und Ausſtattung von Prinzeſſinnen. Dort alſo die ungemeſſenſte Freiheit des Fürſten in Verwaltung des Staatsguts und der Verwendung des Ertrags, hier deſſen allerbeſchränkteſte Verfügung über die zu Staatszwecken dienenden Mittel. Dieſer mittelalterliche Zuſtand des Finanzweſens konnte nun der von dem Wohle des Staats dringend gebotenen gänzlichen Umgeſtaltung nur dadurch weichen, daß Fürſt und Stände durch gegenſeitige Zugeſtändniſſe von den alten Rechten nachließen, über neue ſich vereinigten. Zu dieſem Zwecke waren aber Mittheilungen, ausführlichere Vorarbeiten von Seite der Staatsregierung, Konferenzen mit dieſer nöthig, was Alles die Sitzungen ins Unendliche verlängern und erſchweren mußte, wenn man nicht den Ausweg ergriff, zur Verkürzung der Zeit und der Koſten, ſo wie zur Erleichterung der Arbeiten, Kommiſſionen zu ernennen, denen man die Prüfung und Ausfertigung der betreffenden Entwürfe übertrug, die Sitzungen aber baldmöglichſt zu vertagen. Dieſer Ausweg wurde ergriffen, und man möchte nur dann etwas Erkleckliches dagegen, ſo wie gegen die nachmalige lange Dauer dieſer Kommiſſionsberathungen, einzuwenden haben, wenn das Reſultat billigen Erwartungen nicht entſprochen hätte.

Derſelbe Ausweg wurde aber auch bei der zweiten Frage: „ob die künftigen Sitzungen öffentlich ſeyn ſollen?“ eingeſchlagen, und beſchloſſen, daß dieſe Ange-

legenheit von den Kommiſſären in ihren mannigfachen Beziehungen reiflich erwogen werden möchte. Die Sitzungen wurden ſonach am 16. Okt. 1831 vertagt, und den aus den zwei Sektionen durch geheime Abſtimmung gewählten Kommiſſären die weitere Ausarbeitung dieſer und anderer Gegenſtände in der Art übertragen, daß Alles zur Abſtimmung auf dem nächſten Landtag vorbereitet erſcheinen ſollte.

Als daher am 27. Aug. 1832 die Stände wieder zuſammentraten, war es eine große Erleichterung, daß alle Hauptpunkte durch die vorgängige Unterhandlung mit der Regierung ſchon ins Gleiche gebracht waren und man ſich im Stande ſah, ohne Zeitverluſt darüber abzuſtimmen und die Seſſion überhaupt zu verkürzen — ein Verfahren, welches gewiß auch anderwärts Nachahmung verdiente. Nicht ganz mit Unrecht klagt man über die lange Dauer ſtändiſcher Sitzungen, die eben dadurch nicht ſelten ſelbſt bei dem Publikum in Mißkredit kommen, um ſo mehr, wenn die Reſultate langer und weitſchweifiger Berathungen noch dazu dürftig ausfallen. Kein Geſetz ſollte daher unvorbereitet den Boden der Kammer betreten, ſtatt daß nach der bisherigen Weiſe viele der Abgeordneten erſt im Laufe der Verhandlungen ſich belehren und über manche Geſetze von der Regierung erſt die nöthigen Nachforſchungen angeſtellt werden müſſen. Wir verweiſen über dieſen Punkt auf die oben (Bd. II. S. 33) mitgetheilten treffenden Bemerkungen Odilon-Barrots. Man wird ſich, ſchon um dem Vorwurf eines unmäßigen Koſtenaufwands zu entgehen, über

kurz oder lang genöthigt ſehen, zweckmäßigere Einrichtungen zu treffen, und auf etwas Aehnliches, wie der genannte franzöſiſche Deputirte fordert, einzugehen. Eine beſondere, aus den tüchtigſten Räthen und Beamten des Landes von der Regierung ernannte Kommiſſion hätte gemeinſchaftlich mit einem thätigen und einſichtsvollen Ausſchuß der Stände von einer Periode zur andern die Geſetze und Verbeſſerungen in der Verwaltung vorzubereiten, welche der künftigen Verſammlung vorzulegen wären, ein Blatt aber müßte von Zeit zu Zeit die gemeinſamen Fortſchritte veröffentlichen. So, ſcheint es, könnte man hoffen, manche unangenehme Berührung entgegengeſezter Anſichten, die im Feuer der öffentlichen Rede nicht ſelten das Maß überſchreitet und zur Erbitterung und zum Zwieſpalt ſich ſteigert, im Voraus zu temperiren, manche Verzögerung, welche im Lauf der Verhandlungen durch erſt anzuſtellende Nachforſchungen und Nachweiſungen nothwendig wird, abzuſchneiden und den öfteren Klagen über Langſamkeit der ſtändiſchen Verhandlungen zu entgehen. Endlich, Was nicht zu überſehen, könnte man ſich das Für und Wider, das die Preſſe vernehmen ließe, mit um ſo mehr Gewinn ſich zu Nutzen machen, als dieſe ſelbſt zu gründlicheren, unparteiiſchen Unterſuchungen und Urtheilen ſich heranlaſſen müßte, da es nicht eine blinde Oppoſition, ſondern ein poſitives Wiſſen, ein Aufbauen und Schaffen gälte. Jede Frage käme ſpruchreif in die Kammer, die Hauptſchwierigkeiten, die Redekämpfe, das läſtige Zerren an den Anträgen und Entwürfen wäre min-

deſtens zur Hälfte im Voraus entfernt, kurz das Ganze der Verhandlungen gliche mehr einer kollegialiſchen Beſprechung, da es auf die bisherige Weiſe nicht ſelten das Anſehen eines Schlachtfeldes gewinnt u. ſ. w.

Die Debatten über die Landſchaftsordnung gingen raſch vorwärts, und der Entwurf erlitt — Was vielleicht in einzelnen Punkten zu wünſchen geweſen wäre — nur wenig Abänderungen. Es würde aber zu weit führen, wollten wir in die Details des neuen Grundgeſetzes eingehen; bemerkenswerth iſt es, daß manche Punkte, die anderwärts zu weitläufigen und leidenſchaftlichen Erörterungen Veranlaſſung gegeben haben, hier ohne alle weitere Verhandlung, ſo gut als ſtillſchweigend angenommen worden ſind. Dahin gehörte gleich in der erſten Sitzung der wichtige §. 31, der unter Beobachtung der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes und unter Verweiſung auf ein demnächſt noch zu erlaſſendes Preßgeſetz für das Herzogthum den Grundſatz der Preßfreiheit ausſpricht. Im Allgemeinen ſind die Reſultate folgende: In den Staatshaushalt iſt Einheit gebracht, durch die Geſetze über Organiſation und Geſchäftsführung des Finanzkollegiums, der Steuerdirektion und der herzogl. Kammer. Die Regierung erhält nun erſt in den Ständen eine kräftige Stütze. Der Staatsdienſt iſt durch das Staatsdienſtgeſetz in allen Zweigen an eine feſte geſetzliche Ordnung geknüpft. Ein Geſetz und die darin ausgeſprochene eigene Verantwortlichkeit bilden den feſten Rückhalt, den Damm gegen Ueberfüllung und Ausartung der

Kollegien und Behörden. Die Geſetzgebung, dieſe ſchwierige und oft ſo undankbare Kunſt, kann nicht mehr zu gerechten Beſchwerden und Klagen der Unterthanen führen, da, wie in dem Geſetze über die Organiſation der Miniſterialkommiſſion geordnet iſt, bei den Geſetzentwürfen diejenigen Männer zugezogen werden, die über den Gegenſtand des Entwurfs die beſte Kunde und Erfahrung beſitzen, und erſt darnach noch die Vertreter der Geſammtheit den Entwurf erwägen und billigen. Durch das Geſetz über Verwendung des Kloſter- und Studienfonds wurde das Kloſtergut wieder ſeiner urſprünglichen Beſtimmung, den Kirchen- und Unterrichts-Anſtalten und der Unterſtützung Hülfloſer, zugewendet, und Was bei dem bisher getrennten Staatshaushalt nicht möglich war, den Bildungsanſtalten die reichſte Ausſtattung geſichert. Endlich durch das Geſetz über die Kreisdirektionen, deren Vorſtände die Landesdirektion zur gemeinſchaftlichen Berathung der Kreisverwaltungsſachen bilden, wurden weſentliche Mängel gehoben, da die bisher zwiſchen der Regierung und den Lokalbehörden aufgeſtellten Mittelbehörden ihre Entſcheidungen und Anordnungen, eben in Folge ihrer Stellung, welche ſie zu weit von den Betheiligten ſo wie von den Lokalverhältniſſen entfernt hielt, nicht auf genauere Kenntniß dieſer beiden lezten Erforderniſſe ſtützen konnten. Die gerichtlichen Befugniſſe der Stadtgerichte und Aemter wurden erweitert, und weſentliche Verbeſſerungen im Gerichtsverfahren gemacht. Die Gerichte ſind unabhängig, und die Unterſuchungen können nur nach erſtattetem

Gutachten des Ober=Appellationsgerichts niederge=ſchlagen werden.

Mag immerhin Manches zu wünſchen übrig blei=ben — die Bahn iſt mehr als gebrochen, die Mittel zu Verbeſſerungen ſind gegeben. Die Einrichtungen des Mittelalters, und ſie waren zu ändern, hatten ſämmtlich Ein Hauptgebrechen: ſie trugen den Keim der Fortbildung nicht in ſich; ſie waren in die Form der Privilegien gehüllt. Während der Regent bei ſei=nen Maßregeln unvermeidliche Ereigniſſe und von Außen her ſich aufdrängende Verhältniſſe zu berück=ſichtigen hatte, ſtellten ſich da, wo nur ſtaatsrecht=liche Gründe zu befolgen waren, privatrechtliche Hinderniſſe entgegen. Dieß iſt überhaupt ein Theil des Kampfes unſerer Zeit; er wurde in Braunſchweig ohne alles Geräuſch zu einem erwünſchten Ziele ge=führt. Mit Aufhebung der Privilegien, der Anord=nung regelmäßig wiederkehrender Landtage (alle 3 Jahre), der Begründung einer guten Vertretung al=ler Klaſſen des Volks, der genauen Feſtſetzung der Gränzen ſtändiſcher Befugniſſe iſt die lebendige Fort=bildung des Staatsgebäudes geſichert und die Hemm=niſſe hinweggeräumt, welche, wie die Landesgeſchichte beweist, Fürſt und Volk oft ſo ſchwer empfanden.

Verdankte man dieſe Reſultate der perſönlichen Nachgiebigkeit des Herzogs in den ihn ſelbſt näher berührenden Angelegenheiten und dem aufrichtigen Entgegenkommen der Regierung, rühmte in ihnen je=der Vaterlandsfreund unverkennbare bedeutende Fort=ſchritte in Ausbildung der Verfaſſung, muß man ſich

endlich freudig geſtehen, daß die Wünſche des Landes zu einer Zeit, in einer Lage Deutſchlands befriedigt wurden, wo Dieß kaum zu erwarten war, in jenen Augenblicken, wo man für die Exiſtenz aller deutſchen Verfaſſungen zittern zu müſſen glaubte — ſo iſt die Theilnahmloſigkeit, womit das Volk die große gemeinſchaftliche Gabe des Thrones und der Stände aufnahm, ja die Stimmung der Unzufriedenheit nur ſchwer zu begreifen. Fragt man aber nach den Urſachen hievon, ſo ſind ſie theils allgemeine, theils beſondere. Zu jenen gehört der Eindruck, welchen die verſchiedenen Bundestagsbeſchlüſſe des Jahres 1832 hervorbrachten, ſo daß man nun durch den trüben Schleier der Befürchtungen auch die glänzende Geſtalt des erreichten Beſſeren mißkannte; eine beſondere Urſache zur Unzufriedenheit lag aber in der Nichterfüllung, der Verſagung eines Wunſches, der Jedem am nächſten lag: der Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen. Am 19. Sept. wurde über das Reſultat der Berathungen derjenigen Kommiſſion, welche zur Ausgleichung der Differenz über den bei den Verhandlungen zu geſtattenden Grad der Oeffentlichkeit niedergeſezt war, Bericht erſtattet, und ſämmtliche Mitglieder hatten ſich für Oeffentlichkeit im Allgemeinen ausgeſprochen, jedoch die Entſcheidung über den Grad der Oeffentlichkeit der künftigen Ständeverſammlung überlaſſen. Die erſte Frage: „ob der künftigen Ständeverſammlung ausdrücklich vorzubehalten ſey, über die Zulaſſung von Zuhörern ſich zu beſtimmen, und in dieſem Falle die Maßregel bei der Re-

gierung in Antrag zu bringen,“ wurde hierauf bejaht, eben ſo der fernere Antrag angenommen: „daß bis auf ein anderweitiges Uebereinkommen der Abdruck der Protokolle ohne Nennung der Namen der Antragſteller oder Redner feſtgeſezt werde.“

Nimmt man das Publikum, wie es nun einmal iſt, nämlich daß es die nächſten unmittelbarſten Intereſſen im Auge hat und ſich ſeinen Unmuth über die Verſagung eines augenblicklichen Wunſches nicht durch abſtrakte Darſtellungen eines für die Zukunft errungenen Guten wegdiſputiren läßt, ſo begreift man die Verſtimmung und das Mißtrauen gegen die Stände und die Regierung, die beide den Vorwurf einer gewiſſen Scheu vor freier lebendiger Mittheilung wirklich nicht von ſich entfernen konnten. Der Unmuth vermehrte ſich, als die Cenſur nicht nur ihre Strenge immer mehr ſchärfte, ſondern auch die Redefreiheit ſich bedrängt fühlte und man die freimüthige Aeußerung ſeiner Ueberzeugung über Angelegenheiten, welche die ganze Seele beſchäftigten, zurückzudrängen genöthigt werden ſollte. Die dürftigen Protokollauszüge aber aus der ſeit dem September 1831 erſcheinenden „Nationalzeitung,“ ſo ſehr dieſes Blatt ſonſtige Bedürfniſſe befriedigte, genügten der regen Theilnahme, welche den ganzen Verlauf des Verfaſſungswerkes begleitet hatte, nicht. Alſo auch hier, wo der Beſitz großer neuer Wohlthaten die Gemüther zu freudigen Empfindungen hätte umſtimmen ſollen, ſtreute die Beſchränkung der offenen und freien Gedankenmittheilung den Samen der Unzufriedenheit aus. Von

weit geringerem Einfluß auf die öffentliche Stimmung war die vereitelte Hoffnung auf ein Geſetz über die Volksbewaffnung, welches man durch das landesherrlich beſtätigte Reglement der Braunſchweiger Bürgergarde keineswegs für erſezt hielt, und die Verhandlungen der Stände über einen Zollverein mit Hannover, von welchem man ſich wenig heilſame Früchte verſprechen zu dürfen glaubte.

Der Landtag wurde am 12. Oktober feierlich geſchloſſen.

---

4. Hannover.

Die Entlaſſung des an der Spitze der deutſchen Kanzlei in London, eines wirklichen Theils des hannöveriſchen Miniſteriums, ſtehenden Grafen Münſter, und die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum Vicekönig von Hannover (beides im Februar 1831) hatten einen lauten Jubel im Lande erregt und zur Beſchwichtigung der in ſehr bedenklichem Grade aufgeregten öffentlichen Stimmung ungemein Viel beigetragen. Die Aufſtände (in Göttingen und Oſterode) waren keineswegs gegen den Thron oder den König und die Glieder ſeines Hauſes, vielmehr einzig und allein gegen die Beamten und den Adel gerichtet, und in je vollerem Maße die Unzufriedenheit gegen die leztern ſich Luft machte, deſto höher ſtieg der Vicekönig in der allgemeinen Liebe und Verehrung, zumal da er den aus dem ganzen Lande

zuſammenſtrömenden Deputationen und Beſchwerden mit zuvorkommender Freundlichkeit entgegenkam, und die gegründetſte Hoffnung erweckte, daß er die Befriedigung dringender Bedürfniſſe zu ſeinem erſten Geſchäfte machen werde. Außer der Mißbilligung bedauernswerther Ereigniſſe und Verirrungen, und der Verſicherung inniger Liebe und Anhänglichkeit zu dem Regentenhauſe ſprachen aber jene Deputationen und die Bittſchriften (vor Allem die der Lüneburger und Osnabrücker) ſämmtlich das einſtimmige Verlangen des Landes nach Einführung einer zeitgemäßen und vollſtändigen Repräſentativ-Verfaſſung und die Bitte um baldigſte Einberufung der Ständeverſammlung aus; eine Sendung an den König, durch höchſt liberale Männer, hatte endlich dieſes Reſultat zur Folge.

Die Eröffnung geſchah im März 1831, mit feierlicher Förmlichkeit, um die Bedeutſamkeit der ganzen Einrichtung auch äußerlich hervorzuheben. Die Erwartungen des Volks von dieſem Landtage waren zugleich die Anklagepunkte gegen das Miniſterium Münſter. Man hatte dem Leztern vorgeworfen, daß er die Leibeigenſchaft, das Lehensweſen, die Zehnten, Frohnen, Bannal- und Zwangsrechte, die abgeſchafften Innungen und Zünfte wieder hergeſtellt, die Domänen der Staatskaſſe entzogen, die Einkünfte aus den Poſten, Bergwerken, Salinen, Waldungen, Mühlen, Eiſen- und Kupferhütten als ein Privatrecht des Fürſten an ſich geriſſen, die Bürgerlichen aus den hohen Staatsämtern verdrängt, die Beamten wieder auf eine dreimonatliche Kündigung geſezt, den Acker-

bau, Gewerbe und Handel mit Steuern und Abgaben belaſtet und die Preſſe durch eine furchtbare Cenſur gefeſſelt habe. Indem man in dieſen Punkten auf Abhülfe rechnete, glaubte man vorzüglich in der Einführung einer zeitgemäßen Verfaſſung ein Haupthülfsmittel dazu zu beſitzen, und überließ ſich zugleich der Hoffnung, daß die Anſtifter und Theilnehmer an den revolutionären Bewegungen, in welchen das Land Märtyrer ſeiner Sache zu erblicken glaubte, Amneſtie erlangen dürften.

Als eine ſchlagende Rechtfertigung der bisherigen Beſchwerden gegen den abgeſezten Miniſter mußte es daher erſcheinen, als die Thronrede mehrere der erwähnten Punkte unter den zu erzielenden wohlthätigen Reformen aufführte. Die Veränderung der Verfaſſung, hieß es darin, erfordere die größte Vorſicht und die Beibehaltung zweier Kammern zur ruhigen Erwägung aller Verhältniſſe erſcheine nothwendig; die Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten bedürfe der Verbeſſerung, um der angeſeſſenen Bürgerſchaft einen größeren Antheil daran zu verſchaffen; ein Geſetz über die Ablöſung der gutsherrlichen Gefälle und Eigenhörigkeit ſolle vorgelegt werden; die Gewerbe in Stadt und Land verdienen ſorgfältige Prüfung; eine Erleichterung der Grundſteuer der Bauern ſey nothwendig, könne aber vorerſt nur durch Uebernahme eines gleichen Steuerbetrags von ihren Gutsherren verſchafft werden; die Perſonalſteuer werde für die untern Stände zu vermindern, für die höhern zu vermehren ſeyn; die Mahl- und Schlachtlicent, obgleich

vielfach angefochten, laſſe ſich nicht ganz, ſondern nur für die Aermeren aufheben; übrigens ſey es Sr. Maj. feſter Wille jederzeit geweſen, daß bei Beſetzung aller Staatsämter nicht das Anſehen der Geburt, inſofern nicht verfaſſungsmäßig ein Anderes ſtattfinde, ſondern lediglich Talent, Kenntniſſe, Geſchäftserfahrung und unbeſcholtener Charakter in Frage kommen ſollen.

Gleich in der Antwort auf die Thronrede und in den erſten Sitzungen entwickelte ſich ein bis dahin nicht gekannter Geiſt der Freimüthigkeit. Allgemein erkannte man den Werth der in der Thronrede ausgeſprochenen wohlwollenden Abſichten für Verbeſſerungen und Erleichterungen, dagegen hielten Mehrere zur Sicherung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit in dem Augenblick wichtiger und dringender, als die Steuerverhältniſſe, die Gegenſtände, welche nur kurz oder gar nicht in der Thronrede berührt waren: ein vollſtändiges Staatsgrundgeſetz, die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen, geregelte Preßfreiheit, Vereinigung der Domanial= und Landeskaſſe unter Feſtſtellung einer kön. Civilliſte, endlich eine Empfehlung der in Celle verhafteten politiſchen Verbrecher an die Gnade des Königs.

Aber entſchieden trat der Widerſtand der in dieſem Lande mit hohen Vorrechten und materiellen Intereſſen ausgerüſteten Ariſtokratie in der I. K. hervor, welche den Grundſatz der Stabilität aufs Aeußerſte feſthielt. Ihre Beſchlüſſe regten die II. K. zu einem noch beharrlichern Widerſtand auf, und viel=

leicht war es nur das Gerücht von einer Adreſſe der II. K. an den König und einer freiwilligen Auflöſung oder Verweigerung der Steuerbewilligung, was jene bewog, in die gemachten Anträge unter Modifikationen einzugehen.

Der Entwurf des Miniſteriums zur Ablöſung der bäuerlichen Laſten ward von den Ständen umgearbeitet. Nach ihm ſollte die Leibeigenſchaft geradezu aufgehoben, alle bäuerlichen Laſten nach dem reinen Ertrage für den Gutsherrn, nach 30jährigem Durchſchnitte zu dem 25fachen Werth, alſo 1 Rthlr. Ertrag mit 25 Rthlrn. Kapital abgelöst werden. Die jährlichen Lehengefälle, aber nicht der Lehensverband und nicht die Abgaben von Gewerbtreibenden, von Ziegeleien, Mühlen ꝛc., ſollten ablöslich ſeyn. Die Ablöſung gegen Kapital ſollte nur der Pflichtige, gegen Geldzins auch der Berechtigte fordern können, doch nicht bei Dienſten, die wie die Zehnten von der Geſammtheit der Pflichtigen eines Guts gekündigt werden müßten. — Der ſtändiſche Geſetzesentwurf beſchränkte ſich auf die Beſtimmungen, welche freiwillige Ablöſungen befördern und einen Vergleich darüber erleichtern konnten. Er ging von dem Grundſatze aus, daß kein Nutzungsrecht ohne Vergütung der Berechtigten aufgehoben werde, und machte daher auch die Aufhebung der Leibeigenſchaft von der Ablöſung der damit verbundenen Gefälle abhängig. Er näherte ſich übrigens dem preußiſchen Ablöſungsgeſetz und nahm einen 24jährigen Durchſchnitt des Ertrags mit Ausſcheidung der zwei wohlfeilſten und zwei theuer-

ſten Jahre an. Der Lehensverband ward nur in ſofern ausgenommen, als er auf einem landtagsfähigen Gute oder deſſen Zubehör beruhte. Die Mehrzahl der Kommiſſion hatte den Antrag nur deßwegen unterlaſſen, weil der Theil des Adels, der darauf für die Erhaltung ſeiner Güter und Familien ein bedeutendes Gewicht legt, einen ſolchen Antrag doch nicht hätte durchgehen laſſen. Um übrigens alle Ablöſungen zu beſchleunigen, und auch den Gutsherren ein Recht, darauf anzutragen, geſtatten zu können, welches der Vermögensſtand der Bauern nicht zuläßt, wünſchten die Stände, daß die Regierung darauf Bedacht nehmen möchte, alle dem Staate zu Gebot ſtehenden Mittel dazu anzuwenden, um die Pflichtigen zur Kapitalablöſung auf eine dem Wohle des Ganzen zuträgliche Weiſe in Stand zu ſetzen.

Während nun der Geſetzesentwurf der Regierung der II. K. nicht genügte, brachte er in der I. K. die äußerſte Erbitterung hervor, und ihre Mittheilung an jene Kammer enthielt ſo viele und ſo wichtige Abweichungen, daß die Volkskammer auf eine Konferenz provocirte. Wenn nämlich beide Kammern, wie Dieß hier mit wenigen Ausnahmen in allen Vorſchlägen der Fall war, über eine Sache ſich nicht vereinigen konnten, ſo ward auf eine Konferenz, auf den Zuſammentritt beiderſeitiger Abgeordneten zur Verſtändigung und Meinungsausgleichung angetragen. So auch in dieſem Streitpunkte. Es gelang, eine Uebereinkunft zu treffen und unterm 21. Juli den Entwurf ans Miniſterium abgehen zu laſſen.

Gänzlich mißlang aber dieſes Auskunftsmittel bei dem Antrag der Grundſteuervergütung der Gutsherren an die Bauern. Hier war es, wie wenn Feuer mit Waſſer ſich miſchte. Die II. K. ſah darin eine Erfüllung der vom Thron verheißenen Erleichterung der Laſten der Unterthanen, aber eine zu ſchwache Erfüllung, die bei dem ſchweren Nothſtande nicht genug ermuthige, und ſie verdoppelte daher alle Vergütungsſätze. Die I. K. wies dagegen den Antrag der Regierung ganz zurück, weil er über das Privatvermögen der Einen zu Gunſten der Andern verfüge und mit dem Steuergrundſatz, mit Recht und Billigkeit im Widerſpruch ſtehe. Die II. Kammer ließ ſich auf dieſe Gegengründe nicht ein, und beſtätigte ihren Beſchluß. Es kam zur Konferenz; auf der einen Seite blieb man dabei, daß man in die Erleichterung einwilligen wolle, aber für alle Belaſteten und nicht auf Koſten der Gutsherren; auf der andern, daß man erleichtern wolle, wie es gehe, daß die Steuerkaſſe die Erleichterung nicht übertragen könne, und daß alſo die Gutsherren zutreten müßten, weil ſie Das erhielten, was von den Bauern verſteuert werde, und was ſie nur erhalten konnten, als ſie die Bauern noch im Kriegsdienſte und Gerichte vertraten, denen nun neben allen ihren Staatslaſten auch noch allein die Kavallerieverpflegung obliege. Ob man die Theilnahme an dieſer Verpflegung der Steuervergütung vorzöge? — Nach dieſer erfolgloſen Konferenz beſchloß die II. K., das Hülfsmittel anzuwenden, welches die Verfaſſung zur Vereinigung bei-

der Kammern über landesherrliche Anträge darbietet, ſie trug auf Zuordnung kön. Kommiſſarien an. Die Regierung vermied aber, ſich weiter zu verwickeln, und drückte ihr Bedauern aus, daß ihre zuverſichtliche Erwartung unerfüllt geblieben ſey, indem die I. K. den Antrag völlig abgelehnt, die II. aber die Vergütungsſätze um das Doppelte erhöht habe. Bei dieſer Lage der Dinge finde ſie nothwendig, dieſe wichtige Angelegenheit einer nochmaligen ſorgfältigen Erwägung zu unterziehen, und durch anzuordnende Nachforſchungen ſich in den Stand zu ſetzen, entweder direkt, oder durch die erbetenen landesherrlichen Kommiſſarien den Ständen ſolche Vorſchläge zu machen, die geeignet ſeyen, „die auf Erleichterung der pflichtigen Grundbeſitzer fortwährend gerichteten Abſichten des Miniſteriums“ zu erfüllen und die Stände zu einer übereinſtimmenden Anſicht zu vereinigen. Da aber die dazu erforderlichen Vorbereitungen einigen Zeitaufwand erforderten, ſo ſey der jetzige Augenblick am geeignetſten, eine Vertagung der Stände eintreten zu laſſen.

Die II. K. hatte Alles verſucht, den Widerſtand der I. K. in dieſer Sache zu beſiegen, und wenn es wahr iſt, daß Niemand Opfer bringt, wenn er nicht gezwungen wird oder davon Ehre und Dank haben kann, und das Erſtere nicht der Fall ſeyn konnte, ſo ſchien nur auf dem zweiten Wege Etwas erlangt werden zu können, z. B. bei einer Anweſenheit des Königs. Die II. K. wollte Se. Majeſtät den Kö-

nig von Großbritannien um den Beſuch ſeiner deutſchen Staaten, wo möglich noch dieſes Jahr, erſuchen; die I. K. bezeugte zwar ihren ſehnlichſten Wunſch darnach, trat aber dem Beſchluß nicht bei, weil in der Thronrede erklärt ſey, daß unabwendbare Verhältniſſe die Ueberkunft des Königs verhinderten.

Gleich fruchtlos waren die Unterhandlungen, die Preßfreiheit betreffend. Sie fand von Anfang an und fortwährend die wärmſten Vertheidiger in der II. K., welche auch in den Bundesgeſetzen kein Hinderniß für ſie ſahen. Nachdem in der erſten Konferenz jeder Vorſchlag in Betreff dieſer Frage von den Abgeordneten der I. K. abgelehnt und bis zur Berathung über das Staatsgrundgeſetz verſchoben worden war, wünſchte die II. K. eine zweite Konferenz von zahlreichern Mitgliedern, in Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Gegenſtandes. Aber die I. K. lehnte eine zweite Konferenz ab. Sie erkannte zwar an, daß die beſtehenden Cenſurvorſchriften (die aus den erſten Jahren des vorigen Jahrhunderts herrühren) den jetzigen Verhältniſſen nicht angemeſſen ſeyen; allein ſie habe fortwährend daran feſtgehalten, daß die Sache bis zur Berathung über das Staatsgrundgeſetz verſchoben werden müſſe. Hierauf trug die II. K. auf Zuordnung kön. Kommiſſarien an, die I. K. fand jedoch den Fall nach dem Reglement und der Obſervanz nicht geeignet, willigte indeß nun in eine nochmalige Konferenz — die aber gleich erfolglos blieb. Sonach beſchloß die II. K., Nichts zu beſchließen, ſondern ſich der Hoff-

nung zu überlaſſen, die Regierung werde ihrerſeits durchgreifen und Maßregeln wählen, welche geeignet wären, Vertrauen zu geben und zu erhalten. — Den Antrag der II. K. auf Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen veränderte die I. K. durch Zulaſſung von Zuhörern, worauf dieſe beſchloſſen und den Zuhörern freigeſtellt ward, das Verhandelte nachzuſchreiben; doch ſollte es ohne Cenſur des betreffenden ſtändiſchen Präſidenten nicht gedruckt werden. Von den Verhandlungen der I. K. erſchienen nur 3 Numern.

Ohne alle Frage war der hartnäckige Widerſtand theilweiſe eine Rückwirkung davon, daß die Advokaten bei den Unruhen das Wort geführt hatten und in dem Kampf gegen den Adel ſich beſonders voranzuſtellen pflegten. So ſchien es dieſer Kammer weder „dringend noch nothwendig“, die Preſſe ihrer Feſſeln zu entledigen, um dieſem Stande ein breiteres Feld zu Angriffen gegen ihre Mitglieder einzuräumen. Uebrigens hatte auch die II. K., obwohl nicht eben aus dieſem Grunde, auf eine Reform des Advokatenſtandes angetragen. Man klagte, daß man 800 Advokaten im Lande habe (auf 2025 Einw. 1 Advokat, 1 auf 1 Quad.M.), von denen viele ſich ſo betrügen, daß der Stand in der Achtung geſunken und der Name verächtlich geworden ſey. Man forderte ſtrenge Prüfung, wenn auch die Doktorwürde erlangt ſey, Anſtellung mit verhältnißmäßiger Vertheilung im Lande, Titelverleihung, Zulaſſung im Staatsdien-

ſie, eigene Rügengerichte unter ſich, und Einige hielten die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens für die einzige durchgreifende Hülfe. Indeß beſchränkte man ſich auf den Antrag an die Regierung, zur Reform und Verbeſſerung des Advokenſtandes baldmöglichſt einen Entwurf vorzulegen ꝛc.

Ein günſtigeres Reſultat hatten die Unterhandlungen der II. K. mit der I. wegen Vereinigung der königlichen Kaſſen mit den Landeskaſſen. Gleich Anfangs ward in der II. K. darauf angetragen, zur Beruhigung des Landes eine Ueberſicht ſämmtlicher Laſten und Einnahmen der Kammer und Generalkaſſe ſich vorlegen zu laſſen, auch den Ständen die ihnen unbekannten Gründe mitzutheilen, welche der vom Lande erſehnten Vereinigung jener beiden Kaſſen mit der allgemeinen Landeskaſſe entgegenſtänden, beſonders hinſichtlich der Domänen in den neuerworbenen Landen. Man bemerkte, daß aus den Einkünften der Kammer die Staatskoſten der Hauptſache nach beſtritten werden könnten und nur ſofern es nicht geſchehen könnte, Steuerbewilligungen aushelfen müßten; daß man faſt allgemein glaube, mehr Steuern zu bezahlen als nöthig ſeyen, daß die Vereinigung in dem Recht, ja in dem Vortheil der Verwaltung begründet liege, und daß ſie ganz unverfänglich ſey, da ſich die Feſtſtellung einer angemeſſenen Civilliſte von ſelbſt verſtehe. Die I. K. lehnte den Antrag ab, weil ſie ſich von den finanziellen Vortheilen nicht überzeugen, und bevor der Zuſtand der herrſchaftlichen Kaſſen und der Einfluß der bevorſte-

den Ablöſung bäuerlicher Laſten darauf bekannt ſey, Nichts geſchehen könne; dagegen nahm ſie den Antrag wegen Nachweiſung der Einnahmen und Ausgaben von den Domänen an. Die II. K. beharrte aber bei ihrem Antrag nach lebhaften Rückäußerungen über die „Grundloſigkeit der Ablehnungsgründe", und nun gab die I. K. nach und erhielt nur, daß in dem Antrag eine Verwahrung wider allen Schein eines Eingriffs in die kön. Rechte und die Vorausſetzung der Erreichung der gewünſchten Maßregeln ohne bleibende Koſtenvermehrung" ausgeſprochen werde.

Eine ſehr intereſſante Erörterung knüpfte ſich in der II. K. an die Frage über die Entſcheidung der Geburt bei Beſetzung von Staatsdienerſtellen. Es ward beſchloſſen, das Miniſterium um ein genaues Verzeichniß derjenigen Stellen zu bitten, bei deren Beſetzung nach den beſtehenden verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen das Anſehen der Geburt in Frage komme; daran ward der Antrag geknüpft, daß den Bürgerlichen bei Verleihung von Staatsämtern dieſelben Ehren und Würden beigelegt werden möchten, welche bisher den Adeligen beigelegt wurden. Die I. K. trat beiden Anträgen bei. Man mag übrigens daraus auf den Zuſtand des Landes und die bisherigen Regierungsgrundſätze ſchließen.

Hinſichtlich der Repräſentation des Bauernſtandes erklärten beide Kammern ſich für einverſtanden, daß auch künftig der pflichtige Bauernſtand vertreten werde.

Mit dem wichtigſten Antrage endlich: „daß dem Lande eine zeitgemäße Verfaſſung als Staatsgrundgeſetz gegeben, und der Entwurf dazu, wenn irgend möglich, den Ständen während ihres gegenwärtigen Beiſammenſeyns vorgelegt werde,“ ward in der II. K. nicht gezögert, und er veranlaßte die lebhafteſten Verhandlungen. Zwar bezweifelte nur Ein Mitglied die Frage ſelbſt, weil es an einer Verfaſſung nicht fehle, weil ſie in dem Geſchehenen und Beſtehenden und in der Ehrfurcht vor dem Rechte ihre Gewähr habe, und man doch erſt unterſuchen müſſe, worin ſie mangelhaft ſey — und es ward erwidert, daß die Grundlage des ganzen Verfaſſungsweſens mit dem deutſchen Reiche zuſammengeſtürzt und die Urkunden überdem mit den Sachen in Widerſpruch gerathen ſeyen — aber da die Mehrzahl zu einem neuen Verfaſſungsbau von Grund aus nicht rathen, ſondern von dem Beſtehenden ausgehen wollte, ſo mußte Jeder nothwendig auf Das, was in ſeiner Landſchaft beſtand, zurückkommen und doch zugleich ſehen, daß er ſo nie mit den Andern zuſammentreffen konnte. Ebenſowenig konnte man ohne die Vorarbeiten einer Kommiſſion in die Sache ſelbſt eingehen. Man war daher leicht einig, dazu nicht gerade Mitglieder aus jeder Provinz zu wählen, wünſchte aber nicht, daß die Vorarbeit allein gemeinſchaftlich mit der I. K. vorgenommen würde; und nun fragte ſich's: ſollen Regierungsabgeordnete mit ſtändiſchen Abgeordneten oder dieſe mit jenen arbeiten? Man entſchied ſich für die Entwerfung des Geſetzes

von der Regierung unter Mitwirkung von 7 Mitgliedern aus jeder Kammer. Am ſchwierigſten hielt die Vereinigung, ob man ohne Zuſatz auf das Geſetz antragen wolle, oder mit dem Zuſatz: daß, von dem beſtehenden Rechte ausgehend, ſolches ergänzt, zeitgemäß verbeſſert ꝛc. werde, oder auf dem beſtehenden Rechte beruhend ꝛc., und das Leztere ward endlich beſchloſſen. Die I. K. trat bei und wünſchte nur, daß auf die in der Thronrede erwähnten Vorſtellungen Rückſicht genommen, nicht von „unabänderlicher Nothwendigkeit“, ſondern einer „dringenden Veranlaſſung“, „nicht von „zeitgemäßer“, ſondern „den Bedürfniſſen gemäßer“ Verbeſſerung geſprochen, endlich der Entwurf des Staatsgrundgeſetzes von Seite der Regierung einer Kommiſſion aus landesherrlichen und ſtändiſchen Mitgliedern vorgelegt werden möchte. Die II. Kammer fügte ſich dieſen Wünſchen. — Als nun das von der I. K. angenommene Budget der Steuerkaſſe an die II. gelangte, zogen mehrere Mitglieder den Zuſtand des Landes in Betracht, ſie beklagten ſich über die Schärfe der Cenſur, welche ſelbſt dem menſchlichen Mitleid Feſſeln anlege, indem ſie den Aufforderungen zu Unterſtützungen an die unglücklichen Polen die Veröffentlichung verweigere, vor Allem über die von einer „verſtockten“ Adelspartei ausgehenden gehäſſigen Umtriebe und Verdächtigungen der Häupter der liberalen Oppoſition, und über jene Drohbriefe, welche das Miniſterium veranlaßt hätten, auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 100 Thalern zu ſetzen. Man äußerte ferner Beſorg-

niſſe, daß die Verfaſſungsanträge darunter leiden könnten, wenn das Budget bewilligt, die lezte Waffe gegen ein hartnäckiges Beharren aus der Hand gegeben und die Ständeverſammlung ſodann vertagt würde. Hierüber beruhigte aber die am 16. Jun. erfolgte Mittheilung des Staatsminiſteriums, daß die Anträge über das Grundgeſetz, die Kaſſenvereinigung und die Oeffentlichkeit zur Kenntniß Sr. Maj. gebracht ſeyen, der in ſeiner Entſchließung darüber nie etwas Anderes als das Wohl des Landes vor Augen haben werde und den Anträgen an ſich nicht abgeneigt ſey. Man ging nun mit günſtiger Stimmung an das Budget, beſchloß aber zugleich, den König zu bitten, ſeine deutſchen Erbſtaaten, wo irgend thunlich, noch in dieſem Jahre zu beſuchen.

Das **Budget** erforderte: Ausgaben 3,118,560 Rthlr., *) die Einnahmen ſchlug man an auf 3,421,234 Rthlr. **), wovon aber ſo viele Erlaſſungen abgerechnet wurden, daß nur 2,914,429 Rthlr. verblieben und zu ihrer Ausgleichung mit der Ausgabe auf eine Anleihe von 100,000 Rthlrn. angetragen wurde. Die Grundſteuer ward um ein Zehntel herabgeſezt und den Bauern das Recht gegeben, ſich von den Gutsherren wegen der Zehnten ein Zehntel der Landſteuer,

---

*) Für das Militär 1,563,100, Verzinſung der Schulden 1,147,143, landſchaftliche und Steuerbehörden 124,344, Juſtiz- und Kirchenverwaltung 92,520, Medicinal-, Zucht- und Irrenanſtalten 42,057, Unterrichts-, Waiſen- und Armenanſtalten 49,505, Landeskultur 22,500, Weg- und Waſſerbauten 71,783, ſonſtige Ausgaben 5,453.

**) Grundſteuer 1,258,234, Häuſerſteuer 50,000, Perſonenſteuer 625,000, Gewerb-, Gehalt- und Einkommenſteuer 188,000, Brennſteuer 325,000, Bierſteuer 25,000, Eingangs- und Viehſteuer 630,000, Salzſteuer 75,000, Mahl- und Schlachtlicent 110,000, Stempel 135,000.

und wegen der übrigen Gefälle 1 Groſchen vom Thaler und für jeden Handdienſt 2 Pf., für den vollen Spanndienſt aber 6 Pf. bezahlen zu laſſen, wogegen die Gutsherren von der Einkommenſteuer befreit wurden. Die Weideberechtigung auf Aeckern und Wieſen ward gleichfalls beſchränkt, und die Regierung hatte wegen der Mißernte nicht bloß durch Erlaß von Gefällen, durch Anordnung von Arbeiten und Verleihung von Brennholz geholfen, ſondern auch 200,000 Rthlr. und 44,000 Malter Roggen zur Unterſtützung beſtimmt, wegen der Unruhen aber von der königl. Kaſſe 183,000 Rthlr. vorgeſchoſſen, um die dringendſten Forderungen der Unterthanen zu befriedigen. Man ſieht, daß die Regierung weder Koſten ſparte, um die Ruhe im Lande zu erhalten, noch liberale Verheißungen, um die Eintracht mit dem Lande und der II. K. zu befeſtigen.

Nach 80 Sitzungen wurde am 24. Junius die Verſammlung geſchloſſen und die Stände bis auf den Herbſt vertagt. Das Land hatte mit der höchſten Theilnahme den ſchwierigen Unterhandlungen zugeſehen, welche in Auszügen durch den Druck zu allgemeiner Kenntniß gelangten. Man rühmte an der II. K. den Muth, mit welchem ſie verjährte Mißbräuche aufdeckte, die ruhige Beſonnenheit, mit welcher ſie ſtrittige Punkte entwickelte, die Geduld beim hartnäckigen Widerſpruch der I. K., die Kraft in Behauptung des einmal eingenommenen Standpunktes und in Durchſetzung einiger weſentlichen Abänderungen — wodurch ein Vertrauen erwuchs, welches die aufgeregten Gemüther

beſchwichtigte. Man hoffte, Was der Gewalt verſagt war, werde der Vernunft gewährt werden, und in vollkommener Ruhe wurden die Herbſtverhandlungen erwartet.

Die Regierung benuzte die Zwiſchenzeit zur Bearbeitung des Verfaſſungsentwurfs; aber als derſelbe im Oktober fertig war, verhinderte der noch nicht vollendete Bau eines hinreichend geräumigen Lokals für die II. K., vielleicht auch wohl das Annähern der Cholera, welche in Hamburg, und bald nachher, ohne jedoch weiter fortzuſchreiten, auch in Lüneburg und andern Orten auf der nördlichen Gränze des Landes ausgebrochen war, die Wiedereinberufung der Stände. Die Regierung beſchränkte ſich daher darauf, landesherrliche Kommiſſarien zu ernennen, und den bereits früher zu dieſem Zweck gewählten ſtändiſchen Bevollmächtigten, welche im November zuſammentraten, den ausgearbeiteten und vom Könige genehmigten Verfaſſungsentwurf zur Berathung vorzulegen. Die Urtheile über den Werth dieſes im Druck erſchienenen Aktenſtücks waren getheilt; man erfuhr übrigens, daß durch die ſtändiſchen Kommiſſarien hinſichtlich derjenigen Punkte, wo der Verfaſſungsentwurf der Regierung die Rechte der Deputirten zu ängſtlich beſchränkte, erhebliche Zugeſtändniſſe erlangt worden ſeyen.

Während die Kommiſſion über dieſen Entwurf verhandelte, rückte der Januar heran, wo die Vollmachten der zu dem lezten Landtag gewählten Deputirten erloſchen; ſie ſezte jedoch ihre Berathungen noch über dieſe Zeit hinaus fort, brachte die Sache zum Schluſſe und begab ſich dann nach Hauſe, wo bereits

zur Wahl einer neuen Ständeverſammlung, welche über die Annahme des Grundgeſetzes und Bewilligung des Budgets entſcheiden ſollte, geſchritten wurde.

Hannover erwartete von dieſer durch neue Wahlen geſchaffenen Verſammlung nicht weniger als eine Wiedergeburt des Landes. Die Theilnahme des Volks am Oeffentlichen und beſonders an dem Wahlgeſchäfte war in einem bis dahin ungewohnten Grade geſteigert, man hielt dafür, daß nicht leicht ein Zeitpunkt wiederkehren würde, der das Land ſo empfänglich für durchgreifende Reformen fände, noch daß eine Grundreform irgendwo anders ſo nothwendig wäre als im Königreich. Nach einer kön. Verfügung ſollte ſchon dießmal der Bauernſtand durch 15 Repräſentanten vertreten werden; die Wahlen dieſer bäuerlichen Repräſentanten wurden nach einer paſſenden Anordnung, die der ſtändiſchen Abgeordneten nach einer zweckmäßig verbeſſerten Wahlordnung vorgenommen und fielen zur Freude des Landes durchgängig auf Männer, durch deren Grundſätze und Eigenſchaften man ſich zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigt glaubte. Staatsdiener fanden ſich unter den Gewählten verhältnißmäßig nur wenige, dagegen eine beträchtliche Anzahl ſtädtiſcher Beamten und außerdem viele Advokaten, aus den übrigen Klaſſen Diejenigen, die bisher noch vorzüglich mit der Maſſe des Volks, beſonders der Landleute, in genauem Verkehr und vielfacher Verbindung geſtanden. So erwartete man glänzende Reſultate, beſonders erblickte man in Baden und in deſſen Kammern ein leuchtendes Vorbild, dem Volk

und Stände nachzuſtreben hätten, und eben weil in andern geſetzgebenden Verſammlungen manche Erwartungen getäuſcht worden waren, hielt man es für eine Pflicht gegen ſich ſelbſt und gegen Deutſchland, aus allen Kräften zu ringen, daß von und für Hannover etwas Ausgezeichnetes hervorgehe. Auf die I. K. glaubte man bei dem wohlbekannten vorherrſchenden Geiſte dieſes Standes nicht rechnen zu dürfen, deſto mehr baute man auf die Kraft und auf die Einſicht der II. Kammer, und gab in dieſer Beziehung durch Huldigungen verſchiedener Art, z. B. durch zahlreiche Geleitſchaften in die Hauptſtadt, zu verſtehen, weſſen man ſich zu ihnen verſehe. Im erſten Taumel der Freude ſchlug man aber den Widerſtand, das ſtarre, tiefgewurzelte Feſthalten am Alten und Beſtehenden, von Seiten jener Kammer, für zu gering an; man ſezte ſich über den Kaſtengeiſt, das Mißverhältniß der Stände unter einander, namentlich über den vorherrſchenden Einfluß der Beamten und des Adels hinweg, man überſah den theilweiſen Mangel an politiſcher Bildung und politiſcher Erfahrung, man bemerkte nicht die durch ungünſtige Zeit = und unglückliche Naturereigniſſe eingetretene Zerrüttung aller materiellen Intereſſen — kurz, man ſchäzte die ungeheuern Hinderniſſe, welche Einſichtsvolleren keinen Augenblick entgehen konnten, weit unter ihrer Wichtigkeit und hing nur an dem Bilde einer ſchönern Zukunft, welche die Stände heraufzuführen den Beruf hätten. Ob die Erwartungen zu hoch geſpannt waren, wollen wir nicht entſcheiden, aber daß man ſowohl in Hannover

als im Auslande dabei größtentheils die eigenthümlichen innern hemmenden Verhältniſſe überſah, iſt ſo gut eine Thatſache, als die, daß ein großer Theil jener überſchwenglichen Hoffnungen zu Waſſer wurde.

Die Eröffnung der allgemeinen Ständeverſammlung, zuerſt auf den 30. April 1832 feſtgeſezt, fand am 30. Mai unter großen Feierlichkeiten Statt. Nach dem offiziellen Verzeichniß der berufenen Mitglieder betrug deren Zahl in der I. K. 51, in der II. 75. Das Programm ſchrieb dem Staatsgefolge Galla, den Deputirten Uniform oder „eine der Würde des Tages angemeſſene Kleidung" vor. Die Thronrede handelte faſt nur von Finanzangelegenheiten, man vermißte in ihr die beſondere Erwähnung mehrerer weſentlichen Reformen und öffentlicher Wünſche, und glaubte überhaupt in dem ganzen Tone zu bemerken, daß die Regierung nur zögernd vorzuſchreiten entſchloſſen ſey. Sie entſprach daher den gehegten Erwartungen nicht, und es ſchien eine entſchiedene hervortretende Gelegenheit zu Beſchwichtigung der damals in manchen Theilen des Landes herrſchenden Aufregung unbenuzt gelaſſen worden zu ſeyn, einer Aufregung, deren verbrecheriſcher Richtung man ſogar den verheerenden Brand in der Stadt Nordheim vom 28. auf den 29. Mai zuſchrieb.

Als eine nähere Erklärung der Thronrede folgte gleich beim Beginn der Sitzungen eine vom 11. Mai aus Windſor datirte königl. Deklaration, wodurch der Hauptaufgabe der Stände, nämlich der Er-

örterung des Grundgeſetzes, beſtimmte Gränzen vorgezeichnet wurden *).

---

*) Das neue Staatsgrundgeſetz, heißt es darin, ſolle „auf dem beſtehenden beruhen,“ und damit Sr. Maj. landesväterliche Abſichten um ſo ſicherer erfüllt würden, theile man diejenigen Hauptgrundſätze mit, welche man bei dieſem wichtigen Werke „befolgt wiſſen wolle.“ Dahin gehören: gewiſſenhafte Erfüllung der den Bundesſtaaten gegen den Bund obliegenden Verpflichtungen, und Sicherung der dem Throne zuſtehenden landesherrlichen Rechte, vermöge Deſſen der Monarch die geſammte Staatsgewalt in allen äußern Verhältniſſen des Königreichs, wie im Innern, in ſich vereinige. „Zum eigenen Beſten Unſerer Unterthanen aber ſind Wir feſt entſchloſſen, nicht zu geſtatten, daß Unſer Thron mit ſolchen Staatseinrichtungen umgeben werde, welche nur in Freiſtaaten paſſen und mit einer monarchiſchen Verfaſſung unvereinbar ſind.“ Dagegen ſollen aber auch die Rechte und Freiheiten der Unterthanen offen anerkannt und durch das Grundgeſetz gegen jede Verletzung ſichergeſtellt werden: volle Glaubens- und Gewiſſensfreiheit ſoll herrſchen; kein Unterthan kann ſeinem natürlichen Richter entzogen werden, außer in den vom Geſetz vorgeſehenen Fällen, oder wenn der König, als höchſte und einzige Quelle der Gerichtsbarkeit, die Kompetenz auf ein anderes ordentliches Gericht aus beſondern Gründen überträgt; Anſprüche auf Eigenthum oder Gerechtſame für das Gemeinweſen, ſo wie Verletzungen wohlerworbener Privatrechte von Verwaltungsbehörden ſollen entſchädigt, Petitionen und Beſchwerden an den Thron und an Behörden, unter der Beobachtung der beſtehenden oder vorzuſchreibenden Formen, geſtattet, Vereinigungen zu ſolchem Zwecke aber, beſonders unter mehreren Gemeinden, nie geduldet werden; die Freiheit der Preſſe unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlaſſenden Geſetze und Beſtimmungen des deutſchen Bundes, ſo wie das Auswanderungsrecht ſollen bewilligt ſeyn. „Hiegegen erwarten Wir nicht nur, daß alle Unſere Unterthanen Uns und Unſern Nachfolgern jederzeit die unverbrüchliche Treue und den gebührenden Gehorſam erweiſen werden, ſondern ſtellen auch den Grundſatz feſt, daß ſie alle nach Maßgabe der ſolcherhalb beſtehenden oder zu erlaſſenden Geſetze gleichmäßig zum Kriegsdienſt und zur Tragung der Laſten des Königreichs verpflichtet ſind; wollen aber, daß die hierüber beſtehenden,

Sie trug, außer dem Namen des Königs Wilhelm, den des Miniſters Ompteda zu London; das

---

auf den Geſetzen des deutſchen Bundes beruhenden, wie auch die zu Gunſten der geiſtlichen Schul- und Armenanſtalten bewilligten Ausnahmen beibehalten werden ſollen. Es iſt Unſer Wille, daß den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbſtſtändigkeit, und den Mitgliedern der Gemeinden an der Wahl ihrer Gemeindebeamten eine angemeſſene Theilnahme geſichert werden ſoll; behalten aber der Regierung die Aufſicht auf das Gemeindeweſen, ſo weit ſie zum Heile des Ganzen und zum eigenen Beſten der Gemeinden erforderlich iſt, wie auch die Ausübung der ſonſtigen Regierungsrechte in den Gemeinden und über dieſelben ausdrücklich vor." Der evangeliſchen wie römiſch-katholiſchen Kirche ſollen alle diejenigen Freiheiten geſtattet ſeyn, welche mit den unveräußerlichen Schutz- und Oberaufſichtsrechten der Krone zu vereinigen ſeyen, das von den vormaligen Klöſtern herrührende Vermögen ſeinen bisherigen Zwecken zugewendet, den Ständen aber jährlich eine Ueberſicht der Verwendungen mitgetheilt werden. Als eines der weſentlichſten Mittel zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt ſollen ferner, neben der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs, Provinziallandſchaften beſtehen und ihnen das Recht des Berichts bei provinziellen Geſetzen und das Recht der Vorſtellung und Beſchwerde bei Mängeln der Verwaltung in ihrer Provinz geſichert, ſo wie das Recht der Bewilligung provinzieller Abgaben zu provinziellen Zwecken zugeſtanden ſeyn. Die künftig von der Ständeverſammlung auszuübenden Rechte ſollen folgende ſeyn: Zur Erlaſſung neuer, ſo wie zur Abänderung oder authentiſchen Interpretation beſtehender Geſetze iſt ihre Zuſtimmung erforderlich. Bei Abänderungen der Stände in Geſetzesentwürfen kann die Regierung dieſe ganz zurücknehmen. Das Recht der ſtändiſchen Zuſtimmung ſoll ſich jedoch auf den weſentlichen Inhalt des Geſetzes beſchränken, der Landesregierung dagegen überlaſſen bleiben, daſſelbe nach Maßgabe der beſchloſſenen Grundſätze näher zu bearbeiten und zu erlaſſen. Die Mitwirkung der Stände iſt ausgeſchloſſen bei Verfügungen der Regierung über das Heer, deſſen Formation, Disciplin und Dienſt überhaupt; Konſcriptionsgeſetze ꝛc. ſollen jedoch nur mit ſtändiſcher Zuſtimmung abgeändert, das Militärſtrafgeſetzbuch ſtän-

Publikum ſchrieb indeß auch dem bei den Studenten-Unruhen zu Göttingen im J. 1818, ſo wie ſpäter

---

diſch berathen werden. Verordnungen, den Vollzug beſtehender Geſetze betreffend, bedürfen ſtändiſcher Mitwirkung nicht. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernſtlich bedrohten Ordnung, dringend gebotenen Verfügungen gehen von der Landesregierung allein aus; ſie ſollen aber der nächſten Ständeverſammlung vorgelegt werden. „Die Finanzen betreffend, ſo ſteht die Dispoſition über die Einnahmen von den Regalien und Domänen dem Monarchen, mit Ausſchluß der Stände, allein zu, und es iſt davon von Jeher, nächſt den für den Landesherrn und deſſen Familie erforderlichen Verwendungen, bei Weitem der größere Theil der Landesverwaltungskoſten nach den alleinigen Beſtimmungen des Landesherrn beſtritten worden. Wenn daher die vorige allgemeine Ständeverſammlung darauf angetragen hat, daß die königlichen Kaſſen und die allgemeine Landeskaſſe zu einer einzigen Generalkaſſe vereinigt werden, aus einer ſolchen Vereinigung aber unverkennbar eine Beſchränkung der landesherrlichen Dispoſitionsrechte hervorgeht, ſo konnten Wir billig Bedenken tragen, ob dieſer Antrag zu genehmigen ſey, und müſſen Uns jedenfalls bis zu einer Unſern landesväterlichen Abſichten entſprechenden Vereinigung alle Unſere deßfallſigen Rechte vorbehalten. Da indeſſen nicht zu verkennen iſt, daß durch die beſtehende Trennung der Kaſſen die Einführung zweckmäßiger und für das Land wohlthätiger Einrichtungen häufig gar ſehr erſchwert, ja ganz unmöglich gemacht wird, und daß beſonders bei der Verwaltung nicht alle erforderlichen Erſparungen gemacht werden können, ſo ertheilen Wir unter gewiſſen Beſtimmungen der Vereinigung der Kaſſen Unſere Zuſtimmung.“ Die allgemeine Ständeverſammlung ſoll künftig aus zwei Kammern beſtehen, in der Zuſammenſetzung derſelben aber eine Veränderung vorgenommen werden. In die II. Kammer ſoll die Deputation der Ritterſchaften eintreten, und damit auch dem gelehrten Stande der Eintritt geſichert bleibe, außer der Deputation der Landesuniverſität und der Konſiſtorien auch das Recht der Mannsſtifter, Deputirte zu ſchicken, aufrecht erhalten werden. Die I. K. betreffend, ſo muß ſie auf andern Grundlagen beruhen als die II., wozu ſich erblicher Beſitz eines

bei der Central-Kommiſſion zu Mainz bekannt gewordenen geheimen Kabinetsrath, jezt Frhrn. v. Falcke, einen Hauptantheil zu.

Die Anſichten über dieſes Aktenſtück waren getheilt. Die Einen erblickten darin überhaupt eine Darlegung der Prinzipien der Regierung, wie weit ſie ſich nämlich in den berührten Fragen mit den Ständen zu vereinigen entſchloſſen wäre, ohne übrigens der bevorſtehenden Berathung ſelbſt irgend einen Zwang anzuthun; Andere dagegen ſahen über die wichtigſten Verfaſſungsfragen zum Voraus eine einſeitige Entſcheidung gefällt, ſo namentlich über das künftige Verhältniß der Domänen und über die Beibehaltung des Zweikammerſyſtems. Wo vor Allem eine vollkommen freie Verhandlung Noth gethan hätte, hieß es, würde dieſelbe jezt im Voraus durch Vorſchiebung des königlichen Namens erſchwert und gehemmt. Schon daß die neue

umfaſſenden Grundeigenthums und lebenslängliche Ernennung um ſo mehr eignen, als dieſe neben einer allſeitigen Berathung der vorkommenden Gegenſtände zugleich die Feſtigkeit der Grundſätze mehr ſichern, als in einer Wahlkammer der Fall ſeyn kann, deren Mitglieder öfter wechſeln. Daher ſoll von der Prärogative der Krone in Verleihung eines erblichen Stimmrechts an Majoratsbeſitzer ein ausgedehnterer Gebrauch als bisher gemacht, die Summe der erforderlichen Einkünfte von ſolchen Majoraten auf 4000 Thlr. jährlich herabgeſezt und auch kenntnißreiche und durch Charakter ausgezeichnete Männer, welche die erforderliche Vermögensqualifikation nicht beſitzen, lebenslänglich zu Mitgliedern dieſer Kammer ernannt werden, um dadurch ſowohl die umfaſſende Berathung aller vorkommenden Gegenſtände zu ſichern, als der Gefahr einſeitiger Anſichten vorzubeugen. Schließlich wurde die Verantwortlichkeit der Miniſter, der gleiche Anſpruch Aller auf Bedienſtung u. ſ. w. erklärt.

Charte „auf dem Beſtehenden beruhen“ ſollte, ſchien ein gewaltiges Hemmniß bei vorzunehmenden durchgreifenden Reformen und Veränderungen; man habe eine auf vertragsmäßigem Wege durch freie Vereinigung zwiſchen Thron und Volk zu bewerkſtelligende paciscirte Charte erwartet, jezt wolle es das Anſehen gewinnen, als ob die zu berathende Verfaſſung in den Hauptpunkten den Charakter einer octroyirten, eines Geſchenks, annehmen ſollte. Daß der König bereits am 8. Mai ſeine Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen des Bundestags vom 28. Juni gegeben, war damals noch unbekannt und ſo hoffte die Oppoſition noch immer durch conſequentes Verfahren und feſtes Zuſammenhalten die nachtheiligen Einwirkungen der Deklaration zu ſchwächen. Aber nur zu bald zeigte ſich Dieß als eine vergebliche Hoffnung. Sey es, daß jene Beſchlüſſe auf die Mehrzahl der Abgeordneten in der II. K. einen ihren Muth erſchütternden Einfluß ausgeübt, oder daß man überhaupt den in ihr vorherrſchenden Geiſt verkannt, ihre Eintracht, guten Willen und ihre politiſche Bildung überſchäzt hat — gewiß iſt, daß von dieſem Augenblicke an die Stellung der Parteien ganz verrückt und den Wünſchen der Regierung, welche in dem geheimen Kabinetsrath Roſe einen tüchtigen Vertreter beſaß, ſo wie den Anſichten Derer, welche aus verſchiedenen Gründen zu ihr ſich hinneigten, ein unbeſtreitbares Uebergewicht verſchafft wurde. Hiezu kam, daß im Schooſe der II. K. ſelbſt zwiſchen den alten und neu eingetretenen Mitgliedern eine gewiſſe Eiferſucht erwachte, indem jene durch

eine nur ſchlecht verhüllte und meiſt mit einer geringen politiſchen Bildung gepaarte Eigenliebe und Sucht neuer Mitglieder, eine Rolle zu ſpielen, gleich Anfangs verlezt wurden, ſo daß die liberale Partei (die Oppoſition nimmt auf der linken Seite des Verſammlungsſaales-Platz), die mit einer ziemlichen Majorität die Kammer betrat, in Kurzem eine Menge ihrer Anhänger verlor und auf die rechte Seite, die Miniſterialpartei, übertreten ſah. Zugleich ward auch von den Gegnern Nichts unterlaſſen, einzelne freiſinnige, ehrenwerthe und wahrhaft politiſch gebildete Männer auf jede Weiſe zu verdächtigen und ihr Streben, das ebenſo ſtreng konſtitutionell als geſetzlich, ebenſo Sache ihrer Einſicht als ihres Gewiſſens war, als revolutionär zu bezeichnen — ein Manöver, welches ſchwache, willenloſe, überzeugungsunfähige Gemüther, wie ſie in ſolchen Verſammlungen immer ſich finden, ängſtlich und mißtrauiſch machte, und überall eine der verwerflichſten Parteiwaffen iſt.

Die Oppoſition wurde auf dieſe Weiſe allmälig immer ſchwächer, die Spaltung und Zerſplitterung immer ſtärker, der Einfluß der Regierung immer vorherrſchender. Unbeweglich aber ſtand die I. K. feſt; ſie war ſich von Anfang an gleich geblieben. Mit Ausnahme weniger Geiſtlicher aus lauter Adel beſtehend, trat ſie geharniſcht und in geſchloſſenen Reihen der II. Kammer entgegen, und hatte zum Voraus für jeden Antrag, der ihren Privilegien im Geringſten Abbruch drohte, den Beſchluß bereit, ſie verwarf, hintertrieb oder modifizirte, bis der urſprüngliche

Zweck verwiſcht war. Sie befand ſich im Zuſtand der Vertheidigung, und hat überall in dem Umſtand, daß ſich ihre Intereſſen eigentlich in einem einzigen kon= centriren, ihre ganze Taktik in dem Feſthalten des Beſte= henden ſich abſchließt, ebenſo viel Vortheile vor der II. K. voraus, als dieſe in jeder ihrer beſondern Aufgaben durch die Verſchiedenheit der Anſichten in Abwägung der Intereſſen Hinderniſſen begegnet. Daher dort ſtets jene geſchloſſene Einheit, die, wenn ſie hartnäckig auf dem Widerſtand beharrt, undurchdringlich iſt, hier in der Regel die Zerſplitterung, aus der erſt oft mit Mühe eine Einheit der Geſinnungen und der Anſichten zu Stande kommt. Obgleich aber dieſe I. K. ihre Son= derintereſſen, ſo bald ſie dieſelben durch irgend eine Maßregel gefährdet glaubte, beharrlich verfocht, ſo lag es dennoch in der Natur der Sache, daß ſie in den meiſten Fällen mit den Anträgen der Regierung übereinſtimmte, da dieſe, weſentlich aus Mitgliedern des hohen Adels zuſammengeſezt, ſeit langer Zeit im Sinn und Intereſſe dieſes Standes zu verfahren ge= wohnt war. Gegen eine ſo mächtige Verbündung war denn, ſelbſt die vollkommenſte Einigkeit in der II. K. vorausgeſezt, der Kampf äußerſt ſchwer.

Schon bei Gelegenheit der Diskuſſion über die Adreſſe auf die Thronrede wurden wichtige Punkte berührt. Viele Mitglieder waren der Anſicht, daß bei der in der Thronrede geſchehenen Erwähnung der Rechte des Bundes auch zuläſſig wäre, ſeiner Pflich= ten zu erwähnen, und daß daher die Nothwendigkeit einer weitern zeitgemäßen Ausbildung aufzunehmen

ſey. Die Stelle in der Adreſſe lautete: „Ueberzeugt, daß das Wohl dieſes Landes keine feſtere Stütze habe, als Deutſchland, werden die Stände die Pflichten gegen dieſes ihr großes Vaterland deſto heiliger achten, je ſicherer ſie vertrauen, daß Se. k. Maj. nie ablaſſen werden, die Begründung deutſcher Verfaſſung, Freiheit und Einheit zu Erreichung der gemeinſamen Intereſſen zum erſten Ziele Ihres Strebens zu machen.“ — Ein zweiter Punkt betraf den Wunſch einer Verwendung Sr. kön. Hoheit für das Schickſal der in Celle in Unterſuchung befindlichen Staatsgefangenen, Dr. Freitag und König. Die Unterſuchung, bemerkte Prof. Saalfeld, daure ſchon 18 Monate, und noch ſey das Ende nicht abzuſehen. Es handle ſich von politiſchen Vergehen, bei welchen nach der allgemeinen Erfahrung der Erfolg über Recht oder Unrecht entſcheide. Nur Blödſinn könne verkennen, daß jene Männer den Anſtoß zu den Verbeſſerungen gegeben hätten, mit deren weiterer Ausbildung man jezt beſchäftigt ſey. Es ſey empörend, ſolche Männer als Verbrecher gewöhnlicher Art behandelt zu ſehen; er würde glauben, ein Verräther am Vaterland zu ſeyn, wenn er es nicht ausſpreche, daß man in der ganzen Unterſuchung nur eine gehäſſige Reaktion des Kaſtengeiſtes erblicke. Dr. Lüntzel meinte, die Vorſehung wähle ihre Werkzeuge oft wunderbar, und ſelbſt auch auf dem Wege, den der Geſetzgeber Verbrechen nenne. Dr. Chriſtiani äußerte gleichfalls, daß man nur durch den Göttinger Aufſtand in Verbeſſerungen weiter gediehen ſey; denn

wunderbar erſcheine es doch, daß man 16 Jahre lang hindurch geſchwiegen habe, und von dem Augenblick des Göttinger Aufſtands an ſofort aus allen Winkeln des Landes Tauſende von Klagen und Bitten laut geworden wären. Geh. K.R. Roſe widerſprach dieſen Anſichten ſehr entſchieden, denn erſt durch jenen Aufruhr ſey die öffentliche Stimmung ſo heftig geworden. Der Gegenſtand wurde zwar nicht in der Adreſſe erwähnt, kam aber bei Gelegenheit mehrerer Bittſchriften von Städten um Abolition der Unterſuchung wiederholt und auf eine kräftigere Weiſe zur Sprache. Bürgermeiſter v. Bodungen begründete am 27. Juni ſeinen Antrag auf Niederſetzung einer Kommiſſion, welche über die wegen der Staatsgefangenen etwa zu ergreifenden Maßregeln zu berichten hätte. Er führte an, daß man in ihnen die Märtyrer einer beſſeren Zukunft erblicke, daß man allgemein darin übereinſtimme, daß ohne die ſtattgefundenen Ereigniſſe auch noch nicht die Bahn der Hoffnung zum Beſſerwerden beſchritten ſeyn würde. Die ganze Nation ſey moraliſcher Theilhaber der jenen Männern zur Laſt gelegten Vergehungen, und das Mitleid mit ihrem Schickſale ſey um ſo größer geworden, als die geiſtig und körperlich gegen ſie angewandten Torturen ans Undenkbare und Unglaubliche gränzen, ſo daß man glaube, es ſey von Liſſaboner Juſtiz die Rede. Da nun die Kammer verfaſſungsmäßig die Aufſicht der verſchiedenen Staatsgewalten habe, ſo ſeye dieſe Pflicht jezt um ſo mehr zu üben, als verfaſſungsmäßige Rechte der Nation verlezt, Willkür an die Stelle der Geſetze getreten ſey. Advokat Wein=

hagen beſtritt die Statthaftigkeit einer Kommiſſions=juſtiz, wogegen O.A.=R. Gruner die landesherrliche Befugniß, Gerichte in ſpeciellen Fällen zu beſtimmen, einwandte. Dr. Küntzel wünſchte mehr eine philo=ſophiſche und vom politiſchen Standpunkt aufgefaßte, als eine ſtreng juriſtiſche Behandlung der Sache. Rechts=politiſche Gründe ſprächen für die Niederſchlagung der Unterſuchung; ſchon habe einer der Gefangenen es vorgezogen, ſich dem Tode zu weihen. Er ſprach noch, wie andere Mitglieder, von der Verſchlimmerung des ganzen geſellſchaftlichen Zuſtandes in Folge der nach der Befreiung Deutſchlands getäuſchten Hoffnungen, ſo daß das Land im J. 1831 nach einem 17jährigen Frieden in einem Zuſtande der Verarmung ſich be=funden, wie nach Beendigung des dreißigjährigen Krie=ges. Auch die Dankadreſſe leite die Störungen des Staatshaushalts von einem „Verfalle des Wohlſtands“ her, der durch „tiefliegende Urſachen“ herbeigeführt wor=den. Hofrath Dahlmann bekannte ſich als einen Freund freiheitlicher Strebungen, mißbilligte aber die bei dem Göttinger Aufſtande ſtattgefundene Aufkün=digung alles geſetzlichen Gehorſams, und verwarf den Grundſatz, daß der Zweck das Mittel heilige, bei Abſolutiſten wie bei Liberalen. „Was wäre,“ ſagte er, „die Folge des Gelingens des Aufſtandes geweſen? Ganz gewiß eine nagelneue Verfaſſung, die ſchnellſte Hinwegräumung des läſtigen Vorurtheils des Zwei=kammerſyſtems, die raſcheſte Beſeitigung aller Ariſto=kratie, die freieſte Vertretung und Ummodelung aller Geſetze — kurz, die beliebte Abſchaffung aller Miß=

bräuche, aber gewiß auch die Abſchaffung aller Gebräuche und beſonders des gebräuchlichen Gehorſams.“ Er könne die Politik durchaus nicht als getrennt von der Moral betrachten, darum werde ihm durch die Strafloſigkeit ſiegreicher politiſcher Verbrechen Nichts für ihre Unſträflichkeit bewieſen, und eben deßhalb halte er es für unerläßlich, daß die Kammer die ſchwankende Anſicht der Menge durch die Würde ihres Urtheils befeſtige; jede Verwendung müſſe wie für in einer verführeriſchen Zeit Verirrte, nicht wie für Wohlthäter des Landes und Märtyrer der Freiheit Statt haben. Er trage daher darauf an, daß nach gefälltem Strafurtheile bei Sr. Maj. ein Schritt um Gnade oder Milderung des Urtheils gethan, für Jezt aber das Miniſterium zu einer Unterſuchung wegen der harten Behandlung der Gefangenen angehalten werde. Geh.Kab.=R. Roſe opponirte gegen jedwede ſtändiſche Einmiſchung, und ſchrieb die lange Dauer des Arreſtes den Winkelzügen der Beſchuldigten ſelbſt zu. Sie hätten ſich auf das hartnäckigſte Leugnen gelegt, bis ſie thatſächlich und juridiſch überwieſen worden ſeyen. — Die Kammer entſchied ſich für Niederſetzung einer Kommiſſion, die jedoch nicht gleich ans Werk kam, da die Unterſuchung gerade jezt dem Abſchluß nahe war, und die Einſicht unendlicher Aktenſtöße nicht nur wichtigere ſtändiſche Geſchäfte unterbrochen hätte, ſondern für die beſchleunigte Zuendeführung des gerichtlichen Prozeſſes ſelbſt ſtörend geweſen wäre.

Von den Unterſuchungen und dem Schickſal der polit. Verbrecher erfuhr man nur Weniges. Im Jan., Febr.

und März 1831 war ihre Anzahl auf etwa 30 Individuen angeſtiegen, auch erfolgten im Laufe des Sommers und Herbſtes noch mehrfache Verhaftungen. Im Febr. 1832 waren noch etwa 12 in Haft; die auf Kaution Entlaſſenen gehörten meiſt dem Bürger- und Bauernſtande an, ſo daß die in Haft Verbliebenen faſt ausſchließlich aus den gelehrten Ständen beſtanden. Mehrere hatten im Jan. 1832 ein Geſuch um Abolition an den König gerichtet, aber eine abſchlägige Antwort erhalten mit dem beigefügten Grunde: „daß es für das gemeine Beſte und für das wahre Wohl der getreuen Unterthanen von eben ſo hoher Wichtigkeit ſey, daß das ſchwere Verbrechen des Aufruhrs gegen die Regierung und der offenen Widerſetzlichkeit gegen die geſetzmäßige Gewalt an Denjenigen, die ſich deſſen ſchuldig gemacht, mit gebührender Strenge geahndet werde, als daß eine unparteiiſche Würdigung der angeſchuldigten Vergehen durch den Urtheilsſpruch eines unabhängigen Gerichtshofs zur öffentl. Kenntniß gelange.“ Auch an Verwendungen Dritter hatte es nicht gefehlt, es ward aber geantwortet, „daß erſt nach Ermittlung des Grads des Verſchuldens in weitere Erwägung zu nehmen ſeyn werde, ob und in wie weit man Gnade für Recht würde eintreten laſſen können.“ Was die Inkulpaten Dr. König und Dr. Freitag im Beſondern betrifft, ſo konnte, laut unwiderſprochenen, von den geſetzlichen Vertheidigern aus den Akten geſchöpften Nachrichten, Nichts erwieſen werden, als daß Beide ſich für den ſchon längſt ausgeſprochenen Wunſch, die Beſchwerden des Lan-

des vor den Thron des Königs zu bringen, eine Bürgergarde und einen Gemeinderath zu errichten, um drohenden Unruhen vorzubeugen und den Beſchwerden einen ſolenneren Charakter zu geben, ſich intereſſirt hätten. Man erfuhr, daß Dr. König für ſich die bekannte Anklage des Miniſteriums Münſter redigirt, und Freunden mitgetheilt habe, daß aber durch Abſchriften dieſer, ohne Zuthun Königs, die Flugſchrift in den Druck gekommen und verbreitet worden ſey. Ueber eine unmittelbare Theilnahme Königs an den Göttinger Unruhen enthalten die Akten Nichts, und er wurde in dieſer Sache auch nur Einmal verhört. Seine Verhaftung war in der Nacht vom 8. auf den 9. Jan. 1831 gegen 2 Uhr nach Mitternacht erfolgt, und troz der Einſprache des Arztes, da König krank war, vollzogen. In Hannover angekommen, wurde ihm eröffnet, daß er vor eine beſondere, daſelbſt niedergeſezte Unterſuchungskommiſſion geſtellt werden ſolle, wogegen er aber proteſtirte, es ſey denn, daß das Oberappellationsgericht in Celle, als höchſtes Juſtiztribunal, durch ein förmliches Erkenntniß ſeine Sache der Juſtizkanzlei in Göttingen, als ſeiner zuſtändigen Behörde, abnehme und einem anderen Gerichte übertrage. Dieß hatte auch wirklich die Folge, daß das Miniſterium die Verfügung in Betreff der Anordnung einer außerordentlichen Specialunterſuchungs-Kommiſſion zurücknahm und die Juſtizkanzlei in Göttingen beauftragte, aus ihrer Mitte einen Unterſuchungsrichter zu ernennen, der auch wirklich am 13. Jan. den erſten Verhör vornahm und die Inſtruktion eine

Woche lang fortſezte. Wider Erwarten wurde aber König am 19. Jan. kraft einer neuen miniſteriellen Verfügung in ein Gefängniß zu Celle gebracht und der Juſtizkanzlei daſelbſt zur Unterſuchung übergeben. Hier fanden innerhalb der erſten ſechs Monate nur unbedeutende Verhöre Statt, und es verging ein Jahr, ohne daß die Unterſuchung einer Beendigung näher rückte. Der Gefangene, obſchon bis zum 4. Oktober 1831 fortwährend krank und unwohl, blieb gleichwohl in enger Haft. Am 10. Jan. 1832 reichte er eine Bittſchrift an den Vicekönig ein, worin er um Recht und Gerechtigkeit bat, da er ſeit 6 Monaten nur einmal verhört, durch eine Handlung der Gewalt ſeinem natürlichen Richter entzogen und der ſtrengſten Haft preisgegeben ſey. „Hier handelt es ſich," heißt es, „nicht um Ein Individuum, ſondern um deutſches Recht und deutſche Freiheit! Es muß entſchieden werden, ob wir freie Männer ſind, oder Werkzeuge einer miniſteriellen Willkür werden ſollen? Haben die Agenten der Regierung das Recht, mitten in der Nacht die friedliche Wohnung des Bürgers zu überfallen, den Herrn des Hauſes mit bewaffneter Hand, ohne Vorzeige eines Verhaftbefehls der Obrigkeit, ohne Begleitung einer obrigkeitlichen Perſon, als ein Schlachtopfer von einem Ende des Königreichs bis zum andern zu ſchleppen, ſo ſind wir Deutſche zur Sklaverei verurtheilt. Was ſoll aus meinem Zuſtande werden? Soll ich ewig, wie in einer Baſtille, hier begraben bleiben? Es iſt deutſche Sitte aller Volksſtämme, daß der Unterthan, wenn ihm Unrecht geſchieht, ſich

an ſeinen Landesvater perſönlich wendet. Iſt Dieß auch in meinem Vaterlande, aus bekannten Urſachen, gleichſam außer Brauch gekommen, ſo lebt doch dieſes von unſern Urvätern erlangte heilige Erbe noch immer fort in unſerer Bruſt u. ſ. w.“ Dieß Geſuch hatte die Eröffnung durch den Inſtruktionsrichter zur Folge: „daß Se. kön. Hoheit den Inkulpanten wegen der exceſſiven Schreibart in ſeiner Petition keiner Antwort würdigten.“ Der Advokat Gans in Celle, Vertheidiger von Dr. König und Freitag, kam nun zwar, nach abgeſchloſſener Unterſuchung, mit der Bitte beim Miniſterium ein, die Angeklagten gegen Kaution freizulaſſen, erhielt aber nicht nur eine abſchlägige Antwort, ſondern wurde, als er daſſelbe Geſuch am 17. März dem Oberappellationsgericht zu Celle wieholte, ſelbſt in eine früher gegen ihn eingeleitete Unterſuchung gezogen, in Folge beleidigender Aeußerungen gegen das Inſtruktionsverfahren ſeiner Klienten ſofort zu 6monatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt, und von ſeiner Advokatur ſuſpendirt, in leztere zwar wieder eingeſezt, am 29. Jan. 1833 aber in weiterer Vertheidigungsinſtanz von der Juſtizkanzlei in Stade zu dreiwöchigem Gefängniß verurtheilt. Nicht unbemerkt darf man laſſen, daß die Inquiſiten ſelbſt häufig durch das hartnäckigſte Leugnen der erwieſenſten und juridiſch konſtatirteſten Thatſachen Viel zur Verlängerung ihrer Prozeſſe beitrugen, wie denn z. B. Dr. König ſehr lange durchaus zu keinem Geſtändniſſe zu bringen war, daß er der Verfaſſer der Schrift geweſen, die ſpäterhin der Druckſchrift gegen das Mi-

niſterium Münſter zur Grundlage gedient. Eine aus dem Hannöveriſchen vom 16. März 1832 datirte Korreſpondenz der Allgemeinen Zeitung bezeichnet den Geſichtspunkt, von dem bei dieſer ganzen Unterſuchung ausgegangen worden, als vorurtheilsvoll, da man den Glauben gehegt habe, die Aufſtände und Volksbewegungen in Oſterode und Göttingen ſtänden mit einer durch ganz Deutſchland verbreiteten Verſchwörung in Verbindung, ſeyen auf einen Thronumſturz gerichtet geweſen u. ſ. w. Fehlerhaft aber ſey die Einleitung dieſer Unterſuchung darum, weil dabei weder der Zeitverluſt noch die endloſen Widerſprüche bedacht worden ſeyen, die ſich nothwendig daraus ergeben mußten, daß vom 8. bis 16. Jan. 1831 in Göttingen eine ungeſetzliche Handlung die andere verdrängt habe und bei jeder wieder neue Perſonen an die Spitze getreten ſeyen, ſo daß der Eine Dieſen, der Andere Jenen als Haupttheilnehmer an den einzelnen Ereigniſſen bezeichne. Indem man nun der Unterſuchung eine zu große Ausdehnung verlieh und wochenlang Angeſchuldigte und Zeugen aus allen Ständen vernahm, um auf die Rädelsführer zu kommen, blieben die Inhaftirten vergeſſen, wenigſtens monatelang unverhört, wie dieſes die aus ihren Händen hervorgegangenen und die Cenſur der Inquirenten ſelbſt paſſirten Briefe beſtätigten. Offiziell iſt über die Sache noch Nichts bekannt geworden, da jedoch den Verhörten eine Verſchwiegenheit entweder nicht zur Pflicht gemacht oder dieſe von den Wenigſten beobachtet wurde, ſo bildete ſich darüber eine gewiſſe öffentliche Meinung, die ſich

in verſchiedenen Blättern des In- und Auslandes auf eine für das Staatsminiſterium ungünſtige und troz der Cenſur ſehr kräftige Weiſe ausſprach. Von dem Umfang ſämmtlicher Unterſuchungsakten kann man ſich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß allein die Oſteroder Akten, etwa der zehnte Theil des Ganzen, ohne die Hülfs- und Nebenakten, beinahe 7000 Seiten füllten. Im März 1833 war über Dr. König das Urtheil noch nicht gefällt. — Die von der II. K. in dieſer Sache niedergeſezte Kommiſſion kam nicht mehr zur Berichterſtattung. Der dazu beſtellte Referent erklärte indeß bei gelegentlicher Berührung der Sache, daß ſich nicht viel Schuld auffinden laſſe.

Die Erörterung über Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen fand in der II. K. am 7. Juni Statt, und wurde, obgleich das Reſcript vom 11. Mai die Oeffentlichkeit ausdrücklich verweigert hatte, ſo lange die Berathungen über das Grundgeſez noch nicht vollendet wären, doch mit großer Stimmenmehrheit angenommen, von der I. K. aber ebenſo durch die Mehrzahl verworfen. Der erſte Verſuch einer Uebereinkunft durch Konferenz mit der I. K. hatte kein Reſultat; der zweite wurde von ihr abgelehnt: „da der jüngſte Bundestagsbeſchluß (28. Jun.) eben nicht die Oeffentlichkeit ohne feſte Reglements befördere.“ Wir führen nur einiges Wenige aus den Debatten an.

Dr. Lünzel, der Antragſteller, entwickelte in einem ausführlichen Vortrage, daß Oeffentlichkeit den überwiegendſten Einfluß habe auf alle Staatsangele-

genheiten. Er glaube, wo Oeffentlichkeit herrſche, von den Uranfängen der Kultur an, auf dem Forum Roms und unter den Thoren der Juden, da finde ſich ſtets Lebensthätigkeit, die da nicht ſey, wo Deſpotismus herrſche und dem Paſcha knieend Bittſchriften überreicht werden. Auch die 1814 berufene proviſoriſche Ständeverſammlung habe Zulaſſung von Zuhörern für nöthig erachtet, und nur eine Mehrheit von 1 oder 2 Stimmen habe dagegen entſchieden, obgleich auch ſie eine gewiſſe, nur eine ungenügende Oeffentlichkeit dadurch in Schutz genommen, daß ſie den Abdruck der Protokolle beſchloſſen hätte. Im J. 1819 habe man anerkannt, daß das Zweikammerſyſtem die Oeffentlichkeit unerläßlich fordere; aber trübe Schatten hätten ſeitdem die Ständeverſammlung überdunkelt. Eine große, von den Staatsmännern noch nicht genug erkannte Entwicklungsperiode ſey in Deutſchland eingetreten. Die Oeffentlichkeit ſey deßhalb ein nothwendiges Hülfsmittel, um zu den nothwendigen Reformen ruhig fortzuſchreiten. Auf ihr beruhe das Vertrauen, dadurch könne die Regierung am meiſten dem Volksgeiſte ſich anſchließen, deren kräftigſte Stütze ſie ſey. Dem Volk ſey ſie Noth, weil ſie Spannung verhüte, Vaterlandsliebe erwecke. Tauſend Mittel gebe es, Das zu veröffentlichen, was das Volk angehe; aber Einſchwärzung ſey nachtheilig. In Hannover ſey Oeffentlichkeit mehr als anderswo Noth, da der König entfernt ſey und die große Waſſermaſſe, die von ihm trenne, die Wünſche gern abkühle. Die Galerien des Ständeſaals ſeyen ſchon längſt eine Satyre; Licht, Wahrheit

und Oeffentlichkeit ſeyen die Geſtirne des Tags. In gleichem Sinne ſprach eine große Zahl anderer Mitglieder. Auf die Bemerkung Prof. Saalfelds: daß man ſich mit großem Unrecht auf den perſönlichen Willen des Königs, der nur in abſoluter Monarchie, in Hannover aber Nichts gelte, berufe, erwiderte Geh. K.R. Roſe: „die Zulaſſung von Zuhörern ſey in London für ungeeignet gehalten worden, und er halte es nicht für unparlamentariſch, dieſer Thatſache zu erwähnen, denn der Wille des Königs ſey nun einmal der Wille des Königs, und werde es hoffentlich auch bleiben!“ Dieſe Bemerkung hatte die ſehr lebhafte Einrede zur Folge, daß man hiernach annehmen müſſe, man lebe in einem abſoluten Staate, und es gebe gar keine Verfaſſung in Hannover, da dieſe nur verantwortliche Miniſter kenne. Mehrere Abgeordnete meinten, man müßte einmal Sr. Maj. ſelbſt eine Aufwartung machen und ihn von dem wahren Stand der Dinge im Lande unterrichten, denn er ſcheine dieſes durch das gefärbte Glas der Ariſtokratie zu ſehen.

Um übrigens dem Publikum einen Erſatz für die Oeffentlichkeit zu geben, vereinigten ſich mehrere Mitglieder der II. K. dahin, daß jede gewöhnlich vier Stunden währende Sitzung durch vier Deputirte, welche ſtundenweiſe wechſelten, aufgefaßt, von denſelben zu Haus ausgearbeitet und von dem Hauptredakteur der „Hannöveriſchen Zeitung“, welcher die wichtigern Verhandlungen außerdem verfolgte, erforderlichen Falls ergänzt wurden, eine dankenswerthe Mühe, die, was

den unmittelbaren Zweck der Mittheilung betraf, Nichts zu wünſchen übrig ließ. Im November wurde die Bitte der Kammer um Zulaſſung von Schnellſchreibern zu ihren Sitzungen vom König genehmigt, wodurch die Darſtellungen an individuellen Zügen Viel gewannen. Endlich, kurz vor dem Schluß der Sitzungen, gelang es, nach mühſamen Unterhandlungen die Oeffentlichkeit noch zu erwirken.

Mit Recht hat man dafür gehalten, daß die Cenſur-Beſchränkungen, welchen die Landesblätter hinſichtlich der Mittheilungen über vaterländiſche Angelegenheiten, und namentlich über die ſtändiſchen Erörterungen, unterworfen waren, nur dazu beitrugen, daß man um ſo leidenſchaftlicher in fremden Zeitungen ſeine Anſichten und Beſchwerden niederlegte. Dieß geſchah nicht nur durch den einzigen Korreſpondenten, einen Hrn. v. Glümer, der mehrere ſüddeutſche Blätter mit Beiträgen verſah, welche weder immer das Gepräge der Wahrheit, noch das der Mäßigung an ſich trugen, ſondern noch durch eine Menge anderer Schriftſteller, welche lieber von einer mildern Cenſur des Auslands als von der einheimiſchen cenſirt ſeyn wollten. Hrn. v. Glümer wurde deßhalb ſogar eine Verlängerung ſeiner Aufenthaltskarte in Hannover, wohin er zum Zweck ſeiner Korreſpondenzen ſich begeben hatte, verweigert. Er wandte ſich, da einige in der II. K. über ſeine Perſon, wie er meinte, gefallene unangenehme Aeußerungen die Veranlaſſung zu jenem Verfahren der Polizei gegeben zu haben ſchienen, mit dem Geſuch an dieſe Kammer, daß das Gaſtrecht, das ſich bei ihm noch dazu auf den Beſitz

einiger Lehen im Lande ſtütze, in ihm geachtet und „die Regierung wieder auf den rechten Weg gebracht werde.“ Die Kammer fand ſich jedoch nicht veranlaßt, die gewünſchte Erklärung: „daß ſie es unter ihrer Würde finde, einen deutſchen Schriftſteller, der niemals eine gefährliche, ſondern nur eine verſöhnende Tendenz entwickelt habe, hier vom Ort entfernt zu halten,“ über ſeine Perſönlichkeit zu geben, und ſprach ſich in der Erörterung dieſer Sache auf eine Weiſe über den Mann aus, daß ſie allerdings ſeine Vertretung der hannöveraniſchen Angelegenheiten im Ausland nicht wünſchenswerth fand. — Bemerkenswerth ſind die Urtheile, welche bei dieſer Gelegenheit über den Zuſtand des konſtitutionellen Lebens in Süddeutſchland und einige dort ſtattgefundene Tagesereigniſſe ſich vernehmen ließen. Dr. Klenze z. B. meinte, daß das hannöveraniſche Familiendrama durch eine Ueberſetzung ins Süddeutſche weder innerlich noch äußerlich gewinnen werde. „Ich hoffe,“ ſagte er, das grüne Kraut unſerer Geſetzgebung werde auch ohne Hambacher Poudrette gewinnen; ich denke, wir werden dieſes Kraut demnächſt ohne die Schaumkelle des Wirths am Rhein, ohne geſiebenpfefferte Brühe doch ſehr ſchmackhaft finden.“ Dagegen äußerte Dr. Lüntzel, er habe ſtets zu Denjenigen gehört, die das Treiben einiger ſüddeutſchen Zeitblätter für verderblich gehalten, aber er gehöre auch zu Denen, die dafür halten, daß der Name von Süddeutſchland zu ſchonen ſey. Dort habe das konſtitutionelle Leben ſchon ſeit längerer Zeit Wurzel geſchlagen, was in Hannover erſt entſtehen müſſe. Er lege hierüber ſein Bedauern

ausdrücklich im Protokoll nieder. In demſelben Sinne ſprachen ſich andere Mitglieder aus, ſo daß Dr. Klenze erklärte, es ſey nicht ſeine Abſicht geweſen, ein nachtheiliges Urtheil über Süddeutſchland im Allgemeinen zu äußern, ſondern ſich über gewiſſe der Nachahmung unwürdige Vorgänge auszuſprechen, welche jezt dort den Glauben an die Reinheit des konſtitutionellen Lebens zerſtörten.

Der Raum verbietet es, auf die umfaſſenden Verhandlungen über das Staatsgrundgeſetz näher einzugehen, daher wir aus dem Verlauf derſelben nur einige der wichtigern Punkte ausheben. In Gemeinſchaft mit der I. K. war die Ordnung der Berathungen ſo geregelt, daß zuerſt über das Kap. VII von den Kammern, dann über das VI. von den Landſtänden, darauf über das II. bis V., dann über das VIII. und zulezt über das I. und den Schluß berathen wurde. Man machte darauf aufmerkſam, daß bei dieſer Verkehrung der Ordnung Inkonſequenzen und Widerſprüche unvermeidlich wären; der Vorſchlag wurde aber mit großer Mehrheit dennoch angenommen. Zur Ausgleichung etwaiger Differenzen mit der I. K. ward ſofort eine Konferenz von 7 Mitgliedern mit Einſchluß des Generalſyndikus ernannt, von welchen 4 Mitglieder beſtändig ſeyn, drei aber bei jedem Kapitel wechſeln ſollten. Daß die ſtehenden Mitglieder dadurch auf die endlichen Beſchlüſſe einen überwiegenden Einfluß erhalten mußten, war klar, auch ließen die bekannten Anſichten der Gewählten (Geh. K.R. Roſe, Schatzrath Dr. Stüve) ein entſchiedenes Hin=

neigen zu den miniſteriellen Entwürfen erwarten, welchem der dritte Gewählte, Dr. Maier, das Gleichgewicht zu halten nicht im Stande war.

§. 19 des VII. Kap. ſezte nach dem Entwurfe die Ausgaben für die einzelnen Dienſtzweige auf ſo lange feſt, bis zwiſchen König und Ständen eine neue Uebereinkunft zu Stande gekommen wäre*). Die I. K. glaubte hiedurch das weſentlichſte Recht der Stände, die jährliche Prüfung und Bewilligung des Ausgabebudgets, der Sache nach vernichtet; ſie hielt das Steuerbewilligungsrecht der Stände in dieſer Weiſe für ein leeres Wort, indem da, wo die Ausgaben einmal feſtgeſtellt ſeyen, auch die zur Deckung derſelben erforderlichen Einnahmen nicht verweigert werden könnten. Die Debatte am 17. und 18. Jul. zeichnete ſich vor andern durch beſondere Lebhaftigkeit aus; der Streitpunkt war: daß die II. K. das Bewilligungsrecht in einem andern und weitern Sinne nahm, als die königlichen Vorſchläge lauteten.

Eine große Anzahl von Mitgliedern nahm ein unbeſchränktes und unbedingtes Steuerbewilligungs-

---

*) Er lautete: „Die allgemeine Ständeverſammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienſt nothwendigen Ausgaben in ſo weit zu ſorgen, als ſie aus dem Domanium nicht beſtritten werden können. Dagegen ſteht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Die Regulirung der Koſten ganzer Dienſtzweige, ſo wie die über Penſionsbewilligungen zu befolgenden Grundſätze ſollen gemeinſchaftlich mit den Ständen feſtgeſezt werden. Nach erfolgter Feſtſtellung ſollen dieſelben der ſtändiſchen Bewilligung zur Norm dienen, bis ein Anderes zwiſchen König und Ständen ausgemacht iſt. Ausgaben, die auf beſtimmten bundes- oder landesgeſetzlichen, oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, ſo wie die von Seiten des Königs vor Vereinigung der Kaſſen feſtgeſtellten oder in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative bewilligten Gehalte, Penſionen und Wartgelder, dürfen nicht verweigert werden."

recht in Anſpruch. Dr. Lüntzel nannte es das Kleinod und wahre Palladium der ſtändiſchen Privilegien, es dürfe nie in eine Form ausarten, ſondern müſſe etwas Weſentliches ſeyn; es ſey tief in der Natur der Dinge begründet und ſo alt wie die Steuern ſelbſt. Er bezog ſich auf das Patent von 1819, das eine ſolche angemuthete Beſchränkung nicht enthalte. Prof. Saalfeld hielt namentlich die Beſchränkung zu Gunſten der Bundespflichten für gefährlich, daher Advok. Weinhagen den Zuſatz wünſchte: „ſofern die bundesgeſetzlichen Verpflichtungen mit der Landesverfaſſung verträglich ſind.“ Geh.K.R. Roſe wandte dagegen ein: ein unbeſchränktes Bewilligungsrecht dulden die Einrichtungen des Landes nicht, denn die Ständeverſammlung wechsle alle 6 Jahre, und ebenſo die Anſichten; bei dem dann zu beſorgenden beſtändigen Wechſel müſſe die Verwaltung alles Vertrauen verlieren, und ſelbſt die Frage, Wer eigentlich regiere, werde zweifelhaft. Der König habe darauf zu achten, daß nicht Parteien die Regierung umſtoßen, das könne er aber kaum, wenn, bei unbeſchränktem Bewilligungsrecht, die Stände mächtiger werden als der König, und daher ſeyen Gränzen nothwendig. Prof. Saalfeld entgegnete, daß die Stände nie dazu ſchreiten würden, das Land zu desorganiſiren; auch würde, wie die Erfahrung lehre, eine Verweigerung nie zu beſorgen ſeyn. Es wechſeln übrigens nicht bloß die Stände, ſondern auch die Regierung, und auch daraus können Schwankungen entſtehen. In keinem Land

ſey der König mächtiger als in England, wo das Bewilligungsrecht unbeſchränkt gelte ꝛc. — Vergebens wandte die Regierung ein, daß eine geordnete und regelmäßige Verwaltung mit dieſer Forderung unvereinbar ſey, und daß die Stände von Jezt an, wo die Domänenkaſſe, auf die ihnen bisher durchaus keine Einwirkung und Kontrole zugeſtanden, mit der Steuerkaſſe vereinigt werden würde*), keineswegs das unbedingte Bewilligungsrecht der Ausgaben, das ſie früher allein in Beziehung auf den Ertrag der Steuern und Abgaben ausgeübt, zu fordern berechtigt ſeyn könnten — die Kammer beharrte mit 34 gegen 28 Stimmen, nachdem ſie hintereinander acht Amendements verworfen, auf einer die Rechte der Stände noch am meiſten erweiternden Faſſung des Paragr. von Dr. Sermes: nur auf die Dauer zweier Landtage höchſtens ſollten die Ausgaben bewilligt werden.**) Geh.K.R. Roſe hatte eine Zuſtimmung der

*) Nach der den Ständen vom Miniſterium vorgelegten Ueberſicht der präſumtiven Einnahmen und Ausgaben betragen jene 3,735,000 Rthl., dieſe 3,752,700 R., jährliches Defizit 17,000 Rth. Die ſämmtlichen Domanialeinnahmen: 1,712,300, Forſteinnahmen 425,000, Zölle 725,000, Poſten 210,000. Die reine Krondotation iſt aufgeführt mit 434,000 R. Einnahmen und Ausgaben der Kloſtergüter (Univerſität ꝛc.) 360,000. Die kön. Schatullkaſſe, aus der kön. Familie ganz ausſchließlich zugehörigen Fonds entſtanden, beträgt 3,624,000 R. Würden die Abſichten Sr. Maj. wegen des Grundgeſetzes erreicht, ſo ſollte ein von Georg II bei der vormaligen Hauptkammerkaſſe aus Erbgeldern belegtes Kapital von 1,100,000 R. Kaſſemünze erlaſſen werden, ſo daß der Schatullkaſſe ein Vermögen von 2,400,000 R. verbliebe.

**) „Die Regulirung der Koſten ganzer Dienſtzweige, ſo wie die über Penſionsbewilligung zu befolgenden Grundſätze, ſollen gemeinſchaftlich mit den Ständen feſtgeſtellt werden. Nach erfolgter Feſtſtellung ſollen dieſelben zwar auf Antrag der Stände jederzeit einer Reviſion unterzogen werden, jedoch bis zum Schluſſe des der Feſtſtellung zunächſt folgenden Landtags der ſtändiſchen Bewilligung zur Norm dienen, in ſofern nicht ſchon früher ein Anderes zwiſchen König und Ständen ausgemacht iſt. Hinſichtlich dieſer Feſtſtellung wird die

Stände zu jeder Gehalts- und Penſionsbewilligung für unthunlich, und die Regulirung von 6 zu 6 Jahren, von Zeitumſtänden und Zufälligkeiten abhängig, für verderblich erklärt. Er wollte die Regulative für eine ganze Adminiſtration feſtgeſtellt wiſſen. Freilich, meinte er, treten Schwierigkeiten ein, beſonders wenn man auf etwa 100 Jahre bewilligen ſolle, weil alle Verhältniſſe wechſeln. Eine Gränze für die Dauer der Regulative feſtzuſetzen ſey indeß um ſo bedenklicher, als die Anſicht der Stände wechſelnd ſey, und der König ſich demnächſt jeden Beſchluß würde gefallen laſſen müſſen ꝛc.

Die I. K. hatte den Vorſchlag der Regierung ohne alle Abänderung angenommen.

Die Verſchiedenheit der Anſichten auszugleichen, trat die Konferenz zuſammen. Adv. Klenze that einen Vorſchlag, der mit geringen Veränderungen den Miniſterialentwurf wiederholte: „der Bedarf für den Militäretat und die Grundſätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Hauptausgabezweigen begriffenen Gehalte und Penſionen zu befolgen ſind, ſollen durch Regulative gemeinſchaftlich mit den Ständen feſtgeſtellt werden. Dieſe Regulative dienen bis dahin, daß ein Anderes zwiſchen König und Ständen ausgemacht iſt, der ſtändiſchen Bewilligung zur Norm, müſſen jedoch auf den Antrag der Stände jedesmal einer Reviſion unterworfen werden. Ausgaben, die

---

Dauer eines Landtages fortwährend auf ſechs Jahre angenommen, ſo daß eine frühere Auflöſung deſſelben darauf keinen Einfluß haben ſoll.“

auf beſtimmten bundes- oder landesgeſetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeverſammlung nicht verweigern. Zu ſolchen Ausgaben werden namentlich gerechnet diejenigen Gehalte, Penſionen und Strafgelder, welche vom Könige einſtweilen nach den bisherigen Grundſätzen, demnächſt aber nach den mit den Ständen vereinbarten Regulativen bewilligt ſind.“ Dieſer Vorſchlag veranlaßte eine der lebhafteſten Diskuſſionen, die je im Laufe dieſer Sitzungen ſtattgefunden haben; er ward hauptſächlich von den HH. Lüntzel, Chriſtiani, Freudentheil, v. Honſtedt, Saalfeld bekämpft, ſie hielten dafür, daß, da für den Fall, wo bei den vorzunehmenden Reviſionen König und Stände ſich nicht würden vereinigen können, Nichts weiter beſtimmt war, es beim Alten bleiben müßte, und das ganze Recht für aufgeopfert. Am 7. Sept ward abgeſtimmt, 28 Stimmen für, 28 gegen. Nun lag die Entſcheidung in der Hand des Präſidenten, Stadtdirektors Rumann, er erklärte ſich für die Konferenz und gab den Ausſchlag.

Kurz vorher war ein weiterer, für die Verfaſſung höchſt wichtiger Antrag des Prof. Saalfeld auf Abſchaffung des Zweikammerſyſtems und Einführung Einer Kammer mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Die Vertheidiger Einer Kammer führten an, daß früher das Zweikammerſyſtem in Deutſchland ganz unbekannt geweſen wäre, und nur Kurien ſtattgefunden hätten. Man habe dem Einkammerſyſtem einen Antheil an der franz. Revo-

lution beigemeſſen, und in einer reinen Adelskammer ein Gegenmittel, einen Damm gegen Umwälzung geſucht; aber auch zwei Kammern würden die franzöſiſche Revolution nicht gehindert haben; es ſey vielmehr die Anwendung allgemeiner Regeln immer bedenklich, beſonders aber ſey auffallend, daß die Bekenner des Einkammerſyſtems jezt Neuerer genannt würden und Gefahr bringend, da doch zwei Kammern mehr gefährdeten, weil die erſte gewöhnlich ihre Stellung verkenne... In der I. Kammer ſolle gewöhnlich der Grundbeſitz, in der II. alles Uebrige vertreten werden. Lebenslänglichkeit und Erblichkeit, ſage man, geben mehr Unabhängigkeit und Feſtigkeit, während ſich, wie man annehme, bei den Gewählten die Anſichten mehr ändern, von ihnen mehr für Ruhe und Ordnung zu fürchten ſey. Ferner ſage man, die I. K. werde eine Mittlerin zwiſchen Herrſcher und Volk ſeyn und die Intereſſen beider ausgleichen; die großen Grundbeſitzer ſeyen abgeneigt der Anarchie, die ſie zunächſt treffe, dem Deſpotismus, da ſie das Land nicht verlaſſen könnten ꝛc. Aber, dieſe Vorzüge zweier Kammern auch angenommen, ſo fänden ſich auch große Nachtheile: die Regierung erlange leicht Einfluß auf die lebenslänglichen Mitglieder; Erblichkeit gebe geborne Geſetzgeber ohne Rückſicht auf die erforderlichen Qualitäten. Ferner werde dadurch die Bildung eines verderblichen Standes- und Familiengeiſtes befördert, der ſich dem Intereſſe der Regierung und des Volks entgegenſtelle; es entſtehe eine ſelbſtſüchtige Oppoſition, die das Hauptbedürfniß der Zeit, Erſparungen,

wie die Erfahrung ſattſam erweiſe, niemals realiſiren laſſe. Daher ſey die Sache nach den Verhältniſſen der Länder verſchieden. In großen Ländern ſeyen große Verſammlungen, dadurch leicht übereilte Beſchlüſſe, beſonders wo der Volkscharakter leidenſchaftlich, der Abſtand zwiſchen Regenten und Volk größer ſey; wo große Klaſſen von Grundbeſitzern ohne Realprivilegien, wo eine kräftige öffentliche Meinung entwickelt ſey, da werde mit zwei Kammern Nichts gewagt. In kleinern Staaten aber ſeyen ſie unnöthig und gefährlich, da die Verſammlung weniger zahlreich ſey, Regent und Volk einander näher ſtehen, und die obere Kammer viel leichter von der Regierung gewonnen werde. Ein Standesgeiſt bilde ſich da, wo die öffentliche Meinung nicht ſtark ſey, wo der Adel drückende Vorrechte genieße. Die obere Kammer habe ſich in ſolchen Staaten auch in neuern Zeiten gegen die öffentliche Meinung opponirt, Preßfreiheit und Oeffentlichkeit, welche Vorrechte und Mißbräuche prüfe, gehindert. Der Vortheil doppelter Erörterung aber ſey durch Bureau's und Kommiſſionen zu erreichen, und überhaupt werde bei Einer Kammer der Geſchäftsgang an Schnelligkeit gewinnen, das Geſetz des Fortſchritts leichter geübt und ſo viele bedauernswerthe Anläſſe zu Reibungen, zu fruchtloſen, zeit- und geldraubenden Kommiſſionen und Konferenzen beſeitigt werden können... Endlich ſey der hannöverſche Adel nicht reich und ſelbſtſtändig, und eine Pairie laſſe ſich mit dem beſten Willen nicht daraus ſchaffen... Die Ständeverſammlung habe ſich ſchon am 10. Mai 1819 gegen das Zweikammer-

ſyſtem ausgeſprochen, nichts deſtoweniger ſey es in dem an die Provinziallandſchaften gerichteten kön. Reſcript vom 26. Okt. 1819 unwiderruflich feſtgeſezt und die Majorität der damaligen Verſammlung heftig getadelt worden. Solchergeſtalt ſey das Zweikammerſyſtem auf eine mit dem Staatsrecht nicht vereinbare Weiſe entſtanden, theils weil es auch nach der Auflöſung des Reichsverbandes nicht in der Willkür des Regenten ſtehe, die Verfaſſung des Landes zu ändern, theils weil es der Proklamation von 1814 widerſpreche, in welcher ausdrücklich zugeſagt ſey, daß künftig alle allgemeinen Landesangelegenheiten, in ſofern ſie nach der bisher beſtehenden Verfaſſung einer Berathung mit den Ständen bedürften, einer Verſammlung von Landſtänden aus allen Provinzen vorgelegt und von denſelben zum Schluſſe gebracht werden ſollten.

Die Gegner des Einkammerſyſtems machten hauptſächlich geltend, daß bei ſolchem das Prinzip der Erhaltung dem der Verbeſſerung leicht aufgeopfert und die Fortſchritte übereilt würden. Ganz gewiß werde Eine Kammer ſchneller ändern, deren zwei aber werden ſicherer erhalten; nun ſchließe das Aendern zwar das Verbeſſern mit in ſich, aber unzählige Aenderungen führten gerade zu dem Gegentheil der Verbeſſerung. Das Zweikammerſyſtem ſey zugleich erhaltend und verbeſſernd, denn es eröffne den Weg zu Beidem, durch eine ihm eigenthümliche Förderung der Gründlichkeit der Berathung, welche gar nicht vorzugsweiſe darin liege, daß die eine Kammer ſo,

die andere ſo zuſammengeſezt ſey, ſondern gerade darin, daß es zwei Kammern ſeyen, deren jede das Gutachten, die Kritik der andern zu berückſichtigen und zu ſcheuen habe. Wenn von dem Einkammerſyſtem auch nicht der Umſturz des Ganzen zu fürchten ſey, da Gerechtigkeit und Mäßigung glücklicherweiſe auch der unvollkommenen Geſtaltung Stärke verleihen, ſo ſey es im Einzelnen doch gerathener, den Aenderungen, welche möglicherweiſe Verbeſſerungen ſeyn könnten, einige Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Die Schnellkraft einer einzigen Kammer, ihre Fähigkeit zum Fortſchreiten ſey unleugbar, aber wo man in den weſentlichſten Verhältniſſen der Beſteurung und Geſetzgebung das Recht der Zuſtimmung bedürfe, da ſey die Erhaltung auch im Einzelnen weit wichtiger, als die Leichtigkeit ſchleuniger Verbeſſerungen. Das ſey wohl eine gute Einrichtung, welche mehr Sicherheit für die Krone gewähre und zugleich mehr Macht und Würde für die Stände; eben Das aber dürfe man rühmen von der Thätigkeit der zwei Kammern, die ein inneres Korrigens der geſetzgebenden Gewalten darbiete, welches verhindere, daß nicht die Woge des Widerſtandes geradezu an den Thron ſchlage, indem die Gewalten ſich wechſelſeitig einander verbeſſern, und eben dadurch häufig der Krone die unangenehme, oft gefährliche Nothwendigkeit erſparen, ſelber einzuſchreiten. Stimmen aber beide Kammern glücklich überein, ſo ſehr auch im Allgemeinen vielleicht Neigung und Intereſſe ſie trennen, ſo ſey eben Dieß von doppelt wichtiger Bedeutung, bedeute nicht viel

weniger als eine Uebereinſtimmung des ganzen Volks, und nur in höchſt ſeltenen Fällen werde ſich die Krone ihres Rechts, gleichwohl zu weigern, bedienen wollen. Geh.Kab.R. Roſe machte geltend, daß Eine Kammer nur dem Augenblicke diene; es herrſche darin das momentane Uebergewicht des Geiſtes und der Verhältniſſe; dadurch aber entſtehe dann, eben in Folge dieſer augenblicklichen Einwirkung der Verhältniſſe, ein ſolcher Druck auf die Regierung, daß Konflikte ganz unvermeidlich ſeyen. Die Folgen ſolchen Streits aber, die Zwietracht, ſeyen ſo verderblich, daß Zögerung dabei nicht in Betracht komme. Ueberdieß entſtehe aus der Eile, mit der man fortſchreite, ein ſolches Drängen nach Veränderung, daß die Ruhe, die zum Lebensglück unerläßlich ſey, ganz hinwegfalle ꝛc.

Mit großer Mäßigung und Umſicht wurde dieſe wichtige Verfaſſungsfrage abgehandelt. Die Mehrzahl war aus ſehr fühlbaren Gründen im Herzen für das Einkammerſyſtem, hielt aber das Ziel für unerreichbar, da der König aufs Beſtimmteſte zum Voraus ſich gegen daſſelbe ausgeſprochen hatte, und ſtimmte nun am 22. Aug. aus dieſem Grunde dagegen.

Auch die vorgeſchlagene Zuſammenſetzung der I. K. fand vielſeitigen Widerſpruch, „da ſie ganz und gar von der Regierung abhängig gemacht würde, und nur die Intereſſen einiger Familien, keineswegs aber das des ganzen größeren Grundbeſitzes vertrete.“ Bei Erörterung über die Zuſammenſetzung der II. K. ſtritt man ſich, ob die 14 Deputirten der Ritterſchaft in der II. K. zu belaſſen ſeyen. Die meiſten Mitglie-

der meinten, die Ritterſchaftlichen eigneten ſich mehr in die I. K., und ſo ward auch entſchieden, daß ſie keinen Theil der II. K. ausmachen ſollen. Bei dieſer Gelegenheit that Dr. Chriſtiani die Aeußerung: „jezt möge ein Ritter, der im Intereſſe des Landes ſtimme, immerhin wohl ſeltener ſeyn als ein weißer Rabe,“ und veranlaßte dadurch die I. K., die II. um Auskunft zu bitten, ob der Ausdruck wirklich ſo gebraucht worden ſey. Die leztere wies aber aufs Beſtimmteſte einen derartigen Eingriff in ihre Angelegenheiten zurück, verwahrte ſich gegen jede Konſequenz daraus und erklärte, „keinerlei Art von anmaßlicher Cenſur oder Oberaufſicht von Seiten der I. K. dulden zu wollen.“

Nicht weniger beſtritten war die Einrichtung von Provinziallandtagen, welche aber Geh. K.R. Roſe durch den Umſtand rechtfertigte, daß das Land in ſich ſehr große Verſchiedenheiten vereinige, und völlige Centraliſation zu Nachtheilen führen könnte. Zweckmäßig organiſirte Provinziallandtage würden die Regierung auf eine nützliche Weiſe unterſtützen und die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten beleben. Sie würden der Provinzialregierung eben ſo zur Seite ſtehen, wie die allgemeinen Stände der höchſten Regierung, hätten übrigens ſchon früher beſtanden, und ſeyen erſt in der Okkupationszeit 1814 zu Grunde gegangen. In mehreren deutſchen Staaten habe man neben den allgemeinen ſpeziellere Verſammlungen eingeführt, welche ſich theils an provinzielle, theils an untergeordnete Verwaltungs-

behörden anſchließen, um die Rechte der Eingeseſ-ſenen und ihre Bedürfniſſe im engern Kreiſe zu vertreten. In Hannover ſeyen ſie nützlich wegen der verſchiedenen Verhältniſſe der verſchiedenen Provinzen, die weſtphäliſchen ſeyen von den übrigen faſt getrennt; bei Göttingen und Grubenhagen ſey daſſelbe der Fall. In dieſen Provinzen hätten ſich eigenthümliche Bedürfniſſe, Verhältniſſe und Zuſtände ausgebildet, ſo auch in Calenberg, Lüneburg, Bremen. Dieſe beſondere Ausbildung erfordere eine angemeſſene Berückſichtigung ꝛc. Der angenommene Paragraph lautet: „Für die einzelnen Provinzen des Königreichs ſollen Provinziallandſchaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeverſammlung beſtehen.“

Man konnte die Aufnahme dieſes Artikels nicht umgehen, nachdem ganze Landſchaften, z. B. die Calenberg-Grubenhagenſche und die Hoya’ſche gleich nach Erſcheinung des Verfaſſungsentwurfs den Wunſch einer ſelbſtthätigen Theilnahme an den Berathungen über das Verfaſſungsgrundgeſetz ausgeſprochen und an die Regierung gebracht hatten. Jene, die im Jan. 1831 in Hannover verſammelt war, erachtete ſogar für nöthig, in einer eigenen Druckſchrift ihre Rechte zu verwahren. Sie gründete ihren Antrag bei dem Könige zur Berathung des Entwurfs darauf: daß lezterer bis in die innerſten Verhältniſſe der Provinzen, in das eigenthümliche Weſen ihrer kirchlichen und landſchaftlichen Ordnung, ihrer Gemeinden und Körperſchaften, und ihres öffentlichen Dienſtes und Haushalts ausgedehnt, und daß er daher ſchon der Natur

der Sache nach von den Provinzen zu berathen ſey; daß die Landſchaften aber dazu auch das Recht ſolcher Wortführung hergebracht und behalten hätten, ein Recht, welches in ihren Verträgen mit den Landesfürſten und Landtagsabſchieden feierlich beurkundet und grundgeſetzlicher Natur ſey, und das ſie bei Errichtung der allgemeinen Ständeverſammlung ausgeübt hätten. Die allgemeine Ständeverſammlung ſey nicht berufen und ermächtigt, die beſtehenden Rechte und die Landſchaften ſelbſt zu vernichten; ſondern die Grundgeſetze dürften nur mit Zuſtimmung der Landſchaften verändert werden, welche wahre Verbeſſerungen gern befördern würden ꝛc. Hierin hatte die Landſchaft nun völlig Unrecht, denn entweder war ſie der Meinung, daß ſie in der Ständeverſammlung nicht vertreten ſey, obwohl ſie ihre Abgeordneten dahin ſandte, oder ſie hielt den König und die Ständeverſammlung zur Entſcheidung über ihre Rechte nicht befugt, eine Lehre, die zur Auflöſung des Staats führte, der eine oberſte Gewalt vorausſezt; aber ihre hergebrachten Inſtitutionen waren zu achten und zu regeneriren — und Dieß iſt geſchehen.

Die Verhandlungen über das Staatsgrundgeſetz dauerten in ununterbrochenen Sitzungen bis in den März 1833. Der Umſtand, daß jeder Antrag eine dreimalige Abſtimmung zu paſſiren hat, verzögerte den Geſchäftsgang in hohem Grade, wenn ſchon nicht zu leugnen iſt, daß die Gegenſtände der Berathung auf dieſem Wege ihre möglichſte Reife erlangen. Dazu kam, daß bei manchen Beſtimmungen 30 und

noch mehr ſtrittige Punkte durch Konferenzen mit der I. K. auszugleichen waren, bei der Ablöſung der Grundeigenthumslaſten ſogar hundert. Wie ſehr auf dieſe Weiſe die urſprünglichen Beſchlüſſe Noth litten, oft ganz unkenntlich wurden, läßt ſich denken. Beſonders die liberale Oppoſition und die Freunde durchgreifender Reformen fanden weſentliche Mängel in dem Grundgeſetz und daher ihre Erwartungen in vielen Stücken getäuſcht. Sie hatten gleich von Vornherein gegen den Grundſatz, daß das neue Staatsgrundgeſetz auf dem beſtehenden Rechte beruhen ſolle, opponirt, und dabei die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß Dieß nicht konſequent durchzuführen ſey, und daß man auf dieſem Wege weder erreiche, Was die Mehrheit des Volkes erreichen wolle, noch Was man erreichen könne. Sie hielten alſo bereits die Baſis für mangelhaft und daher das darauf errichtete Gebäude in ſeinen einzelnen Theilen für nicht harmoniſch durchgebildet. — Die Beſtimmungen hinſichtlich der Abtretung von Beſtandtheilen des Königreichs ſchienen ihr die Integrität des Landes zu gefährden, da die II. K. ihrem urſprünglichen Beſchluß: „daß kein Beſtandtheil des Königreichs ohne Zuſtimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden dürfe,“ den Zuſatz beifügte: „daß Friedensſchlüſſe und Gränzberichtigungen hievon eine Ausnahme machen.“ In Bezug auf die Bundesverhältniſſe hätten ſie die Landesverfaſſung gegen Eingriffe mehr ſichernde Beſtimmungen gewünſcht. — Das III. Kap., die Aufhebung von Exemtionen betr., ſofern ſie ſich auf Staatslaſten beziehen, erſchien ih-

ren vollkommen geregelt und entſprechend; dagegen vereitelte die Beſtimmung, daß nur auf den Antrag des Vaſallen der Lehensnexus aufgehoben werden könne, die Art und Weiſe, wie die Fragen wegen Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte und des privilegirten Gerichtsſtands übergangen und in die Zukunft hinausgerückt wurden, ihre Erwartungen, während die Freiheit der Perſon und des Eigenthums und der unverrückte Gerichtsſtand ihnen die erwünſchteſte höhere Sicherung erhalten zu haben ſchien. Sie vermißten auch fördernde Beſtimmungen für die Berathung mehrerer Korporationen zum Zweck gemeinſchaftlicher Petitionen, und im §. 13., „für ein Verſprechen ungünſtig numerirt und an ein lang erſehntes Unerfülltes mahnend,“ wie Dr. Chriſtiani ſich ausdrückte, erblickten ſie eine über die Freiheit der Preſſe ſo abhängige Beſtimmung, „daß nur ein nie Getäuſchter in ihr finden könne, Was die Stände zu ſuchen berechtigt geweſen ſeyen.“ — Bei Aufhebung der Ausnahmen von Gemeindelaſten, im IV. Kap., erachteten ſie die Bedingungen der gleichzeitigen Entſchädigung als ſo lähmend, daß hier um ſo weniger Etwas erreicht ſeyn möge, als den Provinziallandſtänden die endliche Schlichtung der Sache zum Geſchäft gemacht werde. Im Uebrigen mußten ſie dankbar erkennen, daß die Verhältniſſe der Gemeinden für eine genauere Regelung zuſagend feſtgeſtellt, den Gemeinden des Landes, wie denen der Städte, alle guten Rechte nach manchen erlittenen Kränkungen wieder geſichert und ſelbſt erhöht

worden waren, wenn gleich, meinten ſie, die Beſtimmungen über die Polizeiverhältniſſe bei einer herriſchen Regierung die Selbſtſtändigkeit der Städte gefährden könnten. Daß in §. 15 dieſes Kapitels den ritterſchaftlichen Korporationen alle Rechte, ſofern ſie nicht durch das Grundgeſetz aufgehoben ſind, geſichert wurden, fand vielfachen Widerſpruch, weil dieſer §. mit Uebergehung aller übrigen Korporationen einer einzigen, und gerade derjenigen, welche die wenigſte Zuneigung im Lande genieße, ihre Rechte ſichere, eine Sicherung, die um ſo mißlicher erſcheine, als theilweiſe die den Einzelnen durch alle Rezeſſe ertheilten Befugniſſe als Korporationsrechte angeſehen und behauptet würden. — Im V. Kap., die Kirchen und Schulen betreffend, vermißten ſie ungern eine Beſtimmung, welche die Krone mit dem Proteſtantismus unzertrennlich verbände, und bedauerten die Vorſchriften, welche ohne Zuſtimmung der evangeliſchen Gemeinden über ihre Verhältniſſe, wenn auch an und für ſich nicht zweckwidrig, ſo doch unbefugt abſprächen. — Im VI. Kap. fanden ſie die meiſten Bedenken. Die Theilung der Ständeverſammlung in zwei Kammern mit gleichen Rechten bei widerſtrebenden Intereſſen, die Abſonderung des Adels in einer Kammer, der Ausſöhnung aller Stände ein ewiges Hinderniß, die Bildung der Provinzialſtände in jenen Kammern ähnliche zwei Kurien, die Zuſtimmung derſelben zu den Provinzialgeſetzen ohne Beitritt der allgemeinen Ständeverſammlung, die gänzliche Ausſchließung der Stände von der Zuſtimmung zu den Geſetzen über das Heer und die

Bedingungen für die paſſive ſtändiſche Wahlfähigkeit durch Stand und Beſitz — „Dieß,“ ſagte Dr. Chriſtiani, „ſind Beſtimmungen, die meiſtens bittere Täuſchungen enthalten, wenn gleich von der andern Seite die vollſtändige Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung zur ganzen übrigen Geſetzgebung anerkannt und geſichert, als ein Hauptgewinn der neuen Verfaſſung eben in dieſem Kap. zu finden iſt.“ Die Abſonderung eines eigenen Kronguts ſtatt einer Civilliſte und „die das uralte ſtändiſche Bewilligungsrecht der Ausgaben und Einnahmen ſchmälernden Beſtimmungen“ des oben angeführten §. 19. Kap. VII. hielten ſie im grellſten Widerſpruch mit den Erwartungen, die man von den grundgeſetzlichen finanziellen Normen gehegt habe, und ewig unvereinbar mit dem Weſen eines wahrhaft konſtitutionellen Staats, wozu doch unzweifelhaft das Land erhoben werden ſollte. — Die im Kap. VIII. vorgeſchriebene Beſchränkung der miniſteriellen Verantwortlichkeit auf abſichtliche Verletzung des Staatsgrundgeſetzes, ohne Berückſichtigung der groben Fahrläſſigkeit, erſchien ihnen höchſt verfehlt; wie denn auch die Stellung des Heeres außerhalb der Verfaſſung um ſo weniger der Sicherheit des Bürgers entſpreche, als nach den Beſtimmungen des Kap. III. die Befehle über daſſelbe ohne Dazwiſchenkunft einer verantwortlichen Perſon von dem Landesherrn ſelbſt ausgingen.

In dieſen Ausſtellungen kam ein großer Theil Derjenigen überein, welche eine größere Ausdehnung der konſtitut. Rechte gewünſcht hätten. Gleichwohl

geſtanden ſie offen die unverkennbare Thatſache, daß der neue Rechtszuſtand geregelter, klarer, ſicherer und beſſer ſey als der bisherige, und Dr. Chriſtiani ſprach ſo ziemlich bei der Begründung ſeines Votums für die Annahme des Grundgeſetzes im Ganzen die Meinung der Majorität aus, wenn er ſagte: „So muß man denn das Trachten nach dem für die Gegenwart Unerreichbaren, wenn auch Vorzüglicheren, aufgeben, und darin einen Troſt finden, daß, wie es möglich geweſen iſt, in dem alten traurigen Zuſtande dieſes Beſſere zu erreichen, ſo es in dieſem beſſern Zuſtande um ſo viel leichter ſeyn wird, ſich ſchneller und ſicherer dem Vollkommenern zu nähern. Ja ſelbſt, wenn man ſich ſagen könnte, daß die Unerträglichkeit des jetzigen Zuſtandes ohne Annahme des Entwurfs in kurzer Zeit plötzlich zu dem Vollkommenern führen mußte, ich muß es dennoch für Pflicht halten, das dargebotene Unvollkommene zu ergreifen, wie ſehr ich auch glaube, daß, wenn die II. K. mit unerſchütterlicher Feſtigkeit an ihren Beſchlüſſen gehalten und nicht den ermattenden Verhandlungen der Konferenzen ſo Viel koncedirt hätte, die Sache anders ſtände. Beſonders deßhalb halte ich es für Pflicht, anzunehmen, Was dargeboten wird, damit nicht Verhältniſſe herbeigeführt werden, welche nur, wenn ſie mit namenloſem Elende gepaart wären, plötzlich das Vollkommenere zu Wege bringen würden, und zwar dann für eine ſo unglückliche Bevölkerung, daß ihr nicht ſo viel mit den beſten Inſtitutionen gedient wäre, wie uns mit dieſen theilweiſe mangelhaften, deren

weitere zeitgemäße Vervollkommnung ja in unſern Händen liegt. Vor Allem aber finde ich in dem Zuſtande des geſammten Deutſchlands eine dringende Veranlaſſung, jeder erträglichen Regelung unſerer inneren Landesverhältniſſe meine Zuſtimmung zu ertheilen. Denn die Ueberzeugung, die ich mit Vielen theile, ſteht in mir feſt — die öffentlichen innern Verhältniſſe Deutſchlands können auf die Dauer nicht bleiben, wie ſie ſind. Die kommerziellen, die induſtriellen, die finanziellen Zuſtände geſtatten es nicht. Für eine ſolche Aenderung der öffentlichen Verhältniſſe Deutſchlands kann aber Nichts förderlicher ſeyn, als die vorgängige Regelung der öffentlichen Verhältniſſe der einzelnen Staaten, damit dieſe als fügſame, aber ſtarke Glieder in die große Kette einfaſſen können. In dieſer Einheit, in dieſer Kraft, in dieſen gemeinſamen lebendig zuſammenwirkenden Beſtrebungen aller deutſchen Stämme zu Einem Ganzen, liegt allein Heil, Glück und Friede für Alle, Hohe und Niedere, Arme und Reiche, lebende und kommende Geſchlechter.“

Am 18. März 1833 Abends drei Viertel auf 11 Uhr wurde nach einer faſt zehnmonatlichen Sitzung die Ständeverſammlung geſchloſſen. Mit unabläſſigem Eifer und ſteter Ausdauer, mit Kraft, Verſtand und einer ausgezeichneten Mäßigung wurden die großen Aufgaben dieſer Diäte zu Ende geführt. Wenn auch die Theilnahme des Publikums gegen das Ende ſo ziemlich erkaltete, ſo trug doch die lange, ſo wechſelvolle und die wichtigſten Bedingungen eines konſtit.

Staats umfaſſende Sitzung zur gegenſeitigen Verſtändigung der Stände und der Regierung unendlich viel bei. Die Regierung erkannte, daß das Land in unverführbar redlicher Geſinnung nur das Gute und das Rechte will, die Stände aber überzeugten ſich, daß die Regierung in ihrer Grundrichtung des Landes Wohl bezwecke. Und ſo ging aus den mannigfachen Gefahren der Entzweiung als ſchönſte Frucht dieſes Landtages das gegenſeitige Vertrauen hervor, das noch kurz vor dem Schluſſe die Regierung ihrerſeits darin bethätigte, daß ſie den Kammern einen Erſparungsplan mittheilte, der mit dankbarſter Anerkennung einſtimmig angenommen wurde. Die wichtigſten Punkte betrafen eine veränderte Einrichtung des Heers mit einer jährlichen Erſparung von 140,000 Rthlrn.; die Unterhaltung des Heers ſoll nämlich ferner nicht mehr als eine Laſt einzelner Gemeinden und Stände, ſondern als Staatslaſt angeſehen und daher die Naturaleinquartirung zwar nach den Umſtänden fernerhin, jedoch nur gegen eine angemeſſene, vom ganzen Lande aufzubringende Geldentſchädigung geleiſtet werden. Dabei fallen alle bisherigen Befreiungen von der Kavalleriebequartirung ohne Entſchädigung weg; die Laſt wird um 900 Quartiersportionen und den Betrag von 80,000 Rthlr. vermindert, und auch den mit Infanterie belegten Städten durch gleichmäßige Vertheilung dieſer Laſt eine bedeutende Erleichterung zu Theil. Im Civiletat ſollen noch größere Summen erſpart werden.

Mancher Wunſch iſt nicht erreicht, mancher halb;

manchmal wurde der nothwendigen Einigkeit aufgeopfert, was die Einſicht nicht verlangt hätte. Aber die öffentlichen Intereſſen ruhen jezt auf einem ſichern Boden. Die Ariſtokratie und die Krone haben Zugeſtändniſſe gemacht, welche gegen die bisher beſtehende Ordnung als wahre, höchſt ausgedehnte und freiſinnige Fortſchritte zu betrachten ſind. Ja hält man Das, was errungen wurde, gegen das verbreitete, dem Staatsgrundgeſetz vorangehende Mißtrauen, daß in Hannover ſchwerlich ein Muſterbild von einem deutſchen Staatsverfaſſungsvertrag zu Stande kommen werde, ſo wie gegen die Thatſache, daß eine übermächtige Ariſtokratie und eine damit zuſammenhängende Beamtenherrſchaft wie eine Scheidewand zwiſchen dem König und dem Volke beſtand, ſo iſt jezt gleichſam ein Unmögliches geleiſtet. Man darf nur wiſſen, daß die konſtitutionellen Formen in den meiſten europäiſchen Staaten, in denen ſie Eingang gefunden, mittelbar oder unmittelbar aus Frankreich entlehnt ſind, um es begreiflich zu finden, daß die Ausbildung dieſer Formen im Königreich Hannover Schwierigkeiten unterliegen mußte, mit denen dieſelbe in keinem andern deutſchen Staate zu kämpfen hatte. Nirgends ſtanden die alte und neue Zeit ſo ſchroff und ſo ſcharf geſchieden einander gegenüber, nirgends war der Einfluß der Ariſtokratie gewaltiger, die Vorurtheile dieſes Standes eingewurzelter, ſeine Privilegien und Rechte ausgedehnter, als in Hannover. Dem treuen Fleiße, der unermüdlichen Ausdauer und der unerſchöpflichen Geduld der Stände, im Verein mit der durch unglück-

liche Ereigniſſe befeſtigten Ueberzeugung der Regierung, iſt es gelungen, die Kluft auszufüllen, welche den politiſchen und geſellſchaftlichen Zuſtand jenes Landes von den Anſichten der neuern Zeit trennte, die zum Theil zwar unreif und unhaltbar, zum größern Theile aber unvertilgbar in das Leben übergegangen ſind.

Von den Verhandlungen der han. Stände über die deutſchen Handelsvereine und über die Bundestagsbeſchlüſſe wird an einem andern Orte die Rede ſeyn.

---

3. Kurheſſen.

Seit vierzehn Jahren hatte das Kurfürſtenthum Heſſen die Verſammlung ſeiner Landſtände nicht mehr erblickt. Völlig erfolglos war die lezte Ständeverſammlung auseinander gegangen. Kurfürſt Wilhelm I. hatte ſie im Mai 1816 aufgelöst. So beſtand der Staat ſeitdem unter autokratiſcher Regierungsform, ohne Staatsgrundgeſetz, ohne Volksvertretung. Die Konſtitution des Königreichs Weſtphalen, welche in Kurheſſen während der Periode von 1807 — 1813 in Kraft geweſen war, hatte mit der Rückkehr der jetzigen Dynaſtie und mit der Auflöſung des Königreichs Weſtphalen ihre Anwendbarkeit verloren. Eine neue Verfaſſungsurkunde war nicht gegeben, und die ältere, vom J. 1806 beſtehende Verfaſſung nicht wieder hergeſtellt worden. Ueberdieß ſchien Dieß auch nicht wünſchenswerth, da nach dieſer frühern Verfaſ-

ſung nicht nur keine Vertretung des Bauernſtandes ſtattfand, ſondern ſogar das Fürſtenthum Hanau keine Repräſentanten beſaß, während die Grafſchaft Schaumburg beſondere Landſtände hatte.

Am 27. Februar 1821 hatte Kurfürſt Wilhelm II. den väterlichen Thron beſtiegen; aber fortwährend blieben die gerechten Hoffnungen des Volks auf ein neues Staatsgrundgeſetz unerfüllt. Der Blick auf die nächſten Nachbarſtaaten, welche dieſes Gut in mehr oder minder beneidenswerther Vollkommenheit beſaßen und ülten, berührte jeden Heſſen mit Schmerz, und die Forderung, daß das Fürſtenwort des 13 §. der Bundesakte auch in Heſſen in Erfüllung gehe, war ſchon eher laut geworden, als die Juliusrevolution in Frankreich ausbrach. Aber jezt trat ſie kräftiger, gebieteriſcher hervor. Der faktiſche Zuſtand war drückend, die Aufregung der Gemüther allgemein. Schon hatten an einigen Orten bedauernswerthe Störungen der öffentlichen Ruhe ſtattgefunden, Vorboten größerer Verwirrungen, wenn nicht ſchleunigſt geſetzliche Wege zur Abhülfe der Beſchwerden und zur Erfüllung entſchiedener, allgemeiner Wünſche eröffnet wurden. Eine Adreſſe, mit 1600 Unterſchriften Kaſſeler Bürger bedeckt, ſprach die Bitte um Abhülfe der allgemeinen Noth mit den Aeußerungen eines Vertrauens gegen den Kurfürſten aus, wie ſolches unter gleichen Umſtänden ohne Beiſpiel in der Geſchichte anderer als der deutſchen Völker iſt. Am 15. Sept. 1830 wurde ſie dem Kurfürſten übergeben. Jubel erfüllte Stadt

und Land, als die Antwort die endliche Einberufung der ſo lang entbehrten Landſtände verhieß.

Die Regierung entſprach, ſezte die Einberufung auf den 16. Okt. 1830 feſt und verordnete ihrerſeits Kommiſſarien, deren Charakter ehrende Anerkennung beim Publikum fand. Das Ausſchreiben vom 19. Sept. bezeichnete den Landtag als einen engern, in der Art, wie er 1816 ſtattgefunden hatte, und enthielt nicht nur eine Zuſammenberufung der altheſſiſchen Landſtände, ſondern auch die Einberufung für die bisher noch nicht vertretenen Provinzen Hanau und Fulda. Eine Deputation der Bürger von Hanau erhielt vom Kurfürſten die urkundliche Verſicherung, daß für den ganzen Kurſtaat eine allgemeine landſtändiſche Verfaſſung errichtet werden ſolle. Nichts deſto weniger veranlaßten in der Nacht vom 24. auf den 25. Sept. ungünſtige Gerüchte tumultuariſche Auftritte in Hanau, welche der Kurprinz Friedrich Wilhelm durch ſeine Anweſenheit und durch die beruhigende Verſicherung beſchwichtigte, daß die Erhebung der indirekten Abgabe (Mauth) nicht weiter ſtattfinden ſolle, bis auf dem Landtage über die fortdauernde Aufhebung dieſer Abgabe berathen ſeyn würde. Eine landesherrliche Verfügung vom 2. Okt. erlaubte die Organiſation der Bürgerbataillone, und unterm 7. Okt. wurde der Entwurf eines neuen Grundgeſetzes an ſämmtliche einberufene Landſtände verſendet, um es vorläufig in Ueberlegung zu nehmen.

Am 16. Okt. 1830 wurde der Landtag eröffnet; er trug den Charakter eines konſtituirenden Land-

tagskommiſſarien waren der Oberappellationsgerichts-präſident v. Porbeck und der Generalſekretär des Staatsminiſteriums Eggena; die Abgeordneten des Großherzogthums Fulda, der Fürſtenthümer Hanau und Yſenburg wurden neu eingeführt; die Zuſammenſetzung des Landtags war durchgehends durch Deputirte der Mitglieder der drei Kurien, der Prälaten, der Ritterſchaft und der Stände bewirkt, zu welchen die Abgeordneten des Bauernſtandes gleichfalls neu hinzugekommen waren. Die Eröffnungsrede erweckte Vertrauen; beſonders erfreulich war die Mittheilung, daß der Kurfürſt die Landesſchulden allein übernehmen und die Mittel zu ihrer Verzinſung und allmäligen Tilgung vom nächſten Jahr an ſelbſt vollſtändig gewähren wolle, wenn eine glückliche Vereinigung über alle weſentlichen Punkte des vorgelegten Verfaſſungsentwurfs zu Stande käme. Dagegen vermißte man eine beſtimmtere Erklärung über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger, und namentlich die Zuſicherung der Religions-, Preß- und Auswanderungsfreiheit. Die Rückäußerung, daß hinſichtlich dieſer Punkte die Vorſchriften der deutſchen Bundesakte und die andern bundes- und landesgeſetzlichen Beſtimmungen zur Richtſchnur dienen ſollten, erſchien als unbefriedigend.

Noch am 16. Okt. wurde der Ausſchuß für nähere Prüfung der in der landesherrlichen Propoſition vom 7. Okt. enthaltenen Grundbeſtimmungen der Verfaſſungsurkunde gewählt: von den Prälaten und der Ritterſchaft 3 Deputirte (worunter der Deputirte der Landesuniverſität Marburg, Prof. Jordan), von

der Kurie der Städte und des Bauernſtandes 2. Am 17. Okt. wurde eine andere Kommiſſion zur Berathung von Anordnungen, die Sicherſtellung der noch immer gefährdeten öffentlichen Ruhe betreffend, ernannt. Am 22. Okt. kam ein Entwurf in dieſer Sache zu Stande, dem die ganze Kammer, mit Ausnahme Jordans, welcher die Maßregel nicht für nothwendig hielt, beitrat. Es wurde zugleich eine vollkommene Amneſtie wegen der frühern Ereigniſſe proklamirt.

Während der Ausſchuß die Prüfung des Verfaſſungswerkes mit großer Thätigkeit betrieb, ſprach ſich eine große Theilnahme an der Erledigung der hier in Frage ſtehenden allgemeinen Intereſſen aus. Allenthalben bildeten ſich eigene Klubbs, welche die landesherrliche Propoſition einer Prüfung unterwarfen, und in Hanau wählte man durch allgemeine Stimmſammlung einen Ausſchuß von 10 Perſonen, um durch dieſelben die Wünſche der Bürgerſchaft dem ſtädtiſchen Deputirten mitzutheilen. Auch in Fulda bildete ſich ein Verein zu gleichem Zwecke.

Da entſtand am 21. Nov., als eben eine ſtändiſche Deputation dem Kurfürſten die Ausdrücke der dankbaren Anerkennung eines vertrauensvollen Entgegenkommens bei den Verhandlungen überbrachte, in Hanau eine neue betrübende Störung der Ruhe, in Folge einer polizeilichen Erhöhung der Brodtaxe. Doch hatte ſie zum Glück keine weiteren Folgen, die Prüfung der Verfaſſungsurkunde ging ruhig zu Ende, und nach einer Reihe von öffentlichen Sitzungen der geſammten Landſchaft kam die Verfaſſung und das Wahl-

geſetz auf vertragsmäßigem Wege mit dem Kurfürſten zu Stande, und jene wurde von demſelben am 9. Jan. 1831 feierlich publicirt.

Hiemit beginnt für Kurheſſen eine neue Periode des ſtaatsrechtlichen Lebens. Es trat in den Kreis der übrigen konſtitutionellen Staaten Deutſchlands ein, und gewann hiedurch mit dieſen eine gemeinſame politiſche Richtung. Die Verfaſſungsurkunde iſt ein gewaltiger Fortſchritt und enthält vielfache Beſtimmungen, welche ſelbſt in den freiſten Staaten Europa's nicht anzutreffen ſind; ja ſie gilt für ein Muſter, worauf andere, ſchon früher mit einer repräſentativen Verfaſſung begabte deutſche Nachbarſtaaten ſich gerne berufen, um ein Gleiches nachzubilden und zu erringen.

Die Grundzüge des neuen Verfaſſungswerkes, das nicht nur die Repräſentativ-Verfaſſung neu einführte, ſondern eine Reihe veralteter Staatseinrichtungen aufhob, beſtehen in Folgendem:

Die nach der alten Verfaſſung des Kurſtaates dem jedesmaligen Senior der Familie v. Riedeſel in ſeiner Eigenſchaft als Erbmarſchall zuſtändige Präſidentſchaft der Landſtände wurde aufgehoben, und die Aufſtellung des Präſidenten, nach dem Beiſpiel der übrigen konſtitutionellen Staaten, der Wahl der Landſtände ſelbſt überlaſſen. Ebenſo verſchwanden die 3 Kurien der Landſtände, und der Landtag wird nur in Einer Kammer verſammelt, in welcher das geſammte Land durch 52 Abgeordnete vertreten wird. Als erbliche Mitglieder dieſer Ständeverſammlung erſcheinen nur 4 Prinzen des kurf. Hauſes (für jede dermal

appanagirte Linie einer), ſo wie die Häupter der 5 in Kurheſſen Standesherrſchaften beſitzenden, ehemals reichsfürſtlichen oder gräflichen Familie — ſämmtlich mit dem Rechte, ſich durch Bevollmächtigte vertreten zu laſſen — und der Senior der Familie v. Riedeſel. 16 Abgeordnete werden von den Städten, eben ſo viele vom Bauernſtand und von der Landesuniverſität gewählt. Die übrigen erſcheinen als Abgeordnete der Ritterſchaft und des Adels. Die Prinzen und Standesherren erhalten keine Diäten. Die Bürgermeiſter hören auf, die nothwendigen Repräſentanten der Städte zu ſeyn. Für 8 Abgeordnete des Bauernſtandes und eben ſo viel der Städte iſt als Bedingung der Wahlfähigkeit durchaus keine Vermögensſumme oder ſonſtige beſondere Eigenſchaft, außer den allgemeinen Erforderniſſen der Wahlfähigkeit, vorgeſchrieben, nur ſoll der Wahlkandidat in dem Bezirke, für den er gewählt werden ſoll, wohnhaft ſeyn, mit Ausnahme der Beamten. Urwahlen wählen die Wahlkollegien, von welchen ſodann die Abgeordneten gewählt werden. — Ein eigener Titel iſt der Feſtſtellung der allgemeinen Rechte und Pflichten der Unterthanen gewidmet. Gleichheit vor dem Geſetze, gleiche Berechtigung zum Staatsdienſt, freie Berufswahl und freie Religionsübung, Freiheit der Perſon und des Eigenthums ſind allen Staatsangehörigen zugeſichert. Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes iſt für einflußlos auf bürgerliche Rechtsverhältniſſe erklärt. Die Beſtimmungen über die Rechte der Israeliten ſollen ſpäter getroffen werden. Der Beſuch ausländiſcher Univer-

ſitäten iſt erlaubt, jedoch müſſen die Vorſchriften, welche man für die Frequenz der Landes-Univerſität für nöthig erachtet, erfüllt ſeyn. Das Recht freier Auswanderung, der freien Aeußerung bloßer Meinungen, der Heiligkeit des Briefgeheimniſſes und der Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, von dem Augenblick an, von welchem das Geſetz über Preßvergehen erlaſſen ſeyn würde, ſind gleichfalls garantirt. — Eine Eigenthümlichkeit dieſer Verfaſſung iſt auch die Anordnung eines Landſyndikus, als beſtändigen Sekretärs der Ständeverſammlung und als Rechtskonſulenten des beſtändigen Ausſchuſſes, welcher für die Dauer der Zwiſchenzeit bis zum nächſten Landtage von der Ständeverſammlung aus ihrer Mitte erwählt wird. Er hat die Verbindlichkeit, der Ständeverſammlung ſelbſt ſowohl als dem Ausſchuſſe, ſo oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten ſchriftlich und mündlich zu ertheilen. — In Bezug auf die Gewerbefreiheit wurde wenig geleiſtet, da das Zunftweſen zur Zeit noch nicht aufgehoben werden konnte. Daß Handelsfreiheit nicht gewährt werden konnte, erklärt ſich von ſelbſt. Dagegen ſind billige Grundſätze über die Aufhebung und Ablöſung der Frohnen, Zehnten und Grundzinſen ausgeſprochen. — Die Adminiſtrativ-Juſtiz iſt durch die Verfaſſungs-Urkunde verbannt, und das Recht der Unterthanen, von den Landſtänden nicht bewilligte Steuern zu verweigern, ſo wie das Recht, in Vereinigung oder einzeln Adreſſen und Petitionen an die Landſtände einzureichen, anerkannt. Stillſchweigend liegt hierin auch das Recht

der Petition an den Landesherrn unmittelbar, da die Hauptabſicht, welche durch Ertheilung des Petitionsrechts an die Landſtände erreicht werden ſollte, darin lag, daß man eine kräftige Intervention der Landſtände für den Fall begründen wollte, wenn die unmittelbaren Beſchwerden der Unterthanen bei der Staatsregierung keine Berückſichtigung finden ſollten. Auch wurde dieſes Recht ſeit 1830 in wohl mehr als zwanzig Adreſſen an den Kurfürſten ausgeübt, ohne daß die Staatsregierung ein Hinderniß in den Weg gelegt hätte. Vortrefflich ſind auch die Beſtimmungen über Unabhängigkeit der Gerichte. Dem Antrag der Stände über politiſche und Preßvergehen eine Jury ſprecheu zu laſſen, wurde jedoch nicht entſprochen, weil das Geſchworneninſtitut von den übrigen Inſtituten der Rechtspflege zu abgeriſſen erſcheinen möchte. Dagegen wurde die Bekanntmachung der Urtheile über politiſche und Preßvergehen mit Entſcheidungsgründen vorgeſchrieben. Ganz genügend ſind die Beſtimmungen dieſer Verfaſſungsurkunde über die Staatsverwaltung. Die Verantwortlichkeit der Miniſter in jedem Zweige derſelben wurde ausgeſprochen, die Kabinetsregierung jeder Art verbannt.

Auf ſolche Grundlagen war der Kurſtaat durch die raſtloſe und gemeinſchaftliche Thätigkeit ſeiner Landſtände und der Regierung innerhalb weniger Wochen emporgehoben. Obwohl man wußte, daß der Thron nur durch den gewaltigen Drang der Umſtände, als Mittel, den drohenden Gefahren ſich und den Geſammtſtaat zu entziehen, zur Einberufung der konſtitui-

renden Verſammlung der Landſtände ſich entſchloſſen hatte, ſo fand dieſe richtige Würdigung des eigenen und des Intereſſes Aller doch die allgemeinſte Anerkennung. Die Stände blieben noch bis zum 9. März 1831 verſammelt, um noch einigen materiellen Wünſchen des Volks, welche früher vergeblich Erhörung gefordert hatten, zu entſprechen. Namentlich erforderten die Stempelabgaben und andere indirekte Abgaben, z. B. die indirekte Branntweinverſteurung, welche ungeachtet großer Schmuggeleien 200,000 Rthlr. eingetragen hatte, Erleichterungen. Ein weiteres wichtiges Geſchäft wurde vollendet, die Sonderung der bisher von der kurfürſtlichen Kabinetskaſſe und von der Generalkaſſe verwalteten Kapitalien in Staatsvermögen und in Fideikommiß des Kurhauſes, und die hiemit zugleich bewirkte Feſtſtellung der Civilliſte des Kurfürſten. Das ganze Kapitalvermögen nach Abzug der Schulden, im Anſchlag von 30 Mill. Gulden, wurde zwiſchen dem Land und dem Kurfürſten in zwei gleiche Theile getheilt, das ganze Vermögen in Betreff des Kapitals für unangreifbar erklärt. Der jedesmalige Landesfürſt kann daher nur den Nießbrauch der Zinſen von 15 Millionen des Kapitals beziehen, über die Intereſſen der übrigen 15 Millionen dürfen die Landſtände verfügen. Zieht man jedoch den Betrag der von dem Land übernommenen Laſten ab, ſo bleiben zur Dispoſition der Ständeverſammlung 328,901 Rthlr. Durch die Ueberweiſung der Domänen, auf eine Million Rthlr. jährlichen Ertrags geſchäzt, ſtieg jedoch dieſe Summe auf ungefähr 1,330,000 Rthlr., wo-

von aber die Civilliſte des Kurfürſten mit 329,000 Rthr. zu beſtreiten iſt. Die Geſammteinnahme des Kurfürſten beſteht demnach theils aus den Intereſſen der ihm gelaſſenen Hälfte des Geſammtvermögens, theils aus der Civilliſte im Geſammtbetrage von ungefähr 900,000 Rthlr. Die von ihm geſetzlich zu beſtreitenden Appanagen, Penſionen, Laſten des Hofhalts und Zuſchüſſe für das Hoftheater belaufen ſich dagegen zuſammen auf ungefähr 232,000 Rthlr. Beſonders wurde noch beſtimmt, daß die durch Todesfall ꝛc. ausfallenden Deputate, welche jezt von der Civilliſte beſtritten werden, der Staatskaſſe zu Gut kommen, und die Civilliſte des künftigen Thronfolgers 300,000 Rthlr. betragen ſolle. Die Verhandlungen des ſtändiſchen Ausſchuſſes mit der Staatsregierung über dieſe Punkte wurden nicht durch Druck veröffentlicht, ſondern nur ihre Reſultate dem Plenum der Landſchaft vorgelegt.

Nach Beendigung dieſer Geſchäfte war der Wirkungskreis der konſtituirenden Verſammlung geſchloſſen. Sie wurde verabſchiedet und ſogleich eine neue Verſammlung nach Maßgabe der in der Verfaſſung enthaltenen Grundſätze auf den 11. April 1831 einberufen, um das Gebäude der konſtitutionellen Monarchie weiter fortzuführen, und die beſondern Geſetze, deren Erſcheinen in der Verfaſſungsurkunde verbürgt war, zu berathen.

Mit Hinweglaſſung alles Deſſen, wobei die Berathungen der Stände auf unmittelbare Tagesbege-

benheiten ſich bezogen, beſchränkt ſich nun die folgende Darſtellung auf ihre rein geſetzgeberiſche Wirkſamkeit.

Miniſter v. Schenk eröffnete in feierlicher Sitzung den Landtag. Aber gleich das erſte Geſchäft war von höchſt zarter Natur. Der Kurfürſt, durch die unfreiwillige Entfernung der Gräfin Leſſonitz in ſeinen Erwartungen getäuſcht, hatte Gelegenheit genommen, ſeine Reſidenz nach Hanau zu verlegen. Es lag Alles daran, den Regenten zur Rückkehr in ſeine Hauptſtadt zu bewegen, die Landſtände thaten in ihrer Dankadreſſe den erſten Schritt — aber vergeblich. Die daraus entſtandenen Mißhelligkeiten und Reibungen ſind im Jahrg. 1831, III. Bd. S. 461 — 506 weitläufiger erzählt. Die entzündete Flamme der Leidenſchaft und Parteiwuth hatte einen Grad erreicht, daß man fürchten mußte, der ſchönſten Früchte des neuen Verfaſſungswerkes verluſtig zu werden, Dieß gab Veranlaſſung, am 21. Aug. 1831 die Ständeverſammlung um wiederholte Verwendung zu bitten. Es ward eine ſtändiſche Deputation an den Kurfürſten abgeſandt. Die Folge der Unterhandlung war, daß der Kurprinz während der Abweſenheit des Kurfürſten die Regentſchaft übernahm.

Der ſeit einer langen Reihe von Jahren bei dem Bundestage erfolglos betriebene, von dieſem ſelbſt als beklagenswerth für die Reklamanten bezeichnete Prozeß der weſtphäliſchen Domainenkäufer wurde in Folge einer Petition der Leztern von den Ständen auf eine höchſt loyale Weiſe berückſichtigt, indem ſie die Bil-

ligkeit einer hinlänglichen Entſchädigung anerkannten, die Wiedereinſetzung in den Beſitz, nach dem Grundſatz der Unveräußerlichkeit der Domainen, aber ausſchloſſen und die Sache aufs Dringendſte der Staatsregierung empfahlen, wobei jedoch der Abg. Jordan bemerklich machte, daß vermöge des von den Ständen mit dem Kurfürſten abgeſchloſſenen Vertrags wegen Theilung des Staatsvermögens die Entſchädigung der Domainenkäufer nur zur Hälfte des Betrags der Staatskaſſe zur Laſt fallen könne, indem die andere von der kurfürſtlichen Kabinetskaſſe übernommen werden müſſe.

Im Junius kam ein Gegenſtand zur Sprache, der wegen ſeiner möglichen Folgen die Aufmerkſamkeit des Publikums in hohem Grade anzog. Die Verfaſſungs-Urkunde verlangt in §. 53, daß einer jeden Ernennung der Vorſchlag der vorgeſezten Behörde vorausgehen muß, und nach §. 108 ſollen alle Verfügungen des Regenten, mithin auch deſſen Ernennungen, vom betreffenden Miniſter kontraſignirt werden, wodurch dieſer für die Verfaſſungs- und Geſetzmäßigkeit verantwortlich wird. Inſofern nun die Offiziere der Armee für Staatsbeamte erklärt worden ſind, iſt auch der Vorſtand des Kriegsminiſteriums an jene Regeln gebunden. Gleichwohl ließ es der proviſoriſche Vorſtand des Kriegsminiſteriums, General v. Loßberg, geſchehen, daß eine Anzahl Militärbeförderungen vom Kurfürſten ohne vorhergegangenen Vorſchlag ausgingen, die er dann auch unterzeichnete. Als Rechtfertigung machte er geltend,

Staatl. Bibliothek Passau

daß dem Kurfürſten, als Generaliſſimus, das Recht zu ſolchen unmittelbaren Ernennungen zuſtehe; auf die von den Ständen bei dem Miniſterium verlangte Auskunft erfolgte ſogar unterm 6. Juni eine offene Erklärung des Generals v. Loßberg: „daß er ſich auch bei künftigen Ernennungen nur an das früher beſtandene Avancirreglement binden werde.“ Dieſes aber war, wie Alles was ausdrücklichen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde widerſpricht, als aufgehoben zu betrachten; die gegebene Erklärung ſchien alſo zu ſagen, daß man ſich befugt halte, gegen die Verfaſſung zu handeln. Die Ständeverſammlung wählte nun einen Ausſchuß, beſtehend aus dem Landgrafen von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld (ſelbſt Militär), den beiden Oberappellationsgerichts-Räthen Pfeiffer und v. Baumbach, und dem Prof. Jordan, um das Benehmen des Generals v. Loßberg zu unterſuchen, und der einhellige Beſchluß dieſer Kommiſſion ging dahin, daß mehr als 20 vorgefallene Ernennungen und Beförderungen bei der Armee, wegen verfaſſungswidriger Form, für ungültig zu erklären und der Vorſtand des Kriegsminiſteriums in Anklageſtand zu verſetzen ſey. Der Landtagskommiſſär Eggena ſuchte zwar zu beweiſen, daß der Regent bei Offiziers-Ernennungen an die verfaſſungsmäßigen Formen nicht gebunden ſey und dem Kriegsminiſterium in dieſer Hinſicht Nichts zur Laſt falle, die Kammer ging aber auf dieſen Grund nicht ein, wie ſie denn bei der weitläuftigen Erörterung am 21. u. 23. Juli, ungerührt von der Sophiſtik des Landtagskommiſſärs, deſ-

Passau

ſen Anſicht die Staatsregierung ſelbſt keineswegs zu theilen ſchien, mit 29 gegen 13 Stimmen entſchied: „daß die Ernennungen verfaſſungswidrig ſeyen,“ in vertraulicher Sitzung aber zu berathen beſchloß: „ob Gen. v. Loßberg in Anklageſtand zu verſetzen und die Ernennungen durch die Staatsregierung zu annulliren ſeyen.“ Am 13. Okt., wo der Gegenſtand wieder auf der Tagesordnung ſtand, erklärte nun der Landtagskommiſſär Namens des Prinzen: „daß Se. Hoheit dem Generalmajor v. Loßberg den Abſchied ertheilt hätten, und zwar, um dadurch das gute Vernehmen mit den Ständen noch mehr zu befeſtigen.“ Zugleich ward die Mittheilung gemacht, daß es mit den angefochtenen Ernennungen nach den Wünſchen der Stände gehalten werden ſolle. Ein Theil wünſchte nun den Dank hiefür ganz einfach ausgedrückt, ein anderer, der auch obſiegte, eine Adreſſe des Inhalts: „daß man für die in dieſer Sache gefaßten Beſchlüſſe, wodurch die bisher für undeutlich ausgegebenen Paragraphen authentiſch interpretirt würden, danke, daß man aber im Gefühl der Erkenntlichkeit für Dießmal *ausnahmsweiſe* von dem Recht der Anklage gegen den Miniſter keinen Gebrauch machen wolle.“ Zum Kriegsminiſter wurde ſofort Generalmajor v. *Heßberg* ernannt. — Die Sache ſchien eine Lebensfrage für die Verfaſſung werden zu wollen, man ſprach ſogar von Auflöſung der Stände, und war um ſo geſpannter auf das Benehmen der Staatsregierung, als die fremden Diplomaten, über die von den Ständen verhängte Anklage in große Bewegung verſezt, weitläuftige Be-

richte an ihre Höfe geſandt haben ſollen. — Einerſeits wurde behauptet: daß der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, der nach der Verfaſſungs-Urkunde dem Fürſten zuſteht, nicht als ein Staatsamt, ſondern als ein Ausfluß derjenigen oberſten Staatsgewalt betrachtet werden müſſe, vermöge deren dem Regenten das Recht Krieg und Frieden zu ſchließen, Verträge mit andern Staaten einzugehen und andere Hoheitsattributionen auszuüben, ausſchließlich zukomme, indem man ſich darauf berief, daß dieſes Recht in konſtitutionellen Staaten als ein unbedingtes und unbeſchränktes beſtehe. Dagegen wurde andrerſeits geltend gemacht: „es verſtehe ſich von ſelbſt, daß der Regent Erſtens zur Abſchließung von Verträgen mit andern Staaten ꝛc. der Kontraſignatur des Miniſters nicht bedürfe; daß aber, wenn zur Vollziehung eines Vertrags, zur Kriegsführung ꝛc. die nöthigen Vorſchriften an die Unterthanen erlaſſen werden ſollen, es hiezu der verfaſſungsmäßigen Formen bedürfe, weil ohne dieſe keine Verfügung — bei eigener Verantwortlichkeit des betreffenden Staatsbeamten — vollzogen werden könne, und weil ſonſt die Artikel über miniſterielle Verantwortlichkeit und über das Recht der Landſtände zur Theilnahme an der Regulirung des Staatshaushalts etwas ganz Nichtiges bezeichneten.“ Zweitens wurde entgegnet: „daß der Oberbefehl des Heeres mit jenem höchſten Rechte der Staatsgewalt nicht im weſentlichen Zuſammenhang ſtehe, da ſonſt der Regent als ſolcher auch oberſter Chef des Handels- und Gewerbeweſens ſeyn müßte, weil er

das Recht zu Handelsverträgen hat.“ Drittens wurde behauptet: „wenn der Oberbefehl des Heeres ein weſentliches Regierungsrecht wäre, ſo müßte der Regent nothwendig auch das Heer ſelbſt ins Feld führen, und dieſes keinem Andern übertragen können, weil die weſentlichen Regierungsrechte nur durch den Regenten auszuüben ſeyen und keine Uebertragung zulaſſen ꝛc.“ — Die Stände gingen alſo von dem Geſichtspunkte der Verfaſſung aus, daß alle Dienſtbeſtellungen als Regierungshandlungen zu betrachten ſeyen, die der verfaſſungsmäßigen Formen zu ihrer Vollziehung und Gültigkeit bedürfen.

Nach dem Beiſpiele Welkers in der badiſchen Deputirtenkammer trat auch hier Prof. Jordan mit dem Antrag auf, die Staatsregierung zu bitten, durch ihre Geſandten fürderhin nach rein konſtitutionellen Prinzipien ſtimmen, und auf Verwirklichung der durch die Bundesakte zugeſicherten Freiheiten bei dem Bundestag hinwirken zu wollen. Der Antrag wurde von den Ständen unterſtüzt und fand überall im Lande ungetheilten Beifall. Von Marburg gelangte eine eigene Adreſſe an die Stände, mit den Unterſchriften von 4 Bürgern, welche ſie veranlaßt hatten, und welchen ſofort die Namen des damit einverſtandenen Magiſtrats, ſo wie der Vorſteher der Deputirten der Kaufmannſchaft und ſämmtlicher Zünfte nachfolgten *).

---

*) „Der Deutſche,“ heißt es darin, „denkt wieder an ein Vaterland und will, daß Gleichheit vor dem Geſetze, daß Freiheit und Ordnung im deutſchen Bunde einheimiſch werden. Dazu helft Alle treulich mit. Wir wollen keine Revolution. Die beſte iſt ein Uebel. Wir

Mit großer Freimüthigkeit entwickelte Prof. Jordan ſeine Motion, und weder der Landtagskommiſſär noch irgend ein Mitglied fand ſich bemüßigt, den Saal zu verlaſſen oder gegen „das verfaſſungsmäßige Recht, einen Antrag der Art an die Regierung gelangen zu laſſen,“ zu proteſtiren. Der Beſchluß der Stände (31. Okt.) wurde in folgendem Schreiben an den Landtagskommiſſär, Regier.R. Eggena, abgegeben.

„Bei der am 30. Sept. ſtattgehabten Berathung über den Etat des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten wurde von dem Deputirten Jordan, auf Veranlaſſung der für die Geſandtſchaften ausgeſezten Ausgabepoſten, inſonderheit auch das Verhältniß Kurheſſens zu dem deutſchen Bunde und den einzelnen Bundesſtaaten zur Sprache gebracht und durch Stellung eines hierauf bezügli-

---

wollen Reform auf geſetzlichem Wege; wir wollen die konſt. Verfaſſung mit allen ihren Konſequenzen innerhalb des deutſchen Bundes, mit voller Preß- und Handelsfreiheit, und einer kräftigen Wehrverfaſſung, gegründet auf das Inſtitut der Volksbewaffnung zum Schutze der Rechte des ganzen konſt. Bundesſtaats als europäiſcher Macht. . . . Uebt Mäßigung — aber ſeyd unerſchütterlich in euren Forderungen. Die Feinde der Geſellſchaft, welche in Verwirrung und Zwiſt zu ernten ſuchen, treffe die Verachtung. Es gibt der Feinde auch in Deutſchrand. Der gefährlichſte Feind iſt der Abſolutismus des Nordens. Das deutſche Volk bedarf der fremden Vormünder ſo wenig als der einheimiſchen, und wenn es auch die Fortſchritte der liberalen volksthümlichen Reformen ſeiner weſtlichen Nachbarn weiſe benützen ſoll, ſo muß es doch nie ſo ſchwach ſeyn, die Hülfe einer fremden Nation anzurufen. Laßt uns unſere Freiheit ſelbſt erringen, und frei und kräftig die eigene Bahn gehen und treu uns aneinander halten. „Freiheit, Kraft und Treue,“ dieſe Worte finden in deutſcher Bruſt ein Echo. Freunde, Deutſche! über der Aſche der Gebeine jener heldenmüthig gefallenen Polen, unſerer Brüder, die einſt noch glorreicher wieder auferſtehen werden, reicht euch die Hände, und im verſchlungenen Bunde aller redlichen deutſchen Patrioten gelobt ihr deutſchen Völkerſtämme mit euren konſt. Fürſten und Landſtänden, euch mit Gut und Leben für die Unabhängigkeit unſeres deutſchen Vaterlandes und eurer Rechte gemeinſchaftlich zu einigen, und den Eingang zum öffentlichen Leben, zu einer politiſchen Wiedergeburt Deutſchlands von keiner Allianz und ihrem Gefolge hindern zu laſſen!“

chen mündlich motivirten Antrags einer genauern Erörterung unterworfen. Man erkannte hierbei einerſeits die hohe Wichtigkeit dieſes Verhältniſſes für das Beſtehen und Gedeihen des konſtitutionellen Lebens in den einzelnen Bundesſtaaten, für deren äußere Selbſtſtändigkeit und Sicherheit, ſo wie für die Einheit und Kraft und das davon abhängige politiſche Gewicht Deutſchlands als einer Geſammtmacht; andererſeits konnte man ſich aber auch der auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung nicht verſchließen, daß die bisherige Wirkſamkeit des Bundes nur von ſehr geringem praktiſchen Erfolge geweſen ſey, ſowohl in Bezug auf die Begründung und Behauptung des politiſchen Anſehens Deutſchlands als einer europäiſchen Macht, als hinſichtlich derjenigen inneren Angelegenheiten, welche die deutſchen Völker in ihrem Intereſſe mit Recht für die wichtigſten halten, namentlich hinſichtlich der Verwirklichung der denſelben in den Artikeln 13, 18 und 19 der Bundesakte gegebenen Verheißungen. Man erwog, daß, da die politiſche Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten nur unter Vorausſetzung der Einheit und Kraft des geſammten deutſchen Vaterlandes als fortbeſtehend und geſichert gedacht werden kann, die Begründung dieſer Einheit und Kraft als das höchſte Ziel der gemeinſamen Beſtrebungen der Bundesſtaaten erſcheine, dieſes aber vollſtändig nur zu erreichen ſey, wenn der deutſche Bund wirklich den Charakter annimmt und mit Konſequenz und Energie durchführt, welchen er nach der richtig erfaßten Abſicht ſeiner Stifter auch in der That haben ſollte. Man überzeugte ſich daher von der Nothwendigkeit, daß die ſämmtlichen Bundesregierungen, der lauten einmüthigen Stimme ihrer Völker folgend, mit vereinten Kräften und gemeinſamem Ernſte und Nachdruck dieſem großen Ziele nachſtreben müſſen und keine Anſtrengung, kein Opfer ſcheuen dürfen, um Deutſchland durch einiges und inniges Zuſammenhalten und Wirken das alte Anſehen wieder zu verſchaffen, welches ihm die Zwietracht ſeiner Völker und fremde Mißgunſt und

Einwirkung geraubt hatten, und auf dieſe Weiſe es wieder zu einer ſolchen politiſchen Macht zu erheben, welche, ſtark durch die Eintracht und Kraft der einzelnen Bundesſtaaten, nicht nur dieſen die Selbſtſtändigkeit zu ſchirmen und für die Dauer zu verbürgen, ſondern auch in die europäiſchen Angelegenheiten entſcheidend einzuwirken vermöge. Man konnte ſich nämlich nicht bergen, daß die Erreichung dieſes heilbringenden Zwecks nur von den Regierungen ausgehen könne, da die Geſandten der einzelnen Staaten bei der Bundesverſammlung von ihren reſpektiven Regierungen abhängig und denſelben verantwortlich ſind, mithin nur nach erhaltenen Inſtruktionen handeln dürfen. Durch dieſe muß daher dem Bundestagsgeſandten auf das Beſtimmteſte und Nachdrücklichſte aufgegeben werden, die unverkennbaren und laut ausgeſprochenen Wünſche und Bedürfniſſe der deutſchen Völker ſowohl in innerer als äußerer Beziehung allenthalben mit Umſicht zu beachten; ſtets nur im konſtitutionellen Sinne und Geiſte zu handeln, und ſo durch ein offenes, den gemeinſamen Intereſſen der deutſchen Völker vollſtändig entſprechendes Benehmen dem hohen deutſchen Bundestage zunächſt das allgemeine Vertrauen wieder zu erwerben, welches beſonders durch das ſeit dem Jahre 1824 beſtehende geheime Verfahren unverkennbar geſchwächt worden, gleichwohl aber zu einer erfolg- und ſegensreichen Wirkſamkeit deſſelben weſentlich nothwendig iſt. Eine ſolche konſtitutionelle Verfahrungsweiſe hielt man um ſo leichter erreichbar, als der deutſche Bund, zufolge ſeiner Stiftungsakte, als ein Verein von Staaten erſcheint, zu deren Regierungsform die landſtändiſche Verfaſſung grundgeſetzlich gehört, gegenwärtig auch die überwiegende Mehrzahl der Bundesſtaaten mit förmlichen Verfaſſungen verſehen iſt, und durch dieſe die ſchon in den Protokollen des Wiener Kongreſſes gegründete Verantwortlichkeit der höhern Staatsbeamten, ſomit auch der Bundestagsgeſandten, und der ſie inſtruirenden Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Wenn auf dieſe Weiſe der hohe deutſche Bundestag bei ſeiner Thätigkeit ſtets nur das von dem Wohle der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten unzertrennliche Geſammtwohl Deutſchlands im Auge hat, und durch aufrichtige und wahrhafte Förderung der höchſten Intereſſen der gedachten Staaten es dahin bringt, daß der Bund durch die Blüthe und Kraft, durch die Geſinnung und Anhänglichkeit der einzelnen deutſchen Völker getragen, gehoben und befeſtigt werde, jedes Volk dagegen im Bunde die Gewähr für freie äußere Unabhängigkeit und die ſelbſtſtändige freie Entwicklung ſeines inneren Lebens finde: — dann braucht derſelbe auch die öffentliche Bekanntmachung ſeiner Verhandlungen nicht zu ſcheuen, deren Unterlaſſung ſo manchen, wenn auch grundloſen, doch beunruhigenden und aufregenden Argwohn bisher erzeugt hat, in keinem Falle einen weſentlichen Nutzen gewährt, wohl aber in vielfacher Hinſicht nachtheilig wirken kann. Vorzugsweiſe liegt es nun, wie man ſich nicht verhehlen konnte, den Landſtänden eines jeden Bundesſtaats als Vertretern des Volks ob, ihre Regierung zu vermögen, ſowohl bei dem Bundestage, als den übrigen Bundesregierungen, dahin zu wirken, daß nicht nur das Bundesverhältniß auf die angegebene Weiſe ſich geſtalte und kräftige, ſondern auch die öffentliche Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen wieder erlangt werde, bis dahin aber die Mittheilung der bisher geführten Separat-Protokolle an die Landſtände zum Zwecke der Einſicht der von den Bundestagsgeſandten ihres Landes abgegebenen Erklärungen und Abſtimmungen erfolge. Die Befugniß, hierauf bezügliche Anträge zu ſtellen, kann namentlich den kurheſſiſchen Landſtänden nicht abgeſprochen werden, da dieſe nicht nur im Allgemeinen berufen ſind, das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu fördern (§. 89 d. Verf.U.), ſondern auch insbeſondere das Recht haben, über alle Verhältniſſe, welche nach ihrem Ermeſſen auf das

Landeswohl weſentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von der Staatsregierung zu begehren (§. 92 d. V.U.), daran aber, daß das Bundesverhältniß, deſſen gute oder ſchlechte Beſchaffenheit, auf das Landeswohl weſentlichen Einfluß habe, eben ſo wenig gezweifelt werden kann, als daran, daß, wenn alle einzelnen Bundestagsgeſandten von ihren reſp. Regierungen ſtets im konſtitutionellen Sinne und Geiſte thätig wären, man wohl ſchwerlich Urſache hätte, ſich über den Bundestag zu beklagen. Durch dieſe Gründe bewogen, genehmigte die Ständeverſammlung den Antrag des gedachten Deputirten, welcher dahin geht, die hohe Staatsregierung zu erſuchen: 1) der Ständeverſammlung die bisherigen Separat-Protokolle des hohen deutſchen Bundestages zur Einſicht mitzutheilen, damit ſich dieſelbe von der bisherigen Wirkſamkeit des kurheſſiſchen Bundestagsgeſandten überzeugen könne, und ſodann 2) ſich zugleich auf diplomatiſchem Wege mit den übrigen konſtitutionellen Staaten Deutſchlands zu einer dem konſtitutionellen Weſen in jeder Hinſicht entſprechenden Wirkſamkeit beim hohen deutſchen Bundestage zu vereinigen, insbeſondere auch darauf anzutragen und hinzuwirken, daß wieder ſämmtliche Protokolle der hohen deutſchen Bundesverſammlung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden möchten. Die Ständeverſammlung erſucht daher den Hrn. Landtagskommiſſär, dieſen Antrag als ihren eigenen der hohen Staatsregierung zur baldigen hochgeneigten Realiſirung mitzutheilen, auch die Ständeverſammlung von dem Erfolge in Kenntniß zu ſetzen. Kaſſel, 31. Oktober 1831. Die Ständeverſammlung. (Unterz.) v. Trott. Müller. Vdt. Kehr.“ An den Hrn. Landtagskommiſſär Regierungsrath Eggena hieſelbſt.

Am 5. Dez. ſtellte Jordan den weiteren Antrag: „Die Staatsregierung um Auskunft über die dem kurheſſiſchen Bundestagsgeſandten ertheilte Inſtruktion zu erſuchen; 2) auch die Mittheilung des Begleitungsſchreibens zu verlangen, welches der Bun-

destagsgeſandte den lezten Bundesbeſchlüſſen (vom November 1831) beigefügt, und 3) endlich die Vorlegung der (loco dictaturae, bloß für die Geſandten in Frankfurt gedruckten) Bundestagsprotokolle zu verlangen.“ Die Sache wurde in geheimer Sitzung entwickelt; das Reſultat war ein Erlaß an den Miniſter des Auswärtigen v. Kopp. Als Antwort darauf ward in der Sitzung vom 22. Dez. Folgendes verleſen:

„So wie die Staatsregierung ihre Verpflichtung gegen den Bund aufs Pünktlichſte erfüllen und nie außer Acht laſſen wird, daß nur durch die enge Einigung aller deutſchen Staaten nicht bloß deren Selbſtſtändigkeit geſichert, ſondern auch Deutſchland denjenigen Standpunkt unter den europäiſchen Mächten behaupten könne, auf welchen es ſo gerechten Anſpruch hat; ſo iſt dieſelbe bereits vor Empfang des Erlaſſes einer hochanſ. St.=V. darauf bedacht geweſen, und wird es ſich auch ferner ſehr angelegen ſeyn laſſen, durch ihre diplomatiſchen Agenten dahin zu wirken, daß die Bundesverfaſſung nicht nur aufrecht erhalten, ſondern auch immer mehr ausgebildet werde, namentlich auch die Art. 13, 18 und 19 der B.A. und die darin enthaltenen Zuſagen, ſo weit es noch nicht geſchehen, in Erfüllung gehen. Indem man hinſichtlich dieſes Gegenſtandes den Wünſchen der St.=V. entſprochen zu haben glaubt, kann man jedoch in Anſehung des weitern, die Mittheilung des Separat=Bundestagsprotokolls betreffenden Begehrens nur bedauern, nicht auch ein Gleiches thun zu können, weil Solches dem einſtimmig gefaßten Beſchluſſe des hohen B.T. vom 1. Jul. 1821, von welchem man einſeitig nicht abgehen kann, zuwider ſeyn würde.“

Prof. Jordan ſchickte ſich ſogleich zur Prüfung dieſer Erklärung an.

„Die Erklärung,“ ſagte er, „iſt ungenügend, nicht nur weil die V.=U. im §. 110 für wichtige Gegenſtände Berathung im Geſammtminiſterium vorſchreibt, was unterlaſſen

wurde, ſondern weil die Wünſche der Stände auf diplomatiſche Weiſe umgangen ſind. Die Stände verlangten Handlungen und beſtimmte Maßregeln, man hat mit Verſicherungen geantwortet. An Worten, Verſprechungen und Verſicherungen aller Art hat es aber in Deutſchland ſeit 1813 ſo wenig gefehlt, daß, wenn durch bloßes Sprechen, Verſprechen und Verſichern Etwas bewirkt werden könnte, auch nicht Ein Wunſch der deutſchen Völker unerfüllt, und Deutſchland ein wahres Muſterbild von einem Staatenvereine ſeyn würde. Darum verlangen die deutſchen Volksvertreter einmal Handlungen, nicht aus Mißtrauen, die Bundesregierungen hätten es mit ihren Verheißungen nicht ernſthaft gemeint, da man vielleicht bloß über die Art der Ausführung nicht ins Reine kommen konnte, ſondern in der Ueberzeugung, daß man ſich nach den Erfahrungen eines halben Menſchenalters bei bloßen Verſicherungen nicht mehr beruhigen kann. — Setze ich auch in die miniſterielle Erklärung, daß ſchon vor Empfang des ſtändiſchen Erlaſſes alles Mögliche für Deutſchlands politiſche Einheit und Selbſtſtändigkeit gethan worden ſey und noch geſchehen werde, keinen Zweifel, ſo iſt gleichwohl bis Jezt kein poſitiver Schritt in dieſer Sache bekannt geworden, und es läßt ſich durchaus nicht annehmen, daß ein wirklich gethaner ernſter Schritt ſo ganz ohne allen Erfolg, ſogar ohne alle Verlautung geblieben ſeyn ſollte. Von einem bloßen Bedachtſeyn auf eine Sache aber iſt bis zur That noch ein weiter Schritt, daher auch die Verſicherung, man wolle künftig durch die diplomatiſchen Agenten auf Erfüllung der Art. 13, 18 und 19 der B.A. hinwirken, nicht genügt, weil ſie zu verſtehen gibt, es ſolle dieſes Wirken nur in der Art wie bisher ſtattfinden. Denn wahrlich, wenn in dem Geiſte, welcher in den Beſchlüſſen vom 10. und 19. Nov. ſich kund gibt, zur Begründung und Befeſtigung der Einheit Deutſchlands und der Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Staaten fortgewirkt werden ſollte, ſo würde man bald und ſicher zu einem Ziele nur nicht der gewünſchten Einheit und Selbſtſtändigkeit, ſondern zur gänz-

lichen Zerrüttung Deutſchlands, zur völligen Lähmung der einzelnen Staaten, ja ſelbſt zur Zerſtörung des konſtitutionellen Lebenskeimes, wäre dieſer überhaupt noch zerſtörbar, gelangen. — Endlich bleibt der Antrag, daß die Bundestagsprotolle wieder veröffentlicht werden möchten, ganz unbeantwortet. Der Beſchluß vom 1. Jul. 1821 enthält lediglich nur die Beſtimmung, daß in Zukunft nicht mehr alle Bundestagsverhandlungen wie früher der Publicität übergeben, ſondern bloß in die loco dictaturae zu druckenden Separatprotokolle aufgenommen werden ſollen. Hieraus folgt für die einzelnen Bundesregierungen bloß die Pflicht, die nur loco dictaturae gedruckten Separatprotokolle ohne Zuſtimmung der B.V. nicht öffentlich durch den Druck bekannt machen zu laſſen, nicht aber auch die Pflicht, dieſe Protokolle auch ſolchen Perſonen, welche davon keinen Mißbrauch machen werden, oder gar den Landſtänden vorzuenthalten, welche deren Einſicht lediglich zu dem Ende verlangen, um die ihnen verfaſſungsmäßig obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange gewiſſenhaft erfüllen zu können. Man wird doch eine St.-V., welche berufen iſt, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes möglichſt zu befördern (V.U. §. 89), welche die geſetzgebende Gewalt gemeinſchaftlich mit dem Monarchen ausübt (§. 95), welche die Abſtellung der in der Landesverwaltung oder in der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche zu bewirken das Recht hat (§. 92) und ſowohl die Vorſtände der Miniſterien als andere Beamte in geeigneten Fällen anzuklagen befugt und verpflichtet iſt (§. 100 und 101), nicht mit dem Publikum verwechſeln oder gar für identiſch halten wollen! Die Geſetzgebung des Bundes enthält keine einzige Vorſchrift darüber, welchen Gebrauch die Bundesregierungen von den Separatprotokollen machen ſollen, viel weniger ein Verbot, ſie den Landſtänden zum Zweck ihrer Berufserfüllung mitzutheilen; und aus der Natur des Bundesverhältniſſes folgt nur ſo Viel, daß keine Bundesregierung

der andern durch Veröffentlichung der Separatprotokolle zu nahe treten oder irgend einen Nachtheil zufügen dürfe; Was von einer bloß vertraulichen Mittheilung an die verſammelten Landſtände wohl nicht zu befürchten iſt. — Waren nun die Stände zu Stellung des Antrags, Was ihnen auch in der miniſt. Erklärung nicht beſtritten wurde, befugt und verpflichtet, und zeigt ſich die miniſt. Erklärung als ungenügend, ſo iſt die Antwort auf die Frage: Was weiter zu thun? kurz: entweder den Antrag fallen laſſen oder wiederholen. Jenes hieße aber klar an den Tag legen, daß die Stände entweder die Wichtigkeit ihres Antrags nicht gehörig zu würdigen wiſſen, oder daß es ihnen an Willen, Kraft und Beharrlichkeit fehle, das für die Landeswohlfahrt anerkannt Nothwendige bis zum Ziele zu verfolgen. Daß der Antrag ein wichtiger ſey, hat die Verſammlung bereits anerkannt, wie denn ſein Gegenſtand in allen konſt. Staaten Anerkennung gefunden und in dem Maß immer mehr finden wird, in welchem die bisher vorzüglich in geheimer Werkſtätte thätig geweſene Reaktion, durch begünſtigende Umſtände ermuthigt, offen hervortreten und die hoffnungsvollen Blüthen, welche der konſtitutionelle Lebensbaum in Deutſchland bereits in ſo reicher Fülle zu treiben begonnen hat, gewaltſam zu zerknicken ſtreben wird. Und Wer hat die zerſtörenden Folgen dieſer Reaktion mehr zu befürchten als die kleinen und mittlern Staaten Deutſchlands? Denn Was vermag ihre Selbſtſtändigkeit zu retten, Was ihre politiſche Vernichtung zu hindern, wenn ſie nicht durch innige und feſtbegründete Vereinigung unter ſich zu einer kräftigen Geſammtmacht erhoben und dadurch in den Stand geſezt werden, jeder Gefahr mit vereinten Kräften Troz zu bieten?“

Als Antwort auf dieſe Auseinanderſezung erſchien gegen Ende Februars 1832 eine der „Kaſſeler politiſchen Zeitung“ beigelegte Gegenäußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten — die lezte Arbeit des am 9. Febr. verſtorbenen Staats- und

Juſtizminiſters, zugleich Präſidenten des Geſammtminiſteriums, Widerhold. Das Aktenſtück, in ausgezeichnet loyalem Tone abgefaßt, erfuhr gleichwohl eine ſcharfe Kritik. Gegen den Satz: „daß die äußeren Souveränetsrechte auch in konſtitutionellen Staaten dem Monarchen als Repräſentanten der vollziehenden Gewalt ausſchließlich gebühren, und daß daher alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten ihm allein, wenn gleich unter Mitwirkung des verantwortlichen Miniſters zuſtehen und nur in ſeinem Namen ausgeübt werden können,“ fand man nichts Erhebliches einzuwenden. Wenn aber hieraus in Verbindung mit der Behauptung, „daß die heutige europäiſche Diplomatie meiſtens eine zu unbedingte Verſchwiegenheit fordere, um mit der Oeffentlichkeit des konſtitutionellen Lebens vereinbarlich zu ſeyn,“ die Verneinung des ſtändiſchen Antrags gefolgert wurde, ſo fand man einen ſtändiſchen Ausſchuß der Verſchwiegenheit nicht minder fähig als ein Miniſterium, die Bezeichnung, wornach Kurheſſen im politiſchen Sinn als ein europäiſcher Staat genommen wird, unpaſſend, die Anſicht endlich, wornach der deutſche Bund, der ſich doch mit den innern und innerſten Angelegenheiten beſchäftige, wie ein auswärtiger Staat dargeſtellt werde, auffallend. Wenn demnach die „allgemeine Vernunft,“ auf welche ſich die miniſterielle Aeußerung berief, mit Rückſicht auf die bisherige diplomatiſche Ueblichkeit, die Verweigerung diplomatiſcher Aktenſtücke, ſofern ſie auswärtige Staaten betreffen, billige, ſo ſcheine

eben dieſe Vernunft die Mittheilung aller derjenigen zu fordern, wo es ſich um Lebensfragen über das innere Wohl und Wehe der durch eben dieſe Heimlichkeit mißtrauiſch gemachten deutſchen Völker handle. Auch wurde die Behauptung, daß die Geſandten, als landesherrliche Bevollmächtigte, wegen ihrer Geſchäftsführung nur dem Landesherrn, als ihrem alleinigen Kommittenten, verantwortlich ſeyen, für unrichtig befunden, indem man dann verlangen könne, daß auch die Beſoldungen derſelben aus der Civilliſte beſtritten werden ſollten. Ueberhaupt erlitt der dem Ganzen zu Grunde liegende Satz: „daß den Volksvertretern kein Recht zuſtehe, bei der landesherrlichen Ausübung der äußeren Hoheitsrechte und insbeſondere des Geſandſchaftsrechts mitzuwirken, wie das Beiſpiel von England und Frankreich lehre,“ die ſchärfſten Einwendungen, und man ſuchte dabei einen doppelten Irrthum nachzuweiſen: 1) daß der Bundestag ſich nicht mit den äußern Angelegenheiten Deutſchlands, vielmehr mit den allerinnerſten jedes deutſchen Staates beſchäftige, und 2) daß, wie eben jene Länder lehren, auch bei Ausübung der äußern Hoheitsrechte der Volksrepräſentation ein bedeutender Einfluß zuſtehe, da das engliſche Parlament und die franz. Kammern jederzeit die Vorlage diplomatiſcher Aktenſtücke zu fordern berechtigt ſeyen. Uebrigens vollkommen einverſtanden war man mit der Erklärung, daß die Garantie für die geſetzliche und verfaſſungsmäßige Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in der Verantwortlichkeit des betreffenden Mi-

niſteriums beſtehe, aber widerſprechend fand man die gleichzeitig ausgeſprochene Verneinung jeder Kontrole, da bei Verweigerung der Aktenſtücke ein Urtheil über Schuld oder Unſchuld des Miniſteriums unmöglich werde. Schließlich kam noch die Frage zum Vorſchein, ob der Bundestagsgeſandte auch auf die Verfaſſung beeidigt ſey, da denn dieſer, ohne ſolche Garantie, im Stande wäre, mit Einem Federſtrich Mehr zu vernichten, als die Stände in einem ganzen Jahr aufgebaut hätten.

Dieß war etwa der Inhalt der Plenarſitzung vom 8. März, wo Jordan, Berichterſtatter, den Antrag wiederholte, auf dem früheren Beſchluſſe zu beharren. Aber die miniſterielle Aeußerung, ſo wenig ſie das Vorbringen möglicher Zweifel ausſchloß, enthielt eine zu entſchiedene Schlußbemerkung, als daß unter den gegebenen Verhältniſſen an eine Durchſetzung des Antrags zu denken geweſen wäre. Die Bemerkung lautete: „daß im Fall eines etwa erneuerten Antrags ähnlicher Art die Regierung es nur bedauern müßte, gar nicht darauf eingehen zu können.“ Die Stände ließen demnach den Antrag fallen, jedoch nicht ohne deſſen Unterſchied von dem Antrag Welkers hervorzuheben, daß nämlich der badiſche auf Abänderung der organiſchen Geſetze des Bundes gerichtet, der kurheſſiſche dagegen auf dieſe gegründet wäre.

Zu Erfüllung der in der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Verheißungen hatte der Landtagsabſchied vom 9. März 1831 nicht weniger als 43 Geſetze verſprochen, worunter das Preß-, das Bürgergarden-

und Ablöſungsgeſetz der Grundlaſten. Die geſpannteſte Erwartung erregte der am 19. Dez. 1831 vorgelegte Entwurf eines Preßgeſetzes, beſonders die Verhandlungen über die in Anſpruch genommene Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei Preßvergehen. Die Majorität entſchied am 17. April 1832 (mit 25 gegen 15 Stimmen) gegen dieſelbe, weil die Regierung erklärt habe, unter keiner Bedingung hierauf eingehen zu wollen, und verſchob die Beantwortung der Frage bis zur Einführung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in allen Strafſachen, für welche man beinahe einſtimmig ſich erklärte. Vergebens hatte eine Petition Kaſſeler Bürger die Stände zu bewegen geſucht, auf ihren früheren Beſchlüſſen zu beharren und lieber auf das ganze Geſetz zu verzichten, als „ein ſchlechtes und verſtümmeltes“ zu erlaſſen, vergebens donnerten die Journale gegen „die Feigheit“ der Stände — dieſe wußten gegen die überwiegenden Gründe der Regierung hinſichtlich einer einſeitigen Einführung jener Inſtitute Nichts einzuwenden und mußten bei näherer, praktiſcher Unterſuchung ſelbſt einſehen, daß zur Zeit weder die kurheſſiſchen Gerichte noch ihre Gerichtsſtuben für die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens geeignet wären. Ueberhaupt ſcheint der Verſuch einer einſeitigen ausnahmsweiſen Anwendung des öffentlichen Gerichtsverfahrens und der Jury bei Preßvergehen ein ſehr gewagter zu ſeyn, und zwar aus Rückſicht für dieſe Inſtitute ſelbſt. Preßvergehen ſind ohne Frage die zweifelhafteſten, ſtrittigſten, kritiſchſten, ſie veranlaſſen

das meiſte Hin- und Herreden, und gewähren juridiſchen und moraliſchen Spitzfindigkeiten, Sophiſtereien und Redekünſten aller Art einen ausgedehnten Spielraum. Nun handelt's ſich aber darum, jene Inſtitute erſt zu empfehlen, ihren Nutzen und ihre Vorzüge vor dem beſtehenden Verfahren dem Publikum erſt begreiflich zu machen, kurz nachzuweiſen, daß man in ihnen vollkommenere Rechtsmittel beſitze. Macht man alſo den erſten Einführungsverſuch damit, daß man ſie ausnahmsweiſe auf Preßvergehen anwendet, ſo dürfte Dieß leicht ein Vorurtheil gegen die weitere Ausdehnung dieſer Inſtitute auf die übrigen Arten von Vergehen und Verbrechen erzeugen und ihre Vorzüge in Mißkredit bringen, unerachtet die erſten Rechtslehrer unſerer Zeit für ihre Einführung ſich entſchieden haben. Ohnedieß kann eine Aenderung der Art, welche die ganze Juſtizverwaltung bis in ihre innerſten Tiefen ummodelt, nur nach und nach geſchehen, dann aber muß ſie ſo geſchehen, daß man die Anwendung gleich auf alle Strafſachen macht. Von Preßfreiheit iſt ein öffentliches Gerichtsverfahren und Jury unzertrennlich, aber nicht rathſam erſcheint es, hiemit den Anfang zu machen.

Auf den Antrag des Abg. Pfeiffer ſollte, um den Mangel der Oeffentlichkeit ſo viel als möglich zu erſetzen, den Anwälten und einigen Freunden des Angeklagten der Zutritt geſtattet ſeyn; es kam aber eine Vereinigung mit den Anſichten der Regierung nicht mehr zu Stande. Am 14. Juli erklärte der Landtagskommiſſär, da von Seiten des Oberappellationsgerichts das von

demſelben Namens der Staatsregierung begehrte Gutachten über das Geſetz nicht erfolgt ſey, müſſe daſſelbe bis auf Weiteres ausgeſezt bleiben. Mittlerweile waren auch die geſchärften Cenſurvorſchriften des Bundestags erſchienen, wodurch die badiſche Regierung ſelbſt genöthigt wurde, das bereits eingeführte Preßgeſetz zurückzunehmen.

Daß die kurheſſiſche Regierung, Was an ihr lag, mit Aufrichtigkeit und Ernſt dem rechtloſen Zuſtand der Preſſe ein Ende zu machen ſich beſtrebte, beweiſen zwei höchſt intereſſante an die Stände gerichtete Erklärungen. Die eine (im Februar) unterſucht die Frage: „welche Vorſchriften hinſichtlich der Freiheit der Preſſe in den Bundesgeſetzen enthalten ſeyen, und ob namentlich Cenſur durch dieſelben vorgeſchrieben ſey,“ und beantwortet ſie wörtlich dahin:

„Es iſt nicht anzunehmen, daß die Bundesverſammlung ſtatt der in dem Art. 18 der Bundesakte zugeſagten Preßfreiheit das Entgegengeſezte, nämlich unbedingte Cenſur, habe vorſchreiben wollen. Vielmehr iſt nichts Anderes vorauszuſetzen, als daß das Geſetz von 1819 nur den Mißbräuchen der Preßfreiheit durch allgemeine leitende Vorſchriften kräftiger vorzubeugen und dadurch den Bund im Ganzen, ſo wie jeden einzelnen Bundesſtaat, gegen die ſtrafbaren und ſchädlichen Ausfälle einer zügelloſen Preſſe zu ſichern, die Abſicht gehabt habe. In dem ſonſt ſehr ausführlichen Geſetze findet ſich nicht ein Einzigesmal der Ausdruck „Cenſur“, welcher doch für Das, was er ausdrücken ſoll, durchaus bezeichnend, auch in der Staats- und Gelehrtenſprache ebenſo, wie im Munde des Volkes allgemein gebräuchlich iſt. Hätte man Cenſur unbedingt vorſchreiben wollen, warum hätte man ſie nicht genannt? Es läßt ſich keine

Rückſicht denken, welche gerade in jener Zeit die Verfaſſer des Beſchluſſes hätte abhalten können, ſich eines Ausdruckes zu bedienen, der ohne alle Umſchreibung ihren Willen auf die einfachſte, kürzeſte und bündigſte Weiſe ausgeſprochen hätte. Nur der §. 9 (daß nämlich alle Schriften mit dem Namen des Verlegers und Herausgebers verſehen ſeyn ſollen) greift in die Ausführung ein. Wie und auf welche Weiſe aber ein jeder Bundesſtaat die nöthig erachteten vorbeugenden Maßregeln, damit keine der gedachten Schriften ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werde, zur Vollziehung zu bringen gedenke, das iſt ihm lediglich überlaſſen, und wenn gleich die Cenſur eine dieſer vorbeugenden Maßregeln ſeyn kann, ſo iſt ſie doch nur in Anſehung der zur Einreichung bei der Bundesverſammlung beſtimmten Reklamationen und Druckſchriften durch den Bundestagsbeſchluß vom 15. Jan. 1824 ſpeziell vorgeſchrieben, und erſcheint keineswegs als nothwendig, ſobald der Zweck durch andere präventive Mittel erreicht werden kann. Daß Dieß geſchehen könne, iſt außer Frage, und es bleibt nur noch zu bemerken übrig, daß die von andern Regierungen in den neueſten Geſetzesentwürfen zu Grund gelegte getheilte Cenſur, wornach dieſelbe ſich auf die das Ausland betreffenden Artikel beſchränken, dagegen aber bei allen innern Landesangelegenheiten volle Preßfreiheit beſtehen ſoll, von der einen Seite dem allgemeinen Drange nach vollkommener Preßfreiheit entgegenſteht, von der andern Seite aber zur Verhütung der Preßmißbräuche durchaus ungenügend erſcheint, und daher dem Bundesgeſetz ſelbſt nicht entſpricht. Abgeſehen davon, daß es ganz unthunlich iſt, die innern Angelegenheiten von den äußern ganz zu ſcheiden, und es höchſt auffallend wäre, wenn den auswärtigen öffentlichen und Privatperſonen ein vermeintlicher größerer Schutz gewährt werden ſollte, als der eigenen Staatsregierung und den eigenen Staatsunterthanen, ſo iſt es auch außer Zweifel, daß der eigene Staat ebenſowohl ein Bundesſtaat und dadurch ein integrirender

Theil des ganzen Bundes iſt, wie jeder andere Staat, und daß jede Gefahr, die ihm droht, zugleich für den ganzen Bund drohend erſcheint, ſo wie daß jedes Gift, das unter der Form inländiſcher Rügen ꝛc. verbreitet wird, eben ſo gut das Ganze als das Einzelne gefährdet, und wenn alle einzelnen Staaten in ihrem Innern unbewacht ſind, auch das Ganze, welches aus dieſen Theilen zuſammengeſezt iſt, unbewacht erſcheint.“

Die zweite Erklärung, ein Beweis, wie ſehr die Regierung eine ſchleunige Beendigung des Preßgeſetzes wünſche, gab der Landtagskommiſſär am 28. Febr. in dem offenen Geſtändniſſe: „daß Niemand mehr Cenſor ſeyn wolle!“ Der mit der Cenſur der Kaſſeler Zeitſchriften beauftragte Staatsbeamte, hieß es, begehre wegen vielfacher Verdrießlichkeiten, ſo wie wegen der Unverträglichkeit mit ſeinem Hauptberuf, von dem Cenſurgeſchäft entbunden zu werden, und trotz aller erſinnlichen Mühe habe man zur Uebernahme des fraglichen Ehrenamtes, womit kein Gehalt verbunden ſey, keinen geeigneten Staatsdiener vermögen können. Der Eine entſchuldige ſich mit dem Mangel an der nöthigen Geiſtesſchärfe, um die oft verdeckte Bedeutung und Tendenz eines jeden Aufſatzes gleich zu durchſchauen; der Andre bezweifle ſeine allgemeine gelehrte Bildung; der Dritte wolle wenigſtens von den heutigen Weltläuften, politiſchen Geſtaltungen und Ideenumſchwüngen in- und außerhalb Deutſchlands die wegen dießfälliger Anſpielungen unentbehrliche Kenntniß nicht beſitzen; Andre ſchüzten eine unbeſiegbare Zaghaftigkeit vor, wegen deren es ihnen nimmer gelingen wolle, im Fluge über die

glänzenden Erzeugniſſe des Genies, und über die oft ſehr aus der Tiefe emporgeförderte Ausbeute angeſtrengten Nachdenkens Gericht zu ſitzen und den Stab zu brechen; Andere wollten ſich den unausbleiblichen Anfeindungen nicht ausſetzen, Andere endlich die litterariſche Spreu nicht rütteln, um die ſchädlichen Körner herauszuſichten ꝛc. — kurz, ſo ironiſch auch der Landtagskommiſſär die Sache darſtellte, die Wahrheit blieb, daß es ſchwer hielt, einen Cenſor zu finden, da ſich Niemand, ſey es aus Ekel gegen das Geſchäft und deſſen Gegenſtände, oder aus Ueberzeugung, demſelben mehr unterziehen wollte. — Im Lande ſelbſt erregten die Debatten über Preßfreiheit eine ungemeine Theilnahme, Was ſich theils in öffentlichen Blättern, theils in einer Anzahl von Petitionen, namentlich in denen von Hanau (27. Februar) und von Marburg (22. April) klar ausſprach. Selbſt aus mehreren großherzoglich-heſſiſchen Städten (Gießen, Butzbach, Friedberg ꝛc.) ward an die Stände (28. April) eine Petition gerichtet, welche in dringenden Ausdrücken aufforderte, auf der Preßfreiheit zu beſtehen. Alle dergleichen Adreſſen waren mit zahlreichen Unterſchriften aus allen Klaſſen, auch aus dem Beamtenſtande, bedeckt.

Unendliche Schwierigkeiten begegneten der im §. 40 der Verfaſſungs-Urkunde angeordneten Bürgerbewaffnung. Nicht weniger als acht verſchiedene Male wurde das Geſetz der Berathung der Ständeverſammlung übergeben, wobei die Regierung gewöhnlich ihre früheren Zugeſtändniſſe von Neuem amendirte. Sie ging

dabei mit einer Behutſamkeit zu Werke, daß ſie den Schein eines Mißtrauens gegen das Geſetz kaum von ſich entfernen konnte; dazu kam, daß die dreivierteljährigen Verzögerungen eine große Aufregung im Lande verurſachten. Aus allen Theilen waren im März Deputationen der Bürgergarden in Kaſſel eingetroffen, um den Ständen, den Miniſterien und dem Kurprinzen die Beſchleunigung der Sache ans Herz zu legen. Beunruhigende Gerüchte liefen am 24. März in der Stadt; man fürchtete bei der gereizten Stimmung zwiſchen Militär und Bürgern, und dem großen Zudrang von Menſchen während der Anweſenheit der Deputationen neue Reibungen. Zum Glück erkannte man aber, daß eine Gelegenheit zur Verſöhnung gerade jezt vorhanden ſey, und ſo fand am 30. März, auf Betrieb der Fuldaer Bürgergarden, ein gemeinſchaftliches Frühſtück zwiſchen Militär und Bürgergarde Statt, das mit den Verſicherungen gegenſeitiger Achtung ſchloß. Das einmal geſtörte Vertrauen zwiſchen Regierung, Ständen und Volk hob ſich dagegen nicht ſo geſchwind. Der noch immer, die zwei Monate April und Mai hindurch, dauernden Zurückhaltung wichtiger Geſetze über Bürgergarde, Rekrutirung, Zehntablöſung, Gemeindeordnung und Preßfreiheit legte man endlich den geheimen Gedanken zum Grunde, daß äußere Konjunkturen mittlerweile eintreten dürften, geeignet, das Miniſterium von der Pflicht, die Geſetze überhaupt zu geben, zu entbinden, oder daß eben durch ſolche Verzögerung veranlaßte Exceſſe einen Vorwand darreichen

könnten, die ſtändiſchen Beſchlüſſe in weſentlichen Punkten abzuändern. Man ſchrieb alſo die Verzögerung theils dem perſönlichen Widerſtreben der Miniſter, theils und beſonders dem von dem Landtagskommiſſär abſichtlich angenommenen Schaukelſyſtem zu, und wünſchte, daß durch Intervention des Kurprinzen entweder das Miniſterium ſeinen Sinn ändere, oder der Prinz ein anderes Miniſterium berufe. Die öffentliche Verſtimmung war groß; eine Deputation Kaſſeler Bürger nach Wilhelmshöh am 20. April ſprach offen den Wunſch auf Entfernung der Miniſter aus; in manchen Gegenden des Landes wurden ſogar Unterſchriften geſammelt zu Petitionen an die Ständeverſammlung um Steuerverweigerung, wenn die verheißenen Geſetze nicht noch während des gegenwärtigen Landtags gegeben würden. Da trat plötzlich im Junius an die Stelle des bisherigen proviſ. Vorſtands des Miniſteriums des Innern, nunmehr zum Regierungsdirektor ernannten Landtagskommiſſärs Eggena der Steuerdirektor Meiſterlin, und ertheilte den Unterhandlungen zwiſchen Ständen und Regierung eine ſo unvermuthet ſchnelle Wendung, daß gerade in einem Augenblick, wo keine Verſtändigung und Einigung mehr möglich ſchien, und alle Andeutungen zu der ſchroffſten Berührung vorhanden waren, beide Theile ſich die Hände zur Verſöhnung reichten. Man rühmte an dem neuen Landtagskommiſſär die Geradheit und Feſtigkeit ſeines Charakters, der ihn alle krummen Wege verſchmähen ließ, ſeine Offenheit, womit er dem Staatsminiſterium und dem

Regenten den wahren Zuſtand des Landes und die in demſelben herrſchende Stimmung ſchilderte, und erkannte in dieſer Wahl das ernſte Beſtreben nach Wiederherſtellung der auf eine nur zu bedauerliche Weiſe mit den Ständen und dem Volke geſtörten Eintracht. Der Poſten war um ſo ſchwieriger, als der neue Landtagskommiſſär die ganze Schuld des frühern gleichſam über ſich nahm, und nur aus perſönlicher Achtung gegen Hrn. Meiſterlin willigten die Stände am 8. Juni ein, daß die auf der Tagesordnung befindliche Verleſung der aus allen Theilen des Landes eingetroffenen Beſchwerden über die Nichterſcheinung der der Staatsregierung zur Sanktion vorliegenden Geſetze verſchoben wurde. Man wußte auch, daß die Ernennung Meiſterlins mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war, da er denn ſogleich ſeine Entlaſſung nehmen zu wollen erklärt hatte, falls er keine Hoffnung ſähe, die vorgelegten Geſetze durchzuführen, und es entſprangen daher die am 14. Juni gefallenen harten Vorwürfe und heftigen Ausdrücke, „daß man es endlich müde ſey, ſich an der Naſe herumführen zu laſſen“ (Meier, Abg. des Bauernſtandes), weniger aus einem Mißtrauen gegen das von der Regierung ergriffene neue Syſtem, als vielmehr aus dem Unmuth über ihr bisheriges Benehmen, über welches die öffentliche Meinung längſt ein Urtheil gefällt hatte, das die Staatsregierung ſelbſt eben durch die getroffenen Aenderungen in der Perſon ihres Vertreters bei den Ständen und im Miniſterium (wovon unten) nun als ein gerechtes beſtätigte. Am 23. Juni erſchien plötzlich das Geſetz, nachdem die Stände auf

Hochschule Passau

die durch die Verordnung vom 22. Okt. 1830 ſchon angeordnete Organiſation der bewaffneten Stadtgemeinden in 22 Bataillonen, wodurch die der preußiſchen Landwehr ähnliche Volksbewaffnung in gewöhnliche Kommunalgarden ohne gemeinſchaftliche Uebungen verwandelt wurde, verzichtet hatten. Die Erſcheinung des Geſetzes wurde überall mit Jubel aufgenommen und durch öffentliche Reden (z. B. in Marburg am 24. Juli) gefeiert. Man rühmte ſich, daß Heſſen der erſte deutſche Staat ſey, der das Inſtitut einer Bürgergarde durch das ſtandhafte Benehmen ſeiner Repräſentanten errungen, und ſchäzte ſich glücklich, eine der wichtigſten Garantien der konſtitutionellen Ordnung und der durch ſie geſicherten allgemeinen Freiheit, eine materielle Bürgſchaft der Verfaſſung zu beſitzen. Obgleich das jetzige Geſetz manche Beſchränkungen enthält, die man zu Gunſten der Konſequenzen aus dem konſtitutionellen Prinzip entfernt gewünſcht hätte, ſo ſoll die durch daſſelbe eingeführte allgemeine Volksbewaffnung an Volksthümlichkeit nicht nur das Landwehrinſtitut, ſondern ſelbſt das in Frankreich beſtehende Nationalgardeninſtitut übertreffen.

Am 10. Juli erſchien auch das Rekrutirungsgeſetz, welches, dem preußiſchen ähnlich, von demſelben jedoch durch Bewilligung der ſchon in der Verfaſſung geſtatteten Stellvertretung und durch größere Beſchränkung der einjährigen Dienſtzeit ſich unterſcheidend, die Dienſtzeit während des Friedens von dem 20ſten bis zum 25ſten und in Kriegszeiten bis zum 30ſten Lebensjahre feſtſezt. Man beklagte ſich übrigens

laut, daß den Soldaten, welche ein verfaſſungsmäßi- ges Recht hatten, ihren Abſchied zu fordern, ſeit Lange und auch nach Erſcheinung des Rekrutirungsgeſetzes noch Schwierigkeiten hinſichtlich ihrer Entlaſſung in den Weg gelegt wurden.

Bei den Verhandlungen über das in den §§. 33 und 34 der Verfaſſungs-Urkunde zugeſicherte, die Ab- löſung der Grundlaſten und Dienſte betreffende Geſetz (bekannt gemacht am 23. Juni), übernahmen die Deputirten der Städte die Vermittlung zwiſchen dem Adel und den Deputirten des Bauernſtandes mit Einſicht und Unparteilichkeit. Das Ablöſungskapital wurde aber von der Majorität auf den 20fachen Be- trag der jährlichen Leiſtungen feſtgeſezt, während man in Baden den 15fachen feſtſezte, wovon außerdem die Staatskaſſe dort noch ein Drittheil übernimmt. Da- gegen ſollen bei Ablöſung der Fruchtzinſen für den Ab- fall 3 Prozent, bei Ablöſung der Zehnten die Koſten der Zehntenſammlung ꝛc. abgezogen, und aus der durch ein gleichzeitiges Geſetz vom 32. Juni errichteten Lan- descreditkaſſe dem Pflichtigen das Kapital zur Ablöſung von Dienſten zu 3, von Zehnten zu 3½ und von Grundzinſen von 3¾ Prozent mit Bewilligung angemeſſener Rückzahlungen zum Behuf allmäliger Ka- pitaltilgung dargeliehen werden. Auch dieſes Geſetz fand namentlich beim Landvolk ſehr lebhaften Anklang und hatte verſchiedene Petitionen und Deputationen an den Kurprinzen veranlaßt, zumal als man aus den oben entwickelten Umſtänden eine Verſchiebung oder Weigerung befürchtet hatte.

Zu den weitern Früchten dieſes Landtags gehö-

ren das Geſetz vom 1. Juli 1831, über die vollſtändige Beſetzung der Gerichte; das Geſetz vom 13. Sept. 1831, welches das Alter der Volljährigkeit auf das 22ſte Jahr herabſezt; die in Folge der Anſchließung Kurheſſens an den preußiſchen Zollverband im Nov. u. Dez. 1831 und Jan. und März 1832 erlaſſenen Geſetze; deßgleichen das Geſetz vom 29. Febr. 1832 wegen Entſchädigung für die in §. 32 der Verfaſſungs-Urkunde aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Deichdienſte, welche aus der Staatskaſſe in dem 20fachen Betrag des jährlichen Verdienſtes nach 15jährigem Durchſchnitt den Berechtigten mit 4 Proz. Zinſen, vom 1. Jan. 1831 an gerechnet, geleiſtet werden ſoll; endlich das Geſetz vom 11. Juli 1832 hinſichtlich des Wirkungskreiſes der Staatsanwälte, welches die bemerkenswerthe Vorſchrift enthält, daß in der Aufſchrift der Prozeſſe, in welchen der Staatsanwalt auftritt, die Benennung der Behörde, welche er zu vertreten hat, nicht angegeben zu werden braucht, daß er zugleich Vertreter der Landesfürſten als klagender und verklagter Theil iſt, und im Falle eines Streits zwiſchen dem Landesfürſten und dem Staate ſtets den Erſtern zu vertreten hat. Außerdem nahmen noch verſchiedene andere Gegenſtände privatrechtlicher Natur die Stände in Anſpruch, z. B. die Verſorgung der amerikaniſchen Krieger, von welchen die Majorität der Kammer aber die Bewohner abgetretener Landestheile ausſchloß.

Zu bedauern iſt, daß die Verhandlung über den mit vieler Einſicht ausgearbeiteten, den in Preußen und Baiern beſtehenden Einrichtungen nachgebildeten, am 5. Nov. 1831 vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung, welche als Grundlage des ganzen Staats-

organiſmus zu betrachten war, nicht allen andern Geſchäften vorangeſezt und wegen unbedeutender Meinungsverſchiedenheit bis zur Auflöſung des Landtags verzögert wurde. Ebenſo wurde das die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Israeliten betreffende, von den Ständen mit vorzüglicher Sorgfalt ausgearbeitete Geſetz, obgleich die Mehrheit der Anſicht der Regierung ſich angeſchloſſen hatte, von dieſer nicht mehr verkündet; wie denn daſſelbe auch der Fall war in Anſehung der für den Landmann äußerſt wichtigen Geſetze wegen der Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Erſatz des Wildſchadens, und wegen der theilweiſen Aufhebung des Wegegeldes für den Transport der Landerzeugniſſe und Bedürfniſſe, obwohl dieſe Geſetze in dem Landtagsabſchied vom 9. März 1831 verheißen worden waren.

Die Debatten über das Budget trugen auch hier einen ſehr lebhaften Charakter, um ſo mehr als ſich ein Defizit von 440,000 Thlrn. ergab, zu deſſen Deckung die Regierung eine dem Lande, das vielmehr Verminderung der Abgaben erwartet hatte, höchſt unwillkommene Einkommensſteuer nach Klaſſen beabſichtigte. Unter den am Heftigſten angefochtenen Etats befand ſich der Militäretat, welcher die für das kleine Land ungeheure Summe von 1,100,000 Thlrn. betrug. Die Stände beſchloſſen am 9. Juni in einer eigenen Mittheilung an die Regierung dieſe zu erſuchen, jede nur mögliche weitere Erſparniß im Militäretat unverzüglich eintreten, daneben auch durch die Bundesgeſandtſchaft darauf dringen zu laſſen, daß über jene 20 Millionen Franken, welche Frankreich

nach dem Frieden an Deutſchland zahlte, genaue Nachweiſung, ſowohl über die Anlage derſelben, als auch über die davon erhobenen Zinſen und daraus beſtrittenen Ausgaben, gegeben und der Staatsregierung mitgetheilt werde, damit der Ständeverſammlung Vorlage geſchehen könne. Schon längſt wurde das Kriegsbudget als eine Klippe erkannt, an der das gute Einvernehmen zwiſchen den Ständen und der Regierung am Ende doch wohl noch ſcheitern könnte. Gleichwohl wäre ſelbſt in dieſem Punkte vielleicht eine Verſtändigung mit dem Kriegsminiſterium nicht unmöglich geweſen, wenn dieſes nur einigermaßen ſeine Forderungen herabzuſtimmen ſich hätte geneigt finden laſſen. Indeſſen waren auch die Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni nach mancherlei dumpfen Gerüchten, die ſich ſchon vorher von ihrem Inhalte verbreitet hatten, bekannt geworden, und hatten, da durch dieſelben weſentliche Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde bedroht ſchienen, eine ungemeine Aufregung der Gemüther veranlaßt. Um ſo mehr hielten es die Stände für ihre Pflicht, auf Beſchleunigung der Bekanntmachung der noch übrigen organiſchen Geſetze, die ſowohl nach dem lezten Landtagsabſchiede vom 9. März 1831 als nach der Konſtitutionsakte noch auf dieſem Landtage ihre Erledigung zu erwarten hatten, zu beſtehen. Da wurde, nachdem der früher ſchon auf den 10. April feſtgeſezte Schlußtermin des Landtags auf unbeſtimmte Zeit verlängert worden war, derſelbe plötzlich am 13. Juli durch höchſten Erlaß auf den 27. Juli verordnet, eine Verfügung, welche um ſo unerwarteter kam, als es kaum möglich

ſchien, in der kurzen feſtgeſezten Friſt alle noch rückſtändigen Angelegenheiten zu ordnen. Die Stände hielten es daher für nothwendig, eine bevorwortende Erklärung dahin abzugeben, daß vor Beendigung der nothwendigſten Arbeiten, die dem jetzigen Landtage oblägen, der Landtagsabſchied von ihrer Seite nicht unterzeichnet werden könne. Zugleich wurde ein Ausſchuß niedergeſezt, um über die obgenannten auf dieſem Landtage noch zu erledigenden Gegenſtände zu berichten. Allein es ging eine Sitzung nach der andern hin, ohne daß eines oder das andere der erwarteten Geſetze zum Vorſchein kam. Manche meinten daher, daß das Miniſterium wohl nur eine einſtweilige Vertagung des Landtags auf ein paar Monate wegen der auf das Ende des Monats feſtgeſezten Badereiſe des Kurprinzen beabſichtigen könne; der Regierung aber ſchien in den für den Schluß des Landtags anberaumten 14 Tagen einzig und allein die ſtändiſche Beiſtimmung zu dem Militäretat am Herzen zu liegen. Zu dem Ende ward der Chef der Jägergarde, Obriſtlieutenant Schmidt, als Wortführer der Regierung in die Kammer geſchickt, und in der Sitzung vom 23. Juli erſchien neben dieſem der Kriegsminiſter v. Heßberg in Perſon, um die Vertheidigung des Kriegsbudgets zu übernehmen. Der Streitpunkt beruhte in der Beſtimmung der Dienſtſtärke; die Stände beharrten darauf, keinen ſtärkern Etat zu genehmigen, als die bundesgeſetzliche Verpflichtung erheiſche, dieſe aber wurde vom Kriegsminiſter ganz anders beſtimmt und ausgelegt als von der Ständeverſammlung. Erſterer berief ſich nämlich auf eine kürz zu-

vor in Frankfurt abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen den zum 9ten Armeekorps des Bundesheers (worunter auch Heſſen) konkurrirenden Staaten, in Betreff welcher die Stände bereits früher eine Anfrage an die Staatsregierung gerichtet und von dieſer die beruhigende Antwort erhalten hatten, daß das Kriegsminiſterium gegen die Vorausſetzung einer Ueberſchreitung des wirklichen Bedürfniſſes feierlichſt ſich verwahrt und nur „für den Fall eines Kriegs“ in jene Stärke des Kontingents der Erſatzmannſchaft und der Reſerve eingewilligt habe, welche die von dem kurheſſiſchen Bevollmächtigten bei der Militärkommiſſion in Frankfurt über das kurheſſiſche Kontingent vorgelegte Ueberſichtstabelle zur Baſis habe. Die Stände forderten nun unmittelbare Einſicht jener Uebereinkunft, und gelangten, nachdem man ſie vorerſt abgelehnt, dann aber geſtattet hatte, ſehr bald zu der Ueberzeugung: „daß nach dem Inhalt der fraglichen Uebereinkunft eine weit größere Anſtrengung an Mannſchaft und Geldmitteln dem Lande würde angeſonnen werden können, als die bundesgeſetzliche Verpflichtung ſtreng genommen mit ſich führe. Denn hiernach wäre nicht allein die für die Reſerve beſtimmte Mannſchaft, neben den Cadres an Offizieren und Unteroffizieren, ſchon im Frieden bereit zu halten und ſo viel als möglich einzuüben, ſondern es müßten auch noch überdieß eben ſolche Cadres für die gleich beim Ausrücken der Reſerven aufzuſtellende Erſatzmannſchaft ſchon im Frieden beſtehen.“ Schon am 26. Juni hatte daher Dr. Pfeiffer, Namens des Ausſchuſſes, über dieſe Angelegenheit Bericht abgeſtattet, zugleich aber auf möglichſte Be-

ſchränkung der bundesgeſetzlichen Militärlaſt angetragen, indem er nicht nur für den Fall, wo aus einer bloßen Uebereinkunft einzelner Bundesſtaaten die mindeſte neue Belaſtung folgen ſollte, die nothwendige Zuſtimmung der Stände vindicirte, ſondern auch das kurheſſiſche Miniſterium des Auswärtigen aufforderte, durch ſeinen Geſandten in Frankfurt einer ſolchen Erweiterung der bundesgeſetzlichen Verpflichtungen für ein durch die Koſten des Militärſtandes ſo ſehr bedrücktes Land aufs Kräftigſte entgegenzuwirken und Allem aufzubieten, noch andere Geſandtſchaften zur Abſtimmung in gleichem Sinne zu vermögen, damit kein die innere Wohlfahrt der kleineren deutſchen Staaten in ſo hohem Grade gefährdender gegentheiliger Beſchluß zu Stande komme, kurz, dahin zu wirken: „daß die den Bundesſtaaten vermöge der geſetzlichen Kriegsverfaſſung des Bundes obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung eines beſtimmten Militäretats auf keine Weiſe erſchwert, im Gegentheil ſo viel irgend thunlich denſelben erleichtert werden möge.“ Die Kammer gab dieſem Antrag ihre Beiſtimmung, und genehmigte gleich darauf den weitern: „daß der Kriegsminiſter ohne Verzug jede nur mögliche Erſparniß möge eintreten laſſen, da unwiderſprechliche Thatſachen bekannt geworden, daß derſelbe bei der Verwaltung ſeines Departements die Anträge der Stände nichts weniger als beachtet und berückſichtigt habe.“ Endlich, am 23. Juli, kam die Sache weitläuftig zur Sprache. Pfeiffer behauptete, daß die von den verſchiedenen das 9te Armeekorps bildenden Staaten abgeſchloſſene

Uebereinkunft keineswegs als Baſis dienen könne, ſondern daß man ſich an die Bundesgeſetze halte; Jordan erinnerte, daß die Verträge mit Rückſicht auf die einzelnen Verfaſſungen abgeſchloſſen werden müßten, und daß man ſich alſo hier nur diejenigen B[illegible]ränkungen könne gefallen laſſen, die vor Verkündigung der kurheſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde beſtanden hätten; Was nach der Verfaſſung geſchehe, könne nur auf geſetzlichem Wege, d. h. mit Zuſtimmung der Stände, wirkſam werden; Scheuch II. erklärte: die Differenz entſtehe 1) dadurch, daß die Regierung das Heer auch im Frieden auf dem Kriegsfuß, alſo mit der Reſerve zu halten für erforderlich achte, und 2) durch die Formation; jene Anſicht theile der Ausſchuß nicht, die Formation aber überſteige die Kräfte des Landes, da der geſammte Militäretat leicht mit 400,000 Thlrn. jährlich zu beſtreiten ſeyn dürfte, wenn bloß der fünfte oder ſechste Theil der Mannſchaft ſtets abwechſelnd im Dienſt wäre, und jeder unnütze Luxus in der Kleidung vermieden würde, wie denn Baden mit derſelben Summe eine doppelte Anzahl Truppen unterhalte, und Kurfürſt Wilhelm I. eine das jetzige kurheſſiſche Kontingent bei Weitem überſteigende Truppenzahl mit 300,000 Thlrn. jährlich unterhalten habe. Vergebens fragte Obriſtlieutenant Schmidt wiederholt: „ob die Ständeverſammlung es nicht angemeſſen finde, das Heer in ſeiner kriegsmäßigen Stärke zu halten?“ man antwortete: „ob das Land immer Krieg führen wolle, oder ob endlich einmal Frieden eintreten ſolle?“ Vergebens verſicherte auch v. Heßberg, daß die Regierung nicht die Abſicht hätte, dem

Lande mehr zuzumuthen, als zur Erfüllung der Bundesverpflichtung nothwendig ſey — der Hauptantrag des Ausſchuſſes ſiegte: „den ordentlichen oder Friedensetat für das eigentliche Armeekorps, die Militärverwaltung und ſonſtige dahin gehörige Nebentitel, einſchließlich der Penſionen — auf 533,133 Rthlr. feſtzuſetzen.“ Die Miniſter und die Regierungskommiſſäre proteſtirten — eine Vereinigung kam nicht mehr zu Stande — denn mittlerweile waren die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni mittelſt eines vom Prinz-Regenten und ſämmtlichen Miniſterialvorſtänden unterzeichneten Edikts vom 18. Juli amtlich publicirt worden und nahmen vor allen andern Dingen die Aufmerkſamkeit der Ständeverſammlung in Anſpruch. Dem Rechtspflegeausſchuß zur Begutachtung übergeben, war dieſer einſtimmig der Meinung, daß die offizielle Bekanntmachung dieſer Aktenſtücke und ihre Erhebung zu Geſetzen, ohne vorgängige Mittheilung an die Stände und deren Berathung und Genehmigung, ſich ganz dazu eigne, die Miniſter wegen dieſes ihres Verfahrens zur Rechenſchaft zu ziehen. Die vorlezte öffentliche Sitzung am 26. Juli war zur Faſſung eines dießfallſigen Beſchluſſes und zur Ertheilung der zu dieſem Behuf erforderlichen Inſtruktionen an den verfaſſungsmäßig nach dem Schluſſe des Landtags zurückbleibenden permanenten ſtändiſchen Ausſchuß beſtimmt, allein das Miniſterium hatte ſeine Maßregeln zur Verhütung dieſes Schrittes ergriffen. Der Landtagskommiſſär war beauftragt, der Beſchlußnahme durch Verleſung einer höchſten Verordnung zu-

vorzukommen, wodurch die St.V. ſchon an dieſem Tage — obgleich erſt der folgende zum Schluſſe des Landtags beſtimmt geweſen — für aufgelöſt erklärt und allen weitern landſtändiſchen Verhandlungen augenblicklich ein Ziel geſteckt wurde. Prof. Jordan nahm noch einmal das Wort und erklärte, daß die St.V. den bereits gewählten bleibenden Ausſchuß noch zu inſtruiren habe; ihm erwiderte aber der Landtagskommiſſär, er erkenne von dieſem Augenblicke an in dem Prof. Jordan nicht mehr den Deputirten Jordan — eine Konſequenz, welche das Miniſterium auf eine höchſt auffallende Weiſe dadurch fortſezte, daß es die nachmals oft eingetretene Thätigkeit des beſtändigen Ausſchuſſes wegen dieſes Mangels an Inſtruktionen nicht anerkennen wollte.

Die Senſation, welche dieſe eilige Auflöſung der Kammer im Lande erregte, war groß. Die Einen bezeichneten das Benehmen der Staatsregierung als einen Gewaltſtreich, zu welchem die Miniſter gegriffen, um ſich einer drohenden Anklage wegen des Kokardenverbots und wegen der ohne ſtändiſche Zuſtimmung verkündigten Bundestagsbeſchlüſſe zu entziehen, Andere, welche den Befehl zur Auflöſung aus der unmittelbaren Willensmeinung des Kurprinzen ableiteten, konnten dem Throne zwar das Recht der Auflöſung nicht abſprechen, hielten aber unter den gegebenen Umſtänden den Schritt dennoch für übereilt und bedauerten, daß die Miniſter ihre Kontraſignatur, von der doch am Ende die ganze Wirkſamkeit des Befehls abgehangen hätte, ſo willfährig ertheilt hätten, ohne

dem Regenten nochmals die obwaltenden Bedenklichkeiten auseinander zu ſetzen. In der ſchlimmſten Lage befand ſich der Ausſchuß, der ohne verfaſſungsmäßige Inſtruktion war. Er fand für gut, durch Zuziehung von 31 Mitgliedern ſich zu vergrößern und folgende Proteſtationen zu beſchließen: 1) gegen die Publikation der Bundesbeſchlüſſe, weil ſie nicht ohne Zuſtimmung der Stände nach §. 95 der V.U. als geſetzliche Normen verkündet werden könnten, materiell aber in vielen Stücken die Verfaſſung verlezten; 2) gegen die Auflöſung der Stände, welche deßhalb verfaſſungswidrig ſey, weil den Ständen die Möglichkeit geraubt worden, dem ſtändiſchen Ausſchuſſe die nöthigen Inſtruktionen zu ertheilen, wie Dieß der §. 102 der V.U. vorſchreibe. Die Proteſtation wurde mit der Bemerkung geſchloſſen, daß der Ausſchuß der künftigen St.V. die Anklage der Miniſter vorbehalten haben wolle, und ſofort der Staatsregierung eingereicht.

Eine Korreſpondenz der Allgemeinen Zeitung aus Kaſſel, 19. Aug., ſchildert die öffentliche Stimmung, welche ſeit Auflöſung des Landtags und Bekanntmachung der Bundesbeſchlüſſe in Kurheſſen eintrat, indem ſie ſagt, daß an die Stelle lebendiger Regſamkeit nunmehr dumpfe Stille getreten, daß die Preſſe, der bisher eine ſo freie Bewegung geſtattet war, von Neuem in Feſſeln geſchlagen, der patriotiſche Frohſinn durch allgemeinen Mißmuth, die vielen ſanguiniſchen Hoffnungen, welche die Ausſicht in die Zukunft erheitert, durch düſtere Erwartungen verdrängt worden ſeyen ꝛc. — Wirklich ſah man Kurheſſen lange

als eine terra incognita in Deutſchland an. Der monotone Gang eines autokratiſchen Regiments, bloß gemildert durch Herkommen und den Einfluß der Civiliſation, bot wenig Stoff von einigem Intereſſe für das übrige Deutſchland dar, das von den innern Angelegenheiten dieſes Staates nur ſo Viel erfuhr, als bei einer ängſtlichen Cenſur die oberſte Gewalt für gut fand, zur öffentlichen Kunde gelangen zu laſſen. Die neue Verfaſſung mit ihren Konſequenzen brachte auf Einmal eine ungewohnte Regſamkeit in die Geiſter. An die Stelle der Gleichgültigkeit trat plötzlich empfänglicher Gemeinſinn, der Beamte und Bürger auf gleiche Weiſe beſeelte; ein allgemeiner Wetteifer erwachte, auf der Bahn des konſt. Lebens nicht nur mit andern deutſchen Völkerſchaften fortzuſchreiten, ſondern auch dieſe noch hinter ſich zurück zu laſſen — und Was nach manchen trüben Prüfungen als das erfreulichſte Ergebniß hervortrat, war die Harmonie, womit Regierer und Regierte ſich die Hände boten. Die freiſinnige, auf dem Wege des Vertrags mit dem Regenten zu Stande gebrachte Verfaſſung bewies, wie ſehr beide kontrahirenden Theile dem Grundſatze huldigten, daß wahre Volkswohlfahrt nur da erzielt werde, wo Gemeingeiſt und eine der Bildungsſtufe und den Bedürfniſſen einer neu gewordenen Zeit entſprechende Freiheit zu Hauſe iſt, und mochte auch manchmal dort die ungewohnte junge Freiheit, hier die alte Herrſchergewohnheit zu einer Ueberſchreitung verfaſſungsmäßig feſtgeſtellter Schranken verführen, im Ganzen blieb das gegenſeitige Vertrauen uner-

ſchüttert, und ſteigerte ſich zu einer faſt unbedingten Hingebung von Seiten des Volks und der Stände, als nach 14monatlichen faſt erfolgloſen Verhandlungen plötzlich und unerwartet im Kabinette und bei der Staatsregierung eine Veränderung der Anſichten und des Benehmens Raum gewann, die, ihren Urſachen nach noch unbekannt, die glücklichſte Beendigung des Landtags verſprach. Da warfen ſchon nach wenigen Wochen äußere Ereigniſſe wieder den Zankapfel in die Mitte des Volks und der Stände, und es griff ein Mißtrauen Platz, welches tief in die Gemüther einſchnitt, und der Regierung eine bis dahin unbekannte Oppoſition ſchuf, diejenige Oppoſition, welche, an den aufrichtigen und redlichen Abſichten der Regierungen überhaupt zweifelnd, an der ungeſtörten, durch fremdartigen Einfluß ungefährdeten Entwicklung des konſt. Prinzips aber verzweifelnd, jeden Antrag der Staatsbehörde, ſelbſt den wohlgemeinteſten, mit Argwohn aufnimmt, jedem, ſchon weil er von der Regierung kommt, nun einen entſchiedenen Widerſtand entgegenſezt. Dieſe ſeit dem Jahr 1832 auch in andern konſt. Staaten, obwohl in höchſt geringer Minorität entſtandene, hier in ſpeziell-perſönlichen, dort in allgemeinen Urſachen begründete, an ſich nirgends und nie entſchuldbare unbedingte Oppoſition, iſt gleichwohl von der franz., welche aus Parteileidenſchaftlichkeit entſpringt, dadurch unterſchieden, daß jene im Grunde nur auf endliche und vollſtändige Realiſirung der ſeit 18 Jahren gemachten Verheißungen und auf konſequente Entwicklung der in den Verfaſſungen liegenden Prin-

zipien abzielt, dieſe dagegen durch jedes Mittel den Sieg eines über der Charte gewöhnlich hinausliegenden Parteiprinzips verfolgt. — Wollte man in den bisherigen Verhandlungen der kurheſſiſchen Stände von einer ſolchen abſoluten und konſtanten Oppoſition reden, ſo würde man die Staatsregierung ſelbſt, da ſie ſpäter die Beſchwerden der — gleichwohl von einer gewiſſen Partei als Revolutionäre verſchrieenen — Opponenten durch Abänderung ihres anfänglichen Syſtems aufs Glänzendſte rechtfertigte, zur Mitſchuldigen machen, man würde den Charakter jener geſetzlichen, durch die Natur der Sache bedingten Oppoſition verkennen. Eine ſolche gab es allerdings auch hier, und an ihrer Spitze ſtand Prof. Jordan mit einer Anzahl anderer, dem Beamten- und Bürgerſtande angehöriger Abgeordneten. Nie aber nahm der Landtagskommiſſär Gelegenheit, ſich über die Tendenz dieſer Oppoſition, ſelbſt bei Bundestagsfragen, zu beſchweren, und wie das Land ihre ſtändiſche Thätigkeit würdigte, beweist, wenn man auch auf den feſtlichen Empfang, der den Heimkehrenden von Seiten ihrer Kommittenten, namentlich dem Abg. Jordan in Marburg am 13. und 14. Sept. von den Stadtbehörden, zu Theil wurde, keinen beſondern Werth legen will, das Vertrauen, das bei einer ſpätern Wahl ſie wieder in die Kammer berief. Denn mit muſterhafter Umſicht wurde die Redefreiheit gehandhabt; keinen Ausdruck augenblicklicher Leidenſchaftlichkeit, wie anderwärts wohl vorkam, hatten die Stände oder der Landtagskommiſſär zu mißbilligen, mit Schonung, Ruhe und Anſtand wurden

die entgegengeſezteſten Anſichten in Einer Verſammlung ausgetauſcht, und man ſchreibt dieſes achtungswerthe Benehmen hauptſächlich dem Einkammerſyſtem zu. Endlich alles Dieß gepaart mit einer Freimüthigkeit, welche von einem ſtrengen und gewiſſenhaften Geiſt der Unterſuchung beſeelt, nirgends in vage Deklamationen ausartete, ſondern unzertrennlich an eine genaue Kenntniß der Umſtände und Geſetze ſich anſchloß. Erſt die Bundesbeſchlüſſe gaben dieſer Oppoſition eine andere Richtung.

6. Naſſau.

Ein höchſt unerfreuliches Bild von Zerwürfniß zwiſchen Regierung, Ständen und Volk bieten die öffentlichen Angelegenheiten des Herzogthums Naſſau dar. Man muß aber, um die Gegenwart zu begreifen, auf die früheren Zuſtände des Landes zurückgehen.

Naſſau erhielt unter der ſeit dem Jahr 1806 vereinten Regierung des Herzogs Friedrich Auguſt von Naſſau-Uſingen und des Fürſten Friedrich Wilhelm von Naſſau-Weilburg zuerſt unter den deutſchen Völkern durch das Patent vom 2. Sept. 1814 eine octroyirte Verfaſſung. Die Regierung hatte ſich früher durch eine Reihe ſchnell auf einander folgender höchſt wohlthätiger Geſetze große Verdienſte um das Land erworben, und mit Recht mochte ſie ſich im Eingang jenes Patents auf die noch durch den unumſchränkten Willen der beiden Fürſten geſchaf-

fenen Fortſchritte in einer wahren zeitgemäßen Staatsverwaltung berufen*). Die Errichtung von Landſtänden hatte nach den eigenen Worten des Patents die Abſicht: „Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfniſſen der Zeit und des Staats entſprechenden Verfaſſung im Herzogthum ſchon geſchehen iſt, oder noch erforderlich ſeyn wird, eine kräftige Gewährleiſtung zu geben.“ Entronnen „der unglücklichen Zeit fremder Oberherrſchaft in deutſchen Landen und den Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältniſſen,“ erkannte das Land freudig in dieſer Verfaſſung einen Stützpunkt im Innern, der die bürgerliche Freiheit möglichſt zu ſichern und die politiſche Gleichheit vor dem Geſetze aufrecht zu halten vermöchte; von Jeher gewohnt an eine unbeſchränkte Regierungswirkſamkeit, hatte man keinen Wunſch zu einer Erweiterung der dargebotenen Rechte, war man überhaupt nicht im Stande, den Kreis und die Schranken des konſt. Lebens zu beurtheilen. Mochte

*) Vollkommene Duldung religiöſer Meinungen, freie Ausübung jedes Gottesdienſtes; freie Aeußerung der politiſchen Meinungen; Freiheit der Gewerbe ꝛc.; Abſchaffung der Leibeigenſchaft und des größten Theils der von derſelben herrührenden Abgaben, des Frohnen- und des Dienſtzwangs, mit Ausnahme der Jagddienſte, unter Zuſicherung einer Entſchädigung aus Staatsmitteln an alle Standesherren, Grundherren, andere Gutsbeſitzer und geiſtliche und weltliche Staatsdiener; Abſtellung der körperlichen Züchtigung; Aufhebung aller erblichen Vorrechte auf höhere Staatsämter; Feſtſtellung der Unabhängigkeit der Gerichtspflege; Verzichtung auf das Recht willkürlicher Entlaſſung angeſtellter Staatsdiener; endlich Feſtſtellung eines auf dem Grundſatz gleichheitlicher Beſteuerung beruhenden Steuergeſetzes, mit Aufhebung aller bis dahin beſtehenden Steuerfreiheiten ꝛc.

es dem geſchärften Blick eines mit den Entwicklungs-elementen unſerer Zeit vertrauten Staats- und Geſchichtskundigen, mochte es ſelbſt dem gemeinen Verſtande auswärtiger Staatsbürger, welche aus dem Vermächtniſſe ihrer Altvordern tüchtiger Verfaſſungen ſich rühmen, keineswegs entgehen, daß das Konſtitutions-patent vom 2. Sept. ein mangelhaftes ſey — das Volk ſieht nicht auf die Zukunft, es hat immer und überall die augenblickliche Geſinnung, die Abſicht im Auge, und dieſe genügte auch dem naſſau'ſchen Volke. Es lag ein Fall vor, wo zwei Theile, obgleich entgegengeſezter Anſicht, Recht haben, nur zu verſchiedenen Zeiten. Das Volk verehrte in dem Verfaſſungsgeſchenk die gute Abſicht der Regenten, erblickte in ihr eine Bürgſchaft auch für die Zukunft; die Einſichtsvollern zogen dieſe Abſicht zwar auch nicht in Zweifel, ſie fanden aber, daß die Unbeſtimmtheit der Faſſung und die Unvollſtändigkeit des Konſtitutions-edikts (es enthält bloß 6 Oktavſeiten, worunter 2½ Einleitung), ſo wie die Theilung der Stände in eine Landesdeputirten- und Herrenbank, zu welcher Adelige berufen ſind, deren größere Zahl in auswärtigen Staaten Bürgerrecht und Wohnſitz hat, zu einer wünſchenswerthen Garantie durchaus nicht geeignet ſeyen. Sie prophezeihten Streit, ſobald die Verfaſſung einmal in lebendige Bewegung, die Rechte des Volks mit den Prärogativen des bisher auf autokratiſchen Grundlagen ruhenden Thrones in Berührung kämen, und täuſchten ſich nicht.

Im §. 10, dem lezten des Patents, iſt dem Staatsminiſterium unter Frhrn. v. Marſchall ausdrücklich aufgetragen, „die Ediktalverordnung dergeſtalt in Vollziehung zu ſetzen, daß die erſte Verſammlung der Landſtände im nächſtkommenden Jahre (1815) ſtattfinden könne.“ Gleichwohl wurde dieſe erſt 1818 zuſammenberufen, nachdem gerade in dieſer Zeit in der Verwaltung ſowohl als in der Geſetzgebung die weſentlichſten Organiſationen vorgenommen worden waren *). Erſchien es ſchon an ſich zweckmäßig, daß

*) Ohne Zuſtimmung der Stände wurden z. B. mehrere Provinzialgeſetze: die naſſau-uſingiſche Contracten- und Hypothekenordnung und das ſolmſiſche Landrecht hinſichtlich der ehelichen Güterverhältniſſe für den ganzen Umfang des Herzogthums eingeführt und ſelbſt weſentliche Beſtimmungen der Verfaſſung abgeändert. Hinſichtlich der Verwaltung wurde das Herzogthum in 28 Bezirke getheilt, in welchen die Adminiſtration und Juſtiz in der erſten Inſtanz einer und derſelben Perſon, einem Amtmann, mit mehreren Gehülfen und Protokollführern, übertragen iſt. Als Centralverwaltungsſtelle wurde die Landesregierung in Wiesbaden angeordnet. Die in dem betreffenden Edikt beſtimmte kollegialiſche Organiſation derſelben iſt nicht durch ein neues Edikt, ſondern mittelſt einer neuen Geſchäftsordnung, die nicht publizirt wurde, in eine bureaukratiſche umgeändert worden. Daneben hat dieſe Centralverwaltungsſtelle richterliche Funktionen in vielen Vergehen, namentlich auch bei Tumult und aufrühreriſchen Umtrieben, wo dann die Mitglieder in einem ſog. korrektionellen Senat ſich verſammeln, der gleichfalls durch kein beſonderes Geſetz angeordnet wurde, und gegen deſſen Erkenntniſſe keine Appellation an eine höhere Behörde geſtattet iſt. Als Centraljuſtizſtellen wurden 1816 ein Hofgericht zu Dillenburg als erſte Inſtanz für privilegirte Perſonen und Sachen, und als zweite Inſtanz für nicht privilegirte, und ein Oberappellationsgericht zu Wiesbaden als lezte Inſtanz angeordnet. Später wurde jenes Hofgericht in zwei Gerichtshöfe getheilt, wovon der eine nach Wiesbaden verlegt wurde, bis er in neueſter Zeit auch

man bei ſo durchgreifenden Umgeſtaltungen die Zuſtimmung der Stände hätte einholen ſollen, je ſchwieriger die Löſung der Aufgabe war, in die verſchiedenartigen Beſtandtheile des ſeit Auflöſung des deutſchen Reichs aus 24 verſchiedenen Gebietstheilen beſtehenden Landes Einheit und Zuſammenhang zu bringen; ſo war die Zuziehung der geſetzmäßig bereits beſtehenden Volksvertreter zur Gültigkeit der in der Geſetzgebung vorzunehmenden Veränderungen auch noch rechtlich geboten und ihre Umgehung keineswegs dadurch zu entſchuldigen, daß die Landſtände faktiſch noch gar nicht beſtanden.

In jene Zeit fällt auch die Trennung der Domainen von der Steuerkaſſe, eine Maßregel, welche den Keim der Zwietracht zwiſchen Regierung und Volk von Anfang an in ſich trug und unter der Benennung Domainenſtreit den bittern Zankapfel bei den jüngſten Verhandlungen der naſſau'ſchen Stände bildete und noch bildet.

Bis 1815 beſtand nämlich nur Eine Centralfinanzbehörde und nur Eine Kaſſe. In dieſe floſſen alle Einnahmen aus Domainen, Regalien und Steuern,

---

von Hier nach Uſingen kam. Als oberſte Behörde iſt ein Staatsminiſter angeſtellt, in deſſen Händen die geſammte Staatsverwaltung vereinigt, und dem zu gleicher Zeit die obere Verwaltung des Vermögens des herzoglichen Hauſes übertragen iſt. Ein 1816 erlaſſenes Gemeindeverwaltungsedikt macht die Verwaltung des Gemeindevermögens ganz von der Regierung abhängig, der Schuldheiß wird von ihr ernannt und kann zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden. Im Uebrigen iſt eine größere Ordnung im Gemeindehaushalt eingeführt worden, wodurch ſich der Vermögensſtand der Gemeinden ſichtlich erhob.

und ſämmtliche Staatsausgaben für Verwaltung und Hofhalt wurden aus ihr beſtritten. Erſt 1815 wurden für die Centralfinanzverwaltung zwei beſondere Behörden eingeſezt, die Generalſteuer- und Generaldomainendirektion, ohne daß jedoch deren Wirkungskreis ſcharf geſchieden worden wäre. Dieß geſchah erſt nach dem am 9. Jan. 1816 erfolgten Ableben des Fürſten Friedrich Wilhelm, dem ſein Sohn, der jetzige Herzog Wilhelm Georg Auguſt Heinrich Belgicus (geb. 14. Jun. 1792), ſuccedirte, um wie bisher vereint mit Friedrich Auguſt die Regierung zu übernehmen. Zwei Edikte erſchienen, wovon das eine unterm 20. Jan. 1816 der Generaldomainen-Verwaltung alles liegende Staatsgrundvermögen ohne Ausnahme, beinahe alle Staatsgebäude, alle Staatslehengefälle, Hütten- und Hammer-, auch Bergwerke, alle ſo ergiebigen Mineralquellen, alle Bäder, die vielen und großen Staatswaldungen, die Jagden, Fiſchereien, Schäfereien, Weidgerechtigkeiten, Bannrechte, Zehnten, Grundzinſen, Aktivausſtände und Staatsarreragen, den Waſſerzoll auf dem Main zu Höchſt, den Eberbacher Weinkeller und die Entſchädigungsrenten von aufgehobenen Leibeigenſchafts- und gutsherrlichen Abgaben zur ausſchließlichen Verrechnung und Verwendung übertrug; das andere Edikt vom 26. Jan. dagegen beſtimmte die Verwaltungsgegenſtände der Generalſteuerdirektion und wies derſelben an: die direkten und indirekten Steuern (den Waſſerzoll zu Höchſt ausgenommen), einen Theil der Regalien und Monopolien, die Polizeieinkünfte und

Polizeiſtrafen. In dieſer Trennung lag jedoch noch nicht, daß die der Domainenverwaltung zugewieſenen Einnahmen in Zukunft als Einkünfte des herzogl. Hauſes angewieſen werden ſollten, da ja auch zur Verwaltung von wirklichen Staatseinnahmen zwei Finanzbehörden errichtet worden ſeyn konnten. Niemand dachte daran, daß durch obige Edikte dieſem ſo großen und ergiebigen, größtentheils durch Staatsverträge überkommenen Vermögen ohne irgend eine anderweitige Begründung oder legale Prozedur als durch ein einfaches Verwaltungsedikt die Eigenſchaft eines Privatvermögens des herz. Hauſes beigelegt werden ſolle, bis nach dem alsbald am 24. März 1816 erfolgten Ableben Friedrich Auguſts, mit welchem die Uſingiſche Linie erloſch, Herzog Wilhelm in die Regierung über die geſammten, ſchon 1806 zu einem Herzogthum vereinigten naſſau'ſchen Lande des älteren Walramiſchen Stammes eintrat. Von Jezt an ſtellte ſich die Abſicht der Regierung, ſämmtliche Domainen für alleiniges Patrimonialvermögen des herz. Hauſes zu erklären und als ſolches nach dem Gutdünken des Chefs dieſes Hauſes zu verwenden, unumwunden hervor, und wurde zum Erſtenmal in amtlicher Form in einem Vortrag des Staatsminiſters v. Marſchall in der Staatsrathsſitzung vom 13. Febr. 1817 geltend gemacht. Hier ward erklärt, daß der Ertrag der Patrimonial-, Grund- und Eigenthumsrenten des Herzogs zur Deckung ſeiner Bedürfniſſe und der Bedürfniſſe der herz. Familie und des Hofes hinreiche, ſo wie daß von Nun an ſämmtliche Staatsaus-

gaben, in einem jährlichen Betrag von 1,700,000 fl., aus der Generalſteuerdirektionskaſſe allein beſtritten werden ſollen, welcher überdieß noch eine Entſchädigung an die Domainenkaſſe im Betrag von 140,000 fl. wegen aufgehobener Leibeigenſchaftsabgaben zu leiſten überwieſen wurde.

Die Frage wurde durch derlei Fortſchritte immer wichtiger und nach beiden Seiten hin erörtert. Die Vertreter der Regierung behaupteten: „Der Staat ſeye für ſich von allem Vermögen entblößt und lediglich auf die Kräfte der Staatsangehörigen beſchränkt; ja es treten noch bei Weitem höhere Rückſichten ein.“ „Es braucht,“ ſagten ſie beim Landtag von 1819, „hier bloß angedeutet zu werden, in welchem engen Zuſammenhange die Erhaltung des Familienguts der deutſchen Regentenhäuſer mit der Erhaltung ihrer Regierungsrechte ſteht. Die Maſſe des fürſtlichen Familienvermögens in Deutſchland iſt ſehr bedeutend. Könnten dieſe Güter je für Nationalgüter erklärt und dem Verwilligungsrecht der Landſtände unterworfen werden, ſo müßte nothwendig die Idee angeregt werden, in welchem Mißverhältniſſe die Ausgaben der Civilliſten in Deutſchland zu dem Bedarf anderer großen Nationen unter dieſer Rubrik ſtehen. Dieſe einmal ins Leben getretene Idee würde bei irgend einer innern oder äußern günſtigen Veranlaſſung auf den Untergang der Regierungen in Deutſchland hinwirken, weil außer der Erſparung des Koſtenaufwandes bei Einheit der Verwaltung in Deutſchland alle ihren rechtmäßigen Beſitzern einmal entzogenen und für

Nationalgut erklärten Güter der Preis der Regierungsveränderungen ſeyn würden.“ — Gerade von dieſem Punkte gingen auch die Opponenten aus; ſie leugneten den Vorderſatz keineswegs, zogen aber daraus nicht dieſelben Folgerungen. Sie bemerkten, daß, ſelbſt unter Berückſichtigung der gegen den Domainenertrag übernommenen Schuldſumme, der dem Souverän verbleibende Reſt bei Weitem denjenigen verhältnißmäßigen Theil des allgemeinen Staatseinkommens überſteige, welchen irgend ein Landesfürſt in Deutſchland, ja vielleicht in ganz Europa, zur Unterhaltung ſeines Hauſes in Anſpruch nehme; ſie bezogen ſich auf die Vorgänge in andern deutſchen Staaten, wo ohne Schwächung der Regierungsrechte die Inkorporation der landesherrlichen Domainen in die Steuerkaſſe verlangt und erhalten wurde; auf den vorherrſchenden Geiſt der Zeit, welcher dem Grundſatze huldige, daß Domainen nicht länger als Familien-Fideikommiß der Regentenhäuſer gelten dürfen, ſondern in Einnahmen und Ausgaben durch das allgemeine Staatsbudget laufen müſſen; auf Argumente aus dem deutſchen Staatsrecht und der ältern Geſchichte.

Dieſe widerſprechenden Anſichten ließen einen hartnäckigen und heftigen Streit vorausſehen. Eine Folge des Wahlgeſetzes, welches die Wählbarkeit von dem Grundbeſitz abhängig macht, und bis Jetzt nur drei bis vier wiſſenſchaftlich gebildete und rechtsverſtändige Männer in die Kammer beruft, mag es geweſen ſeyn, daß die Landesdeputirtenbank im J. 1819 die Frage nur ſchwach in Anregung brachte. Ging

man jedoch höchſten Orts niemals darauf ein, ja legte man auch ſein Mißvergnügen darüber nicht undeutlich zu Tage, ſo ward doch die dereinſtige Erfüllung des Landeswunſches nicht unbedingt abgelehnt, ſondern vielmehr auf eine Weiſe erwidert, daß die Stände noch hoffen durften. Als dieſe jedoch im J. 1821 ſchon mit etwas mehr Dringlichkeit um Erledigung der Sache nachſuchten, erfolgte durch das Organ des Staatsminiſters die definitive Erklärung: „der Herzog habe die Eigenthumsrechte ſeines Hauſes auf die Domainen nie als der Anerkennung der Stände bedürftig angeſehen; die Vorlagen, die deßhalb geſchehen, hätten nur den Zweck gehabt, irrige Anſichten zu berichtigen, der Herzog erwarte, daß dieſer Zweck erreicht werde, wo nicht, ſo werde er nie Veranlaſſung finden, von den beſtehenden Einrichtungen abzuweichen, vielmehr die Stände lediglich auf die abgegebenen Erklärungen verweiſen.“ Durch eine ähnliche Erklärung wurde die Frage auf der Herrenbank niedergeſchlagen. Dieſe war zuerſt und mit größerer Energie aufgetreten, und hatte der obgenannten Entſchädigungsrente von 140,000 fl. ihre Verwilligung verſagt, „da eine ſolche (ſ. S. 140 Note.) nur den Standesherren, Grundherren und Staatsdienern vorbehalten, den Gemeindekaſſen und milden Stiftungen aber ausdrücklich verſagt, von den Chefs des herz. Hauſes in den erſten Jahren auch nicht verlangt, vielmehr Denkmünzen und andere Dankopfer wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft und der daraus herfließenden Abgaben huldvoll aufgenommen

worden ſeyen, und da ſie, ſobald die Domainen als Staatsgut betrachtet würden, ohnehin wegfielen.“ Es änderte ſich aber 1822 die Ueberzeugung der Mehrzahl der damals anweſenden Mitglieder ſo ſehr, daß ſie die Erklärung abgab: „die Stände ſeyen nur berechtigt, ſich darüber Beruhigung zu verſchaffen, daß durch die vom ehemaligen Kammervermögen ausgeſchiedenen Einkünfte die der Landesſteuerkaſſe angewieſenen Laſten gedeckt erſcheinen; nur die auf jenen Einkünften ruhenden, nicht aber diejenigen Laſten gingen ſie an, welche auf den zur Zeit der Reichsverfaſſung beſtandenen direkten Steuern gehaftet.“ Mehrere Deputirte hielten durch dergleichen Erklärungen ihr Gewiſſen verlezt, verzichteten auf ihren fernerweitigen Antheil an der Diskuſſion des Budgets, und traten aus. Seit jener Epoche nun iſt dieſe vielbeſprochene und beſchriebene Angelegenheit entweder gar nicht mehr oder doch nicht in der Weiſe in Anregung gebracht worden, daß darüber im Lande noch Viel geſprochen worden wäre. Erſt im Jahr 1830 erwachte die Domainenſache wieder mit neuer Lebhaftigkeit, und die Deputirtenkammer der am 21. Febr. 1831 eröffneten Verſammlung griff ſie mit Energie und Entſchiedenheit als die dominirende Frage auf.

Die Erörterungen wurden mit ebenſo viel Gründlichkeit als Hartnäckigkeit geführt, die Regierung ſelbſt verſchmähte es, ſich auf ein bloßes Abfertigungsveto zu beſchränken, ſie verſuchte es vielmehr, mit einer gleichen Ausführlichkeit ihre Anſichten geltend zu machen. Die Stände unterſuchten hauptſächlich zwei Fra-

gen: 1) Was iſt der Urſprung und die ſtaatsrecht-liche Natur der Domainen überhaupt? und 2) Was enthält das poſitive Recht des Herzogthums über die Deckung des Staatsbedarfs durch Domainen und Steuern?

1) Was jene Frage betrifft, ſo würde es zu weit führen, hier auf die Verhandlungen ſelbſt einzugehen; es mag genügen, Dasjenige vorzubringen, was die Geſchichte im Allgemeinen lehrt. Dieſe ſagt, daß Geſchlechter, die unter den deutſchen Völkern zur Regierung gelangt ſind, urſprünglich große Grund-beſitzer waren; daß die Würden der deutſchen Fürſten anfänglich nicht erblich geweſen; daß ſie ſpäter noch der Kaiſer zu vergeben gehabt; daß er mit dieſen Würden einen bedeutenden Grundbeſitz verliehen, von deſſen Ertrag ſie aufrecht erhalten wurden, daß die Kaiſer ſelbſt, ſobald ſie zu ihrer Würde gelangt waren, wie z. B. Otto I. ſein Herzogthum Sachſen, ſeine Nachfolger aber auch noch von ihren eigenen Beſitzungen ganze Städte, Grafſchaften, Zölle und Regalien an Klöſter und Bisthümer verſchenkten, indem ſie das höchſte Amt im Reich als eine Würde anſahen, deren würdige Aufrechthaltung man vertrauensvoll der Biederkeit der deutſchen Nation überlaſſen müſſe. Es mag auch wirklich ziemlich gleichgültig geweſen ſeyn, unter welchem Titel damals der Fürſt ſein Einkommen genoß. Die regierende Familie und das Land, das ſie regierte, waren ſo ſehr Eins, daß ſie ſich ſelbſt in der Vorſtellung kaum trennen ließen. Der Regent gehörte dem Lande, das Land dem

Regenten an. Der Fürſt war ſeines Einkommens, wie ſeiner Exiſtenz als Fürſt gewiß. Mochte er nun, Was er brauchte, als Familiengut oder als Staatsgut betrachten, auf den Unterſchied kam es weder ihm noch dem Staate an. Nur in ſeltenen Fällen wurde das beſondere Eigenthumsrecht in Anregung gebracht, wenn z. B. die Fürſten mit den Einkünften ihrer Güter nicht ausgekommen waren, ſondern die Güter veräußert oder eine ſo große Schuldenlaſt auf ſie gehäuft hatten, daß die Landſtände ins Mittel treten und die Schulden und Zuſchüſſe zu den fürſtlichen Kammern übernehmen mußten. Aber auch hier zeigte ſich's nicht ganz klar, ob ſie dem Fürſten aus perſönlicher Rückſicht aus der Noth halfen, oder weil die Schulden auf einem als Landesgut angeſehenen Objekte hafteten. Dagegen wurde öfters, z. B. in dem Erbverbrüderungsvertrag zwiſchen den Häuſern Sachſen, Heſſen und Brandenburg (1373 — 1614), der Satz aufgeſtellt, daß die Kammergüter dem Lande folgen und anhängen müßten, und daß bei dem Ausſterben eines fürſtlichen Hauſes das Stammgut deſſelben nicht den Allodialerben, ſondern den Landesnachfolgern gebühre, Was ganz darauf hinzudeuten ſcheint, daß die Landeshoheit oder die Regierungsrechte nur als eine Folge des Beſitzes derjenigen Rechte ſollten angeſehen werden, welche zum Kammergute oder zur Territorialverfaſſung gehörten; denn man theilte bis in die neuern Zeiten das Land nicht etwa nach Quadratmeilen und Seelenzahl, ſondern nach Kammergütern und Aemtern, wobei dieſe nach

dem Ertrag der Kammergefälle geſchäzt wurden, ferner nach Städten und Schlöſſern, Vogteirechten und Lehnſchaften, woraus dann die eigentlichen Regierungsrechte von ſelbſt folgten. Gleichwohl iſt die Grundherrlichkeit nicht die einzige und vorzügliche Quelle der Landeshoheit, indem der wichtigere Theil dieſer Rechte urſprünglich aus dem Reichsamte ſich ableitet. Vermöge dieſes Amtes ſezte der König in deutſchen Landen Beamte und Grafen ein, welche Kriegsoberſte, Verwalter und Richter ihres Sprengels waren, und dafür die Nuzung der darin gelegenen, dem König nicht beſonders vorbehaltenen Güter und Gefälle erhielten. In der Regel waren es zu Haus angeſehene, ſchon begüterte Leute; die Erblichkeit ihres Amtes, ſo wie die Verſuchung zu einer Vermiſchung des Amtsguts und Eigenguts, ſofort zur Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit alſo naheliegend — Was, wenn es nicht durch den Regenten ſelbſt geſchah, häufig durch Gewalt und Uſurpation erreicht wurde. Ueber dieſen Grafen und zwiſchen ſie und den König ſtellten ſich ferner höhere Vaſallen; ſo die alten Stammoberhäupter, welche ſich dem fränkiſchen Reich unterwarfen, aber unabhängig mit eigenem Hofſtaat regierten, ſo die gewöhnlich zur Verſtärkung der Grafenverwaltung an den Gränzen angeſtellten, mit beſondern Gewalten ausgerüſteten höhern Anführer, welche hier, ſo wie in den von ihnen eroberten Ländern, ebenfalls die Rechte des Königs ausübten und die königlichen Einkünfte und Güter benuzten. Die alten Stammhäupter ſind nach

und nach ausgegangen, ihre Ländereien entweder mit der Krone vereinigt oder an verſchiedene Herren zerſplittert worden, die Regalien (Schirmrechte über Stiftungen mit bedeutenden Nutzungen, höhere Jurisdiktion, Benutzung der Reichsgüter ꝛc.) ſind an Diejenigen übergegangen, welche in dem alten Herzogsamte mit verkleinertem Gebiet nachfolgten, ſelbſt an Grafen, welche ſpäter noch gefürſtet wurden. Unter den Domainen der Fürſten war ſonach Manches, was Privateigenthum, aber auch Vieles, was zuerſt Amts- und Reichsgut geweſen war.

Aus dieſem hiſtoriſchen Stoff wären nun zwei Beſtandtheile auszuſondern: Was Dotation der landesherrlichen Würde, Was Stammgut der fürſtlichen Familie ſey? Bei manchen, z. B. den Kammerregalien, als Attributen des Grafenamts, bei Stifts- und Kloſtergütern ꝛc., iſt die rechtliche Natur, daß ſie nämlich kein Privatgut ſind, theoretiſch zweifellos, praktiſch in den meiſten Fällen nachzuweiſen; wie will man aber dieſe Sonderung bei der großen Summe der übrigen Kammergüter treffen? Aus Archiven und Pergamenten unmöglich, da im Stammbaum der Erwerbung und Uebertragung unzählige Mittelglieder fehlen, und wäre Dieß auch nicht der Fall, ließe ſich z. B. dokumentariſch nachweiſen, daß vor zwei, drei, vier und noch mehr Jahrhunderten ein Stück Landes Dotation der landesherrlichen Würde geweſen, ſeit einem Jahrhundert aber als ungefährdetes Privateigenthum des fürſtlichen Hauſes beſteht — Was wollte dagegen aus rechtlichem Geſichtspunkt geltend gemacht werden?

Gewiß war in frühſter Zeit der bei Weitem größte Theil der heutigen Kammergüter Landes = oder Staats-eigenthum, aber es iſt im Lauf der Zeit auf die ver-ſchiedenartigſte Weiſe Familienprivateigenthum gewor-den, es wurden ohne Einſprache Privatverträge darauf gegründet, kurz, er hat privatrechtliche Natur ange-nommen. So wenigſtens galt es bis zur Zeit des Rheinbundes und der Mediatiſirung der früher reichs-unmittelbaren Häuſer (1806) für unbezweifelt, daß die Domainen an ſich Eigenthum der fürſtlichen Familien ſeyen, und daß das Land an ihrer Erhaltung zunächſt nur ſoweit ein rechtliches Intereſſe habe, als die Suſtentation des regierenden Hauſes und gewiſſe Re-gierungsabgaben auf ſie radicirt waren. In der Re-gel hielt man zu einer gültigen Verfügung über die Domainen nur die Zuſtimmung der Agnaten für er-forderlich, und eine Menge von Hausverträgen wurden auf dieſem Wege, ohne alle Mitwirkung des Landes, durch bloße Uebereinkunft der Familienglieder abge-ſchloſſen.

Auf hiſtoriſchem Wege gewinnt man alſo durch-aus nicht diejenigen Hülfsmittel, welche geeignet wä-ren, die privatrechtliche Natur eines großen Theils der Domainen zu erſchüttern. Auch mit Hinweiſung auf die frühere B e ſt i m m u n g der Domainen reicht man nicht aus. Beruft man ſich nämlich, um ſie unter den Begriff des Staatsguts zu bringen, dar-auf, daß ehedem die ſämmtlichen Regierungskoſten damit haben beſtritten werden müſſen, und daß das Land nur in außerordentlichen Fällen Zuſchüſſe, Steuern ꝛc. be-

willigt habe, ſo hat es ſeine Richtigkeit, wenn man die älteſte deutſche Kaiserszeit vor den Kreuzzügen verſteht — da war die Verwaltung und das Kriegsweſen noch ſo ziemlich einfach, obwohl die vielen Kriegszüge nach Rom und dem Morgenland die Kaiſer öfters zu allgemeinen Reichsſteuern nöthigten. Später, bei geregelterer Durchbildung und Erweiterung des Staatshaushalts und bei Vermehrung der Aemter wurden permanente Steuern ohnehin nothwendig, wie denn die eigentlichen Landesbedürfniſſe, allgemeine Landes-Anſtalten, die Leiſtungen für das Reich und das Reichskontingent, für Unterhaltung des Reichskammergerichts, der Reichstagsgeſandtſchaften u. dergl. immer vom Land unmittelbar beſtritten wurden, da die Regalien (Zölle, Bergwerke, Münzrechte, Gewerbsabgaben ꝛc.) hiefür nicht zureichen konnten. In neuerer Zeit, wo dieſe allgemeinen Landesbedürfniſſe, das künſtlichere Regierungsweſen und ſeit Napoleons Vorgang das Vielregieren einen unendlich größern Umfang erhalten hat, iſt ſchon gar keine Rede mehr davon, daß die Einkünfte der Kammergüter nur für halbwegs zureichend angeſehen werden könnten, wenn es auch nicht erſt noch auf beſtimmte, rechtlich feſtgeſezte Verhältniſſe und Verträge ankäme, in wie weit die Domainen einen Beitrag geben können und ſollen.

Gleichwohl liegt ein nicht zu bewältigendes Moment, welches die Fragen: „Was iſt Staatsgut? Was Eigenthum der fürſtlichen Familie?“ auch da, wo keine beſtehenden Verträge vorhanden ſind und die

Trennung begünſtigen, gebieteriſch entſcheidet, in der Verſchiedenheit der Umſtände gegen Früher und Jezt, ſo weit ſie das ſtaatswirthſchaftliche Intereſſe betreffen. Wir erinnern nur daran, wie nachtheilig es in manchen Ländern geweſen, daß der Landesherr zugleich Gutsherr war, und wie alſo die Erweiterung der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, auf welche die Ritterſchaft hinarbeitete, in der fürſtlichen Kammer ſelbſt Unterſtützung und Vorbild fand; wie der ſeiner Natur nach dem öffentlichen Intereſſe geweihte Beamtenſtand bei einer vielverzweigten Domainenverwaltung ausartete; wie er durch gewinnſüchtige, oft wucheriſche Verwaltung den Verdacht des Egoismus, engherziger Geldgier und niedriger Spekulation ſelbſt auf den Regenten übertrug, und die Achtung und Reinheit der fürſtlichen Würde oft tiefer untergrub, als es durch die gefährlichſten Neuerer nur immer geſchehen konnte. Wir erinnern ferner nur daran, welche Hinderniſſe das Intereſſe der fürſtlichen Kammern bei der Verwaltung der Regalien, der Einführung eines richtigern Verwaltungs- und Bewirthſchaftungsſyſtems entgegenſezte, wie aber ohne dieſes an eine Erleichterung der öffentlichen Laſten nicht zu denken iſt, die ſeitdem durch Kriege, in welche Napoleon die deutſchen Staaten verwickelte, durch die Anſtrengungen der JJ. 1814 und 1815 und ſpäter durch den enormen, auch im Frieden zu unterhaltenden Kriegsſtand den Ländern aufgelegt wurden; denn Was in frühern Zeiten ein außerordentliches Aufgebot der Staatskräfte bei allgemeiner Bedrängniß hieß, das ſcheint nunmehr

ein regelmäßiges geworden zu ſeyn; die Napoleoniſchen Heere ſtehen im Frieden da — und doch wird man nicht annehmen wollen, daß die Leichtigkeit des Erwerbs gegen früher in dem Grade geſtiegen ſey, in welchem die Laſten geſtiegen ſind.

Aus dieſem doppelten und entſcheidenden Geſichtspunkte haben die Regenten mehrerer Staaten in ihren Verfaſſungsverträgen hinſichtlich der Trennung des Staats- und fürſtlichen Stammguts Beſtimmungen feſtgeſezt, die, weit entfernt, ihre Regierungsgewalt zu ſchwächen, durch den Charakter der Uneigennützigkeit das Band der Liebe und Achtung mit ihren Unterthanen nur noch feſter knüpften *).

---

*) So in Baiern (Verfaſſungs-Urkunde v. 1818 Tit. 3), mit der Beſtimmung, daß neue Erwerbungen eines kön. Familienglieds, wenn der Erwerber nicht bei ſeinem Leben darüber verfügt, der Geſammtmaſſe des Staatsguts einverleibt werden; in Sachſen iſt zwiſchen Staatsgut und Fideikommiß des kön. Hauſes unterſchieden (Verfaſſungs-Urkunde v. 1831 §. 16 u. 20); allein da auch das Leztere (königl. Schlöſſer, Sammlungen von Koſtbarkeiten, Kunſtwerken ꝛc.) unveräußerlich und unzertrennbar iſt, ſo ſcheint der Unterſchied kein weſentlicher; ſo in Kurheſſen (V.U. v. 1831, §. 139), wo Kammergüter und Gefälle für Staatsgut erklärt ſind, und auf eine mit den Ständen verabredete Sonderung von einem Fideikommißvermögen des kurf. Hauſes hingewieſen wird; ſo in Baden (V.U. v. 1818, §. 59), obgleich hier die Domainen als Patrimonial-Eigenthum der Regentenfamilie anerkannt ſind; in Würtemberg (V.U. v. 1819 § 102 — 108) iſt das Kammergut, mit Inbegriff der Regalien zwar auch als Eigenthum des kön. Hauſes, doch auch zugleich als ein vom Königreich unzertrennliches Staatsgut betrachtet. Neben ihm beſteht aber das Hofdomainen-Kammergut als reines Privateigenthum des Königs, ſo daß es auch zu den allgemeinen Landeslaſten ſeinen Beitrag liefert; im Großherz. Heſſen (V.U. v. 1820, Art. 6 u. 7) übernahmen die Stände alle Schulden auf die Staatskaſſe, wofür ein Drittheil der Domainen zum Staatsgut abgetreten wurde. Die übrigen zwei Drittheile ſind unveräußerliches Familieneigenthum des großh. Hauſes, woraus eine feſte Summe an den Regenten entrichtet, der Ueberſchuß zu Staatsausgaben verwendet wird. In Preußen ſind die Domainen Staatseigenthum, doch werden ſie auch als Fideikommiß betrachtet; daher wurde auch das Geſetz vom 17. Dez. 1818, welches ihre Veräußerung zur Tilgung von Landesſchulden geſtattet, von den Prinzen des Hauſes und den Provinzialſtänden unterſchrieben.

Je mehr — um zu unſerem Gegenſtande zurückzukehren — die naſſau'ſchen Stände einſahen, daß mit Feſtſtellung des Urſprungs und der rechtlichen Natur der Domainen zu einem erwünſchten Ziel des Streites nicht zu gelangen ſey, deſto feſter hielten ſie ſich

2) an einen, nach ihrer Ueberzeugung, in dieſer Sache rechtlich gegebenen Stützpunkt, an das poſitive Recht des Herzogthums.

Der §. 2. 1) der Verfaſſung enthält die Beſtimmung: „Ohne Einwilligung Unſerer Stände ſoll an den die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbefreiheit, ſo wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Geſetzen und Einrichtungen weder von Uns noch von Unſern Regierungsnachfolgern, zur Beſchränkung der darin beſtimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdieß ſollen wichtige, das Eigenthum, die perſönliche Freiheit und Verfaſſung betreffende neue Landesgeſetze nicht ohne den Rath und die Zuſtimmung der Landſtände eingeführt werden.“ Die Regierung legte den Sinn dieſer Beſtimmung dahin aus, daß 1) hiernach ein Unterſchied zwiſchen wichtigen und unwichtigen, das Eigenthum betreffenden Geſetzen gemacht werden müſſe; daß 2) die Regierung allein darüber zu entſcheiden habe, welche Geſetze wichtig, welche unwichtig, welche alſo den Ständen vorzulegen ſeyen; daß 3) die Einwilligung der Stände nur zu neuen Landesgeſetzen, unterſchieden von Provinzialgeſetzen, erforderlich ſey, und daß endlich 4) ein Geſetz, wenn es ohne die Stände nicht erlaſſen werden ſolle, das Eigenthum,

die perſönliche Freiheit und die Verfaſſung zugleich betreffen müſſe, indem dieſe Gegenſtände nicht durch oder geſchieden, ſondern mit und verbunden ſeyen. Die Stände nachten den natürlichen Sinn obiger Stelle geltend, wie er ohne Spitzfindigkeiten auf den erſten Anblick dem unbefangenen Verſtande ſich aufdringe, und wie er wohl auch in der urſprünglichen Abſicht der Verfaſſungsverleiher gelegen habe, und erklärten das ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſene Edikt vom 20. u. 26. Jan. 1816 (S. 144) ſammt ſeinen Folgen für einen Eingriff in die bereits beſtehende, wenn auch noch nicht ſtändiſch ausgeübte Verfaſſung, da gleichfalls in Folge einer Verfaſſungs verletzung erſt die Kammern 1819 berufen worden.

Die Paragraphen 1 u. 5 des den Ständen zur Aufrechthaltung übertragenen Steueredikts vom 10. u. 14. Febr. 1809 lauten: „Die Staatsbedürfniſſe, in ſo weit ſie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt ſind, ſollen durch Beſteurung des reinen Einkommens unſerer Unterthanen aufgebracht werden,“ und: „die direkten Steuern ſind beſtimmt, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domainen, Regalien und indirekten Auflagen, nicht gedeckt iſt. Dieſer Betrag ſoll für jedes Jahr durch eine möglichſt genaue Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben gegen einander von Unſerem Staatsminiſterium berechnet und der darüber zu entwerfende Etat Uns vorgelegt werden. Wir werden denſelben prüfen, das Staatsbedürfniß erwä-

gen und nach deſſen Stärke die Zahl der auszuſchlagenden Simplen feſtſetzen.“

Die Regierungskommiſſäre, die den klaren Inhalt dieſer Geſetze nicht ableugnen konnten, behaupteten nun, dieſelben hätten ihre Gültigkeit verloren. Denn nach dem zweiten Theil des §. 5 hätten die Regenten das Recht gehabt, von den in Ein Budget zuſammengeworfenen Einnahmen aus Domainen- und Steuergefällen vorab ihre Bedürfniſſe zu beſtreiten, und um die Staatsausgaben zu decken, ſo viele Steuern erheben zu laſſen, als ſie für nöthig erachtet. Dieſen Zuſtand werde man nicht zurückwünſchen. Wolle man aber den Nachtheil (die willkürliche Beſteurung) nicht, dann könne man auch den unzertrennlich damit verbundenen Vortheil nicht in Anſpruch nehmen. Wenn der erſte Theil des §. noch neben dem ſtändiſchen Steuerbewilligungsrecht gelten ſolle, ſo werde die Regierung dem Willen der Stände gänzlich untergeordnet ſeyn ꝛc.

Die Stände erwiderten: „das Steueredikt ſeye noch gültig, die Annahme nachtheiliger, aus dem Inſtitut der Civilliſte entſpringender Folgen falſch und durch die Erfahrung vieler Länder widerlegt; die aus der Aufhebung des zweiten Theils von §. 5 gefolgerte Aufhebung des erſten Theils und des klaren §. 1 aber unjuridiſch und unlogiſch. Der erſte Theil von §. 5 beſtimme die Mittel zur Deckung der Staatsausgaben, der zweite die Art und Weiſe der Feſtſtellung dieſer Ausgaben. Aendere man nun auch die Feſtſtellungsweiſe ab, ſo bleiben doch die bisherigen Mittel zur Ausgabendeckung dieſelben. Der zweite Theil des §. 5 theile den Regenten das Beſteurungsrecht zu, die

Verfaſſung habe es den Ständen übertragen §. 2, 3; nirgends aber hätten jene Regenten beſtimmt und rechtlicherweiſe beſtimmen können, daß die 1809 als Staatsgüter, als Deckungsmittel des Staatsbedarfs in einem förmlichen Geſetz anerkannten Domaiſnen und Regalien in Zukunft nicht mehr Staatsgüter ſeyn und für Staatsausgaben vorzugsweiſe verwendet werden ſollten. Daraus folge 1) daß die Stände, ehe ſie die direkten Steuern bewilligten, von dem Domainenertrag Kenntniß haben müßten, wie Dieß die Regierung ſelbſt dadurch anerkenne, daß ſie nur für den durch indirekte Abgaben nicht zu deckenden Ausgabenbetrag direkte Steuern fordere; 2) daß der Suſtentationsbetrag des herz. Hauſes auf eine beſtimmte Summe feſtgeſezt werden müſſe, damit die Stände wüßten, wie Viel von den Einnahmen aus den Domainen für die Landesregierung übrig bleibe. Vor der eigenmächtigen Theilung der Kammerkaſſe in zwei Kaſſen habe ſich deßhalb auch in den Rechnungen die Rubrik: „„Civilliſte für die Suſtentation des herz. Hauſes““ gefunden.“

Die Regierungskommiſſäre machten ferner geltend: „daß der gegenwärtige Regent einziger Erbe des Fideikommißvermögens dreier Fürſtenhäuſer aus dem Walramiſchen Stamme des Hauſes Naſſau und durch ſeine Mutter, eine regierende Gräfin von Sayn-Hachelberg, auch Erbe dieſer Grafſchaft ſey; daß die fraglichen Einkünfte nicht an den gegenwärtigen Beſitzer in der Eigenſchaft eines Regenten eines deutſchen Landes, ſondern als Fideikommißerben vieler ausgeſtorbenen

Familien in Folge alter Familiengeſetze, welche Weiber und Nachgeborne ausſchloſſen und ihren Nachlaß dem Hausfideikommiß inkorporirten, gefallen ſeyen; daß dieſe Einkünfte, nach 14jähriger Durchſchnittsberechnung: Roheinnahme 1,420,000 fl., nach Abzug des Verwaltungsaufwands, der Penſionen und anderer darauf haftender Laſten aber einen Reinertrag von nur 516,000 fl. abwerfen; daß endlich der Regent ſein Familieneigenthum, ohne Hausverträge zu verletzen, nimmermehr zur Dispoſition der Landſtände überlaſſen könne, und daß ein deutſcher Bundesfürſt nur verbunden ſey: den Ständen die Ausübung der Rechte zu gewähren, welche ihnen durch die beſtehende Verfaſſung eingeräumt ſind; daß die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben müſſe, und der Souverän durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, daß alſo von einer in einer Ständeabtheilung ſich bildenden Majorität das Abgabenbewilligungsrecht nicht dazu gebraucht werden könne, erworbene Rechte umzuſtürzen."

Dagegen ſuchten die Stände geltend zu machen: „worin das eigentliche Familienvermögen beſtehe, ſey noch nirgends dargethan und auch nur ſcheinbar vorgelegt worden; der Zugriff auf alle obgenannten (S. 144) liegenden Staatsgüter, auf alle Grundfreiheiten und andere wahre Staatsgefälle ſey nirgends gerechtfertigt. Dabei hätten die Familienverträge ſelbſt an mehrern Stellen ausdrücklich alles Familieneigenthum als Beſtandtheile und untrennbare

Zubehörungen des Landes, als Landesſtücke erklärt, und dieſes Vermögen unter den allgemeinen Haus- und zugleich Landesverband in eben der Art geſtellt, wie es in ſo vielen andern Hausgeſetzen der regierenden Häuſer Deutſchlands aus weiſen und wohlthätigen Rückſichten geſchehen. Die Uebernahme von Landes- und Staatsſchulden auf die Geſammtmaſſe der Staatsdomaine mache dieſe aber noch lange zu keinem Privateigenthum, vielmehr liege gerade darin der Beweis, daß man ſie als Staatseigenthum betrachtet habe, und dieſe Uebernahme ſeye darum nicht zu umgehen geweſen, weil Derjenige, der das legale Unterpfand einer Sache überkomme, auch die darauf ruhende Schuld übernehmen müſſe. Aus dieſen Gründen ſey es den Ständen nicht gleichgültig, die reichen Staatsdomainen durch kein Geſetz, durch keine beruhigende Einrichtung gegen Veräußerung, Verſchwendung und Verwaltungsmißbräuche geſchützt und ganz der freieſten Willkür ihres zeitlich regierenden Fürſten überlaſſen zu ſehen. Endlich verlange das Intereſſe des Landes und das des Regenten ſelbſt eine Abänderung der bisherigen Einrichtung: da durch den für ein kleines Land von 300,000 Seelen übermäßigen Grundbeſitz des herz. Hauſes immerwährend ein getheiltes Intereſſe zwiſchen dem Regenten und Staat beſtehe, weil der Landesherr ſo oft in die unpaſſende Stellung eines Privatmanns und in Oppoſition gegen das wahre Staats- und Partikularwohl einzelner Landestheile, Korporationen und Individuen verſezt, ſeine Stellung als Landesvater unkenntlich gemacht und dadurch

die Liebe der Unterthanen untergraben werde; weil durch die Vereinigung der Domainen- und Steuerverwaltung, des Haus- und Staatsminiſteriums, in Einer und derſelben Perſon, bei den vielen Konflikten zwiſchen Landes- und herz. Hausintereſſen, das gedachte Miniſterium alles Vertrauen verliere, vielſeitig einer Pflichtvergeſſenheit beſchuldigt — kurz, wie man ſich ſchroff ausdrückte — „Land und Leute zu Einer großen Domaine gemacht würden.“

Die Verhandlungen führten zu keiner Vereinigung. Die Deputirtenkammer verweigerte, ihrer Ueberzeugung folgend, mit 17 gegen 4 Stimmen die geforderte Entſchädigungsrente von 140,000 fl., und hatte, wie wenigſtens verlautete, auch die Abſicht die Steuern zu verweigern, als der Landtag am 2. Mai 1831 auf unbeſtimmte Zeit vertagt wurde. Durch eine in mehreren tauſend Exemplaren verbreitete Flugſchrift: „An die Bewohner des Herzgth. Naſſau,“ ſo wie durch ein in den Gemeinden verleſenes Reſcript an die Aemter, ſuchte die Regierung nun auf eine faßliche Weiſe den Standpunkt der Frage darzulegen, die öffentliche Meinung für ſich zu gewinnen, und die durch die plötzliche Auflöſung entſtandene Aufregung der Gemüther zu beſchwichtigen. An manchen Orten wurde zwar jene Flugſchrift öffentlich verbrannt, doch kehrte die Ruhe ſchnell wieder zurück, nicht ſowohl in Folge der durch jene Reſcripte auseinander geſezten Ueberzeugungsgründe — denn das Land hatte über den Streit nur ein inſtinktmäßiges, obwohl für die Anſicht der Stände entſchiedenes Urtheil — als

vielmehr aus gewohnter Achtung gegen das Regentenhaus. Denn ſo laut mancher Orten die Klagen über Willkür von Beamten waren, die aus angedeuteten Gründen ſich oft widerſprechenden Pflichten unterworfen ſehen und nach der Dienſtpragmatik mit der Hälfte des Gehalts ohne Angabe eines Grundes vom Herzog entlaſſen werden können; ſo wenig beruhigend die in der Flugſchrift nebenbei mitgetheilte Bemerkung war, daß die auf den Domainen ruhenden, der ſtändiſchen Kontrolle ebenfalls entzogenen Schulden von 1815—31 um beinahe zwei Millionen ſich vermehrt hätten — ſo gut hatte man noch die Wohlthaten im Gedächtniß, welche in früheren Zeiten aus freien Stücken von den Regenten dem Lande erwieſen worden waren, und hoffte um ſo zuverſichtlicher auf eine verſöhnende Beendigung des Streits, als nach den Worten der Flugſchrift, „Se. Durchlaucht nicht abgeneigt ſeyn würden, aus dem Domanialvermögen gewiſſe Objekte, und zwar ſolche, von deren Beſitz man Vortheile für das Land zu erlangen hoffe, mit einer entſprechenden Summe von Laſten an das Land zu übertragen. Welche Objekte Dieß ſeyn würden und in welcher Ausdehnung es geſchehen könne, Dieß würde ſich erſt beſtimmen laſſen, wenn die Deputirtenverſammlung ihre Wünſche auf verfaſſungsmäßigem Wege des Antrags an den Tag gelegt habe. Ja, wenn die Stände nach dieſem in veränderten Verwaltungseinrichtungen weitere Vortheile zu finden glaubten, würden S. D. auch weiter zu bewilligen geneigt ſeyn, daß die Verwaltung der an das Land übergehenden Objekte, ſo wie der

jetzigen Einkünfte der Steuerkaſſe, mit der Verwaltung des bleibenden Hausvermögens künftig von einer und derſelben Behörde nach einer und derſelben öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsordnung geführt werde, und zwar des Hausvermögens unter Kontrolle der Hausgeſetze, und des Landesvermögens unter Kontrolle der Landesverfaſſung.“ Es iſt zu bedauern, daß die Deputirtenkammer dieſes landesherrliche Anerbieten nicht ergriff und die von der Regierung feſtgeſtellte Bedingung „des verfaſſungsmäßigen Weges des Antrags oder der Petition und der gleichmäßigen Zuziehung der Herrenbank“ von ſich wies, daß ſie vielmehr auf prozeſſualiſchem Wege für ſich zum Ziel zu gelangen glaubte. Leider enthält das Verfaſſungspatent über das Domainenweſen nicht die mindeſte Beſtimmung, es ſagt nur aus, daß „wichtige, das Eigenthum, die perſönliche Freiheit und die Verfaſſung betreffende neue Landesgeſetze ohne Einwilligung der Stände nicht eingeführt werden ſollen,“ und wenn die Stände, nach ihrer Anſicht, die von der Regierung dieſer Stelle ertheilte Auslegung auch immer für einen „diplomatiſchen Kunſtgriff, für eine nichtige Advokatenpraktik,“ das Edikt vom 20. u. 26. Jan. 1816, weil nicht mit ſtändiſcher Einwilligung erlaſſen, für einen verfaſſungswidrigen Zugriff auf die Staatsdomainen erklären mochten, ſo wäre doch vielleicht nirgends mehr eine Ausnahme von der ſtrengſten Verfolgung des rechtlich Anerkannten am Platze geweſen als hier, wo die Regierung ſelbſt, indem ſie zu einer durch die drei Faktoren der Geſetzgebung zu

bewerkſtelligenden Vertragsunterhandlung die Hand bot, ihre früheres Benehmen ſtillſchweigend zurücknahm, und wo überhaupt auf keinem anderen Wege eine erträgliche Beendigung des Streits zu hoffen iſt, als durch freundliches Abkommen und friedliche Verſtändigung.

Auf den 24. Okt. 1831 wurden die Stände wieder einberufen. Vertrauliche Unterhandlungen ſollen in der Zwiſchenzeit ſtattgefunden, aber zu keinem Ziele geführt haben. Die Regierung ſah daher einem erneuerten und entſchiedenern Widerſtand entgegen; ſie befürchtete, Was unbeſtimmte Gerüchte umhertrugen, eine Verweigerung des Budgets. Um dieſe Klippe zu vermeiden, griff ſie zu einer Maßregel, die eine neue, noch ernſtere Streitfrage erregte: ſie ernannte durch Ordonnanz vom 29. Okt. neue Mitglieder auf die Herrenbank. Der Verf. zufolge (§. 2, 3) ſollen nämlich bei Bewilligung der Steuern die Stimmen in der Herren- nud Deputirtenbank zuſammengezählt werden. Bei der I. K. hatte nun das Miniſterium keinen Widerſtand vorauszuſehen, es ſuchte daher ſo viel Mitglieder in ſie zu liefern, als deren die II. K. zählt.

Ernſter als je geſtalteten ſich die Dinge. Die II. K. ſah durch die neue Konſtituirung der I. K. die Verfaſſung verlezt, und ergriff alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel. Sie verſezte am 12. Nov. den Staatsminiſter v. Marſchall, der das Edikt kontraſignirt hatte, auf Antrag des Abg. Regierungsrath Eberhard, in Anklageſtand, verweigerte am 28. Nov. mit 18 gegen 4 Stimmen alle Steuern,

erklärte ſofort die von der I. K. ausgegangene Steuerbewilligung und die darauf von Seiten der Regierung erfolgte Steuerausſchreibung für ungeſetzlich und für keinen Unterthanen verbindlich, und faßte endlich am 7. Jan. 1832 drei Beſchlüſſe: 1) mit der verfaſſungswidrig zuſammengeſezten I. K. jede Geſchäftsverbindung abzubrechen; 2) deßhalb den Herzog um Beendigung des Landtags zu bitten; 3) in einer weitern Adreſſe S. Durchlaucht zu erſuchen, durch Ausſtoßung der fremdartigen Stoffe aus der I. K. die Integrität der Verf. wiederherzuſtellen. Dieſe Adreſſe war der Geſchäftsordnung gemäß den Regierungskommiſſären bereits mitgetheilt, ihrer Ueberreichung aber kam man durch die Auflöſung der Kammer am 19. Jan. 1832 zuvor.

Dieß der kurze Inhalt einer fruchtloſen dreimonatlichen Sitzung, in welcher jeder Tag die Kluft der entgegengeſezten Geſinnungen erweiterte, und eine Erbitterung gegen Regierung und Erbkammer kund that, welche um ſo bedenklicher wurde, als ſie nachgerade auch der öffentlichen Stimmung ſich mittheilte. Zwei Hauptfragen kommen in Betracht:

I. Die Vermehrung der Herrenbank, und

II. die Anklage gegen den Staatsminiſter von Marſchall.

I. Der §. 4. des Verf.-Patens lautet: „Geborne Landſtände und Mitglieder der Herrenbank ſind alle Prinzen Unſeres Hauſes, nach zurückgelegtem 21ſten Lebensjahre.“ Sodann werden die 10 ſtandesherrlichen Familien aufgezählt, denen die Verf. die Land-

ſtandſchaft als ein erbliches, mit dem Beſitz der im Herzogthum beſtehenden Standesherrſchaft verbundenes Vorrecht übertrug: die fürſtlichen Häuſer von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Wied-Neuwied, von Solms-Braunfels, von Wied-Runkel, und von Solms-Lich, ſodann die Grafen v. Waldbott-Baſſenheim und von Walterndorf, der Fürſt von der Leien, der Fürſt von Hatzfeld und der Freiherr v. Stein. Am Schluſſe heißt es: „Außer dieſen Vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank, auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung, nach Unſerm Gutfinden und vorher eingeholten Gutachten der ſchon beſtehenden Mitglieder ernennen, mit der Einſchränkung jedoch, daß dieſelben zum deutſchen Fürſten-, Grafen- oder Freiherrnſtand gehören und wenigſtens 200 fl. zu jedem Grundſteuerſimplum in Unſerm Herzogthum beitragen. Kein Mitglied der Herrenbank kann ſich durch ein anderes Mitglied in der Verſammlung vertreten laſſen, oder ihm die Führung ſeiner Stimme übertragen.“

Ein ſchöner und gerechter Beweggrund leitete die Verfaſſungsgeber bei Bildung dieſer Kammer. Sie wollten — das ſind ihre eigenen Worte — „den Standesherren des Herzogthums, deren vormals unmittelbare Reichsgebiete im Laufe der Ereigniſſe ihrer Oberherrſchaft und Regierung untergeben worden waren, zur billigen Schadloshaltung für den Verluſt ihrer koſtbaren Regentenrechte einen verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis eröffnen, in welchem ſie für des Lan-

des und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig ſeyn könnten, ohne die zum Flor des vereinigten Herzogthums erforderliche Einheit in der Landesgeſetzgebung zu ſtören.“ — Von einer Vertretung des Adels durch Deputirte, nach Art der II. K. und von einer Verſetzung ſolcher Repräſentanten der adelichen Gutsbeſitzer in die obere Kammer iſt in dieſem Edikt keine Spur; weil aber das Territorium des Herzogthums noch nicht definitiv regulirt war, und man auch nicht wiſſen konnte, ob die reichsunmittelbar geweſenen Fürſten die ihnen zugedachte Ehre annehmen würden, kündigten die Verfaſſungsgeber an, daß ſie noch andere Mitglieder der Herrenbank außer den ebengenannten ernennen würden, mit der Einſchränkung, daß ſie dem deutſchen Fürſten-, Grafen- oder Freiherrnſtand angehörten ꝛc. Wirklich fielen von jenen projektirten zehn Mitgliedern, durch eine anderweitige Begrenzung des Herzogthums vier weg, zwei verzichteten auf ihr Recht, und nur vier nahmen jene Würde an. Aus dieſem Grund mußten die Verfaſſungsgeber über die Bildung der Herrenbank ganz neue Beſtimmungen erlaſſen, die in dem Edikt vom 3. u. 4. Nov. 1815 erſchienen und alſo lauteten:

„Wir haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entſagung einzelner Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit, über die Bildung der Herrenbank Unſerer Landſtände neue Beſtimmungen zu erlaſſen, erwogen. Wir beſtätigen zuvörderſt alle im Konſtit.-

Edikt enthaltenen allgemeinen Vorſchriften in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank, und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landſtändiſchen Rechte ausüben werden. Erbliche Mitglieder bleiben ſodann: 1) von den im K.-Edikt aufgeführten Ständen, außer den Prinzen Unſeres Hauſes, die Erzherzogin Hermine von Oeſtreich als Gräfin zu Holzappel, der Fürſt von der Leyen, die HH. Grafen v. Waldbott-Baſſenheim und Walterndorf, und der Frhr. v. Stein. Hiernächſt bewilligen Wir die mit dem Beſitz der Grafſchaft Weſterburg verbundene erbliche Landſtandſchaft der gräfl. Familie von Leiningen-Weſterburg. Endlich ertheilen Wir den geſammten adeligen Gutseigenthümern in Unſerm Herzogthum 6 Virilſtimmen, welche ſie durch ebenſoviele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten laſſen.“

Bis zur Wiedereinberufung der St.V. am 24. Okt. 1831 beſtand die Herrenbank in der Wirklichkeit aus 6 bis 7 Mitgliedern; am 29. Oktob. erſchien aber eine Ordonnanz, wodurch der Freih. v. Schütz zu Camberg, der Graf v. Schönborn, die oraniſchen Prinzen von Holland, der Fürſt von Neuwied und noch zwei vom Adel als Mitglieder der Herrenbank ernannt wurden. Soweit das Hiſtoriſche von der Sache — nun zum Streit ſelber, wie er von beiden Seiten geführt wurde.

Obgleich das Edikt vom 3. und 4. Nov. 1815 ohne Berathung und Zuſtimmung der Stände erfolgt war, ſo legte die Deputirtenbank dennoch kein großes

Gewicht auf dieſen Punkt, hauptſächlich darum, weil die durch das Edikt erneuerte Bildung der Herrenbank ihr eigenes naturgemäßes numeriſches Uebergewicht: 18 Abgg. der Landeigenthümer und Gewerbebeſitzer, 4 als Vertreter des geiſtlichen und Lehrſtandes, ungeſchmälert ließ; daß ſie aber zu ſolchem Uebergewicht berechtigt ſey, leitete ſie theils aus dem Prinzip der Gerechtigkeit, welche fordere, daß Diejenigen das Uebergewicht bei der Steuerbewilligung haben, welche die größere Zahl der Steuerpflichtigen repräſentiren (die Deputirten vertreten 84,000 Staatsbürgerfamilen, die Herrenbank nicht einmal 40), theils aus frühern übereinſtimmenden Erklärungen ab. Die Herrenbank z. B. hatte in den Protokollen von 1818 erklärt: „die gemeinſchaftliche Erörterung beider Ständeabtheilungen beim Budget wurde bisher nach ihrem einfachſten Sinne dahin verſtanden, daß die Frage, ob und wie viel von direkten und indirekten Steuern erhoben werden ſollen, nicht von den ein Ganzes bildenden zwei Bänken, ſondern von der zuſammenzuzählenden Stimmenmehrheit in beiden Abtheilungen entſchieden werden ſolle. So widerfährt den Verhältniſſen der Landesdeputirtenbank volle Gerechtigkeit. Sie ſollen in dem wichtigſten Punkte, in der Bewilligung der Steuern, in der Vertheilung derſelben durch das Gleichgewicht der Herrenbank nicht aufgewogen werden, welche nach ihren, in der Geſammtmaſſe geringern Güter- und Gewerbeverhältniſſen nur den geringern Theil dazu beitragen.“ Uebereinſtimmend hiemit hatte

auch die Regierung erklärt: „es ſey natürlich und ſachgemäß, daß die Anzahl der Mitglieder der Deputirtenbank gegen die der Herrenbank ſich nicht auch wie Eins zu Eins verhalten, ſondern die meiſten Stimmen haben müſſe, weil ſie eine größere Maſſe von Staatsbürgern und ſteuerbarem Kapitalvermögen repräſentire.“

Ein anderer Fall trat nun ein durch die auf dem Weg der Ordonnanz vom 29. Okt. bewerkſtelligte Gleichſtellung beider Kammern, wodurch die II. K. nicht nur das Prinzip der Gerechtigkeit, ſondern auch die Verfaſſung für verlezt hielt. Sie ſuchte Dieß folgendermaßen zu beweiſen:

1) „Stände dem Regenten ein Recht zu, die I. K. willkürlich zu vermehren, ihr ein Uebergewicht über die II. K. zu geben, ſo wäre das Steuerverwilligungsrecht nur ein hohles Wort, nur Hohn, die II. K. aber ſänke zu einer bloßen Paradeverſammlung, die Debatte zu einem nichtigen Gaukelſpiel herab. Man muß alſo mit aller Energie die drohende Gefahr abwenden, daß durch willkürliche Vermehrung der I. K. eine Ariſtokratenherrſchaft einwurzle und emporwachſe, welche das Land zu einer Domaine des Adels machte und das Wohl von 80,000 Familien der Willkür von 30 bevorzugten Familien unwiederruflich preisgäbe.

2) Das nachträgliche Edikt vom Nov. 1815 verbietet durchaus jede Vermehrung der Adelskammer, denn es ſezt ein für allemal und unabänderlich die Zahl der Mitglieder der I. K. feſt, es tritt da-

durch an die Stelle des §. 4 des V.=Patents; es macht demnach die einzig organiſche Erklärung über die definitive Bildung der Herrenbank aus, und beſtätigt nur in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank und die Formen der Ausübung ihrer Rechte die im V.=Patent enthaltenen allgemeinen Vorſchriften. Von einer Abſicht der Fürſten, nach dieſer definitiven Zuſammenſetzung der Herrenbank weitere Mitglieder derſelben zu kreiren, iſt keine Spur darin zu finden, noch viel weniger von einem reſervirten Rechte für die Regierungsnachfolger, auch konnte daran nicht der Gedanke ſeyn, weil ſonſt durch die Vorausſetzung des Zuſammenzählens einer immer noch vermehrbaren und einer in der Zahl beſtimmten Kammer dieſe leztere zum Voraus zur Nullität zu werden beſtimmt geweſen, und als ſolche dem ganzen verſtändigen Lande zum Voraus erſchienen wäre. Da die Stabilität der Verfaſſung, die den Grundcharakter einer jeden ausmachen ſoll, durch Reſervation eines ſolchen Rechts aufgehoben und dem Wechſel, welchem man doch ausdrücklich vorbeugen zu wollen erklärte, der Spielraum geöffnet wäre, ſo erſcheint die fragl. Ordonnanz als eine Handlung, welche der Verfaſſung den Todesſtoß verſetzen würde. Abgeſehen davon, daß es in andern Staaten für eine gehäſſige Maßregel angeſehen wird, durch einen Pairsſchub die Majorität in der Einen Kammer zu erkünſteln und das Durchgehen einer Maßregel zu erzwingen, daß es die Regierung entwürdigt,

unter zwei Geſtalten auf der Scene zu erſcheinen und ſich ſelbſt ihre Jaherren zu erſchaffen, iſt die Ordonnanz in Naſſau, wo die Stimmenden in beiden Kammern zuſammengezählt werden, alſo in dieſem Falle nur eine einzige Kammer darſtellen, eine ſchreiende Verletzung der Gerechtigkeit, welche leztern den unwiderſprechlichen Grundſatz aufſtellt: daß kein Stand über den Beutel eines andern durch unverhältnißmäßige und unbegrenzte Stimmenmehrheit zu verfügen habe. Ohnedieß wurde ſchon durch Verleihung von 6 Virilſtimmen an den Adel bei der unverhältnißmäßigen Kleinheit ſeines gegen die Steuerleiſtungen des Bürgerſtandes faſt verſchwindenden Beitrags (etwa ein Sechzigſtel) demſelben ſchon ein ungeheurer Vorzug vor dem Bürgerſtande zugetheilt. — Die Regierungskommiſſäre machten dagegen den einfachen Satz geltend: „Der in der Verfaſſung begründete Vorbehalt, neue Mitglieder zu ernennen, iſt in dem ſpätern Edikt keineswegs aufgehoben, der Regent befindet ſich alſo noch fortwährend in dem verfaſſungsmäßigen Recht, nach Gutbefinden über die Zahl der Mitglieder der Herrenbank zu verfügen.

3) Die Aufnahme des Fürſten von Wied betreffend, ſo iſt zwar der Name in dem V.-Patent enthalten, allein da er auf jener einzig und allein landſchaftliche Rechte verleihenden Liſte vom 3. u. 4. Nov. fehlt, ſo kann er, ſo lange dieſe Verfaſſung in Kraft bleibt, am wenigſten aber auf den Grund jener frühern Erwähnung in dem Konſtitutionsedikt, in die Kammer eintreten. Sind gleich indeß durch

das Ausſterben der Linie von Wied-Runkel jezt die im Herzogthum gelegenen Beſitzungen derſelben an Wied-Neuwied gefallen, ſo ruhte doch auf dieſen Beſitzungen ſelbſt nicht mehr ein Recht, Jemand in die Zahl der Kammermitglieder eintreten zu laſſen: a) weil dieſe überhaupt wegen der Artikel von der Zuſammenſetzung nicht eine vermehrbare iſt, ſondern eine begrenzte ſeyn muß, b) weil Wied-Runkel in dem nachträglichen Edikt ohne Zweifel deßwegen fehlt, weil es keinen Gebrauch von der eröffneten Zulaſſung machen wollte, alſo ein dort vergebener Anſpruch nicht auf Neuwied übergehen kann.

Die Erwiderung der Kommiſſäre ſchloß ſich an die obige Behauptung an.

4) Noch auffallender iſt die Einführung der zwei ausländiſchen Prinzen von Holland, unter dem Rechtstitel: weil ſie aus Naſſau ſtammen und ihre Voreltern Naſſau-Oranier waren. Kaum glauben wird es die Nachwelt, daß die Söhne eines Königs, der über ein mit dem Herzogthum nicht in der geringſten nähern Verbindung ſtehendes Volk herrſcht, daß Prinzen, die ein fremdes Volk dereinſt zu leiten beſtimmt ſind, von dem Staatsminiſter aufgeboten werden, Steuern mit zu bewilligen, welche Naſſau's Einwohner zu entrichten haben, Prinzen, die weder eine Scholle Eigenthums im Lande beſitzen, noch zu den Steuern des Landes das Geringſte beitragen. Mag auch Naſſau-Oranien nach dem Erbvertrag beim Ausſterben der Naſſau-Wallram'ſchen Linie in die durch den Erbvertrag eingeworfenen Rechte eintreten — für

Jezt iſt ſein Einfluß ſo lange ſuspendirt, bis der Fall des Ausſterbens der Wallramiſchen Linie eintritt. Unter dem Ausdruck: „Prinzen des Hauſes“ kann aber unmöglich etwas Anderes verſtanden ſeyn, als die Prinzen der im Lande regierenden Familie, eine Auslegung, deren Richtigkeit nicht nur durch die Erfahrung, daß in den 14 Jahren des Beſtehens der Verfaſſung nie ein holländiſcher Prinz unter den naſſau'ſchen Pairs zu ſitzen weder verlangt hat, noch dazu aufgefordert worden iſt, ſondern auch durch den vom Miniſterium ſelbſt mit äußerſter Genauigkeit redigirten Hof- und Adreßkalender beſtätigt wird, welcher neben dem Namen des Prinzen Friedrich, Bruders des regierenden Herzogs, keinen weitern Prinzen aufzuführen gewußt und niemals aufgeführt hat.

Die Regierungskommiſſäre erwiderten: „Der Ausdruck Unſer Haus umfaßt das ganze naſſau'ſche Haus, ſowohl die Ottoniſche als Wallramiſche Linie, zumal da dieſelben durch einen Erbverein verbunden ſind, der ihnen gegenſeitigen Naturalbeſitz an dem Patrimonialvermögen zuſichert. Die übrigen Einwendungen ſchaden dem Rechte des Herzogs Nichts.“

5) Die Verf. weiß von keinem Recht der Prinzen des Hauſes, ſich in der I. Kammer durch Mandatarien vertreten zu laſſen, und dennoch ſind für obige 3 Prinzen jezt drei Vertreter geſchickt worden; wollen ſie ihr Recht ausüben, ſo müſſen ſie ſelbſt kommen. Den Standesherren iſt Vertretung durch Andere geſtattet, nach einer in

der Urkunde ſelbſt angedeuteten Berückſichtigung und Delikateſſe. Jene Standesherren nämlich waren vordem ebenſowohl regierende Fürſten geweſen, als das Haus Naſſau. Aus Zartgefühl nun, dieſe durch unverſchuldetes Unglück vom Thron verdrängten Männer nicht zu nöthigen, auf Einer Bank neben ihren frühern Unterthanen ſich niederzulaſſen, erhielten ſie jenes Recht der Vertretung durch Mandatarien. Eine Rückſicht dieſer Art kann auf Prinzen des Hauſes nicht genommen werden und iſt auch nicht genommen worden. Sie, berufen dereinſt über ihre Unterthanen zu herrſchen, haben keinerlei Urſache, neben ihren Unterthanen nicht Platz zu nehmen, keine Abhaltung von der Ausübung ihres legislatoriſchen Berufs, da ſie in der Regel in der Heimath verweilen.

Die Kommiſſäre entgegneten: „Obgleich die Verf. den Prinzen das Recht, ſich durch Andere vertreten zu laſſen, nicht ausdrücklich zugeſteht, ſo muß man es doch der Analogie nach Denen, welche viel mehr ſind als die Standesherren, einräumen.... Ueberhaupt ob die I. K. verfaſſungswidrig konſtituirt ſey, ſtehe nur dieſer Kammer ſelbſt zu, die II. habe ſich darum nicht zu kümmern;“ und als man einwandte: „ob denn die Landesabgeordneten für die Bewahrung der Verfaſſung nicht ein Wort zu ſprechen hätten, ob nur die I. K. die Verfaſſung vertheidigen ſollte?“ erfolgte die mit einigem Zweifel aufgenommene Antwort: „daß die I. K. die Landesintereſſen ſchon zu vertheidigen wiſſen werde.“ Schließlich erklärten ſie: „die Regierung

habe nun kein Intereſſe mehr, die Mitglieder der I. K. ferner noch zu vermehren.“ Niemand beſtritt es.

Bei ſo entgegengeſezten Meinungen war eine Vereinigung nicht zu erwarten. In der Ueberzeugung, daß die Vermehrung der Herrenbank für die politiſche Bedeutung des ganzen Bürgerſtandes eine Lebensfrage ſey, verſezten die Deputirten den Staatsminiſter v. Marſchall in Anklagſtand. Der Rechtfertigungsbericht des Antragſtellers Reg.-R. Eberhard zählte 8 Verfaſſungsverletzungen und Illegalitäten auf, und machte ſich, geſtüzt auf das im §. 2. 2) der V.U. geſtattete Recht der Anklage, anheiſchig, die Beſchuldigungen mit beſcheinigten Angaben zu begründen. Die Beſchwerdepunkte waren: 1) der Staatsminiſter hat die Herrenbank auf eine verfaſſungswidrige Weiſe vermehrt. 2) Er hat an die herz. Rechnungskammer und an die Staatskaſſendirektion nach der Vertagung der Stände ein Reſcript erlaſſen, daß die durch Stimmenmehrheit verſagte Entſchädigungsrente von 140,000 fl., deßgleichen die abgekürzten Militärpenſionen, nach wie vor, der ſtändiſchen Verweigerung ungeachtet, entrichtet werden ſollen, dieſes Reſcript zwar wieder zurückgenommen, aber nicht in einem Gefühl für Verfaſſungstreue, ſondern gezwungen durch die laut ſich erhebende öffentliche Mißbilligung und durch die Bedrohung einer Anklage, und mit dem Vorſatz, eine nochmalige Abſtimmung in der vermehrten I. Kammer zu verſuchen. 3) Er hat alle Depoſitengelder, verzinsliche und unverzinsliche, der Privatkaſſe des Herzogs zugewendet, ungeachtet ſie laut Geſ. v.

5. Jan. 1807 an die Staatskaſſe eingeſendet und mit 3 Prozent verzinst werden ſollen, und bis 1816 derſelben auch zufloſſen. 4) Er hat über die Verordnung, daß alle Gelder der Pupillen nur auf gerichtliche Sicherheit angelegt werden dürfen, ſich hinausgeſezt und die Privatfamilienkaſſe des regierenden Hauſes zur Annahme von dergleichen Geldern ohne eine ſolche Sicherheit ermächtigt. 5) Er hat die Mainzer=, Trier= und oraniſchen Steuerſchulden des Landes auf eine rechtswidrige Weiſe vertheilt, indem er den armen verſchuldeten vormaligen Mainzer Gemeinden 223,184 fl. 47½ kr. zur nochmaligen privativen Tilgung und zum Beſten des Fideikommiſſes des regierenden Hauſes überwies, obgleich jene Summe vor 1816 ſchon aus der Staatskaſſe, zu der die Gemeinden auch ihre verhältnißmäßigen Beiträge geleiſtet hatten, bezahlt war. Der Antragſteller bezeichnete Dieß als ein „grobes Unrecht der verhärtetſten Habſucht.“ 6) Er hat auf eine geſetzwidrige und eigenmächtige Weiſe die Staatsſchuld (im J. 1813 im Betrag von 5,649,537 fl.), in 16 Friedensjahren um 1,567,647 fl. vermehrt, ſo daß ſie nach der Bekanntmachung vom 3. Mai 1831 auf 7,217,784 fl. ſich belauft. 7) Er hat ohne Zuziehung der Stände, nach ungebundener Willkür, durch Geſ. v. 9. Okt. 1827, die Erſchaffung des kathol. Zentralkirchenfonds betr., über kirchliches und Stiftungsvermögen verfügt, die Lokalfonds entzogen oder geſchmälert, und ihnen eine der Intention der Stifter ganz fremdartige Beſtimmung gegeben, Was ſchon früher durch Geh.Rath v. Schenk als ein Ge-

waltſtreich bezeichnet wurde. 8) Er hat in der im Land vertheilten Flugſchrift über die geſchehene Vertagung die Deputirtenkammer vor dem Volk öffentlich angeklagt und in „unlauterer, hinterliſtiger Abſicht durch eine einſeitige untreue Darſtellung Beſchuldigungen auf ſie gewälzt, welche zwar ihre Strafe bereits öffentlich gefunden,“ aber die Verantwortung des Miniſters noch erwarten.

Die Anklage hatte keine materiellen Folgen, da die Herrenbank, welche die Vermehrung ihres Einfluſſes ſehr gerne ſah, derſelben hätte beitreten müſſen. Die Steuern erklärte die Regierung für verfaſſungsmäßig bewilligt, weil in der Herrenbank 17 und in der Deputirtenbank die 3 Geiſtlichen und der Vertreter der höhern Lehranſtalten dafür geſtimmt hatten, und ſchrieb am 7. Jan. zwei Simplen (deren in der Regel jährlich vier erhoben werden) aus. Alle übrigen Vorſchläge der Deputirten: auf Abänderung des Wahlgeſetzes, auf Ueberweiſung der korrektionellen Juſtiz von der Regierung an die Richterkollegien, und auf unabhängigere Stellung der Richter, ſcheiterten an dem Widerſpruch der Regierungskommiſſäre und der Herrenbank.

So gingen die Abgeordneten wieder in ihre Heimath. Mit ihrem Aufenthalt in Wiesbaden waren mannigfache Unannehmlichkeiten verknüpft; die gewöhnlichen Einladungen an Hof und in die Geſellſchaften der höheren Staatsdiener, Rückſichten, welche bei früheren Verſammlungen ſtets beobachtet worden waren, unterblieben, die Beamten und Hofchargen mieden ihren

Umgang, nicht ſelten wurden die einfachſten Regeln der Schicklichkeit durch ein Betragen verlezt, das, welche Anſicht man auch immer von dem Benehmen dieſer Oppoſition haben mochte, jeder Ehrenmann verwerflich finden mußte. Ihr Abgang von der Hauptſtadt war dagegen mit verſchiedenen öffentlichen Zeichen der Anerkennung von Seiten der Wiesbadener Bürger verknüpft; aus allen Theilen liefen Dankadreſſen an ſie ein, worunter ſich beſonders eine Adreſſe mit der Ueberſchrift „Adreſſe der Naſſauer an ihre Landſtände“, mit zahlreichen Unterſchriften bedeckt, durch Anſpielungen auf eine „Einheit Deutſchlands als Eines Reiches“ bemerklich machte. Von ihren Kommittenten wurden ſie überall, wo ſie durchs Land zogen, mit dem größten Jubel, die beiden Abgg. Eberhard (Regierungsrath und Hauptmann) in Limburg, Kammer-Präſident Geheimerrath Herber im Rheingau feſtlich empfangen — Aeußerungen, welchen höhern Orts mit Unzufriedenheit vernommen, alsbald theils zahlreiche Entlaſſungen, Degradirungen, Penſionirungen und Dienſtverſetzungen, theils Beförderungen und Gehaltserhöhungen, hier als Lohn, dort als Strafe für politiſche Geſinnungen entgegengeſezter Art, nachfolgten. Oeffentliche Blätter ſchilderten bei dieſer Gelegenheit mit ſchwarzen Farben die Gehäſſigkeit eines ſo leidenſchaftlichen Benehmens, den unglücklichen, abhängigen Zuſtand der naſſau'ſchen Staatsdiener und ihrer Familien, deren Schickſal einer ſchrankenloſen Willkür, den Launen, dem Zufall, der Verleumdung und der Intrike wie in keinem an-

dern Staate preisgegeben ſey, und griffen beſonders heftig die miniſteriellen Maßregeln gegen durchaus dienſtfähige Penſionirte und Entlaſſene an. Die Reſidenz Wiesbaden erhielt durch Verlegung des Hofgerichts nach Uſingen im Februar einen empfindlichen Stoß in ihren materiellen Intereſſen. Die nach Angabe mehrerer Blätter bei dieſer Gelegenheit, ſo wie bei Verhaftung eines Bürgers Namens Haßloch vorgefallenen ruheſtöreriſchen Auftritte beſchränkten ſich auf eine durch jene Veränderungen überhaupt ungewöhnlich aufgereizte Stimmung des Publikums und auf einen unbedeutenden Zuſammenlauf Neugieriger vor dem Hauſe des der Verbreitung aufrühreriſcher Schriften verdächtigten Bürgers, der, da man unter ſeinen Papieren nichts Gravirendes vorfand, ſogleich wieder auf freien Fuß geſezt wurde. In der militäriſchen Excurſion von 3000 Mann der Mainzer Garniſon, welche am 18. Febr. auf ihrem Marſche die Reſidenz paſſirte, erblickte man eine Demonſtration gegen ruheſtörende Abſichten.

Im März fanden die neuen Wahlen Statt; ſie fielen faſt durchgehends mit allgemeiner Stimmenmehrheit auf Mitglieder der Oppoſition, auf die früheren Deputirten und einige Andere, welche die politiſche Geſinnung jener theilten — ein Ereigniß, welches klar die im Allgemeinen im Herzogthum vorherrſchende Stimmung bezeichnete, und um ſo mehr Beachtung verdiente, als die Wahlmänner, weder durch eine zügelloſe Preſſe noch durch einzelne Schwindelköpfe influenzirt, zu der vermögendſten Klaſſe der

Staatsbürger gehörten, bei denen man eine Neigung zu revolutionairen Grundſätzen ſchon darum nicht vorausſetzen konnte, weil eine Verwirklichung ſolcher Grundſätze zunächſt am empfindlichſten ſich gegen ſie ſelbſt richten würde. Die Gerüchte von einer Miniſter- und Syſtemsänderung verſchwanden ſchnell, als am 30. März die Sitzung wieder eröffnet wurde. Die Thronrede, welche der Herzog perſönlich hielt, enthält unter Anderem folgende Punkte:

„Eine wichtige Arbeit, welche zu beendigen iſt, iſt die Prüfung der Kaſſentrennung. Mit Gründlichkeit und Umſicht hat ſie die Herrenbank vollzogen. Daß auch die Deputirtenverſammlung mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit und Unparteilichkeit ſich darüber ausſpreche, liegt in der Erwartung des Landes, wie in Meinem eigenen Wunſche. Wenn aber der Beweis geführt iſt, daß die Domainenkaſſe ihre Verpflichtungen zu Landeslaſten vollkommen erfüllt habe, dann wird von weitern unbegründeten Anſprüchen abgeſtanden werden. Nach den Hausgeſetzen ſind der Beſitz der Domainen und des Regierungsrechts von einander unzertrennlich. Durch mein Haus ſind die Domainen mit dem Lande verbunden. Zu keiner Zeit, in keinem andern als dem Beſitze meiner Vorfahren, iſt ihre rechtliche Natur durch die Verfaſſung unverändert geblieben. Durch das Recht der Erbfolge in meiner Hand vereinigt, ſind ſie mir anvertraut als ein heiliges Pfand der unabhängigen und würdigen Stellung der Regenten dieſes Landes. Die Pflicht gegen mein Haus und mein Land erfordert, daß ich ſie unangetaſtet erhalte. Daß mein Entſchluß hierin unerſchütterlich iſt, davon habe ich in dem vorigen Jahr den Beweis geliefert. Das Abgabenbewilligungsrecht, welches die Verfaſſung den Ständen einräumt, ſollte in mißbräuchlicher Anwendung dazu benuzt werden, fremdartige Inſtitutionen bei Uns einzuführen. Eine Konzeſſion von Meiner Seite

hätte die Regierung gelähmt und die beſtehende Verfaſſung vernichtet. Zu ihrer Erhaltung berufen, mußte Ich zu einem Mittel greifen, welches die nämliche Verf. dem Regenten weislich vorbehalten hat... Ich werde es immer gern ſehen, wenn Sie Ihre Aufmerkſamkeit darauf richten, daß die Geſetze pünktlich vollzogen, und Mißbräuche, wo ſie vorfallen, gerügt werden. Die Verf. gibt Ihnen zu dem Ende das Recht, in gewiſſen Fällen auf Anordnung einer Unterſuchungskommiſſion bei Mir anzutragen. Ich fordere Sie auf, von dieſem Recht Gebrauch zu machen, wo es Ihnen nothwendig ſcheint. Meinen Dienern, die ihrer Pflicht eingedenk ſind, wird die ſtrengſte Kontrolle erwünſcht ſeyn. Aber muthen Sie ihnen Nichts zu, was mit ihrer erſten Pflicht des Gehorſams gegen den Regenten in Widerſpruch gerathen könnte. Eine Verantwortlichkeit im Sinne der neuen Theorien, welche die Wirkſamkeit des Regenten von dem Willen ſeiner Diener abhängig macht, kennt unſere Verf. nicht, Was aber Mich anbelangt, ſo bürge dem Lande die Erfahrung einer 16jährigen Regierung und mein Fürſtenwort für die getreue Erfüllung Meiner Regentenpflicht.“

Die Rede klang der Oppoſition keineswegs wie Verſöhnung, ſie entſchloß ſich, ihre Anſichten bis in ihre lezten Konſequenzen zu verfolgen, und zu dem Ende alle frühern unerledigten Fragen ſogleich wieder mit derſelben Entſchiedenheit und Beharrlichkeit aufzugreifen.

Am 10. fand die erſte öffentliche Sitzung der II. Kammer Statt, und führte gleich zu einer Art faktiſcher Vertagung. Die Kammer erklärte die von der Geiſtlichkeit beider Konfeſſionen und den höhern Lehranſtalten getroffenen Wahlen für nichtig, „wegen Verletzung der Wahlform und Beſchränkung der Wahlfreiheit,“ weil nämlich die Regierung in ihrem Wahl-

ausſchreiben den Wählenden die Individuen, welche ſie gewählt wünſchte, namentlich bezeichnet hätte. Die Regierungskommiſſäre wollten ſomit die Sitzung aufgehoben wiſſen, weil der geiſtliche und gelehrte Stand ohne Vertreter ſeyen; es ward entgegengehalten, 14 Mitglieder reichten zu gültiger Beſchlußnahme hin; Jene erkannten die Einwendung nicht gültig und hoben die Sitzung auf. Am 13. April fand daher ein neuer Wahlakt Statt, bei welchem die alten Repräſentanten, der katholiſche Biſchof Brand von Limburg und der evangeliſche Biſchof Dr. Müller von Wiesbaden, Kirchenrath Amman und Oberſchulrath Friedemann wieder erwählt wurden.

Die I. K., mit dem Präſidenten Graf Walterndorf, reichte ihre Dankadreſſe am 12. April ein; als eine Abweichung von der Thronrede, mit welcher ſie ſonſt vollkommen übereinſtimmte, wollte man bemerken, daß die Staatsdiener darin als ſolche, und nicht bloß als Diener des Regenten aufgeführt wurden, und daß auch deren Verpflichtung gegen die Verfaſſung Erwähnung geſchah. Die Antwort des Herzogs lautete: „Es iſt mir zur angenehmen Pflicht geworden, die Anſichten der Herrenbank mit den meinigen übereinſtimmend zu finden. So muß es auch ſeyn, wenn unſer gemeinſchaftliches Ziel, das Wohl des Landes zu befördern, erreicht werden ſoll.“ In der II. K. (Präſident Hauptmann Eberhard) verurſachte die Dankadreſſe eine lebhafte Debatte. Der von Geh.R. Herber ausgearbeitete Entwurf wurde den Geſinnungen der Mehrheit nicht entſprechend ge-

halten und darauf eine andere beſchloſſen, welche folgende Stellen enthielt: „Wenn wir des Domainenſtreits gedenken, ſo geſchieht es nicht anders als mit den ſchmerzlichſten Gefühlen und mit dem lebhafteſten Wunſche, daß es uns gelingen möge, ein durch denſelben herbeigeführtes, eben ſo unnatürliches, als unſeliges Mißverhältniß aus dem Wege zu räumen, welches ſelbſt den Glücks- und Wohlſtand des Herzogthums zu benachtheiligen droht.... Gewöhnt, die höchſte Perſon Ew. herz. Durchlaucht jederzeit als heilig, nur als wohlwollend und gerechtigkeitsliebend zu verehren, dürfen wir uns nur an die Vollziehungsbehörden halten, wenn wir über Geſetzesverletzungen Beſchwerde zu führen veranlaßt ſeyn werden. In dieſer Hinſicht werden wir aber auch auf unſere Staatsdiener nur diejenigen Grundſätze in Anwendung bringen, welche, wenn auch nicht in den Worten, doch im Geiſte unſerer Verfaſſung liegen.“

Die Adreſſe wurde nach dortiger parlamentariſcher Sitte höchſten Orts vertraulich kommunizirt; in einer Ausſchußſitzung überbrachten die Landtagskommiſſäre die Erklärung, daß der Herzog die Adreſſe annehmen würde, wenn einige wenige Ausdrücke gemildert würden, z. B. „Domainenſtreit“ ꝛc. Aber ohne die Rückantwort des Herzogs abzuwarten, hatte der Präſident die projektirte Adreſſe bereits in Abſchriften an einzelne Mitglieder vervielfältigt, und ſo war ſie bald als eine „überreichte“, bald als eine „nicht angenommene“ fälſchlich in öffentlichen Blättern bekannt geworden. Ein ſolches Verfahren widerſprach nicht nur

der Geſchäftsordnung, ſondern ſchien auch die Deputirten an die bisherige Faſſung des Entwurfs zu binden, obwohl die ſonſtigen Verhältniſſe ſchon in einem ſolchen Grad von Spannung ſich befanden, daß an eine Ueberreichung der Adreſſe nicht mehr zu denken war.

Seit dem 10. Apr. hatte keine öffentliche Sitzung mehr ſtattgefunden; auf den 17. war zwar eine ſolche anberaumt, allein ſie unterblieb, wegen fehlender Zuſtimmung der Landtagskommiſſäre. Die Veranlaſſung war ein Vortrag des Abg. Reg.R. Eberhard über die „verfaſſungswidrige Vermehrung der Herrenbank,“ womit noch weitere Beſchwerden über die neueſten Veränderungen verbunden waren. Jenen Vortrag beabſichtigte der Abgeordnete in öffentlicher Sitzung abzuleſen, ohne ihn vorher in einer allgemeinen Ausſchußſitzung zur vorläufigen Erörterung mitzutheilen. Die Kommiſſäre verlangten Solches vermöge der Geſchäftsordnung, was jener aber, als dadurch keineswegs vorgeſchrieben, und mit Beziehung auf die zeitherige Obſervanz, entſchieden ablehnte. Unterdeſſen erfolgte wegen der eintretenden Oſterfeiertage eine ſtändiſche Vertagung. Fünfzehn Deputirte benützten Dieſes und beſchloſſen nach längerer Berathung in der Nacht vom 18. auf den 19. Apr. nachſtehende, in zahlreichen lithographirten Abdrücken verbreitete Abſchiedsadreſſe an die Landtagskommiſſäre:

„Dem Rufe in dem abgewichenen Monate März zu dem alljährig in Wiesbaden abzuhaltenden Landtage haben die unterzeichneten Deputirten Folge geleiſtet in der Erwartung,

daß nach den Anträgen der früheren Verſammlung die der Ausübung ihrer landſtändiſchen Rechte entgegenſtehenden Hinderniſſe beſeitigt ſeyen. In dieſer Erwartung ſahen ſie ſich getäuſcht. Sie fanden eine erſte Kammer ſich gegenüber, nicht gegründet im Verfaſſungsgeſetze vom 3. u. 4. Nov. 1815. Es war dieſelbe erſte Kammer, neu gebildet im Oktober v. J. einzig zu dem Zwecke, um die Wirkſamkeit der Deputirten zu lähmen, und in dieſen zugleich die Geſammtheit unſerer Mitbürger gerade in der wichtigſten, durch die Verfaſſung ihnen verliehenen Befugniß, dem Steuerbewilligungsrecht, nicht ſowohl zu beeinträchtigen, als vielmehr deſſelben für immer zu verluſtigen.

Eine Lage der Dinge, bei welcher die Verfaſſung auf dem Spiele ſtand, konnte von den Deputirten des Landes nicht unbeachtet bleiben. Die Pflicht gebot, diejenigen Mittel zu ergreifen, welche die geeignetſten ſchienen, dem Lande die ihm in der Verfaſſung verliehenen Befugniſſe aufrecht zu erhalten. In Folge Deſſen lehnten ſie ſeitdem eine Wirkſamkeit in der Verbindung mit einer Kammer ab, welche die Verfaſſung nicht kennt. Ihnen ſchien ein ſolches Verhalten um ſo viel mehr der Sache und ihrer Verfaſſungstreue angemeſſen, als alle von einem nicht verfaſſungsgemäß zuſammengeſezten Landtage gefaßten Beſchlüſſe aller Rechtsgültigkeit ermangeln und in der Anknüpfung eines Geſchäftsverhältniſſes mit einer verfaſſungswidrig vermehrten Kammer ſcheinbar eine ſtillſchweigende Anerkennung derſelben hätte gefunden werden können. Sie wollten dieſen Gegenſtand in einer öffentlichen Sitzung in der Art zur Sprache bringen, wie ihnen Dieſes in der ſchon 14 Jahre zur Uebung gebrachten und landesherrlich beſtätigten, auch noch nicht aufgehobenen Geſchäftsordnung bisher geſtattet war, um durch einen zu erſtattenden umfänglichen Kommiſſionsbericht die Sache gründlich erwägen und zu einer reif erwogenen Beſchlußnahme vorbereiten zu können. Allein die Regierung verweigerte uns dieſe öffentliche Sitzung, ſie will,

daß dieſer ſo höchſt wichtige, gewiß nicht geheime Gegenſtand in einer geheimen Sitzung verhandelt werde, und beraubt damit die Betheiligten der freimüthigen und öffentlichen Vertheidigung ihres Verhaltens auf dem Landtage nicht nur, ſondern ſie gibt dadurch auch unwiderſprechlich zu erkennen, keine der erſten und allgemeinen Beſchwerden des Landes heilen und namentlich nicht die erſte Kammer in den früheren verfaſſungsmäßigen Stand zurückführen zu wollen.

„In dieſer wahrhaft peinlichen und traurigen Lage, welche ihre Thätigkeit für jezt unmöglich macht, wird die Erklärung denſelben zur heiligen Pflicht, daß ſie die Uebung ihrer ſtändiſchen Gerechtſame ſo lange ſuspendiren müſſen, bis ſie Solches mit ihren eidlich übernommenen Pflichten zu vereinigen im Stande ſeyn werden. — Indem ſie den durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gewordenen Beruf keineswegs aufzugeben geſonnen ſind, hegen ſie die tröſtliche Zuverſicht, daß ihnen die Bethätigung deſſelben durch die Wegräumung der ihrer Thätigkeit entgegengetretenen Hinderniſſe bald vergönnt ſeyn werde. — Dieſem müſſen ſie die weitere Verwahrung beifügen, daß ſie keinen Akt der verfaſſungswidrig zuſammengeſezten erſten Kammer anerkennen dürfen und werden. Wiesbaden, 18. April 1832. Folgen die Unterſchriften: Kindlinger, Allendorfer, J. G. Herber, Fr. v. Eck, Weiler, G. Hofmann, F. Lang, F. Eberhard, Jakob Bertram, J. Fr. Ruß, Eberhard, Joſ. Adamy, Dietz, Fink, May.“

Nicht hinzu traten: die Deputirten der Geiſtlichkeit und höhern Lehranſtalten, von den Grundeigenthümern Geometer Baldus und Schott. Der 22ſte: Trombetta, war auf Verlangen entlaſſen und noch nicht wieder erſezt. Seine politiſche Anſicht hätte ihn den 15 zugeſellt.

Man hat die beſondere Veranlaſſung dieſes Benehmens, die Verweigerung einer öffentlichen Si-

ßung, was die Kammer beleidigte, verſchieden gewürdigt. Gewiß iſt, daß die Verf. die Oeffentlichkeit nicht geſtattet, denn §. 9 lautet: „die Sitzungen der Landſtände ſind nicht öffentlich;“ daß die Regierung ſeit Anbeginn der Verfaſſung aber öffentliche Sitzungen erlaubt (eine Sache, worum die Stände anderer Staaten ſich mühſam abkämpften) und auch bis Jezt mit keiner Aeußerung ſie zu verweigern Miene gemacht hat. Hiezu kommt §. 27 der Geſchäftsordnung: „daß das Ableſen ſchriftlicher Aufſätze nur bei geheimen, mündliche Vorträge aber bei öffentlichen Sitzungen ſtattfinden ſollen.“ Die, welche daher die Veranlaſſung des Austritts zu rechtfertigen ſuchen, haben wohl mehr die allgemeine Urſache im Auge, nämlich die den Deputirten ſich mehr und mehr aufdringende Ueberzeugung, daß bei den ſchroff ſich entgegenſtehenden Anſichten in aller Welt nie an eine baldige und entſprechende Verſtändigung zu denken, und daß die Fortdauer der Volkskammer daher unnütz und für das Land koſtſpielig ſey. In dieſem Sinne wenigſtens mag der Abg. Herber, obwohl er laut und offen ſich für das Recht der kommiſſariſchen Forderung ausſprach, die Proteſtation unterzeichnet haben.

Am 26. Apr. fanden ſich nach achttägiger Vertagung die 5 Abgg. wieder in Wiesbaden ein, traten auf Veranlaſſung der Landtagskommiſſäre (Regierungspräſident Möller, Reg.-Direktor Magdeburg und Miniſt.-Rath Frhr. v. Dungern) zuſammen und beſchloſſen am 28. Apr., die HH. Kommiſſäre zu erſuchen, alsbald eine Aufforderung an ſämmtliche Aus-

gebliebene zu richten, inzwiſchen aber in den Budgetsarbeiten fortzufahren. Die Aufforderung der Kommiſſäre geſchah noch an demſelben Tage; ſie zeigte den Empfang der Proteſtation vom 18. Apr. an, und verkündigte: daß die Verhandlungen fortgeſezt würden und die HH. Abgeordneten ſich wieder zu denſelben verfügen möchten. — Am 3. Mai übergaben die Kommiſſäre die Wahlprotokolle der am 13. Apr. gewählten Landesdeputirten aus dem geiſtlichen und Lehrerſtande den Fünfen zur Prüfung. Der Abg. Schott nahm das Wort: „Obgleich die bisherige Geſchäftsordnung in dem außerordentlichen und nicht vorherzuſehenden Fall, in welchem wir uns befinden, durchaus nicht verbindlich ſeyn kann, weil ſie für eine größere Anzahl von anweſenden Deputirten berechnet iſt, ſo halte ich es doch für nothwendig, bevor wir das angetragene Geſchäft vornehmen, daß wir bei der noch fortdauernden Abweſenheit der übrigen Mitglieder uns für förmlich kompetent zur Fortſetzung der Geſchäfte erkennen. Vor Allem gebietet uns die Nothwendigkeit, weil der Staatshaushalt nicht ins Stocken gerathen darf, die Prüfung des Budgets ohne Aufenthalt zu erledigen. Dagegen würde es unpaſſend ſeyn, nicht-dringende Geſchäfte und Fragen allgemeinern und tiefer greifenden Inhalts zu erörtern, z. B. die Prüfung der abgeſchloſſenen Rechnungen, der Domainenkaſſentrennung oder der Zuſammenſetzung der Herrenbank, welche leztere namentlich durch Das, was von uns geſchieht, keineswegs ſtillſchweigend anerkannt werden kann und ſoll.“ Die übrigen Depu-

tirten ſtimmten dieſer Anſicht bei, und erklärten ſich für alleinige Prüfung des Exigenzetats, weil dieſes nach §. 2 3) des V.-Patents gerade der Gegenſtand ſey, wo es keines förmlichen Beſchluſſes einer Ständeabtheilung bedürfe, ſondern wo die Stimmen einzeln abgegeben würden. Zur Fortſetzung der Geſchäfte fühlten ſie ſich aber nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, da überhaupt jede Berufung und Entlaſſung der Landſtände in ordentlichen und außerordentlichen Fällen nach §. 3 des V.-Patents einzig und allein dem Landesherrn zuſtehe, und da jeder Deputirte wegen längern Ausbleibens über die Zeit einer Vertagung ſich weiter zu rechtfertigen hätte. Denn Wer irgend eine öffentliche Funktion, die er zu jeder Zeit aufgeben könne, übernommen habe, auch erkläre, ſie nicht aufgeben zu wollen, der gehöre an den Ort ſeiner amtlichen Thätigkeit, und dürfe von demſelben nur auf geſetzmäßige Weiſe ſich entfernen, indem nimmer in der Welt Rechte ohne Pflichten ſich denken ließen. Pflichttreue und Geſetzmäßigkeit zieme aber vor Allem den Landesdeputirten, und ſelbſt Geſetzwidrigkeiten der Regierung dürften ſie in keinem Fall durch Geſetzwidrigkeiten zu heben ſuchen. Schließlich fand man es rathſam, für die bevorſtehenden Verhandlungen das in §. 9 des V.-Patents begründete Recht zu nicht öffentlichen Sitzungen in Anſpruch zu nehmen, dem Inhalte der Protokolle aber, gemäß demſ. §., durch Beilagen zu dem Intelligenzblatt, ungeſäumte Publicität zu geben.

Unterm 5. Mai erließen 10 der Ausgetretenen (Herber, Weiler, Adamy, Dietz, Kindlinger, Hofmann, Fink, May, Ruß, Allendörfer) eine Antwort an die Landtagskommiſſäre, worin ſie ihre Erklärung vom 18. Apr. ihrem ganzen Inhalte nach nochmals beſtätigten und gegen die Repräſentation der Fünfe förmlich proteſtirten, „da man früher wegen kaſſirter Wahl von vier dieſer Mitglieder die öffentliche Sitzung unterbrochen, und die Wirkſamkeit der Verſammlung bis zur Ergänzung derſelben durch die neuen Wahlen ſuspendiren zu dürfen geglaubt habe.“ Am 6. Mai reichten zwei weitere Abgg., v. Eck und Fried. Lang, ihre Antwort ein. Sie machten die Regierung auf den Unmuth, welcher die ganze Bevölkerung des Herzogthums ergriffen, aufmerkſam, bezeichneten es als eine „Verhöhnung der Verfaſſung und des ganzen Volkes, einen Domanial-Erbleih-Beſtänder, 3 Geiſtliche und einen Schulmann als eine Repräſentation von 84,000 Bürgerfamilien anſehen zu wollen,“ und ſtellten die Verantwortlichkeit Deſſen, was kommen möge, der Regierung anheim: „denn nie ſind wir der angreifende, ſondern bloß der abwehrende Theil.“

Die fünf Zurückgebliebenen beendigten nun bis zum 11. Mai die Prüfung des Budgets, am 12. Mai wurde der Landtag geſchloſſen. Die Regierung hatte zur Deckung des Jahresbedarfs, außer den bereits aufgebrachten 2 Steuerſimplen, noch 2 für dieſes Jahr verlangt, erhielt aber nur 1½ Steuerſimplen, wodurch ein Defizit von 20,000 fl. enſtand, welches der Herzog ſogleich aus ſeiner Privatkaſſe

deckte, wie er auch im Jahr 1831 der Landesſteuerkaſſe zur Deckung eines Defizits 120,000 fl. aus ſeinem Privatbeutel bewilligt hatte. Die von der Regierung geforderte Staatsexigenz betrug 1,577,672 fl., die des vorigen Jahrs 1,576,134 fl., wovon auf den Militäretat 110,671 fl. Als Deckungsmittel waren im Voranſchlag angegeben: Ueberſchuß vom J. 1831 29,760 fl., Ertrag der indirekten Steuern 723,169 fl., 4 Simplen direkter Steuern (zu 220,000 fl.) mit 880,000 fl. Die Fünfe hatten übrigens die jetzige Zuſammenſetzung der Herrenbank nicht als geſetzlich anerkannt, ſondern für die Zukunft jede weitere Prüfung ſich offen erhalten; ebenſo auch die Rechte des Landes bei der Domainenfrage bis zu einer gründlichen weitern Unterſuchung verwahrt. Gleichſam ein Richteramt über die übrigen 16 Deputirten (zu welchen ſpäter auch Geometer Baldus getreten war) ausübend, ſchloſſen ſie die Leztern von der Deputirtenbank aus, und erklärten ſie für unfähig wieder gewählt zu werden.

Aus den Verhandlungen der I. K. während dieſer Sitzung iſt hauptſächlich das Votum des Grafen v. Schönborn über den Legitimationspunkt mehrerer Mitglieder der Herrenbank von Intereſſe. Der Graf bemerkte: er bezweifle zwar keineswegs, daß unter dem Ausdruck der Verf., „alle Prinzen Unſeres Hauſes“ auch die Prinzen von Oranien-Naſſau wegen des beſtehenden Erbvereins mitbegriffen ſeyen; allein von dem Recht, ſich vertreten zu laſſen, könne er ſich nicht überzeugen, da geſetzliche Beſtimmungen,

wodurch wichtige Vorrechte begründet würden, buchſtäblich zu verſtehen und durch keinerlei Art von Auslegung weder zu beſchränken noch auszudehnen ſeyen. Dann fordere die Verf. auch, daß die ſtellvertretenden Bevollmächtigten im Herzogthum angeſeſſen ſeyen, welches zur Zeit bei dem Grafen von Boos (Mandatar des Fürſten v. Wied) der Fall nicht ſey. Anſäſſigkeit begründe aber weder Domizil noch eventuelle Mitbelehnung, ſondern allein wirklicher Grundbeſitz.“ Domherr v. Schütz behauptete: „Realrechte ſtänden dem Grundbeſitz gleich;“ der Graf entgegnete: „ſonach müßte jeder Pfandgläubiger als angeſeſſen zu betrachten ſeyn.“

Am 22. Mai legten die 16 Deputirten gegen die aus obigen Verhandlungen hervorgegangenen Beſchlüſſe der Fünfe eine Verwahrung ein, worin ſie die Steuerbewilligung als nichtig, und jede künftige Steuerforderung ſo lange als widergeſetzlich bezeichneten, bis die Steuern durch eine auf die geſetzliche Zahl zurückgeführte I., und durch eine vollſtändig verſammelte II. K. verfaſſungsmäßig verwilligt ſeyn würden. Die Motive lauten: „§. 6 der Geſchäftsordnung ſchreibt vor, daß zu jeder gültigen Verhandlung, zu jeder gültigen Beſchlußnahme die Anweſenheit von 14 Mitgliedern erforderlich ſey. Dieſe Geſchäftsordnung beſteht in allen ihren Vorſchriften noch in voller Kraft, weil noch keine andere an die Stelle getreten iſt. Trotz Dem hat die Regierung nicht nur zugelaſſen, ſondern ſelbſt veranlaßt, daß jene 5 Deputirten, von welchen 4 als ſolche noch nicht von der

Kammer legal anerkannt ſind, und einer derſelben zuerſt in der dritten Sitzung vereidet wurde, nachdem er doch ſchon in den zwei erſten Sitzungen als rechtsgültig funktionirend angenommen wurde, landſtändiſche Verhandlungen vorgenommen haben. Wenn nun behauptet wird, daß die Prüfung des Staatsexigenzetats nach §. 2 3) der V.U. ein Gegenſtand ſey, wo es keines förmlichen Beſchluſſes einer Ständeabtheilung bedürfe, ſondern die Stimmen einzeln abgegeben würden, weßhalb ſie zu dieſer Prüfung befugt ſeyen, ſo iſt Dieß theils falſch, theils eine unbegreifliche Begriffsverwirrung. Bei der Steuerverwilligung ſollen die Stimmen durch beide Kammern durchgezählt werden. Fordert demnach die Verfaſſung für die Steuerverwilligung keine legal verſammelte und geſetzlich ergänzte Kammer der Landesdeputirten? Muß ſonach nicht vor allen Dingen eine ſolche Kammer wirklich exiſtiren und zuſammengetreten ſeyn, wenn eine Steuerverwilligung verfaſſungsmäßig und gültig geſchehen ſoll? Werden denn wirklich über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der einzelnen Poſitionen nicht in jeder Kammer beſondere Verhandlungen gepflogen, und müſſen nicht zur Gültigkeit aller Verhandlungen ohne Unterſchied in der Deputirtenkammer wenigſtens 14 Mitglieder anweſend ſeyn? Erhält ferner nicht jeder Deputirte erſt dadurch den Charakter und die Befähigung eines rechtsgültigen Volksrepräſentanten, daß er in einer vollzähligen, d. i. 14 Glieder zählenden Verſammlung ſizt und in ihr ſeine Stimme abgibt? Iſt er einzeln oder mit jeder geringern Anzahl nicht dem

bloßen Privatmanne gleich zu erachten? Hätten nicht endlich, wäre es anders, ſo gut wie 5, auch 3, 2, am Ende gar nur Einer die Kammer der Landesdeputirten vorſtellen können? Solchem nach müſſen die Unterzeichneten feierlich gegen alle Verhandlungen der 5 Deputirten umſomehr im Angeſichte Gottes und des Volkes proteſtiren, als dieſe durch ihr bisheriges widergeſetzliches Benehmen das Volksvertrauen ganz verwirkt haben."

Viel iſt über die Rechtmäßigkeit ſowohl als über die Gültigkeit der Schritte der 16 Deputirten geſtritten worden. Wir haben bisher nur hiſtoriſch aufgezählt, und theilen ſomit auch hierüber die Urtheile bloß hiſtoriſch mit. Die Einen (die nüchternen Beurtheiler der Sache, denn die leidenſchaftlichen, welche in den Sechszehn „Jakobiner, Revolutionairs und Bürgerkanaillen" erblickten, kommen nicht in Betracht) ſagten: „Der ſchnelle Abgang der Deputirten zeugt von Trotz und falſcher Ueberlegung. Sie mußten folgerecht ausharren und ihr Schickſal erfüllen. Durch das Verlaſſen ihres Poſtens haben ſie, wenn nicht ihr Mandat verlezt, doch nicht ihre Pflicht erfüllt. Zu einer endlichen Verwahrung gegen nach ihrer Anſicht illegale Akte blieb in der Kammer ſelbſt immer noch Zeit und Gelegenheit, namentlich bei Votirung des Budgets. Das Auskunftsmittel wäre kräftiger, anſtändiger und unendlich wirkſamer geweſen, weil ihm Pflicht und Geſetz zur Seite geſtanden wären. Außerdem daß durch das eingeſchlagene Verfahren durchaus kein Zweck, weder zum Vortheil der

beſtrittenen Sache noch für das Wohl und die Ruhe des Landes, erreicht wurde, haben die Deputirten ſich auch eine Blöße gegeben, die, wenn man ſie von der Gegenſeite gehörig benuzt, dem ganzen Streit zwiſchen der Majorität der Deputirten- und der Herrenbank und Regierung auf eine entſcheidende und zwar formell-legale Weiſe ein Ende macht. Keineswegs aber haben ſie, nachdem ſie ihr Mandat aus freien Stücken aus den Händen gelegt, das Recht, ſich ferner als Volksvertreter zu geriren und als ſolche zu beſtimmen, ſondern jede ihrer Handlungen iſt die eines Privatmanns.“ Von der andern Seite ward entgegnet: „Was den rechtlichen Geſichtspunkt betrifft, ſo kann man von einem Volksabgeordneten nicht fordern, ſeine ſtändiſche Thätigkeit fortzuſetzen, wenn er ſich in Verhältniſſen befindet, in welchen er eine folgenreiche Ausübung derſelben für unmöglich hält. Es iſt dieß Sache des Gewiſſens der Einzelnen, und keinem Dritten ſteht ein Urtheil darüber zu. Die Zweckmäßigkeit betreffend, ſo erſchien die Abbrechung jeder Verbindung mit der Herrenbank als das einzige Mittel, die überwiegende Gewalt derſelben rechtlich unſchädlich zu machen, da eine lange Erfahrung die Unzulänglichkeit von Proteſtationen bewieſen. Klüger würden ſie vielleicht gehandelt haben, wenn ſie die in der Form eines Schreibens an die Kommiſſarien abgegebene Erklärung zu einem Beſchluß der Deputirtenverſammlung in einer förmlichen Sitzung erhoben, da ſie es dadurch der Regierung wenigſtens ſchwieriger gemacht hätten, eine

Verſammlung von Einem Deputirten des Landes, zu welchem 3 Geiſtliche und 1 Lehrer kamen, zu bilden.“

Aber dieſer Meinungszwieſpalt gab ſich bald in bedauernswerthen Auftritten kund. Das Land befand ſich in einer höchſt bedenklichen Aufregung, man ſprach ſelbſt von einem Einſchreiten des Bundestags und von Unterhandlungen mit der Mainzer Beſatzung, gewiß iſt, daß die Regierung über die allerwärts laut gewordenen Symptome von Unzufriedenheit keinen Augenblick in Täuſchung ſich befinden konnte, und zur Vorſicht nach und nach eine ziemliche Truppenzahl in Wiesbaden verſammelte, wo der öffentliche Unwille beſonders gegen den Abg. Schott, einen ſeit 5 Jahren im Lande angeſeſſenen und eingebürgerten Ausländer, ſeine Richtung nahm. Außerdem, daß ihm bei Nacht die Fenſter eingeworfen wurden, erlaubten ſich einige Individuen auch grobe Unanſtändigkeiten gegen denſelben, was mehrere Arretirungen zur Folge hatte. Darüber entſtand am 10. und 11. Mai ein großer Volksauflauf, der mit Hülfe des Bajonnetts und des Säbels auseinandergetrieben werden mußte und wobei mehrere Verwundungen vorfielen. Der ungeſtüme Haufe bedrohte ſogar das Gefängniß, ſo wie die Wohnung des Staatsminiſters, daher dieſe Gebäude mit Pikets verſehen wurden. Auch befürchtete man einen Anmarſch von Landleuten der Umgegend, und hatte aus Vorſicht die Zugänge zu den Glockenthürmen mit Militärwachen beſezt. Am 12. bildeten ſich neue Zuſammenrottungen, wobei wiederum zahlreiche Arretirungen und Ver-

wundungen vorfielen. Schon am 6. Juli erfolgten die Strafurtheile gegen die Haupttheilnehmer, über 40 an der Zahl. Die meiſten wurden zu Korrektionsſtrafen von 3 bis 15 Monaten verurtheilt, der kleinſte Theil kam mit Civilarreſt davon. — Die Beſtürzung, welche in Folge dieſer Ereigniſſe der Bewohner dieſes berühmten Badeortes bei ihrem ſonſtigen lebensluſtigen Weſen ſich bemächtigte, wurde noch vermehrt durch die perſönliche Einſchränkung mancher bürgerlichen Gewohnheiten. Abends nach 9 Uhr durfte ſich Niemand weder auf der Straße, welche zahlreiche Patrouillen durchliefen, noch in den Gaſthöfen aufhalten, wo namentlich die Zuſammenkünfte der ſogenannten Liberalen auf jede mögliche Weiſe hintertrieben und geſtört wurden. Dazu geſellten ſich Zwiſchenträgereien, welche ein Mißtrauen zwiſchen Bürgern und Beamten verbreiteten und die geſelligen Verhältniſſe trübten, weil namentlich Leztere in ſteter Furcht vor Penſionirungen und Verſetzungen ſchwebten. Schon im Februar ward das Verbot „der deutſchen Tribune und des Weſtboten“ erlaſſen, am 13. Mai erſchien das des „Freiſinnigen“, am 16. Jun. die Verordnung gegen die von der Regierung nicht erlaubten Volksverſammlungen, nachdem kurz zuvor (11. Jun.) auf dem Niederwalde bei Rüdesheim eine zahlreiche Volksverſammlung Satt gefunden. Zu gleicher Zeit wurden mehrere Polen, welche die Bäder gebrauchten, weggewieſen, und 18 Wiesbadener Bürger von achtbarem Stande wegen Aufforderungen zu Polenbeiträgen, ſo wie zwei Redner bei einem in Neudorf ſtattgefundenen Poleneſſen in Unterſuchung

gezogen. Weitere Unterſuchungen wegen Ruheſtörung und demagogiſcher Umtriebe wurden zu Hofheim, Bleidenſtadt, Limburg ꝛc. eingeleitet. Daſſelbe widerfuhr den 16 Deputirten wegen ihrer oben erwähnten Erklärungen und Proteſtationen. Die Klagpunkte waren: „die Sechszehn hätten jene Erklärung zu einer Zeit berathen, verfaßt und unterſchrieben, als die Unterzeichner nicht mehr als Deputirtenverſammlung zu handeln ermächtigt geweſen, und ihnen §. 3 der Verf. jede eigenmächtige Verſammlung ausdrücklich unterſagt habe; ſie hätten gegen ein Geſetz verſtoßen, das jede von mehreren Unterzeichnern an die Landesbehörden gerichtete Vorſtellung oder Erklärung unter Bedrohung beſtimmter Strafen verbiete, endlich mit der Veröffentlichung der Erklärung eine verbrecheriſche Abſicht verbunden.“ Zugleich wurde die Frage an ſie gerichtet, ob ſie die Steuern bezahlen würden. Zwei derſelben, Kindlinger und Hofmann, welche die Steuern verweigert hatten, wurden mit Verhaftung beſtraft; im Uebrigen hatte die Unterſuchung keine weiteren Folgen.

Noch mehr Aufſehen aber machte die gegen den ehemaligen Kammerpräſidenten Geheimrath Herber von Eltwyl im Rheingau eingeleitete Unterſuchung, „wegen des Verbrechens der Majeſtätsbeleidigung und wegen Schmähungen gegen den Staatsminiſter v. Marſchall in Beziehung auf Dienſthandlungen in einem durch die Hanauer Zeitung verbreiteten anonymen Aufſatz.“ Noch vor Vertagung der Stände 1831 hatte man das Benehmen der Deputirten als leiden-

ſchaftlich, böswillig, jeder gründlichen Erklärung unzugänglich, verfaſſungswidrig u. ſ. w. öffentlich angeſchuldigt, mehrere deßhalb erſchienene Rechtfertigungen, z. B. in dem vom Grafen Benzel-Sternau herausgegebenen „Verfaſſungsfreund“, waren von der Polizei konfiscirt worden, während jene Angriffe in zahlreichen Exemplaren durch das Land curſirten. Geh.-R. Herber, ſeit 13 Jahren Präſident der II. K., ein damals 70jähr. Greis, ſuchte ſeine und der Kammer angegriffene Ehre durch Gründe zu ſchützen und verfertigte einen Aufſatz, deſſen Verbreitung darin beſtand, daß er ihn einigen Verwandten und Freunden zu leſen gab, und hinſichtlich deſſen er auch nicht im Entfernteſten überführt wurde, ihn an die Redaktion jener Zeitung, welche ihn mit ihrer Numer vom 20. Okt. 1831 ohne eingeholte Cenſur ausgab, eingeſendet zu haben. In dieſem Aufſatze beſtritt Herber mehrere Behauptungen eines in der herz. Verordnungsſammlung abgedruckten Berichts des Staatsminiſters v. 13. Febr. 1817, worin dieſer ſchon damals die Sätze hinſtellte: 1) daß die franz. Kontributionsgelder lediglich aus landesherrlicher Gnade und Milde der Steuerkaſſe überlaſſen und nicht zur Privatkaſſe der regierenden Familie gezogen worden ſeyen; 2) daß durch die Beſitznahme aller Staatsgüter und vieler Realgefälle, und zwar in der Eigenſchaft als Patrimonialvermögens des Fideikommiſſes des herz. Hauſes, die Rechtsanſprüche deſſelben bei Weitem noch nicht gedeckt ſeyen. Mehrere neuere Maßregeln des Staatsminiſters erlitten ebenfalls eine Kritik und

wurden als „verfaſſungswidrige, eigenmächtige, bloß im Recht des Stärkern begründete Handlungen“ bezeichnet. Am 4. Dez. Nachts 12 Uhr wurde der alte Mann verhaftet und nach Wiesbaden gebracht; das Ende der Unterſuchung beſtand in einem Erkenntniſſe des naſſau'ſchen Hof- und Appellationsgerichts in Uſingen vom 20. Dez. 1832, wodurch Herber in eine Feſtungsſtrafe von drei Jahren und zum Erſatz der Unterſuchungskoſten verurtheilt wurde. Er ergriff zwar das Rechtsmittel weiterer Vertheidigung, aber ſchon am 11. März 1833 befreite ihn der Tod von Verfolgung und Strafe. Seine Geſundheit war jedoch ſchon ſeit geraumer Zeit geſchwächt. Das hofgerichtliche Urtheil, welches die ihm zuerkannte Feſtungsſtrafe beſtätigte, traf an ſeinem Begräbnißtage ein. Die Gemüther waren aufs Aeußerſte aufgeregt und erbittert. Zahlreiche Freunde folgten dem Sarge, aber es waren Maßregeln getroffen, die Feierlichkeit der Beerdigung zu hindern. So war z. B. das Glockenſeil der großen Glocke zu Eltwyl auf den Speicher der Kirche gezogen, damit man nur mit der kleinern läuten konnte. Als nach der Beerdigung die Begleiter ſich in einem Hauſe verſammelten, ſprach einer die kurzen Worte: „Die Umſtände erlauben zwar nicht Viel zu reden über den verſtorbenen Freund und ſein Wirken, aber ſeine Grundſätze werden fortleben unter uns.“

Laut Edikt vom 16. Juli wurde die Erhebung eines Simplums Grund-, Gebäude und Gewerbſteuer auf den 15. Sept., ein halbes auf den 15. Nov. 1832

ausgeſchrieben. Vor Erhebung wurde von der Oppoſition ein Aufruf, „Bürger von Naſſau!“ betitelt, vielfältig verbreitet, welcher den ganzen bisherigen Verlauf des ſtändiſchen Streits auf populäre Art behandelte und ſchließlich zu allgemeiner Steuerverweigerung, ruhigem Auspfändenlaſſen, Nichtſteigern der gepfändeten Gegenſtände ꝛc. aufforderte. Die Regierung hatte jedoch gleichfalls ihre Maßregeln getroffen, und befohlen, Steuerverweigerer, die auf einmalige Aufforderung nicht zahlten, zuerſt zu einer Geldbuße, und dann zu achttägiger Gefängnißſtrafe zu verurtheilen. In einigen Gemeinden erklärten ſelbſt Wohlhabende, daß ſie nur der Gewalt nachgeben, indem ſie Zahlung leiſteten. Bei Verſteigerung verpfändeter Sachen gab es zuweilen Auftritte, welche die öffentliche Stimmung verriethen, indem bei einer ſolchen Gelegenheit die Erſtehungspreiſe der Bildniſſe des Herzogs und Herbers in einen auffallenden Gegenſatz kamen, was wiederum polizeiliche Unterſuchungen und Straferkenntniſſe zur Folge hatte. Im Ganzen wurde die Erhebung ohne Widerſtand vollzogen.

---

7. Sachſen-Altenburg.

Das Grundgeſetz des Herzogthums Sachſen-Altenburg iſt vom 29. April 1831, und eine auf dem Wege des Vertrags zwiſchen dem Herz. Friedrich und den Landſtänden geſchaffene Verfaſſung, von großer Ausführlichkeit und guten zeitgemäßen Rech-

ten. Die Landſtände bilden Eine Kammer, welche aus den Klaſſen der Rittergutsbeſitzer, der Stadtbewohner und des Bauernſtandes, je acht, zuſammengeſezt wird. Ein Landtag findet regelmäßig alle vier Jahre Statt. Die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes werden durch Vermittlung von Wahlmännern, alſo vermöge zweier Wahlhandlungen, gewählt. Der Landſchaftspräſident wird aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Ritterſchaft vor dem Eintritt jedes Landtags vom Landesherrn ernannt.

Zum Erſtenmal ward am 12. Juni 1832 die Ständeverſammlung auf eine ſehr feierliche Weiſe eröffnet. Die gerade und offene Sprache des Miniſters v. Braun gewährte eine hohe Befriedigung. Er legte im Namen der Staatsregierung die Verſicherung nieder: „daß es ihr unverrückter Wille ſey, die Beſtimmungen des Grundgeſetzes immer allſeitiger, umfaſſender ins Leben treten, den Geiſt der Verfaſſung zum Geiſt der Verwaltung ſich ausbilden zu laſſen, und mit der pflichtgemäßen Aufrechthaltung des beſtehenden Geſetzes und Rechtszuſtandes die unbefangene Würdigung des wahren, nicht eingebildeten Zeitbedürfniſſes zu vereinbaren ꝛc.“ Nicht minder großherzig und würdig ſprach am 12. und 13. der zum Landſchaftsdirektor gewählte ſächſiſche Staatsminiſter v. Lindenau, im Namen ſeiner Mitſtände, deren Erwartungen, Wünſche und Anforderungen aus, mit innigſter Ueberzeugung und edelſter Freimüthigkeit in dieſen ſein eigenes politiſches Glau-

bensbekenntniß darlegend. „Das Bedürfniß,“ ſagte er, eines vernunftgemäßen deutſchen Preßgeſetzes und deutſcher Handelsfreiheit wird dringend und allgemein empfunden, iſt zu ſehr zur Sache aller Deutſchen geworden, als daß nicht jede Landſchaft ſich gedrungen fühlen ſollte, an ihre Regierung die Bitte zu richten, dafür am Bundestag und in ihren auswärtigen Verhältniſſen ſo wirkſam zu werden, als es nur immer möglich iſt; auch wünſchen wir durch treue Erfüllung jeder Bundespflicht die Bundesrechte des Herzogthums verſichert zu wiſſen, und würden uns freuen, die Kraft und Bedeutſamkeit dieſes deutſchen Verbandes verſtärkt zu ſehen; denn hat auch die zeitherige Wirkſamkeit des Bundes nicht allen Erwartungen entſprochen, ſo wird doch im Gefühle der Nothwendigkeit und der Hoffnung beſſerer Geſtaltung dieſes einzige Verbindungsmittel deutſcher Völker heilig zu bewahren ſeyn, wenn nicht anders unſer gemeinſames Vaterland, aller Geſammtheit und Vereinigung beraubt, zum Spielballe fremder Willkür werden ſoll.“ In gleicher Weiſe entwickelte er Anſichten über Volksaufklärung, Sittlichkeit, landesherrliche Rechte und Pflichten und miniſterielle Verantwortlichkeit, welche das Land über den Beſitz eines Mannes beneiden laſſen, der ein eben ſo reiner und hoher Menſch, als ein einſichtsvoller Staatsmann iſt. „Wir wollen,“ fuhr er fort, „daß die im Grundgeſetz ausgeſprochene Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger vor dem Geſetz zur ſtrengen Wahrheit werde, daß jede

willkürliche Verfügung über Perſon und Eigenthum, jede Parteilichkeit allenthalben verſchwinde, daß Jeder im richtigen Verhältniſſe zu den Staatslaſten beitrage, und daß Nichts zwiſchen Landesherrn und Unterthanen inne ſtehe, als Verdienſt und Würdigkeit. Wir wünſchen und hoffen, als berufene Wächter der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt, als Vermittler zwiſchen Regierung und Volk, das Amt des Regierens und des Gehorſams erleichtern, Willkür verſenken, Geſetzlichkeit befördern, die Gegenwart mit der Vorzeit ausgleichen, ſomit das Staatsgebäude jugendlich geſtalten, und auf den Einklang der öffentlichen Meinung feſt begründen zu können."

Die mitgetheilten Vorſchläge gaben von einer rühmlichen Thätigkeit der Regierungsbehörden in angemeſſener Vorbereitung der Landtagsarbeiten Zeugniß, und empfahlen namentlich die Geſetzesentwürfe über Dorfgemeindeordnungen, Errichtung von Patrimonialgerichtsbarkeit, verbeſſerte Zunfteinrichtungen, Brandkaſſen-Inſtitute, Steuerregulirung, Armenweſen ꝛc. Auch hier verbarg ſich der Einfluß des Miniſters v. Lindenau nicht, beſonders in lezterem Punkte, dem das fühlende Herz dieſes Mannes mit beſonderer Vorliebe in Sachſen wie in ſeinem urſprünglichen Vaterlande, Altenburg, ſich widmet.

Voll deſſelben Vertrauens, derſelben Eintracht, wie ſie zuſammengetreten war, ſchied am 21. Juli die Verſammlung. Einige ſchwierige Punkte, beſonders das Finanzweſen und die Ablöſungen betreffend, wurden vertagt. Die adeligen Rittergutsbeſitzer zeig-

ten ſich bereitwillig, den Forderungen der Zeit nachzugeben. Der Abg. Scholber vertheidigte auch hier die Preßfreiheit, worauf er den Antrag geſtellt hatte; auch die Oeffentlichkeit der Sitzungen (eine Ueberſicht der Verhandlungen wurde durch die Landſchaft öffentlich bekannt gemacht) ward in ernſte Anregung gebracht. Eine mit 6 — 700 Unterſchriften bedeckte Petition von Bürgern aus Altenburg, Lucka, Meuſewitz, Rönneburg ꝛc. ward am 20. Juni den Ständen überreicht. Miniſter v. Braun ſchloß die Verſammlung mit den Worten: „Die Verhandlungen haben auch ihre Schattenſeiten, am allermeiſten während der Betrachtung der Wunden des Staatshaushalts, die jedoch eine günſtige Zeit wieder zu heilen wiſſen wird; wohl bedurfte es auf Ihrer und unſerer Seite der Mäßigung und Beſonnenheit, der Erinnerung an den gemeinſchaftlichen hohen Zweck, um zu dem jetzigen befriedigenden Abſchiede zu gelangen.“

Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni und 5. Juli 1832. Urtheile und Betrachtungen über dieſelben.

Die im Bisherigen entwickelten überſichtlichen Verhandlungen der deutſchen Landſtände laſſen es keinen Augenblick verkennen, daß es ſich hier um Beſtrebungen handelte, welche als eine der Urſachen der im J. 1832 erſchienenen Bundestagsbeſchlüſſe ange-

ſehen werden müſſen. Ihr Inhalt läßt ſich auf folgende Hauptfragen zurückführen:

1) Wie weit haben die Regierungen die Befugniß, den Staatsbeamten, ſelbſt mit Einſchluß der Penſionirten, der Advokaten und Aerzte, den Urlaub zur St.V. zu verweigern?

2) Sollen und in wie weit ſollen die Sitzungen der St.V. öffentlich ſeyn?

3) Wie weit erſtreckt ſich der Umfang der geſetzgebenden Gewalt der Stände, und können manche Akte der Geſetzgebung, z. B. Ablöſung der Grundlaſten, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Fideikommiſſe, der Steuerfreiheit, der Untheilbarkeit der Güter ꝛc. als Ueberſchreitung und als Eingriffe in wohlerworbene Rechte Einzelner angeſehen werden?

4) In wie weit ſind die Domainen Staatsgut, alſo der Domainenertrag der allgemeinen Landesſteuerkaſſe zuzuwenden?

5) Sind Geſetze, beſonders Steuergeſetze, welche ohne verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände erlaſſen worden ſind, verbindlich? Wie weit erſtreckt ſich die Verantwortlichkeit der Miniſter, und in welchen Fällen tritt das Recht der Anklage gegen dieſelben ein?

6) Wie weit gehen die Befugniſſe der Stände hinſichtlich der Steuerbewilligung? Dürfen ſie die Steuern auch verweigern? Dürfen ſie, neben der Bewilligung und Kontrolle, auch über die Zulänglichkeit der Mittel zur Beſtreitung des Staatsaufwands (z. B. für

Militär, Geſandtſchaften, Beamtenbeſoldungen, Penſionen ꝛc.) entſcheiden?

7) In wie weit konkurriren die Stände bei Staatsverträgen?

8) In wie weit ſind die Stände zur Berathung eines Preßgeſetzes kompetent?

9) In welchem Verhältniß ſteht ein konſtitutioneller Staat zum deutſchen Bunde ꝛc., und in wie weit ſind die Beſchlüſſe des leztern für die Verfaſſungen verbindend?

Dieſe Fragen haben überall zu den größten Differenzen, Spaltungen und Zerwürfniſſen geführt, und ſchließen einen Kampf des monarchiſchen und konſtitutionellen Prinzips in ſich, der, nicht etwa als eine aus gewiſſen Vorgängen abgeleitete, bloß logiſche Folgerung, ſondern als poſitive hiſtoriſche Thatſache, eben ſo ſehr in der Unbeſtimmtheit und in den Widerſprüchen der beſtehenden Verfaſſungsurkunden, alſo in dem Mangel eines harmoniſch durchgebildeten, die Rechtsſphäre der Staatsgewalten feſt und klar umzirkenden konſtitutionellen Syſtems, wie in gewiſſen Zeitideen, welche ſich dabei geltend machen, ſeine Quelle und fortwährende Nahrung hat. Denn die Kämpfe zwiſchen den Volkswahl- und den Erb- und Adelskammern kommen, wenn ſie auch in den einzelnen Fällen hemmend und ſtörend ſind, hiebei weniger in Anſchlag und ſind an ſich von geringerer Bedeutung, da ſie in einem unvermeidlichen Widerſtreit entgegengeſezter Intereſſen, alſo in der Natur der Sache, liegen, obwohl ſie durch eine ge-

wähltere, diplomatiſchere Form beim Unterhandeln von ihrer bisherigen Schroffheit leicht verlieren dürften; der bei Weitem wichtigere Theil des Kampfes dreht ſich vielmehr um ein ganz anderes Ziel, nämlich: nach Innen: alles perſönliche Einwirken des Regenten auf die Staatsregierung in das reine Prinzip der miniſteriellen Verantwortlichkeit zu verwandeln, jede autokratiſche Bewegung ſchlechthin auszuſchließen und zu annulliren, die ganze Geſetzgebung im weiteſten Sinne vom Votum der Stände abhängig zu machen; nach Außen: durch weitere konſequente Ausbildung des reinen Verfaſſungsprinzips, welches, nach dem franzöſiſchen Ausdruck, im Grunde eine mit republikaniſchen Einrichtungen umgebene Monarchie iſt, und durch Verbreitung dieſes Prinzips über ganz Deutſchland hin diejenige Einheit der deutſchen Volksſtämme zu erwirken, welche nach Einigen auf ihrer Vereinigung zu Einem Reiche, nach Andern auf der Einheit oder Uebereinſtimmung der politiſchen Inſtitutionen der einzelnen deutſchen Staaten durch Erſchaffung einer volksthümlichen Grundlage für das innere Staatsleben ſich begründete; zu Erreichung dieſes Endzwecks aber die Verfaſſung des deutſchen Bundes zu reorganiſiren und, ſtatt wie bisher nur den Geſandten der Höfe, fortan den Abgeordneten aus den Abtheilungen der ſtändiſchen Verſammlungen zur Berathung der gemeinſamen Intereſſen Deutſchlands den Zutritt zu ſichern.

Wie dieſe Ideen und Wünſche nicht allein in vereinzelten und vorübergehenden Andeutungen, ſon-

dern in motivirten, förmlichen Anträgen ſich kund gethan haben, iſt im Bisherigen abgehandelt worden, man findet ſie aber auch ſchon in den frühern Verhandlungen der einzelnen konſtitutionellen Bundesſtaaten. Alle deutſchen Landſtände von 1815 an ſchloſſen eine Oppoſition in ſich, welche mit mehr oder weniger Bewußtſeyn jene Ideen verfolgte, und wenn ſie auch auf einem Landtage mit ihren näher oder entfernt dahin abzielenden Anträgen in der Minorität blieb, ſo hat ſie auf ſpätern das Mißlungene gewöhnlich mit Zinſen eingebracht. Denn es iſt ſeit Einführung von Verfaſſungen faſt kein Jahr vergangen, ohne daß hier oder dort in dieſer Hinſicht Etwas geſchehen wäre, und der Zug ſcheint hierin ſo ſtark, ſo unverrückt und raſch, daß man, beſonders ſeit dem Jahre 1830, wo jeder Landtag den vorigen und die der andern Staaten überbieten zu müſſen ſcheint, im Vergleich mit der rechtlichen und ſocialen Entwicklung früherer Jahrhunderte, über die Fortſchritte zweier Jahrzehnte keineswegs zu klagen haben dürfte. Ja, dieſe Erſcheinung gewinnt an Bedeutung, wenn man hinzu nimmt, daß nachgerade auch Organe der Regierungen ſelbſt der Bewegung ſich angeſchloſſen haben, und daß man nicht ſelten die Miniſterien alle Mittel anwenden ſieht, die Wahl von Staatsbeamten zu erſchweren, weil gerade ſie der Oppoſition durch ihre Kenntniß der Geſchäfte und aller poſitiven Verhältniſſe, worüber die Abgeordneten aus den Reihen des Gewerbs- und Advokatenſtandes oft nur unvollſtändig oder falſch unterrich-

tes ſind, eine viel größere Kraft zu verleihen im Stande ſind.

Fragt man nun nach der Baſis, auf welche dieſes gewaltige Streben ſich ſtüzt, ſo dürfte man ſich wohl täuſchen, wenn man glaubte, daß es die bloße Privatanſicht jener wenigen Individuen wäre, welche in den deutſchen Kammern ihre Sitze einnehmen, oder ihre zufällige Uebereinſtimmung, oder ihre perſönliche Freimüthigkeit — ihr Streben fußte vielmehr auf jener unverkennbaren Theilnahme des Volks, welche ſeit 1830 eine ſo lebendige und allgemeine wurde, daß jede Ständeverſammlung nicht wie früher bloß die Aufmerkſamkeit des eigenen Landes auf ſich zog, ſondern ein Gemeingut von ganz Deutſchland zu ſeyn ſchien. Dieſe offenkundige und anerkannte Sympathie, vermöge welcher jedes in den ſtändiſchen Verſammlungen geſprochene Wort im Geſammtvaterland widerhallte, wurde aber ihrerſeits wiederum getragen und ermuthigt von den Fortſchritten und Siegen der ſtändiſchen Kammern, und trat, gehoben durch die Kräfte der Wechſelwirkung und durch den Einfluß äußerer Weltereigniſſe, außerhalb des Kreiſes der landſtändiſchen Wirkſamkeit, in ſelbſtſtändiger Geſtalt und unter dem Namen des Liberalismus als eine Gewalt auf, welche in dem Kampfe der Prinzipien noch bedeutungsvoller ſich darſtellte, als ſelbſt die konſequenteſte Oppoſition einer ſtändiſchen Debatte — und ſo die zweite Urſache zu Erſcheinung der Bundesbeſchlüſſe abgab.

Es würde jedoch ungeeignet erſcheinen, wenn wir an dieſer Stelle alle die unzähligen wechſelvollen,

proteusähnlichen Richtungen, in welchen der Liberalismus im Jahre 1832 auslief, an dieſer Stelle ſammeln. Wir werden ſie in der Geſchichte der einzelnen deutſchen Staaten aufführen, und deuten hier nur ſo Viel an, daß die Oppoſitionsjournale in Süddeutſchland, zumeiſt die wilde Preſſe in Rheinbaiern und die ſchneidende Logik des „Freiſinnigen“ im cenſurfreien Baden, ſo wie die über mehrere konſtitutionelle Staaten ſich ausbreitenden Preß- und politiſchen Vereine, ferner die zur Erringung von Preßfreiheit und einer Einheit Deutſchlands in mehreren Gegenden Süddeutſchlands veranſtalteten Volksverſammlungen, worunter das Feſt zu Hambach als Rieſe ſich erhebt, und endlich die von den Univerſitäten und dem Auslande entlehnten Parteiabzeichen und das Errichten von Freiheitsbäumen der Anlaß zu jenen vielbeſprochenen Bundesbeſchlüſſen vom 28. Jun. und 5. Jul. wurden, die wir hier ihrem vollen Inhalte nach mittheilen.

Oeffentliches Protokoll der 22ſten Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung. Geſchehen, Frankfurt, den 28. Jun. 1832. In Gegenwart von Seite Oeſtreichs: des kaiſerlich-königlichen wirklichen Geheimen-Raths, Hrn. Grafen v. Münch-Bellinghauſen; von Seite Preußens: des königl. General-Poſtmeiſters, H. v. Nagler; von Seite Baierns: des königl. Hrn. Staatsminiſters, Freiherrn v. Lerchenfeld; von Seite Sachſens: des königl. Hrn. Konferenzminiſters und wirklichen Geheimenraths, Freiherrn v. Manteuffel; von Seite Hannovers: des königl. Hrn. geheimen Kabinetsraths, Freiherrn v. Stralenheim; von Seite Würtembergs: des kö-

nigl. Hrn. Staatsraths, Freiherrn v. Trott; von Seite Badens: des großherzogl. Hrn. geheimen Raths, Freih. v. Blittersdorf; von Seite Kurhessens: des kurfürſtl. geheimen Raths, Hrn. v. Rieß; von Seite des Großherzogthums Heſſen: des großherzogl. wirklichen Hrn. geheimen Raths, Freiherrn v. Gruben; von Seite Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des königl. däniſchen Hrn. Kämmerers, Freiherrn v. Pechlin; von Seite der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des königl. niederländiſchen Generallieutenants, Hrn. Grafen v. Grünne; von Seite der großherzoglich- und herzoglich-ſächſiſchen Häuſer: des großherzogl. und herzogl. ſächſiſchen wirklichen Hrn. geheimen Raths, Hrn. Grafen v. Beuſt; von Seite Braunſchweigs und Naſſau's: des herzogl. naſſauiſchen Hrn. Staatsminiſters, Freiherrn v. Marſchall; von Seite von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des großherzogl. mecklenburg-ſchweriniſchen wirklichen geheimen Raths, Hrn. v. Schack; von Seite Oldenburgs, Anhalts nnd Schwarzburgs: des großherzogl. oldenburgiſchen Kammerherrn und Staatsraths, Hrn. v. Both; von Seite von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des großherzogl. heſſiſchen Hrn. geheimen Raths, Freiherrn v. Leonhardi; von Seite der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des lübeckiſchen Geſandten, Hrn. Syndikus Curtius; und meiner, des kaiſ. öſtreichiſchen wirklichen Hofraths und Kanzleidirektors, Freiherrn v. Handel.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde.

Präſidium. Zeitumſtände und Verhältniſſe, welche zum Theil außer der Einwirkung der deutſchen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zuſtand der Dinge in

Deutſchland herbeigeführt, welcher die Aufmerkſamkeit Sr. Maj. des Kaiſers um ſo lebhafter in Anſpruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme iſt, mit welcher das Schickſal ſämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfaſſen, Se. Majeſtät Sich zur theuerſten Aufgabe machen.

So lang ſich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beſchränkte, welche große und unerwartete Ereigniſſe in den Nachbarſtaaten ſtets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Se. Majeſtät Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zuſtand der öffentlichen Meinung dem Einfluſſe weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgeſinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edeln Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für geſetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürſten in den entſcheidendſten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben iſt. Als ſich aber in mehreren Gegenden Deutſchlands die Gährung bis zu einem Grade ſteigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, ſondern die Exiſtenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der deutſchen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutſchland ergoſſenen Fluth revolutionairer Zeit- und ſonſtiger Schriften, bei dem ſelbſt in den ſtändiſchen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geſchloſſenen, heute am hellen Lichte ungeſcheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweiſen fruchtloſen Einwirkens einzelner Regierungen, Se. kaiſerliche Majeſtät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutſchland mit ſtarken Schritten ihrer Reife entgegen gehe, und daß es nur noch der ferne-

ren Duldung des Uebels von Seite des Bundes bedürfe, um ſie zum thätlichen Ausbruche zu bringen. Sobald dieſer Stand der Dinge Sr. Majeſtät klar vor Augen lag, ſchwankten Allerhöchſtdieſelben auch keinen Augenblick über Das, was die durch die Bundesakte ſanktionirte Stellung des Kaiſerhofes im deutſchen Bunde demſelben als dringende Pflicht darſtellte.

Der Kaiſer wandte Sich vor Allem vertrauensvoll an Se. Maj. den König von Preußen, um zuerſt mit dieſem erhabenen Bundesgenoſſen und erleuchteten Freunde den Zuſtand Deutſchlands in Erwägung zu ziehen, und ſodann im Vereine mit Sr. königl. Maj. und mit den übrigen deutſchen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereigniſſe der Zeit gebieteriſch erheiſchen.

In Folge dieſer vorhergegangenen, vom Geiſte der Erhaltung des geſetzlich und völkerrechtlich Beſtehenden, und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürſorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerſchaften geleiteten, wechſelſeitigen, freimüthigen Rückſprache ſämmtlicher Bundesglieder, finden ſich die Geſandten von Oeſtreich und Preußen zu folgender Eröffnung an die Bundes-Verſammlung beauftragt.

Se. Maj. der Kaiſer von Oeſtreich und Se. Maj. der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutſchlands bedroht iſt, Sich ein treues Bild zu entwerfen, und ſich die Frage zu ſtellen, welches die Aufgabe und der Beruf des deutſchen Bundes-Vereins und ſeiner Mitglieder ſey, damit den beſtehenden Uebeln abgeholfen und die geſetzliche Ordnung und Ruhe in Deutſchland geſichert werden könne? Beide Höfe ſind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notoriſchen Uebels, und die davon abhängige Herſtellung der Ruhe in Deutſchland, nur durch feſte und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfaſſung

des deutſchen Bundes dafür gewährt, von den deutſchen Fürſten zu bewirken ſey.

Der deutſche Bund iſt zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutſchlands gegründet worden. Hat derſelbe den einen ſeiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung ſo weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zuſtand der öffentlichen Meinung eine ſo drohende Geſtalt, wie die Gegenwart ſie zeigt, anzunehmen vermochten, ſo können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen ſolches zuzuſchreiben iſt, entweder in der Geſetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung geſucht werden. Bis zur Abfaſſung der Wiener Schlußakte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organiſchen Geſetzen, wie ſie eine beſtimmte und klare Entwicklung ſeiner politiſchen Wirkſamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußakte wurde jedoch dieſe Lücke ſo weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es geſtattete, ſollte dieſe ſelbſt nicht in ihrem innerſten Weſen verändert werden. Namentlich enthält ſie für die Erhaltung der innern Sicherheit der deutſchen Staaten Verabredungen, die, ſo weit es auf Grundſätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemeſſen und ausreichend angeſehen werden müſſen. Während die Schlußakte des Jahrs 1820 einerſeits die Ausführung des 13ten Artikels der Bundesakte, nach einer angemeſſenen und beruhigenden Auslegung, ſichert, und durch Zulaſſung von Beſchwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29) dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt ſie auf der andern Seite allen demokratiſchen Anmaßungen gegen dieſe Gewalt entſchieden entgegen, indem ſie beſtimmt (Art. 57), daß die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebun-

den werden könne; indem ſie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen iſt, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen, und ſogar zu dieſem Zwecke, nach Lage der Umſtände, einen unaufgerufenen Beiſtand des Bundes vorſchreibt. Dafür, daß dieſer Beiſtand des Bundes ſchnell geleiſtet werde, iſt endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren deutſchen Staaten Statt gehabten Unruhen, von der Bundesverſammlung in ihrer 34ſten Sitzung vom 21. Oktbr. 1830 gefaßten Beſchluß geſorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requiſition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beſchlußnahme bei der Bundesverſammlung, die militairiſche Hülfsleiſtung gewährt werden ſoll.

Hiernach iſt das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutſchlands geſtiftete Föderativband der deutſchen Staaten, den Grundgeſetzen des Bundes nach, enger und feſter, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch exiſtirt hat.

Dieſe Thatſache macht auch bei dem jezt einbrechenden Verderben, ſofern demſelben mit Erfolg geſteuert werden ſoll, jede Verabredung neuer Grundſätze oder neuer bundesgeſetzlicher Beſtimmungen eben ſo wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfaſſung des Bundes und ſeiner Geſetzgebung die Rede ſeyn kann. Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgeſetzgebung, wenn in Deutſchland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfaſſungsmäßige Gewand ſtändiſcher Oppoſi-

tion gekleidete Anmaßung des demokratiſchen Geiſtes, im Bunde mit einer zügelloſen Preſſe — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu ſchwächen ſucht, theils aber wirklich ſchon geſchwächt und ihnen Zugeſtändniſſe von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren ſie ſich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines geſicherten geſetzlichen Zuſtandes, im wohlverſtandenen Intereſſe ihrer Unterthanen nicht entäußern können.

So viel nun insbeſondere

I. die Stellung der ſtändiſchen Kammern betrifft, ſo ſind beide Höfe der Anſicht, daß, wie zweckmäßig und heilſam ſich auch eine angemeſſene Wirkſamkeit der Landſtände in den deutſchen Bundesſtaaten darſtellt, doch die Richtung des Geiſtes, welche man in neueſter Zeit dem Inſtitute der Landſtände zu geben verſucht habe, unverkennbar eine höchſt bedauerliche Erſcheinung ſey. Dieſelbe hat ſich auf zweifache Weiſe zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürſten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesverſammlung gegenüber in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürſten gegenüber, wurden a) neue, mit dem monarchiſchen Prinzip und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeſtändniſſe in Anſpruch genommen, und wohl auch b) für den Fall, wenn dieſe Zugeſtändniſſe nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Ausſicht geſtellt.

B. Dem Bunde und der Bundesverſammlung gegenüber aber zeigte ſich nicht allein a) eine Neigung, ſich über die Bundesgeſetzgebung hinwegzuſetzen, ſondern es ſind ſogar b) in den ſtändiſchen Verſammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesverſammlung laut geworden. Die Bundesgeſetzgebung bietet den deutſchen Regierungen zur Beſeitigung ähnlicher Erſcheinungen die erforderlichen Mittel.

ad A, a. Braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den deutſchen Fürſten, in Beziehung auf Geſetzgebung, nach allen deutſchen Verfaſſungen die Initiative zuſteht, — daß daher von den Ständen neue Geſetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürſten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob ſie es ihrem Intereſſe und dem innig damit verbundenen Intereſſe des Landes, ſo wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengeſezten Fall aber dieſelbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürſt das darin begehrte Zugeſtändniß in Folge jener Prüfung dem Grundſatze des Art. 57 der Wiener Schlußakte zuwiderlaufend fände. — Je beſtimmter deſſen Worte dahin lauten, daß die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um ſo gewiſſer iſt ein deutſcher Bundesſouverain zur Verwerfung einer hiemit in Widerſpruch ſtehenden ſtändiſchen Petition nicht nur berechtigt, ſondern im Geſammtintereſſe des Bundes auch verpflichtet.

ad A, b. Von der Benutzung dieſes Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht wird kein deutſcher Fürſt, bei dem Bewußtſeyn ſeiner Würde und ſeines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets ſich zurückhalten laſſen, da der Satz: „daß dem Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen,“ in dem Sinne der oben angeführten Beſtimmung des Art. 57 der Schlußakte, ſo wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußakte ausſpricht, liegt. Sollten

demnach ſtändiſche Verſammlungen ihre Stellung ſo weit verkennen, daß ſie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine direkte oder indirekte Weiſe, die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge anknüpfen wollten, ſo würden Fälle dieſer Art zu denjenigen zu zählen ſeyn, auf welche der Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

ad B, a. Belangend das Verhältniß der innern Geſetzgebung eines Landes zu der Bundesgeſetzgebung, ſo können die auf den bereits beſtehenden Beſchlüſſen des Bundes beruhenden Anſichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zuſammengefaßt werden:

1) Die innere Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in der Bundesakte, Art. 2, und in der Wiener Schlußakte, Art. 1, ausgeſprochen iſt, noch den zur Erreichung deſſelben verabredeten organiſchen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußakte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte im Geiſte der leztern bereits gefaßten oder noch zu faſſenden Beſchlüſſen (Art. 4 der Wiener Schlußakte) irgend einen Eintrag thun.

2) Eben ſo wenig darf ſie der Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußakte).

3) Nicht den bei der innern Geſetzgebung eines Landes konkurrirenden Behörden, namentlich nicht den ſtändiſchen Verſammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesakte, ſo wie der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen iſt allein der deutſche Bund ſelbſt, welcher dieſes Recht durch ſein Organ, die Bundesverſammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußakte).

4) Damit dieſe Gerechtſame des Bundes wie ſolche in

dem Vorſtehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt ſind, gegen die Eingriffe der ſtändiſchen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derſelben, ſondern auch direkt von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geſchüzt werden mögen, wäre von der Bundesverſammlung eigens für dieſen Zweck eine Kommiſſion niederzuſetzen, welche ſich vereinigt und in Thätigkeit tritt, ſo oft in einem Bundesſtaat eine Verſammlung der Stände Statt findet, um den Verhandlungen der leztern aus obgedachtem Geſichtspunkt eine fortgeſezte Aufmerkſamkeit zu widmen, und, wo ſie einen Verſuch zur Ueberſchreitung der Bundesgeſetzgebung wahrnimmt, der Bundesverſammlung davon zur weitern, der Lage der Umſtände und der Stellung des Bundes angemeſſenen Veranlaſſung, Anzeige zu machen.

Die ad B. b. erwähnten Angriffe auf den Bund werden nicht wieder vorkommen, wenn die deutſchen Staaten, wie ſie es ihrem Bundesverhältniſſe ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig machen, ſolche nicht zu dulden, und zur Steuerung derſelben, jeder nach Maßgabe ſeiner innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn ſelbſt oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil ſchon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaats oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll. Auch in Hinſicht ſolcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B. 4 in Vorſchlag gebrachte Kommiſſion mit einer Kontrolle beauftragt

werden. Dieſe Vorſchläge, in Verbindung mit dem Anſpruche auf gewiſſenhafte, einſichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Anſichten, welche die Höfe von Oeſtreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erſcheinungen in den ſtändiſchen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen.

Die Geſandten von Oeſtreich und Preußen ſind ſonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachſtehende 6 Artikel in einen förmlichen Bundesbeſchluß verwandelt werden.

Art. I. „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerſpruche ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.“

Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiſte des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinem deutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.“

Art. III. „Die innere Geſetzgebung der deutſchen Bun-

desſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgeſprochen iſt, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe der Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich ſeyn.“

Art. IV. „Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestag eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Kommiſſion ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat.“

Art. V. „Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll; ſo machen auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig,

zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlungen und zur Steuerung derſelben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben.“

Art. VI. „Da die Bundesverſammlung ſchon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der deutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ, die Bundesverſammlung, ausübt.“

II. In Beziehung auf die beiſpielloſen Mißbräuche der periodiſch-politiſchen Preſſe hat die Bundesverſammlung — von der Verpflichtuug durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfaſſung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — ſämmtliche Regierungen bereits mit Beſchluß vom 10. Mai d. J. auf die Gefahren aufmerkſam gemacht, welche der Geſammtheit drohen, wenn den Bundesbeſchlüſſen in Preßangelegenheiten nicht der genaueſte Vollzug von Seite der Regierungen zu Theil wird; es hat dieſelbe ferner unterm 26. Apr. d. J. (§. 118) eine Kommiſſion aus ihrer Mitte gewählt, welche ſich mit der im Art. 18 der Bundesakte, wegen gleichförmiger Verfügungen hinſichtlich der Preſſe, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beſchäftigen haben wird, und es iſt von dem thätigen und einſichtsvollen Eifer dieſer Kommiſſion zu erwarten, daß dieſelbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art löſen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftſteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortſchritten des menſchlichen Geiſtes Feſſeln anzulegen — die wilden Ausſchweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erſchütterung und Umwälzung des

Beſtehenden gerichteten, und das Höchſte wie das Heiligſte läſternden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weiſen geeignet iſt.

Daß bis zu dem Zeitpunkt, in welchem ſich die Regierungen durch einen bundesverfaſſungsmäßigen Beſchluß hierüber geeignet haben werden, das proviſoriſche Geſetz vom 20. Sept. 1819 für den geſammten Bund verbindlich ſey, und daß ſonach deſſen Beſtimmungen im Intereſſe der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechſelſeitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewiſſenhaft zu handhaben ſeyen, iſt eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oeſtreich und Preußen nicht nur wiederholt auszuſprechen ſich veranlaßt finden müſſen, ſondern es werden ſich dieſelben auch verpflichtet halten, ſo weit es in ihren Kräften ſteht, gemeinſchaftlich mit ihren Bundesgenoſſen, auf deren übereinſtimmende Geſinnung ſie eben ſo viel Werth legen, als ſie zuverſichtlich dieſelbe vorausſetzen, dahin einzuwirken, daß dieſem Geſetze allenthalben, und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Iſt nun hienach die Bundesverſammlung in den Stand geſezt, die Gerechtſame des Bundes gegen die Eingriffe der ſtändiſchen Kammern und gegen den Mißbrauch der Preſſe zu handhaben; übt ſie dieſe Handhabung, wie es ſich gebührt, und werden die Beſchlüſſe mit Ernſt und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürſten, bei der Bundesverſammlung gemeinnützige, ganz Deutſchland intereſſirende Anordnungen, ſo weit ſie ſich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oeſtreich und Preußen insbeſondere durch ihre Geſandtſchaften am Bundestage wirken zu wollen ſich feierlichſt verpflichten: ſo darf man ſich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirkſamkeit des Bundes und deſſen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in ſophiſtiſchen Irrlehren, zu einem für

Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde.

Sollte aber dieſe Erwartung nicht in Erfüllung gehen; ſollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutſchland fortan gefährdet erſcheinen, und die Autorität der zum Schutze dieſer höchſten Güter gefaßten bundesverfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe verkannt werden: ſo ſind Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſtreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schickſal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze geſellſchaftliche Syſtem von Europa durch geſetzloſe Willkür zertrümmert zu ſehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen deſſen einzelne Glieder — feſt entſchloſſen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfaſſung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, endlich zur Zurückweiſung der Angriffe gegen den Bund und deſſen Glieder, von welcher Seite ſie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Geſammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beſchlüſſen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung geſichert ſey, welche allein für die Ruhe des gemeinſamen Vaterlandes Bürgſchaft zu bieten vermag.

Von dieſer Beſtrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militäriſchen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderſeitigen Geſandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet ſind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erſte Aufforderung deſſelben die militäriſche Hülfe zur Aufrechthaltung ſeines Anſehens und zur Durchführung ſeiner Beſchlüſſe mit möglichſter Beſchleunigung zur Stelle geſchafft werde. Indem die Höfe von Oeſtreich und Preußen dieſe ihren Bundespflichten entſprechende Erklärung geben, halten ſich dieſelben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwillig-

keit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derſelben föderativen Weiſe wirkſam zu ſeyn.

Baiern. Se. Maj. der König von Baiern finden bei den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen der ſo ſehr überhand genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei den weit verzweigten gemeinſamen Bemühungen der Feinde der geſetzlichen Ordnung unverkennbar ſind, ein kräftiges und vertrauensvolles Zuſammenwirken der Bundesglieder in Folge der bereits beſtehenden und in der Bundes- und Schlußakte enthaltenen Beſtimmungen vollkommen angemeſſen. Allerhöchſtdieſelben treten daher den von dem kaiſerl. öſtreichiſchen und dem königl. preußiſchen Hofe zu dieſem Zwecke in Antrag gebrachten ſechs Propoſitionen, jedoch in der Art bei, daß die nach dem Art. IV. zu errichtende Bundestags-Kommiſſion vor der Hand auf ſechs Jahre ernannt werde, und man nach Verlauf dieſer Zeit die Fortdauer dieſer Kommiſſion weiterer Vereinigung vorbehalte. Der Geſandte iſt zugleich angewieſen, in Anſehung der Faſſung des Art. IV, zu bemerken, daß man baieriſcherſeits anſtatt der Stelle: „um in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern;“ vorziehen würde, zu ſetzen: „um den Regierungen die Handhabung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte zu erleichtern,“ da man ſich überzeugt hält, daß dieſes die eigentliche Abſicht jener Stelle ſey, die keine Einmiſchung der Bundestagskommiſſion in die innern Regierungsangelegenheiten veranlaſſen dürfe.

Königreich Sachſen. Die königl. ſächſiſche Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präſidialvortrag ausgeſprochenen, ächt föderativen Abſichten anerkennend — nimmt um ſo weniger Anſtand, den auf Sicherſtellung des Bundes und Erhaltung ſeiner Würde gerichteten ſechs Propoſitionen beizutreten, als dieſelben in den beſtehenden Bundesgeſetzen und — ſo viel die IV. Propoſition insbeſondere anlangt — in der Geſchäftsordnung der Bundesverſammlung völlig gegründet ſind, und als dadurch die verfaſſungsmäßi-

gen Rechte der Stände, und namentlich die den dieſſeitigen nach §. 97 der ſächſiſchen Verfaſſung zuſtehende Befugniß, hinſichtlich des Ermeſſens, der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beſchränkt, auch die Erſchöpfung aller verfaſſungsmäßigen Einigungsmittel dabei überall vorausgeſezt wird. Der Geſandte findet ſich demnach ermächtigt, jene Zuſtimmung von Seiten ſeiner höchſten Regierung hiermit zu erklären.

Hannover. Se. Maj. der König von Großbrittannien und Hannover erblicken in den ſo eben vernommenen Anträgen des k. k. öſtreichiſchen Präſidial- und des königl. preußiſchen Hofes einen erneuten, den höchſten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchſtdieſelben unausgeſezt darauf bedacht ſind, die für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutſchlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Maßregeln zu ſichern, und haben daher die Geſandtſchaft beauftragt, jenen Anträgen, zumal ſie lediglich auf der beſtehenden Bundesverfaſſung beruhen, der durch dieſelbe beabſichtigte Zweck aber dazu geeignet iſt, eine der dringendſten Anforderungen der Zeitverhältniſſe an die deutſchen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und ſolche aus allen Kräften zu unterſtützen.

Würtemberg. Die königliche Geſandtſchaft iſt ermächtigt, den von dem k. k. öſtreichiſchen und von dem königl. preußiſchen Hofe in Antrag gebrachten ſechs Artikeln mit der Bemerkung zu Artikel III. beizutreten, daß zwar nach der würtembergiſchen Verfaſſung, in Anſehung der Wahl der Mittel zu Erfüllung bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung ſelbſt nicht gehindert werde.

Baden. Die Geſandtſchaft iſt angewieſen, den Anträgen des k. k. öſtreichiſchen und königl. preußiſchen Hofes beizutreten.

Kurheſſen. Der Geſandte iſt beauftragt worden, die

Zuſtimmung ſeines höchſten Hofes zu den eben verleſenen ſechs Artikeln, jedoch mit dem Wunſche zu erklären, daß in dem dispoſitiven Theile des Artikels IV. zu Beſeitigung jedes möglichen Zweifels über den eigentlichen Sinn deſſelben und zwar in der Stelle: „der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun,“ ſtatt des Wortes „davon“ möge geſagt werden: „in allen, in dieſem Artikel erwähnten Fällen.“

Großherzogthum Heſſen. Die großherzogliche Geſandtſchaft iſt ermächtigt, die Zuſtimmung zu den ſechs Anträgen der allerhöchſten Höfe von Oeſtreich und Preußen unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerkſamkeit auf die wichtigſten Intereſſen des deutſchen Bundes zu erklären.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Se. Maj. der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem gegenwärtig in mehreren deutſchen Bundesſtaaten herrſchenden revolutionairen Treiben durch unverweilte Entwickelung, durch ſachgemäße und thatſächliche Anwendung der Kompetenz des Bundes ein Ziel zu ſetzen ſey — erkennen mit größter Befriedigung in den Anträgen Sr. Maj. des Kaiſers von Oeſtreichs und Sr. Maj. des Königs von Preußen eine Auffaſſung dieſer Aufgabe, welche Deren Weisheit entſpricht, durch die Verfaſſung des deutſchen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherſtellung ſeiner Zwecke verbürgt. Erhaltung der landſtändiſchen Wirkſamkeit innerhalb der durch die Grundgeſetze des Bundes vorgezeichneten Gränzen, und Verhinderung des Mißbrauchs der Preſſe durch eine gemeinſame Geſetzgebung, ſind die Mittel, welche zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Konſequenz anzuwenden ſind. Alsdann wird das Beſtehende vor jenen vermeſſenen Angriffen bewahrt ſeyn, welche in ihrer Richtung gegen die monarchiſche Ordnung die durch tiefere beſonnene Erkenntniß gegründeten, durch Geſchichte und Erfahrung bewährten Inſtitutionen zu zerſtören, und nicht weniger den Grundcharakter des deutſchen Volks als den des deutſchen Bundes

umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, daß, unter Auflöſung der Bande, welche Fürſten und Völker im Verhältniſſe der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehorſams vereinigen, aus neuen Verfaſſungsformen, welche die Wirkſamkeit der großen religiöſen und moraliſchen Triebfedern erſetzen ſollen, ein neues Glück für Deutſchland hervorgehen könne. Aber Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen geſtüzt, ſind unerſchütterlich. In dieſem Glauben haben Se. Maj. es mit dem lebhafteſten Danke erkannt, daß ihre beiden hohen Bundesgenoſſen es zur Aufgabe des Bundes machen, auch dieſes Wohlwollen den deutſchen Völkern durch gemeinnützige Anordnungen, wie ſie wahres Bedürfniß der Zeit und der deutſche Staatenverein als wünſchenswerth oder erforderlich darſtellen, zu bethätigen. Unter den vorſtehenden Geſichtspunkten eignen Se. Maj. der König Sich nicht weniger die Begründung aller vorgelegten Anträge an, als Sie dieſen ſelbſt ihre vollkommene Zuſtimmung ertheilen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da dem Könige=Großherzog Nichts ſo ſehr am Herzen liegt, als Seinerſeits zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, ſo nehmen Se. Majeſtät keinen Anſtand, zu den von Oeſtreich und Preußen, in preiswürdiger Fürſorge für das wahre Heil der Geſammtheit, in Antrag geſtellten Beſchlüſſen andurch Ihre vollkommene Zuſtimmung zu erklären. Se. Majeſtät erwarten, daß dieſe Beſchlüſſe, im Intereſſe des Bundes und der einzelnen Bundesſtaaten, in jedem vorkommenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerhöchſtdieſelben theilen die Anſicht, daß das ſtete Fortſchreiten und Ueberhandnehmen des demokratiſchen Schwindels, welcher jede geſetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über den Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder Unvollſtändigkeit der Bundesgeſetze liege, daß es vielmehr nur von dem ernſten und übereinſtimmenden

Willen der Bundesfürſten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundesakte dargebotenen geſetzlichen Mittel, das geſellſchaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Umſturzes zu bewahren. S. M. der König-Großherzog ſind feſt entſchloſſen, zu Erreichung des großen Zweckes, welchen die beiden erſten Bundesmächte ſich vorgeſezt, nach Kräften mitzuwirken, gleichwie Allerhöchſtdieſelben Sich fortdauernd der Hoffnung überlaſſen, daß von Seiten ſämmtlicher Bundesglieder die zur Aufrechthaltung der Allerhöchſt Ihnen als Großherzog von Luxemburg, zuſtehenden Rechte geeigneten Verfügungen annoch werden getroffen, und dabei die in dem Artikel 26 und anderen der Schlußakte vom 15. Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden.

Großherzoglich und herzoglich ſächſiſche Häuſer. Der Geſandte hat die von ihm vertretene Geſammtſtimme, mit dankbarer Anerkennung der ſich auch bei dieſer Gelegenheit bethätigenden Fürſorge der allerhöchſten Regierungen von Oeſtreich und Preußen für das Beſte des Bundes, durchgängig beitretend auszuſprechen.

Braunſchweig und Naſſau ſtimmt den öſtreichiſchen und preußiſchen Anträgen bei, und erkennt darin die Beweiſe ihrer Fürſorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutſchland dankbar an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre königl. HH. die Großherzoge von Mecklenburg ſind lebhaft überzeugt, daß der gegenwärtige Zuſtand der öffentlichen Meinung in Deutſchland und die unverkennbare revolutionäre Richtung in mehreren Bundesſtaaten gemeinſame Maßregeln erheiſchen, damit weiteren Folgen mit vereinter Kraft begegnet werde; Ihre königl. HH. erkennen daher dankbar die Vorſorge der allerhöchſten Höfe von Oeſtreich und Preußen, und ertheilen den ſo eben vernommenen mit den Bundesgeſetzen übereinſtimmenden Vorſchlägen Ihre unbedingte Zuſtimmung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Geſandten höchſte Kommittenten, mit den Grundſätzen vollkommen einverſtanden, welche in der eben vernommenen Erklärung der Höfe von Oeſtreich und Preußen ausgeſprochen ſind, treten, unter dankbarer Anerkennung der dem deutſchen Bunde bethätigten Fürſorge, den ſechs Anträgen um ſo mehr bei, als ſie ſelbſt ſtets von der Ueberzeugung erfüllt waren, daß ein konſequentes, am Geiſte der Bundesverfaſſung haltendes Benehmen die erſte Bedingung des Beſtandes eines Bundesvereins ſeyn müſſe.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Geſandte iſt angewieſen, den Präſidialanträgen Namens Ihrer Majeſtäten des Kaiſers von Oeſtreich und Königs von Preußen beizuſtimmen, und den Dank ihrer Durchlauchten, welche die ſechzehnte Kurie bilden, für dieſe Fürſorge zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung auszudrücken.

Die freien Städte. Der Geſandte iſt angewieſen, den ſo eben vernommenen Anträgen, als in der beſtehenden Bundesgeſetzgebung begründet und durch die neueſten Zeitereigniſſe hervorgerufen, in dankbarſter Anerkennung der dargelegten heilſamen Fürſorge, wie in vollkommenſter Würdigung Desjenigen beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die Wirkſamkeit des deutſchen Bundes und ſeines Organs, namentlich auch für gemeinnützige, das Geſammtwohl Deutſchlands fördernde Anordnungen, ſich bemerkt findet.

Präſidium. Nachdem die gemeinſchaftlichen Anträge von Oeſtreich und Preußen die Zuſtimmung ſämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die k. k. Präſidialgeſandſchaft in Beziehung auf den von Baiern ausgeſprochenen Wunſch zu erklären, daß der k. k. Hof den Antrag: „die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestagskommiſſion vor der Hand auf ſechs Jahre zu ernennen und nach Verlauf dieſer Zeit die Fortdauer der Kommiſſion weiterer Vereinigung vorzubehalten,“ ſich nicht nur mit Bereit-

willigkeit eigen mache, ſondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieſer königl. baier. Propoſition ihre Zuſtimmung ertheilen zu wollen.

Sämmtliche übrigen Geſandtſchaften ſchloſſen ſich dem Antrage des Präſidialhofes an. In Betreff der übrigen von Baiern und Kurheſſen vorgetragenen Wünſche, wegen einiger Redaktionsveränderungen, glaubt die Verſammlung es bei der von Oeſtreich und Preußen vorgeſchlagenen Faſſung belaſſen zu müſſen. Hierauf wurde einhellig

beſchloſſen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſtreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürſorge für das gemeinſame Beſte des deutſchen Vaterlandes, vereinigen ſich ſämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Beſtimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiſte des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinem deutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch

die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten: (Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, Statt finden. Art. 26. Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im leztgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Widerherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in dem Art. 2 der Bundesakte und dem Art. 1 der Schlußakte ausgeſprochen iſt, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe

der Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich ſeyn.

IV. Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Kommiſſion, vor der Hand auf ſechs Jahre, ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Kommiſſion weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Gränze der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll; ſo machen auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlungen und zur Steuerung derſelben, jede nach

Maßgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesverſammlung ſchon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der deutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ, die Bundesverſammlung, ausübt. In Beziehung auf den Mißbrauch der periodiſchen Preſſe ſieht die Bundesverſammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten dießjährigen Sitzung gewählten Kommiſſion wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinſichtlich der Preſſe entgegen, um hierauf einen endlichen Beſchluß faſſen zu können, und ſie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Kommiſſion, daß ſie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Propoſition baldigſt löſen werde. — Münch-Bellinghauſen. — Nagler. — Lerchenfeld. — Manteuffel. — Stralenheim. — Trott. — Blittersdorf. — Rieß. — Gruben. — Pechlin. — Grünne. — Beuſt. — Marſchall. — Schack. — Both. — Leonhardi. — Curtius.

Am 20. Jul. brachte das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt folgenden zweiten

Beſchluß hoher Bundesverſammlung vom 5. Juli.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe und für die Dauer derſelben beſchließt die Bundesverſammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinſamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe

und geſetzlichen Ordnung zu berathen, nach vorgenommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommiſſion, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Druck erſcheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts darf in einem Bundesſtaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung deſſelben, zugelaſſen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieſes Verbots iſt eben ſo wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politiſche Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politiſchen Zwecken benuzt werden, ſind in ſämmtlichen Bundesſtaaten zu verbieten, und iſt gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denſelben mit angemeſſener Strafe vorzuſchreiten.

3) Außerordentliche Volksverſammlungen und Volksfeſte, nämlich ſolche, welche bisher hinſichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch geſtattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es auch immer ſey, in keinem Bundesſtaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu ſolchen Verſammlungen oder Feſten durch Verabredungen oder Ausſchreiben Anlaß geben, ſind einer angemeſſenen Strafe unterworfen. Auch bei erlaubten Volksverſammlungen und Volksfeſten iſt es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politiſchen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche ſich Dieß zu Schulden kommen laſſen, ſind nachdrücklich zu beſtrafen; und Wer irgend eine Volksverſammlung dazu mißbraucht, Adreſſen oder Beſchlüſſe in Vorſchlag zu bringen, und durch Unterſchrift oder mündliche Beiſtimmung genehmigen zu laſſen, iſt mit geſchärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern,

Kokarden oder dergleichen, ſey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem Der, welcher ſolche trägt, als Unterthan angehört — das nicht autoriſirte Aufſtecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — iſt unnachſichtlich zu beſtrafen.

5) Der am 20. Sept. 1819 gefaßte, gemäß weitern Beſchluſſes vom 12. Auguſt 1824 fortbeſtehende proviſoriſche Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird ſowohl im Allgemeinen als insbeſondere hinſichtlich der in den §§. 2 und 3 deſſelben enthaltenen Beſtimmungen, in den geeigneten Fällen, in ſo weit es noch nicht geſchehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. (§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten ſich gegen einander, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberſchreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, ſo lange der gegenwärtige Beſchluß in Wirkſamkeit bleibt, und bis über dieſen Punkt definitive Anordnungen ausgeſprochen ſeyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege ſtehen könne. Jedoch ſoll eine Maßregel dieſer Art nie anders, als auf den vollſtändig motivirten Antrag des der Univerſität vorgeſezten Regierungsbevollmächtigten, oder von demſelben vorher eingeforderten Bericht beſchloſſen werden. Ein auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer darf in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinſtitute wieder angeſtellt werden. §. 3. Die ſeit langer Zeit beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht autoriſirte Ver-

bindungen auf den Univerſitäten ſollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbeſondere auf den ſeit einigen Jahren geſtifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft bekannten Vereine um ſo beſtimmter ausgedehnt werden, als dieſem Verein die ſchlechterdings unzuläſſige Vorausſetzung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Korreſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten ſoll in Anſehung dieſes Punktes eine vorzügliche Wachſamkeit zur Pflicht gemacht werden. Die Regierungen vereinigen ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden.)

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueſte polizeiliche Wachſamkeit auf alle Einheimiſchen, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwiegleriſchen Planen kund, oder zu deßfallſigem Verdachte gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten laſſen; ſie werden ſich wechſelſeitig mit Notizen über alle Entdeckungen ſtaatsgefährlicher, geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolg deßfallſiger Spuren, jeder Zeit auf das Schleunigſte und Bereitwilligſte unterſtützen.

7) Auf Fremde, welche ſich wegen politiſcher Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesſtaaten begeben haben, ſodann auf Einheimiſche und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo ſich Verbindungen zum Umſturze des Bundes oder der deutſchen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig ſind, iſt beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden; zu dieſem Ende ſind überall in den Bundeslanden die beſtehenden Paßvorſchriften auf das Genaueſte zu beobachten und nöthigenfalls zu ſchärfen. Auch werden die ſämmtlichen Bundesregierungen dafür ſorgen, daß verdächtigen ausländiſchen Ankömmlingen, welche

ſich über den Zweck ihres Aufenthalts im Laude nicht befriedigend ausweiſen können, derſelbe nicht geſtattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen ſich verbindlich, Diejenigen, welche in einem Bundesſtaate politiſche Vergehen oder Verbrechen begangen, und ſich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requiſition, in ſofern es nicht eigene Unterthanen ſind, ohne Anſtand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen ſichern ſich gegenſeitig auf Verlangen die prompteſte militäriſche Aſſiſtenz zu, und indem ſie anerkennen, daß die Zeitverhältniſſe, gegenwärtig nicht minder dringend, als im Okt. 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militäriſchen Kräfte des Bundes erfordern, werden ſie ſich die Vollziehung des Beſchluſſes vom 21. Okt. 1830 — betreffend Maßregeln zur Herſtellung und Erhaltung der Ruhe in Deutſchland — auch unter den jetzigen Umſtänden, und ſo lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutſchland es wünſchenswerth macht, ernſtlich angelegen ſeyn laſſen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten ſich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche ſie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verſchiedenen Bundesſtaaten ſich ergebenden Erforderniſſes getroffen haben, der Bundesverſammlung anzuzeigen. Frankfurt a. M., den 18. Julius 1832. Stadtkanzlei.“

Ein dritter Beſchluß der 29ſten Sitzung der Bundesverſammlung, der erſt aus Anlaß einer Bekanntmachung der Sachſen-Koburg’ſchen Regierung zur Oeffentlichkeit gelangte und eine Verordnung zur Nachachtung für die Bundesregierungen enthält, lautet:

„Da die Proteſtationen, Petitionen und Adreſſen gegen die neueſten Bundesbeſchlüſſe, wie ſolche in einigen Bundesſtaaten vorgekommen ſind, nur als

Beſtrebungen angeſehen werden können, die Regierungen zu veranlaſſen, ſich von Verpflichtungen loszuſagen, welche ſie durch die Grundgeſetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in ſolchen Verſuchen die ahndungswürdige Abſicht nicht zu verkennen iſt, die Regierungen mit dem Bunde in Zwieſpalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfaſſung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen, ſo ſpricht die Bundesverſammlung die zuverſichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Akte der Auflehnungen gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt ſich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter ſolcher Proteſtationen, Petitionen und Adreſſen die Unterſuchung einleiten und nach den Geſetzen verfahren werden.“

Gewaltig war die Aufregung und Beſtürzung, welche dieſe Beſchlüſſe in den konſt. Bundesſtaaten verurſachten — doch kamen ſie keineswegs unerwartet. Mit Beſorgniſſen mußten ſelbſt Diejenigen, welche ſich Liberale nennen und aufrichtig der Preßfreiheit und den Grundſätzen eines innigern Aneinanderſchließens der deutſchen Bruderſtaaten ergeben ſind, in die Zukunft blicken, wenn ſie ſich vorſtellten, welche zerſtörende Richtung der ungebändigte, ſich ſelbſt überlaſſene Strom nehmen, zu welchen verwerflichen Mitteln die ſchwärmeriſche Auffaſſung politiſcher Ideale in ihrem Fortgange und in ihrer weitern Verbreitung möglicher, ſelbſt wahrſcheinlicherweiſe noch greifen konnte; wenn ſie namentlich einen

Blick auf die Individualität der Leiter und Stimmführer jener öffentlichen Verſammlungen und Privatvereine warfen, auf jene an die Spitze berufenen oder gedrungenen jungen Männer, deren Namen das Vaterland hier zum Erſtenmal vernahm, in welchen feurige Vaterlandsliebe, ein warmes Gefühl für Recht und Freiheit, ein guter Wille und ſchwärmeriſche Ideale ſeltſam ſich paarten mit einem durchgängigen Mangel an Kenntniß der wirklichen und beſtehenden Verhältniſſe, mit Verworrenheit aller politiſchen Begriffe, mit Ehrgeiz und Fanatismus, und die endlich nirgends eine Garantie weder der Intelligenz noch eines allgemeinen Vertrauens darboten. In ſolchen Händen die Gegenwart und Zukunft des Vaterlandes zu wiſſen, war unzähligen freidenkenden Männern eine bange Beſorgniß, und die Spaltung der Liberalen in gemäßigte und in Ultraliberale die nächſte Folge davon. Die Vorgänge auf Schloß Hambach und bei andern Volkszuſammenkünften dieſer Art hatten Manchem über das verworrene Streben jener idealiſtiſchen Partei die Augen geöffnet, und ſollte nicht die ganze Geſellſchaft in reißender Schnelle der fieberhafteſten Aufregung und den widerſprechendſten Diktaten leidenſchaftlicher Volksführer, die Staatsgewalten einer faktiſchen Auflöſung preisgegeben werden, ſo war ein zeitiges Einſchreiten durch dringende Umſtände geboten und gerechtfertigt, und Wer es wünſchte oder fürchtete, erkannte, daß der Fall gegeben ſey, wo der deutſche Bund ſeinen Beruf und

Zweck, die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands, zu erfüllen hätte.

Aber eben jene Mehrzahl gemäßigt und billig denkender Vaterlandsfreunde glaubte ſich auch zu der Hoffnung berechtigt, daß mit der Schranke, welche der Bund der ſtürmiſchen Bewegung ſetzen würde, zugleich eine Gabe, eine Befriedigung lauter, allgemeiner und unhintertreiblicher Wünſche, eine tröſtende Verheißung, eine Verſöhnung der Gemüther gereicht würde; ſie hofften Dieß auf den Grund vielfacher Gerüchte, daß der Bundestag ſich thätiger als je mit Bearbeitung eines definitiven Geſetzes über die Preſſe beſchäftige, das an die Stelle des nunmehr beinahe dreizehn Jahre lang beſtandenen Proviſoriums treten würde; ſie waren der Meinung, daß Wunden nicht durch neue Wunden geheilt würden. Sie täuſchten ſich; ein neues Verbot erſchien, Muthloſigkeit trat an die Stelle des Vertrauens, ſie zweifelten, ob nur je noch in der heiligen Sache der Gedankenmittheilung ein die Freiheit ſchützendes, den Mißbrauch wirkſam bezähmendes Preßgeſetz von Seite des Bundes erſcheinen würde, und hielten ſich doppelt unglücklich, als die Aufhebung der badiſchen, durch das ſouveräne Wort des Regenten ſanktionirten Preßfreiheit klar zeigte, wie der Bund die deutſchen Landſtände zu Berathung dieſes Gegenſtandes für inkompetent erklärte, und als die Beſchlüſſe, ſofern ſie angewendet wurden, noch anderweitige Folgerungen ableiten ließen, welche das innerſte Leben der Verfaſſungen anzutaſten ſchienen.

In dieſer Weiſe ſprach ſich unverholen die bei Weitem größte Majorität Derer aus, welche offen und aufrichtig als Freunde des konſtit. Syſtems und der Wohlfahrt des ganzen Vaterlandes ſich bekennen, welchen es vor Allem am Herzen liegt, daß der Geſammtzuſtand deſſelben einmal auf diejenigen Grundlagen des Rechts und der Vernunft befeſtigt werden möchte, welche ihm ſeit Gründung des deutſchen Bundes verheißen wurden. Sie rechnen zu dieſen Grundlagen, daß die Artikel 18 d und 19 der Bundesakte einmal in Erfüllung gehen, nämlich daß der deutſche Bund die in dieſen Artikeln ſchon auf „die erſte Zuſammenkunft der Bundesverſammlung“ feſtgeſezte Berathung über Preßfreiheit und Handel und Verkehr zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten vornehme und auf eine dem nunmehr genugſam erforſchten Bedürfniſſe angemeſſene Weiſe zum Ziele führe. In hohem Grade erfreulich war es daher für ſie, die Fortſchritte zu ſehen, welche im Laufe weniger Jahre die Handelsvereine in Deutſchland machten, und neu auflebte nach dem betäubenden Schlage der Bundesbeſchlüſſe die Ueberzeugung, daß, nach ſchönſter und rühmlichſter Befriedigung der materiellen Intereſſen, die Reihe nunmehr auch an die moraliſchen kommen müſſe, daß der Bund die öffentliche Meinung, die er vielleicht nur zu bald nöthig haben könnte, im vollſten Maße mit ſich zu verſöhnen im Stande ſeyn würde, wenn der noch immer dauernde rechtsloſe Zuſtand der Preſſe in einen rechtlich geſicherten verwandelt würde. — Doch es

ſind der Stimmen noch mehr, welche über dieſen inhaltsſchweren Gegenſtand zu vernehmen ſind. Wir theilen die wichtigſten derſelben als Aktenſtücke der Zeitgeſchichte mit.

Während die Bundesbeſchlüſſe erſchienen, waren gerade in zwei Staaten die Stände vereinigt, in Hannover und in Heſſen.

In Hannover machte am 14. Jul. Dr. Chriſtiani in der II. K. den von einer großen Anzahl Deputirter unterſtüzten Antrag: „daß die Stände beſchließen mögen, gegen den B.B. vom 28. Jun., inſofern derſelbe die Verfaſſung des Landes, die Rechte des Königs, der Stände und des Volks verletzende Beſtimmungen enthält, auf das Feierlichſte, Kräftigſte und Entſchiedenſte zu proteſtiren, deßgleichen S. Maj. den König um allerhöchſtihre Vertretung für die Rechte Ihres Stammlandes und Ihres getreuen Volks, ſo wie für die Landesverfaſſung, und für jene entſprechende Proteſtation, beim Bundestag allerunterthänigſt zu erſuchen.“

Dieſer Antrag hatte ein Reſcript der Regierung vom 16. Jul. zur Folge, worin den Ständen empfohlen wurde: „in Beziehung auf die Verhältniſſe und die Rechte des Bundes die unter den gegenwärtigen Umſtänden erforderliche Vorſicht und Diskretion zu beobachten.“ Aus dieſem Grunde waren die Sitzungen der II. K. am 21. und 23. Jul. vertrauliche. Es ward beſchloſſen, die I. K. zu einer gemeinſchaftlichen Kommiſſion von je 4 Mitgliedern ein-

zuladen, um die Frage, ob und Was die Stände deßhalb zu beſchließen hätten, zu erörtern und geeignete Anträge an die Kammer zu bringen. Die I. K., obgleich ſie am 18. Jul. die Sache ad acta zu legen beſchloſſen hatte, trat dennoch am 26. Jul. mit 26 gegen 10 Stimmen dem Beſchluſſe der II. K. bei, und ſo wählte leztere am 30. Juli ihre Kommiſſäre: Dr. Chriſtiani, Schatzrath Dr. Stüve, geh. Kabin.-Rath Roſe und Dr. Freudentheil. In der Sitzung vom 1. Aug. wurde die Kommiſſion auch mit Erörterung der Frage beauftragt, ob und Was in Anſehung der Beſchlüſſe vom 5. Jul. zu unternehmen ſey.

In der Sitzung vom 18. Aug. wurde in I. K. der Kommiſſionsbericht erſtattet, und als Reſultat der Entwurf eines Antwortſchreibens an das Miniſterium mitgetheilt, worin den Verſicherungen der Fürſten, „daß die BB. den Grundgeſetzen des Bundes völlig gemäß ſeyen und eine dieſen Grundgeſetzen entgegenſtehende Deutung niemals eintreten könne,“ ſo wie der Gerechtigkeit des Königs von Hannover vertraut ward, „daß er den Grundſatz unabänderlich bei Kraft erhalten werde, wornach die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen gegen jede Abänderung auf anderem als verfaſſungsmäßigem Wege geſichert ſeyen.“ Die I. K. nahm dieſen Entwurf mit 26 gegen 4 Stimmen an, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſofern die II. K. daran irgend Etwas ändern ſollte, ſie nicht ferner an ihre jetzige Meinung gebunden ſey, ſondern ſofort zu

ihrem erſten Beſchluß, die Sache ad acta zu legen, zurückkehren wolle.

In der Sitzung der II. K. vom 24. Aug. referirte Schatzrath Dr. Stüve über die Verhandlungen der Kommiſſion, indem er bemerklich machte, daß die ſpätern BB. vom 5. Jul. nicht hätten mit in Berathung gezogen werden können, weil die I. K. dieſelbe abgeſchlagen hätte, und dann alſo fortfuhr:

„Was den Gang der Verhandlungen betrifft, ſo hat man ſich in der erſten Zuſammenkunft über die allgemeinen Grundſätze in der Kommiſſion beſprochen. In der zweiten hat ein Mitglied II. K. einen Entwurf (S. weiter unten) zu einer Erklärung vorgelegt, welcher den Mitgliedern I. K. zu ſcharf gefaßt, und zu vielſagend, einigen Mitgliedern zweiter aber zu ſchwach und zu wenigſagend ſchien. Ein Mitglied I. K. übernahm darauf eine Ueberarbeitung des Projektes, die diſſentirenden Mitglieder II. K. haben einen ihrer Anſicht gemäßern Entwurf nicht vorgelegt. In der deitten Zuſammenkunft wurde der wichtige, in dem nunmehr von jenem Mitgliede I. K. vorgelegten Entwurfe nicht enthaltene Grundſatz anerkannt, daß ein Einſchreiten des Bundestags bei Steuerverweigerungen nur dann Statt habe, wenn ſolche wirklich den im §. 26 der Wiener Schlußakte bezeichneten Charakter an ſich tragen ſollten. In der vierten wurden weitere Vorſchläge zur Abänderung und Beſſerung des neuen Entwurfs gemacht, und in der fünften endlich am 17. Aug. gedieh die ganze Kommiſſionsverhandlung zum Abſchluſſe. Man hat paſſend gefunden, daß die I. K. ſich über den Vorſchlag der Kommiſſion zuerſt erkläre, und um Dieß zu erleichtern, iſt man dahin übereingekommen, daß I. K. durch ihren Beſchluß nicht gebunden ſeyn ſolle, in ſo fern nicht II. K. einen ähnlichen Beſchluß faſſen würde.

„Die Sache ſelbſt angehend, ſo iſt in der erſten Zuſam-

menkunft von dem urſprünglichen Hrn. Proponenten, deſſen auch hier früher entwickelte Anſicht, daß die Bundestagsbeſchlüſſe in einzelnen Punkten unſere Verfaſſung verletzen, und daß daher eine förmliche Rechtsverwahrung erfolgen müſſe, umſtändlich dargelegt worden. Die Kommiſſarien I. K. haben darauf mit einer Anſicht erwidert, die zunächſt ſich darauf ſtüzte, daß die Lage von Deutſchland höchſt gefährlich geweſen und Abhülfe von Seite des Bundes nothwendig erſchienen ſey. Man habe die Bemühungen der Regierungen dankenswerth gefunden, ohne jedoch Anträge darauf zu machen; vorzüglich aber habe man ſich auf das allgemeine Recht der Legislation von Seite des Bundes geſtüzt, dem jede einzelne Regierung Gehorſam ſchuldig ſey. Die Kommiſſarien II. K. erklärten dieſe leztere Anſicht für unrichtig; ſie entgegneten: dem Bunde ſtehe ein unbeſchränktes Geſetzgebungsrecht über die einzelnen Bundesſtaaten nicht zu; vielmehr beruhe die Staatsgewalt in den einzelnen Staaten, und nur in Beziehung auf einen beſtimmten Bundeszweck könne dem Bunde in Gemäßheit ſeiner Grundgeſetze ein Geſetzgebungsrecht zugeſtanden werden. Die Regierungen ſeyen verpflichtet, ihre Unabhängigkeit zu erhalten. Die Bundestagsbeſchlüſſe ſcheinen weiter zu gehen, als die Grundgeſetze des Bundes; wenigſtens laſſe ſich eine Anwendung daraus machen, die für die einzelnen Staaten gefährlich werde, und über den Sinn der Bundesgeſetze hinausgehe.

„Die Kommiſſarien I. K. hielten es aber für bedenklich, irgend Schritte zu thun. Wenn Gefahr vorhanden ſey, ſo ſey ſie ſo groß, daß die Schritte eines einzelnen Staats Nichts dagegen ausrichten würden, da es ſich um den politiſchen Einfluß und die Macht der Staaten handle, welche ſie urſprünglich bewirkt haben. Es ſey daher beſſer zu ſchweigen, zu diſſimuliren, und ſo den gefährlichen Zeitpunkt vorübergehen zu laſſen. Eine Erörterung im Einzelnen könne zur Zeit gefährlich werden; es ſey Zeit genug darauf Rückſicht zu nehmen, wenn erſt eine gefährliche Anwendung da-

von gemacht werde. Jezt ſchon zu handeln, ſcheine voreilig; deßhalb ſey es beſſer, das Schreiben bloß ad acta zu nehmen. Höchſtens würde man eine Erwiderung in ganz allgemeinen Ausdrücken abfaſſen dürfen. Die Mitglieder II. K. haben darauf erwidert: die politiſchen Verhältniſſe gehen uns nicht an. Wir haben unſere Verfaſſung zu ſchützen, und in dieſer Beziehung haben wir Nichts für uns, als eben das Recht. An dieſes müſſen wir uns halten; darin liegt unſer einziger Schutz gegen die Gewalt; dadurch allein kann die Gewaltthat zur Erkenntniß des Unrechts gebracht werden. Eine Erörterung der Sache iſt unerläßlich, denn ſie iſt von der größten Wichtigkeit; es iſt möglich, daß bedenkliche Folgen für unſere Verfaſſung darin liegen, deßhalb müſſen wir in die Sache eingehen. Mag es für den Augenblick vielleicht rathſam ſcheinen, ſie nicht zur Sprache zu bringen; für die Zukunft kann Dieß das Allergefährlichſte ſeyn. Durch Schweigen einem Mächtigern gegenüber würden wir ihm das Argument, durch Stillſchweigen zugeſtanden zu haben, in die Hand geben. Wir haben das Recht für uns, das müſſen wir ausſprechen, obwohl zugleich anerkennend, daß wir Gehorſam ſchuldig ſind Dem, der Gewalt über uns hat.

„Noch eine Anſicht wurde ausgeſprochen, nach welcher gar keine Gefahr in den Bundestagsbeſchlüſſen liege, und ſie ganz auf den Bundesgeſetzen ruhen, mithin jede Verwahrung überflüſſig ſeyn würde. Nach genauer Erörterung hat ſich der Vorſchlag in dieſem Sinne entwickelt: Allerdings ſeyen die Bundestagsbeſchlüſſe weniger bedenklich in Dem, was ſie wirklich ausſprechen, als nach der Auslegung, die ihnen gegeben werden könne. Sie beruhen auf den Grundgeſetzen des Bundes; es ſey alſo rathſam, ihnen die Auslegung zu geben, welche in den Grundgeſetzen des Bundes wirklich begründet ſey. Das müſſe man anerkennen; Was aber darüber hinausgehe, ablehnen. In dieſem Sinne iſt nun der erſte Entwurf abgefaßt. Die ſpäteren Erörterungen haben meiſtens den Ausdruck, zum Theil aber auch

die Sache betroffen, und das jezt vorzulegende Projekt zur Folge gehabt. Die in lezterm enthaltenen Grundſätze, welche anerkannt, wenn auch nicht immer mit gehöriger Beſtimmtheit ausgedrückt worden, ſind folgende: Man iſt davon ausgegangen, daß der Bund zur Erhaltung der innern und äußern Ruhe von Deutſchland und zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten gegründet ſey; daß die einzelnen Staaten die Staatsgewalt haben, und eine Einwirkung des Bundes eine Ausnahme bilde; daß Alles, was im Jahr 1820 in den einzelnen Staaten verfaſſungsmäßig feſtgeſtanden, durch Art. 56 der Wiener Schlußakte geſichert ſey. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß keines Landes Verfaſſung durch Bundesbeſchlüſſe abgeändert werden kann; daß keine Regierung einem Bundesbeſchluſſe beitreten darf, der mit der Landesverfaſſung im Widerſpruche ſteht; daß vielmehr dazu die Zuſtimmung der Stände erforderlich iſt; daß übrigens die Nothwendigkeit, die Wirkſamkeit des Bundes in einzelnen Beziehungen auszudehnen, allerdings ausnahmsweiſe eintreten kann.

Sodann wandte man ſich zu den einzelnen Artikeln der Bundestagsbeſchlüſſe, und verglich ſie mit den grundgeſetzlichen Beſtimmungen, auf welchen ſie beruhen.

Der erſte im Art. I enthaltene Grundſatz mußte anerkannt werden; er hat nichts Bedenkliches und ſchließt nur das Prinzip der Volksſouveränetät aus. Durch die Bundesgeſetze kann aber dem Könige nie verwehrt ſeyn, ſeinen Ständen eine die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen nicht hindernde Theilnahme an der Ausübung irgend eines beſtimmten Rechts zu übertragen. Da der Ausdruck „Petition“ eine bedenkliche Bedeutung durch die Bundesmotive erhalten hat, ſo wurde für nöthig gehalten, zu erklären, daß er nur in einem mit „Antrag“ gleichlautenden Sinne genommen werden könne.

Im Art. II wurden Art. 25 und 26 der Wiener Schluß-

akte auf den Fall angewandt, wenn eine Ständeverſammlung die zur Führung der Regierung erforderlichen Mittel verweigere. In den im Art. 26 vorgeſehenen Fällen iſt ein Einſchreiten des Bundes rechtlich begründet; die Frage iſt nur, ob Art. II weiter geht? — Art. 26 verlangt unmittelbare Gefährdung der innern Ruhe durch Widerſetzlichkeit der Unterthaanen gegen die Obrigkeit; daß eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ſey; ferner daß die Regierung die verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel erſchöpft habe; endlich, daß der Beiſtand des Bundes angerufen ſey, oder ein Aufruhr ausgebrochen, und die Regierung zu einem Aufrufe notoriſch außer Stande ſey. Unter ſolchen Vorausſetzungen iſt der Bund zum Einſchreiten verpflichtet. Daß nun, wenn ſolche Zuſtände durch Verweigerungen von Steuern herbeigeführt worden, ſowohl der Regierung die Befugniß, den Bund anzurufen, als auch dem Bunde die Befugniß zum Einſchreiten zuſtehe, hat man nicht verkennen zu dürfen geglaubt. Daß in ſolchen Fällen auch ein unaufgerufenes Einſchreiten des Bundes nach Art. 26 eintreten könne, wurde gleichfalls anerkannt. Nicht aber hat man ein Einſchreiten des Bundes anerkennen zu dürfen geglaubt, wenn Steuerverweigerung ohne die übrigen Vorausſetzungen des Art. 26 eingetreten iſt. Anerkannt hat man ferner, daß eine einzelne Regierung in ſolchen Fällen auch auf bloßes Anrufen einer andern Regierung einſchreiten dürfe. Darin liegt vielleicht eine Ausdehnung des Grundgeſetzes; aber ſie iſt nicht unzweckmäßig. Nicht aber darf eine einzelne Regierung unaufgerufen einſchreiten. Indeſſen haben die Kommiſſarien I. K. Dieß in der Erklärung nicht aufnehmen wollen, weil die Annahme dieſes Falles Dem widerſpreche, was die Regierung ſelbſt in den Bundesprotokollen ausgeſprochen habe, und dießſeits hat man darin nachgegeben. In dem nicht Anerkennen der Befugniß des Bundes zum Einſchreiten im Falle einer Verweigerung der zur Füh-

rung der Regierung erforderlichen Mittel wurde auch einerſeits eine Proteſtation gegen Art. II gefunden, welcher auch dieſen Fall mit unter die im Art. 26 bezeichneten Fälle zählt. Es wurde aber darauf erwidert, daß wenn eine ſolche Interpretation gemacht werden ſollte, ſie im Widerſpruche ſtehen würde mit den Grundgeſetzen des Bundes, über welche derſelbe doch nicht habe hinausgehen wollen.

Art. III, daß die innere Geſetzgebung eines Staates dem Zwecke des Bundes keinen Eintrag thun, noch die Erfüllung bundesverfaſſungsmäßiger Verpflichtungen hindern dürfe, hat keine Schwierigkeit gefunden. Bei Gelegenheit der darin erwähnten Leiſtung von Geldbeiträgen hat man indeſſen für nöthig erachtet, auf die Bundesgeſetze zurückzukommen. Nach Art. 52 Nr. 6 der Wiener Schlußakte beſteht die Verpflichtung der Bundesſtaaten zur Leiſtung von Geldbeiträgen für die Zwecke des Bundes nur inſofern, als ſolche Beiträge nach dem matrikelmäßigen Verhältniſſe zu leiſten ſind. Wir haben im vorigen Jahre unangenehme Erfahrungen in dieſer Hinſicht gemacht, da wir die Koſten der Ausrüſtung unſers Kontingents zur Beſetzung von Luxemburg allein haben aufbringen müſſen. Da nun dieſe Koſten nach Art. 52 der Wiener Schlußakte uns wieder werden müſſen, ſo haben wir, indem wir die Rechte des Bundes anerkennen, auch an deſſen Verpflichtung zu erinnern.

Die nach Art. IV ernannte Kommiſſion mag ſehr viel Unangenehmes haben, gleichwohl kann man bundesgeſetzlich dem Bundestage das Recht dazu nicht abſprechen. Darauf aber kommt Viel an, wie von der Kommiſſion ihre Befugniß geübt wird. Man kann der Bundestagskommiſſion eine weitere Kenntnißnahme von den Anträgen und Beſchlüſſen der Ständeverſammlung nicht zugeſtehen, als diejenige, welche überhaupt jedem nicht zur Ständeverſammlung gehörigen Dritten zuſteht. Bei dieſer Gelegenheit iſt auch die Frage: inwiefern die Regierung Einſicht der ſtändiſchen Protokolle verlangen könne, zur

Sprache gekommen; man hat jedoch eine umſtändliche Erörterung für unzweckmäßig gehalten.

Art. V beruht gewiſſermaßen auf Art. 59 der Wiener Schlußakte. Die darin vorgeſchriebene Mäßigung bei öffentlichen Verhandlungen liegt auch im Intereſſe der Verſammlung ſelbſt. Wir ſind in dieſer Beziehung genügend geſichert, wenn unſerm Reglement kein Eintrag geſchieht; denn nach dieſem ſoll jede Aeußerung in der Verſammlung die günſtigſte Auslegung finden, und die Kammer allein Richterin über die Aeußerungen ihrer Mitglieder ſeyn. Nur Reden hochverrätheriſchen Inhalts ſind ausgeſchloſſen. Hochverrath gegen den Bund kennen aber unſere Landesgeſetze bis Jezt nicht, und ſo gehören alle Aeußerungen über den Bund lediglich zur Kognition der Ständeverſammlung.

Das im Art. VI erwähnte Interpretationsrecht des Bundes verſteht ſich von ſelbſt. Das ſind nun die Hauptſätze. Daran knüpft ſich dann der Antrag, wegen Erfüllung des Art. 19 der Wiener Schlußakte und wegen der Luxemburger Koſten. Alles Das iſt in dem entworfenen Schreiben ausgedrückt, obwohl nicht mit der Beſtimmtheit, wie wir gewünſcht hätten. Zuerſt iſt es ausgearbeitet ohne Rückſicht auf die Form eines Antwortſchreibens ans Miniſterium, oder einer Adreſſe an den König. Bei der Art, wie ſich das Ganze im Laufe der Kommiſſionsverhandlungen geſtaltet hat, iſt es Wunſch der Mitglieder I. K. geworden, es ans Miniſterium zu bringen. Referent wünſchte vorzugsweiſe eine Adreſſe an den König; indeſſen hat auch er gemeint, daß eine ſolche nur dann zweckmäßig geweſen ſeyn würde, wenn man nicht in die einzelnen Verhältniſſe eingegangen wäre; eine Rechtsdeduktion kann aber nicht an den König gebracht werden. Ref. hat die genaue Erörterung für wünſchenswerther gehalten, und daher in der Form nachgegeben. Das Schreiben ſcheint ihm allerdings nicht ſo beſtimmt gefaßt, wie er gewünſcht hat; er hat indeſſen in der Kommiſſion dafür geſtimmt, und wünſcht, daß es auch

den Beifall der Verſammlung finden möge. Es enthält Grundſätze und eine Erklärung, die von der ganzen Ständeverſammlung ausgeht. Dadurch wird es ein Aktenſtück, das für unſre ganze Verfaſſung Werth hat."

Der Entwurf des Antwortſchreibens ans Miniſterium lautet:

„Aus dem Schreiben des königlichen Kabinetsminiſteriums vom 16. v. M. und deſſen Anlagen haben Stände erſehen, welche Beſchlüſſe der durchlauchtigſte deutſche Bund am 28. Jun. d. J. zu Frankfurt gefaßt hat, und ſie können es nur auf das Tiefſte bedauern, daß Ereigniſſe eingetreten ſind, welche ſo hochwichtige Beſchlüſſe veranlaßt haben. Stände verkennen nicht, wie nothwendig für Deutſchland enge Vereinigung, wie unerläßlich die vollkommenſte Ausführung der Grundgeſetze des zu Erhaltung der äußern und innern Sicherheit gegründeten Bundes iſt; allein ſie hegen auch die Ueberzeugung, daß nur durch Bewahrung der nicht minder in den Bundesgeſetzen verbürgten Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesſtaaten der Zweck des Bundes erreicht werden könne; denn beide ſind nur zu ſichern durch die ſtrengſte Befolgung der Grundgeſetze. — Freilich beſcheiden ſich Stände, daß eine dem Bundeszwecke gemäße Auslegung der Bundesgeſetze mit rechtlicher Wirkung nur dem durchlauchtigſten Bunde ſelbſt und nicht ihnen gebühre, allein berufen, über die Landesverfaſſung zu wachen, haben ſie um ſo mehr den Sinn und die Bedeutung der obgedachten Bundestagsbeſchlüſſe erforſchen müſſen, als ſie ſtändiſche Verhältniſſe betreffen. Je lauter nun aber die erhabenen Fürſten Deutſchlands ſelbſt es bezeugen, daß die Grundgeſetze des Bundes ausreichen, und daß die Beſchlüſſe vom 28. Jun. d. J. denſelben völlig gemäß ſind, um deſto feſter halten Stände ſich überzeugt, daß niemals eine den erſtern entgegenſtehende Deutung eintreten könne. Hievon ausgehend halten Stände ſich verpflichtet, folgende Bemerkungen dem königl. Kabinetsminiſterium in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 16. v. M. vorzulegen. Die in anerkann-

ter Wirkſamkeit ſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen ſind durch die Grundgeſetze des Bundes gegen jede Abänderung auf anderm als verfaſſungsmäßigem Wege geſichert, und wie Stände ſich gern Dem unterwerfen, was dieſe Grundgeſetze über ihre Rechte beſtimmen, ſo vertrauen ſie vollkommen zu der Gerechtigkeit ihres erhabenen Herrſchers, daß derſelbe jenen Grundſatz unabänderlich bei Kraft erhalten werde. Stände werden niemals mißkennen, daß die geſammte Staatsgewalt in ihrem Könige vereinigt, dieſer nur in Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden ſey. Sie halten ſich verbunden, ihren König in den Stand zu ſetzen, ſeine bundesmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, ſie betrachten es als Wohlthat, daß in dem unglücklichen hoffentlich nie eintretenden Falle, wenn durch Widerſetzlichkeit ihrer Mitbürger die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder der Aufruhr wirklich zum Ausbruche gekommen wäre, die Regierung aber die verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel zur Herſtellung der Ordnung erfolglos erſchöpft hätte, der Bund verpflichtet iſt, auf Anrufen der Regierung ſchleunige Hülfe zu leiſten. Sie ſchätzen es noch höher, daß in dem Falle des wirklich ausgebrochenen Aufruhrs, wenn die Regierung notoriſch außer Stand wäre, ſowohl den Aufruhr zu unterdrücken, als auch die Hülfe des Bundes zu begehren, die Bundesverſammlung zu unaufgerufener Einſchreitung verpflichtet iſt. Sie zweifeln nicht, daß Dieß ſelbſt dann zum gemeinen Wohle gereiche, wenn Stände durch die Ausübung des ihnen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Bewilligungsrechts und Verweigerung der erforderlichen Mittel Zuſtände jener Art hervorgerufen hätten. Eben ſo wird die Geſetzgebung des Staats jederzeit die Schlüſſe zu achten haben, die von dem durchlauchtigſten Bund in dem Kreiſe ſeiner grundgeſetzlichen Befugniſſe, insbeſondere zur Erfüllung der im zweiten Abſchnitte der Bundesakte enthaltenen beſondern Beſtimmungen gefaßt werden. Allein wie Stände Dieſes anerkennen, ſo müſſen ſie doch zu-

gleich ihre Anſicht dahin ausſprechen, daß Sr. Maj. durch die Grundgeſetze des Bundes nicht verwehrt ſeyn könne, ihren getreuen Ständen eine die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen nicht hindernde Theilnahme an der Ausübung irgend eines beſtimmten Rechts zu übertragen; daß ferner eine unmittelbare Einwirkung des Bundes in innere Streitigkeiten nicht ſtattfinden dürfe, wenn ſolche nicht den im Art. 26 der Wiener Schlußakte näher bezeichneten Charakter an ſich tragen; daß endlich das in dem erſten Artikel der Bundestagsbeſchlüſſe vorkommende Wort „Petition“ in keinem andern als dem mit „Antrag“ gleichlautenden Sinne genommen werden könne, wenn nicht das Ständen verfaſſungsmäßig zuſtehende Recht, Anträge an den König zu richten, weſentlich verlezt werden ſoll. So wenig ſie daher eine andere, dem entgegenſtehende Deulung für die richtige halten dürfen, noch als möglich ſich denken können, eben ſo feſt ſind ſie auch überzeugt, daß durch die im IV. Artikel des Bundestagsbeſchluſſes angeordnete Kommiſſion eine mit dem ſtändiſchen Reglement nicht vereinbare Art der Kenntnißnahme der ſtändiſchen Verhandlungen, ſo wie eine in demſelben nicht begründete Beſchränkung der freien Rede weder von dem durchlauchtigſten Bunde beabſichtigt worden, noch von Sr. kön. Maj. zugegeben werden würde. Stände hegen das feſte Vertrauen, daß dieſe ihre Anſichten über den Bundestagsbeſchluß vom 28. Jun. d. J. die durchaus richtigen ſeyen, und halten ſich zu dieſer Vorausſetzung um ſo mehr berechtigt, als dieſelbe nicht nur unmittelbar auf den Grundgeſetzen des Bundes beruht, ſondern auch das Schreiben des königl. Kabinetsminiſteriums vom 16. Jul. ausdrücklich ſagt: daß Sr. Maj. dem Könige das Wohl dieſes Landes, ſo wie deſſen Rechte und Freiheiten bei dem Bundestagsbeſchluſſe vom 28. Jun. d. J. am Herzen gelegen habe, und daß Allerhöchſtdieſelben Solches nicht deutlicher zu erkennen geben können, als indem Se. königl. Maj. durch das (3 Tage ſpäter als Sie zu jenem Bundes-

tagsbeſchluſſe Ihre allerhöchſte Zuſtimmung gegeben haben) an Stände erlaſſene Reſcript dem ganzen Lande die Grundſätze vor Augen gelegt hätten, welche Allerhöchſt-Sie bei Abfaſſung des Staatsgrundgeſetzes befolgt wiſſen wollen. Wie aber Stände dieſes Zeugniß über die von ihnen niemals im mindeſten bezweifelten landesväterlichen Geſinnungen Sr. königl. Maj. dankbar aufgenommen haben, ſo müſſen ſie im Vertrauen auf dieſe Geſinnungen, in Uebereinſtimmung mit den Grundgeſetzen des Bundes und in der Ueberzeugung, daß von deren baldiger und vollſtändiger Ausführung das Wohl des deutſchen Vaterlandes abhänge, königl. Kabinetsminiſterium erſuchen, Sr. Maj. die zuverſichtliche Hoffnung der Stände auszudrücken, daß die durchlauchtigſte Bundesverſammlung baldigſt geneigen werde, nicht nur die durch den 19ten Artikel der Bundesakte dem deutſchen Volke gegebenen Zuſicherungen in Erfüllung gehen, ſondern auch dieſem Lande den demſelben nach Art. 52 der Wiener Schlußakte gebührenden Erſatz für die im vorigen Jahre für die Ausrüſtung des Bundeskontingents aufgewandten Koſten zu Theil werden zu laſſen. Stände erneuern auch bei dieſer Gelegenheit die Verſicherung ihrer Hochachtung.“

Schließlich theilte Referent den früheren, in der Kommiſſion nicht angenommenen Entwurf mit. Er lautete:

„Aus dem ꝛc. Schreiben vom 16. v. M. und deſſen Anlagen haben Stände erſehen, welche Beſchlüſſe der durchlauchtigſte deutſche Bund am 28. Juni d. J. zu Frankfurt genommen, und ſie können es nur aufs Tiefſte bedauern, wenn Ereigniſſe, die dieſem Lande völlig fremd geblieben ſind, zu Beſchlüſſen von ſolchem Gewichte Anlaß gegeben haben. Stände verkennen nicht, wie nothwendig für Deutſchland enge Vereinigung, wie unerläßlich die vollkommenſte Ausführung der Grundgeſetze des zu Erhaltung der äußern

und innern Sicherheit gegründeten Bundes iſt; allein Stände hegen auch die unwandelbare Ueberzeugung, daß nur durch Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutſchen Staaten dieſen Grundgeſetzen zu genügen, und jener Zweck, Erhaltung deutſcher Nationalität, zu erreichen ſey. (B. Akte Art. 1 und W. Schl. Akte Art 2.) Gern beſcheiden ſich Stände, daß die Auslegung der Bundesgeſetze mit rechtlicher Wirkung nicht ihnen gebühre (W. Schl. Akte Art. 17.); allein, berufen über die Landesverfaſſung, deren Grundlage das Verhältniß zum Bunde iſt, zu wachen, und verbunden, jenen Geſetzen zu gehorchen, haben ſie auch die heilige Pflicht, ſolche zu kennen und offen darzulegen, wie ſie dieſelben allein verſtehen zu dürfen glauben.

Zwei Grundlagen haben die innern Verhältniſſe des Bundes: Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit aller Staaten und gleiche Vertragsrechte und Obliegenheiten gegen einander (B. A. Art. 2). Auf der Erhaltung dieſer Grundlagen beruht der Bund ſelbſt. Schwächt man ſie, ſo iſt Verfaſſung, Ruhe, Sicherheit und Kraft Deutſchlands dahin. Denn Fürſten und Völker würden ſehr bald Schutz ihrer grundgeſetzlichen Rechte gegen verfaſſungswidrigen Einfluß ſuchen und finden; damit aber würde Alles in Zwietracht und Auflöſung verſinken. Dieſe Unabhängigkeit und Gleichheit aber zu erhalten, gegenüber einer ausgedehnten Bundesgewalt und großer Ungleichheit der Staatskräfte, iſt ſehr ſchwer, und auf keine Weiſe möglich, als durch die ſtrengſte Geſetzlichkeit. Darauf beruht Alles, daß die Bundesgewalt als Ausnahme von der Regel der in den einzelnen Staaten beruhenden Souveränetät jeden ihrer Schritte grundgeſetzlich rechtfertige. (W. Schl. Akte Art. 2. 3.)

Zu Erhaltung dieſer Geſetzlichkeit hat die Verfaſſung des Bundes geordnet, daß kein neues Grundgeſetz, keine Aenderung der beſtehenden, und keine organiſche Einrichtung zu bewirken ſtehen, ohne Einmüthigkeit des Beſchluſſes; dergeſtalt, daß ſolche unmöglich ſind, ſobald auch nur Eine

Regierung in dem kräftigen Gefühle ihrer Pflicht zu Erhaltung der Verfaſſung des eigenen Landes, einem Gefühle, das von deutſchen Fürſten ſtets gehofft werden darf, ihnen entgegen tritt. (B. A. Art. 7 und W. Schl. Akte Art. 13.) So zu handeln iſt aber jede Regierung bundesgeſetzlich verpflichtet. Denn die in anerkannter Wirkſamkeit ſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen ſind durch die Grundgeſetze des Bundes geſichert gegen jede Aenderung auf anderem als verfaſſungsmäßigem Wege (W. Schl. Akte Art. 56); und wie Stände ſich gern Dem unterwerfen, was dieſe Grundgeſetze über ihre Rechte beſtimmen, ſo vertrauen ſie zu der Gerechtigkeit ihres erhabenen Herrſchers, daß derſelbe niemals ohne ihre Zuſtimmung ein neues Bundesgeſetz genehmigen werde, das der Verfaſſung Abbruch thun könnte; in wohlgegründeter Erwartung, daß auch Stände ſtets bereit ſeyn werden, für Deutſchlands Wohl ein Opfer nicht zu ſcheuen.

Je lauter aber die erhabenen Fürſten des deutſchen Bundes ſelbſt es bezeugen, daß die gegenwärtigen Grundgeſetze des Bundes ausreichen, und daß die Schlüſſe vom 28. Junius denſelben gemäß ſind, um deſto feſter dürfen auch Stände jede Deutung derſelben von ſich ablehnen, die dieſen Grundgeſetzen nicht gemäß wäre. Und wie ſie demnach niemals mißkennen werden, daß die geſammte Staatsgewalt in ihrem Könige vereinigt, dieſer nur in Ausübung beſtimmter Rechte an Mitwirkung der Stände gebunden ſey (W. Schl. A. Art. 57); ſo können ſie auf keine Weiſe zugeſtehen, daß dieſer nur eine irrige Theorie ausſchließende Satz dem durchlauchtigſten Bunde die Befugniß gebe, dem Könige zu verwehren, ſeinen Ständen die Theilnahme an der Ausübung irgend eines beſtimmten Rechts zu übertragen.

Stände werden nicht minder ſich verbunden achten, ihren König zu Erfüllung ſeiner bundesmäßigen Verpflichtungen in Stand zu ſetzen (W. Schl.-A. Art. 58), ſie betrachten es als Wohlthat, daß in dem unglücklichen hoffentlich

niemals eintretenden Falle, wenn durch Widerſetzlichkeit ihrer Mitbürger die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder der Aufruhr wirklich zum Ausbruch gekommen wäre, die Regierung aber alle verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel zur Herſtellung der Ordnung erfolglos erſchöpft hätte, der Bund verpflichtet iſt, auf Anrufen der Regierung ſchleunige Hülfe zu leiſten (W. Schl.-A. Art. 26). Sie ſchätzen es noch höher, daß in dem lezten Falle wirklich ausgebrochenen Aufruhrs, wenn die Regierung notoriſch außer Stande wäre, ſowohl den Aufruhr zu unterdrücken, als auch die Hülfe des Bundes zu begehren, die Bundesverſammlung zu unaufgerufener Einſchreitung verpflichtet iſt. Sie zweifeln nicht, daß Dieß ſelbſt dann zum allgemeinen Wohle gereiche, wenn Stände durch die Anwendung ihres verfaſſungsmäßigen Bewilligungsrechts und Verweigerung der erforderlichen Mittel Zuſtände jener Art hervorgerufen hätten. Allein eine Einwirkung der Bundesverſammlung in landſtändiſche Streitigkeiten müſſen ſie als bundeswidrig erkennen, wenn es ſich auch um Bewilligungen handelte, wenn auch die Regierung ſolche ohne jene Bedingungen hervorgerufen hätte; noch mehr, wenn ohne wirklich ausgebrochenen Aufruhr ein unaufgerufener Einſchritt Statt fände; am meiſten, wenn ſelbſt in dieſem äußerſten Falle des Aufruhrs ein einzelner Staat ſich an die Stelle des Bundes ſetzen, und unaufgefordert Dasjenige thun wollte, was nur dem gemeinſamen Beſchluſſe zuſteht. Denn alle dieſe Fälle ſtehen unter dem ausdrücklichen Worte des Grundgeſetzes, daß die Aufrechthaltung der innern Ordnung und Ruhe in den Bundesſtaaten allein den Regierungen (W. Schl-A. Art. 25) zuſtehe, ſofern nicht jene ausdrücklich als Ausnahme bezeichneten Fälle eintreten.

So wird auch die Geſetzgebung des Staats jederzeit die Schlüſſe zu achten haben, die von dem durchlauchtigſten Bunde in dem Kreiſe ſeiner grundgeſetzlichen Befugniſſe,

insbeſondere zu Erfüllung der im zweiten Abſchnitte der Bundesakte enthaltenen beſondern Beſtimmungen gefaßt werden (W. Schl.-A. Art. 53). Aber wenn Regierung und Stände verbunden ſind, die Geldbeiträge herbeizuſchaffen, welche für die Zwecke des Bundes erforderlich ſind, ſo dürfen ſie auch grundgeſetzlich darauf dringen, daß kontraktmäßig das Verhältniß feſtgeſezt werde, nach welchem von allen Gliedern beizutragen iſt, damit nicht ein Staat durch ungleiche Leiſtungen unterdrückt werde (W. Schl.-A. Art. 32. 53).

Am Weiteſten entfernt ſind Stände, die Befugniß des durchlauchtigſten Bundes zu bezweifeln, durch eine Kommiſſion auf den Gang der ſtändiſchen Berathungen zu achten. Würde aber dieſe Kommiſſion ſich berechtigt glauben, nähere Kenntniß der Verhandlungen zu fordern, als die beſtehende Verfaſſung jedem nicht zur Verſammlung gehörenden Dritten zugeſteht: ſo würden Stände eine ſolche grundgeſetzlich ausgeſchloſſene unmittelbare Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung einſt nicht zu geſtatten befugt ſeyn (W. Schl.-A. 32. 53 61). Die Grundgeſetze des Bundes verordnen weislich, daß bei Oeffentlichkeit ſtändiſcher Verhandlungen die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung nicht auf eine die Ruhe gefährdende Weiſe überſchritten werden dürfen (W. Schluß.-A. Art. 59). Stände werden, ſo weit ihnen Oeffentlichkeit zuſteht, dieſe Gränzen zu achten wiſſen. In dem Kreiſe der Oeffentlichkeit aber, wie außer demſelben, iſt es ihre Pflicht, die Vorſchriften ihrer Verfaſſung zu ſchützen, welche jedem Mitgliede die günſtigſte Auslegung ſeiner Worte ſichern, und die Kammer zum alleinigen Richter aller nicht hochverrätheriſchen Aeußerungen der Mitglieder machen (Reglement von 1819 §. 4. 5). Ein Verbrechen des Hochverraths gegen den durchlauchtigſten Bund aber, das nicht zugleich Hochverrath gegen den eigenen Staat wäre, iſt den Geſetzen des Landes bis Jezt unbekannt.

Wie Stände nun ſchließlich kein Bedenken tragen, zu

erklären, daß eine dem Bundeszwecke gemäße Auslegung der Bundesgeſetze mit rechtlicher Wirkung allerdings Niemand zuſtehe, als dem durchlauchtigſten Bunde ſelbſt; wie ſie nach allem Dieſem die grundgeſetzlichen Rechte deſſelben ſtets auf das Vollkommenſte anerkennen werden, ſo haben ſie mit lebhaftem Danke erkannt, daß jenen wichtigen Beſchlüſſen nur in Gemäßheit dieſer Grundgeſetze die allerhöchſte Zuſtimmung ertheilt worden. Sie vertrauen zu ihrem Könige, daß er jederzeit dieſe grundgeſetzliche Bedeutung, an deren unverrückter Aufrechterhaltung die Rechte des Herrſchers wie des Landes, ja die Wohlfahrt von ganz Deutſchland hängt, zu ſchützen wiſſen werde, und erklären feierlich, daß ſie in dieſem vaterländiſchen und verfaſſungsmäßigen Streben von ihrem erhabenen Herrſcher nie zu weichen gedenken. Möge denn die Wirkſamkeit des durchlauchtigſten Bundes in ihren verfaſſungsmäßigen Gränzen ſich zum Heile Deutſchlands ſegensreich bewähren; möge Deutſchlands Ehre fortan gegen Außen unbefleckt erhalten werden; möge von jenen Beſtimmungen, welche die Bundesakte in hoher Weisheit dem gemeinſamen Beſchluſſe vorbehalten, keine unerfüllt bleiben; möge keine Rechtsverweigerung Duldung finden; möge endlich der 19te Art. der Bundesakte, deſſen Hintanſetzung ſo traurige Früchte getragen, bald kräftige Folge erhalten. Die Stände bitten auch hiezu um die kräftigſte Mitwirkung. Dadurch, durch Wohlthaten und Segnungen, ſo wie durch ſtrenge Geſetzlichkeit allein, wird dem Bunde die Liebe und das Vertrauen der Völker geſichert werden, ohne welches jede Verfaſſung zu Grunde geht, ohne welches Deutſchland in wenigen Jahren der Auflöſung zum Raube werden würde.“

Hierauf erhob ſich Dr. Chriſtiani und erklärte, die zwei diſſentirenden Kommiſſionsglieder ſeyen er und Dr. Freudentheil geweſen; Schatzr. Dr. Stüve habe über das Prozeſſualiſche der Kommiſſionsverhandlungen referirt, aber die Anſichten, welche die

beiden Diſſentienten geleitet, müßten noch zur Kenntniß des Hauſes gelangen. Hiemit verlas er nachſtehenden Vortrag:

„Die zwei von den Anſichten der Kommiſſion abweichenden Deputirten zweiter Kammer waren des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß nicht allein

1) durch jene Bundestagsbeſchlüſſe in ihrem urſpünglichen Sinne ſchon die Verfaſſung des Landes verlezt werde, ſondern daß

2) auch Folgerungen, welche nothwendig aus ihnen gezogen werden müſſen, die Landesverfaſſung beeinträchtigen, daß daher

3) dieſe Anſicht und nicht jene der Majorität ausgeſprochen werden müſſe, und zwar ohne Hinzufügung einer ausdrücklichen Anerkennung der Heilſamkeit und Nothwendigkeit des Bundes; und

4) daß wenn ſelbſt auch es nur zweifelhaft ſeyn ſollte, ob ſolche Folgerungen aus den Bundestagsbeſchlüſſen ſollten gezogen werden können, doch in einem Antwortſchreiben beſchloſſener Art durchaus kein Schutz gegen ſolche Folgerungen würde gefunden werden können.

Ad. 1. Stellt man ſich auch unbedingt hin unter die Grundgeſetze des Bundes, ſo iſt doch durch jene Bundesbeſchlüſſe die Verfaſſung des Landes verlezt, denn

a) Was den Artikel I betrifft, ſo ſoll zwar nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden können; da aber dieſe Rechte weder in jener Schlußakte, noch in einer andern, für alle deutſchen Lande Gültigkeit in Anſpruch nehmenden Urkunde beſtimmt ſind, ſo würden keine andern Rechte als die beſtimmten angeſehen werden können, als die, an deren Ausübung die Stände in den einzelnen deutſchen Ländern bis Jezt Theil nahmen, und ihnen folglich durch jenen Art.

I das ſonſt verfaſſungsmäßig unbeſchränkte Recht auf Anträge dahin verengt werden, daß ſie keinen Antrag ſtellen dürften, der eine Theilnahme an der Ausübung anderer, als jener Rechte bezweckte, an deren Ausübung ſie bis Jezt Theil zu nehmen befugt waren; ja, daß ſelbſt dem Könige das Recht genommen würde, wie heilſam er auch eine ſolche Theilnahme halten möchte, den Ständen ſolche zu bewilligen.

b) Was den Artikel II betrifft, ſo haben die Stände unbezweifelt das Bewilligungsrecht der Steuern, welches ohne das Recht, auch den Antrag auf ſolche Steuern abzulehnen, oder die Bewilligungen an beſtimmte Beſtimmungen zu knüpfen, nicht beſtehen kann. Wenn es daher auch keinen Zweifel leiden ſollte, daß es die Pflicht im Allgemeinen gebieten wird, Steuern, welche zur Deckung von Ausgaben erforderlich ſind, deren Nothwendigkeit ſowohl von der Regierung als von den Ständen anerkannt iſt, zu bewilligen, ſo muß doch auf den Fall, daß Stände eine ſolche Ausgabe nur dann nothwendig halten, wenn irgend eine andere Maßregel, welche die Regierung nicht wünſcht, zugleich ins Leben gerufen wird, ihnen nothwendig das Recht bleiben, die zur Deckung ſolcher Ausgaben erforderlichen Steuern nicht zu bewilligen. Was ſodann aber die Bundesausgaben anlangt, ſo können ſolche nicht früher, wenn ſie auch auf dem Bundestage beſchloſſen ſind, für die Bewilligung in den einzelnen Ländern bindend werden, als bis grundgeſetzlich eine Bundesmatrikel die Konkurrenz aller Bundesſtaaten zu den Bundesausgaben feſtſtellt. Denn nähme man vor dem Beſtehen feſter Geſetze hierüber an, daß ſo wie der Bund irgend ein Land nach eigenem Ermeſſen mit einer Ausgabe für den Zweck des Bundes belaſtet, die Stände dieſes Landes die dazu nöthigen Steuern bewilligen müßten, ſo würde die ganze finanzielle und folglich auch ſonſtige Exiſtenz dieſes Staates lediglich vom Belieben des Bundes abhängen. Was aber am allermeiſten die Verfaſſung des Landes und die Rechte der Stände in jenem Artikel beeinträchtigt, iſt die

Beſtimmung, daß bei der Ablehnung des Antrags auf ſolche Steuern erſtlich Art. 25 der Wiener Schlußakte in dem Maße Anwendung finden kann, daß die Stände als widerſetzliche Unterthanen angeſehen werden ſollen, gegen welche dann die Regierung Gewalt ſolle gebrauchen dürfen (Was ſchon, wenn es zu den äußerſten Mitteln käme, mit der verfaſſungsmäßigen Unangreifbarkeit der Deputirten ſtreiten würde); dann aber zweitens nach Artikel 26 die Regierung ſogar die Hülfe des Bundes in Anſpruch nehmen kann, ja ſelbſt unter Umſtänden fremde Macht im Lande Gewalt üben darf. Wenn nun ſchon die Stände, wie ausgeführt iſt, lediglich ein gutes Recht mit jenen Bewilligungen oder Ablehnungen ausüben, wie viel weniger darf es dann zu Gewaltthätigkeiten von Seite der Regierung kommen, wenn durch einen ſolchen Abſchlag allerdings die Regierung an Verfolgung eines Zweckes verhindert werden kann, darum doch aber in Wahrheit die Ruhe im Lande auch nicht im Geringſten gefährdet zu ſeyn braucht.

c) Was den Art. III anlangt, ſo fallen wohl die in ihm enthaltenen gravirenden Beſtimmungen mit Art. II zuſammen. Dagegen ſoll

d) nach Art. IV eine Kommiſſion vom Bundestage niedergeſezt werden, welche die Handhabung der zwiſchen der Regierung und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern hat. Dieſelbe ſoll fortdauernd von den ſtändiſchen Verhandlungen Kenntniß nehmen ꝛc. Wenn es nun ſchon in der Natur der Sache liegt, daß eine Erleichterung der Handhabung aller Verhältniſſe zwiſchen Regierung und Ständen nur unter dieſen ſelbſt möglich iſt, ohne Dazwiſchenkunft eines Dritten, der weder ohne geſetzlich begründete Anrufung für jeden beſondern Fall hiezu eine Befugniß, noch ein Geſchick haben kann, jene Beſtimmung folglich eben ſo zweck- als verfaſſungswidrig iſt, ſo wird andererſeits eine ſolche Kenntnißnahme der ſtändiſchen Verhandlungen, wenn ſie fortdauernd ſeyn ſoll, doch nie unterbro-

chen werden dürfen, daher ſie ſich auf alle Verhandlungen erſtrecken muß. Da nun aber die Stände bis Jezt vor Jedermann ihre Verhandlungen geheim zu halten ein Recht haben, und die ſtändiſchen Archive lediglich unter Autorität des Erblandmarſchalls in ſeiner Beziehung zur Ständeverſammlung von den Offizialen des Landes und ſeiner Vertreter bewacht werden, ſo wird eine ſolche fortdauernde Kenntnißnahme nur möglich werden, wenn die Geheimhaltung der Verhandlungen dem geſetzlichen Willen der Stände nicht mehr unterworfen bliebe, Was denn wiederum eine ſehr ſtarke Verletzung der Verfaſſung involviren würde.

Auch Art. V affizirt das Recht der Stände, ſich frei über alle Gegenſtände zu äußern, eine Freiheit, die lediglich durch die über den Hochverrath feſtgeſtellten Beſtimmungen bedingt iſt. Dieſer Art. V wird aus dem Artikel 59 der Wiener Schlußakte gefolgert; da aber Art. 59 lediglich auf die Veröffentlichung der ſtändiſchen Verhandlungen ſich bezieht, ſo können ſeine Beſtimmungen keines Falls auf die geheimen ſtändiſchen Verhandlungen erſtreckt, noch den Regierungen die Pflicht auferlegt werden, Verfügungen zu treffen, welche die Angriffe beſeitigen ſollen, zu denen ſich einzelne Stände gegen Bundesmaßregeln und vielleicht nach der Erklärung des Bundes dadurch auch gegen den Bund ſelbſt verpflichtet halten. Wenn auf ſolche Weiſe hinlänglich die Verletzung der Landesverfaſſung durch die Bundestagsbeſchlüſſe dargethan iſt, ſo haben die Diſſentirenden dafür halten müſſen, daß

Ad 2 auch die Folgerungen, welche aus ihnen weiter gezogen werden können, natürlich immer tiefer in die Verfaſſung eingreifen, und es auf den augenblicklichen aktuellen Eingriff, ſo fern man unter ihm nur die Exekution ſelbſt begreifen will, gar nicht ankommen könne.

Wenn folglich Ad 3 dieſe Anſicht in die fragliche Urkunde hätte niedergelegt werden müſſen, ſo vermeinen ſie auch ferner, daß von der Heilſamkeit des Bundes um ſo weniger

hier Etwas zu ſagen geweſen ſey, als er ſelbſt bei vielleicht durchaus rechtsbeſtändiger Entſtehung doch bekanntlich ſehr weit entfernt iſt von der vollſtändigen Erfüllung ſeiner von ihm ſelbſt ſich vorgeſchriebenen Verpflichtungen; wenn daher auch ſeine Konſtituirung in den Rechten begründet wäre (Was hier einer weitern Unterſuchung nicht zu unterwerfen iſt), und aus ihm Heil hätte ausfließen können, ja für ganz Deutſchland vielleicht noch jezt allein Heil ausfließen kann, ſo ſind ſie doch der Anſicht, daß man nur mit Ruhe und der dem Deutſchen ſo ganz eigenthümlichen faſt ausgeprobten Geduld ſchweigend dieſe Segnungen erwarten muß. Sie erachten dieſe Anſicht um ſo richtiger, als eben darin allein kein Heil geſehen werden kann, daß lediglich alle Beſtrebungen des Bundes dahin gerichtet ſind, die Regierungen von der allerdings, wenn ſie eintritt, unheilbringenden ungeſetzlichen Gewalt des Volks durch ſtete Beſchränkung ſeiner Rechte zu ſichern, aber noch bis auf dieſen Augenblick kein Schritt geſchehen iſt, um die Völker nun auch gegen die Willkür der Regierungen zu ſichern, welche doch meiſtens jener der Völker voranzugehen pflegt. Die Belege zur Erhärtung ſolcher Behauptung liegen in der neueſten Geſchichte von Braunſchweig.

Ad. 4. Wenn aber auch wirklich nur eine Furcht vor möglichen Folgerungen bezeichneter Art zuläſſig wäre, ſo würde man ſich doch nie gegen ſolche dadurch ſichern können, daß man beſſere Folgerungen vor der Regierung, wie in jenem Schreiben geſchehen iſt, ausſpräche, da keine Nothwendigkeit oder Verpflichtung für die Regierung vorhanden iſt, hierauf zu antworten, folglich auch nicht jene Anſicht, wenn ſie irrig wäre, zu berichtigen. Wollte man in dieſer Rückſicht etwas Rechtsbeſtändiges thun, ſo war es unerläßlich, auch gegen ſolche Folgerungen ſich ausdrücklich und kräftig zu verwahren. Endlich mußte dieſe, wie jede Verwahrung der Art, gewiß vor dem Könige geſchehen. Vor ſeinen Thron ziemt es den Ständen unmittelbar hinanzutreten, wenn Fra-

gen, welche direkt auf die Rechte des Volks und ſeiner Vertreter ſich beziehen, zur Entſcheidung ſtehen. Nichts ſpricht für eine bloße Erörterung der Sache vor dem Miniſterium, als daß jene Beſchlüſſe den Ständen von ihm kommunizirt wurden, Was aber wiederum lediglich ſeinen Grund in der Eile hatte, welche man für die Sache nothwendig erachtete, die einen weitern Vortrag vor Se. Maj. den König unmöglich machte. Unter dieſen Umſtänden halten die Diſſentirenden dafür, daß Stände etwa unter Beifügung einer auf obige Anſichten gegründeten, und vielleicht noch zu ergänzenden Rechtsdeduktion, in einer Adreſſe an Se. Majeſtät eine Verwahrung gegen die unſere Landesverfaſſung, die Rechte des Königs und des Volks beeinträchtigenden Bundesbeſchlüſſe ausſprechen müſſen, mit der ſchließlichen Bitte, daß es Sr. Majeſtät gefallen wolle, die Rechte ſeines Landes, ſeiner Stände und ſeines Volkes vor dem Bundestage gnädigſt zu vertreten.

Wie nun die Diſſentirenden, wenn ein dem entſprechender Beſchluß gefaßt werden ſollte, zur Vorlegung einer ſolchen Adreſſe ſich ungeſäumt anſchicken werden, ſo halten ſie dafür, daß eine ſolche Verwahrung nicht allein von der Pflicht gegen Hannover und ſein königliches Haus geboten wird, ſondern daß vor allen Dingen auch die Stände und für den ſchlimmſten Fall die Mitglieder dieſer Kammer im gegenwärtigen Augenblicke ſich als die Vertreter der Rechte geſammter deutſcher Nation anzuſehen haben, der Rechte, welche leider vielfach gekränkt worden ſind, aber, heilig wie irgend welche, vor Allem endlich einmal Schutz finden müſſen unter den Schilden, die allein mit Ehren getragen werden können von den mächtigen Armen der Fürſten, unter den Schilden weiſer Geſetze, feſter Treue, heiligen Glaubens, und reiner unbefleckter Wahrheit!“

Unmittelbar darauf entſpann ſich eine umfaſſende und lebhafte Debatte, wobei aber im Grunde wenig Neues mehr vorgebracht wurde. Die zahlreichſten Angriffe

hatten die Artikel II und IV zu erleiden. Syndikus Dr. Nolte äußerte: „Nach Art. 6 des Patents vom J. 1819 ſtehe den Ständen das Recht der Steuerbewilligung zu, die Ausübung dieſes Rechts ſeye aber in keinem Wege beſchränkt; hierin liege alſo die Befugniß, gedachtes Recht den Umſtänden nach auch nur bedingungsweiſe auszuüben; und wenn nun Art. II einen derartigen Gebrauch ausdrücklich beſchränke, ſo trete Dieß um ſo mehr der Verf. entgegen, als überdem nach ausdrücklicher Beſtimmung des Art. 61 der Schlußakte der Bund nicht befugt ſey, außer den im Art. 25 und 26 herausgehobenen Fällen (wirklicher Aufruhr, Erſchöpfung eigener Mittel, Anrufung der Hülfe oder Unmöglichkeit dazu), in landſtändiſche Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen Landesherrn und Ständen einzuwirken. Der Art. IV greife in die innere Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten ein, und es möchte ſchwer ſeyn, ihn mit der durch Art. 53 der Schlußakte grundgeſetzlich ſichergeſtellten Unabhängigkeit und Souveränetät in Einklang zu bringen.“ — Syndikus Dr. Sandvogt ſagte: „Er halte es für unmöglich, ja für undenkbar, daß die Steuern je wirklich verweigert würden; allein das ganze Recht der Bewilligung beruhe doch einzig und allein auf der an ſich zuſtehenden und eingeräumten Befugniß der Verweigerung. Von Dem, der nicht verweigern dürfe, könne man nicht ſagen, daß er das Recht zu bewilligen habe. Sodann ſey in Art. IV der Fall, daß eine einzelne Steuer nicht weiter zugeſtanden werde, nicht ausgenommen,

Was doch ſehr leicht und oft eintreten könne. Indeß ſeyen Art. II und IV nach Art. 25 und 26 der Schlußakte an Beſtimmungen geknüpft, deren Eintritt und Daſeyn von den einzelnen Regierungen ſelbſt abhänge. Es komme hiebei nämlich nur darauf an, ob ſie die Vorſchriften der Grundgeſetze ihrer Staaten ſtets anerkennen und befolgen wollten oder nicht. Der Bund könne nämlich nach jenen Beſtimmungen auch bei Steuerverweigerungen nur dann erſt einſchreiten, wann die eigenen Mittel der Regierung zur Abhülfe erſchöpft ſind, ſie fremde Hülfe angerufen hat, oder, ſofern ſie daran momentan verhindert iſt, der Fall der unaufgeforderten Hülfeleiſtung eintritt. Alle drei Vorausſetzungen könnten bei gewiſſenhafter Beobachtung der grundgeſetzlichen Beſtimmungen nie vorkommen. Erkenne die Regierung eine den grundgeſetzlichen Befugniſſen gemäß vorgenommene, ganze oder, Was praktiſch die Hauptſache ſey, theilweiſe Verweigerung der Steuern an, ſo könne nie ein Aufruf zur Hülfe des Bundes ſtattfinden, oder eine deßfallſige Unmöglichkeit und Behinderung präſumirt werden.“

Dr. Lang ſprach ſich im Allgemeinen über Entſtehung und Tendenz der Bundesbeſchlüſſe aus. Die Frage, ob ſie die Verfaſſungen verletzen, ſagte er, ſey allerdings weſentlich, aber nicht allein, denn die Stimmung, welche die Beſchlüſſe erregt haben, liege weniger in einer eingebildeten oder wirklichen Verletzung der Verfaſſungen, als vielmehr in den Verhältniſſen der Zeit, in dem Geiſte des Strebens nach einer Aenderung, auf deſſen Unterdrückung jene Be-

ſchlüſſe berechnet zu ſeyn ſcheinen. Die Ideen, welche das Beſtehende belebt haben, ſeyen in ganz Deutſchland, ja in Europa, allmälig wankend geworden, und die Völker hätten es erkannt, daß eine Aenderung der Grundlagen des geſellſchaftlichen Zuſtandes nothwendig ſey. Daher durchdringe die Völker ein Geiſt der Unruhe, der, aus einem Nichtzuſammentreffen des Wirklichen mit dem erkannten Beſſern entſtehend, im Grunde der Ausdruck höherer Sittlichkeit ſey, während auf der andern Seite dieſe Unruhe ſelbſt, alſo ein Symptom, für das Uebel genommen werde, und alle Anſtrengungen auf Unterdrückung dieſes Symptoms gerichtet ſeyen. In Staaten, in welchen man gewohnt ſey, Alles nach äußern Formen zu regeln und anzuſchauen, gebe man ſich leicht einem ſolchen Irrglauben hin, der auch beſonders dann natürlich ſey, wenn das Streben der Zeit in einer Art und Weiſe ſich ausſpreche, die deſſen reine Bedeutung verdunkle; wenn Handlungen der Unſitte die ganze Grundlage ihres Strebens als ein unſittliches Element verdächtigen, wie Dieß mehr als Einmal der Fall geweſen. Eben ſo natürlich erſcheine aber auch den Völkern, wo ſie reiner Motive ſich bewußt ſeyen, der Kampf der Regierungen gegen das Streben zum Beſſern als der Geiſt der Finſterniß, wenn auch der Kampf durch die reinſten Abſichten geleitet werde. Dieſe Gegenſätze haben, wie er glaube, die Beſchlüſſe hervorgerufen. Noch vor wenigen Jahren, als jener Geiſt der Unruhe und des Strebens zum Beſſeren durch geringere Merkmale ſich kund gegeben, haben

die Regierungen ſich darauf beſchränken können, den Kampf gegen Einzelne zu richten. Nachdem aber die Nothwendigkeit einer Aenderung zum Volksglauben geworden, da habe der Kampf gegen die Völker und gegen die Ständeverſammlungen gerichtet, oder aufgegeben werden müſſen; man habe das Symptom nur als ſolches betrachten, dem Geiſte aber ſein volles Recht widerfahren laſſen und ihm ſich hingeben müſſen, oder fortfahren, das Streben nach Aenderung für ein unſittliches Element zu erklären, und daſſelbe mit aller Kraft zu bekämpfen. Aus dieſem Geſichtspunkte ſehe er die Bundesbeſchlüſſe an. Wäre, ſelbſt mit Verletzung der Verfaſſungen, eine größere Einigung im Intereſſe des deutſchen Volkes beſchloſſen worden, ſo würde dieſe Maßregel mit allgemeinem Jubel aufgenommen worden ſeyn, während Jezt das Gegentheil eintrete, nicht weil man eine Form verlezt habe, ſondern weil man auf eine grelle Weiſe das Streben nach einer Aenderung als etwas Verwerfliches bezeichnet habe, weil man, neben der gerechten Verdammung einzelner Symptome, auf ungerechte Weiſe zugleich die Sache, die Völker, ja das Nothwendige und Unvermeidliche verdammt habe ꝛc.

Indeſſen handelte es ſich zunächſt darum, ob die II. K. der Erklärung, welche als Reſultat aus den Konferenzſitzungen mit der I. K. hervorgegangen war, in der gegebenen Form beitreten wolle, oder nicht. Eine Anzahl Mitglieder, Prof. Saalfeld, Dr. Freudentheil, Dr. Lüntzel u. A., ſtimmten für den Bericht der Minorität der Kommiſſion, wie ihn Dr. Chri-

ſtiani abgefaßt hatte, alſo für eine einfache Proteſtation, da die Bundesbeſchlüſſe entweder die Verfaſſung wirklich verletzen, oder, wenn man auch annehme, daß ſie eher in der Anwendung als durch ſich ſelbſt Rechte verletzen können, ſchon in dieſer Möglichkeit eine Rechtsverletzung enthalten; die Majorität, 36 gegen 20 Stimmen, erklärte ſich jedoch für den Antrag des Dr. Mayer, welcher die Annahme des Kommiſſionsvorſchlags mit einer Rechtsverſicherung verbunden wiſſen wollte, worin, wie Dieß in Sachſen, im Großherzogthum Heſſen und in Würtemberg unaufgefordert geſchehen, der König eine Verſicherung ertheile, daß durch die Bundestagsbeſchlüſſe die verfaſſungsmäßig beſtehenden Rechte der Stände nicht haben verlezt werden ſollen. Vergebens hatte Geh.-Kab.-Rath Roſe, als Vertreter der Regierung, Dem ſich zu widerſetzen geſucht, indem er die Handlungsweiſe anderer Regierungen in dieſer Sache für „nicht nachahmungswerth“ erklärte, den Widerſtand der I. K. entgegenhielt und auf die verdienſtlichen Anträge der hannöveriſchen Regierung beim Bundestag hinſichtlich der Ausführung des Art. 19 der Bundesakte aufmerkſam machte — die II. K. beharrte bei ihrem Beſchluß und forderte die I. K. zum Beitritt auf. Dieſe aber verwarf den Zuſatz als eine Beleidigung gegen die Perſon des Königs, und hielt eine verwahrende Erklärung, wie ſie in der Konferenz beider Kammern zu Stande gekommen war, für hinreichend. Auf Dieſes forderte Dr. Mayer am 30. Aug. die II. K. auf, auch ihrerſeits auf dem Zuſatze

zu beharren und eine neue Konferenz von vier Mitgliedern zu fordern, denn die Weitläuftigkeit der Unterſuchung und Delikateſſen könnten nicht in Frage kommen gegen die Wichtigkeit der Verfaſſung und des Vertrauens. Solches werde aber beeinträchtigt, wenn man nicht einmal um Aufklärung zu bitten wage. Da die Regierung durch ihr Organ (G.K.=R. Roſe) ſchon ausgeſprochen habe, daß kein Angriff auf die Verfaſſung beabſichtigt worden, ſo ſehe man nicht ein, warum ſie es nicht auch direkt erklären wolle ꝛc. Die Kammer trat bei, die I. K. verweigerte aber eine nochmalige Konferenz. Am 6. Sept. fand eine vertrauliche Diskuſſion in II. K. Statt, an deren Schluß ſowohl der Antrag, zur Ausgleichung der Sache landesherrliche Kommiſſarien zu erbitten, als auch der Antrag, dem Beſchluſſe der I. K. beizutreten, von der Mehrzahl abgelehnt, und ſomit das Miniſterialſchreiben vom 16. Jul. ohne Erwiderung zu den Akten gelegt wurde.

Nachträglich, am 8. Sept., beſchloß zwar die Kammer noch die Niederſetzung einer Kommiſſion zu Erwägung eines zweckgemäßen Schrittes; es ſcheint aber hiebei nicht einmal zu einer Unterſuchung gekommen zu ſeyn, wenigſtens verlautete von keinerlei Erklärung oder Proteſtation.

Der Schrecken, den die Bundesbeſchlüſſe anfänglich verurſacht hatten, verlor ſich überhaupt immer mehr, je genauer man ihren Inhalt prüfte; man erkannte, daß es eigentlich von der Art ihrer Anwendung abhänge, um beſtimmen zu können, in wie weit ſie die

Verfaſſung antaſten. In dieſer Beziehung ſagte Schatzrath Dr. Stüve: „im Juni ſey allerdings ein recht ſchweres Gewitter aufgezogen, aber es habe ſich in Wetterleuchten aufgelöst. Er glaube nicht, daß noch großes Unglück daraus entſtehen werde; es werde mit vielem Andern den Weg gehen, wie Alles, was den Bedürfniſſen und Richtungen der Zeit entgegenſtrebe.“ Andere Mitglieder, wie Prof. Saalfeld, glaubten die Beſchlüſſe darum Jezt nicht mehr fürchten zu dürfen, weil ja die Kammer am 7. Sept. das Steuerbewilligungsrecht weggegeben hätte (S. 68), und ließen in einem Gefühle des Ueberdruſſes und der Reſignation die ganze Frage fallen; noch Andere beruhigten ſich bei den Anſichten und Verſicherungen des Regierungskommiſſärs, G.-K.-R. Roſe, welcher im Allgemeinen Folgendes vorbrachte: „Er habe die Beſchlüſſe nie als gefährlich für die Verfaſſung angeſehen und die Meinung gehegt, daß ſie jedenfalls nicht eine ſolche Abſicht hätten, daher es am beſten geweſen wäre, auf das Miniſterialſchreiben gar Nichts zu erwidern. Er habe ſich jedoch gern einer Antwortserklärung angeſchloſſen, als er gefunden, wie dadurch Diejenigen, welche nicht ſelbſtſtändig nachdenken können, eine Beruhigung finden möchten, daß die ſtändiſche Erklärung Ruhe und Zufriedenheit im Lande vermehren könne. Die Stände ſeyen immerhin befugt, auf ihre Rechte zu achten und ihre Beſorgniſſe vorzutragen. Den Art. II. anlangend, ſo glaube er im Allgemeinen, daß die Beſchlüſſe für das Königreich überflüſſig ſeyen, indem ein Aufruhr, der den

Beifall des ganzen Landes fände, hier nicht zu Stande kommen werde. Er glaube aber, daß, wenn wider Erwarten dennoch ein Fall der Art eintrete, es an Mitteln ihm zu begegnen nicht fehlen dürfe. Was vom Einſchreiten eines ſouveränen Staats in die Angelegenheiten des andern geſagt werde, gelte nicht bei den Bundesſtaaten. Ein Hauptgegenſtand des Bundes ſey Erhaltung der innern Ruhe in Deutſchland und kein Mitglied des Bundes könne es ruhig anſehen, wenn es im Nachbarſtaate brenne. Der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der deutſchen Staaten dürfe man nicht zu großen Werth beilegen. Gerade wegen der allzugroßen Sucht der einzelnen Staaten nach Unabhängigkeit habe Manches nicht geſchehen können, was die Völker ſo allgemein gewünſcht hätten. Art. II. ſey nur gegen die unbedingte Steuerverweigerung gerichtet, die man nie anerkennen dürfe, denn ihr wirklicher Eintritt ſey in der That Revolution. Gerade hierin ſey man neuerdings in einzelnen Staaten zu weit gegangen; man habe Bedingungen mit dem Budget in Verbindung gebracht und damit, was man nicht geſollt, die Sache auf die Spitze getrieben. Die Beſchlüſſe ſeyen allerdings aus der Zeit hervorgegangen und ſie ſeyen nothwendig geweſen, denn es ſeyen hier und dort Lehren aufgeſtellt worden, mit welchen keine Regierung beſtehen könne, und der Art, daß in Folge derſelben ein großer Theil der übrigen deutſchen Staaten eine Umwälzung im eigenen Lande habe fürchten müſſen. Jeder Staat aber müſſe Rückſicht darauf nehmen, daß der Nach-

Bibliothek der Phil.-theol. Hochschule

bar nicht ſolche gerechte Beſorgniſſe überkomme. Die Nothwendigkeit der Beſchlüſſe müſſe beklagt werden, ſie ſeyen jedoch durch den gegebenen Zuſtand beinahe unumgänglich nothwendig geworden; kein Staat habe ſich ihnen entziehen können, ohne den Zerfall von Deutſchland herbeizuführen. Hätte man es aber zur Auflöſung des Bundes kommen laſſen, ſo möchten wohl die kleinern Staaten dabei den Kürzern ziehen. Sie ſeyen hauptſächlich dabei intereſſirt, daß der Bundeszweck aufrecht erhalten werde; und wenn dieſe Beſchlüſſe dahin wirken, ſo werden hauptſächlich die kleineren und mittleren Staaten dabei Vortheil haben. Daß keine der Regierungen die Verfaſſung ihres Landes habe umſtürzen wollen, das gehe aus den Erklärungen faſt aller Regierungen hervor, und namentlich in Hannover aus den Handlungen des Königs, der zu gleicher Zeit, wo er als Bundesfürſt zu allgemeinen Maßregeln ſeine Theilnahme zugeſagt, den Ständen mit der Zuſage von Rechten entgegengekommen ſey, um jeden Zweifel zu beſeitigen ꝛc.“

Der Bundestagsbeſchluß vom 5. Jul. war nur wenig in Betracht gekommen. Dr. Lüntzel fand beſonders in Art. 6 große Beſorgniſſe, da man Alles unter die Kategorie von aufwiegleriſchen Reden und Planen bringen könne, und man nicht wiſſe, Was man unter ſtaatsgefährlichen geheimen Verbindungen zu verſtehen habe, wie weit die Verfolgung der Spuren gehen ſolle, und Wer das eigentliche Tribunal ſeye ꝛc.

Von Kurheſſen iſt ſchon oben (S. 133) kurz erzählt, daß die beabſichtigte ſtändiſche Berathung

über die Bundestagsbeſchlüſſe die plötzliche Auflöſung der Kammer zur Folge hatte; nur Weniges iſt noch nachzutragen.

Am 10. Jul. erhob ſich Prof. Jordan, um gegen eine polizeiliche Verfügung, das Verbot der deutſchen Kokarden, und gegen eine Verordnung vom 7. Jul., das Verbot von Volksverſammlungen betreffend, das Wort zu nehmen. Beide, ſagte er, hätten auf dem Weg der Ordonnanzen Etwas feſtſetzen wollen, was nach der Verf. nur durch Geſetze geſchehen könne. Die Verordn. v. 27. Apr. 1821 erlaube als Ehrenrecht, als Vorrecht, allen kurheſſiſchen Unterthanen die Nationalkokarde zu tragen. Dieß ſey alſo ein Recht, welches den Einzelnen eingeräumt ſey. Damit ſey nicht verboten, ein anderes Zeichen, eine andere Farbe zu tragen. Er wolle jezt darauf nicht eingehen, ob es zweckmäßig ſey oder nicht, jenes zu verbieten, hauptſächlich die ſogenannte dreifarbige Kokarde. Er gehe darauf nicht ein; denn es ließe ſich Manches für und wider ſagen; es ließe ſich namentlich in juriſtiſcher Hinſicht anführen, daß Nationalzeichen ſo lange blieben, bis ſie abgeſchafft ſeyen. Des heiligen römiſchen Reichs deutſcher Nation Nationalzeichen ſey aber geweſen die dreifarbige Kokarde. Aufgehoben ſey ſie nicht ausdrücklich, das Reich wohl, aber es ſey wieder an die Stelle des alten ein anderes neues Gebäude getreten. Noch jezt ſehen wir am Lokale des heutigen Bundestages den Doppeladler, das Zeichen des deutſchen Reiches, daſſelbe Zeichen, freilich nur öſtreichiſch geformt, freilich nicht

mit den Emblemen des alten römiſchen Reiches deutſcher Nation; aber wohl ſey es Oeſtreich als Zeichen der Erinnerung eingeräumt worden, dieſes Zeichen zu gebrauchen, und demnach ſeyen dieſe drei Farben durch Geſetze niemals aus Deutſchland verbannt worden. Er führe Dieß jedoch nur im Allgemeinen an. In die Sache ſelbſt wolle er jezt noch nicht eingehen. Dieß gehe auch die Stände zunächſt noch Nichts an; denn die Frage würde Gegenſtand legislatoriſcher Unterſuchung ſeyn. Es ſey ein Geſetzesentwurf nothwendig geweſen, weil nach §. 31 der V.U. die perſönliche Freiheit nur eingeſchränkt werden könne durch ein Geſetz, keineswegs aber durch bloße Verfügungen. Der §. 95 der V.U. ſchreibe ausdrücklich vor, daß Verordnungen nur erlaſſen werden könnten zur Vollziehung oder Handhabung beſtehender Geſetze; ein Geſetz aber, welches verbiete, eine dreifarbige Kokarde zu tragen, exiſtire in Kurheſſen nicht, und daher könne Dieß durch eine bloße Verfügung nicht verboten werden. Er ſchweige über die Muthmaßung, welche eben wohl in dieſer Verfügung bewährt ſey, als ob das Tragen dieſer Kokarde ein Zeichen ſeyn ſolle von der Theilnahme an hochverrätheriſchen Zwecken. Wenn es ein Verbrechen wäre, Deutſchland als kräftig, einig ſich zu wünſchen, dann möchte Dieß wahr ſeyn; dann gehöre aber auch dieſe Verſammlung und andere hochherzige Ständeverſammlungen Deutſchlands zu Hochverräthern. Auch dieſe hätten gewünſcht, daß der deutſche Bund kräftig werden möge, und zwar durch Erfüllung aller der Zuſagen, welche im Drange

der Ereigniſſe in der Zeit von 1813 bis 1815 dem deutſchen Volke geworden ſeyen. Er könnte anführen, daß dann ſelbſt die hohe deutſche Bundesverſammlung eben ſo genannt werden müßte; indem der frühere Präſidialgeſandte, Graf Buol-Schauenſtein, in einem ſeiner erſten Vorträge von einem gemeinſamen deutſchen Bürgerrechte geſprochen und ausgeführt habe, daß gerade bei der neuen Bundesverfaſſung die Idee eines neuen gemeinſamen Lebens fortbeſtehen könne und ſolle. So habe der damalige Präſidialgeſandte geſprochen. In demſelben Sinne hätten ſich die Geſandten der übrigen deutſchen Staaten noch 1816 geäußert. Alſo, wenn dieſe Idee wach werde in den Völkern, wenn die Völker durch die Fortſchritte in der Bildung dahin gelangt ſeyen, einzuſehen, daß die einzelnen deutſchen Staaten nur kräftig ſeyn könnten durch die innere Zuſammenhaltung, durch eine in jeder Beziehung den Intereſſen des Vaterlandes entſprechende Bundesverfaſſung, welche dieſe begründe — wenn ſie dahin gekommen ſeyen: ſo könne man überhaupt Wege, welche eingeſchlagen würden, um dieſes Ziel bei dem Bundestag auf geſetzlichem Weg zu erreichen, nicht hochverrätheriſch nennen. Im Gegentheil ſey vielmehr gerade das Streben, welches dieſem entgegenſtehe, dasjenige, welches hochverrätheriſch genannt werden müſſe, nämlich das Streben Deutſchland herabzuwürdigen und ſeine Einheit zu untergraben. Die deutſchen Bundesgeſetze wollten, daß Deutſchland nicht bloß hinſichtlich der äußern Verhältniſſe, ſondern auch noch hinſichtlich der viel wich-

tigern innern Verhältniſſe, wie die §. 12 bis 19 der Bundesakte beweiſen, eine Einheit bilden ſolle. Gemeinſam hätten ſich die Fürſten und Völker Deutſchlands verbunden, um die Nation zu kräftigen, um diejenige Einheit herbeizuführen, welche ſie ſo kräftig nach Außen gemacht, die Vereinzelung zu entfernen, welche ſie dem franzöſiſchen Joche unterworfen, und, Was immer die Quelle des Uebels in Deutſchland geweſen, es gezwungen habe, für fremde Intereſſen zu bluten; und erſt nach allen dieſen Erfahrungen ſey Deutſchland dahin gekommen, daß es ſelbſtſtändig daſtehe und nun ungehemmt von allen auswärtigen Mächten ſich entwickeln könne. Er behaupte alſo, noch eher müſſe man ein ſolches Streben, welches dem genannten entgegenſtehe, hochverrätheriſch nennen ꝛc. — — Eben ſo ſehe es auch mit der zweiten Verordnung aus, die gleich im Eingange gar ſonderbar klinge. Es heiße nämlich darin: „die Erfahrung der neuern Zeit hat hinlänglich bewieſen, daß eine vielfach verzweigte, auf die allgemeine Empörung Deutſchlands und den Umſturz der geſetzlichen Ordnung hinarbeitende Partei dahin trachtet, ihre heilloſen, auch die vaterländiſche Verfaſſung bedrohenden Zwecke hauptſächlich auf beſonders veranlaßten, vorgeblich zur Kräftigung des deutſchen Sinnes und unter dergleichen Vorwänden angeſtellten Verſammlungen zu erreichen.“ Er habe hier wieder nicht zu unterſuchen, ob Beſchuldigungen der Art gegründet ſeyen; aber Das getraue er ſich zunächſt auszuſprechen, daß dieſe Beſchuldigung grundlos ſey, inſofern

ſie gegen Heſſen ausgeſprochen ſey. In Heſſen ſey kein feindſeliges Streben weder gegen die vaterländiſche Verfaſſung noch den deutſchen Bund ſichtbar; im Gegentheil, es werde dafür allgemein das Streben rege, es möge in Deutſchland die Eintracht ſo herbeigeführt werden, daß die Bundesverhältniſſe ſich ſo geſtalten möchten, wie es in der Abſicht der erſten Errichter gelegen habe. Er möchte wohl die Partei bezeichnen, welche auf den Umſturz der geſetzlichen Ordnung hinarbeite. Sie ſey bekannt, es ſey die jeſuitiſch-myſtiſche Partei, welche in Italien und Spanien die Verfaſſungen zerſtört habe; welche jezt noch den Don Miguel unterſtütze; welche die Juliusordonnanzen veranlaßt habe; welche noch in neuerer Zeit Ludwig Philipp habe vom Throne ſtürzen wollen, und welche auch in Deutſchland den heißen Erwartungen der deutſchen Völker auf die Erfüllung der ihnen gegebenen Verſprechungen bis auf die jetzige Stunde zu hemmen gewußt habe. Dieß ſey die Partei, welche eigentlich die Unzufriedenheit in Deutſchland hervorgerufen habe, wo ſie nur irgend exiſtire. Man frage allenthalben, man ſehe ſich um, und Wer Augen habe zu ſehen und Ohren zu hören, der werde erkennen, woher die Unzufriedenheit komme; die Erfüllung von Verſprechungen, welche noch 1816 in der Bundesakte gemacht werden, ſey bis jezt zurückgehalten worden. Davon komme die Unzufriedenheit, denn auf künſtliche Weiſe könne niemals eine Unzufriedenheit im Volk erweckt werden; ſie ſey immer nur das Reſultat vorausgegangener Erſcheinungen. Es

werde ſich mehrmals auf eine Verordn. v. 22. Okt. 1830 bezogen. Dieſe ſey aber nur durch ſinguläre Verhältniſſe in einzelnen Gegenden veranlaßt worden, und zwar vor dem Erſcheinen der VU., ſo daß ſie theilweiſe durch §. 155. der VU. aufgehoben ſey. Er frage nun, wie man dieſe Verordnung, welche für Aufruhr im Innern des Landes gegeben ſey, auf nach der Verf. völlig ſtatthafte Verſammlungen anwenden wolle. Denn nach der Verf. gelte der Grundſatz wie überall: „Was durch kein Geſetz verboten iſt, iſt erlaubt.“ Wenn alſo ein Verbot eintrete, ſo müßte dieſes durch ein Geſetz mit Zuziehung der Stände ausgeſprochen werden, und daher trage er darauf an, daß zunächſt gegen die beiden Verfügungen von Seite der Ständeverſammlung Proteſtation eingelegt, dieſelben aber auch dann dem Rechtspflegeausſchuß zur weiteren Prüfung, um allenfalls gegen den betreffenden Miniſterialvorſtand das Weitere zu verfügen, mitgetheilt werden.

Der Abg. Pfeiffer I. erklärte ſich mit Hrn. Jordan einverſtanden. Jene drei Farben, ſagte er, ſeyen das Zeichen der ehmaligen Burſchenſchaft auf den deutſchen Univerſitäten geweſen, eines Vereins, der als Mitglieder die fleißigſten, geſittetſten und kräftigſten Jünglinge zählte. Der Zweck dieſes Vereines ſey ein ſehr edler geweſen: die Einheit Deutſchlands, nämlich um wieder zu einem Vaterland zu gelangen. In dieſem Sinne habe ſich die Burſchenſchaft entgegengeſtellt den Landsmannſchaften auf den Univerſitäten, welche ein wahrhaftes aber trauriges Abbild der Vereinzelung des deutſchen Vaterlands in

ſo viel Provinzen, je nach den partikulären Intereſſen derſelben, welche niemals in einem einigen Deutſchland als Staat ihre Befriedigung finden würden, darſtellten. Jene deutſchen Farben (ſchwarz-roth-gold) haben aber außer der Einheit Deutſchlands auch noch als ein ſichtbares Symbol gegolten, daß die ſchwarze Nacht der Knechtſchaft, welche durch Frankreichs Uebermacht über Deutſchland gekommen, durch das Blut der deutſchen Jugend beſiegt worden ſey, das Gold habe die Hoffnung zu der goldenen Freiheit angedeutet, welche die deutſchen Fürſten in der Bundesakte verſprochen hätten. Seyen unter jenen Jünglingen auch einzelne geweſen, welche, indem ſie in der patriotiſchen Ungeduld nicht hätten abwarten können den langſamen Gang, welchen die geſetzliche, aber wohl langſame Ordnung der Dinge nehmen möchte, auf gewaltſame Mittel geſonnen und ſich darum bemüht hätten, ſo ſeyen es nur Einzelne geweſen, welche ja hart genug dafür hätten büßen müſſen. Was nun einſt jene deutſchen Jünglinge gewollt hätten, das wollten jezt die deutſchen Männer, nämlich auch jene geſetzliche Einheit Deutſchlands, welche ſie für ein kräftiges, einiges Vaterland im allgemeinen Intereſſe der Verfaſſung des deutſchen Bundes und mit deren Aufrechthaltung, wie ſich von ſelbſt verſtehe, und gerade durch Aufrechthaltung aller deutſchen Verfaſſungen, jedoch allerdings in dem reinen Sinne, wie die Bundesakte vorſchreibt, handhaben möchten. Seyen auch jezt wieder Einzelne unter Denjenigen, welche dieſem hohen Zwecke nachſtrebten, die weiter gingen, ſo ſeyen es

auch nur Einzelne. Es ſeyen auch allenthalben bekanntlich von den Gemäßigten und Beſonnenen jene exaltirten Reden laut gemißbilligt worden. Es ſey daher ein harter Vorwurf, welchen man den Deutſchen überhaupt und den Heſſen insbeſondere öffentlich gemacht habe, an denſelben Theil genommen zu haben.

In demſelben Sinne äußerten ſich noch mehrere Mitglieder der Verſammlung, ohne daß der Regierungskommiſſär Etwas gegen den Antrag Jordans vorbrachte, der dann zulezt faſt einſtimmig angenommen wurde.

Während nun der Rechtspflegeausſchuß die Geſetzlichkeit vorbenannter Verordnungen prüfte, war am 18. Juli die Promulgation des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni erfolgt, welchen Prof. Jordan am 21. Juli in einer feurigen Rede bekämpfte. Die unerwartete Auflöſung machte es aber unmöglich, daß die Ständeverſammlung ſelbſt noch ihre Proteſtation gegen dieſen Beſchluß zu Stande brachte. Sie mußte die Sache rein in die Hände des ſtändiſchen Ausſchuſſes legen. Dieſer (Präſ. v. Baumbach, Vicepräſ. Schomburg, Pfeiffer I., Scheuch, Eberhard) war bereits gewählt, obwohl ohne beſtimmte Inſtruktion. Hier kam nun §. 102. der VU. zu Statten, welcher in ſolchen Fällen die Vorſchrift des Verhaltens an die Hand gibt, indem er den permanenten Ausſchuß ermächtigt, ſo viele Mitglieder der Ständeverſammlung, als er für dienlich erachtet, zu ſeinen Berathungen zu ziehen. Der Ausſchuß trat ſogleich in Thätigkeit und beſchloß bei ſeiner erſten Zuſammenkunft,

unter Pfeiffers Vorſitz, die Anweſenheit der übrigen Mitglieder des aufgelösten Landtags in Kaſſel noch vor deren Abreiſe zu benutzen, um die Schritte zu berathen, die ihm unter den obwaltenden Umſtänden zu thun oblägen. Es wurden daher 32 Mitglieder eingeladen, einer Ausſchußſitzung beizuwohnen, in welcher ſofort eine Verwahrung gegen die Bundesbeſchlüſſe mit ihren Konſequenzen, in ſo weit ſie mit der beſtehenden, vom Fürſten und Volke beſchworenen Verfaſſung in Kurheſſen nicht im Einklang ſtänden, beſchloſſen, der nächſten Ständeverſammlung aber überlaſſen wurde, die Miniſter deßhalb ſowohl als auch anderer Handlungen wegen zur Rechenſchaft zu ziehen. Eine in kräftiger Sprache abgefaßte Erklärung wurde auch wirklich an das Staatsminiſterium erlaſſen, ohne jedoch einen merklichen Einfluß auf deſſen fernere Entſchließungen auszuüben. Vielmehr ſah man die Cenſurvorſchriften durch miniſterielle Verfügungen noch mehr verſchärft als zuvor, und die Beſchränkung der Preſſe ſelbſt auf die Beſprechung der inneren Angelegenheiten ausgedehnt. Ebenſo wurde die Verhinderung öffentlicher Bürgerverſammlungen zur Berathung gemeinſamer Intereſſen und zu Abfaſſung von Adreſſen den Polizeibehörden zur ſtrengſten Pflicht gemacht. Alles Dieſes fand der permanente Ausſchuß mit ausdrücklichen Beſtimmungen der Verfaſſung im Widerſpruch und erließ Proteſtationen, Remonſtrationen und Admonitionen, die jedoch nicht beachtet zu werden ſchienen. Namentlich befand ſich darunter auch eine Eingabe an die Staatsregierung, welche mit dem zwiefachen

Antrage ſchloß: „nicht nur dieſe Verordnungen alsbald dahin erläutern zu wollen, daß dieſelben nur in ſo weit zur Vollziehung kommen könnten und ſollten, als dieſe mit der vaterländiſchen Verfaſſung vereinbar ſey, ſondern auch dahin eifrigſt zu wirken, daß jene Bundesbeſchlüſſe zurückgenommen werden möchten.“ Zur Begründung dieſer Anträge wurde zunächſt der Eindruck geſchildert, welchen die Verkündigung der Beſchlüſſe in und außerhalb Deutſchland hervorgebracht habe; wie dadurch Beſorgniſſe für die Selbſtſtändigkeit der kleineren deutſchen Staaten erweckt worden und der dunkle Argwohn entſtanden ſey, daß dieſelben, wenigſtens in ihren lezten Folgen, gegen die ungeſchmälerte Erhaltung und Vervollkommnung der konſtitutionellen Einrichtungen, ſo wie gegen eine freiere Bewegung in den kleineren Staaten gerichtet ſeyen. Sodann wurde in Beziehung auf die erwähnten Verordnungen geſagt: „Es ſeyen durch dieſe Verordnungen die Freunde der vaterländiſchen Verfaſſung, auch die beſcheidenſten und glaubensvollſten, Diejenigen, welche in Treue und Anhänglichkeit an Fürſt und Vaterland Keinem nachzuſtehen glauben, mit tiefem und bitterem Schmerze erfüllt... Fern wird von ihnen der Gedanke bleiben müſſen, als wolle ſich mittelſt jener Beſchlüſſe eine größere Unbeſchränktheit in Ausübung der Regierungsgewalt, ſelbſt auf Koſten äußerer Unabhängigkeit, geltend machen, oder als habe die zum Bewußtſeyn gelangte Kraft und Ehre der Staatsbürger eine entmuthigende Demüthigung erfahren ſollen. Aber befremden kann es nicht, wenn

die plötzliche Suſpenſion verfaſſungsmäßiger Befugniſſe an der politiſchen Bedeutung eines zwiſchen dem Regenten und ſeinem Volke feierlich abgeſchloſſenen Grundvertrags, an der moraliſchen Kraft und Bedeutung des Eides irre machte, wenn in manchem Gemüthe, zugleich die Ehre wie die Freiheiten des Landes gekränkt haltend, das Vertrauen zu wanken begann, deſſen keine Regierung zur Beförderung und Erreichung der Staatszwecke entbehren kann.“ Zur beſonderen Begründung des erſtgedachten Antrages, ward auf die eben ſo beruhigende als würdige Erklärung, womit in einigen konſtitutionellen Staaten die Bekanntmachung der Bundesbeſchlüſſe begleitet worden, und welche überall die dankbarſte Anerkennung gefunden habe, Bezug genommen, und hiernach das Vertrauen und die Hoffnung ausgeſprochen, man werde dieſelbe Beruhigung, welche die Bürger dieſer Staaten aus ſolchen Erklärungen ſchöpfen durften, auch den kurheſſiſchen gewähren, die ſie gewiß mit gleicher Geſinnung erwidern würden. Zur Unterſtützung des andern, die Zurücknahme der Bundesbeſchlüſſe bezweckenden Antrages aber ging man zunächſt davon aus, daß ſich die Ueberzeugung nicht verbreitet und beſtätigt habe, es fänden jene Beſchlüſſe in Mißbräuchen der Rede- und Preßfreiheit oder in ſonſtigen Verirrungen Einzelner hinlängliche Begründung, da die unermeßliche Mehrheit des treuen deutſchen Volkes weder daran Theil genommen noch zugeſtimmt, vielmehr ihre Mißbilligung zu erkennen gegeben, und überhaupt in den Schranken der Ordnung und Ge-

ſetzlichkeit ſich bewegt habe, jedenfalls aber es den einzelnen deutſchen Bundesregierungen im Bereiche ihrer eigenen Gewalt nicht an geſetzlichen Mitteln gefehlt haben könne, etwanige ſtrafbare Unternehmungen abzuwehren oder zu ahnden. Es iſt ſodann insonderheit auch daran erinnert worden, daß die Bundesbeſchlüſſe ſelbſt ſich nur als tranſitoriſch ankündigen, daß nach Art. 10 des Beſchluſſes vom 5. Juli die Vollziehung der angeordneten Maßregeln nicht unbedingt, ſondern nur nach Maßgabe der Umſtände erfordert zu ſeyn ſcheine, und daß endlich ſelbſt darüber, daß die vorausgeſezten Gefahren ſich nicht beſtätigen, wohl jeder Zweifel indeſſen verſchwunden ſeyn werde, wie denn namentlich in Kurheſſen ſich nirgends beſorgliche Spuren eines aufrühreriſchen Sinnes gezeigt hätten. Ueberhaupt könne die unberechenbare Wichtigkeit einer zuverſichtlichen Hingebung des Volks an die Abſichten und Beſtrebungen der Regierung wohl nur zu deren eignem, wie zum Nachtheile des Ganzen, verkannt werden, und ſelbſt für die Einheit und Kraft des deutſchen Bundes, für deſſen äußere und innere Sicherheit beruhe die lezte und ſicherſte Bürgſchaft doch nur auf dem Vertrauen und der Liebe der Völker, welche der Bund umſchließe. „Wodurch aber könnte dieſes Vertrauen ſchneller und mächtiger erſchüttert werden, als durch Verordnungen und Handlungen, welche nach Form oder Inhalt mit den Grundgeſetzen der Staatsverfaſſung im Widerſpruche ſtehen, oder eine der Wirkſamkeit beſchworener Verfaſſungen nachtheilige Deutung zulaſſen? Die Ver-

kümmerung oder Beſeitigung auch des geringſten der darin verliehenen Rechte würde die Sorge für mögliche weitere Beeinträchtigung derſelben erregen, dem Anſehen der Grundgeſetze ſchaden, und nicht minder endlich die Autorität der dadurch begründeten oder befeſtigten Gewalten ſchwächen!“ — Jedoch auch dieſes Schreiben blieb ohne Erfolg, und die Cenſur fuhr fort, ihr Geſchäft mit größter Strenge auszuüben. Wie ſie die Aeußerungen der Preſſe über die Vorgänge bei Auflöſung des Landtags verhindert hatte, ſo ſtrich ſie auch den inländiſchen Blättern jedwede Mittheilung über die Thätigkeit des Ausſchuſſes hinſichtlich der Bundesbeſchlüſſe, ein Benehmen, woraus die eine Partei eine gerechte Strafe für den bisher verübten Preßunfug, die andere aber einen Beweis für das böſe Gewiſſen der Staatsregierung folgerte.

Inzwiſchen trat mit dem Erſcheinen der Bundesbeſchlüſſe gleichzeitig auch in den übrigen konſt. Bundesſtaaten eine größere Cenſurſtrenge ein. Die Kritiken ausländiſcher Journale enthielten zahlreiche Lücken, die Originalartikel in liberalen deutſchen Zeitungen und die Mittheilungen aus den Ständeverhandlungen Hannovers und Kurheſſens gelangten meiſt nur verſtümmelt ins Publikum. Selbſt der behutſamſten Feder ſchien es nicht gelingen zu wollen, ein Urtheil, welches der unbedingten Hinnahme der Beſchlüſſe widerſprach, oder deren Nichtübereinſtimmung mit beſtehenden Verfaſſungen zu erweiſen verſuchte, ungefährdet zur Oeffentlichkeit zu bringen; ja es ſchien, als ob jede Unterſuchung und freie Beſprechung über

die wichtigſten Aktenſtücke, welche ſeit Gründung des deutſchen Bundes erſchienen ſind, ſchlechtweg unterſagt und verpönt ſeyn ſollte. Um ſo auffallender war es dagegen zu ſehen, wie die Gegner, die ſog. ſervilen Journale, ungehindert ihr Triumph- und Spottlied ſingen durften, wie ſie ſchadenfroh und mit einer Reaktionswuth, an der ſich der beſte Jakobiner nicht ſchämen durfte, über die beſiegte Partei herfielen und Grundſätze predigten, welche die beſtehenden Verhältniſſe in den konſtitut. Staaten, die heiligſten Garantien für Thron und Völker eben ſo hochverrätheriſch antaſteten, als Dieß nur immer von den heftigſten Demokraten bei den Volksverſammlungen geſchehen ſeyn konnte. Mochten die Regierungen einerſeits nicht ohne Grund die Beſorgniß hegen, es möchte hier der Schrecken, dort die Erbitterung die Gefährlichkeit der Bundesbeſchlüſſe mit allzuſchwarzen Farben ſchildern und dadurch die herrſchende Aufregung der Gemüther noch vermehren; mochten ſie darum für zweckmäßig erachten, überall die präventiven Maßregeln gegen die Preſſe zu ſchärfen: ſo forderte doch andererſeits die Gerechtigkeit ein gleiches Verfahren gegen die Aeußerungen beider Parteien, und man durfte, ſollte nicht die eine Partei mit Leidenſchaftlichkeit die Handlungsweiſe des Bundes beurtheilen dürfen, auch der andern nicht geſtatten, daß ſie im Tone der höchſten Leidenſchaftlichkeit und Erbitterung gegen das Verfaſſungsweſen losziehe und offen den Umſturz deſſelben anrathe. Die Cenſuranſtalten haben ein ſolches parteiloſes Verfahren nicht beobachtet, ſie ſchienen da-

durch die Anſichten der Verfaſſungsfeinde zu theilen und die ſchon in Folge der Bundesbeſchlüſſe erweckte Vermuthung zu beſtätigen, als ob den Regierungen ſelbſt die Verfaſſungen zur Laſt geworden wären. Die Begünſtigten wurden aber immer kecker und übermüthiger, und glaubten ihre Reaktion höhern Orts gebilligt und ſanktionirt. Schroffer als je ſtanden daher die Parteien, die Abſolutiſten und Konſtitutionellen, die Ariſtokraten und Demokraten, die Servilen und Liberalen, oder wie man ſie immer nennen will, einander gegenüber, und mit Wehmuth erblickte der Vaterlandsfreund die Anzeichen einer Zerrüttung der Geſellſchaft, welche ihm um ſo gerechtere Beſorgniſſe für die Zukunft erweckte, als von Jeher die Parteien bei wechſelndem Glück ihre früher erlittenen Niederlagen ſich heimgaben und alle Parteireaktionen, wie die Geſchichte alter und neuer Zeiten lehrt, gerade dann eine Umwälzung aller Dinge nach ſich zogen, wann die Regierungen ſelbſt ihre Sache mit den Angelegenheiten einer Partei verknüpften oder auch nur ſcheinbar die eine vor der andern begünſtigten. Denn wird eine Regierung ſelbſt Partei, ſo iſt die wohlthätige Scheidewand zwiſchen den Gegnern, der Fels, an dem bisher ihr Groll ohne Gefahr für den Beſtand des Ganzen zerſchellte, verſchwunden, die höchſte Gewalt ſelbſt wird in den Kampf verſchlungen und unterliegt deſſen wechſelnden Erfolgen. Die ganze Ordnung der Dinge treibt aber dann auf einer ſchwankenden Woge und wird eben ſo leicht der Preis der zufälligen Gewalt und des Irrthums, als des Rech-

tes und der Einſicht. Hiemit iſt nicht geſagt, daß die deutſchen Regierungen, ſelbſt die unumſchränkten, welche ja die Aufrechthaltung der Verfaſſungen feierlich und heilig beſchworen und garantirt haben, jene wahrhaft hochverrätheriſchen, von der Cenſur erlaubten Invektiven gewiſſer Journale gegen die konſtitut. Einrichtungen poſitiv gebilligt hätten; aber man müßte gegen geſchichtliche Thatſachen, welche jeder Unbefangene aus der Beobachtung des Lebens ſchöpfen konnte, gleichgültig oder blind ſeyn, wenn man ſich nicht eingeſtände, daß jenes einſeitige Cenſurverfahren in der öffentlichen Meinung die Regierungen zu den Ultra's verſezt und den widrigen Eindruck der Bundesbeſchlüſſe verallgemeinert hat; man müßte ſich nicht auf den Charakter einer durch ſchnelle Uebergänge bezeichneten Zeit, wie die unſrige iſt, verſtehen, wenn man nicht befürchten wollte, daß die durch die Reaktion der Verfaſſungsfeinde tief verlezte und erbitterte Partei bei jeder künftigen Erhebung ihrerſeits die Reaktion in doppeltem Maße ſteigern möchte.

Wenden wir uns nun zu den weitern öffentlichen Stimmen über die berühmten Beſchlüſſe, ſo ſind die abſoluten Staaten von den konſtitutionellen wohl zu unterſcheiden.

Man wird es begreiflich finden, wenn in Preußen und Oeſtreich keine anderen Urtheile zur Oeffentlichkeit gelangten, als welche ein unbedingtes Lob der Beſchlüſſe ausſprachen. Die Preſſe unterliegt daſelbſt ſolchen Beſchränkungen, daß die öffentliche oder Privat-Meinung in allen politiſchen Fragen als

Widerſpruch gegen die Anſicht des Regierungsſyſtems nach Innen und nach Außen ſchlechterdings nicht zur Aeußerung gelangen kann, ſo daß man lediglich an die Journale der Regierung verwieſen iſt, dadurch aber am ſicherſten erfährt, welche Anſicht die Kabinette über dieſes oder jenes politiſche Ereigniß zu befolgen geſonnen ſind. Gewiß iſt, daß der Preuße und Oeſtreicher die Bundesbeſchlüſſe, wenn er ſie auch als eine fremde, auf ſeine Zuſtände nicht unmittelbar bezügliche Angelegenheit betrachtete, doch als den wichtigſten Akt, der damals Europa bewegte, mit dem gebührenden politiſchen Intereſſe aufnahm, und nicht zu leugnen iſt, daß die Organe der beiden Regierungen, die Berliner Staatszeitung und der Oeſtreichiſche Beobachter, wenn ſie es auch nicht immer ſeyn ſollten, doch dießmal die Organe der öffentlichen Meinung in jenen Staaten waren.

Dieß beweist vor Allem der populäre Geſichtspunkt, aus welchem ſie die Nothwendigkeit und die Tendenz der Bundesbeſchlüſſe beleuchteten, ein Geſichtspunkt, welcher nicht nur dem Volkscharakter, ſondern auch der in beiden Staaten herrſchenden politiſchen Meinung ganz entſprechend iſt.

Beide Journale polemiſirten gegen Frankreich; ſie machten es den Deutſchen zum Vorwurf, daß ſie ſich auch bei dieſer Gelegenheit zum Widerhall der franzöſiſchen Urtheile hergaben, daß ſie immer noch nicht einſehen wollten, wie die Franzoſen die deutſchen Intereſſen einzig und allein aus dem Standpunkt franzöſiſchen Intereſſes betrachten und wie es

noch keine Partei in Frankreich, wenn ſie auch für Deutſchland ſpreche, wirklich gut mit dieſem gemeint habe — eine Reflexion, welche in Preußen und Oeſtreich eben ſo populär iſt, als ſich in den konſtitutionellen Staaten bisher eine unverkennbare Hinneigung zu der franzöſiſchen Politik gezeigt hat.

Beide Journale verkündeten ferner, daß man die Unterdrückung der mittleren und kleineren Staaten Deutſchlands nicht wolle und daß weder den Souveränetätsrechten noch den Verfaſſungen zu nahe getreten würde; ſie deuteten indeß mehr oder minder verdeckt auf ein natürliches Protektorat Oeſtreichs und Preußens über die übrigen Staaten hin, und das Berliner politiſche Wochenblatt führte in mehreren Artikeln, gleichſam als eine Lieblingsidee, den Satz aus, daß Oeſtreich und Preußen, als die natürlichen Schirmherren Deutſchlands, gegen die neue, das europäiſche Staatsthum, wie es der Wiener Kongreß für Jahrhunderte feſtgeſtellt zu haben ſchien, erſchütternde Revolution die Initiative ergriffen hätten.

Beide Journale erklärten endlich als Zweck der Bundesbeſchlüſſe, außer der Sicherung der gefährdeten Ruhe in Deutſchland, die Feſtſtellung des Verhältniſſes der deutſchen Partikulargeſetzgebungen in ſtaatsrechtlicher Hinſicht zum allgemeinen Rechte Deutſchlands, ſo zwar, daß jede Maßregel der ſtändiſchen Verſammlungen als null und nichtig betrachtet würde, welche dem monarchiſchen Prinzip Eintrag thue. In dieſer Beziehung enthält die Berliner Staatszei-

tung in einem Artikel vom 9. Aug. folgende Stellen: „Nach den Erſchütterungen der Revolutionskriege, vor denen Nichts beſtehen konnte, wie es geweſen, hatte Deutſchland die doppelte Aufgabe, einmal ſich in ſeiner Geſammtheit, welche gebrochen worden, wieder zu konſtituiren und ſodann die inneren Verhältniſſe einzelner Länder, welche ſo gewaltſame Umwandlungen erfahren, nach geſetzlichen Prinzipien wieder einzurichten. Jenes verſuchte man in dem Bunde, der an die Stelle des Reichs trat, Dieß durch die Einführung ſtändiſcher Verfaſſungen, welche das urſprünglich deutſche ſtändiſche Element, wo es in Abnahme gerathen, wieder verjüngen, wo es vernichtet war, wieder beleben ſollten. Schwerlich konnte hiebei jedwede Kolliſion vermieden werden. Es mußte Punkte geben, in welchen die Forderungen des Bundes und die Anſprüche der Verfaſſungen einander berührten und zuſammenſtießen. Wohl hätte ſchon die Bundesakte leitende Grundſätze für die Bildung und Wirkſamkeit ſtändiſcher Verfaſſungen von Oben her beſtimmen können. Indeſſen wäre es ſchwer geweſen, auf dieſem Wege die alte Autonomie deutſcher Staaten für ihre innern Angelegenheiten nirgends zu beſchränken und die lokalen und provinziellen Bedürfniſſe auch beim beſten Willen nicht auf eine oder die andere Weiſe zu verletzen. Der Bund begnügte ſich daher mit einigen ſehr allgemeinen Beſtimmungen; er verwendete ſeine Sorgfalt darauf, ſich durch organiſche Geſetze ſo viel als möglich zu befeſtigen und der deutſchen Macht die Einheit und ihre Würde

nach Außen zurückzugeben. — Indeſſen entwickelten ſich auf ihrer eigenen Bahn die ſtändiſchen Verfaſſungen. Es iſt eine andere Frage, in wie fern ſie die Hoffnungen gerechtfertigt haben, die ſie mit ſo viel Geräuſch angekündigt. Für uns reicht es hin, zu bemerken, daß ihre Organe, die Ständeverſammlungen, ſich zulezt in eine ſtarke Oppoſition gegen den Bund ſezten, daß man in ihrer Mitte förmliche Anträge machte, welche die Exiſtenz deſſelben bedrohten. Vornämlich zog eine Richtung die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich. Allerdings iſt es ein unläugbares Recht mehrerer deutſchen Stände, den Betrag der Steuern in Gemeinſchaft mit dem Landesherrn zu verabſchieden; doch will Dieß gewiß nicht ſagen, daß man in jedem Augenblicke des Mißtrauens und einer vorübergehenden Entzweiung berechtigt ſeyn ſolle, durch Verweigerung des Budgets in Bauſch und Bogen alle inneren Bande des Staats aufzulöſen. Das Recht ſelbſt würde hiedurch zum Unrecht, der ganze Nerv des Staats läge in der Willkür einer leicht beweglichen Majorität. Nein, das Recht der Steuerbewilligung hat nie einen andern Sinn gehabt, als daß man ſich in ruhiger Berathung über die Summe, die zwiſchen einem Maximum und Minimum der Bedürfniſſe inne liege, vergleiche; es ſoll dazu dienen, verſchwenderiſchen Haushalt zu verhindern, unnütze Ausgaben abzuſtellen, Ordnung einzuführen, nicht aber ſelber Verwirrungen hervorzurufen. Wenn deſſen ungeachtet einige Stände die Abſicht haben durchblicken laſſen, ſich dieſer verderblichſten

aller Waffen zu bedienen, um zu ihren ſonſtigen Zwecken zu gelangen, ſo iſt einleuchtend, daß hiervon der Bund nicht viel weniger berührt ward, als die einzelnen Staatsgewalten ſelber. — Offen haben ſich ferner die Stimmen wilder und zahlreicher Faktionen vernehmen laſſen; ſie haben, Was in Deutſchland noch niemals erhört worden, auf eine förmliche Revolution aller beſtehenden Verhältniſſe, die Aufhebung jener Verfaſſungen ſelbſt, denen ſie eben noch eine abgöttiſche Verehrung widmeten, hauptſächlich aber auf die Vernichtung des Bundes angetragen und dahin zielende Pläne bekannt gemacht. Das ochlokratiſche Element, das Frankreich in ſo große Verwirrung ſtürzte, regt ſich in allen ſeinen Erſcheinungen auch in deutſchen Ländern. Es bekämpft die einzige Vereinigung, die wir noch haben, und entwickelt eben jene zerſtörenden Anſchläge, die Nichts als den allgemeinen Ruin hervorbringen würden. Der Bund mußte, wenn er anders leben und beſtehen wollte, nothwendig ſein Recht wahrnehmen. Er faßte vornämlich den weſentlichſten Uebelſtand, eben ſeine Kolliſion mit den Landesverfaſſungen, ins Auge. Zurückkommend auf die Grundgeſetze, auf welchen der ganze öffentliche Zuſtand von Deutſchland beruht, erklärte er jene Anmaßungen einiger Stände für widerrechtlich. Nicht als ob er die Landſchaften in ihrem Rechte der Bewilligungen überhaupt hätte ſtören wollen, er erklärte nur für ungeſetzmäßig, dieſe an anderweitige und fremdartige Zugeſtändniſſe zu binden. Da es auch jezt unmöglich geweſen wäre, die Gränzlinien zwiſchen

beiderlei Anſprüchen, des Ganzen und der einzelnen Länder, genau und auf Immer zu ziehen, ſo ſezte der Bund einen Ausſchuß nieder, um die Fälle, in denen die Forderungen der Stände mit dem allgemeinen deutſchen Rechte kollidiren würden, zu beaufſichtigen und darüber Bericht zu erſtatten. Die Idee einer Aufſicht ſchließt aber nothwendig Kenntnißnahme der beiderſeitigen Rechte ein; eine Kommiſſion, die man einrichtet, iſt alſo zum Schutze der begründeten ſtändiſchen Rechte nicht minder geeignet, als zur Zurückweiſung ihrer unbegründeten Anſprüche ꝛc.“

Hiebei iſt charakteriſtiſch, daß die Betrachtungen von der Donau, dem Prinzip der Stabilität getreu, vorzugsweiſe doch nur die Beruhigung Deutſchlands und deſſen Zurückführung in den Zuſtand vor der allgemeinen, durch die franz. Juliusrevolution verurſachten Aufregung als Zweck der Bundesbeſchlüſſe hervorheben, und hiebei ſtehen bleiben, während die von der Spree in denſelben das Prinzip einer vorwärtsſchreitenden Bewegung anerkennen, ſo zwar, daß darin von einer „Vereinigung Deutſchlands zur Stärke, von einer Einheit,“ dem großen Ziele, welches auf ſo verſchiedenen Wegen allerwärts erſtrebt wird, die Rede iſt. Deutſchland ſoll als ein engverbundener Staatenkörper durch den Bundestag repräſentirt eine würdige Stellung gegen das Ausland fortan behaupten, der noch immer möglichen Interention des Auslands in die Angelegenheiten der deutſchen Kleinſtaaten ſolle ein Ende gemacht und der feſte Zuſammenhalt der Bundesglieder dadurch geſichert werden, daß jedem die Pflicht aufer-

legt wird, auch **unaufgefordert** zur Wiederher- ſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten, wenn eine einzelne Regierung notoriſch außer Stand ſeyn ſollte, einen im Lande ausgebrochenen Aufruhr durch eigene Kraft zu unterdrücken.

Die meiſten dieſer Sätze trafen in den reindeut- ſchen konſtitutionellen Staaten, beſonders in den ſüd- lichen, auf einen ſehr lebhaften Widerſtand.

Zuerſt iſt daſelbſt eine vorherrſchende Neigung zu Frankreich und eine rege Sympathie mit den Schick- ſalen dieſer Nation verbreitet. Der Franzoſenhaß, der zu Napoleons Zeit auch hier die Gemüther er- füllte, iſt verſchwunden und an ſeine Stelle, nament- lich ſeit der Juliusrevolution, eine Bewunderung ge- treten, die auf verſchiedene Weiſe, nicht nur in Nach- ahmung jenſeitiger Staatseinrichtungen, ſondern auch dort beliebter Widerſtandsmittel gegen mißliebige Ver- ordnungen der beſtehenden Gewalt ſich kund gegeben hat. Man begreift es in dieſen Staaten einerſeits leicht, wenn Oeſtreich und Preußen noch ſtets eine Erbitterung gegen Frankreich im Herzen tragen, nicht nur weil dieſes einſt ihre Staaten und ihre Throne ſo ſchnöde in den Staub trat, ſondern auch weil darin noch fortwährend ein revolutionärer Vulkan thätig iſt, deſſen Gährung, wenn ſie auch nicht, wie bei dem erſten Ausbruche, die Nachbarländer mit Lavaſtrömen übergießen ſollte, doch immerhin als ein gefährli- ches Beiſpiel Europa in Aufregung erhält und die Herrſchaft und Fortdauer der unumſchränkten Regie- rungen nach und nach untergräbt; man rechtfertigt

aber ſeine eigene Vorliebe für Frankreich andrer-ſeits eben dadurch, daß man die Berührungspunkte anführt, welche man mit Frankreich hinſichtlich des politiſchen Syſtems gemein hat, und ſezt ſo-gar die Einſtimmigkeit in gleichartigen Beſtrebun-gen über das Band gemeinſchaftlicher Volksabſtam-mung. Daher die ſichtbare Kälte gegen Oeſtreich und Preußen und den von dieſen beiden Mächten vorzugsweiſe beherrſchten deutſchen Bund, der ſeine völlige Ausbildung noch zu erwarten habe; daher die nach Erſcheinung der Bundesbeſchlüſſe laut ſich erhebende Klage, daß Oeſtreich und Preußen es auf eine Unterdrückung der konſtitutionellen Staaten ab-geſehen hätten. Sind, hieß es, die Theile des Bun-des von ſehr ungleicher Kraft, von verſchiedenen Re-gierungsſyſtemen, ſo müſſen, ſchon der Natur der Dinge gemäß, die mächtigern einen Einfluß auf die minder mächtigen gewinnen, und indem jene nothwen-dig ihrer eigenen Richtung folgen, werden die übrigen in die Bahn derſelben nachgezogen. Oeſtreich und Preußen geben aber der Thätigkeit des Bundes ge-wiſſermaßen den Impuls, ſie ſind abſolute Staaten, ihr Einfluß auf die konſtitutionellen Staaten ſtellt ſich alſo immer als ein fremdartiger dar, worunter die freie Entwicklung des konſtitutionellen Staatsle-bens nicht nur verkümmert, ſondern unmöglich wird, daher — ſo lautet endlich der Schluß — es vorzu-ziehen iſt, lieber in Frankreich, das in eigenem In-tereſſe ſich von ächt konſtitutionellen Staaten umge-ben wiſſen muß, den natürlichen Schirmherrn zu erken-

ken, als in den beiden abſoluten Großſtaaten Deutſchlands, die dem Verfaſſungsleben nicht nur in ihren eigenen Staaten, ſondern auch auswärts entgegenzuwirken ſuchen.

Eine Allianz der ſüddeutſchen Staaten mit Frankreich war daher ſchon vor Erſcheinung der Bundesbeſchlüſſe ein eben ſo vielfach beſprochener Gedanke, als es in verſchiedenen Perioden der neueſten Zeit der eines konſtitutionellen deutſchen Mittelreiches war, theils um der Politik der heiligen Allianz und dem Uebergewicht des Nordens Widerſtand bieten zu können, theils um für Immer die beängſtigende Möglichkeit zu entfernen, die politiſchen Intereſſen Oeſtreichs und Preußens möchten früher oder ſpäter eine divergirende Richtung nehmen und die kleineren Staaten in ihre Reibungen mit hineinziehen.

Welche Unterſtützung dieſe Anſichten in franzöſiſchen und engliſchen Journalen gefunden haben, iſt oben (S. Bd. II. S. 264 flg. u. 501) angeführt worden, zugleich wurde der verkehrte Standpunkt dieſer Politik kurz gewürdigt. Es mag auch unentſchieden bleiben, ob die Gefühle von Zärtlichkeit und Sympathie, und die Verſicherungen, daß Frankreich keine Eroberungen, wohl aber eine Kräftigung der konſtitutionellen Staaten Deutſchlands in beiderſeitigem Intereſſe ſuche, erheuchelt oder wahr ſeyen; nur ſo Viel iſt als Meinung Derer, welche Frankreich nicht eben gram, aber Deutſchlands Wohl allein und einzig ergeben ſind, anzuführen, daß, wenn einerſeits der Einfluß Oeſtreichs und Preußens auf das Verfaſſungsweſen der rein-

deutſchen Staaten für ein großes Hinderniß der ungeſtörten und harmoniſchen Entwicklung des Verfaſſungsprinzips angeſehen werden müſſe, das Unglück andererſeits unfehlbar weit größer wäre, wenn durch eine einſeitige Allianz eines reindeutſchen Staates mit dem Ausland der Bund zerriſſen würde. Eine ſolche Losreißung müßten ſie nämlich für weit ſchlimmer erachten, als den fremdartigen und hemmenden Einfluß jener beiden Staaten, weil das alte heilloſe Spiel der Einmiſchung in die deutſchen Angelegenheiten, das Frankreich ſeit dem weſtphäliſchen Frieden unter dem Vorwande übernommener Garantien zum Verderben Deutſchlands geübt hat, ſich leicht wieder erneuern könnte. Ja als Verrath, als eine Schmach für den deutſchen Namen erſcheinen ihnen die Wünſche derjenigen Partei, welche an naturgemäßen und zweckdienlichen Reformen in Deutſchland verzweifelnd, und für ein Phantom theoretiſcher Freiheit die wirkliche materielle und moraliſche Unabhängigkeit, für augenblickliche Rettung der Braut aus dem Brande das Kleinod ihrer Keuſchheit preisgebend und nicht beachtend die warnenden Stimmen der Geſchichte aller Zeiten, wo der angerufene dienſtfertige und ſcheinbar uneigennützige Helfer jedesmal in einen Eroberer oder drückenden Vormünder ſich verwandelte — auf franzöſiſche Hülfeleiſtung harren oder dieſe gar anzurufen die Stirne haben ſollte. — Um vor des macedoniſchen Philipps Macht und Zudringlichkeit ſich zu erretten, ließen die Griechen ſich von den Römern die Freiheit ſchenken, und wurden — Knechte. Nicht darum hat Deutſch-

land gegen Napoleon übermenſchliche Kräfte aufgeboten, das fremde Joch zertrümmert und nach dem Abbruch des alten Reichsgebäudes einen neuen Bund unter ſeinen verwandten Volksſtämmen errichtet, um nach einem halben Menſchenalter die theuer erkaufte Frucht wieder zu zerſtören und ſeine Unabhängigkeit gegen Außen dem früheren Räuber als leichte Beute zuzuwerfen. Ueberhaupt hat man es immer entweder als einen Beweis ſchlimmer Abſicht oder einer verkehrten und höchſt verwerflichen Politik anzuſehen, wenn eine Partei, es müßte denn gerade ein Volk in einem Vernichtungskampfe mit einem faktiſchen Unterdrücker begriffen ſeyn, den fremden Nachbar um Beiſtand anrief, um ſich gegen augenblickliche Verlegenheiten zu ſchützen oder ſich von ihm Freiheit und Unabhängigkeit ſchenken zu laſſen. Deutſchland iſt beſtimmt ein Ganzes zu bilden, es kann Dieß aber nie, ſo lange den einzelnen Gliedern der Nation freiſteht, ihre beſondere, vielleicht beſſere Ueberzeugung, oder ihr ſpezielles Intereſſe, gegen den Willen der Mehrheit mit offener Gewalt und durch ein Bündniß mit den Fremden gegen die eigenen Blutsverwandten geltend zu machen.

Daß eine gewiſſe Partei in Deutſchland auf die Intervention Frankreichs im Jahr 1832 wirklich rechnete, beweiſen zahlreiche Artikel der Oppoſitionsjournale, und es gehört Dieß zu denſelben Extravaganzen, wie die Verwechslung des konſtitutionell-monarchiſchen Prinzips mit dem demokratiſchen und republikaniſchen, wornach die konſtitutionelle Monarchie in Deutſch-

land nur die Brücke zur Republik ſeyn ſolle. Auch hiebei ſuchte man ſich ſeine Gedanken an der Lage Frankreichs klar zu machen, und trug die Folgerungen, die von der dortigen Oppoſition mit ſchneidender Logik gezogen werden, blindlings auf die einheimiſchen Zuſtände über. Man verſäumte nicht, die verſchiedenen Hemmungen aufzuzählen, welche dem konſtitutionellen Prinzip von den Regierungen und den Adelskammern hier und dort entgegengeſezt wurden, ſuchte einen nie aufgehenden Widerſpruch in dem Verfaſſungsſyſtem nachzuweiſen und zeigte mit beißendem Spott auf die lächerlichen Verſuche der Franzoſen, ihre ſchöne Juliusrevolution, ſtatt ſie für Herſtellung der Republik zu benützen, an ein lahmes Bürgerkönigthum, kurz an die unheilbare konſtitutionelle Monarchie zu verſchwenden. So ließ ſich unter andern ein ſüddeutſches Journal in einem Aufſatze, „die Radikalreformer und die Männer der richtigen Mitte“ betitelt, folgendergeſtalt über den Gegenſtand vernehmen:

„Wir haben ſchon oft die Behauptung ausgeſprochen, daß es zwiſchen der Freiheit und der Knechtſchaft keine aufrichtige und bleibende Verſöhnung gebe, und daß jene ſogenannte Ausgleichung der Intereſſen der alten und der Intereſſen der neuen Zeit, jene ſogenannte Verſöhnung des hiſtoriſchen und des Vernunftrechts, oder mit andern Worten, jenes Syſtem ewig ſchaukelnder Halbheiten, das ſich eine Menge von Politikern, ſelbſt von ſolchen, die ſich für liberal ausgeben, als Ideal erkoren zu haben ſcheinen, eine erbärmliche politiſche Stümperei, und nichts weniger

als geeignet ſey, den Völkern Europa's bleibende Ruhe und Wohlfahrt zu gewähren; und wir müſſen geſtehen, daß die tägliche Erfahrung und unſer tägliches Nachdenken nur dazu dienen, uns in dieſer unſerer Meinung zu beſtärken. Die unumſchränkte Monarchie, in der etymologiſchen Bedeutung als die Herrſchaft eines Einzigen genommen, iſt ſicherlich eine verwerfliche Staatsform; denn ſie iſt identiſch mit dem Abſolutismus, der alles vernünftige Staatsleben geradezu vernichtet. Die Herrſchaft eines Einzigen, im Gegenſatze zu der Demokratie, der Herrſchaft der Geſammtheit des Volks, iſt ein ausgeſuchtes Raffinement von menſchlichem Deſpotismus, noch unheilvoller und gefährlicher als die Deſpotie, in der die Laune des Herrſchers als höchſtes Geſetz gilt, und die, eigentlich gar keine Staatsform und jeder ſichern Grundlage ermangelnd, in ſich ſelbſt zerfällt, in ſo fern ſie konſequenter, organiſirter, kompakter iſt, als die Deſpotie; man könnte ſie gar füglich einen organiſirten Deſpotismus nennen. Was iſt nun aber die konſtitutionelle oder repräſentative Monarchie, die gegenwärtig als das non plus ultra einer vernünftigen Staatsform zu gelten ſcheint, oder doch wenigſtens lange Zeit als ein ſolches gegolten hat? Sie iſt ein höchſt bizarres Zwitterding, die Mutter ewigen Zanks und ewiger Eiferſucht, eine höchſt verunglückte Ehe — Mesalliance — der Freiheit und der Sklaverei. Das Kind der unnatürlichen Umarmung der Republik und der Monarchie iſt ſie eine höchſt unvollkommene Verſchmelzung heterogener Elemente, eine mo-

narchiſche und eine republikaniſche Halbheit, zuſammengekleiſtert in ein unnatürliches Ganzes. Nie gelangen die beiden fremdartigen Elemente zu einer gegenſeitigen ächten Durchdringung und Amalgamirung, ſondern ſie verlieren meiſt bald das Gleichgewicht. Entweder überwältigt das republikaniſche Prinzip das monarchiſche, und dann hört ein König auf, König im wahren Sinne dieſes Wortes zu ſeyn, und wird zur bedeutungsloſen und überflüſſigen, aber koſtſpieligen Puppe; man hat alsdann eine Republik unter den wurmſtichigen und ſeltſam kontraſtirenden Formen der Monarchie; — oder aber beſiegt das monarchiſche Element das republikaniſche, und dann ſinkt die Konſtitutionalität zum Schattenbilde herab; ſie wird zum Poſſenſpiele, zum erbärmlichſten Trugbilde, das höchſtens nur dazu dient, den Handlungen des Deſpotismus den Mantel der Geſetzlichkeit umzuwerfen, wie wir Dieß leider in unſerer Zeit ſo häufig geſehen haben; man hat dann einen Deſpotismus, der unter der heuchleriſchen Maske der Freiheit ſein Weſen um ſo ungeſcheuter und frecher treibt. Die repräſentative Monarchie erſcheint uns nur als ein Uebergang von der Sklaverei zur Freiheit, die ſich auf die unveräußerliche Souveränetät des Volks ſtützt, und ſich nun einmal ſchlechterdings mit Unverantwortlichkeit und Erblichkeit nicht verträgt, keineswegs aber als ein Ideal von Staatsverfaſſung, für das ſie die politiſche Hirnloſigkeit, die unſinnige Politik des Juſtemilieu, ſo häufig erklärt. Unſer ganzes Unglück liegt, unſeres Erachtens, in einem gewiſſen unſeligen

Erbe der Vergangenheit, das von ſeinen Beſitzern mit allen Waffen vertheidigt wird; und dann in der politiſchen Befangenheit und Thorheit der Völker, welche ſich dieſes Erbes, das ihnen die Vorzeit aufgebürdet hat, nicht zu entledigen wiſſen, und ſich ſeit faſt einem Jahrhunderte, Verſöhnung und Ausgleichung ſuchend, nie aber findend, mit demſelben fruchtlos herumbalgen. Die Radikalreformer wollen nichts Anderes als die unumwundene gänzliche Rückkehr zu den einfachen und natürlichen Prinzipien der Staatsklugheit, die in Europa ſeit einer Reihe von Jahren durch einen künſtlichen Machiavellismus verdrängt ſind; ſie halten es ihrer für unwürdig, aus Rückſicht auf herrſchende Irrthümer und beſtehende Mängel, die Lüge mit der Wahrheit, das Recht mit dem Unrecht zu untermengen; ſie wollen eine ganze, nicht eine halbe Freiheit; ſie wollen die Wahrheit ganz, nicht halb enthüllt und gepredigt wiſſen, von dem richtigen Grundſatz ausgehend, daß ſtets nur die Lüge, nie aber die Wahrheit ſchädlich ſeyn kann.“

Dieſe freiwillige, oder aus dem Uebermaße der Anwendung von Doktrinen nach und nach von ſelbſt hervorgegangene Verwirrung ſtaatsrechtlicher Begriffe mußte nothwendig der Oppoſitionspartei eine Menge kräftiger Anhänger entziehen, welche ſowohl vor dem Aeußerſten der durch jene Anſichten und Beſtrebungen hervorgerufenen Folgen erſchracken, als für das geſchnizte Bild, das man ſich gemacht, keine beſondere Vorliebe ſpürten, und ohne deßhalb für das konſtitutionelle Syſtem und die Wiedergeburt des deutſchen

Vaterlandes minder eifrig zu ſeyn, von den Radikalen entſchieden ſich trennten.

Wenn nun von den beiden Seiten aus, d. h. von derjenigen Partei, welche zu einer die konſtitutionelle Freiheit rettenden Allianz mit Frankreich Luſt bezeugt, und der, welche mit der konſtitutionellen Monarchie überhaupt zerfallen iſt, keine bedeutenden Fortſchritte in Verbreitung ihrer Wünſche mehr zu erwarten ſtehen, ſo iſt dagegen die unermeßliche Mehrheit Derer, welche das Verhältniß der Repräſentativverfaſſungen zu der Bundesverfaſſung, ſo wie ſich beide bis Jezt entwickelt haben, und die Stellung der konſtitutionellen Staaten den beiden abſoluten Großmächten Deutſchlands gegenüber bekümmert, der größten Beachtung werth.

Wer ſeit längerer Zeit mit achtſamem Blicke die Entwicklung des deutſchen öffentlichen Rechts verfolgte, dem konnte nicht entgangen ſeyn, daß ſich in Beziehung auf das ſtaatsrechtliche Verhältniß der einzelnen Bundesſtaaten zum deutſchen Bunde zwei völlig widerſprechende Syſteme ſchroff gegenüber ſtehen. Das eine hat ſeinen Siz am Bundestage ſelbſt, das andere zählt ſeine Vertheidiger in der Mitte der ſtändiſchen Verſammlungen und wird von den meiſten Staatsrechtslehrern und Publiziſten, Klüber an der Spitze, unterſtüzt. Beide Syſteme ſuchen ſich, jedes an ſeinem Orte, auch praktiſch geltend zu machen, und je uneiniger ſie in den Begriffen von Verfaſſungsmäßigkeit, Ordnung und geſetzlicher Freiheit ſind, deſto weiter gehen ſie in der wirklichen Anwendung dieſer Begriffe auf den Staat ſelbſt auseinander.

Die Vertheidiger der neueſten und frühern Bundesbeſchlüſſe gehen von der Anſicht aus, daß durch den Abſchluß der Bundesakte, alſo durch die Uebereinkunft der in Folge vorhergegangener Ereigniſſe ſouverän gewordenen Fürſten und Städte, auch die Bewohner der einzelnen Bundesſtaaten dem deutſchen Bunde unmittelbar unterworfen und verpflichtet worden ſeyen. — Nach der Anſicht der Gegner beruhte dagegen die neu entſtandene abſolute Souveränetät ſelbſt mehr auf faktiſchem als auf rechtlichem Grunde, weil der frühere öffentliche Rechtszuſtand Deutſchlands nur durch die Gewalt eines fremden Eroberers und durch einſeitige Zerreißung des ehemaligen Reichsverbandes aufgelöst und vernichtet worden ſey. Daraus folgern ſie, daß die Bewohner der einzelnen deutſchen Staaten, alſo auch die ſtändiſchen Abgeordneten, dem deutſchen Bunde erſt mittelbar verpflichtet werden konnten, nämlich durch die Gründung von Verfaſſungen, welche dieſe Staaten ausdrücklich als Beſtandtheile des deutſchen Bundes anerkannt haben.

Ferner ſoll nach der Meinung der Erſteren für die Gültigkeit aller vom Bunde erlaſſenen Beſchlüſſe die bloße Publikation derſelben von Seiten der betreffenden Regierungen hinreichen — wogegen von anderer Seite die Einwendung gemacht wird, daß zunächſt nur diejenigen Bundesbeſchlüſſe ein Beſtandtheil des öffentlichen Rechts der beſonderen Staaten geworden ſeyen, welche zur Zeit der Gründung der Verfaſſungen ſchon erlaſſen waren, ſo daß alſo namentlich die Wiener Schlußakte für die ſchon früher

vorhandenen Verfaſſungen in keinerlei Weiſe verbindlich erachtet werden könne.

Weiter halten die Vertheidiger der Bundesbeſchlüſſe, in Uebereinſtimmung mit der Wiener Schlußakte, den Organismus der Bundesverfaſſung für genügend ausgebildet, weil durch das Organ des Bundestags alle weiter erforderlichen Beſchlüſſe gefaßt und die ſchon erlaſſenen Bundesgeſetze ausgelegt und vollzogen werden können. — Die Opponenten dagegen halten die Bundesgeſetze nur unter der Vorausſetzung für rechtsgültig, daß ſie entweder von Anfang an mit der Verfaſſung und Geſetzgebung aller konſtitutionellen Staaten im Einklang ſtehen, oder daß ihnen in der Folge die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung der Landſtände zu Theil werde. Eben ſo ſprechen ſie dem Bundestage das Recht ab, die beſtehenden Bundesgeſetze einſeitig und im Widerſpruche mit den Volksrepräſentanten auszulegen und in Anwendung zu bringen, halten daher auch den Organismus der Bundesverfaſſung in ſeinen weſentlichſten Grundlagen noch keineswegs für vollendet, ſondern beantragen vielmehr, als nothwendiges Vervollſtändigungsingrediens des Bundesorganismus, die Gründung einer aus allen ſtändiſchen Verſammlungen hervorgegangenen gemeinſamen Nationalrepräſentation am Bundestage, auf welche das Veto der einzelnen Deputirtenverſammlungen übertragen werden ſolle, da dieſes ſchon jezt ſelbſt jeden Bundesbeſchluß, der in irgend einer Weiſe in Verfaſſung und Geſetzgebung der be-

ſonderen Staaten eingreift, verhindern und unwirkſam machen könnte.

Die Vertheidiger der Bundesbeſchlüſſe berufen ſich zunächſt auf den Bundeszweck: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands, und bringen hiemit Art. 7 der W. Schl.-A. in Verbindung, wornach der Bund berufen iſt: „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorſchriften dieſer Urkunde ihre richtige Anwendung zu ſichern.“ — Dieſelben Citate nehmen auch die Gegner für ſich in Anſpruch und ziehen daraus ein entgegengeſeztes Reſultat. Auf das Weſen des Bundes hinweiſend, „als auf einen völkerrechtlichen Verein ſelbſtſtändiger und unter ſich unabhängiger Staaten,“ ſchließen ſie, daß auch jedem einzelnen Bundesſtaate das Recht, ſich ſelbſt ſeine Verfaſſung zu ſchaffen, vorbehalten bleiben müſſe, und daß, wie der deutſche Bund bei ſeiner Gründung aus heterogenen Beſtandtheilen, monarchiſchen und republikaniſchen, beſtanden habe, auch in Beziehung auf die monarchiſch regierten Staaten, die Formen der im Art. 13 der B.A. verheißenen Verfaſſungen in ſehr verſchiedener Ausdehnung vorkommen können. Hiernach erforderte, wenn von Erhaltung der innern Sicherheit Deutſchlands die Rede iſt, die Erreichung dieſes Bundeszwecks vor Allem die Unverletzlichkeit der einzelnen Staatsverfaſſungen, da innere Sicherheit nichts Anderes

iſt als die Erhaltung der Rechte aller Staaten und aller Individuen; und da ferner die meiſten Verfaſſungsurkunden ausdrücklich beſtimmen, daß der legale Sinn eines in Zweifel gezogenen Verfaſſungsrechts nur von der geſetzgebenden Gewalt, von Regent und Landſtänden, feſtgeſtellt werden darf, ſo kann auch vom Bundestag eine ſolche authentiſche Interpretation nicht ausgehen, oder falls es geſchieht, ſo erhält ſie erſt nach verfaſſungsmäßiger Einwilligung der ſtändiſchen Kammern rechtsverbindliche Kraft. Ohnehin, fahren ſie fort, kann ſich die Kompetenz des Bundes niemals auf eine authentiſche Interpretation der Verfaſſungsrechte der einzelnen Staaten erſtrecken, da hier Rechte Einzelner zur Sprache kommen, ein Fall, in welchem nach Art. 7. der B.A. und Art. 15. der W. Schl.=A. ein Bundesglied weder verpflichtet iſt, ſich den Anſichten der andern Bundesglieder zu unterwerfen, noch eine konſtitutionelle Regierung hiezu berechtigt, da die Verfaſſung in Allem zugleich das Einverſtändniß der Landſtände vorausſezt, was um ſo unzweifelhafter erſcheint, als nach Art. 54 und 55 der W. Schl.=A. jede landſtändiſche Verfaſſung als innere Landesangelegenheit bezeichnet und im Art. 56 ausdrücklich beſtimmt wird, daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können.

Die Art. I und II der jüngſten Bundesbeſchlüſſe gründen ſich endlich noch auf die Art. 57 und 58 der W. Schl.=A., wornach die geſammte Staatsgewalt

in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverän durch Landſtände nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, in der Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung aber weder gehindert noch beſchränkt werden ſoll. Daraus ziehen die Vertheidiger den Schluß, daß ein deutſcher Souverän zur Verwerfung aller damit im Widerſpruch ſtehenden Petitionen der Stände berechtigt und verpflichtet ſey, daß ihm die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen, und daß alſo, wenn ſtändiſche Kammern die Bewilligung der Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweitiger Wünſche und Anträge bedingen wollen, der Fall einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen eintrete, wo der Bund ſchleunige Hülfe zu Aufrechthaltung der gefährdeten Ordnung zu leiſten habe. — Die Gegner halten dieſe Auslegung für einen Eingriff in das den Ständen verliehene Steuerverwilligungsrecht und damit den Begriff einer repräſentativen Verfaſſung für aufgehoben. Sie ſagen: als oberſter Grundſatz muß gelten, daß ein vom verfaſſungsmäßig erklärten Willen der drei Gewalten des Staats abweichender Wille des Fürſten rechtlich gar nicht vorhanden ſeyn könne. Tritt bei Vorlage des Budgets, worin das von der Regierung befolgte Regierungsſyſtem zum Vorſchein kömmt, eine Mißbilligung ein, ſo kann die Regierung die Stände auflöſen und an die Meinung einer neuen

Verſammlung appelliren; beharrt dieſe auf der Bahn der aufgelösten, ſo müſſen die Miniſter entweder abtreten oder ihr Syſtem ändern, wodurch die geſtörte Einheit der geſetzgebenden Staatszweige wieder hergeſtellt wird. Zwar, fahren ſie fort, enthalten die Verfaſſungsurkunden die Beſchränkung, daß die Erfüllung beſtimmter Wünſche und Anträge der Abgabenverwilligung nicht unmittelbar als Bedingung beigefügt werden darf, allein jede Verweigerung ruht auf einem Grunde, der mit dem vom Miniſterium für die Verwilligung geltend gemachten Grund im Widerſpruch ſteht, es knüpft ſich alſo an jede ſtändiſche Verweigerung mittelbar irgend ein Wunſch oder Antrag. Es fragt ſich alſo: ſollen die Stände bei der Steuerverwilligung bloß eine berathende Stimme haben, oder muß man die Entſcheidung in höchſter Inſtanz vom Bundestage abhängen laſſen. Zu Letzterem ſcheint aber der Bundestag nicht kompetent, weil ſich ſeine Wirkſamkeit nicht auf innere Landesangelegenheiten erſtreckt; und Erſteres widerſpricht den klaren Beſtimmungen einzelner Verfaſſungsurkunden, dem geſchichtlichen Entſtehungsgrund des fraglichen Rechts, welches zur Zeit des deutſchen Reichs den deutſchen Ständen im vollſten Umfange zugeſtanden war, und der Natur des Verfaſſungsſtaates. Fürchtet man je etwaigen Mißbrauch des ſtändiſchen Steuerbewilligungsrechts, ſo kann die eidliche Verpflichtung der Stände als Garantie betrachtet werden, wie gegen den etwaigen Mißbrauch der vollziehenden

Gewalt der Eid des Fürſten als eine hinreichende Garantie betrachtet wird u. ſ. w.

Man erſieht aus dieſen Gegenſätzen, daß die bei Weitem wichtigſte Frage, welche die Bundesbeſchlüſſe in Anregung gebracht haben, darin beſteht: ob der Organismus der Bundesverfaſſung im Geiſte des Repräſentativſyſtems als vollendet angeſehen werden könne, ſo daß die einzelnen Bundesglieder hinſichtlich ihrer ſelbſtſtändigen Fortbildung des ihnen inwohnenden konſtitutionellen Prinzips in der Bundesverfaſſung die hinreichende Bürgſchaft finden. Sie wird von der einen Seite bejaht, von der andern verneint; beiderlei Auslegungen laſſen aber eine konſequente Anwendung auf die beſtehenden Verhältniſſe zu. Nach dem einen Syſtem, welches die jetzige Bundesverfaſſung für genügend hält, müßten die Befugniſſe der Stände in den konſtitutionellen Staaten, und deren durch verſchiedene Einflüſſe der neueſten Zeit um ein Gutes erweiterte Rechte, gemäß einer ſtrengern Auslegung des monarchiſchen Prinzips, beſchränkt und etwa auf denſelben Standpunkt, wie in Preußen und Oeſtreich, zurückgeführt werden; das andere Syſtem dagegen ſtrebt die beſtehenden Repräſentativverfaſſungen in ihrer ausgedehntern Wirkſamkeit zu erhalten und ihren Beſtand und freie ungehemmte Entwicklung dadurch zu ſichern, daß die Bundesverfaſſung im Geiſte des konſtitutionellen Prinzips eine weitere Ausbildung gewänne. Wie dieſe Streitfrage entſchieden werden dürfte, ſteht zu erwarten. Traurig wäre es, wenn Zeit und Ereigniſſe, d. h. Willkür und Ge-

walt, den Knoten löste. Höchſt wahrſcheinlich aber iſt es, daß die Stellung der Repräſentativverfaſſungen zu dem Bunde niemals ſo ſchroff geworden wäre, wenn der Art. 13 der Bundesakte auch an Oeſtreich und Preußen in Erfüllung gegangen wäre; denn es liegt im Begriff und Weſen eines Bundes, daß eigentlich nur homogene Beſtandtheile eine Union bilden können: alle Bündniſſe erfordern Gleichheit, ſagt Joh. v. Müller, nicht eben der Größe, aber des Zwecks; das Abſolute und das Konſtitutionelle laſſen ſich aber nur ſchwer und kaum auf die Dauer organiſch vereinigen und unter Eine Regel bringen. Daher — wie man ſich überhaupt im J. 1832 zur Rettung des konſtitutionellen Prinzips in allen Möglichkeiten erſchöpfte — auch jene Meinung gehört wurde, Preußen, weil es die Krone der Intelligenz von Deutſchland trage, das Protektorat der konſtitutionellen Staaten zu übertragen, ſofern es ſich entſchlöſſe, ſeine unumſchränkte Regierungsweiſe durch eine Repräſentativverfaſſung zu beſchränken.*)

Zum Schluß eine allgemeine Bemerkung. Die Maſſe von Verordnungen, welche im J. 1832 über die deutſchen Staaten ſich ergoß, beſtätigt auch hier, daß ſtets in Zeiten der größten Unordnung die größte Maſſe von Anordnungen zum Vorſchein kommt. Statt Heilmittel zu ſeyn, reißen ſie aber die Wunden gewöhnlich nur immer tiefer. Denn das Traurige an ihnen iſt, daß ſie meiſtentheils polizeilicher

---

*) P. A. Pfizers Briefwechſel zweier Deutſchen. II. Thl.

Natur ſind, außer dem Bereich der unabhängigen Geſetzgebung ſtehen und fortbeſtehen, wenn auch die Urſachen, welche ſie hervorgerufen haben, längſt nicht mehr vorhanden ſind. Die Polizei iſt etwas Negatives, ſie hat vorzüglich dahin zu wirken, daß die Uebertretung der Pflichten gegen den Staat faſt unmöglich und dagegen die Erfüllung derſelben erleichtert werde; ſie iſt die Dienerin der Juſtiz und Geſetzgebung und wurde in allen Staaten, beſonders in Zeiten großer politiſcher Gährungen, als die wirkſamſte Gegenwaffe erfunden. Wenn es aber darauf ankommt, den Sitz eines Uebels im Staatsorganismus ſelbſt zu erforſchen und Abhülfe zu ſchaffen, ſo ſind ihre Anordnungen eher geeignet, die Gährung und Unzufriedenheit zu nähren, welche, da ſie aus dem Mangel übereinſtimmender und zweckmäßiger Geſetze hervorgehen, der Natur der Sache nach nur durch eine gute, den anerkannten Bedürfniſſen der Zeit gemäße Geſetzgebung gehoben werden können. Polizeiliche Verordnungen zur äußern und innern Sicherheit des Staats wirken, wenn das Uebel in den Einrichtungen ſelbſt ſitzt, bloß für den Augenblick, ſie können die frevelnde Zunge oder Hand zwar entwaffnen, die Klage über tiefgefühlte Schmerzen verſtummen machen, aber die Wunden der Zeit ſelbſt nicht heilen; ſie tragen, ſelbſt wenn ſie von einem offenbaren Abgrund retten, ſtets den Charakter der Willkür und der Ungerechtigkeit, wofern das Wichtigſte, die harmoniſche Organiſation des geſellſchaftlichen Gebäudes auf dem Wege der Geſetzgebung, der überwundenen Gefahr nicht auf

dem Fuße nachfolgt. Denn nur dadurch mag die Geſellſchaft wahrhaft befriedigt und beruhigt, die Gefahr auf Immer entfernt werden.

Die nächſte Zukunft muß lehren, Was der deutſche Bund, als die höchſte Aufſichtsbehörde des deutſchen Vaterlandes, auf die polizeilichen Beſchlüſſe, worin er ſeit fünfzehn Jahren einen Haupttheil ſeiner Wirkſamkeit beurkundete, nachfolgen laſſen wird. Der Tumult der Volksverſammlungen iſt zwar gedämpft, die überſchreitende Sprache der Preſſe gezügelt, aber das Bedürfniß, das ſich in dieſen beiden Richtungen ausſprach, iſt noch nicht geſtillt. Dankt man es den ruhmwürdigen Bemühungen des Bundes, daß zwiſchen verſchiedenen deutſchen Regierungen eine Vereinigung der materiellen Intereſſen zu Stande kam und fortſchreitend in glücklichem Einverſtändniß zum Vortheil aller Völker deutſcher Zunge noch zu Stande kommen wird, ſo erhebt ſich mit erneuerter Dringlichkeit der Wunſch, daß auch für die Intereſſen geiſtiger Bildung das Zweckdienliche erzielt werden möchte. Die Preſſe, welche zumeiſt in den konſtitutionellen Staaten als ein weſentliches Element des geiſtigen Lebens und als ein Schutz- und Förderungsmittel der konſtitutionellen Intereſſen angeſehen wird, kann durch die bisherigen polizeilichen Beſchlüſſe des Bundes keineswegs als in einem geregelten Rechtszuſtande befindlich angeſehen werden, und man darf ſich verſichert halten, daß, ſo lange in dieſen Staaten von Oben herab die Freiheit der Preſſe angefeindet und unterdrückt wird, es nie zur Mäßigung des Ur-

theils über politiſche Angelegenheiten kommen, ſondern daß es dem Journaliſten, der ſich die gewagteſten Urtheile erlaubt, nie an Theilnahme fehlen wird. Läßt man hingegen unter dem Schutze des Geſetzes die Freiheit der Preſſe erblühen und gibt man ihr gegen ihren eigenen Mißbrauch geſetzliche Garantien, ſo wird die öffentliche Stimme ſich bald gegen die Kenntnißloſen, Unbeſonnenen oder gegen die Frevler erheben, welche die Preſſe zu einem Tummelplatz gehäſſiger Leidenſchaften oder gewinnſüchtiger Spekulation zu machen nicht erröthen, und das Publikum wird dann weit entfernt ſeyn, ſolche Preßfrevler, wenn das Geſetz ſie durch das Gericht erreicht, als Märtyrer der freien Preſſe oder einer guten Sache anzuſehen. Das ſicherſte Mittel, Preßvergehen hervorzurufen, iſt Mißtrauen, womit man gegen die Preſſe verfährt, und willkürliche Schärfe, die man gegen ſie ausübt. Dadurch wird der edelſte Schriftſteller und der gemeinſte Pamphletiſt auf Eine Linie geſtellt und die Leichtfertigkeit des Leztern erhält eine Aufmunterung, die nach und nach den Geſchmack des Publikums verderbt, indem daſſelbe gewöhnt wird, den Werth und das Verdienſt einer Schrift nach der Schärfe zu ermeſſen, womit ſie verfolgt wird. Dieß ſind Thatſachen, die am Tage liegen, und bei Entſcheidung der Frage nicht überſehen werden dürfen. Ob man aber den Gegenſtand einer gemeinſamen Geſetzgebung unbedingt unterwerfen, oder der Geſetzgebung und freien Bewegung jedes einzelnen Bundesſtaates nach Maßgabe ſeiner Verfaſſung und ſeiner übrigen

Verhältniſſe anheimgeſtellt laſſen ſolle, liegt allerdings noch im Streit. Der Grund, warum der Bund mit ſeinem längſt verheißenen Preßgeſetz noch immer nicht erſchienen iſt, muß wohl in den Schwierigkeiten geſucht werden, welche die Verſchiedenheit der Gerichtsverfaſſung und der Geſetzgebung der einzelnen Länder der Aufſtellung gemeinſamer Preßregeln in den Weg legen. Indeſſen konnte dem Bunde ſchon damals, als er ein gemeinſames Preßgeſetz verhieß, und ſich die ausſchließliche Kompetenz in dieſer Sache beilegte, jene Verſchiedenheit nicht entgehen. Es ſcheint alſo, daß man über die allgemeinen Grundſätze, welche die Gränze der Preßfreiheit beſtimmen, die Fälle des Vergehens bezeichnen ſollten, bisher nicht zur Uebereinſtimmung gelangen konnte. Mehr als allgemeine Geſichtspunkte und Formalgrundſätze iſt es ohnedieß kaum möglich aufzuſtellen, da es unmöglich iſt, für alle Bundesſtaaten Ein Preßgeſetz zu geben, das der Denk- und Sinnesart, der Bildungsſtufe und den Bedürfniſſen aller Bundesvölker anpaſſend wäre. Anders muß ein Preßgeſetz in Preußen und Oeſtreich, anders in Baden, Baiern, Sachſen, Württemberg und in den übrigen konſtitutionellen Staaten ausfallen, und dennoch müſſen die verſchiedenen Geſetze Einen gemeinſchaftlichen Formalgrundſatz haben können, welcher die Verbindlichkeit für alle enthält, den Mißbräuchen nach Thunlichkeit zu begegnen und jeden rechtswidrigen Angriff auf den deutſchen Bund oder eine deutſche Regierung, der vor Gericht nachgewieſen wurde, gleichmäßig zu beſtrafen.

Auf gleicher Linie der Berückſichtigung ſteht eine andere Frage, welche das Rechtsverhältniß der Repräſentativverfaſſungen zum deutſchen Bunde betrifft. Sichtlich hat der Bund ſeiner urſprünglichen Tendenz nach die Grundlagen ſeiner Verfaſſung für ein durchaus konſtitutionell-monarchiſches Deutſchland berechnet; wenigſtens ſagt Art. 13 der Bundesakte kurz: „in allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden," und Art. 54 der W. Schl. A. wiederholt es mit den Worten: „da in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtattfinden ſollen, ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaat unerfüllt bleibe." Frei und in ziemlich übereinſtimmender Weiſe haben ſich demzufolge, meiſt auf dem Wege des Vertrags, die Verfaſſungen der meiſten reindeutſchen Völker begründet, und wenn der berühmte Schriftſteller des deutſchen öffentlichen Rechts, Klüber, aus dem Geſichtspunkte des Repräſentativſyſtems die Bundesakten kritiſch beleuchtet, ſo folgt er nur dem vom Bunde ſelbſt aufgeſtellten Prinzip und der üblichen Auslegung dieſes Prinzips, wornach unter landſtändiſchen Verfaſſungen weder Provinziallandſtände noch Poſtulatenlandtage zu verſtehen ſind. Die Erfahrung hat nun aber in verſchiedenen Zeiten ſeit Gründung von Repräſentativverfaſſungen Kolliſionen zwiſchen dieſen und der Bundesverfaſſung zum Vorſchein gebracht, welche kaum nur in bloßen Mißverſtändniſſen oder in einer zweifelhaften Bedeutung einzelner Verfaſſungs- und Bundesbeſtimmungen, ſondern

wohl theils in einem Mangel des Organismus der Bundesverfaſſung, theils in ſolchen Beſtimmungen mancher Verfaſſungsurkunden ihren Grund haben mögen, welche mit einer ſtrengeren, am Bundestag beliebten Deutung des monarchiſchen Prinzips, ſo weit es durch das konſtitutionelle beſchränkt werden ſollte, nicht in Einklang zu bringen ſind. Inzwiſchen „blieb es ja," nach Art. 55 der W. Schl.-A., „den ſouveränen Fürſten der Bundesſtaaten überlaſſen, dieſe innere Angelegenheit, mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen." Wenn man alſo hierin auch in Manchem zu weit gegangen ſeyn ſollte, ſo könnte Dieß nach Art. 56 derſ. Akte „nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Auf der andern Seite wäre aber, wenn ſich zeigte, daß die Bundesakten diejenigen Beſtimmungen noch nicht enthielten, welche die Stellung der ſowohl ihrem Umfang als ihren innern, geiſtigen und phyſiſchen, Kräften nach wohl zu beachtenden Repräſentativſtaaten, überhaupt die unhintertreibliche Bedeutſamkeit der Verfaſſungen im Schooſe des Bundestages noch nicht hinreichend ſicherten, auch dießſeits eine Vervollſtändigung vorzunehmen.

Zahlreiche Vertheidiger der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Jun. haben zu beweiſen geſucht, daß die Tendenz derſelben nur ſey, den Rechtszuſtand, als den ausgeſprochenen Zweck des Bundes, feſter zu begründen; ſchwerer fiel es ihnen, den Beweis zu führen, daß jene Beſchlüſſe mit den beſtehenden Verfaſſungen aller

konſtitutionellen Staaten in Uebereinſtimmung ſtehen. Iſt die erſtere Behauptung im Ernſte gemeint, ſo enthielte ſie das Zugeſtändniß deſſelben Mangels in der Bundesverfaſſung, welchen die Opponenten ſeit Lange ſchon hervorgehoben haben: daß es nämlich an bundesgeſetzlichen Beſtimmungen fehlt, welche, ſo lange noch nichtkonſtitutionelle Bundesglieder exiſtiren, das Rechtsverhältniß der konſtitutionellen auf eine ſichere und feſte Weiſe begründeten; ſollte ſie ſich aber wirklich beſtätigen, ſollte ſich nämlich in der That zeigen, daß die Bundesbeſchlüſſe, indem ſie die Gefahren der Anarchie beſeitigten, die auseinanderweichenden Bewegungen in den einzelnen Staaten hemmten und die Geſetzgebung derſelben der Macht des Bundes unterordneten, der erſte Verſuch ſind, um für ein neues Staatsrecht eines nach Einigung und durch ſie nach größerer Einheit ſtrebenden Deutſchlands erſt eine Grundlage zu gewinnen — dann wäre Dieß eine Auslegung froher Ausſicht und müßte als ein ſegenbringender Fortſchritt in der Ausbildung der Bundesverfaſſung angeſehen werden. Das Konſtitutionelle und Abſolute, wie es bisher ſchroff am Bunde ſich gegenüber ſtand, müßte ſich vergleichen, und jedes im Einzelnen dargebrachte Opfer fände reichlichen Erſatz im Ganzen. Es wäre die Gefahr umgangen, daß die Gegenſätze durch ein Faktum, d. h. durch den Sieg der einen oder der andern Gewalt, ſich löſten, denn Gewalt und Willkür, auf welcher Seite ſie ſtehen, ſey ſie auf der der Fürſten oder der der Völker, begründen in aller Welt nie einen ſicheren, dauern=

den, feſten Rechtszuſtand. Uebereinſtimmend mit dem heiligen Zwecke, welcher der Stiftung des Bundes zu Grunde liegt, daß nämlich durch die Achtung vor dem Recht und ſeiner Begründung jeder Zuſtand von Willkür und Gewalt vermieden werden ſolle, würden hier Rechte entäußert, dort empfangen, und mit vorausgeſezter Geltung des konſtitutionellen Prinzips im Geiſte des Repräſentativſyſtems eine Vervollſtändigungsakte der Bundesverfaſſung zu Stande kommen, welche man freudig als die wahre Schlußakte anerkennen würde.

Unverbeſſerlich kann und will ja die gegenwärtige Verfaſſung des Bundes, in Zweck und Mitteln nicht ſeyn; findet ſich doch in dem erſten Vortrage des Präſidialgeſandten nach Eröffnung des Bundestags die Erklärung: „die Zeit, die Kultur der Menſchheit kennt keinen abſoluten Gränzpunkt; ſo wollen auch wir das Gebäude des deutſchen Bundes für heilig, aber nie für geſchloſſen achten.“ Und nur wegen der Schwierigkeit in der kurz zugemeſſenen Zeit noch ins Einzelne einzugehen, wurde die im Schlußprotokolle von 1815 ſelbſt als ſehr unvollkommen anerkannte Faſſung des Art. 13 nachgegeben. Die Bundesverfaſſung bietet vielmehr an manchen Stellen Anknüpfungspunkte eines weitern Ausbaus dar, und gibt in der Kompetenzbeſtimmung der Art. 53 – 62 der W. Schl.-A. und in der Austrägalinſtanz, ſo wie in dem vielbeſprochenen, noch in Berathung befindlichen Bundesgericht ſelbſt den Fingerzeig, wie ihr Organismus noch manche gemeinnützliche Ausbildung zuläßt. Hier wäre alſo das wahre Wohl

Deutſchlands zu ſuchen und nicht in einer der befriedigenden Löſung unfähigen, verwickelten politiſchen Stellung der Regierungen und der Völker. Nicht bedarf es einer Allianz mit Frankreich, welche unausbleiblich, wie der Rheinbund, die Fürſten zu Schleppträgern und Speichelleckern jener Macht ſtempelte; nicht der Errichtung einer ſelbſtſtändigen konſtitutionellen Mittelmacht zwiſchen Oeſtreich und Preußen, welche den Bund ſprengte und die Trennung verewigte, nicht gerade einer Nationalrepräſentation der konſtitutionellen Staaten am Bundestag *), ein Gedanke, der übrigens auf dem Wiener Kongreß ſelbſt in Anregung gebracht und in den preußiſchen Entwürfen zur Bundesakte vertheidigt wurde — ein feſter Rechtszuſtand, worin die konſtitutionellen Bedürfniſſe und Forderungen ungefährdet und frei ſich bewegten und am Bunde nach Innen und Außen ihre Stimme geltend machten, vor Allem Einheit des Seyns und Einigkeit des Wollens thut Deutſchland Noth.

Was anders iſt es denn, das aus dem verworrenen Getriebe aller Parteien, aus den ſo disparaten und unklaren Bewegungen und Verwicklungen der Liberalen aller Farben und ſelbſt der einſichtigen, über ihr Standesintereſſe erhabenen Ariſtokratie in den Erbkammern hervorſchimmert, als das gemeinſame Gefühl, daß die Spaltung tödtet, und nur die Einigung lebendig macht? Eine lange Reihe von

*) Deutſchlands Einheit durch Nationalrepräſentation von W. Schulz 1832; eine weitere Ausführung des in der badiſchen Kammer von Prof. Welcker gemachten Antrags.

Ereigniſſen, verſchieden in ihrer äußern Erſcheinung und in den angewandten Mitteln, jenes ganz verworrene Suchen, das nicht erſt ſeit 1830, aber ſeit dieſer Epoche tiefer und umfaſſender als je, die mittleren und rein deutſchen Staaten in Bewegung ſezte — in den Motiven ſind ſie ſich gleich; nach Einem Ziele ſtreben, auf Einem Bedürfniſſe ruhen ſie: der Einheit Deutſchlands.

Wundert man ſich, wenn die Sachen am Ende ſo gekommen ſind, wie ſie kamen? wenn die konſtitutionellen Völker — eiferſüchtig auf ihr errungenes Beſitzthum und beſorgt, Noth zu leiden unter dem Machteinfluß, welchen zwei Bruderſtaaten von einem ganz verſchiedenen Regierungsprinzip, mit andern Gewohnheiten des Herrſchens, mit einem ganz verſchiedenen politiſchen Selbſtbewußtſeyn, unwillkürlich durch ihre bloße Stellung ausübten — äußere Ereigniſſe benüzten, um ihre Rechte ſtoßweiſe zu erweitern? wenn ſie Oeſtreich unaufhörlich an ſeine bei Gelegenheit der bekannten Petition deutſcher Staatsbürger um baldigſte Vollziehung des 13. Art. wiederholte Erklärung mahnten: „in der Natur eines an keinen beſtimmten Zeitpunkt geknüpften Verſprechens liege es, daß deſſen Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde,“ Preußen an ſeine erſt am 20. Jan. 1820 wiederholte Verheißung: „daß längſtens binnen Jahresfriſt eine wahre Volksrepräſentation dem Staate zu Theil werden ſolle?“ wenn ſie nur in einer Gleichförmigkeit der politiſchen Inſtitutionen unter allen Bundesgliedern das wahre Band

des Bundes, die dauernden Garantien der Einheit des Vaterlandes erkennen? wenn ſie im Augenblicke wirklicher oder ſcheinbarer Gefahr, bundbrüchig, in Frankreich ihren Protektor ſuchten, oder, fürſtverrätheriſch, lieber einer der beiden Mächte anzugehören wünſchten, um für das Opfer ihrer konſtitutionellen Rechte wenigſtens das Bewußtſeyn zu haben, einem größern und mächtigern Ganzen anzugehören und die materiellen Vortheile mit zu genießen, welche mit jeder Machtvollkommenheit gegen Außen verbunden ſind? In der That dieſe Verirrungen haben einen tiefen pſychologiſchen und hiſtoriſchen Grund. Die konſtitutionellen Staaten ſehen ſich als einen guten Theil des deutſchen Vaterlandes, als das Herz deſſelben an; nirgends wie hier iſt das Nationalgefühl ſo mächtig erwacht, und ſo reif, um in die Geſtaltung Deutſchlands einzugreifen; nirgends iſt ſo viel materielle Thatkraft, die nur der Entfernung hemmender äußerer Schranken und einer großartigen Ausſicht bedarf, um in Handel und Induſtrie Wunder zu wirken; nirgends iſt die Idee eines mächtigen und europäiſch großen Vaterlandes ſo durch alle Stände und Alter gedrungen, nirgends das Verlangen ſo heiß, daß die Nation wieder eine Geltung gewinne im Rath der Schickſale Europa's und daß ſie bei der großen Prinzipienfrage, welche Europa in zwei Lager zertheilt, und in der materiellen, welche der Orient eilenden Schrittes zur Reife bringt, die Stimme der Entſcheidung in die Wagſchale werfe.

Darum iſt der Ruf nach einer wahren Einheit Deutſchlands nirgends ſo laut wie hier.

Bundeseinheit, d. h. Einigung mit Bewahrung germaniſcher Stammherrſchaft, ſo daß die Einheit des gemeinſchaftlichen Vaterlandes die in ihrer Spezialität getrennten Kreiſe fürſtlicher Macht und ſtändiſcher Rechte nicht aufheben, ſondern vielmehr vermitteln ſolle, Gleichförmigkeit des politiſchen Syſtems in allen Bundesgliedern, oder bundesgrundgeſetzlich feſtgeſtellte, ebenbürtige ſichere Stellung des konſtitutionellen Syſtems, bis die Zeit dem innern Bedürfniſſe und Verlangen auch in Oeſtreich und Preußen die zeitgemäßen Formen des Staatslebens zugeſtanden haben wird — wird, weil ſie muß! — bis das konſtitutionelle Syſtem auch für ganz Deutſchland in Einer Verfaſſung ſich geltend zu machen wiſſen und das konſtitutionelle Prinzip den geſammten Bund und deſſen Organ durchdrungen haben wird — darin erblicken ſie Sicherheit, Ehre und Zukunft.

Es war eine ſchöne Zeit, als die edelſten deutſchen Männer im Bunde den Beſchützer und Förderer der politiſchen Freiheit und Bildung in Deutſchland erblickten, als ſie in ihm die längſt entbehrte, zur Sicherſtellung des Vaterlandes gegen das Ausland und ſelbſt zur Abwehr nachtheiliger innerer Einflüſſe auf die Ruhe und Einheit des Ganzen nothwendige und heilſame Stütze verehrten; eine Zeit ſchlaffer Unthätigkeit, des größten Feindes jeder Union, eine Zeit gegenſeitiger Mißverſtändniſſe und bedauernswerthen Mißtrauens trat ein — nun hat der Bund

wieder zu der Nation geſprochen, er hat ein Wort geſprochen, vielfach gedeutet und beunruhigend, das ein zweites Wort verlangt. So möge er es denn ſprechen, und möge es das Wort des großen Räthſels ſeyn, deſſen erſehnte Löſung die Gemüther durch alle Stände, von den Thronen an bis in die unterſten Kreiſe der deutſchen Bevölkerungen, doch immer noch tief genug bewegt, wenn auch die Oberfläche der öffentlichen Stimmung wieder einen ruhigern Spiegel darbeut. Möge er die Frage, entwunden den auseinanderlaufenden Beſtrebungen der Parteien, als eine gereifte und von einem unermeßlichen Nationalgefühl unterſtüzte jener Weisheit und Gerechtigkeit unterwerfen, welche, weil ſie das Nothwendige und das unvergänglich Gute will, noch nach Jahrhunderten es ſeyn wird, und ſo das Vaterland, einig nach Innen und ſtark nach Außen, zu ſeiner alten Höhe erheben, auf welcher es durch viele Stürme der Zeiten hindurch war: der Mittelpunkt der europäiſchen Politik, und von ganz Europa anerkannt wurde: als der Hort jeder wahren und ächt menſchlichen Geiſtesbildung!

Geſchichte der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten.

---

1. Kaiſerthum Oeſtreich.

Iſt der Mann zu loben, welcher in jedem Augenblick weiß, Was er will, und iſt dieſer Vorzug eines

klaren und beſtimmten Willens auch in der Politik etwas Löbliches, ſo kann man von Oeſtreich rühmen, daß es auch im J. 1832 von dem Wege, den es ſeit 1815 mit Umſicht und beſonnener Haltung verfolgt hat, nicht abgewichen iſt. Jede Bewegung, die von Unten herauf das Beſtehende und Althergebrachte im Staatsleben verändern möchte, kräftig niederzuhalten und überall, wo ſolche im Bereiche ſeines Einfluſſes ſich zeigte, zu dämpfen, wenigſtens von ſeinen Gränzen abzuhalten, iſt die mit klarem Bewußtſeyn aufgefaßte Aufgabe eines Kabinets, welches ebenſo ſtaatsklug als beharrlich, ſelbſt wo es nachgiebig, umſichtig und leiſe auftrat, weder ſeine Würde verläugnete, noch ſein Ziel aus dem Auge verlor. Oeſtreichs Politik iſt auf die Gegenwart berechnet, aus ihr ſchöpft es durch kluge Benutzung der Umſtände, im Verein mit einer ſeltenen Unterhandlungskunſt, die Mittel, das lockere Band, welches die an Sitten, Kultur und Verfaſſung verſchiedenen Länder und Volksſtämme der Monarchie zuſammenhält, feſter zu knüpfen, ſich im Innern zu ſichern und nach Außen einen weitgreifenden Einfluß geltend zu machen. Die Einheit und der Schwerpunkt des Ganzen liegt und muß gewiſſermaßen bei der eigenthümlichen Territorialzuſammenſetzung in dem Alleinherrſcher liegen, der ſich daher vor Allem berufen fühlen mußte, das monarchiſche Prinzip und die Legitimität zu verfechten und die alten Satzungen in ihrer Geltung zu erhalten.

Gleichwohl macht die Volksaufklärung trotz aller Schranken, welche dem geiſtigen Streben feindlich ent-

gegentreten, in einer andern Beziehung reißende Fortſchritte, und zwar in Folge der eifrigſten Ermunterung und Fürſorge, welche die Regierung den materiellen Intereſſen und der wiſſenſchaftlichen Begründung techniſcher Fertigkeiten durch Stiftung trefflicher Lehranſtalten angedeihen läßt. Indem ſie die durch die Lage des Landes gegebenen Vortheile zur Erweiterung des Seehandels benüzte, erhielt dieſer durch die Beſitzungen am adriatiſchen Meer eine gewinnreiche Richtung nach dem Süden. Die Handelsmarine wird auf 1000 Schiffe angeſchlagen, welchen die dalmatiſche Küſte gute Matroſen liefert. Ein rühmliches Zeugniß des Fortſchritts der öſtreichiſchen Nationalinduſtrie iſt die Ausführung eines ſchon im 14. Jahrh. in Vorſchlag gebrachten Projekts, nämlich die ſeit 1827 von Privatperſonen auf Aktien angelegte Eiſenbahn zur Verbindung der Moldau und Donau. Sie war ſchon 1830 von Budweis bis Leſt, ſüdlich von Freiſtadt, in einer Länge von 11½ Meilen vollendet, wurde aber ſeitdem von Leſt bis Linz fortgeſezt und am 1. Aug. 1832 auf lezterer Strecke eröffnet. Die Scheidungsfläche des böhmiſch-öſtreichiſchen Gebirges, welches überfahren werden mußte, betrug bei Budweis 174 Wiener Klafter, bei Linz 245 W. K., und machte Abgrabungen und Felsſprengungen, Dämme und Ableitungen mehrerer bedeutender Wildwaſſer nöthig. Die Steigung iſt, mit Ausnahme einer kleinen Strecke, nirgends größer als $\frac{9}{10}$ Zoll pr. Klafter, gewöhnlich weit geringer. Die Koſten betrugen 1,630,000 fl. Obgleich Anfangs nur für

Salzfuhren berechnet, wurde die Straße doch gleich zum Transport aller Arten von Kaufmannsgüter benüzt. Eine andere Eiſenbahn wird ſeit 1828 zwiſchen Prag und Pilſen angelegt. — Im Oktober 1832 wurde die Straße über die Gebirgshöhen des Wellebit, welcher die Gränze zwiſchen Dalmatien und Kroatien bildet, vollendet — ein den Römerwerken gleichzuſetzendes, unter unendlichen Schwierigkeiten ausgeführtes Werk der Straßenbaukunſt und für Dalmatien von unermeßlichem Nutzen. — Im Febr. 1832 wurde die Fahrt auf der Moldau von dem Punkte, wo ſie ſchiffbar wird, bis zum Ausfluß in die Elbe und aufwärts aus dieſem Strome dem Handel völlig freigegeben, und den zur Elbſchifffahrt berechtigten Schiffern zugleich das Recht ertheilt, auf der Moldau Frachthandel zu treiben. — Der Handel auf der Donau hat ſeit dem Frieden von Adrianopel (14. Sept. 1829) durch die am ſchwarzen Meere wohnenden griechiſchen und ruſſiſchen Kaufleute gelitten. Man kann es nicht genug wiederholen, daß der Beſitz der Donaumündungen das Ziel der öſtreichiſchen Politik ſeyn muß. — Der Verkehr zwiſchen Ungarn und den übrigen Theilen der Monarchie iſt zwar noch nicht ganz von den Beſchränkungen der alten Anordnungen frei, welche Ungarn als Ausland behandelten und durch Zollſtätten abſperrten, doch ſind dem Zwiſchenhandel Erleichterungen gewährt worden. — Gegen die deutſchen Nachbarländer blieb Oeſtreich ein geſchloſſener Handelsſtaat, mit einem ſtrengen Prohibitivſyſtem, ohne jedoch dem verderblichen Schleichhandel, beſonders an der böh-

miſchen Gränze, wehren zu können. — Die Beförderung der Gewerbe und Fabriken iſt ein Lichtpunkt der öſtreichiſchen Staatsverwaltung; die Manufakturen erfreuen ſich eines ſchönen Flors, auswärtige Erfindungen werden fleißig benüzt, Technologie und Mechanik wird von einer Menge guter und fleißiger Köpfe täglich bereichert, die Ware iſt gut und ſchön; die Hülfsquellen des Landes ſind ſo reich, daß es des Auslandes nur wenig bedarf. — Vorzüglich in Böhmen nimmt die induſtrielle Thätigkeit eine hohe Stufe von Vollkommenheit ein. Die Regierung hat ihr ſeit einer Reihe von Jahren alle Aufmerkſamkeit gewidmet. Die Landſtände, beengt in einer konſtitutionnellen Wirkſamkeit und politiſchen Theorien abgeneigt, legen ihren Patriotismus durch Stiftung und Pflege gemeinnütziger Anſtalten an den Tag, und werden hierin von einem fleißigen, gemeinſinnigen und empfänglichen Volke unterſtüzt. Die ſeit 1828 eingeführten Gewerbausſtellungen zu Prag zeigen die großen Fortſchritte in der Veredlung der Naturprodukte durch Fabrikfleiß. Ein Gewerbeverein greift anregend und bildend ein. Auch in andern Provinzen erwacht ein bisher vermißter Aufſchwung der Betriebſamkeit in Ackerbau, Manufakturen und Handel. — Mähren hat ſeine Landwirthſchaft durch Veredlung der Schafzucht ungemein gehoben, und ſelbſt in dem früher ſtiefmütterlich behandelten Ungarn haben die endlich gewährten Erleichterungen des Verkehrs die Induſtrie und den Handel gehoben und beſonders zum Seidenbau ermuntert. — In dieſen Beziehungen genießt

die Regierung das volle Vertrauen und den Dank ihrer Unterthanen; in der Beſchränkung örtlicher Verwaltungsbehörden und in manchen adminiſtrativen Einrichtungen tritt jedoch fortwährend ein Centraliſationsſyſtem hervor, gegen welches die eiferſüchtige Nationalität, wie in Böhmen und Ungarn, in neueſter Zeit ſich mehrfach gewehrt hat. Von dem auf den 16. Dez. 1832 nach Preßburg ausgeſchriebenen Reichstag kann erſt im Jahrgang 1833 weiter die Rede ſeyn.

Die Cholera nahm im Februar in der Hauptſtadt immer mehr ab und verſchwand im März völlig; am 17. d. M. wurden daher für die an der Seuche Verſtorbenen in allen Kirchen Seelenämter gehalten, am 19. die Befreiung davon durch feierliche Dankgottesdienſte begangen. Im Auguſt trat ſie plötzlich von Neuem auf, doch in milderem Charakter, und verſchwand in kurzer Zeit wieder, während ſie in der Umgegend noch viele Opfer hinriß, in Böhmen und Mähren aber an Heftigkeit nur zuzunehmen ſchien, bis ſie auch hier gegen den Herbſt zu völlig verſchwand.

Oeſtreichs auswärtige Politik nimmt fortwährend an allen wichtigen Fragen der Zeit einen unmittelbaren und entſcheidenden Antheil. In der belgiſchen Frage ſchloß es ſich, je enger die Verbindung zwiſchen England und Frankreich wurde, den Anſichten Rußlands und Preußens an, welche die niederländiſche Partei in Schutz nahmen. — In Italien trat es mit Kraft und diplomatiſcher Feinheit

auf. Eine wohlgerüſtete Heeresmaſſe hält das lombardiſch-venetianiſche Königreich beſezt, jeden Augenblick bereit, die Gränze zu überſchreiten und, den Grundſatz der Nichteinmiſchung verwerfend, den gefährdeten Regierungen überall auf der Halbinſel gegen ihre rebelliſchen Unterthanen zu Hülfe zu kommen. Je mehr die franzöſiſche Regierung bei der Unſicherheit des innern Friedens die Beſorgniß verrieth, durch einen Krieg Alles auf das Spiel zu ſetzen, deſto entſchiedener erklärte ſich Oeſtreich, mit Berufung auf ſeine Verträge mit den italieniſchen Staaten, gegen das von Frankreich aufgeſtellte Prinzip. So ſchritt es auf Anrufen des Papſtes und im Einverſtändniß der großen Mächte im Januar gegen die Inſurgenten des Kirchenſtaats ein und beſezte Bologna unter General Rodezky; Ancona's Beſetzung durch die Franzoſen wurde die Veranlaſſung zu vermehrten Armeerüſtungen. — Gegen Polen hat es ſeine Neutralität bekanntlich dahin geäußert, daß es den auf den öſtreichiſchen Boden verdrängten polniſchen Heerhaufen unter General Dwernicki entwaffnete und nach Ungarn ſchickte, die ruſſiſche Heeresabtheilung aber, welche gleichfalls und zwar früher als die Polen die Gränze überſchritten hatte, mit den den Polen abgenommenen Waffen wieder auf den Kampfplatz entließ. Die von dem ruſſiſchen Gen. Rüdiger verlangte Auslieferung der gefangenen Polen wurde dagegen verweigert. Bald nach Warſchaus Fall wurde den ausgewanderten Galiziern, Denjenigen, welche früheren Aufforderungen nicht gefolgt waren, Begnadigung zugeſichert, wenn ſie innerhalb

eines Monats zurückkehrten, nur mußten ſie einen beſtimmten Aufenthaltsort wählen, den ſie während der nächſten zwei Jahre ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlaſſen ſollten. Jedes weitere Strafverfahren gegen die Rückkehrenden ſollte eingeſtellt und das bereits eingezogene Vermögen ihnen zurückgegeben werden. Die Ueberreſte des polniſchen Heeres durften einſtweilen ihren Aufenthalt in Oeſtreich nehmen, wo ſie eine großmüthige und liebreiche Behandlung erfuhren. — Bald nach der Unterdrückung des Aufſtands in Polen trat Oeſtreich mit Preußen und Rußland in Unterhandlungen über die Verhältniſſe der Republik Krakau. Unter ihrem Schutz mußte die Verfaſſung verſchiedene Veränderungen annehmen.

Im Allgemeinen verfolgt Oeſtreich eine Friedenspolitik, erkauft ſich aber das Geſchenk des Friedens nur durch eine unermeßliche, ſtets zum Krieg gerüſtete Heeresmacht, welche die Schulden häuft und in den JJ. 1830, 1831 und 1833 vier Anlehen von 20, 36, 50 und 40 Millionen Gulden nöthig machte. War zur Zeit der belgiſchen, polniſchen und italieniſchen Aufſtände, welche Schlag auf Schlag der franz. Juliusrevolution gefolgt waren, für alle europäiſchen Mächte ein Krieg ſchon darum gefährlich, weil er Alles, was man ſeit 1814 und 1815 mühſam befeſtigt zu haben glaubte, wieder losriß und die ſchroff ſich entgegenſtehenden politiſchen Grundſätze furchtbare Waffen gegen den Beſtand der Throne liefern konnten, ſo war beſonders für Oeſtreich, deſſen Staatskredit keine ſichere Grundlage hatte, die Erhaltung

des Friedens von beſonderem Intereſſe. Konnte doch im Oktober 1830 eine gefährliche Kriſis im Stand der Staatspapiere, auf welche Oeſtreichs Finanzſyſtem ſich ſtüzt, nur durch die amtlichen Verſicherungen über die Fortdauer des Friedens beſchwichtigt und ein tieferer Fall der Papiere noch aufgehalten werden. Längſt hätte das kriegsluſtige Rußland die vielfachen Gelegenheiten zu einem Kampfe mit Frankreich benüzt, wenn nicht erſt Oeſtreich, dann der Aufſtand in Warſchau den Ausbruch abgewendet hätten, und noch jezt iſt es hauptſächlich Oeſtreich, das im Oſten und Weſten die Kriegsflamme niederhält, welche, wo ſie auch immer ausbräche, ganz Europa in einen verzehrenden Brand und Bankerott verſenkte, und für Throne und Völker unberechenbare Wechſelfälle bereitete.

Im Kreiſe der kaiſerlichen Familie ereigneten ſich mehrere bemerkenswerthe und wichtige Vorfälle.

Am 1. März fand das 40jährige Regierungsfeſt von Kaiſer Franz Statt. Die Stürme und Verluſte, welche ſeit deſſen Thronbeſteigung am 1. März 1792 über die Monarchie und das Kaiſerhaus ergangen, waren wohl geeignet, die Gemüther zu ernſten Betrachtungen zu ſtimmen. Der Kaiſer ging ſelbſt mit ſolcher Geſinnung voran, indem er jede öffentliche Feſtlichkeit des Tages ablehnte, und eine nur kirchliche Feier beſtimmte. Am 5. März überbrachte eine zahlreiche Deputation der ungariſchen Stände, des Klerus, Adels und der Komitate, die

deßfallſigen Glückwünſche und zugleich den Dank des Landes wegen der Fürſorge gegen die weitere Verbreitung der Cholera. — Am 7. Mai traten der Kaiſer und die Kaiſerin eine Reiſe nach Trieſt, Innsbruck und Salzburg an, von wo ſie am 27. Jul. wieder in Schönbrunn eintrafen.

Ein ruchloſer Mordverſuch, welcher am 9. Aug. in Baden auf den jüngern König von Ungarn und Kronprinzen Ferdinand gemacht wurde, ſchlug glücklicherweiſe fehl. Während der Prinz, nach Anhörung der Meſſe, auf ſeinem gewöhnlichen Morgenſpaziergang in Begleitung des Grafen v. Salis eben aus der Bergſtraße nach dem St. Helenenthale die Schritte lenkte, feuerte ein penſionirter Hauptmann, Franz Reindl, ein Terzerol auf ihn ab. Die Kugel traf das Schulterblatt, erſtarb aber in dem Futter des Ueberrocks und verurſachte nur eine leichte Quetſchung. Der König machte eine Bewegung vorwärts, und Graf Salis, der ſich ſogleich zwiſchen den König und den Thäter ſtellte, erblickte Leztern im Rauche, mit einem zweiten Piſtol im Munde, und erwartete, ihn augenblicklich als Selbſtmörder fallen zu ſehen. Allein auch dießmal war die Ladung ſo ſchwach, daß die Kugel im Gaumen ſtecken blieb. In demſelben Augenblicke ſprangen vier Männer herbei, den Thäter zu greifen; er hielt ſie aber mit einem andern vorgehaltenen Terzerol von ſich entfernt, welches beim Abdrücken verſagte. Nun wurde er niedergeworfen, gebändigt und nach einem auf dem Rathhauſe zu Baden ſtattgefundenen ſum-

mariſchen Verhör den Militärgerichten in Wien über-
liefert. Der Thäter, ein durch unordentliche Lebens-
weiſe in ſeinen Vermögensumſtänden zerrütteter
Menſch, hatte ſich vor nicht langer Zeit mit einem
Bittgeſuch um Verabreichung von 900 fl. an den
Kronprinzen gewendet, und von dieſem ein Gnaden-
geſchenk von 100 fl. erhalten, womit unzufrieden er
ſich gleich nach dem Empfang gegen Graf Salis in
einem empörenden Tone des Undanks geäußert hatte
und nun den Ingrimm über die Verweigerung der
vollen von ihm verlangten Summe bis zum Verbre-
chen ſteigerte. — Die Entrüſtung war allgemein; in
Baden, wo ſich die kaiſerl. Familie aufhielt, wurde
ein feierliches Tedeum zum Dank für die Errettung
des Prinzen aus dieſer Gefahr veranſtaltet. — Der
Kronprinz wird als der Gegenſtand großer Hoffnun-
gen für Oeſtreichs Zukunft von Denjenigen verehrt,
welche wünſchen, daß ſich dieſes Reich den durch die
Umwandlung der Sitten und der Vorſtellungen in
neueſter Zeit nothwendig gemachten politiſchen Refor-
men nicht länger widerſetze, und daß es ſich durch
Begünſtigung freiſinniger Inſtitutionen und Geiſtes-
beſtrebungen auf jene Höhe des Glanzes wieder er-
hebe, den das Kaiſerhaus ſo viele Jahrhunderte hin-
durch vorleuchtend behauptete und wozu ihm Gebiets-
umfang, geiſtige Empfänglichkeit und natürlicher Reich-
thum des Bodens ein Recht geben.

Am 22. Jul. erlitt die kaiſerliche Familie einen
ſchweren Verluſt durch den Tod des Herzogs
v. Reichſtadt. Er unterlag einer langwierigen

Schwindſucht in ſeinem 21ſten Lebensjahre. Folgende biographiſche Notizen mögen hier eine Stelle finden.

Am 20. März 1811 wurde Franz Joſeph Karl Napoleon zu Paris geboren. Europa ſah nach zwanzig Jahren des Kriegs und der Bedrängniß in dem König von Rom und dereinſtigen Erben der koloſſalen Macht Napoleons das Ende ſeiner Leiden. — Am 29. März 1814 verließ die Kaiſerin Marie Louiſe die von den Alliirten bedrohte Hauptſtadt und begab ſich nach Rambouillet. Der dreijährige Knabe widerſezte ſich mit kindiſchem Trotze dieſer Reiſe, als ob er ahnete, daß ſie ſeinen politiſchen Tod zur Folge haben ſollte. Durch den Vertrag von Fontainebleau wurde das Schickſal der Kaiſerin und ihres Sohnes dahin entſchieden, daß die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla das Beſitzthum der Mutter bilden und auf ihren Sohn und deſſen Nachkommen in gerader Linie übergehen ſollten. Der Prinz erhielt von da den Titel eines Herzogs dieſer Gebiete. — Am 25. Apr. verließ Marie Louiſe Rambouillet; am 2. Mai Frankreich. Nachdem Napoleon nach St. Helena gebracht, jene nicht ohne Schwierigkeiten in ihr Herzogthum Parma eingeſezt war, erhielt der Prinz laut kaiſerl. Patent vom 22. Julius 1818 den Titel eines Herzogs v. Reichsſtadt von einer der Herrſchaften, welche ſein Beſitzthum bilden ſollten. Durch ein beſonderes Edikt ward ihm der Beſitz der pfalzbaierſchen Herrſchaften in Böhmen zugeſichert, für ihn und ſeine männlichen Nachkommen, mit vor=

behaltenem Heimfallsrecht an Oeſtreich beim Erlöſchen des Mannsſtamms. Die Einkünfte, gegen 500,000 Frk., ſollten dem Prinzen erſt beim Tode der Mutter zu Theil werden. In allen dieſen Dokumenten vermißt man den Namen Napoleon, „weil,“ wie Montbel *) ſagt: „dieſer Name leicht zu einer Benennung einer Dynaſtie geſtempelt werden konnte, mit welcher ein Wahrzeichen von Anſehen und Macht ſich verbände.“ Die dem Prinzen beigelegten, in Oeſtreich üblichen Namen ſollten dafür bürgen, daß er fortan nichts Anderes mehr als ein öſtreichiſcher Prinz ſeyn würde.

Der Knabe blieb bei ſeinem Großvater, meiſt in deſſen unmittelbarer Umgebung, und empfing am Hofe gleiche Ehre wie die jungen Erzherzoge. Seine Studien wurden ganz nach der für die kaiſerlichen Prinzen üblichen Methode eingerichtet, wobei bekanntlich die lateiniſche Sprache, eine in der öſtreichiſchen Monarchie gleichſam noch lebende, welche die Prinzen und höheren Staatsbeamten ſchreiben und ſprechen, eine Rolle ſpielt, indem ſie neben dem, daß ſie das Fundament der üblichen fremden Umgangsſprachen iſt, zu Abfaſſung von mehrerlei Urkunden und ſelbſt am ungariſchen Reichstag zu den wichtigſten politiſchen Verhandlungen dient.

Im September 1815 bekam der Knabe, der zu jener Zeit ausnehmend ſchön war, als Lehrer und

*) Der Herzog von Reichsſtadt. Nachrichten von ſeinem Leben, ſeiner Erziehung, ſeinem Tode, geſammelt durch H. v. Montbel, ehemaligem Miniſter Karls X, 376 S. Text und 180 S. Beilagen.

Hofmeiſter den Hauptmann v. Foreſti, unter der Leitung des Grafen Dietrichſtein. Jezt begann der erſte Elementarunterricht. Gegen deutſche Worte zeigte er Anfangs einen gleichſam verzweifelten Widerſtand; es war, als ſollte er durch ſie ſeine Eigenſchaft als Franzoſe verlieren; erſt ſpäter gab er hierin nach. Das Franzöſiſche ſprach er ſchon geläufig, und mit dem den Pariſern eigenen Accente. Der Verſtand war und blieb das vorherrſchende Geiſtesvermögen. Die Moral konnte weder durch Fabeln noch Mährchen auf das Gemüth des Zöglings wirken. „Es iſt ja doch nicht wahr", ſagte er, „wozu alſo?" Gut gegen Untergebene, Freund ſeiner Lehrer, doch ohne laute Aeußerung, gehorchte er aus Ueberzeugung, fing indeß immer damit an, Widerſtand zu verſuchen. Er machte gern Effekt. Im Ganzen ſah man, daß er viel mehr dachte, als er äußerte. Seine Erinnerungen rückſichtlich der glänzenden Lage, in welcher er in Frankreich gelebt, hatten ſich ziemlich klar erhalten; er hatte Viel damit zu ſchaffen. Seine ganz beſondere Neugierde über ſeine Vergangenheit, über die Geſchichte ſeines Vaters, deſſen jetzige Exiſtenz, die Urſachen ſeines Sturzes veranlaßten die Lehrer, Verhaltungsmaßregeln ſich deßhalb zu erbitten. Der Kaiſer erwiderte: „Wahrheit muß die Grundlage der Erziehung des Prinzen ſeyn; Sie müſſen offen antworten auf alle Fragen, die er an Sie richtet; Das iſt das beſte Mittel, ſeine Einbildungskraft zu beſchwichtigen, und ihm dasjenige Vertrauen einzuflößen, deſſen Sie bedürfen, um

ihn zu leiten.“ Der Knabe wurde wirklich, als man ihn befriedigte, ruhiger, und ſprach weniger über den Gegenſtand. Es wird als ein bemerkenswerthes Moment verſichert, daß man ihn nie, in keinem Alter, bei keiner Gelegenheit ein Wort ſagen hörte, womit er ſeine Vergangenheit bedauert hätte; aber ſeine Worte verriethen nicht alle Geheimniſſe ſeines Herzens. Der Tod ſeines Vaters machte einen tiefen Eindruck auf ihn; er trug die Trauer lange.

Im achten Jahre begann der Unterricht in den klaſſiſchen Studien, welche jedoch wenig Reiz für den Prinzen hatten, deſſen ganze Seele zu militäriſchen Gegenſtänden ſich hingezogen fühlte. Der Unterricht wurde daher ſpäter abgetheilt, und von zwei beſondern Kommiſſionen, welche der Kaiſer beſtellt hatte, geleitet. Jedoch waren Cäſars Commentare zu dem Krieg der Gallier ein Lieblingswerk des Prinzen. Phyſik, praktiſche Philoſophie im Allgemeinen, Natur-, Staats- und Civilrecht folgten. Eine beſondere Vorliebe zog den Prinzen zu geſchichtlichen und geographiſchen Studien hin; er erhielt ſowohl in der Weltgeſchichte als in der Spezialgeſchichte Oeſtreichs Unterricht. Der Kaiſer hatte befohlen, den Prinzen genau von den neueſten Ereigniſſen, und insbeſondere von jenen, welche das Leben ſeines Vaters betreffen, in Kenntniß zu ſetzen. Der Geſchichte folgte Statiſtik in ihrer ganzen Ausdehnung. Des Prinzen Gedächtniß war vortrefflich für Ereigniſſe und Namen, nicht ſo für Datum. Die Befeſtigungskunſt zog ihn ausnehmend an; er wußte ſeine Plane mit vieler Ge-

nauigkeit und ſehr rein auszuarbeiten. In allen Fächern wurde er häufig geprüft. Im weiteren Verfolg ſeiner geiſtigen Erziehung — die körperliche Entwicklung war durch ſchnelles Wachsthum mannigfach geſtört — wurde er auch auf ſchön wiſſenſchaftliche Werke geleitet; er las fleißig den Racine, Corneille ꝛc.; der franzöſiche Schriftſteller, den er allen vorzog, war La Bruyere, namentlich deſſen Charaktere. Unter den deutſchen behaupteten bei ihm Schiller und Göthe den Vorrang. Den dreißigjährigen Krieg des Erſtern arbeitete er fleißig durch. Aus Taſſo's befreitem Jeruſalem wußte er viele Stellen auswendig, überſezte auch deutſche und franzöſiſche Aufſätze in die italieniſche Sprache. Für Künſte hatte er weder Sinn noch Geſchmack. Nach einigen wenigen Lektionen gab er die Muſik wieder auf. Er zeichnete korrekt, allein er ſchäzte es bloß als Hülfsmittel für die Befeſtigungskunſt. In den Leibesübungen zog er das Reiten allen vor. Seine Vorliebe für den Soldatenſtand war entſchieden.

Es wird von vielen Seiten widerſprochen, daß der Prinz dieſen umfaſſenden Studienlauf gemacht habe; namentlich wurde in Frankreich, und von da auch in Deutſchland, die Meinung verbreitet, als ſeye die kaiſerliche Familie darauf ausgegangen, den Prinzen gefliſſentlich abzuſtumpfen, indem man ihm namentlich die Wahrheit über geſchichtliche Begebenheiten verhehlt habe. Die Beweiſe iſt man jedoch ſchuldig geblieben; auch ſcheint man nicht zu wiſſen, daß die kaiſerlichen Prinzen eine ausgeſuchte Erzie-

hung genoſſen haben, und daß z. B. Erzherzog Karl als militäriſcher Schriftſteller rühmlich aufgetreten iſt. Mag man auch von den politiſchen Anſichten des Biographen Montbel denken, Was man immer will: an der Wahrheit der Facta, die er liefert, hat man keinen Grund zu zweifeln. Was er erzählt, hat er theils aus Briefſchaften, theils aus Mittheilungen von Perſonen aus dem engſten Umgang mit dem Prinzen, worunter Generallieutenant v. Prokeſch ſtatt vieler eine Garantie ſeyn kann. Ebenſo: mag man über den Sinn, in welchem die Erziehung des Prinzen geleitet, über die Lebensanſichten und politiſchen Grundſätze, welche ihm beigebracht wurden, urtheilen, Was man immer will — an vielſeitigem Unterricht und Bildungsmitteln hat es dem Prinzen wenigſtens nicht gefehlt.

Um den Prinzen bei reiferen Jahren in die Politik und in die Philoſophie der Geſchichte einzuführen, ſagt Montbel, wurde Fürſt Metternich ſelbſt beauftragt, ihm eine genaue und vollſtändige Geſchichte Napoleons vorzulegen. „Er entwarf dem Prinzen ein treues Gemälde der ganzen außerordentlichen Laufbahn ſeines Vaters, indem er ihm erklärte, wie viel Großes, Kluges, Erhabenes im Kriege ſowohl als in der Staatsverwaltung und Politik dieſe Exiſtenz geleiſtet, aber auch Was in ihr Ungerechtes, Gewaltſames, Uebertriebenes gelegen. Er legte ihm unverwerfliche Aktenſtücke vor, und gewöhnte ihn auf dieſe Weiſe, die Redlichkeit der Parteien, die Gerechtigkeit des Parteigeiſtes zu erkennen.

So geleitete Studien hatten den ungeheuren Vortheil, auf poſitive Dokumente, auf diplomatiſche Aktenſtücke ſich zu ſtützen. Dieſes ſo ſeltene und geſchickt angewendete Hülfsmittel zeigte dem Jüngling die Geſchichte in ihrer ganzen Nacktheit, all der phantaſtiſchen Verkleidungen entledigt, womit die betheiligten Parteien oder die Träume einiger glänzenden Phantaſien ſie umgeben. Der Prinz hatte Höhe des Geiſtes, er gewöhnte ſich daran, Wahrheit zu vernehmen; er ſah ſie, er liebte ſie.“

Dieſe durch den Staatskanzler ſelbſt geleitete höhere Erziehung des Prinzen, die in ihr befolgten Grundſätze und Anſichten von Geſchichte, von Völker- und Kulturentwicklung mögen es nun geweſen ſeyn, welche Mißbilligung fanden, ſo daß ſelbſt ein Barthélemy in ſeinem Gedicht „Der Sohn des Mannes“ den „blaſſen Jüngling“ als einen Unglücklichen ſchilderte, den man durch ſeine Erziehung abſichtlich ſtumpf und unfähig gemacht, in deſſen Bruſt man durch Verführung ſchon frühe den Keim des Todes gelegt habe. Bekanntlich hatte Barthélemy im Jahr 1828 dem Prinzen ſein Gedicht „Napoleon in Egypten“ perſönlich zu übergeben verlangt, was ihm aber abgeſchlagen wurde, da der Prinz von Jeher der Gegenſtand thätiger und zahlreicher Intriken war.

Im J. 1830 machte der Prinz die Bekanntſchaft des Hrn. v. Prokeſch, des bekannten Reiſenden nach Egypten, Nubien, Paläſtina und Griechenland. Es entſpann ſich bald ein ſehr vertrautes Verhältniß, welches Jener im J. 1832 durch „ein Schreiben über

den Herz. v. Reichſtadt“ gebührend ehrte. Er ſpricht mit einer Achtung von dem Charakter, dem Verſtand, den Kenntniſſen und dem feurigen Streben des Prinzen, daß man keines weitern Zeugniſſes bedarf, um ſich über die Erziehung des Prinzen zu beruhigen. Ausdrücklich wird aber die Aeußerung des Prinzen hervorgehoben: „daß er ſich nie zu einem Spielball der Parteien, zu einem Werkzeug von Ränkeſchmieden, oder zur Rolle eines Abenteurers hergeben wolle.“ Der Kaiſer ſelbſt ſoll in Beziehung auf die Parteien, welche auf den Sohn Napoleons ihre Hoffnung ſezten, geäußert haben: „Als Souverän werde ich niemals aus freiem Willen gegen meine Grundſätze handeln; als Familienvater liebe ich meinen Enkel viel zu ſehr, als daß ich ihn zu politiſchen Verſuchen herzugeben geneigt wäre.“ Der Umgang mit Hrn. v. Prokeſch war für den Prinzen in jeder Beziehung, für Kopf und Herz, im höchſten Grade bildend.

Nach der Juliusrevolution kam ein franz. Emiſſär nach Wien, um zu Gunſten des Herzogs beſtimmte Anträge zu machen, jedoch unter dem Schleier einer ganz andern Art von Sendung. Seine Eröffnungen wurden angehört, aber mit einer Kälte erwidert, die Jenen zur Abreiſe nöthigte. Es folgten darauf mehrerlei Verſuche, den Prinzen in Frankreich oder in Italien erſcheinen zu laſſen; einige der Vorſchläge wurden weitläufig und im Zuſammenhang entwickelt, und unterſtüzt durch eine umſtändliche Darlegung des Beſtandes der Partei, ihres Zweckes, ihrer Hülfsmittel und der Art der Ausführung. Die Unterhändler

legten z. B. eine ſchon fertige neue kaiſerliche Konſtitution vor: Einſetzung des Napoleoniſchen Thrones, durch das Votum des Volks, aber dieſes Volksrecht auf dieſen einzigen Akt beſchränkt; katholiſche Religion, Staatsreligion; Feſtſtellung des Ausgabenbudgets für mehrere Jahre; Titel und Majorate; Preßfreiheit, aber alle Druckſchriften einer Prüfungskommiſſion unterworfen u. ſ. w. Man legte die Konſtitution dem Fürſten Metternich vor; er antwortete: „Bonapartismus ohne Bonaparte iſt ein Unding.“ — Ueber die Stimmung und das eigene Urtheil des Prinzen hinſichtlich dieſer Anträge und der Juliusrevolution ſagt Montbel: „In der Lage und dem Alter des Herzogs konnten ſeine Ideen in dieſer Hinſicht nicht feſten Stand halten; ſie wechſelten und folgten einander ſo raſch, daß ſie ihn zuweilen verſtimmten und ermüdeten.“ Wirklich quälte ihn damals eine gewiſſe Geiſtesunruhe; er war traurig, nachdenkend, befangen. Am 24. Nov. wurde ihm von Napoleona Camerata, einer Verwandtin Napoleons von ſehr entſchloſſenem Charakter, ein Brief zugeſtellt, worin ſie ihn bei dem Geiſte ſeines Vaters beſchwört, die Schmach, welche die Könige Europa's über Jenen verhängt, an Dieſen zu rächen und ſich auf Frankreichs Thron zu ſetzen. Es war Dieß ſchon der dritte Brief, die beiden früheren hatte der Prinz nicht zu Händen bekommen; den genannten lieferte er aber, wie noch einen vierten, an den Grafen v. Dietrichſtein aus. Die Gräfin erfuhr, wie ſich der Prinz erbeten hatte, keinerlei Unannehmlichkeiten in Folge ihrer gefährlichen Anſchläge.

Das gewünſchte Zuſammentreffen mit dem franz. Geſandten in Wien, Marſchall Marmont, des ehmaligen Adjutanten Napoleons in deſſen früheſten Feldzügen in Italien, Egypten und Deutſchland, erweckte in dem Prinzen das Verlangen, ſich in mehreren Thatſachen jener Geſchichten näher unterrichten zu laſſen. Er äußerte dieſen Wunſch bei Gelegenheit eines Feſtes im Hauſe des engliſchen Geſandten, und der Marſchall theilte ihn dem Fürſten Metternich mit, um dieſen zu verſichern, daß er Nichts gegen des Kaiſers Abſichten unternehme. Lezterer genehmigte es mit der Bemerkung: „daß der Prinz die Wahrheit vollſtändig hören ſolle, ohne daß weder Gutes noch Böſes verſchwiegen würde.“ Jezt erſt fiel es dem Prinzen bei, daß er ſich zuvor der Zuſtimmung des Fürſten Metternich hätte verſichern ſollen, was jedoch ſchon geſchehen war. So weit ging ſeine Hingebung an den Kaiſer und die ihm vorgeſezten Erzieher, daß er keinen fremden Menſchen ſprach, keinen Brief, kein Buch las, ohne entweder zuvor oder hernach jene damit bekannt gemacht zu haben.

Die Unruhen in Parma, welche zu Anfang des J. 1831 Marie Louiſe auf kurze Zeit aus ihrem Lande verdrängten, machten den Prinzen ſo beſorgt, daß er vom Kaiſer ſich die Erlaubniß erbat, ſeiner Mutter ſchnell zu Hülfe zu kommen. Er war in größter Aufregung und wiederholte die Bitte, die aber jedesmal abgeſchlagen wurde. Er hielt den Augenblick gekommen, ins handelnde Leben einzugreifen.

Um dieſe Zeit war die klaſſiſche und militäriſche

Erziehung des Prinzen beendigt. Der Kaiſer gab ihm mehrere Offiziere bei und ernannte ihn am 15. Jun. 1831 zum Obriſtlieutenant. Sein ganzes Leben war nun der Exercierplatz und die Kaſerne. Schon damals zeigten ſich aber die Symptome des Uebels, dem er bald darauf erlag. Wiederholte Anfälle von Huſten, eine längere Dauer von Heiſerkeit, die er ſich anfänglich durch angeſtrengtes Kommandiren zugezogen hatte, waren die Anzeichen einer ſchwachen Konſtitution, die Schonung forderte und nur durch eine veränderte Lebensweiſe und völlige Ruhe wieder zu kräftigen war. Der Prinz wohnte mehrere Monate in Schönbrunn, das er am 16. Nov. 1831 wieder verließ, ohne daß jedoch der Zuſtand von Schwäche gewichen wäre, der ſich durch Appetitloſigkeit und eine der Schlafſucht gleiche Neigung zum Schlaf äußerte. Er wurde von Neuem krank und mußte ſeine militäriſche Thätigkeit ganz aufgeben, obgleich ihn der Kaiſer eben erſt, im Mai 1832, zum Obriſten ernannt hatte. Er bekam ein rheumatiſches Katarrh- und Gallenfieber, welches darauf in ein tägliches Wechſelfieber überging. Der Kaiſer wollte, daß die Aerzte ohne alle politiſche Rückſicht unterſuchen ſollten, ob nicht etwa ein Aufenthalt in was immer für einem Lande außer der öſtreichiſchen Monarchie dem Kranken zuträglich ſeyn könne. Man ſchlug Italien vor, insbeſondere Neapel. Die freudige Hoffnung des Prinzen nach dieſem Lande ſollte aber unerfüllt bleiben. Erleichterung und zunehmendes Leiden wechſelten; nach üblichem Herkom-

men nahm er mit der Erzherzogin Sophie (Gemahlin des Erzherzogs Franz) das h. Abendmahl; am 14. Jun. langte Marie Louiſe in Schönbrunn an. „So jung, ach, muß ich ein unnützes ruhmloſes Leben enden!... Meine Geburt und mein Tod — das alſo ſoll meine ganze Geſchichte ſeyn!“ rief der Prinz in peinlicher Angſt langſam dem Grabe ſich nähernd aus. Am 22. Jul. Morgens 5 Uhr verſchied er. Es war der Jahrestag des Dekrets, durch welches er ſeinen lezten Namen und ſeinen Titel erhalten, der Jahrestag, an welchem er den Tod ſeines Vaters erfahren hatte. Der ſkirrhöſe und krebsartige Zuſtand der Lunge, der beinahe gänzliche Mangel des Bruſtbeins und der ſchwächliche Bau ſeiner eingedrückten Bruſt deuteten klar die unvermeidliche Urſache ſeines Todes an.

Obgleich nicht durch Thaten in die Zeitgeſchichte eingreifend, hat der Herz. v. Reichſtadt durch ſeine Geburt und Stellung in derſelben doch einen wichtigen Platz behauptet. Er gleicht jenen Perſonen der Bühne, welche auf derſelben keine Rolle ſpielen, auf ihr nicht erſcheinen, auf welchen aber ein Hauptintereſſe der Handlung beruht.

Der Kriegsgewaltige deutete durch den Namen, den er ſeinem Sohne ſchon in der Wiege gab, auf weitliegende Plane der Weltherrſchaft und Wiederherſtellung des Reichs, das einſt den Erdkreis in ſich beſchloſſen; die Welt weiſſagte damals ſeinem Geſchlechte lange Dauer durch viele Jahrhunderte. Aber der Koloß ſeiner Macht ward zertrümmert. Da war wiederum die

Meinung der Welt darauf gerichtet, von dem Kinde, das unter ſo großen Umſtänden geboren war, dereinſt große Thaten zu vernehmen. Die kühnſten Hoffnungen und Wünſche der Italiener zielten auf den hochbegabten, ſtrebenden Jüngling; denn der geliebte Enkel des Kaiſers ſollte die zertheilten Staaten Italiens zu einem großen Ganzen vereinigen und mit Oeſtreichs Herrſchaft verſöhnen. Das furchtbarſte Schreckbild, das dem Bürgerkönig an der Schwelle ſeines revolutionären Thrones entgegentrat, war ein Name, der, die größten Erinnerungen in ſich tragend, noch immer wie ein Zauber wirkte und ſtets den Bourbonen vernichtend war. Ja um nur des gefährlichen Rivals ſich zu entledigen, will Ludwig Philipp den Thron von Griechenland für ihn beſtimmen — Das Schickſal antwortete auf alle dieſe Fragen. Mit dem Kaiſerſohne iſt jene Hoffnung und dieſe Furcht zu Grabe getragen, und dem friedlichen Genuſſe der Herrſchaft des Hauſes Orleans ſteht außer der Drohgeſtalt der Republik nur noch das Leben Heinrichs V entgegen.

Am 9. Jun. ſtarb der als Publiciſt und politiſcher Schriftſteller bekannte k. k. Hofrath Fried. v. Gentz. Er wurde zu Breslau 1764 geboren, ſtudirte zu Königsberg, ward zu Berlin 1786 beim Generaldirektorium als Sekretär angeſtellt, und machte ſich in demſ. J. durch philoſophiſche und hiſtoriſche Aufſätze in Journalen bekannt. Mit großer Freimüthigkeit erklärte er ſich über die Mißbräuche in der dortigen Regierung und ſchrieb im

J. 1799 und 1800 ſein „Hiſtoriſches Journal,“ voll trefflicher Artikel über innere Politik und die damaligen Welthändel. Im J. 1801 erklärte er ſich gegen den Frieden mit Frankreich; das Entſchädigungsgeſchäft in Deutſchland ſtimmte ebenſo wenig mit ſeinen politiſchen Anſichten überein. Er ging daher 1802 nach Wien. Als die Franzoſen 1805 von Ulm gegen Wien vordrangen, begab er ſich nach Dresden, wo er ſchriftſtelleriſch thätig war. Seitdem verfaßte er Staatsſchriften und Aufſätze für das k. kaiſ. Kabinet gegen Frankreich und ſpäter gegen die Meinung Vieler ſeiner Zeitgenoſſen. Beim Wiener Kongreß und bei den Miniſterkonferenzen zu Paris 1815 führte er als erſter Sekretär das Protokoll, ſo auch bei allen ſpäteren Kongreſſen, zulezt in Verona. Die „Wiener Jahrbücher der Litteratur“ ſind 1818 auf ſeinen Rath gegründet. Seine ſpäteren politiſchen Anſichten und Rathſchläge ſind in neueſter Zeit aufs Heftigſte angefochten worden; über den Charakter ſeines Einfluſſes auf die Politik ſeiner Zeit wird erſt die Nachwelt ein Endurtheil fällen. Dr. Jarcke, Profeſſor an der Univerſität Berlin und Herausgeber des Berliner politiſchen Wochenblatts, trat im November als k. k. Regierungsrath in den Poſten von Gentz in der geheimen Hof- und Staatskanzlei ein.

2. Königreich Preußen.

Wirft man einen vorurtheilsfreien, durch keinerlei Zeit- oder Lieblingsmeinung befangenen Blick auf

die innere Entwicklung der preuß. Staatsverwaltung, ſo nöthigt eben ihre hohe Vortrefflichkeit zu der Ueberzeugung, daß dieſer Staat ſich nicht in die Länge mehr von dem Kreis der mit Repräſentativverfaſſungen verſehenen Staaten ausſchließen wird. — Die Verwaltung iſt die beſte in Europa; die Miniſterien und höchſten Staatsämter ſind vorzugsweiſe mit Bürgerlichen beſezt. Die Offiziere in der Armee ſind allerdings wieder häufiger von Adel, weil ſich die Bürgerlichen, auf ſolidere Etabliſſements bedacht, allmälig in Civilſtellen und Komptoirs zurückgezogen haben; aber es iſt doch überall nur das ganze Volk, welches in ſeiner Jugendblüthe daſteht und den Kern des Wehrſyſtems bildet. Das allgemeine Landrecht, obwohl mit manchen Mängeln behaftet, tritt der Entwicklung zum konſtit. Leben nicht nur nicht feindlich entgegen, ſondern hat ſie vielmehr gefördert; denn es ordnet alle Rechte dem Staat unter und befiehlt ihre Aufhebung, ſobald ſie dem Gemeinwohl entgegentreten oder hinderlich ſcheinen. Seine Grundſätze über die Natur des Staatsoberhaupts und über Legitimität ſind vom Geiſte des Verfaſſungsſyſtems in dieſen Punkten nicht verſchieden. Die Geſetzgebung ſchreitet raſch und beſonnen vorwärts, und hat in der Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, welche im März 1832 auch in denjenigen Städten Preußens, Schleſiens und der Lauſitz eingeführt wurde, wo ſie bisher aus örtlichen Gründen unterblieben war, eines ihrer wichtigſten Denkmale aufgeſtellt. Städte und Landgemeinden waren ehmals

ſtreng geſondert, die Bürger in Korporationen vereint und getrennt; die Vorrechte der Städte ſind aber längſt (ſchon durch die vom Miniſter Stein 1808 erlaſſene Städteordnung) abgeſchafft, und die neue Städteordnung kennt keine Bürger in Korporationen; ſie kennt nur berechtigte und unberechtigte Bewohner nach Stadtvierteln, und es iſt alſo kein Grund vorhanden, ſie als Städteordnung länger von der allgemeinen Kommunalordnung abzuſondern — eine Abſonderung, die nur große Nachtheile für die Provinzen mit ſich führte, indem die einzelnen Städte leicht in die Sucht verfallen, nach dem Vorbild der Hauptſtadt allen Glanz des ſocialen, geiſtigen und politiſchen Lebens in ſich zuſammenzuhäufen, die aber vor der Hand nicht zu vermeiden war, wenn man in die heterogenen Glieder des Reichs einmal eine Einheit bringen wollte, wobei man offenbar zuerſt mit der Organiſation der Städte den Anfang machen mußte. Der Unterſchied zwiſchen Stadt und Landgemeinden wird bei der Vervollſtändigung, welche man fortwährend in den Inſtitutionen der leztern vornimmt, in Kurzem von ſelbſt wegfallen, und dann iſt auch das ſtändiſche Prinzip in Preußen vernichtet. Es iſt der Traum von einem Schatten, der nirgends Form und Konſiſtenz mehr gewinnen kann, und es ſcheint eben deßhalb entſchieden, daß dieſe Provinziallandtage mit ihrem halben ſtändiſchen Prinzip nur dazu erfunden worden, um das Neue: eine Repräſentativverfaſſung mit freiem Wahlgeſetz vorzubereiten. Die preußiſchen Lande enthalten eine ſolche Maſſe von Provinzial-

rechten, daß die Regierung, um nicht zu viele Intereſſen zu verletzen, mit der größten Behutſamkeit zu Werk gehen mußte, indem ſie allgemeine, für die ganze Monarchie gültige Inſtitutionen einführte. Wie viel mehr Schwierigkeiten mußten ſich ihr bei Einführung einer allgemeinen Repräſentativverfaſſung entgegenſtellen, welche in Preußen nicht eher möglich iſt, als bis nach und nach, und mit möglichſter Schonung beſtehender Verhältniſſe, die obwaltenden Verſchiedenheiten in den verſchiedenen Landestheilen durch übereinſtimmende Inſtitutionen nivellirt ſind und gleichſam ein neuer Boden gelegt iſt. Es iſt entſchieden, daß die franzöſiſche Geſetzgebung, das öffentliche und mündliche Verfahren in den Rheinprovinzen beibehalten werden ſoll. Die Uebertragung derſelben in die alten Provinzen iſt die nothwendige und natürliche Folge; denn der preußiſche Staat iſt auf die Dauer nur durch Einheit ſeiner Inſtitutionen mächtig, wie er es jezt, bei Verſchiedenheit der Inſtitutionen, durch Ordnung, Centraliſation und Intelligenz iſt. Wie wäre es auch möglich, die höhere Ausbildung der Geſetzgebung und Verfaſſung in den eroberten Provinzen beſtehen zu laſſen, ohne dieſelben Vortheile den alten Provinzen zu gewähren? Der Rheinländer, der in die alten Provinzen ſeines Königreichs verſendet wird, glaubt ſich in eine andere Hemiſphäre verſezt. Kaum die Sprache ſcheint dieſelbe; alle ſocialen Einrichtungen und Verhältniſſe ſind verſchieden; überall fürchtet er Mißverſtändniß und Rüge; überall fürchtet er anzuſtoßen, da eine

fremde Welt der Geſetze ihn umgibt. Dieß kann kein dauernder Zuſtand eines Reiches ſeyn. Die Arbeiten der Reviſionskommiſſion der Geſetzgebung in Berlin haben erwieſen, daß nur in einer verwandten Verfaſſung und Geſetzgebung das Heil zu ſuchen iſt, ſo daß von einer Wiederbelebung der alten Provinzialgeſetze und Rechtsgewohnheiten die Rede nicht ſeyn kann. Fallen aber dieſe weg, ſo gehen auch die Provinziallandſtände ihrer Auflöſung entgegen, von welchen der Regierungspräſident Delius, ſchon bei Veranlaſſung der erſten Wahl und Berufung der Provinzialſtände, die Aeußerung that: „Der einzige Vortheil, den man von den Provinzialſtänden erwarten kann, iſt die allgemeine Ueberzeugung von ihrer Unzulänglichkeit; ſie werden den Beweis liefern, daß das ganze Syſtem, weil auf dem ſtändiſchen Prinzip ruhend, nothwendig falſch iſt, und dadurch eine beſſere Verfaſſung, eine wahre Volksrepräſentation vorbereiten und zur nothwendigen Folge haben.“ Wenn daher die Unvollkommenheit dieſes Inſtituts immer lebhafter empfunden, und auf mehreren Provinziallandtagen des J. 1832 theils Anträge auf Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen, zur Verbeſſerung des Inſtituts, theils Stimmen laut geworden ſind, die Regierung um Zurücknahme und Aufhebung des ganzen Provinzialſtändeweſens zu bitten, weil daraus nur neue Laſten und unangenehme Kolliſionen mit den Staatsbehörden entſtänden — ſo hat die Regierung, ihren eingeſchlagenen Weg mit Feſtigkeit fortſetzend, beiderlei Petitionen als ungeeignet abgelehnt.

Die Entwicklung ſoll nicht übereilt, der gegenwärtige Standpunkt noch zur Zeit feſtgehalten werden, aber an Rückſchritte iſt nicht zu denken. Die Regierung denkt nicht daran. Den Preußen ſchienen bekanntlich von Jeher die Revenants und Jeſuiten ſehr gefährlich! Und ſelbſt wenn die Regierung wollte, ſie würde im Staatsrathe, bei ihrem aufgeklärten und gründlich gebildeten Beamtenſtand Widerſtand finden.

Zu den glänzendſten Seiten der preußiſchen Staatsverwaltung gehört, außer der Pflege der Künſte und Wiſſenſchaften, die Förderung der Induſtrie und des Handels und aller damit zuſammenhängenden Hülfsmittel. Sein Verdienſt um die Ausdehnung des Handels durch Zollverträge zwiſchen den deutſchen Staaten werden wir in einem eigenen Artikel über dieſe Materie zu erwähnen haben. Der im J. 1832 gefaßte Plan zu Anlegung einer Telegraphenlinie von Berlin über Magdeburg nach Koblenz und Köln wurde im J. 1833 ausgeführt. Nachrichten, welche ſonſt drei Tage Zeit erfordern, langen bei hellem Wetter in 14 Minuten 5 Sekunden von Berlin in Köln an. — Eiſenbahnen wurden für Schleſien, ſo wie zwiſchen Magdeburg und Berlin und Frankfurt a. d. O. und Berlin, projektirt. — Durch Kabinetsordre vom 26. Apr. wurde ein zur Verſicherung von Feldfrüchten gegen Hagelſchlag gegründeter Verein genehmigt.

Das Finanzſyſtem verdankt ſeine muſterhafte Einrichtung und Verwaltung dem im J. 1825 zum Finanzminiſter berufenen Hrn. v. Motz. Obgleich

ſchon ſeit 1814 ein Finanzminiſter vorhanden war, ſo hatte er doch nur als Vorſtand mehrerer Verwaltungsbehörden ſeinen Wirkungskreis, indem die Befugniß, den Staatshaushalt in höchſter Inſtanz zu ordnen, zwiſchen andern Behörden getheilt war. Die wichtigſte Stellung nahm hierin die Generalſtaatskontrolle mit der ihr untergeordneten Oberrechnungskammer ein. Sie hatte nicht nur den Etat zu verificiren, ſondern auch die pflichtmäßige Verwendung aller Staatsgelder zu beaufſichtigen und die Bewandtniß der Einnahmen und Ausgaben nochmals zu unterſuchen, alſo in das Weſen der Adminiſtration einzudringen, etwaige Mängel zu beurtheilen, mögliche Erſparniſſe zu erforſchen und zu verfolgen. Was ließ ſich, ſcheint es, von einer ſolchen Einrichtung Gutes erwarten! Um die Reſultate zu ſteigern, trug Motz 1825 zur Ernennung eines Miniſteriums der Staatskontrolle, deſſen Mitglied er war, bei. Er täuſchte ſich aber. Lähmung und unabſehliche Weiterungen der Generalkontrolle blieben fortwirkend und ſchmälerten die Wirkſamkeit wie den Kredit des Finanzminiſters. Der König durchblickte dieſes Verhältniß, und um den aus allen Miniſterien beim Kabinette einlaufenden Beſchwerden über das Umſichgreifen der Generalkontrolle ein Ende zu machen, hob er ſie durch Ordre vom 29. Mai 1826 auf. Durch ſolche Verfaſſungsveränderung gewann die Autorität der Miniſterien, beſonders das Finanzminiſterium, welches unter Motz hievon erfolgreichen Gebrauch machte, da ohnehin dieſer Miniſter in eben dem Maße perſönlich Theil-

nahme fand, als das Hemmende der Generalkontrolle allgemein gefühlt war und die eben ſtattgehabten Reibungen in den Zeitraum fielen, wo eine große Handelskriſis durch ganz Europa Geldverlegenheit verbreitete. Bankerotte riſſen ein, und die Domänenpächter fanden in den niedrigen Getreidepreiſen gewöhnliche Entſchuldigung für Pachtrückſtände und alle Einnahmszweige verminderten ſich. Aber mit heiterer Zuverſicht erfüllte die Regierung ſchwierige Verbindlichkeiten und gewann Alles. Es erwuchs ein Kredit, der ſeine Stütze in der Rechtlichkeit fand und die am 17. J. 1820 verheißene, von drei zu drei Jahren erfolgende Veröffentlichung des Etats, „worin Jedermann von dem wahren Zuſtand der Staatsfinanzen vollſtändig ſich unterrichten und die Ueberzeugung gewinnen könne, daß nicht mehr Abgaben gefordert werden als unumgänglich nothwendig ſind,“ vergeſſen ließ. Wirklich erfolgte die Bekanntmachung des Finanzetats nur dreimal: 1821 (Ausgaben 50,863,150 Thlr.), 1829 und 25. Febr. 1832 (51,287,000 Thlr.), wobei inſofern wenig verloren iſt, als die mitgetheilten ſehr allgemeinen Angaben kaum ein Eindringen in den Finanzzuſtand verſtatten *). Dieſer Mangel einer genauern Rechenſchaft

---

*) Einnahme. 1. Aus der Verwaltung der Domänen und Forſten, nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüenantheils 4,280,000 Rthlr. 2. Aus den Domänenablöſungen und Verkäufen, behufs der ſchnelleren Tilgung der Staatsſchulden 1,000,000 Rthlr. 3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, deßgleichen der Porzellanmanufaktur in Berlin 714,000 Rthlr 4. Aus der Poſtverwaltung 1,100,000 Rthlr. 5. Aus der

fand vielfältige Ausſtellungen, ſowie auch getadelt wurde, daß die Summe, welche unter dem Namen

---

Verwaltung der Lotterie 574,000 Rthlr. 6. Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung: a) an Grundſteuer 9,724,000; b) an Klaſſenſteuer 6,408,000; c) an Gewerbſteuer 1,930,000; d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben; an Verzehrungsſteuern von inländiſchen Erzeugniſſen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleuſen, Brücken und andern Kommunikationsanſtalten; ferner an Stempelſteuer 20,066,000; e) an Einkommen aus der Salzregie 5,223,000; zuſammen: 43,351,000. 7. Revenüenüberſchüſſe des Fürſtenthums Neuſchatel 26,000. 8. An verſchiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen 242,000. — Totalſumme der Einnahmen 51,287,000.

Ausgabe. 1. Für das Staatsſchuldenweſen, und zwar: zur Verzinſung der allgemeinen und provinziellen Staatsſchulden, und zu den laufenden Verwaltungskoſten 7,228,000; b) zur Schuldentilgung 3,662,000, zuſammen 10,890,000. — 2. An Penſionen, Kompetenzen und Leibrenten und zwar: a) an etatsmäßigen Fonds zu Penſionen für emeritirte Staatsdiener und deren Witwen und Hinterbliebene, ſo wie zu ſonſtigen Gnadenunterſtützungen 966,000; b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Penſionen für die Mitglieder aufgehobener geiſtlicher Korporationen, an Penſionen, welche auf dem Reichsdeputationsſchluß vom 25. Febr. 1803 beruhen oder ſonſt traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leiſten ſind 1,921,000 — zuſammen 2,887,000. 3. An fortlaufenden Renten und an Entſchädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen 391,000. 4. Für das geheime Kabinet, für das Büreau des Staatsminiſteriums, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen, für das Staatsſekretariat, das Neuſchateler Departement, für die Oberrechnungskammer und die General-Ordenskommiſſion 298,000. 5. Für das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 2,489,000. 6. Für das Miniſterium des Innern, für Handel und Gewerbe 2,103,000. 7. Für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten 586,000. 8. Für das Kriegsminiſterium, einſchließlich der Zuſchüſſe für das große Militär-Waiſenhaus zu Potsdam und deſſen Filialanſtalten 22,798,000. 9. Für das Finanzminiſterium zur Zentralverwaltung 254,000. 10. Für das Miniſterium des Innern und der Polizei 2,067,000. 11. Für das Miniſterium der Juſtiz außer den Gerichtsſporteln 1,850,000. 12. Für die Oberpräſidien und Regierungen 1,788.000. 13. Für die Haupt- und die Landge-

Kronfideikommiß die Civilliſte des Königs bildet, nicht namhaft gemacht wurde, indem die Einkünfte von den Staatsdomänen folgendermaßen bezeichnet ſind: „4,280,000 Thlr., nach Abzug der für das Kronfideikommiß beſtimmten Summe,“ welche nicht angegeben iſt. Der für das Kronfideikommiß vorbehaltene Theil der Domänen und Forſtrevenuen, oder die Civilliſte, iſt aber durch das Geſetz über die Regulirung des Staatsſchuldenweſens vom 17. Jan. 1820 unveränderlich auf 2½ Mill. Thlr. feſtgeſezt.

Die Geſchäfte des Staatsbankiers verſieht die Seehandlungsſocietät, welche ihre Geldoperationen bald unter Theilnahme des Finanzminiſteriums bald ohne daſſelbe macht und der Errichtung einer Nationalbank große Schwierigkeiten entgegenſtellt. Ein ſolches Inſtitut wurde von Mehreren gewünſcht, war aber unmöglich neben der königl. Bank und der Seehandlung. Dieſe iſt ihrer Grundverfaſſung gemäß das „Geld- und Handlungsinſtitut“ des Staats, und die von ihr ausgeſtellten Schulddokumente verpflichten den Staat nicht minder als ſeine eigenen. Als daher die Societät im Julius ein Anlehen von 12 Mill. Thlrn. machte, erblickte man in dieſer Operation ein Anlehen für den Staatsſchatz zur Deckung der ſeit 1830 nothwendig gewordenen Kriegsrüſtungen und zur Abwehr der Cholera, eben damit aber eine Ver-

ſtüte 175,000. 14. Zur Deckung der Einnahmeausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbeſſerungen und zur Vermehrung des Hauptreſervekapitals 1,711,000. — Totalſumme der Ausgaben 51,287,000.

letzung des Art. II. des Staatsſchuldengeſetzes vom 17. Jan. 1820, welcher alſo lautet: „Wir erklären dieſen Staatsſchuldenetat auf Immer geſchloſſen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsſchuldſchein oder irgend ein anderes Staatsſchuldendokument ausgeſtellt werden. Sollte der Staat künftighin zu ſeiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Beſten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu ſchreiten, ſo kann ſolches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung geſchehen.“ Der Chef der Seehandlung erklärte jedoch unterm 30. Jul., daß dieſe Operation reine Privatſache des Inſtituts ſelbſt ſey. Dieſes hatte nämlich die Koſten des von ihr übernommenen und ſeit 1824 in großem Umfang betriebenen Chauſſeebaus aus den zu ihrer Dispoſition ſtehenden Fonds beſtritten, und ihre daraus entſtandenen Forderungen an den Staat wurden auf die Einkünfte der Chauſſeen zur ſucceſſiven Abzahlung binnen 25 Jahren angewieſen. Da aber dieſe Fonds ihrer Beſtimmung nach einen ſchnelleren Umſatz und freiere Disponibilität erfordern, auch zu der beabſichtigten Fortſetzung des Chauſſeebaus nicht weiter ausreichten, ſo wurden die müſſigen Kapitalien des In- und Auslandes zu einem Darlehen von 12 Mill. mittelſt 252,000 Prämienſcheinen in 2520 Serien in Anſpruch genommen, wodurch das Inſtitut ſeine auf den Chauſſeebau verwandten Fonds wieder flüſſig machte und die Gläubiger binnen 25 Jahren aus den ihr vom

Staat dafür überwieſenen Revenuen nach einem feſt=
geſezten Ziehungsplane befriedigt. Die Sache machte
beſonders in den deutſchen Staaten, welche den Staats=
gläubigern in dem Votum der Kammern eine Garan=
tie geben, viel Aufſehen, weil der angeführte Art. II,
welcher ſich auf die reichsſtändiſche Garantie für jede
künftig zu erhebende Staatsſchuld bezieht, illuſoriſch
geworden wäre. — Uebrigens blieb dieſer Artikel doch
nicht ohne alle Abänderung, oder vielmehr er wurde
umgangen; denn wenn auch die lezte Londoner An=
leihe von 1830 hier nicht in Anſchlag gebracht wird,
weil nach offiziellen Verſicherungen ſolche zur Tilgung
der noch übrigen 5prozentigen Schuld des J. 1818
verwendet und ſo nur eine Umtauſchung in 4prozen=
tige ſeyn ſollte, ſo gehören doch hieher die Operatio=
nen, welche die Seehandlung ſonſt im Namen des
Staats macht, und manche andere Maßregel, welche,
wie das neue Geſetz über Kautionsleiſtung (Kabinets=
ordre v. 11. Febr. 1832), der Staatsſchuld Zuwachs
verſchaffte. Die Leztere befiehlt, daß alle Staatskaſ=
ſen= und Magazinbeamte ihre Kautionen, welche bis=
her durch hypothekariſche Verpflichtungen geleiſtet
werden konnten, nun durch baare Einzahlungen in
die Staatskaſſe leiſten müſſen, gegen Zinsempfang
von 4 Proz. Zwar wurde die Verallgemeinung die=
ſer Vorſchrift durch die Schwierigkeiten gerechtfertigt,
welche ſich bei eintretender Realiſirung der durch
Bürgſchaftsleiſtung und Hypothekverſchreibung beſtell=
ten Kautionen häufig ergaben, und durch die Wahr=
nehmung, daß namentlich in den Landestheilen, wo

die preußiſche Hypothekenordnung nicht eingeführt iſt, die hypothekariſchen Kautionen keine genügende Sicherheit gewähren. Es iſt aber eher wahrſcheinlich, daß die außerordentlichen Umſtände der drei lezten Jahre den Staat zu dieſer Maßregel genöthigt haben, die ſich ebendadurch auch rechtfertigt — Umſtände, welche die ſeit den JJ. 1824—30 gemachten Erſparniſſe (nach Manchen 16 Millionen Thlr.) wohl aufzuzehren geeignet waren. — In einem Staate, wo der Wille des Regenten Geſetz iſt, kann keine Garantie der öffentlichen Schuld ſtattfinden; die Garantie aber, welche ein rechtlicher Haushalt, Oekonomie und Ordnung begründet, bildet kein Staat mehr aus und genießt ſie in vollkommenerem Maße als Preußen, daher das Verlangen nach einer ächt repräſentativen Verfaſſung von dieſer Seite in Preußen nicht empfunden wird, und Viele behaupten, daß eine mit Mißtrauen gegebene und Täuſchung mit ſich führende Verfaſſung für Preußens Nationalglück eher ein hemmendes Ereigniß zu nennen wäre.

Im Juſtizminiſterium fand eine wichtige Veränderung ſtatt. Laut Kabinetsordre vom 9 Febr. 1832 wurden der geheime Rath v. Kamptz und der Ober-Landesgerichts-Vizepräſident Mühler in Breslau zu Juſtizminiſtern ernannt, weil die Leitung der mit möglichſter Thätigkeit zu betreibenden Geſetzreviſion, verbunden mit der dem Juſtizminiſter obliegenden Beaufſichtigung der geſammten Juſtizpflege und der laufenden Verwaltung, die Kräfte Eines Beamten überſtieg. Dem Erſtern wurde demnach die Fortführung

der Geſetzreviſion, mit Einſchluß der Provinzialgeſetze, ſo wie die oberſte Leitung der Juſtizangelegenheiten für die Rheinprovinz, dem Leztern die oberſte Leitung und Beaufſichtigung der Juſtizverwaltung für alle übrigen Provinzen nebſt den Lehensſachen übertragen, ſo zwar, daß er Hrn. v. Kamptz nicht nur gleichgeſtellt, ſondern in gewiſſen Beziehungen vorgeſezt wurde. Hr. v. Kamptz iſt kein Anhänger des öffentlichen Verfahrens und es ſoll ihm gerade aus dieſem Grunde die Rheinprovinz überlaſſen worden ſeyn, um ſich in ſeinen Anſichten entweder zu befeſtigen oder zu beſſern. Die früheren Verdienſte des Hrn. Mühler um die Juſtiz in Preußen ſind aber eben ſo anerkannt, als die des Hrn. Maaßen (der dem im J. 1830 verſtorbenen Motz im Finanzminiſterium folgte) um die Verwaltung, und in der Ernennung beider — ſie ſind Bürgerliche — liegt die beſte Widerlegung, daß es Grundſatz des Kabinets ſey, zu den höchſten Stellen nur Leute von Geburt zuzulaſſen. Ein Staat, der ſeine Stellung und Macht den übrigen Großmächten gegenüber nur ſeiner Intelligenz verdankt, muß das Verdienſt, wo es ſich finden mag, an die Spitze ſtellen.

Beim Militärweſen wurde die einzige bisher noch übliche körperliche Strafe, die an die Stelle der ehemaligen Züchtigungen getreten war, die Lattenſtrafe, deren Anwendung indeß nur ſelten bei groben Dienſtvergehen und Ungehorſam geſchah, durch Kabinetsordre vom 1. Nov. abgeſchafft, da „der rühmliche Zuſtand der Disciplin“ ſolche Körperzüchtigungen nicht mehr nothwendig mache — ein ſprechender

Beweis für die fortſchreitende Sittlichkeit des Militärs, ſo wie der genauen Wechſelwirkung, welche zwiſchen der Milde der Strafen und der Verminderung der Verbrechen ſtattfindet.

Vor Erſcheinen der Bundesbeſchlüſſe beſchäftigte ſich das Publikum viel mit dem Gerüchte, daß in Berlin Abgeordnete aller deutſchen Fürſten ſich verſammeln würden, um die Lage Deutſchlands in Berathung zu ziehen. Man ſcheint wirklich den Gedanken gehabt zu haben, kam aber wieder davon ab, um ihn zu einer andern Zeit auszuführen. Dagegen wurden die Militärangelegenheiten Deutſchlands von eigens zu dieſem Zweck verſammelten militäriſchen Bevollmächtigten in Berlin verhandelt.

Im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ging gleichfalls eine wichtige Perſonalveränderung vor. Eine Kabinetsordre vom Mai ernannte an die Stelle des Grafen v. Bernſtorff, welcher ſeiner geſchwächten Geſundheit wegen Entbindung von den Geſchäften nachgeſucht, den Staatsſekretär v. Ancillon zum Staatsminiſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, mit der Anweiſung, bei wichtigen Angelegenheiten die Anſichten des Grafen einzuholen. Hr. v. Ancillon (geb. 30. Apr. 1766, früher Prof. bei der kön. Militärakademie und Prediger in der reformirten Kirche im Werder zu Berlin, dann in Folge mehrerer trefflicher Schriften über Philoſophie und Politik zum Staatsrath und Hofmeiſter des Kronprinzen ernannt) iſt als politiſch-wiſſenſchaftli-

cher Schriftſteller bekannt, und der Titel ſeines lezten Werkes: „Zur Vermittlung der Extreme“ dürfte zugleich bezeichnen, Was man in ſeiner gegenwärtigen Stellung von ihm zu erwarten hat.

Daß die Cenſur- und Polizeibehörden im J. 1832 ihre Thätigkeit und Aufmerkſamkeit zu verdoppeln Gelegenheit fanden, kann nicht befremden. Wohl zeigte ſich aber, daß ihr Inquiſitionseifer manchmal zu weit ging, und daß ſie, um der Ehre des preußiſchen Namens nicht zu nahe zu treten, übereilte Verfolgungen wieder einzuſtellen ſich genöthigt ſahen.

Sämmtliche im Großherz. Baden herauskommende Zeitungen, mit alleiniger Ausnahme der von J. M. Gutmann herausgegebenen „Mannheimer Zeitung,“ wurden im ganzen Umfang der preuß. Monarchie verboten. Daſſelbe Verbot erging gegen die in Rheinbaiern und in dem bibliographiſchen Inſtitut in Hildburghauſen erſcheinenden Schriften. Die Buchhandlungen wurden angewieſen, binnen 8 Tagen alle Artikel von Dorther retour zu ſenden. Der von Dr. Wirth in Zweibrücken geſtiftete Preßverein hatte auch ins Preußiſche eine Anzahl Aufrufe zu bringen gewußt und die Behörden aufmerkſam gemacht. Da mehrere in Heidelberg ſtudirende Preußen demſelben beigetreten waren, ſo erſchien unterm 27. März ein Erlaß des Juſtizminiſteriums, demzufolge dem kön. Oberlandesgericht aufgegeben ward, „darüber zu wachen, daß keinem der namentlich bezeichneten Studenten ein Stipendium oder ſonſt eine Unterſtützung aus

preußiſchen Stiftungen oder Staatskaſſen ausgezahlt, und keinem derſelben ohne Genehmigung des Juſtizminiſteriums der Zutritt zum Auskultatorexamen verſtattet werde, da es in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden ſolle, ob dieſen Kandidaten künftig die Erlaubniß gegeben werden könne, in den Staatsdienſt zu treten, oder ob ſie nicht wenigſtens in den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen werden angeſtellt werden müſſen.“

Durch Miniſterialverfügung wurde ferner den Buchhandlungen die Anzeige und der Debit der „kurzgefaßten Weltgeſchichte von C. v. Rotteck,“ ebenſo den Journalzirkeln und Leihbibliotheken das franz. Journal „Figaro“ unterſagt. Mit Rückſicht auf die in neueſter Zeit ſich zeigende „beſſere Tendenz“ wurde dagegen das bei Cotta erſcheinende „Ausland“ und die in Hildburghauſen erſcheinende „Dorfzeitung“ wieder erlaubt. In der Regel werden die vom Polizeiminiſter v. Brenn verhängten Bücherverbote nicht öffentlich bekannt gemacht, ſondern die Polizei trägt Sorge, daß die unerlaubten, bei den Buchhändlern befindlichen Exemplare zurückgeſchickt und diejenigen bezeichnet werden, deren Debit nicht geduldet wird.

Viel Aufſehen in und außer Preußen erregte die plötzliche Suspenſion des Prof. und Oberbibliothekars Welcker in Bonn (älteren Bruders des badiſchen Repräſentanten und Profeſſors in Freiburg) von ſeinen amtlichen Funktionen. Der Antrag ging vom Miniſterium des Kultus und öffentlichen Unterrichts aus, und das Polizeiminiſterium wurde nur

aufgefordert, die deßfallſige Verfügung mit zu unterzeichnen. Als Urſache gab Prof. Welcker ſelbſt in einer öffentlichen Erklärung vom 17. Jun. die Herausgabe einer Broſchüre an: „Von ſtändiſchen Verfaſſungen und über Deutſchlands Zukunft“ (Karlsruhe b. Groos 1831), aus welcher ihm ſechs Punkte zum Vorwurf gemacht wurden. Der Verf. war zwar früher in die demagogiſche Unterſuchung verwickelt und ſeiner Papiere beraubt worden, aber im J. 1826 vom preuß. Miniſterium gänzlich frei geſprochen. Seitdem lebte er, von jeder praktiſch-politiſchen Beſtrebung zurückgezogen, gelehrten Alterthumsforſchungen und ſchrieb bloß philologiſche, archäologiſche und kritiſche Werke. Die genannte politiſche Schrift ſelbſt iſt ſchon früher geſchrieben und 1815 und 16 in Ludens Nemeſis und den Kieler Blättern erſchienen; nur die Vorrede iſt neu. Sie wurde auch in Preußen nicht verboten, wie ſie denn ihrem ganzen Styl nach nicht an das Volk, ſondern an denkende Gelehrte und Staatsmänner gerichtet, mit größter Beſonnenheit und Mäßigung, Gewiſſenhaftigkeit und Würde verfaßt iſt, und das reinſte Wohlwollen und eine auf Gefühl nicht minder als Ueberzeugung beruhende Ehrfurcht für die Würde der Fürſten, als ein uns unentbehrliches Element der geſellſchaftlichen Ordnung, athmet. Um ſo auffallender mußte jene Maßregel erſcheinen, da ſie ſich, dem Inhalt der Schrift nach, nicht einmal durch die Kabinetsordre vom 12. Apr. 1822 zu rechtfertigen ſchien, welche gegen öffentliche Lehrer, „die anſtatt

wahre Intelligenz zu verbreiten, die Ausartung derſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen die königlichen Anordnungen zeigen und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung des Lehramtes unverträglich iſt,“ ein bloß adminiſtratives Verfahren erlaubt. Es blieb alſo nur die Vermuthung übrig, die Maßregel habe ihren Grund darin, daß der Verfaſſer überhaupt ſich öffentlich über Gegenſtände, welche der preußiſchen Regierung mißliebig ſind, ausgeſprochen habe; oder daß ſeine Anſichten von den gegenwärtigen Anſichten der preuß. Regierung abweichen. In dieſem Falle wäre aber nicht nur einer Willkür der ärgſten Art Thür und Thor geöffnet, ſondern ein ſolches Verfahren, wenn es als charakteriſtiſch für die preuß. Regierung gelten ſollte, würde auch den Ruhm der Intelligenz des preuß. Kabinets bedeutend herabdrücken, da es offenbar den Feinden des preußiſchen Namens neue Waffen in die Hand lieferte und nothwendig jedes lobende Urtheil aus Preußen und über Preußen verdächtigte, wenn durchaus keine Stimmen laut werden dürften, als ſolche, welche unbedingt mit der Regierung zuſammentreffen. Zudem ließe ſich nicht denken, wie ein preußiſcher Gelehrter fortan noch ſelbſtſtändig über Politik ſchreiben ſollte, Was doch der Wille der Regierung nicht ſeyn kann. Heißt es ja in dem amtlichen Erlaß, welcher den freien Vertrieb der obgenannten „Dorfzeitung“ in Preußen wieder geſtat-

tet, wörtlich alſo: „Man wird Nichts dagegen zu erinnern finden, wenn auch die innern Angelegenheiten des preuß. Staats in der Dorfzeitung einer freien, aber anſtändigen Erörterung unterworfen werden. Eine ruhige und unbefangene Beurtheilung öffentlicher Inſtitutionen kann für die einzelnen Staatsbürger nur aufmunternd und belehrend, ſo wie für die Behörden nur aufregend ſeyn. Selbſt ein Tadel der dießſeitigen Verwaltung würde keinen Anſtoß erregen, ſofern derſelbe nur auf beſcheidene Weiſe und im Tone ruhiger Forſchung und Prüfung, ohne Leidenſchaft und Erbitterung erfolgt.“ — Dem Verfahren gegen Prof. Welcker wurde wirklich keine Folge gegeben, und der übertriebene Inquiſitionseifer gegen den verdienten Mann ſoll höhern Orts mißbilligt worden ſeyn.

Indem die preuß. Cenſurpolizei auf ſolche Weiſe nicht nur gegen politiſche Schriften des Auslandes, ſondern auch gegen gediegene Geiſteswerke preußiſcher Schriftſteller verfuhr, hat ſie ſich nach Außen und Innen viele Gegner zugezogen. Unter lezteren ſtand mit ihr namentlich der berühmte Geſchichtſchreiber, Profeſſor v. Raumer, in heftiger Fehde. Er wurde wegen ſeines Ende Okt. 1831 eingegebenen Entlaſſungsgeſuchs an die Obercenſurbehörde (Geſch. U. T. Jahrg. 1831 B. III. S. 411) in polizeiliche Unterſuchung gezogen, und als im Sept. 1832 die Wahl als Rektor der Univerſität Berlin auf ihn fiel, wurde ihm die Beſtättigung deßhalb abgeſchlagen, weil jene Unterſuchung noch nicht beendigt ſey. Es wurde ihm

der Vorwurf gemacht, daß er darin Fakta auf eine Art dargeſtellt habe, wodurch jene Behörde, deren Mitglied er ſeit neun Jahren ſelbſt war, an deren Sitzungen er aber nie Antheil genommen, öffentlich beleidigt worden ſey. Beſonders nahm man es ihm übel, daß jenes Schreiben veröffentlicht worden ſey. Seine Mißſtellung zu der Regierung wurde noch vermehrt durch ſeinen Aufſatz über „Polens Untergang“ im hiſtoriſchen Taſchenbuch, worin er Preußens Benehmen gegen Polen auf eine Mißfallen erregende Weiſe geſchildert haben ſoll; endlich fiel auch der dienſtliche Auftrag, eine Darſtellung der ſtaatsrechtlich-hiſtoriſchen Verhältniſſe Preußens zu Polen zu ſchreiben, nicht nach Wunſch aus, ſo daß ihr der Druck verweigert wurde. Um nun das Publikum über den wahren Hergang der Sache zu berichten, ſchrieb ein Anonymus einen Artikel in die „Allgemeine Zeitung,“ worin er beſonders die hiſtoriſche Kritik des Geſchichtſchreibers herunterzuſetzen ſuchte, und ihm den Vorwurf machte, daß er „als beſoldeter Beamter, der täglich vom Staat Wohlthaten empfange und annehme,“ das Benehmen zweier preußiſchen Regenten gegen Polen auf eine beleidigende Weiſe geſchildert hätte, obwohl er in der Darſtellung des ſtaatsrechtlich-hiſtoriſchen Verhältniſſes Preußens zu Polen die Handlungsweiſe jenes Staates gegen Polen als gerecht und mild geſchildert und ſo ſeinen Fehler wieder gut gemacht habe. Raumer erwiderte, „daß er allerdings bei der Meinung verharre, daß es keineswegs zum Weſen eines preußiſchen Patrioten gehöre, die

Politik der Jahre 1772 und 1794 zu vertheidigen. Vielmehr ſey Preußen nur dadurch ſo groß geworden und habe unſterblichen Ruhm erworben, daß es ſich von den Irrthümern und dem Unrecht der Vorzeit losgeſagt habe und in entgegengeſezten Bahnen raſtlos vorgeſchritten ſey.“ Den Einwand, daß nur Derjenige über Verwaltung und Geſetzgebung ein Urtheil habe, welcher den Sitzungen einer Behörde beiwohne, gab Raumer in Betreff ſeiner frühern Stellung zum Obercenſurkollegium, obgleich er ſeinen Sitzungen nie beiwohnte, nicht zu. Nie habe er die Mitglieder dieſes Kollegiums öffentlich beleidigen wollen, auch habe er die Veröffentlichung ſeines Entlaſſungsgeſuchs weder ſelbſt bewirkt, noch gewünſcht, noch irgendwie durch Andere herbeigeführt, und dieſe Verſicherung durch ſein Ehrenwort verpfändet. Nachdem bei Gelegenheit des zu veranſtaltenden Druckes ſeiner zur 25jährigen Regierungsfeier des Königs gehaltenen Rede die Cenſur ſo viele Aenderungen und Weglaſſungen verlangt habe, daß das Gedruckte von dem bereits Geſprochenen weſentlich verſchieden geweſen wäre, die öffentliche Bekanntmachung alſo ganz unmöglich erſchienen ſey, ſo habe er ſich, nach dieſer Erfahrung, die Eigenſchaften ſelbſt abſprechen müſſen, als Obercenſor in einer beſtimmten Richtung fernerhin einwirken zu können, und er habe es daher für den natürlichſten und beſcheidenſten Ausweg gehalten, ſich freiwillig von dieſen Geſchäften zurückzuziehen. „Hätte ich nicht aus Liebe zur Wiſſenſchaft und mit großen äußeren Aufopferungen eine andere Laufbahn verlaſſen, ſo würde

ich allerdings nicht des Ertrags wiſſenſchaftlicher Muſe bedürfen, um ſorgenfrei leben zu können. Wenn mir aber auf meinem Wege auch Titel, Orden, große Einnahmen u. dgl. nicht zu Theil werden konnten, womit Mancher ſich brüſtet, ſo hoffe ich doch das beſſere Theil bewahrt zu haben: einen fleckenloſen Ruf.“ Unverkennbar iſt dieſer Federkrieg (Allg. Ztg. N. 268, 287, N. 307 und N. 332 Außerord. Beilagen) nicht frei von Leidenſchaftlichkeit; wenn jedoch der Anonymus ſeinem Gegner den Vorwurf machte, daß er ſich „burſchikos“ gebärde, ſo konnte Raumer, der ſich unterzeichnete, mit Recht fordern, daß der Ungenannte ſeinen Deckmantel abwerfe und offen ſich ihm gegenüberſtelle.

Ob dieſe Strenge der Cenſur es war, was den mehrjährigen Redakteur der „Allgemeinen preußiſchen Staatszeitung,“ Philippsborn, veranlaßte, von dieſem Blatt, das er von 600 auf 7000 Abonnenten gebracht haben ſoll, ſich loszuſagen, iſt nicht bekannt geworden. Prof. Böckh ſchlug den ihm angetragenen Eintritt ins Obercenſurkollegium aus. Der geheime Rath v. Raumer, Onkel des Profeſſors und Mitglied dieſes Kollegiums, wurde auf ſein Anſuchen penſionirt. — Die Regierung ſcheint ſelbſt das Unzulängliche des bisherigen Zuſtandes der Preſſe zu erkennen, und hat daher eine Kommiſſion, einen Ausſchuß des Staatsraths, zu Abfaſſung eines Preßgeſetzes niedergeſezt, welches vielleicht eine weitere Ausdehnung als auf Preußen erhalten und mit den Arbeiten des Bundestags in dieſer Sache zuſammenhängen dürfte.

In der Regel iſt die politiſche Bedeutung der

Staaten durch die Größe der Bevölkerung, deren Zunahme von dem Gemeinwohlſeyn bedingt; in dieſer doppelten Beziehung hat die ſtarke Volksvermehrung ſeit 15 Jahren in Preußen, das bisher ſeine hohe politiſche Stellung hauptſächlich moraliſchen Kräften verdankte, die allgemeine Aufmerkſamkeit mit vollem Recht in Anſpruch genommen. Das Königreich hatte am Schluſſe des Jahres 1816 eine Bevölkerung von 10,586,071 Seelen, fünfzehn Jahre ſpäter, Ende 1831, war ſie auf 13,038,960 S. geſtiegen; die Volksvermehrung betrug folglich 2,452,889, es kommen alſo auf 100,000 S. der urſprünglichen Bevölkerung 23,171 S. Von 1817—1831 kamen 7,429,212 Kinder zur Welt; da in demſelben Zeitraum 5,154,198 Individuen mit Tod abgingen, blieb ein Ueberſchuß von 2,275,014 Individuen, und es ſind 177,875 Individuen mehr eingewandert als ausgewandert. Die Cholera, die im Jahr 1832 noch zu Halle, im Mannsfelder Kreiſe, zu Erfurt und an verſchiedenen Orten von Rheinpreußen ausbrach, raffte im ganzen Staate doch nur 30,927 Indiv. weg. Hängt die Fortpflanzung innig mit dem phyſiſchen Wohlſeyn einer Bevölkerung zuſammen, ſo findet ſich in der ungewöhnlich ſtarken Bevölkerungszunahme Preußens ein Beweis für die günſtige Lage dortiger Staatsbürger; auch ſpricht der Ueberſchuß der Einwanderer gegen die Auswanderer dafür.

Da die St. Simoniſten ihrer Lehre auch in Rheinpreußen durch Emiſſarien und unentgeldliche Vertheilung ihres Journals „le Globe“ Ein=

gang zu verſchaffen ſuchten, ſo fühlte ſich der Erzbiſchof von Trier im Monat Februar aufgefordert, die ihm untergebenen Geiſtlichen auf die für den Staat wie für die katholiſche Kirche gefährlichen Umtriebe jener religiös-politiſchen Sekte aufmerkſam zu machen, ſo wenig auch ihr Einfluß auf eine Bevölkerung zu fürchten ſeyn mochte, die durch Anhänglichkeit und Treue an das preußiſche Regentenhaus bisher rühmlich ſich ausgezeichnet hat. Wenn daher auch die Entdeckung demagogiſcher Umtriebe in Köln auf das Vorhandenſeyn einzelner Unzufriedener hinwies, ſo hat man doch vergeblich geſucht, dieſe Stimmung auf die ganze Provinz überzutragen, welche unter preußiſcher Herrſchaft einer niegeſehenen Blüthe der Induſtrie und des Handels ſich erfreut und die gewinnreichen Früchte der patriotiſchen Bemühungen des preußiſchen Kabinets für die Rheinſchifffahrt mit dankbarem Sinne erndtet. Daß von Rheinbaiern aus auch hier verſchiedene Aufregungsverſuche (durch Aufrufe zum Preßverein, politiſche Broſchüren, Emiſſäre ꝛc.) gemacht worden waren, war der Regierung nicht entgangen, auch lagen bereits mehrere Fälle dieſer Art vor den Gerichten. Indeſſen fand ſie ſich nicht bemüſſigt, in den Gang der Provinzial-Juſtizbehörde einſeitig einzugreifen, und theilte erſt, nachdem dieſe Papierbeſchlagnahmen und Arretirungen für gut gefunden hatte, alles Dasjenige mit, was ihr bis dahin von der Sache bekannt geworden war. Die erſte Entdeckung ſtaatsgefährlicher Verbindungen kam jener Behörde

von einem andern Bundesſtaate zu, wo ſich in Folge gerichtlicher Unterſuchungen ermittelte, daß ein in Frankreich und nachher in einem andern Nachbarlande ſich aufhaltender, aus Köln gebürtiger junger Rheinländer, Namens Venedey, bei dieſen Umtrieben ſehr bethätigt ſey. Der Generalprokurator verhängte deßhalb eine Viſitation der Papiere und eine nähere Ermittlung, die aber, da Venedey auf dem Transporte entſprang, keine beſtimmten Reſultate bewirkte. Faſt gleichzeitig erhielt die Regierung Briefe, welche zwei Einwohner von Köln, Buchhändler Pappers und Schulamtskandidaten Schaltenbrandt, an einen Freund in einer andern Provinz des Staats geſchrieben hatten. Am 30. September wurden daher vier Individuen plötzlich verhaftet, drei jedoch nach wenigen Tagen wieder in Freiheit geſezt. Pappers war nach Metz geflohen, wo auch Venedey ſich aufhielt. Ihre, theilweiſe in Chiffern geſchriebenen Briefe enthalten, laut aktenmäßigen Mittheilungen, Schilderungen des Rheinkreiſes hinſichtlich der politiſchen Stimmung daſelbſt und Was man im Augenblicke einer Bewegung von dort zu erwarten hätte; genaueſte Angabe der Munitionsvorräthe im Zeughauſe, der Garniſon, der Führer und ihrer Geſinnung; namentliche Bezeichnung Derer, „welche nicht auf das Volk feuern laſſen würden;“ Lobeserhebungen der Landwehr, „die ſich nie zur Unterdrückung der Volksrechte gebrauchen laſſen würde“; Charakteriſtiken der Beamten, wobei von einem Haß der rheinländiſchen Unterbeamten gegen die ariſtokratiſchen altpreußiſchen

höheren Beamten die Rede iſt, genaueſte Angaben der Kaſſenbeſtände und Einnahmen ꝛc. Schaltenbrandts Brief ſpricht von „Einheit und Freiheit des deutſchen Vaterlandes, daß von Oben keine Hülfe komme und man ſie ſich ſelbſt ſchaffen müſſe; daß der König von Preußen ſein Wort gebrochen und leider ſeinen Beruf verkannt habe, ſich an die Spitze der weiter ſtrebenden Menſchheit zu ſtellen; daß in Köln das Centralkomite für die Zwecke eines freieren Deutſchlands beſtehe, von Wo aus er ſich übers Rheinland und Weſtphalen verbreite; daß alle vereint ſuchen, die für die beiden Provinzen zweckmäßigſten Schriften ſo zu verbreiten, daß Aufklärung und Aufregung wo möglich ſich bis zum gemeinſten Bürger und Bauern ausbreite ꝛc.“ Die Entſchuldigung Pappers von Metz aus, daß ſeine Notizen, Briefe ꝛc. ſich allein auf ein großes ſtatiſtiſches Werk bezogen hätten, welches ihm proponirt worden wäre, fiel in ſich ſelbſt zuſammen. Schaltenbrandt blieb in Unterſuchungshaft.

Was nun ſchließlich Preußens *auswärtige Politik* betrifft, ſo haben wir die Selbſtſtändigkeit, womit es gegen jedweden Interventionsverſuch *Frankreichs* in die deutſchen Angelegenheiten proteſtirte, oben (Bd. II. S. 285.) hervorgehoben. Ohne irgend zur Verfechtung der Rechte Karls X ernſtliche Schritte zu thun, zeigte das Kabinet gegen den Bürgerkönig eine gleichgültige nachbarliche Freundſchaft, und hat dieſem einen Triumph in der belgiſch-holländiſchen Angelegenheit nur dadurch eingeräumt, daß es einer Zeit

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

punkt verſäumte, wo es das Schiedsrichteramt nur zu üben brauchte, um mehr auszurichten, als ſpäter die Londoner Konferenz im Stande war. Dieſer günſtige Augenblick war der 24. Okt. 1830, wo König Wilhelm von Holland Belgien ſich ſelbſt überließ. Als dieſer ſpäter Preußen ſo dringend um ein kräftiges Einſchreiten erſuchte, war es nicht mehr möglich; die Konferenz hatte ſich der Frage bemächtigt, die von Nun an durch franzöſiſches und engliſches Intereſſe geleitet wurde. Gleichwohl war Preußens Stellung doch noch ſo achtunggebietend, daß der König, noch ehe das franz. Exekutionsheer Antwerpen erobert hatte, auf Anerkennung hoffen durfte, als er mit Ausgleichungsvorſchlägen hervortrat. Doch Lord Grey ging nicht darauf ein, weil er, eiferſüchtig auf Hollands Welthandel, Belgien begünſtigen wollte. Preußen trat daher den Coercitivmaßregeln gegen Holland nicht bei und proteſtirte gegen den Einmarſch der Franzoſen in Belgien. Später, als der öſtreichiſche und ruſſiſche Geſandte in London Preußens Einwirkung zur Schlichtung des Streites wünſchten, führte Dieß nur zur Auflöſung der Konferenz. — Den 15. Sept. ertheilte der König dem neuen belgiſchen Geſandten, Generalmajor v. Mercx, die Antrittsaudienz — eine Erſcheinung, auf deren Eintritt oder Nichteintritt noch vor wenigen Monaten Wetten gemacht worden waren. Und gab es auch eine andere Wahl, als Belgien, wie es nun einmal iſt und mit Dem, was es nun einmal will, anzuer-

kennen, wenn es ſich nicht mit Gewalt Frankreich in die Arme werfen ſollte?

---

3. Königreich Baiern.

Wir treten mit der Geſchichte dieſes Staates und der nachfolgenden auf einen Boden, welcher ſeit der franzöſiſchen Juliusrevolution mehr oder weniger der Schauplatz großer politiſcher Aufregung geweſen iſt.

Das Königreich Baiern umfaßt drei Gebietstheile, deren Bewohner an Charakter, Kultur, Sitten und Gewohnheiten faſt eben ſo von einander verſchieden ſind, als jene Provinzen durch Klima und Kulturfähigkeit des Bodens ſich von einander unterſcheiden. Hier, auf dem linken Ufer der Donau, an den lachenden Ufern des Mains, das geſegnete Frankenland, mit ſchönen und reichen Städten und einer gewerbſamen, lebensfrohen, aufgeklärten Bevölkerung; dort, auf dem linken Ufer des Rheins, vom Hauptlande gänzlich getrennt, zwiſchen Baden, Frankreich, Preußen und Heſſendarmſtadt, eine von Natur reich begabte Provinz von 140 Quad.-Meilen mit 430,000 Bewohnern, ein gewerbſames, geiſtreiches, gaſtfreundliches Völkchen, lebhaft und beweglich, das, in die Stürme der erſten franzöſiſchen Revolutionen mit hineingezogen, längere Zeit an Napoleons Siegeswagen mittriumphirend und franzöſiſcher Herrſchaft unterworfen, noch jezt mit franzöſiſchen Inſtitutionen

begabt, ſeine Sympathien für dieſe Nation nicht ver= läugnet, ſo ſehr es ſich auch glücklich ſchäzt, Deutſchland wieder anzugehören. In der Mitte von beiden: Alt= baiern, von rauherem Klima, mit minder ergiebigem, ſtreckenweiſe ganz ödem Boden, ſtreng römiſch=katho= liſch, wenige große Städte als hervorleuchtende Mit= telpunkte höherer Bildung und Induſtrie, das Land= volk an Geiſtesbildung gegen die beiden obigen weit zurückſtehend, unter dem Einfluſſe der Prieſter, bieder und derb. — Nicht als ob dieſe Eigenthümlichkeiten einen nationalen Unterſchied, und Was man daraus ableiten möchte, begründeten; aber der provinzielle Unterſchied nach Temperament, Bildung, politiſchen Gewohnheiten und Forderungen tritt ſo ſtark hervor, daß man dieſe Gegenden nur flüchtig durchreist zu haben braucht, um es ſich zu erklären, wie eine Re= gierungsmaßregel, welche in Altbaiern die volle Zu= ſtimmung der öffentlichen Meinung für ſich erhielt, im Fränkiſchen und in der Rheinprovinz auf Wider= ſtand treffen konnte; wie ein Geſetz, das im Ganzen einen Fortſchritt der konſtitutionellen Freiheit bezeich= nete, für den Altbaier als ein Gegenſtand des freu= digen Dankes, für den Franken der Zufriedenheit, für den Rheinbaier ſogar als ein Gegenſtand des Mißvergnügens, als etwas ſeinen Gefühlen und An= ſprüchen noch immer nicht Genügendes erſcheinen konnte; um es endlich begreiflich zu finden, wie die Oppoſitions= preſſe am einen Ort mehr Widerhall finden konnte als am andern, wie ein liberaler Parteimann, der in München nur einen geringen Anhang und Einfluß auf die niedere

Volksmaſſe ſich zu verſchaffen gewußt hatte, in Homburg eine ganze Bevölkerung ſich nachzureißen und auf's Gewaltigſte zu erſchüttern vermocht hat.

In dem Entwicklungskampfe der Meinungen und Ueberzeugungen kamen jederzeit Einzelne zum Vorſchein, die als Vertreter von Vielen gelten können. Dieſe Erſcheinung wiederholt ſich auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft ſo gut wie auf dem des Lebens, in den kleinen Kreiſen des geſelligen Zuſammenlebens, wie in den großen Verhältniſſen der menſchlichen Geſellſchaft; ſie zeigt ſich auch in dem gegenwärtigen politiſchen Meinungskampfe, wo doch immer die zerſtreuten und auseinanderlaufenden Anſichten und Beſtrebungen der Maſſe in einem Individuum, ſey es in Thaten oder Schriften deſſelben, ſich ſammeln, das ſo das Bild und der Ausdruck Vieler wird.

Mit Recht hat man den als politiſcher Schriftſteller ſo bekannt gewordenen Dr. Wirth hieher gerechnet, und beſteht ein unerläßliches Erforderniß, um wirklich als Repräſentant einer Partei betrachtet werden zu dürfen, darin, daß man rein und rückſichtslos ſeine volle Ueberzeugung ausſpreche, ſo haben ſelbſt ſeine eifrigſten Gegner die Offenheit ſeiner Handlungsweiſe und die Aufrichtigkeit ſeiner Geſinnungen anerkennen müſſen. Schon das Aeußere des Mannes, ſo wenig Imponirendes oder Einnehmendes es beſizt, ſein ſorgloſes, um die Meinungen Derer, mit welchen er eben ſpricht, unbekümmertes Benehmen, der freie, gerade ausgehende Blick ſagt, daß hier kein Hinterhalt in der Seele liege. Wohl mag man den Aus-

druck der Beſonnenheit vermiſſen, wie dieſe eine ſtrengere Wahl der Worte, eine mindere Lebhaftigkeit der Bewegungen und ein ruhigeres Auge zu verkünden pflegt, das ſich ſchärfer auf das Naheliegende heftet; aber wenn man eben dieſen Mangel auch in Wirths Schriften als eine gewiſſe Sorgloſigkeit des Ausdrucks, als Mangel einer in das Einzelne genauer eingehenden Berechnung wiederfindet, ſo beweist Dieß eben nur die Uebereinſtimmung des äußern und innern Menſchen, wie denn Alle darin übereinkommen, daß Wirth ſtets im vollen Sinne des Worts glaubte, Was er ſagte. Dieß iſt es vor Allem, was ihm eine unläugbare Bedeutung gegeben hat, und darin liegt zugleich der Grund, warum man befugt iſt, den Gang ſeiner politiſchen Bildung als das Abbild für den weſentlich gleichen Bildungsgang von Vielen in unſerm deutſchen Vaterlande zu betrachten. Indem wir daher Wirths politiſche Wirkſamkeit näher ins Auge faſſen, werden wir zugleich die Partei im Ganzen genauer kennen und beurtheilen lernen.

Schon in ſeinen früheren Geſchäftsverhältniſſen bei baierſchen Landgerichten und als Advokat hatte Wirth eine rückſichtsloſe und aufopfernde Unbeugſamkeit ſeines Charakters gezeigt, wenn es durchzuſetzen galt, was er einmal als Recht und Pflicht erkannt hatte. Seine eigentlich politiſche Laufbahn begann jedoch erſt mit Anfang des Jahres 1831, wo er zum Zweck der Fortſetzung ſeines kurz zuvor gegründeten Journals „Der Kosmopolit“ von Baireuth nach München ſich begab, um den Gang der ſtändiſchen Ver-

handlungen an Ort und Stelle zu verfolgen. Nachdem bereits einige Numern erſchienen waren, erging an Wirth von dem Verleger „des Inlands,“ Hrn. v. Cotta, die Einladung, die Redaktion dieſer Zeitſchrift zu übernehmen, deren ſich damals die Regierung als eines Organs für offizielle Mittheilungen bediente, die jedoch gleichzeitig dem Redakteur einen freien, immerhin der Cenſur unterworfenen, Spielraum zur Darlegung einer unabhängigen Meinung gewähren ſollte.

Kurz vorher war die Cenſurordonnanz vom 28. Jan. (ſ. oben Bd. II. S. 675) erſchienen und einigen zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern der Eintritt in die Ständeverſammlung verweigert worden. Wirth ſchloß ſich den vielfachen Stimmen des Tadels an, und verfocht die Freiheit der Preſſe, die er für das höchſte Palladium des freien Bürgerthums hielt, als ein dem deutſchen und insbeſondere dem baierſchen Volke nur zu lange vorenthaltenes Recht und als das einzige Mittel zu einer allmäligen und friedlichen Fortbildung des öffentlichen Lebens. Darum war vorzugsweiſe ſein ganzes Streben dieſem Gegenſtande zugewendet, und ſo ausſchließend zielten faſt alle ſeine Aufſätze auf dieſen Einen Punkt, daß ſeine Gegner, z. B. die Münchener „Eos,“ davon Gelegenheit nahmen, ihm den Vorwurf der Gedankenarmuth zu machen, wie denn wirklich eine faſt ermüdende Einförmigkeit des Stoffs während der erſten Zeit ſeiner publiciſtiſchen Thätigkeit ſichtbar iſt. Nichtsdeſtoweniger hämmerte Wirth fort und fort auf die-

ſelbe Stelle, und ließ auch ſpäter, wo ſein Styl mehr Rundung gewonnen hatte und die Reflexe mannigfaltiger wurden, ſein Lieblingsthema, die freie Preſſe, nicht fahren, weil er glaubte, daß es hauptſächlich der fortgeſezten Wiederholung einer Wahrheit bedürfe, um dieſe zum Volksglauben zu erheben, und daß die öffentliche Meinung zumeiſt nur durch Gewöhnung an einfache Grundſätze beſtimmt und gewonnen zu werden pflege.

Wirths erſtes Auftreten verkündete keineswegs einen Anhänger der ſog. äußerſten Linken oder nur überhaupt einen Parteimann. Er verlangte einzig und allein ein Preßgeſetz, mit ſtrengen Beſtimmungen gegen Preßvergehen, die durch ein raſches und unaufhaltbares Rechtsverfahren dem Beleidigten eine ſchleunige Genugthuung gewährten (Inland 1831. N. 69). Er verlangte für Preßvergehen eine empfindlichere Strafe als für andere, d. h. Geld- und Gefängnißſtrafe zugleich verbunden, eine Jury, wozu jedoch auch die Kollegialrichter verwendet werden könnten, endlich Kautionen von Seiten der Journaleigenthümer (N. 86). Gleichzeitig erkannte er an, daß die Freiheit der Meinungen, wie jede andere, ohne Selbſtbeherrſchung nicht beſtehen könne, und tadelte das ſchamloſe Benehmen baierſcher Winkelblätter, welche die öffentlichen Amts- und Regierungshandlungen häufig mit grundloſem Tadel überfielen, Behörden und Privatperſonen durch Verläumdungen herabzuſetzen und das Anſehen der Regierung zu untergraben ſuchten, wobei er die baierſche Regierung nicht nur gegen all-

gemeinen Tadel, ſondern auch gegen beſondere Anſchuldigungen kräftigſt in Schutz nahm. Die in der Straßburger Zeitſchrift „das konſtitutionelle Deutſchland“ über Baiern enthaltenen Artikel erſchienen ihm „als im Tone der höchſten Leidenſchaft geſchrieben,“ durchaus verwerflich (N. 83 und 91), indem er zugleich erklärte: „Dieſer Ausbruch der Leidenſchaft in einem Strome exaltirter Deklamationen nütze nie Etwas, gefalle dem kleinen Haufen der Ueberſpannten und ſchade nur der guten Sache, weil dadurch den Feinden der Preßfreiheit die Waffen in die Hand gegeben würden. Die groben Raiſonnements gegen die Perſon des Königs ſänken zur Kategorie von Schmähungen herab. Kein Freund des Vaterlands könne den Rath geben, zur Herbeiführung eines beſſern Zuſtandes des Landes das beſtehende Gebäude bis auf den Grund niederzureißen, um dafür ein neues aufzuführen, und Nichts ſey einem Staate ſchädlicher als raſche, durchgreifende Reformen.“ In ähnlichem Sinne nahm er den Miniſter des Innern (v. Schenk) und den Abg. Rudhart gegen ungemeſſene Angriffe in Schutz, ſo daß er als ein unverkennbarer, dabei durchaus ſelbſtſtändiger Vertheidiger der Regierung galt. Nicht minder ſcharf und rückſichtslos trat er gegen die von Dr. Siebenpfeiffer herausgegebene Zeitſchrift „Rheinbaiern“ auf, beſonders gegen das VI. Heft. II. B. Jahrg. 1831. Als eine oberflächliche und leidenſchaftliche Oppoſition bezeichnete er (N. 87): „die heftige Forderung vollkommener Inſtitutionen und allgemeiner Glückſeligkeit ohne Be-

rückſichtigung der vorhandenen Hinderniſſe und Schwierigkeiten; den bittern Tadel der Regierung wegen jeden Mangels, die Verbeſſerung möge in ihrer Macht liegen oder nicht; die Mißkennung der Verdienſte der Regierung und den Aerger über die durch das Gouvernement herbeigeführten Verbeſſerungen, die abſichtliche Verdächtigung der unſchuldigſten Handlungen der Regierung und das vorſätzliche oder leichtſinnige Andichten böſer Abſichten und pflichtwidriger Handlungen auf den Grund leerer Vermuthungen ꝛc.“

So vertheidigte er nicht nur, ſondern er ertheilte auch in vielen Artikeln theils den Organen der Regierung, theils ihren Maßregeln ein poſitives Lob. Mit warmer Freude und mit der Erklärung, daß man „um gerecht zu ſeyn, zu allen Theilen der Verwaltung wieder Vertrauen ſchöpfen müſſe“, nahm er die Ankündigung des Königs auf: „im Intereſſe der Wahlfreiheit den Ständen einen Geſetzesentwurf zu authentiſcher Interpretation der das Wahlrecht der Staatsdiener betreffenden Beſtimmungen vorlegen zu laſſen.“ Nach Verwirklichung dieſes und eines die Cenſur ausſchließenden Preßgeſetzes, ſagte er, müſſe man nunmehr der hierauf gegründeten Oppoſition ein Ziel ſetzen (N. 71 und 82), da man durch weiteres Eifern der Sache der Nation nur mehr ſchade als nütze, und die Wirkſamkeit der Kammer bei Erörterung der materiellen Intereſſen nur gehemmt oder geſtört würde (N. 75. 76). „Baiern iſt keiner Rückſchritte fähig,“ rief er vertrauensvoll aus, entſchuldigte ſogar die hart angefochtenen Preßordonnanzen und zollte der Regie-

rung ſeinen Beifall, daß ſie mit Unterwerfung unter die öffentliche Meinung die ſtrengen Urtheile gegen Maßregeln, die früher Niemand getadelt, duldend hingenommen habe. Entſchieden ſprach er gegen jede ſyſtematiſche Oppoſition, deren lezter Zweck die „Volksgunſt“ ſey, indem er zugleich der Deputirtenkammer wegen Behauptung einer richtigen Mitte zwiſchen ſerviler Hingebung und ungerechter Oppoſition ſeine Lobſprüche zollte (N. 80, 87, 90, 93). Das Budget der Regierung galt ihm als ein höchſt erfreuliches Reſultat, wobei er Veranlaſſung nahm, ſeine Achtung gegen den damaligen Finanzminiſter, Grafen v. Armansperg, wiederholt auszuſprechen (N. 68). Ueber den Miniſter des Innern äußerte er, als Antwort auf deſſen Verſicherung, daß mit dem verheißenen Preßgeſetze die im Januar angeordnete Cenſur wieder verſchwinden werde: „Ein ſolcher Miniſter, welcher erklärt habe, daß er die gründliche Verhandlung über die Geſetzmäßigkeit oder Geſetzwidrigkeit ſeiner Verordnung nicht ſcheue, ſondern veranlaſſen werde, und der ſelbſt denjenigen Journalen, die für Organe des Miniſteriums gelten, eine freiſinnige Tendenz und unabhängige Stellung nicht bloß geſtatte, ſondern verlange — ein ſolcher Miniſter könne wohl in ſeinen Anſichten fehl greifen, aber nie eine abſichtliche Verletzung der konſtitutionellen Rechte des Volkes bezwecken.“ Die Thronrede begrüßte er (N. 69) als „die ſchöne Ergießung eines reichen und edlen königlichen Gemüths, die durch ihre rührende Einfachheit ſo tie-

fen Eindruck gemacht und das Vertrauen wieder erweckt habe.“

Die Behandlung der materiellen Intereſſen und ſeine dahin zielenden Vorſchläge verdienten während jener Zeit alle Beachtung. Das Mittel zur Erleichterung des Volks fand er nicht ſowohl in einer Herabſetzung der Steuern und Laſten, da bereits das vorgelegte Budget nicht unbedeutende Erſparniſſe vorſchlage und die meiſten Ausgaben unabweisbare Bedürfniſſe zum Gegenſtand hätten, als vielmehr in einer gleichern Vertheilung der Laſten und in einer Erweiterung der Erwerbsquellen. Für den leztern Zweck ſchien ihm beſonders heilſam und nothwendig: die Errichtung einer Nationalbank zu Unterſtützung aller Geſchäftsleute aus dem Handels-, Fabrik- und Gewerbsſtande; die Gründung einer Kreditanſtalt für Grundeigenthümer; die Beförderung der innern Kommunikation durch Anlegung von Eiſenbahnen und Kanälen; die Entbindung der Gemeinden von der Laſt der Armenpflege, und ein Inſtitut zur Erziehung und Ausbildung armer Kinder, wofür die erforderlichen Summen ſo lange vorgeſchoſſen würden, bis die darin gebildeten Individuen den für ſie gemachten Aufwand mit Zinſen und verhältnißmäßiger Prämie wieder zurückzahlen könnten. Dieſe Unternehmungen ſollten hauptſächlich durch das Volk ſelbſt, durch freie Vereine, wozu die Regierung nur die Initiative gäbe, ins Leben gerufen werden (N. 78). Wenn Dieß geſchehen, ſolle man ferner daran denken, die Schranken des Handels fallen zu laſſen, da hohe Zölle (N. 79

—82) nur den Nationalwohlſtand zerrütten und einen unnatürlichen Zuſtand künſtlich erzeugen. Endlich verlangte er eine vollſtändige Löſung aller Feſſeln der Gewerbe, jedoch mit Entſchädigung für alle durch läſtigen Titel erworbenen Monopole, Priviligien oder Realrechte, ſo wie vollſtändige Befreiung des Grundeigenthums von allen Ueberbleibſeln des Feudalweſens.

Noch immer blieben Wirths Vorſchläge, Warnungen und Wünſche weſentlich auf Baiern beſchränkt. Von einer politiſchen Reform Deutſchlands war vorerſt nicht die Rede. Nur andeutend bemerkte er bei verſchiedenen Gelegenheiten, daß Deutſchland immerhin in einzelne ſelbſtſtändige Staaten abgetheilt bleiben möge, wenn dieſe nur ihre Hauptintereſſen nicht in Widerſpruch ſetzen und durch weſentliche Verſchiedenheit der Staatsverfaſſungen nicht zu einer trennenden Kluft den Grund legen wollten. Zugleich ſprach er ſich dahin aus, daß ſo wenig eine Republik als eine abſolute Monarchie die Verfaſſung civiliſirter Staaten bleiben könne, und daß nur der konſtitutionelle Thron ſich für ewige Zeiten zu behaupten vermöge (N. 85). Auch eiferte er gegen die Zeitſchrift „Rheinbaiern,“ weil darin die Kammer der Reichsräthe für ein ſchädliches feudales Bollwerk zwiſchen Thron und Volk erklärt wurde. Dagegen forderte er eine „wahre Repräſentation“, eine baierſche Parlamentsreform, insbeſondere eine Verbeſſerung des Wahlgeſetzes, freien Eintritt ſämmtlicher Staatsdiener und Penſionäre in die Kammer, und bekämpfte den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer verän-

derten Geſchäftsordnung, weil jede wahrhaft nützliche Reform auch ſtets eine weſentliche Verbeſſerung und keine bloße Aenderung enthalten müſſe (N. 108).

Wie bei Beſprechung von Gegenſtänden der innern Politik Mäßigung ſeine Feder lenkte, ſo auch in Anſehung der auswärtigen Politik. Er prieß es als ein Glück für Europa, daß Frankreich in die Hände der Gemäßigten gefallen ſey, weil hiedurch Krieg und Anarchie darniedergehalten werde; vergebens ſuchten die dortigen Exaltirten beim deutſchen Volk Anklang, das gegen politiſches Zerwürfniß, gegen die Anwendung überſpannter Freiheitstheorien und Parteiumtriebe nur Abſcheu fühle (N. 79). Der Miniſterwechſel vom 13. März 1831, welcher Perier erhob, war ihm ein freudiges Ereigniß, als ein Triumph über die Ueberſpannten (N. 82), gegen welche er an vielen Orten eiferte, da ſie keinem Miniſterium Zeit ließen, ſich zu befeſtigen und auf die Verbeſſerung des Zuſtandes der Nation hinzuwirken. Für wahre Patrioten Frankreichs galten ihm daher nur Diejenigen, welche das neue Miniſterium zu unterſtützen ſuchten, und als Perier allen Staatsbeamten den Beitritt zu den Nationalvereinen unterſagte, prieß er die Maßregel als eine rühmliche Energie (N. 84.) 94). Die engliſche Parlamentsreform, hoffte er, ſollte beide Extreme in Schranken halten. Von Oeſtreich ſezte er voraus, daß es zum Krieg nie eine Veranlaſſung geben werde, wenn ihm Frankreich das auf beſondere Verträge gegründete Recht der Intervention in Italien nicht ſtreitig mache. Man dürfe nicht

glauben, ſagte er (N. 80) in Beziehung auf Preu- ßen, daß der preußiſche Staatsbürger der Freiheit entbehre, die ihm vielmehr im vollen Maße durch Schutz und Sicherheit der Perſon, ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte, durch eine unparteiiſche, unaufhalt- ſame Juſtiz, durch eine treffliche und gewiſſenhafte Verwaltung und durch ein geordnetes Finanzweſen beſſer als in manchen konſtitutionellen Staaten ge- währt werde. Nur für den Fortbeſtand von dem Allem ſey auch in Preußen die Garantie einer freien Verfaſſung und einer freien Preſſe erforderlich. Die verſöhnlichſte Geſinnung legte er endlich bei Beurthei- lung der polniſchen Angelegenheiten an den Tag. Als es hieß, daß von Preußen zur Beilegung des Kampfes Vergleichsvorſchläge ergangen ſeyen, wor- nach Polen den Kaiſer Nikolaus von Neuem als Kö- nig anerkennen, dagegen ſeine Konſtitution behalten und noch außerdem das Zugeſtändniß erhalten ſolle, daß ein Ruſſe weder zu einem Civil- noch Militär- amte in Polen gelangen, daß keine ruſſiſche Garniſon ins Land gelegt werden ſolle u. ſ. w., ſchienen ihm dieſe Anträge höchſt beachtenswerth (N. 83), eine fried- liche Ausgleichung, wenn nur die Polen nicht allzu- hartnäckig auf Ausſchließung der ruſſiſchen Dynaſtie beſtehen wollten, möglich und wünſchenswerth (N. 94).

So wenig Wirth auch bis dahin die Bahn des gemäßigten Liberalismus verließ, ſo konnte es doch nicht fehlen, daß eine Partei, welche überhaupt jede Aenderung am Alten, jeden Fortſchritt verbannt wiſ- ſen will, ſeine Artikel aufs Heftigſte angriff; die

Wärme und das Feuer ſeiner Sprache ward Leidenſchaftlichkeit und Bitterkeit, ſeine Tendenz eine revolutionäre genannt. Nicht gewohnt, in publiciſtiſche Klopffechtereien ſich einzulaſſen, ließ er lange das Geſchrei ultra-abſolutiſtiſcher Blätter an ſich vorübergehen, glaubte aber in Nro. 88 des Inlands eine Mißdeutung, als enthielte einer ſeiner Artikel eine Aufforderung zu ungeſetzlichen Schritten, zurückweiſen zu müſſen. Mehr und mehr trat ihm auch inzwiſchen die Cenſur hindernd entgegen. Dieß veranlaßte ihn zu einer Erklärung ans Publikum, daß gerade diejenigen Aufſätze, welche die aus den Hauptprinzipien konſequent entwickelten Folgeſätze näher darlegen und mit dem praktiſchen Leben in Verbindung bringen ſollten, nicht erſcheinen könnten; daß ſich unter dieſen Umſtänden ein Journal mit Grundſätzen und Selbſtſtändigkeit nicht ſchreiben laſſe; daß daher die Redaktion bis zur verfaſſungsmäßigen Freiheit der Preſſe ausſchließend auf Relationen ſich beſchränken werde (N. 97).

Von Jezt an trat Wirth in einen Kampf mit der Cenſur, der ſeine Gefühle mehr und mehr erbitterte, ſeine politiſchen Grundſätze ſchroffer ausbildete, ſeinem Willen die höchſte Spannkraft verlieh. Gedanke und Ausdruck veränderten ſich; in beiden ward eine ſteigende Leidenſchaft immer ſichtbarer; der Widerſtand, der ihm ſeine Schriftſtellerehre zu retten verbieten wollte, hatte ihn bis in die innerſten Tiefen aufgeregt. Nicht mit Unrecht hatte man ihm den Vorwurf gemacht, daß er in politiſchen Idealen ſich

ergehe, und verlangt, daß er einmal auch zeige, wie ſeine Theorien und Prinzipien ins Leben einzuführen ſeyen, daß er ſie praktiſch und reeller entwickle. Da trat ihm die Cenſur in den Weg; Jenes hatte ſie erlaubt, Dieſes verweigerte ſie. Genöthigt ſezte Wirth alſo noch eine Weile ſeine raiſonnirenden Aufſätze fort, zeigte aber gleich darin die durch den Widerſtand in ſeinen Geſinnungen und in ſeinem Gemüthe eingetretene Veränderung, daß er das Recht der Steuerverweigerung vertheidigte, wenn die Regierung noch fernerhin die Aufhebung der Cenſur verzögere. Seiner Verſicherung nach hatte ihn die Aufforderung ſeiner Abonnenten bewogen, ohne hartnäckigen Kampf der Cenſur den Platz nicht zu räumen (N. 101); die geſtrichenen Artikel ließ er daher jezt in beſonderen, cenſurfreien Flugblättern abdrucken und verbreiten. Mit all Dem ſtand er aber bereits außer dem Weſen und der urſprünglichen Tendenz des Blattes, und das Inland hörte von Nun an in jeder Beziehung auf, für ein miniſterielles Blatt oder halboffizielles Organ gelten zu können.

Immer ſchärfer trat ſein Mißtrauen gegen die Abſichten der Regierung und ſeine Oppoſition hervor. Die fortdauernde Verzögerung der Zurücknahme der Cenſurverordnung verleitete ihn zu Anſpielungen auf die Ordonnanzen Polignac's; die Nothwendigkeit eines Miniſterwechſels und einer Anklage gegen v. Schenk wurde beſtimmter hervorgehoben, und zugleich, im Gegenſatz mit Rudhart u. A., diejenige Abtheilung der Deputirtenkammer geprieſen, welche von der An-

ſicht ausging, daß allen von dieſem Miniſter herrührenden und nur halbe Maßregeln bezweckenden Geſetzesentwürfen die Zuſtimmung zu verweigern ſey. Dem Finanzminiſter fuhr Wirth fort ſein früheres Lob zu zollen, auf die Ausarbeitung des Preßgeſetzes durch Staatsrath v. Stürmer ſezte er volles Vertrauen. Die ſofortige Entfernung v. Schencks und die Verheißung eines Geſetzes über miniſterielle Verantwortlichkeit begrüßte er mit Verehrung gegen den König und mit Dank gegen die Kammer (N. 139), und fügte, auf die Zukunft hinblickend, die ausdrückliche Bemerkung bei, daß man auch Grund genug habe, bei der Gegenwart ſich zu beruhigen, wenn man nur die Ungeduld, womit das Beſſere erwartet werde, zu zügeln wiſſe und den Erfahrungsſatz beherzige, daß dieſes Beſſere ſelten durch Sprünge und gewöhnlich nur allmälig durch ausdauernde Anſtrengung zu erreichen ſey (N. 141).

Jezt wurde der ſehnlichſt erwartete Preßgeſetzentwurf wirklich vorgelegt; aber ſo groß Wirths Erwartungen geweſen, ſo groß war ſeine Täuſchung. Cenſur für auswärtige Politik (worunter auch der deutſche Bund und die einzelnen deutſchen Staaten), hohe Kautionsleiſtungen — darin erblickte er „eine unglückliche Halbheit, das Grab der Freiheit der Meinungen und die völlige Vernichtung der Preſſe“ (N. 143. 144). Um ſo bitterer war ihm das Gefühl getäuſchter Hoffnungen, als von Zurücknahme der Cenſurordonnanz vom 28. Jan. immer noch nicht die Rede war. Da ſie indeſſen gleich darauf erfolgte,

nahm Wirth, wie wenig ihn auch das projektirte Geſetz befriedigte, Gelegenheit, ſeine Huldigung gegen den „edlen Monarchen“ auszuſprechen (N. 151).

Mittlerweile hatte auch der zweite Ausſchuß der Deputirtenkammer den Rechenſchaftsbericht der Jahre 1826—29 genauer beleuchtet, Was Wirth bewog, ſein früheres Urtheil weſentlich zu berichtigen. Namentlich wurden von der Kammer mehrere ziemlich beträchtliche Ausgabenpoſten für Anſchaffung von Gemälden aus dem für den öffentlichen Unterricht beſtimmten Fonds, für koſtbare Bauten 2c. beanſtandet. Der Finanzminiſter ſuchte ſie, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu entſchuldigen. Gegen den Entſchuldigungsverſuch trat Wirth in einem ausführlichen Aufſatze N. 163—165 auf, der mit um ſo größerer Heftigkeit geſchrieben war, je übertriebener die Vertheidiger jener Bauten in öffentlichen Blättern ſich hören ließen, und je größer ihm das Unrecht ſchien, welches durch ſolche budgetswidrige Verwendung am Vermögen des Volks begangen worden wäre. Von jezt an war ihm der Finanzminiſter ein Staatsdiener, der einzig und allein „einem noch ſchwerer beſchuldigten gegenüber bisher in hellerem Licht erſchienen ſey.“ Das Verdammungsurtheil war vollſtändig, und wenn man Wirths früheres Verhalten gegen dieſen Miniſter perſönlicher Abſichten beſchuldigt hatte, ſo mußte jezt dieſe Meinung völlig verſchwinden.

Obgleich der Behandlung der auswärtigen Politik wegen der ſtändiſchen Verhandlungen wenig Raum gewidmet wurde, ſo zeigte Wirth doch auch hier eine

Veränderung ſeiner Anſichten. Ueber Preußen und Oeſtreich, „deren Regenten den Willen zur Unterdrückung des konſtitutionellen Prinzips deutlich an den Tag legten,“ äußerte er ſich nicht mehr in der frühern geneigten Weiſe, ſondern leitete vielmehr aus der Pflicht der Selbſterhaltung für die konſtitutionellen Staaten die Forderung ab, ſich an das konſtitutionelle Frankreich und England ſo lange eng anzuſchließen, als noch Preußen, das von der Natur dazu berufen ſey, an der Spitze der deutſchen Völker zu ſtehen, im Kampfe mit dem Zeitgeiſte befangen bleibe. Gleichwohl ſolle nicht davon die Rede ſeyn, der Krone Preußen die übereilte, augenblickliche Einführung einer Repräſentativverfaſſung abzutrotzen. Schon dann werde vielmehr dem Auslande gegenüber ein eng verbundenes und ſtarkes Deutſchland daſtehen, wenn „durch das Wort des Monarchen“ nur der feſte Entſchluß verkündet werde, ſeinen Völkern die Wohlthat der Verfaſſung wirklich gewähren zu wollen (N. 139).

Daß bei einer ſo veränderten Tendenz des Blattes der Verleger, dem eine nicht unbedeutende Unterſtützung von der Regierung geſichert war, dieſe nicht wohl ferner in Anſpruch nehmen konnte, liegt auf der Hand. Das Inland hörte daher mit N. 156 am Ende des erſten Semeſters auf, und gleichzeitig kündigte Wirth, in Verbindung mit einem vermöglichen Privatmann aus Pforzheim, Fr. Sonntag, die Herausgabe der „deutſchen Tribüne“ an, als deren Hauptthema (Nr. 1) die „allgemeinen deutſchen Intereſſen,“ jedoch mit beſonderer Beachtung der baier-

ſchen Staatsangelegenheiten, bezeichnet wurden. Der baierſchen Regierung gegenüber ſollte „das Syſtem entſchiedener und nachdrücklicher Oppoſition oder aufrichtiger und eifriger Unterſtützung befolgt werden, je nachdem dieſelbe auf der konſtitutionellen Bahn Rückſchritte oder Fortſchritte zu machen und den Intereſſen und Bedürfniſſen der Nation zuwider oder denſelben gemäß zu handeln geneigt ſey.“ Solche Artikel, „welche wegen der traurigen Verhältniſſe der deutſchen Preſſe in andern Zeitungen nicht erſcheinen durften,“ ſollten in der deutſchen Tribüne eine Stelle finden, indem ſich noch zur Beſeitigung der von der Cenſur in den Weg gelegten Hinderniſſe ein Mittel darin darbiete, daß Broſchüren und Flugblätter vollkommen frei ſeyen ꝛc.

Mit dieſem Unternehmen trat Wirth in die zweite Epoche ſeiner publiciſtiſchen Wirkſamkeit ein — eine fortlaufende Kette von Cenſurſtreitigkeiten, Beſchlagnahmen und Verhaftungen, wobei Wirth eine Unbeugſamkeit und Ausdauer, eine Mannigfaltigkeit der Angriffsmittel und einen Scharfſinn der Beweisführung, eine publiciſtiſche Leichtigkeit und Lebendigkeit der Darſtellung, eine Bitterkeit und Leidenſchaftlichkeit der Empfindungen an den Tag legte, die Deutſchland wohl ſchon in Zeiten kirchlicher Wirren, noch nie aber auf dem Felde der Politik erlebt hat. Es iſt ein wahrer Kreuzzug gegen die Cenſur (N. 10), ein Kampf auf Leben und Tod, den er unter allen nur immer möglichen Formen mit ihr anknüpfte; kein Blatt erſchien, in dem er nicht ſeiner vollen Verach-

tung, dem glühendſten Haß gegen dieſes Inſtitut Luft gemacht hätte; „wie andere Blätter der Cholera einen ſtehenden Artikel widmen, ſo wollen wir einer andern Peſt, der Cenſur, gleiche Ehre erweiſen,“ war die Aufſchrift eines von der Cenſur halbdurchſtrichenen Artikels (N. 32).

Zuerſt beſtritt ihm die Regierung das Recht der Aufnahme politiſcher Artikel; Wirth proteſtirte, und das Verbot wurde zurückgenommen. Da ferner die Cenſur die zeitige Ablieferung der Blätter zur Poſt verzögerte, und Wirths Mahnungen fruchtlos blieben, ließ er uncenſirt drucken, die Polizei aber verhängte Beſchlagnahmen. Um ſolche Artikel, welche den liberalen Journalen des Auslands geſtrichen worden waren, dennoch ins Publikum zu bringen, erbot ſich Wirth (N. 6) zur Aufnahme derſelben in die Tribüne oder in Flugblätter, welche der Cenſur nicht unterworfen und der Tribüne beigelegt wurden. So erſchien unter der Firma: „cenſurfreies Flugblatt“ die „politiſche Kapuzinerpredigt“ 6. Jul., die „preußiſche Liberalität und die Cenſur in Gotha“ 8. Jul., „der baierſche Unteroffizier und die öſterreichiſche Glückſeligkeit“ 16. Jul. Gegen den darauf gelegten polizeilichen Beſchlag und die angedrohte Strafe von 50 Thlrn. proteſtirte Wirth (N. 18) und erlangte Zurücknahme des Verbots der Flugblätter (N. 28). Ja, um immer mehr die Meinung zu befeſtigen, „daß ein Cenſor als beſoldeter Geiſtesunterdrücker, als ein Diener der Finſterniß, als ein jämmerliches Werk-

zeug roher Gewalt und Anmaßung, als ein abgeſagter Feind aller wahrhaften und freimüthigen Aeußerungen und Geſinnungen den Haß des Volks noch mehr verdiene als Polizeiſpionen und Contrebandſchmuggler“, und damit das deutſche Vaterland „ſeine wahren Unterdrücker“ kennen lerne, verlangte Wirth von den Einſendern geſtrichener Artikel die Beifügung des Namens des Cenſors (N. 10).

Nun ſchritt die Cenſur mit neuer Schärfe ein, und die Blätter der Tribüne erſchienen oft kaum zur Hälfte bedruckt (N. 13, 14, 15, 17, 18, 19), denn auch das Verbot der Cenſurlücken hatte Wirth wieder umzuſtoßen gewußt. Er wüthete, er erſchöpfte ſich in Mitteln, ſeinen Verfolgern zu entgehen und ihre Wirkſamkeit illuſoriſch zu machen, er verſprach Entſchädigungsblätter (N. 19), und „um die deutſche Tribüne ihrer Tendenz als deutſches Journal näher zu führen,“ beſchloß er eine vorzügliche Aufmerkſamkeit den baierſchen Angelegenheiten nicht mehr zu widmen, dagegen für leztere eine beſondere, periodiſch erſcheinende Schrift von 30 Bogen unter dem Titel: „Oppoſitionsblatt für Baiern“ herauszugeben (N. 17, 18); für die in der Tribüne geſtrichenen Artikel beſtimmte er ein eigenes Blatt, „das liberale Deutſchland, eine cenſurfreie Zeitſchrift“ in 60 bis 90 Blättern, wovon die erſte Numer am 3. Aug. erſchien.

Was die Abonnentenzahl der Tribüne betrifft, ſo deckte ſie, obgleich Wirth an manchen Stellen „über die Gleichgültigkeit der größeren Maſſe des Publikums gegen das höhere politiſche Leben“ Klage führte

(N. 13), in den erſten 6 Wochen ſchon ihre Koſten und konnte an Unbemittelte 20 Freiexemplare überlaſſen oder denſelben auf Verlangen niedrigere Preiſe (ſie koſtete in München halbjährlich 6 fl.) anſetzen (N. 48). Da der Verbreitung in einigen Ländern deßhalb Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden, weil der verantwortliche Redakteur nicht genannt ſey, ſo fügte Wirth von N. 65 an jedem Blatt ſeinen Namen bei. Nachdem das Journal in Preußen verboten worden war, forderte Wirth die Schweiz und Süddeutſchland zu um ſo wärmerer Theilnahme auf, ſchärfte in demſelben Maße, als der Abſatz ſtieg, ſeine Feder, und ſezte dadurch die Cenſurſcheere in vermehrte Thätigkeit. Als daher leztere in den N. 58, 59, 60, 61 und 62 einige größere Artikel theils verſtümmelte, theils durchſtrich, glaubte Wirth ſich berechtigt, ſämmtliche geſtrichene Stellen und Artikel unverändert wieder abdrucken zu laſſen, „da die Cenſur kein Strafgeſetz zu allegiren vermocht hätte, das durch die geſtrichenen Aufſätze übertreten worden wäre“ (N. 61). Schon früher nämlich war es ihm gelungen, die Regierung zur Aufhebung von mehreren Beſchlagnahmen zu nöthigen, wobei es in dem betreffenden Miniſterialreſcript hieß, daß die Aufſätze zwar die höchſte Mißbilligung verdienen, daß indeſſen eine Beſchlagnahme dadurch nicht gerechtfertigt werde, ſondern erſt dann eintreten könne, wenn der Inhalt die in §. 7 des Preßedikts angegebenen Merkmale an ſich trage (N. 34). Hierauf ſich ſtützend erklärte Wirth in einem Artikel „Kampf wider den Obſkurantismus“ (N.

50), „daß er von Jezt an keinen Cenſurſtrich als geſetzlich anerkennen werde, dem die Allegation des Strafgeſetzes nicht beigefügt ſey, da die Cenſur zufolge der Verfaſſung nur für ein Mittel zur geſetzlichen Beſchränkung eines Mißbrauchs der Preſſe erklärt und der Begriff eines ſolchen Mißbrauchs durch die Charte auf die Verletzung eines im Königreiche beſtehenden Strafgeſetzes fixirt werde, daß er daher fortfahren werde, jeden Cenſurſtrich, den ihm der Cenſor nicht als ein Verbrechen, Vergehen oder als eine Polizeiübertretung nachweiſe, abdrucken zu laſſen." Die Folge war, daß Wirth durch Reſolute vom 31. Aug. und 2. und 3. Sept. ſucceſſive in eine Geldſtrafe von 10, 20, 40 und 80 Reichsthlr. verurtheilt, im Wiederholungsfall mit einer Strafe von 160 Thlrn. bedroht wurde. Er proteſtirte (N. 66) gegen alle dieſe Reſolute, „weil 1) kein Geſetz beſtehe, das verbiete, die von der Cenſur unterdrückten und noch obendrein verfaſſungswidrig geſtrichenen Stellen abdrucken zu laſſen; 2) noch weniger ein Geſetz, das dieſe Handlung nach einer mathematiſchen Progreſſion immer mit der doppelten Strafe des vorhergehenden Falles belege, alſo 3) der Redakteur willkürlich und grauſam geſtraft, ſohin in einem vom Geſetz nicht beſtimmten Falle verfolgt werde" — und bat das Miniſterium: „daß es ſämmtliche Straferkenntniſſe der Polizeidirektion als nichtig aufhebe und der Regierung des Iſarkreiſes ähnliche verfaſſungswidrige Verfolgungen unter Hinweiſung auf die Strafgeſetze über Mißbrauch der Amtsgewalt unterſage." — „Wir ſagen es offen

und unumwunden,“ heißt es in einem „An unſer Publikum“ gerichteten, das Verhältniß des Schriftſtellers zu der Cenſurbehörde erwägenden Artikel (N. 76), „daß wir jede Widerſetzlichkeit gegen eine willkürliche Cenſur nicht nur für erlaubt, ſondern durch moraliſche Geſetze geboten anerkennen. Für willkürlich aber müſſen wir jede Cenſur anſehen, die Strafen für Verletzung des Geſetzes diktirt, — und das Streichen iſt hier eine Strafe — ohne daß ſie im Stande iſt, die angeblich verlezten Geſetze namhaft zu machen.“

Da nun Wirth fortfuhr, die geſtrichenen Stellen abdrucken zu laſſen, ſo verurtheilte ihn die Regierung zu zweitägigem Gefängniß und wegen Rückfalls zu einer weiteren Arreſtſtrafe von 4 Tagen. Die Geldſtrafen waren bereits bis zu 10,000 Thlrn. nach obiger Progreſſion angeſtiegen. Wirth proteſtirte und ſuchte die Unrechtmäßigkeit dieſer Maßregeln darzuthun. Er ſuchte (N. 77) zu beweiſen, daß ein Rückfall nur nach erlittener Strafe möglich ſey, und (N. 78, 79) daß ſeine Handlungsweiſe weder rechtswidrig noch ſtrafbar ſey; nicht rechtswidrig, denn die Cenſur ſeye verfaſſungsmäßig nur ein Mittel zur Beſchränkung des Mißbrauchs der Preſſe, Mißbrauch ſey aber bloß dann vorhanden, wenn durch eine Schrift ein im Königreich beſtehendes Strafgeſetz verlezt werde, der Cenſor habe alſo für jeden Cenſurſtrich ſeine Gründe anzugeben, unterlaſſe er es, ſo handle er verfaſſungswidrig und ertheile einen rechtswidrigen Befehl, wider den der Staatsbürger ſich entweder vorerſt be-

ſchweren oder aber, nach den Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch, ungeſtraft den Gehorſam verweigern dürfe, wofern man nur zur thätlichen Widerſetzlichkeit nicht übergehe — nicht ſtrafbar, denn das Strafgeſetzbuch ſage: „nur Dasjenige ſey ſtrafbar, was in einem Geſetz unter Strafe verboten worden,“ und enthalte ausdrücklich die Beſtimmung: „Rechtswidrige Handlungen, obgleich ſie als verboten anzuſehen ſind, haben keine Strafe zur Folge, wenn nicht ein Geſetz mit denſelben ein gewiſſes äußeres Uebel als Strafe verbindet; denn darauf beruht die Sicherheit des Staats und aller Individuen, daß für jede an ſich ſtrafbare Handlung die Strafe im Voraus ſogleich beſtimmt, aber auch jeder Bürger, ſo lange er kein Strafgeſetz übertritt, gegen Strafe ſicher ſey.“ Die Berufung der Behörde auf eine Verordnung v. J. 1808, welche die Art der Beſtrafung einer als unerlaubt, verboten oder ſtrafwürdig erſcheinenden Handlung, in Ermangelung eines Geſetzes über Qualität und Quantität der Strafe dem obrigkeitlichen Ermeſſen anheimgibt, widerlegte Wirth dadurch, daß die Verordnung eben durch das neue Strafgeſetzbuch vom J. 1813 derogirt worden ſey. Auf gleiche Weiſe ſuchte Wirth die übrigen Rechtstitel, wodurch die Regierung die Gefangennehmung und die Verweigerung des Rechtsmittels der Berufung rechtfertigte, als nichtig zu erweiſen, z. B. Art. 318 Strafgeſ. Thl. I: „Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens berechtigt, einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu ein= bis zweitägigem Gefängniß abführen zu laſſen.“ Der Sinn

dieſes Artikels, ſagte Wirth, iſt folgender: „Wenn einer Obrigkeit, während ſie in der Vollziehung irgend eines amtlichen Aktes begriffen iſt, Jemand ſtörend oder widerſpenſtig entgegentritt, ſo hat ſie das Recht, zur augenblicklichen Aufrechthaltung ihres Anſehens den Widerſpenſtigen auf der Stelle wegbringen und ins Gefängniß abführen zu laſſen, wobei alſo das phyſiſche Beiſammenſeyn der Obrigkeit und der Partei und ein Widerſtand wider einen in der Vollziehung begriffenen Akt vorausgeſezt wird“ — Was bei ſeinem Widerſtand gegen den widerrechtlichen Befehl der Cenſur nicht der Fall ſey. Gleichzeitig entwarf Wirth eine Generalbeſchwerde an die Deputirtenkammer und ſtellte am 17. Sept. einen Antrag an das Miniſterium: ſeine Befreiung aus der widerrechtlichen Gefangenſchaft augenblicklich zu befehlen (N. 78), aus der er wirklich gleich am 18. Sept. entlaſſen wurde.

Jezt brach aber der Kampf wieder auf einer andern Seite aus. Der k. Regierungsdirektor Graf v. Seinsheim hatte dem Drucker der Tribüne alle Arbeiten für die Regierung abnehmen zu laſſen gedroht, wenn er den Druck des Journals nicht aufgebe. Wirth proteſtirte mit Berufung auf Art. 357 Thl. I des Strafgeſ.: „Wer aus Privatabſichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, ſoll mit der Dienſtentſetzung beſtraft werden, vorbehaltlich der noch überdieß verſchuldeten Strafe,“ und forderte den Miniſterverweſer v. Stürmer zu ſchleuniger Ein-

leitung einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung auf, Was jedoch ohne Erfolg blieb.

Nun glaubte ſich Wirth dem Ziele ſeiner Wünſche nahe, ſo daß er am 24. Sept. (N. 84) triumphirend ſchrieb: „Die Tribüne iſt nunmehr im Beſitz der Preßfreiheit!“ Um aber das Publikum ſelbſt unmittelbar in das Intereſſe des Kampfes zu ziehen, der Tribüne und ihren Beiblättern einen größern Fonds zuzuwenden und eine Schnellpreſſe anzuſchaffen, bot er Aktien zu 10 fl. auf das geſammte Unternehmen aus, das dadurch einen geſicherten Fortgang gewann. Nur gegen Beſchlagnahmen galt es noch ein Mittel zu ſuchen, denn dieſe folgten ſich Schlag auf Schlag, ſeit in dem durch ein Dutzend Blätter (von N. 94 an) hindurch laufenden Artikel „die Glocke, oder welche Vortheile zieht das Haus Oeſtreich aus Ungarn und wie dankt es den Ungarn dafür?“ die öſtreichiſche Politik von ihrer dunkelſten Seite dargeſtellt wurde. Da half denn kein Proteſtiren, und am 27. Oktober wanderte Wirth zum Zweitenmal auf 24 Stunden ins Gefängniß, ohne daß ihm die Appellation geſtattet worden wäre, „weil er auch gegen die für den Fall des ferneren Abdruckens der von der Cenſur geſtrichenen Stellen gedrohte Einſperrung nicht appellirt hätte“ (N. 119). Gleichwohl fuhr er mit dem Abdrucken geſtrichener Stellen fort, und erhielt am 30. Okt. eine weitere Arreſtſtrafe von 1 Tage. Am 1. Nov. wurde eine Verlängerung der Einſperrung von 36 Stunden verfügt. Wirth ſchrieb (N. 122): „Da drei Beharrliche zuſammen gekommen ſind, nämlich

der Cenſor im Streichen, die Polizeidirektion im Einſperren und der Redakteur im Abdrucken geſtrichener Stellen, da ferner jeder Befehl zur Einſperrung, ohne die Berufung zu geſtatten, vollſtreckt wird, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß der Redakteur bis zur Einführung des neuen Preßgeſetzes ſeine Freiheit nicht mehr erlangt. Um ſolchen Preis iſt indeſſen die Preßfreiheit nicht theuer erkauft. Dabei hat man noch den Vortheil, den Beweis zu liefern, daß die konſtitutionelle Charte ein Gebilde der Einbildungskraft iſt und dem Staatsbürger, in Anſehung der Sicherheit ſeiner Perſon, vor den Unterthanen des Selbſtherrſchers aller Reußen nicht den mindeſten Vorzug gewährt. Es lebe die abſolute Charte neben der glorreichen Majorität des 26. Oktobers!“

Dieſes Datum bezieht ſich auf die kurz vorher erfolgte Abſtimmung der Deputirtenkammer über das Preßgeſetz, welche auf Vorſchlag des Abg. Seuffert der Regierung das verfaſſungsmäßige Recht einer vorübergehenden Einführung der Cenſur zugeſtand, worüber Wirth in einem Aufſatz „Deutſchlands Schande“ insbeſondere gegen Seuffert völlig den Zügel ſchießen ließ (N. 116., 117).

Unter ſolchen Verhältniſſen blieb Wirth nur die Wahl, entweder das Abdrucken geſtrichener Stellen zu unterlaſſen, oder das Blatt aufzugeben, oder mit den freiern Inſtitutionen in Rheinbaiern einen Verſuch zu machen. Da er ſich zum Erſtern nicht entſchließen konnte, ſo wurde ſein Arreſt am 5. Nov. abermals um 48 Stunden verlängert. Noch hoffte

er, „den unſeligen Preßgeſetzentwurf fallen zu ſehen,“ ſollte die Hoffnung aber nicht erfüllt werden, „ſo müßte er ſich in Erwägung der Bildungsſtufen des Iſar- und Rheinkreiſes und vieler anderer politiſcher Konjunkturen beſtimmt fühlen, unter den Schutz des Geſetzes und der Civiliſation ſich zu begeben und ſeinen Wohnſitz nach dem aufgeklärten und gaſtfreundlichen Rheinkreiſe, von Woher Einladungen bereits ergangen wären, zu verlegen“ (N. 126).

Am 7. Nov. erfolgte eine abermalige Verlängerung des Arreſtes um 48 Stunden, und es war vorauszuſehen, daß Wirth das Gefängniß nicht wieder verlaſſen würde, wenn er fortführe, die geſtrichenen Artikel zu veröffentlichen. Somit erklärte er am 9. Nov. (N. 130) aufs Beſtimmteſte den Entſchluß, das Blatt nach dem Rheinkreis zu verlegen, und damit er die Freiheit wieder erlange, kurze Zeit die Aufſätze der Redaktion zurückzuhalten und das Blatt mit Artikeln anderer Journale zu füllen.

Nachdem am 10. Nov. die Verlängerung des Gefängniſſes um 48 Stunden wiederholt worden und mehrere Blätter mit Artikeln auswärtiger, ſchon cenſirter Journale, und theilweiſe wegen Cenſurſtrichen mit Buchhändlerannoncen gefüllt worden waren, erhielt Wirth am 16. Nov. die Freiheit und wollte ſich zur Abreiſe in den Rheinkreis anſchicken. Da brachte ihn aber das Streichen ſchon cenſirter Artikel aufs Neue ſo ſehr in Harniſch, daß er ſich abermals in die Schranken gerufen und aufgefordert fühlte, „das Steuerruder ſeines Blattes zu ergreifen, nunmehr aber

jede Rückſicht gegen die Regierung abzulegen und eine Kraft zu entwickeln, die nöthig wäre, um dem Pfaffenthum, dem Obſcurantismus und der Deſpotie mit Erfolg ſich entgegenzuſtemmen“ (N. 137). Das Abdrucken geſtrichener Stellen begann demnach von Neuem, am 17. November wurden aber auf Einmal fünfzehn kriminelle Anklagen wider Wirth erhoben, worunter drei die Beſchuldigung des Verbrechens beleidigter Majeſtät enthielten (N. 139). Zugleich wurde am 18. Nov. abermals eine dreitägige Einſperrung ohne Berufung über ihn verhängt. Jezt drang ſich ihm die Ueberzeugung auf, daß er ſich in München nicht länger zu halten vermöchte. Nachdem er den lezten Arreſt vollends überſtanden und ohne Umſtand Päſſe nach Rheinbaiern ſich verſchafft hatte, reiste er am 23. Nov. ſchleunigſt dahin ab, ohne daß ihm eine Kaution wäre abgefordert worden. Die Tribüne wurde unter Verantwortlichkeit Wirths bis zum 18. Dez. in München fortgeſezt, ſie vermied aber das Abdrucken geſtrichener Stellen, ließ auch keine Lücken mehr offen, erlitt noch einigemal Konfiskationen und erſchien vom 1. Jan. 1832 an in Homburg.

Es würde zu weit führen, wollten wir, um von dem Geiſt und der Sprache der Tribüne, von der Art, wie Wirth ſeinen politiſchen Stoff zu behandeln pflegte, einen Begriff zu geben, Proben mittheilen. Seine Urtheile nahmen in dem Maße an Bitterkeit und Leidenſchaftlichkeit zu, als die Cenſur ihm die freie Darlegung Deſſen, Was er einmal für ſeine Ueberzeugung hielt, verweigerte. Seine Erwartungen von der De-

putirtenkammer ſtimmten ſich von Tag zu Tag tiefer herab, bis er endlich eine „Schandſäule“ Deutſchlands in ihr erblickte. Bei der Frage über die Militärorganiſation nahm er Gelegenheit, das Landwehrinſtitut und den Verfaſſungseid beim Militär dringend zu empfehlen, und da in Anſehung des leztern Punkts von einem Theile des baierſchen Offizierkorps für und wider Partei genommen (N. 15), er ſelbſt in einem von unwürdigen Perſönlichkeiten nicht freien Artikel der „Münchener politiſchen Zeitung“ beleidigt worden war, ſah er ſich genöthigt, ſeine Anſichten gegen den Obriſt v. Heidegger ſelbſt mit den Waffen zu vertreten (N. 17 und 18). Obgleich von einer Menge für miniſteriell und halboffiziell geltender Journale verfolgt und mit dem Titel: „des verworfenſten aller Blätter, eines frechen, unverſchämten und verwegenen Organs der Oppoſition“ beehrt, nahm er ſich doch ſelten die Mühe zu Widerlegungen, richtete die Schärfe ſeiner Logik gegen die Sache, welche ſie vertheidigten, und verſchmähte Perſönlichkeiten, worin ein Haufen baierſcher Tagblätter damals ſeine Hauptnahrung ſuchte.

„Ueber die Tendenz der Tribüne“ (N. 11) erklärte ſich Wirth dahin, daß jederzeit ein revolutionäres Syſtem ein ſtrafbares ſey, daß Was er beabſichtige eben ſo wenig revolutionär ſey, als es der Geiſt der Verfaſſung ſelbſt ſeyn könne. Er hege keinen andern Wunſch, als daß die von ihr verheißenen Bürgſchaften gegen Willkür, Unordnung und Ungerechtigkeit, ſo wie für Geiſtes- und Glaubensfreiheit, für Gleich-

heit vor dem Geſetz und für Theilnahme der Nation an Geſetzgebung und Beſteurung, als die wirklichen Grundfeſten des Syſtems der Regierung anerkannt und bethätigt werden. Nur den Mißbräuchen, den Verfälſchungen des Grundgeſetzes, den Störungen des durch dieſes Geſetz bedingten öffentlichen Friedens trete er kämpfend entgegen. Gegen Diejenigen, welche dieſen Frieden ſtören, Fürſt und Volk trennen, ſeyen ſeine Beſtrebungen gerichtet, mögen ſie ſich unter dem Mantel des Royalismus oder der Religion zu verbergen ſuchen. Er wünſche, es möchte die königl. Würde in ihrer Reinheit und Heiligkeit dadurch ſich Allen offenbaren, daß ſie die Vorſpiegelungen der Heuchler und Höflinge zu Schanden mache und die Anmaßung Derer beſtrafe, die das Königthum in ein Werkzeug der Faktionen zu verwandeln ſuchen. Er ſpreche nicht im Sinn einer Camarilla oder einer Kongregation, ſondern für den Ruhm und die Erhabenheit des Königthums, für Geſetz und Ordnung, für ein allgemeines Intereſſe, in dem ſich König und Volk befreundet begegnen und unzertrennlich vereinen. Nur aufrichtige Verſöhnung mit dem Bedürfniſſe und dem aufgeklärten Geiſt der Zeit könne gegen Umwälzungen ſchützen, und wenn er ſolche Verſöhnung anrathe, ſo handle er als treuer Diener, nicht als Feind des Königthums und der Geſetze ꝛc.

Wie feſt Wirth zu jener Zeit noch an dem Königthum hing, beweiſen viele Aufſätze, worin er „den erhabenen und wahrhaft göttlichen Beruf des Fürſten“ näher darlegte (N. 12). Eine ziemlich umwun=

dene Vertheidigung der Volksſouveränetät, und dieſe nur in Beziehung auf die gegenwärtige franz. Regierung, enthält N. 34. Sie beſtand ihm nicht darin, „daß die Launen des Volks heute dieſe, morgen eine andere Ordnung einführen dürfen,“ ſondern ſie bezeichnete ihm „die Anerkennung der allgemeinen Intereſſen, Bedürfniſſe und Sitten einer Nation, im Gegenſatz zu den beſonderen Intereſſen u. ſ. w. einer Kaſte, welche in dem Zufall der Geburt das ewige Recht zu einer für ſie vortheilhaften Beherrſchung der Nation erlangt zu haben vorgebe.“

Dieſelbe Nüchternheit des Urtheils über auswärtige politiſche Verhältniſſe wie früher im Inland zeigte Wirth anfänglich auch noch in der Tribüne. Die allgemeine Tendenz der europäiſchen Völker war ihm (N. 3.) das Streben, die unabweisliche Reform der bürgerlichen Geſellſchaft mit den Regierungen zu Stande zu bringen. Verkennen aber die Regierungen ihre Aufgabe im 19. Jahrh., dann ziehen die Männer, die jene Reform im Vereine mit der Regierung wollen, ſich zurück, und der Kampf beginne zwiſchen einer kurzſichtigen, ungeſchickten Regierung und den kühnen Demagogen, welche die Fehler der Autorität benutzen, und die Völker zur Empörung aufreizen.

Was namentlich die franzöſiſche Politik betrifft, ſo tadelte er zwar ihre Unentſchloſſenheit und Schwäche in ihrer Stellung gegen das Ausland und daß ſie ſich auf das Juſtemilieu ſtütze, aber zugleich ſchienen ihm doch die Partei der Republikaner und Kar-

liſten ein böſes Spiel zu treiben (N. 3). So ſehr Wirth die erſten Schritte des Miniſteriums Perier als durchaus konſtitutionelle in Schutz nahm, ſo weit kam er von ſeinen früheren Anſichten im Fortgang der Entfaltung des franzöſiſchen Syſtems wieder zurück, und ſuchte aus der Thronrede vom 23. Juli den Beweis abzuleiten, daß dieſe Regierung die Bedeutung der Zeit nicht verſtehe und, von einer engherzigen Politik umſtrickt, weder die Intereſſen Frankreichs zu fördern, noch die Sache der Menſchheit zu ſchätzen wiſſe (N. 24, 26). Immer ſchärfer trat die Rüge gegen das Syſtem Periers, „eines mechaniſchen, von Ideen entblößten Kopfes,“ auf, der es ſich zur Aufgabe gemacht zu haben ſcheine, die Nation von dem Ziele zurückzuhalten, dem ſie nach der Natur der Verhältniſſe entgegen ſtreben müſſe (N. 38 und 55.); bitter und unbedingt wurde dieſer Tadel nach Warſchaus Fall ausgeſprochen (N. 93).

In demſelben Verhältniſſe als die Hoffnungen auf das Gelingen der polniſchen Sache ſchwanden, erhob Wirth ſeine Stimme für ihre Rechtmäßigkeit, forderte die deutſchen Völker zu kräftiger Theilnahme, zu Unterſtützung durch Geld und Petitionen an die Fürſten, ja faſt zu einem bewaffneten Kreuzzuge auf, und wüthete gegen die Cenſur, „die eine Wolluſt darin finde, jede entfernte Hinwirkung auf die Rettung des gefeierten gottbegeiſterten Volkes zu zertreten, und den ruſſiſchen Barbaren in der Mißhandlung des Edlen und Großen treulichen Beiſtand zu leiſten“ (N. 30).

Auch ſeine Anſichten von der Nothwendigkeit und der Art und Weiſe einer politiſchen Reform der deutſchen Bundesverfaſſung bildeten ſich nur nach und nach und an der Hand äußerer Ereigniſſe aus. Früher genügte ihm der Wunſch einer allgemeinen Einführung von Repräſentativ-Verfaſſungen, ohne ihre Stellung zum Bunde genauer ins Auge zu faſſen. Späterhin ſuchte er die deutſche Bundesakte, die ihm das Gepräge der Zeit ihrer Entſtehung und der damals mächtigen Umſtände zu tragen ſchien, als den Verſuch der Vereinigung gegenſeitig ſich abſtoßender Prinzipien und feindſeliger Elemente zu charakteriſiren (N. 1 und 10). Zu Verſöhnung dieſes und zur Abwehr jedes verderblichen äußeren Einfluſſes forderte er die allgemeine und konſequente Geltendmachung der konſtitutionellen Prinzipien, ſo wie die Einführung einer gemeinſamen Nationalrepräſentation (N. 35). Die Reſultate, hoffte er, würden mit der Zeit und durch vollſtändige Emancipation der Preſſe im ſüdlichen Deutſchland erreicht werden können (N. 60. 127). Hiebei kam die Frage über Krieg oder Frieden häufig zur Sprache. Unbedingt entſchied er ſich für den lezteren, ſo lange er noch etwas „für die vier Hauptpunkte im Geſchäft der Entwirrung der politiſchen Verwickelungen“ hoffen zu dürfen glaubte, nämlich: „Aufſtellung eines allgemeinen Syſtems, wodurch die Harmonie zwiſchen dem neuen Frankreich und dem alten Europa möglich werde, Nationaliſirung der Belgier, Berichtigung und Läuterung des deutſchen Bundes und Entſcheidung des Schickſals

der Polen“ (N. 1, 3). Später, nach Warſchau's Fall, ſchien ihm der Krieg nicht mehr ſchrecklich, „denn er bringt uns Heil und wird um unſere Freiheit geführt“ (N. 125), obwohl (N. 130. „Zum europäiſchen Frieden“) der Weg der Reform durch Einführung von Repräſentativ-Verfaſſungen, in deren Folge gegenſeitige Rechtsachtung zwiſchen den Nationen begründet, der Ehrgeiz und die Eroberungsſucht der Machthaber darniedergehalten werde, von Neuem dringend empfohlen wird.

Wenn wir Wirth in dieſer Periode noch ſtets an den Prinzipien eines konſtitutionellen Monarchenthums feſthalten ſehen, ſo waren die Folgerungen, die er aus ihnen ableitete, doch von einer Art, daß ſie von der bisher üblichen Auffaſſung und Behandlung des Verfaſſungsweſens ſchroff abſtachen. Beim Streit über die baieriſche Civilliſte ſtreifte er dicht an republikaniſche Ideen, den Punkt über das ſtändiſche Steuerverweigerungsrecht faßte er ganz im Geiſte der franzöſiſchen und engliſchen Charte auf, wie denn die jenſeitige konſtitutionelle Freiheit mehr und mehr ſein Vorbild wurde. Daher kam es auch, daß er den klaren Maßſtab der Beurtheilung eigenthümlich deutſcher Verhältniſſe immer mehr verlor, und an allen deutſchen Regierungen, an allem Beſtehenden bald keinen geſunden und haltbaren Fleck mehr, überall Unſinn, Unredlichkeit, Gleißnerei und Heuchelei gewahrte (N. 58). Preußen und Oeſtreich ſchilderte er als wahrhafte orientaliſche Deſpotieen, und um Korreſpondenzen aus Berlin durch die Cenſur zu brin-

gen, bediente er ſich der Liſt, aus Berlin „Madrid“ und aus preußiſch „ſpaniſch“ zu machen (N. 41), worauf dann der ganze Artikel im „liberalen Deutſchland“ (N. 3) mit den wahren Namen und in größerem Umfang erſchien. Die Verfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten erſchienen ihm als „ein Schattenſpiel an der Wand, wo die Miniſter eine Art repräſentativer Verfaſſung aufführten, hinter dem Schatten aber die alte Willkür wirthſchaften ließen“ (politiſche Kapuzinerpredigt, 6. Juli). Kurz, ſo ſehr er anfänglich eine ſyſtematiſche Oppoſition als ein ungerechtes und verwerfliches Streben bezeichnet hatte, ſo ſehr huldigte er ihr ſpäter, und dieß in einer Sprache, die jede Rückſicht außer Augen ſezte. In Gift und Galle war ſeine Feder getaucht, wenn er den Feind, von dem ihm alles Unheil, der ganze Fluch über Deutſchland und Europa auszugehen ſchien: die Ariſtokraten, Diplomaten und katholiſchen Prieſter, mit und ohne Stola, angriff. Mit Satyre und Ironie zog er gegen den Aufwand und die Bewohner der Fürſtenhöfe zu Felde, während er Regierungsmaßregeln, die ihm unzweckmäßig erſchienen, meiſt dem Gelächter preiszugeben ſuchte. Was Wirth überhaupt unter dem „Geiſt der Mäßigung“ verſtand, hat er in zwei Artikeln weiter auseinander geſezt. „Was Mäßigung ſey?“ ſagt er. „Sicher nicht jene Halbheit, die den Rechten der Staatsbürger ſcheinbare Bürgſchaften zugeſteht, aber ſie zugleich der Willkür und dem Druck fremder Autoritäen unterwirft; ſicher nicht eine Scheu, vornehme,

wenn auch ſchädliche Vorurtheile zu berühren; nicht eine demüthigende Kriecherei, die ſich kaum zutraut, ein „Unmaßgeblich“ zu liſpeln, und ſich mit Worten begnügt, wo den Leiden der Völker reelle Abhülfe zu erkämpfen iſt; ſicher nicht die feige Unthätigkeit, die ſich in den Schmollwinkel liberaler Wünſche zurückzieht, und den Feinden der guten Sache die Sorge für ihr Gelingen überläßt. Der Geiſt der Mäßigung iſt nichts Anderes als der Geiſt der Gerechtigkeit, die nichts Unverſtändiges, nichts Unbilliges fordert, aber auch nicht mäkelt mit Dem, Was der Zeit Noth thut, ſondern das Gerechte, eben weil es gerecht iſt, mit Entſchiedenheit, mit Muth und unerbittlich fordert. Iſt aber damit jede Leidenſchaft unverträglich? Wir glauben nicht. Nie iſt Großes ohne die Leidenſchaft großer Seelen vollbracht worden, und Was die Mäßigung will, muß groß ſeyn, oder es iſt kaum der Mühe der Rede, noch weniger der Mühe des Handelns werth. Was Deutſchland aus ſeiner Erniedrigung erheben, Was es gegen die Fortſetzung einer nur zu lange geduldeten Schmach retten könnte, iſt kein Kinderſpiel, dem alte Leute ungerührt von Weitem zuſehen, wo ſie kalt und bedächtig über die Unerfahrenheit der Kinder ihre weiſen Bemerkungen vor ſich herbrummen dürften. . . . Soll ein deutſcher Charakter, weil er beſonnen iſt, allen menſchlichen Gefühlen entſagen, auch wenn ihm das Unrecht zugefügt wird? Soll er, wenn ihm mit der Peitſche gedroht wird, ſich in metaphyſiſche Unterſuchungen über die Natur der Peitſche

vertiefen, während ihm der Rücken blutig gepeitſcht wird? Iſt es nicht beſonnener, dem Büttel die Peitſche aus der Hand zu reißen und ihn ſelbſt zu Boden zu werfen? Habt ihr je erfahren, Was der edle Mann empfindet, wenn Unverſtand und Gemeinheit mit roher Gewalt die Arbeit des Geiſtes zerſtört und den Arbeiter wie ſeinen Knecht behandelt? Iſt es zu tadeln, wenn dem von der Rohheit Angegriffenen das Blut in die Wange ſteigt — aus Scham, daß er genöthigt iſt, mit der Gemeinheit zu kämpfen? Iſt es zu tadeln, wenn er in dieſem Kampfe nicht mit der Zierlichkeit des Novellendichters ſpricht, ſondern dem Unverſtand grobe Worte zuruft, die dieſer allein noch zu faſſen fähig iſt? (N. 83). . . Mäßigung iſt eine Tugend, wo die Nation die ihr gebührenden Inſtitutionen beſitzt, und die Fehler der Regierung in Anſichten, Irrthümern und anderen unvorſätzlichen Mißgriffen ihren Grund haben. Wo aber die Regierung, von den Ariſtokraten beherrſcht, dem Volke feindſelig gegenüber ſteht, wo einem ganzen Reiche ſeine Nationalität genommen und der Nation die von der Zeit geforderten und von den Fürſten ſogar verſprochenen Inſtitutionen hartnäckig verweigert werden, in einem Lande, wo alle ruhigen Vorſtellungen des Volks an den tauben Ohren der Ariſtokraten erfolglos vorübergehen, in einem ſolchen Lande wird die Mäßigung, im geiſtigen Kampfe für die Nationalität und die Volksrechte, zur Schwäche und zum Spott auf den wirklichen Zuſtand der Dinge.

Iſt es denn nicht ein Spott, wenn die gemäßigten Journale von der Bereitwilligkeit der deutſchen Fürſten ſprechen, die Völker glücklich und das Vaterland mächtig zu machen? Ja es iſt ein Spott, es iſt eine bittere Satyre, da die deutſchen Höfe der Wiederherſtellung Eines deutſchen Reiches, der Entwickelung der repräſentativen Staatsverfaſſung, der Regeneration Polens und mit Einem Worte allen Intereſſen der deutſchen Völker auf das Hartnäckigſte ſich widerſetzen. Wir tragen die unerſchütterliche Ueberzeugung im Buſen, daß in Deutſchland der Volksſache nur durch fortgeſezte und lange anhaltende Ergießungen einer edlen Leidenſchaft der Sieg errungen werden könne; wir werden daher auch fortfahren, mit aller Gluth einer für Deutſchlands Freiheit und für Deutſchlands Größe entflammten Seele gegen den Widerſtand der Ariſtokraten zu kämpfen“ (N. 87).

Die bisherigen Andeutungen zeigen hinlänglich, welcher Steigerung die liberalen Ideen und Forderungen Wirths in einem Lande fähig waren, wo „Begeiſterung und Leidenſchaft für Licht und Freiheit mehr Tiefe und mehr Aufſchwung gewinnen können“ (N. 144), zumal wenn ſich ſeinen Beſtrebungen auch hier von Seiten der Staatsgewalt Hinderniſſe in den Weg ſtellten. Mit der Verlegung der Tribüne nach Rheinbaiern beginnt daher die dritte Epoche in Wirths publiziſtiſcher Wirkſamkeit, bei deren Darlegung wir uns auch hier an die authentiſche Quelle,

die deutſche Tribüne, ſelbſt halten, welche vom 1. Jan. bis 6. März 1832 erſchien.

Schon der erſte Artikel, „der Wechſel des Jahres und der Zeiten“, enthält eine bittere Klage „über die Männer der Hohlheit, welche die Sympathie der Völker, die geiſtige Kraft für Nichts achteten, die Leitung der Geſchäfte uſurpirten, mit ungeſchickter Hand das Steuerruder der neuen Welt ergriffen und das Schiff aus den Regionen des Lichts in jene der Dämmerung leiteten, weil dieſe ihren blinden Augen zuſagender ſey.“ Aber wenn auch Alles mit Windeseile rückwärts gehe, ſo werde doch kein Machtgebot „die Preſſen, welche das Volk ſich baue,“ (N. 1 und 2) zum Schweigen bringen. — Dem Bunde ſchob er die ganze Schuld des traurigen Zuſtandes des Reiches zu, erwartete von ihm nur die Beförderung ariſtokratiſcher Zwecke, und ſchilderte ihn in einem langen Artikel voll Galle als einen durchaus „undeutſchen“ (N. 3). Dabei beliebte es ihm jedoch noch, die jetzige Geſtalt des Vaterlandes, zufolge welcher der Bund als Repräſentant der verſchiedenen Bundesglieder und ihrer Einheit daſteht, zu reſpektiren. „Wenn es auch,“ ſchreibt er, „zu den höchſten Wünſchen eines Deutſchen gehört und gehören muß, ein deutſches Vaterland zu haben, ſo iſt doch, um dieſem Wunſche zu entſprechen, weder nöthig, noch kann es nach den jezt vorliegenden hiſtoriſchen Verhältniſſen in den einzelnen deutſchen Staaten auch nur gewollt werden, daß dieſe Nationaleinheit durch Aufhebung der beſtehenden einzelnen Regierungen und Vereinigung

unter *Einen* Scepter bewirkt werde. Am wenigſten kann der Süddeutſche wollen, daß es Preußens Scepter ſey. Eine organiſche Entwicklung des deutſchen Bundes, um Deutſchland wieder in die Klaſſe der europäiſchen Mächte zu erheben, eine allgemeine Nationalvertretung neben der Fürſtenverſammlung in ihren Miniſtern beim Bundestag, wirkſame Sicherung der Verfaſſungen und der Volksrechte gegen Mißbrauch der Staatsgewalt, und dann Freiheit des Verkehrs durch das ganze Deutſchland — Dieß ſind die einfachen Mittel, durch welche man Einheit in Deutſchland neben der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten herſtellen und erhalten kann. Vor Allem aber müſſen die ſüddeutſchen Staaten nach möglichſter Befeſtigung und Kraft im Innern ſtreben, und je ſchwächer ſich die Regierungen gezeigt haben, deſto kräftiger müſſen die Völker und ihre Vertreter ſich bewähren (N. 4). Und wie die Völker Europa's, abwerfend den verderblichen ariſtokratiſchen Eigendünkel, der ſich beſſer dünkt als andere, ſtrebend nach dem Uebergewicht geiſtiger und ſittlicher Kraft und ihre Rechte gegenſeitig mit Gewiſſenhaftigkeit ehrend, einen Bund mit einander ſchließen ſollen, jene Art von Leibeigenſchaft, welche bei der willkürlichen Vertheilung der Länder und Völker unter Fürſtenfamilien am empörendſten hervortritt, vom Nacken zu werfen (N. 5.): ſo ſollen die konſtitutionellen deutſchen Bundesglieder, da ſie, bei der gegenwärtigen Konſtruktion des deutſchen Bundes, zu dieſem in einem unnatür-

lichen Verhältniß und als minder mächtige Staaten gegen Preußen und Oeſtreich im überwiegenden Nachtheil ſtehen, ſich vielmehr von dem Bunde auf ſo lange loszumachen ſuchen, bis der Bund ſelbſt durch Hinzufügung des Prinzips der Repräſentation eine organiſche Natur erlangt hat, oder der zerſtörende Einfluß der deutſchen Großmächte durch Einführung des Repräſentativſyſtems in ihren Staaten beſeitigt iſt“ (N. 8).

Inzwiſchen hatte die Regierung des Rheinkreiſes Wirths Preſſe zu Homburg am 4. Jan. unter Siegel nehmen laſſen, ſo daß Wirth ſich genöthigt ſah, das Blatt bei Buchhändler G. Ritter in Zweibrücken drucken und die ebendahin gebrachte Schnellpreſſe bis zur Entſcheidung des Prozeſſes, den er ſogleich verfolgte, ruhen zu laſſen. Zugleich erklärte er (N. 5), „daß die Regierung, ohne offene Gewalt zu gebrauchen, nicht die Macht beſitze, das Erſcheinen des Journals zu hindern.“

Kaum hatte jedoch Wirth gegen dieſe Maßregel Proteſtation eingelegt, ſo veranlaßte ein Reſcript vom 17. Dez. 1833, „daß die Poſt kein Journal verſenden dürfe, worin ſich eine von der Cenſur geſtrichene Stelle befinde,“ eine zweite Rechtsverwahrung, welche darzuthun ſuchte, daß, da kein Geſetz das Abdrucken geſtrichener Stellen verbiete und nach der Verfaſſung Niemand verhaftet oder ſonſt verfolgt werden dürfe, als in den vom Geſetz beſtimmten Fällen, die Regierung eine Hauptgrundlage der Verfaſſung umſtoße, indem ſie die zuſtändigen Gerichte umgangen habe, bei denen, wäre

das Abdrucken geſtrichener Stellen eine unerlaubte Handlung, auf Beſtrafung angetragen werden mußte. „Die Regierung,“ heißt es weiter, „beſizt die Macht nicht mehr, die Preſſe zu unterdrücken: alle indirekten Mittel ſcheitern an der Standhaftigkeit der Journaliſten; es bleibt daher nur noch Ein Mittel übrig — offene Gewalt, offener Umſturz der Verfaſſung. Ob die Regierung zu dieſem Mittel greifen wird — wir wünſchen und hoffen es nicht, und zwar weniger im Intereſſe des Volkes, das durch ſolche Kataſtrophen gewöhnlich mehr vor= als rückwärts geführt wird, als im Intereſſe der Regierung.“

Gleich begann nun wieder der heftigſte Streit wider die Cenſur. Die geſtrichenen Stellen wurden in dem bisherigen Aſyle des „liberalen Deutſchlands“ (N. 8) und ſelbſt in der Tribüne (N. 15) abgedruckt, der Bund in dem Artikel „Die Cenſur und der durchlauchtige deutſche Bund“ (N. 10) von Neuem aufs Heftigſte angegriffen, und das Publikum aufgefordert, ſeine Beſchwerden unausgeſezt und ſo lange zu wiederholen, bis jener entweder ſich reorganiſiren oder auflöſen würde. Zugleich nahm Wirth die Kritik der öſtreichiſchen Politik wieder auf (N. 12, 13, 17), und brachte dem „ſprudelnden Republikanismus“ der franzöſiſchen Jugend, die „von Kriegsluſt entflammt, nicht zu Zwecken roher Eroberung, ſondern zu den höheren Endzwecken des Kosmopolitismus und zur Verbreitung edler und reiner Freiheit, die heilige Allianz zu vernichten glühe,“ ſeine Huldigung dar (N. 14). Endlich werden Vergleichungen angeſtellt

zwiſchen Deutſchland und Nordamerika und jenes als „der Stützpunkt der Tyrannei und der Urfeind der Freiheit aller Völker“ dargeſtellt, wobei jedoch nicht allein den Fürſten Deutſchlands, ſondern den Völkern die Schuld anheimfalle, weil ſie „nicht den Muth hätten, ihre Ueberzeugung ohne Rückhalt auszuſprechen und geltend zu machen, und weil ſie ja nicht einmal eine Nation ſeyen, um eine Revolution zu unternehmen.“ — „Aber,“ fährt Wirth in demſelben Athemzuge fort, „glaubt ihr, ich wolle euch zur Revolution aufrufen? Nicht zur Gewaltthätigkeit, zur Selbſterkenntniß will ich euch aufmuntern, damit ihr in euch die Feinde der Freiheit erblickt, dann aber die entwürdigende Kriecherei ablegt, und wie es einer civiliſirten Nation geziemt, eure Würde auch gegen die Könige behauptet“ (N. 18). „Weg alſo mit jener ſogenannten Mäßigung, welche nimmer zum gewünſchten Ziele führt — im Gefühle ſeiner Würde hat das Volk auch die Pflicht, in unerlaubter Nothwehr ſich ſelbſt zu helfen“ (N. 19). Doch nein — „nicht der Gewaltthat bedarf es zur Wiedergeburt Deutſchlands, ſondern nur der moraliſchen und politiſchen Mündigkeit“ (N. 20).

Dergleichen Anſichten wiederholten ſich von Nun an faſt auf jedem Blatt; Ehre, Treue, Vaterlandsliebe, Menſchlichkeit ward den deutſchen Fürſten ſchlechtweg abgeſprochen, und wie früher die Cenſur, ſo bildete es jezt nach und nach ein ſtehendes Thema der Tribüne, das Königthum und ſeine Prärogativen, namentlich die Unverletzlichkeit des Staatsoberhaupts, dem Spott und der

Verachtung preiszugeben (N. 26, 30, 51, 33). Die natürliche Folge war, daß Wirth fortan einzig und allein in der Organiſation eines konföderirten Deutſchlands im demokratiſchen Sinne (N. 38) das Mittel zum Heile des Vaterlandes erblickte, und obgleich er dieſes Ziel nicht durch Gewalt und blutigen Aufruhr, ſondern in friedlichem und geſetzlichem Wege, durch Aſſociationen, durch Ausbildung der öffentlichen Meinung des geſammten Volks erreicht wiſſen wollte (N. 29, 38, 48, 55—58), ſo koſtete es ihn doch gewaltige Mühe, einen Wortſchleier zu weben, der die Selbſthülfe anſtändig verhüllte. Daher das Schielende und Gezwungene der Darſtellung, wenn er die Mittel zum Zwecke näher beſtimmte, ſo daß er auf einer und derſelben Seite die Revolution unter gewiſſen namentlich aufgeführten Bedingungen zur Pflicht machte, die Zuſtände Deutſchlands ſo beſchrieb, daß jene Bedingungen augenſcheinlich darin gefunden werden mußten, und doch gleich darauf in Folge einer merkwürdigen Inkonſequenz jede Gewaltthat verwarf. Man ſieht, daß er dem Aeußerſten entgehen wollte, und doch drängte ſich's ihm mit unwiderſtehlicher Gewalt auf, wenn er den Widerſtand ermaß, welcher zu überwinden war, daß Deutſchland ſo ſchnell, als es in ſeinem Wunſche lag, zur demokratiſchen Verfaſſung übergehen könnte. Verwegen und verlegen ſpielte er daher zwiſchen der Gränze des Erlaubten und Unerlaubten, des Geſetzlichen und Ungeſetzlichen, des friedlichen Rechtsmittels und der offenen Gewalt hin und her, und erhielt ſich ſchwebend in einer

Mitte, wo für den Fall näherer Erörterung zwar der Auslegung ein weiter Spielraum offen ſtand, aber der Unbefangene ſich kaum hinſichtlich des eigentlichen Sinnes täuſchen konnte. Mit dem Excentriſchen des Gedankens ſteigerte ſich auch der Ausdruck zu einer Kühnheit, wie ſie kaum in den entſchiedenſten Oppoſitionsblättern Englands und Frankreichs angetroffen wird, und wenn Wirth fernerhin ſich über das Wort „Mäßigung“ erklärte (N. 19), ſo klang es wie Hohn auf ſein eigenes Treiben. Selbſt der Styl, der im „Inland“ und während Wirths Aufenthalt in München zu dem beſten und fließendſten gehörte, den man in deutſchen Journalen leſen konnte, litt unter der krampfhaften Bewegung des Gedankens, ſowie unter der Härte des Ausdrucks, und wurde unter dem immerwiederkehrenden Nothſchrei und Hülferuf kollernd und zerbröckelt.

Halten wir, ehe wir Wirths weiteres Eingreifen in die damaligen politiſchen Bewegungen, in Verbindung mit den Beſtrebungen ſeiner gleichgeſinnten Freunde, weiter verfolgen, an dieſer Stelle inne, und werfen einen Blick auf das Bisherige, was nur ſchwache Andeutungen langer Abhandlungen enthält, ſo drängt ſich zuerſt die Frage auf, ob Wirth, wie er in der faſt ganz von ihm geſchriebenen Tribüne, dem Tagebuch ſeines politiſchen Bildungsganges und ſeiner Anſichten, auftritt, wirklich diejenigen Eigenſchaften beſaß, welche ihn — wir wollen nicht ſagen als Mann, der im Stande geweſen wäre, ſeine Ideen praktiſch, z. B. als Staatsmann, durchzuführen,

ſondern als Publiziſten auf eine bedeutende Stellung unter dieſen Anſpruch machen laſſen? Wir müſſen dieſe Frage verneinen. Ein Mann, der ſeine politiſche Bildung erſt im Verlaufe einer Redaktion ſammelt, der nicht ſchon unumſtößliche Prinzipien, eine feſte Ueberzeugung zu ſeinem Berufe als politiſcher Rathgeber mitbringt, iſt ſchlechtweg nicht geeignet, ein Führer der öffentlichen Meinung zu werden. Wirth iſt in erſter Periode aufrichtiger Konſtitutions-freund und ruhiger Rathgeber, in zweiter vertheidigt er die Verfaſſung gegen einen Eingriff, der hauptſächlich durch Cenſur in ſie ausgeübt werde, er verliert, als die Reſultate des baierſchen Landtags und die übrigen Weltbegebenheiten ſein tiefſtes Mißvergnügen erregen, das Vertrauen in die Regierungen, in die Könige, und greift in der dritten Periode das Königthum ſelbſt mit allen Waffen des Spottes und der Lächerlichkeit an. Hierin zeigt er eine Inkonſequenz, welche die Folge eines Mangels feſter politiſcher Grundſätze iſt; denn nur dieſer Mangel erklärt es, wie er ſich einbilden konnte, daß der ſprungweiſe Uebergang vom Konſtitutionellen zum Demokraten, den er ſelbſt mit ſolcher Eile vollzog, auch von der Maſſe, welcher er ſeiner Rathſchläge ertheilt, ja beinahe aufdringt, ihm nachgemacht worden ſey. Die Ereigniſſe riſſen ihn mit ſich fort, und eben weil es ihm an einer durchdachten, aus der Erfahrung und aus lebendiger Kenntniß der Verhältniſſe und Zuſtände geſchöpften Grundanſicht, an einem entſchiedenen und auf Gründen beruhenden Umfaſſen eines beſtimm-

ten Syſtems, des konſtitutionellen oder republikaniſchen, fehlte, unterwarfen ſich ſeine Meinungen und Empfindungen einem beſtändigen Wechſel, ſo daß er, je nach dem erfreulichen oder unangenehmen Verlauf der Weltbegebenheiten, von der Gränze des einen zu der des andern Syſtems irrte, und am Ende durch einen Salto mortale aufs Gebiet des leztern hinüberſprang. Oder glaubte er, daß im Lauf der Ereigniſſe eines einzigen Jahres die in Geſchichte und in reellen Verhältniſſen tiefwurzelnden Ueberzeugungen der Völker ſich ſo umgeſtalten konnten, daß ſie, die im März 1831 noch konſtitutionell, im März 1832 demokratiſch regiert ſeyn wollten? Dann war er in einer Selbſttäuſchung befangen, welche den Theil für das Ganze nimmt, die Wünſche und Forderungen einer Partei für die der Maſſe hält, und von den Geſetzen, nach welchen die Völker ſich entwickeln, die mangelhafteſte Vorſtellung hat. Gewiß ſind Ereigniſſe die ſchnellſten Lehrmeiſterinnen; aber um vom konſtitutionellen Königthum zur Demokratie, d. h. Republik, überzugehen, dazu dürfte, ohne allgemeinen Umſturz (und Wirth will es ja durch Ueberzeugung), der Zeitraum von Einem Jahre denn doch zu klein angenommen ſeyn. Mit Recht konnte man von einem Leiter der öffentlichen Meinung, alſo von einem Lehrer des Volks, verlangen, daß er beim Antritt ſeines Lehramts ſchon wiſſe, ob Deutſchland auch wirklich diejenigen Elemente in ſich ſchließe, welche es, nach zwölf Monaten, zu einer Republik — Wirth bediente ſich zwar dieſer Bezeichnung nie, aber die Merkmale treffen mit dem Begriff zuſammen

— qualifiziren. Indem er das Vorhandenſeyn dieſer Elemente anfänglich leugnete, gleich darauf zugab und verfocht, hat er klar an den Tag gelegt, daß er ohne eine durchgebildete Ueberzeugung von Dem, was ſeinem Vaterlande praktiſch zuzumuthen iſt, ohne ein klares Bewußtſeyn des Richtigen, des wahrhaft Nützlichen und Räthlichen ſeinem Berufe ſich unterzogen hat. Wahrlich, bunter als ein Harlequin ſähe jezt Deutſchland aus, wenn alle die Reformpläne, die ſich ſo unter der Hand bildeten, experimentirt worden wären.

Ebenſo veränderlich, übereilt, heftig und ungemeſſen wie in ſeinen Anſichten von der beſten Staatsform zeigte ſich Wirth im Loben und Tadeln einzelner Perſonen. Wenn man auch hiebei auf ſein Benehmen gegen den als Publiziſten bekannten Dr. Lindner, den er (N. 72 Trib. 1831) mit dem Titel „eines der genialſten Schriftſteller“ und ſogar „eines großen Mannes“ beehrt, nachher aber, als Lindner gegen die Tribüne auftrat, mit der bitterſten Satyre verfolgte, kein großes Gewicht legen will, ſo zeugen die wechſelnden Urtheile über mehrere andere Staatsmänner Baierns und der übrigen Staaten entweder von einer Unkenntniß ihrer Perſönlichkeit und ihres Charakters, oder von einem Mangel an Scharfblick und allgemeiner Menſchenkenntniß. Ein Mann, der uns noch erſt zur unbedingteſten Hingebung, zum Vertrauen und zur Achtung hinriß, kann nach dreißig Tagen, während welcher er einmal nicht in unſerem Sinne handelte, doch nicht ein Gegenſtand des Abſcheus und des Haſſes geworden ſeyn.

Auch hierin verräth Wirth, daß er jenen ins Große und Weite reichenden, aus einem tieferen Studium der Geſchichte zu gewinnenden politiſchen Blick nicht beſaß, der unter allen Hemmniſſen der Gegenwart das unverrückbare Ziel, nach welchem die Entwicklung eines Zeitalters hinzuſtreben die innere Beſtimmung hat, feſt im Auge behält, und durch augenblickliche Verzögerungen, durch den widerſtrebenden Einfluß Einzelner ſich nimmermehr irren läßt. Hätte ſich Wirth auf dieſen Standpunkt erhoben, ſo hätte er auch erkannt, daß Beſonnenheit im Reich freier Geiſter Das iſt, was in der Natur ſtufenmäßiger Fortſchritt; er hätte ſich nie auf die Bahn einer Oppoſition geworfen, welche nirgends weder für den Gedanken, noch für das Gefühl und den Willen einen Ruhepunkt darbietet, ſondern ein athemloſes Jagen, ein krampfhaftes Ringen und Zerren, ein unausgeſeztes Zerſtören und Einreißen, ein Verzweiflungskampf iſt, der entweder hoch über der Erde und ihrer Wirklichkeit in den Wolken, oder tief unten in der Gewaltthat ihr leztes Ziel hat.

Unleugbar hat Wirth Schäden bezeichnet und Wunden berührt, welche einer ungeſäumten Heilung bedürftig ſind; aber die Art und Weiſe, wie er ſich ſelbſt zum Arzt anbot, war nicht frei von Anmaßung. Durchliest man im Zuſammenhang die Tribüne und die ihr beigegebenen Flugblätter, ſo wird es Einem zu Muth, als ob man einem Menſchen gegenüber ſtände, der keinen Andern zum Wort kommen läßt, der in Allem Alles am Beſten wiſſen will. Das Niederrennen

jedes Andersdenkenden, der ſchneidende Ton auch nur gegen den Schein einer gegentheiligen Meinung, das gewaltthätige Dahinfahren über alle und jede Verhältniſſe des Staatslebens und der Geſellſchaft iſt verletzend; dabei thut ſich ein dürres Halbwiſſen und ein allem Idealen entfremdeter Geſchmack überall hervor, wo von Kunſt und Poeſie die Rede iſt — denn auch ſie ſollen dem Gegenſatz des Lebens huldigen. Schwerlich hätte jedoch Wirth ſeine erſt im Laufe der Zeit gebildete Ueberzeugung ſo für die allein richtige und ſeligmachende zu halten verführt werden können, wenn ſich ihm ein kräftiger und geiſtreicher Gegner in den Weg geſtellt hätte. An ſolchem fehlte es, wie in andern Ländern, ſo auch in Baiern, wo alle Verſuche, ein miniſterielles Blatt in Aufnahme zu bringen, ſcheiterten. Daher blieb der Oppoſition das freie Feld, und indem die miniſteriellen Journale, um dem Tadel das Gleichgewicht zu halten, in der Regel in das Uebermaß des Lobes verfielen, gaben ſie jener eine erwünſchte Gelegenheit, ſich über die Lober luſtig zu machen und Anhang zu gewinnen, zumal als das Publikum zu unbedingtem Lob keineswegs aufgelegt war und über die Unthätigkeit, womit die Mächte dem polniſch-ruſſiſchen Kampfe zuſahen, allenthalben tiefes und unauslöſchliches Mißvergnügen empfand.

Die Cenſur iſt ein dunkles Blatt in Deutſchlands Geſchichte, und Wirth hat alle Blößen der Geſetzgebung hinſichtlich der Preſſe, den ganzen rechtsloſen und betrübten Zuſtand, in welchem die freie Gedankenmittheilung in unſerem Vaterlande ſich befindet,

zu allgemeiner Schau aufgedeckt; aber er hat auf der andern Seite den Gegnern der Preßfreiheit durch ſein eigenes Beiſpiel willkommene Waffen in die Hand gegeben. Denn ſolche Libelle zu ſchreiben, wie Wirth und Siebenpfeiffer ſich erlaubten, konnte nicht die freieſte Regierung, weder Frankreich, noch England, ja ſelbſt der nordamerikaniſche Kongreß nicht dulden. Daß aber die Oppoſitionsjournale nie die Bitterkeit und Leidenſchaft angenommen, daß ſie nie ſo aufregend gewirkt hätten, wenn Preßfreiheit vom Bunde beliebt, oder in deutſchen Kammern errungen worden wäre, läßt ſich mit mehr als bloßer Wahrſcheinlichkeit behaupten, und der „Freiſinnige“ in Baden ſtand nur darum ſo ſchroff da, weil er die Preßfreiheit auch für die andern konſtitutionellen Staaten mit zu erkämpfen ſtrebte. Wirth erhizte und ſteigerte ſich hauptſächlich an der Cenſur, die ihm bis in den Tod verhaßt war, und als er ſich ihrer nicht zu erwehren wußte, erſchöpfte er alle Hülfsmittel, Kunſtgriffe, Kniffe und Chikanen, um ſie wenigſtens in Verlegenheit zu ſetzen, wie er denn in ſeiner zweiten Periode dem größten Theile nach nur wegen dergleichen Geſetzwidrigkeiten Verfolgungen erlitt. Die Cenſur hat Wirth zu Dem gemacht, was er am Ende geworden iſt; es entſchuldigt ihn, wenn man hiebei ſeine leicht erregbare Individualität in Anſchlag bringt, aber es rechtfertigt ihn nicht vor dem Geſetze. Wie er ſelbſt der Cenſur die Schuld zuſchreibt, wenn er ſich einer leidenſchaftlichen Sprache bediente, beweiſt folgende Stelle aus dem Artikel: „Die Aufgabe politiſcher Schrift-

ſteller“: „Nur da findet der Journaliſt die Oppoſition nothwendig, wo er die allgemeinen Intereſſen der Geſellſchaft durch die Anmaßung unverdienter Vorrechte bedroht ſieht, wo nicht erleuchtete Politik das Schiff des Staats leitet, ſondern die Intriken einer unwiſſenden Camarilla oder einer heuchleriſchen Kongregation mit dem Ruhm der Könige und der Völker ein verbrecheriſches Spiel treiben und das Schickſal muthwillig zu ungleichem Kampfe herausfordern. Solches Spiel kann zu Zeiten auch den ruhigſten Mann in Harniſch bringen; aber wenn er das unſinnige Wagſtück mit Namen nennt, und mit ungewöhnlichem Nachdruck Rückkehr zur Vernunft und Beſonnenheit verlangt, ſo trägt nicht er die Schuld einer leidenſchaftlichen Sprache, ſondern Diejenigen ſind die Schuldigen, welche der ruhigen Warnung nicht achteten und erſt durch den vorgehaltenen Spiegel der Gemeinheit einigermaßen aufmerkſam gemacht werden konnten. Die deutſche Tribüne ſelbſt kann ihre Erfahrung als ein Beiſpiel in dieſer Beziehung anführen; ſie konnte ſich nicht eher den Unbilden der Cenſur erwehren, als bis ſie ſich einer Sprache bediente, die gegen eine edle, erleuchtete Geſinnung ſehr am unrechten Orte geweſen wäre, bei dem Gegentheil ſolcher Geſinnung aber allein von Wirkſamkeit ſeyn konnte. So rief die verkehrte Maßregel ſelbſt das Uebel hervor, das ſie verhindern ſollte. Es gibt ein Mittel, ein einfaches, wohlfeiles, nützliches, rühmliches Mittel, alle Oppoſition zu Schanden zu machen, es beſteht in der Bethätigung eines die National-

rechte achtenden, für die Civiliſation freundlich geſinnten Geiſtes der Regierung, der in den politiſchen Angelegenheiten nicht nach Laune und Willkür, ſondern nach den Bedürfniſſen der Staaten entſcheidet, nicht durch Cenſur einen jämmerlichen Krieg gegen die guten Köpfe führt, ſondern mit Entſchiedenheit und Folge an Befreiung der Völker von unwürdigen Feſſeln arbeitet“ (N. 26, Trib. 1831).

Man hätte Wirths Kampf gegen die Cenſur einen ruhmvollen nennen mögen, wenn ſeine Waffen ehrlich, wenn ſie geſetzlich geblieben wären. Die Cenſur iſt ein Unrecht, der Bund ſelbſt hat ſie als eine bloß vorübergehende Anſtalt angeordnet; aber ſie iſt für Baiern geſetzlich, und deßwegen mußte ſich jeder gute Staatsbürger derſelben unterwerfen, und nur Der iſt ein Diener der Ordnung, welcher ſich durch ſein Benehmen den Geſetzen des Staats unterwürfig zeigt. Wirth mochte immerhin das Unrecht der Cenſur von allen Seiten beleuchten, aber es abzuſchaffen mußte er den geſetzlichen Organen, den Kammern, überlaſſen. Er ſteht übrigens, was die Taktik betrifft, in dieſem Kampfe mit der Cenſur nicht allein da, aber als Vorbild und als der Hervorragendſte unter Vielen. Es gab damals in Süddeutſchland keine Stadt von 10,000 Einwohnern, die nicht ein liberales Journal beſaß, das mit der Cenſur in Hader gerieth, auf alle möglichen Schliche verfiel, der Feſſel ſich zu entziehen oder ihren Druck unwirkſam zu machen, und während dieſes Ringens unvermerkt die Oppoſition zu einer Bitterkeit und Kühnheit ſteigerte, die wohl

unter der Herrſchaft der Preßfreiheit nie Statt gefunden und gewiß von dem gewichtigen Urtheil erleuchteter und politiſch gebildeter Männer in die gehörigen Schranken des Anſtands ſich zurückgezogen hätte, wenn dieſe Männer bei ihrem öffentlichen Auftreten nicht hätten befürchten müſſen, ihre Selbſtſtändigkeit und ihre reif durchdachten, vielleicht nicht immer willkommenen Anſichten und Rathſchläge von der Cenſur angetaſtet zu ſehen. Darum haben ſo manche Namen, welchen ein Wort zu ſeiner Zeit gebührt, und von denen das Vaterland es erwartete, in dieſer ganzen Zeit geſchwiegen. — Doch kehren wir wieder zur Geſchichte zurück.

In gleicher Richtung mit der Tribüne arbeiteten noch mehrere Zeitungen Rheinbaierns, worunter an Schärfe der Oppoſition der von Dr. Siebenpfeiffer in Zweibrücken redigirte „Weſtbote“ den erſten Rang einnahm. Preßfreiheit uod Wiedergeburt Deutſchlands war Hauptaufgabe der Redaktionen, welche in dieſen Bemühungen durch zahlreiche Mitarbeiter, namentlich aus dem Stand der Advokaten und Geiſtlichen, älterer ſowohl als jüngerer, unterſtüzt wurden. Indeſſen blieben dieſe Blätter denn doch meiſt nur Lokalblätter, und wurden, die Tribüne und den Weſtboten ausgenommen, in den entfernteren Staaten nicht geleſen. Ihre Abonnentenzahl war daher nicht groß, auch konnte das deutſche Publikum nicht eben eine hohe Vorſtellung von ihnen gewinnen, wenn z. B. das bibliographiſche Inſtitut in Hildburghauſen und Neu-York in der Aufforderung zur Subſcription auf

„Deutſchland“ (eine heftweiſe erſcheinende, an die Stelle des früheren „Rheinbaierns“ getretene Zeitſchrift Siebenpfeiffers) und den Weſtboten folgender empfehlenden Worte ſich bediente: „Die erſten Blüthen, welche die belebende Juli-Sonne von 1830 dem aus langer Erſtarrung aufthauenden Boden der öffentlichen Meinung in Deutſchland entlockte, waren obige, des genialen Siebenpfeiffers beide Journale. Ihre erſten Blätter und Hefte erſchienen mitten in den Schreckensſcenen des ſtürmiſchen Septembers, am Fackelſcheine auflodernder Fürſtenſchlöſſer, Mauth- und Zollregiſter ꝛc.“ Dieſe Bilder ſind denn doch zu ſchlecht gewählt, um Leute, welche Belehrung ſuchen, anzulocken.

Nachdem ſich dieſe Blätter einmal entſchloſſen hatten, auf jede Gefahr hin, um jeden Preis das Recht der freien Preſſe zu erringen, lag der Gedanke, alle Diejenigen, welche ihrem Streben Beifall zollten und der Ueberzeugung waren, daß Preßfreiheit nicht nur ein Urrecht des Menſchen, ſondern eine unerläßliche Bedingung des konſtitutionellen Syſtems und des Fortſchritts zum Beſſern ſey, auf irgend eine Weiſe ins unmittelbare Intereſſe des Kampfes mit hineinzuziehen, bei der Hand, zumal als England in Durchſetzung der Parlementsreform das ſchlagendſte Beiſpiel aufgeſtellt hatte, was die Journale vermögen, wenn ſie einmal ins Blut und Leben der Maſſen übergegangen ſind. Vereine zu bilden, ſchien das einzige Mittel, das auch in der großen Frage der Preßfreiheit am leichteſten zum Ziele führen würde, da ſie mehr als Schriften und Journale ſich eigneten,

den Gegnern zu imponiren und ihren Widerſtand zu beſiegen. In dieſer Abſicht trat Wirth am 3. Febr. 1832 in einem Artikel „Deutſchlands Pflichten" (N. 29) mit einem beſtimmten dahin zielenden Vorſchlag auf.

In nackten Worten ſtellte er als höchſten und lezten Zweck voran: Wiedervereinigung Deutſchlands im Geiſte, welche von ſelbſt auf materielle Vereinigung führe; ein Bündniß der Geiſter gegen den Bund der Könige zu Wiedervereinigung einer deutſchen Nation und zur Organiſation eines deutſchen Reiches mit demokratiſcher Verfaſſung, zur Wiederherſtellung Polens, die nur durch Deutſchland, zur Erreichung europäiſcher Freiheit, die nur durch eine Trennung Rußlands von Preußen und Oeſtreich vermöge eines demokratiſch organiſirten Polens bewirkt, zu Aufrichtung einer europäiſchen Staatengeſellſchaft, die nur durch ein treues Bündniß des franzöſiſchen, deutſchen und polniſchen Volkes vorbereitet werden könne. Das Mittel zu dieſen Veränderungen allen liege einzig und allein in der freien Preſſe, und wenn der Bundestag auch Plane zu ihrer Unterdrückung hege, ſo könnten ſie doch die Preſſe nicht beeinträchtigen, da ſeine Beſchlüſſe ohne Mitwirkung der Stände für das konſtitutionelle Deutſchland keine verbindliche Kraft hätten. Seine Macht beſchränke ſich daher auf das Verbot der Journalverſendung durch die Poſt, und deßhalb hätte das deutſche Volk zur Verſendung der Oppoſitions-Journale, Flugſchriften und Bücher eine eigene Anſtalt expreſſer

Boten zu errichten. Da aber die einzelnen Journale in den Händen Einzelner den Zwecken des Volks oft gefährlich und zum Mittel perſönlicher Tendenzen gemacht werden könnten: ſo müßten diejenigen Journale, welche als der Hebel für die Nationalſache angeſehen werden, deßhalb in das Eigenthum des Volkes übergehen und ihre Redaktoren abſetzbare Diener des Volks werden. Die beſten Söhne des Vaterlands müßten, da die Anſtrengungen und Talente Einzelner nicht hinreichten, ihre geiſtige Kraft den Journalen des Volks widmen und als Mitredaktoren, Korreſpondenten oder Mitarbeiter bei denſelben Anſtellung nehmen, und da, Wer ſich dem Vaterlande rückſichtslos weihe, die Mittel zu Erhaltung des phyſiſchen Lebens haben müſſe, ſo ſolle das deutſche Volk für die Subſiſtenz aller Derer ſorgen, welche ſich ſeinem Dienſte widmen, und auch für die Subſiſtenz der Familien ſeiner Vertheidiger, wenn dieſe im Gefängniß ſitzen oder ſonſt arbeits- und dienſtunfähig ſind. Endlich werde die Wirkung der Volksjournale nur dann vollſtändig, wenn ſie in allen Gemeinden des Reichs ſich befänden; eine ſolche Verbreitung ſeye aber wegen der Beſchränktheit der Geldmittel ohne Mitwirkung des geſammten Volks unmöglich, es müßte deßhalb das deutſche Volk durch beſondere Vorkehrungen Fürſorge treffen, daß die Journale, welche es für geeignet halte, die Volksſache zu führen, in jeder Gemeinde gehalten und nöthigenfalls auf öffentliche Koſten angeſchafft werden ſollen. Alle dieſe

Zwecke zu erreichen, liege in der Macht der deutſchen Nation, und das Mittel dazu ſeye: die Bildung eines öffentlichen Vereins zur Unterſtützung der freien Preſſe, wobei die Theilnehmer ſich verbindlich machen: 1) nach Maßgabe ihres Vermögens einen regelmäßigen Geldbeitrag (ſelbſt im Betrage Eines Kreuzers für den Monat) zu leiſten; 2) zur Verbreitung der Journale aus allen Kräften mitzuwirken; 3) die Journale durch Aufſätze und Korreſpondenzartikel, ſo weit es Zeit und Fähigkeit erlauben, zu unterſtützen, und endlich 4) zur Expedition der Blätter des Volks durch expreſſe Boten aus allen Kräften mitzuwirken. „So,“ glaubte Wirth, „iſt zur Wiedergeburt Deutſchlands und der Organiſation Europa's im demokratiſchen Sinne auf geſetzmäßigem Wege der Grundſtein gelegt. Die Kaſſe der Geſellſchaft beſizt dann die Mittel, die Journale des Volks an Zahl zu vervielfältigen und deren Macht durch Erhöhung des innern Gehalts nnd durch Verbreitung unter allen Gemeinden des Reichs unwiderſtehlich zu machen.“ Die Unternehmer der deutſchen Tribüne traten zuerſt das Eigenthum dieſes Blattes dem Vereine ab, ſammt allen Revenuen nach Abzug der Koſten und der unentbehrlichſten Subſiſtenzmittel für die Unternehmer. Die Leitung der Geſchäfte des Vereins übernahmen bis zur Wahl eines Komités der Deputirte Schüler und Savoye, Anwalt bei dem Appellationshof in Zweibrücken.

In mehr als 25,000 Exemplaren wanderte der

Aufruf in alle Enden Deutſchlands, die Liſten der Subſcribenten füllten ſich, die nun täglich theils mit Angabe des Namens, theils mit bloßer Chiffer oder mit ſehr hervorſtechenden Motto's bekannt gemacht wurden, je nachdem die Unterzeichner offen ſich nennen zu müſſen glaubten, oder die Namennennung, die auch vom Verein nicht gefordert wurde, für gefährlich hielten. Vom 10. Febr. an, mit N. 36, erſchien die Tribüne bereits mit der Unterſchrift: „Gedruckt auf der Preſſe des Volks“; und da ſich die Geſchäfte immermehr häuften, ſo langte am 8. Febr. Dr. Georg Fein, ein geborner Braunſchweiger, der bisher in München als Privatgelehrter lebte, als zweiter Redakteur in Homburg an. In nackter Wiederholung Wirth'ſcher Ideen ließ ſich jezt auch für die Zwecke des Preßvereins öfters ein Kandidat der Theologie, Ch. Scharpf, vernehmen (N. 32, 40, 51).

Am 21. Februar erließ das proviſoriſche Komite „des deutſchen Vaterlands-Vereins zur Unterſtüzung der freien Preſſe,“ wie ſich die Aſſociation nun nannte, eine Erklärung: „daß es einſtweilen nur das Werden des Vereins beobachten und den Umfang ſeiner wachſenden Mittel beurkunden könne; ſobald dieſe aber die erforderliche Größe erreicht haben werden, um die Zwecke: Unterſtüzung der Organe der freien Preſſe und allſeitige Verbreitung ihrer Erzeugniſſe, ausführen zu können, ſo werde es die Verwendung jener Mittel den Händen derjenigen Männer übertragen, welche die freie Zuſtimmung

der Vereinsmitglieder definitiv bezeichnet haben werde.“ Zu dem Ende wurde vorgeſchlagen, in jedem Bezirke oder Kantone ein Mitglied des Vereins mit Einſammlung der Beiträge zu beauftragen, und dieſe unter der Adreſſe: „An das proviſoriſche Komite des Vereins zur Unterſtützung der freien Preſſe in Zweibrücken“ an die Hauptkaſſe einzuſenden. Dem Komite war mittlerweile noch ein Advokat, Geib, beigetreten.

Um zugleich dem Mißverſtändniß zu begegnen, als ſeye der Verein für die eigene Unternehmung irgend eines beſonderen Tagblattes, namentlich der Tribüne, berechnet, erklärte das Komite unterm 6. März, daß die Abſicht keine andere ſey, als: „für die freieſte Entwickelung patriotiſcher Gedanken, über die Mittel zur Förderung des Wohls der deutſchen Völker, die Unterſtützung der ganzen Nation in Anſpruch zu nehmen,“ ſo daß jede Schrift, welche mit Ueberzeugung von dieſem Gegenſtand ſpreche, auf gleiche Weiſe die Abſicht des Vereins befördere. Diejenige Ueberzeugung, welche ſich Allen, oder doch den Meiſten, mittheilen werde, ſolle für die beſſere gelten, und ihre Beförderung ſey der Endzweck des Vereins.

Wenn jede Regierung unſtreitig das Recht hat, über Vereine das Nöthige zu beſtimmen, zumal über ſolche, welche unumwunden den Zweck ausſprechen, als eine den beſtehenden Staatsgewalten widerſtrebende Gewalt, als ein organiſirter Staat im Staat ſich

aufzuthun, ſo kann ſich kein Vernünftiger wundern, wenn die baieriſche Regierung ſich beeilte, ein Verbot des Beitritts zum Preßverein zu erlaſſen. Sie ſtand hier nicht nur vollkommen auf dem Boden des Geſetzes, ſondern noch dazu auf dem der natürlichen Nothwehr und der Selbſterhaltung. Nachdem alſo ein — hinſichtlich ſeiner Rechtmäßigkeit von vielen Seiten mit erheblichen Gründen beſtrittenes — Verbot des Sammelns von Unterſchriften zu gemeinſchaftlichen Vorſtellungen und Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes unterm 2. Februar (publizirt 17. Febr.) erſchienen war, folgte von Seiten der verſchiedenen Kreisregierungen des Königreichs das Verbot des Beitritts zum Preßverein nach: „da er," wie die Behörde des Untermainkreiſes, 18. Febr., ſich ausdrückte, „die Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten aufhebe, auf die Umwälzung ihrer dermaligen, mit Ausnahme der freien Städte, auf das monarchiſche Prinzip gebauten Verfaſſungen abziele, und ſonach als direkter Angriff auf die baierſche, von König und Volk beſchworene Verfaſſung erſcheine." Eine weitere Verordnung vom 1. März betraf die Aſſociationen, welche neben den beſtehenden Staatsbehörden, Kommunalbehörden und Repräſentativ-Körpern einen gegliederten Organismus für politiſche Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Komites über ganze Kreiſe oder über die Geſammtmonarchie zu verbreiten ſuche, „da vielmehr die Bildung jedes Vereins von

vorgängiger Ueberreichung der Statuten und von der Genehmigung der Regierung abhängig ſey.“

Wirth tobte gegen dieſe Maßregeln der Regierung (N. 47, 48, 52), er rief ihr zu, wenn er „durch den Aufruf an Deutſchlands Kinder das Verbrechen des Hochverraths begangen, ſo möge man ihn deſſen anklagen;“ er wandte ſich bittend, flehend, beſchwörend „mit ernſten, dringenden Worten an das gute Volk, in dieſer großen Zeit nicht kalt und fühllos zu bleiben, ſich nicht hinabſtoßen zu laſſen in den Schlamm der Entehrung, die Nation zu retten von der Verachtung des Auslandes, und gerade jezt, wo die Regierung den Bürgern mit Kriminaluntersuchung, den Beamten mit Abſetzung, den Kandidaten mit Ausſchließung von Staatsämtern drohe, ſich vom Beitritt zum Vaterlandsvereine nicht abſchrecken zu laſſen, ſondern vielmehr ihm öffentlich beizutreten.“ Auf eine juriſtiſche Beweisführung, in wiefern die obigen Verordnungen poſitiven Geſetzen widerſprechen, ließ ſich Wirth nicht mehr ein, wie man denn überhaupt in dieſer Epoche an ihm die Wahrnehmung macht, daß er mit allem Beſtehenden Nichts mehr gemein zu haben wünſchte. Es war, als ob ihm eine ganz andere, bis Dato noch nicht bekannt gemachte, ungeſchriebene Geſetzgebung in Gedanken vorſchwebte, zufolge welcher die beſtehende und annoch gültige ſchon wie als aufgehoben zu betrachten wäre. Die Tribüne hielt es daher kaum noch der Mühe werth, eine öffentliche Prüfung, wie früher, hervorzurufen, und ſich an die Ueberzeugung des Publikums zu wenden; ſie ſprach vielmehr durch tägliche Aufrufe und Aufforderungen, ihren Anſichten und Planen beizutreten, faſt ausſchließlich nur zum Willen, zum Entſchluß, zur Thatkraft des Publikums, und wenn die Fluth von Broſchüren, Flugblättern

und Cirkularen, die gleich nach Gründung des Preß-vereins wetteifernd von Straßburg und aus Rhein-baiern ſich über die Nachbarſtaaten, und wohl auch in die entfernteren ſich ergoß, gleichfalls von der beſtehenden Geſetzgebung keine Notiz mehr nahm, und in keinerlei Weiſe belehrend zu wirken ſuchte, ſo war dieſe Erſcheinung eine natürliche Folge davon, daß die Verfaſſer bereits im Geiſte in dem materiell-Einen und konföderirten Deutſchland lebten, wo alſo alle in Baiern, Baden, Würtemberg u. ſ. w. beſtehenden Verfaſſungen und darauf gegründeten Geſetzgebungen bereits als verſchwunden angeſehen wurden, und daß ſie ſehr häufig aus Mangel an poſitiven Kenntniſſen und an Erfahrung wahrhaft zu belehren gar nicht im Stande waren. Ja unbegreiflich iſt es, wie ſelbſt Männer von ſcharfem Verſtand nnd ausgebreiteten Kenntniſſen über den Begriff und die Natur des Volks ſich ſo verblenden konnten, daß ſie jener tauſendköpfigen Maſſe eine Einſicht und eine Uebereinſtimmung des Willens zutrauten, welche z. B., wie es oben heißt, die Redaktoren der Journale des Volks ein- und abzuſetzen geeignet wäre. Wahrlich, man glaubt Knaben von ihren Spielen und Kämpfen ſprechen zu hören, ſo leicht vertheilen ſich in jenem ernſtlichen politiſchen Spiele die Rollen, die Arbeiten, die Aemter — die deutſchen Völker ſollen, etwa wie eine Gemeinde auf der Rathhausſtube ihren Schulzen wählt, ihre Journaliſten ernennen! Sie ſollen über die Rechtglaubigkeit derſelben die Kontrolle führen! Deutſchland ſoll ſich in ein Redaktionsbureau verwandeln!

Uebrigens wurden von andern Seiten, namentlich im Würzburger „baierſchen Volksblatt,“ und in der „Speierer Zeitung“ die Verbotsverordnungen einer ſcharfen Kritik unterworfen. Es entſtand die Frage, ob das Stiften eines Preßvereins und das Anſchließen

an denſelben an ſich und in Ermanglung beſonderer Geſetze bürgerlich ſtrafbar und ein Staatsverbrechen ſey; man leugnete theils das Leztere, theils beantwortete man die Frage dahin, daß eigentlich, wenn von dem Urtheil über den konkreten Fall die Rede ſey, von den Gerichten nicht wohl anders als in gerichtlicher Form, d. h. nach vorgängigem rechtlichem Verhör der Betheiligten, entſchieden werden könne. In lezterer Beziehung machte namentlich eine angebliche Erklärung des Obertribunals des Iſarkreiſes in Landshut viel Aufſehen, dahin gehend: daß es keiner Stelle oder Behörde zukomme, eine ſpecielle Handlung ohne Urtheil und Recht mit dem Namen eines Verbrechens zu bezeichnen — zumal eine Handlung, bei welcher die Eigenſchaft eines Verbrechens nicht ſo leicht hergeſtellt ſey. Widerlegt wurde wenigſtens dieſes Gerücht nicht, ungeachtet mehrfacher Ausforderungen. Da man jedoch eine ähnliche Erklärung auch auf das Appellationsgericht des Rezatkreiſes ausdehnte, ſo fand ſich der Präſident deſſelben, der bekannte Kriminalrechtslehrer v. Feuerbach in Ansbach, aufgefordert, bekannt zu machen: „daß der Gerichtshof weder proteſtirend noch beifällig anerkennend bis Jezt gegen die Staatsbehörde ſich ausſprechen, ſondern, um ſeinen künftigen Richterſprüchen nicht vorzugreifen, lediglich ſich darauf beſchränken zu müſſen geglaubt habe, in einzelnen zu deſſen Entſcheidung kommenden Fällen dem Geſetze gemäß zu erkennen, Was Rechtens.“

Im Rheinkreis, wo die Verbote allenthalben eine große Unzufriedenheit hervorgerufen hatten, machte man dagegen geltend, daß nach dem Strafgeſetzbuch Art. 291 und 294 nur diejenigen Vereine für geſetzwidrig zu erklären ſeyen, bei welchen mehr als 20 Perſonen an beſtimmten Tagen ohne obrigkeitliche Genehmigung ſich zu im Geſetz genau bezeichneten Zwecken

perſönlich vereinigen, wohin alſo der Preßverein nicht gehöre. Da aber die dem Staatsbürger zuſtehenden Rechte und Freiheiten nur durch Geſetze beſchränkt werden könnten, ein ſolches im Rheinkreis nicht exiſtire, und die Regierung ohne Zuſtimmung der Stände kein Geſetz erlaſſen könne, ſo könne ſie auch geſetzlich nicht verbotene Handlungen nicht für unerlaubt erklären.

Mittlerweile ſuchte die Regierung noch auf andere Weiſe die Wirkſamkeit der deutſchen Tribüne zu lähmen. Von Nr. 35. an wurde ſie an die Abonnenten in München nicht mehr abgegeben, ſo daß Wirth ſich genöthigt ſah, den Verſchluß daſelbſt durch Privatperſonen beſorgen zu laſſen (N. 48). Daſſelbe trat jezt auch anderer Orten, namentlich in Sachſen, ein. Zugleich wurde Wirth am 13. Febr. „wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte“ vor das Bezirksgericht zu Zweibrücken geladen, das ſich jedoch am 20. Febr. für inkompetent erklärte. Der Staatsprokurator ſoll bei dieſer Gelegenheit erklärt haben: „daß die Regierung nicht bloß die Preſſen, ſondern auch die Backöfen der Bäcker verſiegeln laſſen könne,“ Was von Seiten mehrerer Bürger Rheinbaierns namentliche Reklamationen veranlaßte. Wirth hatte nämlich, ebenſo wie Dr. Siebenpfeiffer, ſich bisher geweigert, die Regierung um Konzeſſion für ſeine Preſſe anzugehen, weil ſie das Recht der Schriftſteller, ſich eigener Preſſen ohne Genehmigung der Regierung zu bedienen, in der Broſchüre Savoye's: „Garantien der freien Preſſe im baieriſchen Rheinkreiſe“ hinlänglich begründet und erſchöpfend behandelt glaubten. Die Regierung war jedoch einer gegentheiligen Anſicht, welche nicht aus der Geſetzgebung des Rheinkreiſes hervorging, ſondern auf die Beſtimmungen der Verfaſſung ſich ſtüzte, und am 25. Febr. erſchien

der Bürgermeiſter von Homburg, um Wirths Preſſe zu verſiegeln. Dieſer hatte aber die Thüren verſchloſſen, verweigerte dem Bürgermeiſter den Eintritt und erklärte: „ſo lange nicht ein richterlicher Befehl vorgezeigt werden könne zur Oeffnung der Thüren, würde er den Eintritt nicht geſtatten.“

Derſelbe Befehl wurde an Siebenpfeiffers Preſſe in Oggersheim vollzogen, nachdem das Frankenthaler Bezirksgericht ſich für inkompetent erklärt, folglich erkannt hatte, daß es ſich hier, wie bei Wirth, nicht um eine Juſtiz-, ſondern um eine Adminiſtrativfrage handle. Die Siegel wurden aber abgeriſſen, die Preſſen darauf am 7. März durch den Bürgermeiſter unter Begleitung von Gendarmen aufs Neue verſiegelt und von 2 Mann bewacht. Siebenpfeiffer ſelbſt erſchien am 10. März vor dem Zuchtpolizeigericht in Frankenthal und leugnete, daß er die Siegel abgeriſſen, nachdem auch diejenigen ſeiner Arbeiter, die bei der Aufnahme des Thatbeſtands ihn als Urheber dieſes Vergehens beſchuldigten, ihre Ausſagen zurückgenommen hatten. Siebenpfeiffer hatte kurz vorher mit „tauſend Armen“ gedroht, wenn ſeiner Preſſe ein Leid geſchähe, auch hatte man erwartet, da man ihn allgemein als den Abreißer der Siegel bezeichnete, daß er die Rechtmäßigkeit oder Strafloſigkeit dieſer Handlungsweiſe vertheidigen würde. Er begnügte ſich mit der Erklärung, daß der Weſtbote künftig in der Offizin berechtigter Buchdrucker zu Frankenthal gedruckt werde, und gab der Regierung das ſchriftliche Verſprechen, daß er ſich der Cenſur unterwerfen und künftig die durch die Cenſurbehörde geſtrichenen Artikel nicht mehr werde abdrucken laſſen. Die Regierung war mit dieſem einfachen Verſprechen zufrieden.

Konſequent auf der einmal betretenen Bahn wan-

delte dagegen Wirth fort. Zwei Regierungsreſcripte waren erſchienen, das eine vom 1. März unterſagte das Erſcheinen der Tribüne und des Weſtboten ſo lange, bis die Redaktoren ſich den Beſtimmungen des III konſtitutionellen Edikts hinſichtlich der Cenſur pflichtmäßig unterworfen hätten; das andere von demſelben Datum erklärte alle politiſchen Vereine für unerlaubt, und wies alle Adminiſtrativbehörden aufs Strengſte an, jeden Verein der Art unverzüglich aufzuheben, gegen die Urheber und Theilnehmer, Sammler von Beiträgen oder Aufforderer einzuſchreiten, die Staatsdiener, welche erweislichermaßen beigetreten wären, namhaft zu machen, damit ſie abgeſezt werden könnten, und alle öffentlichen Blätter, welche Aufforderungen oder Anpreiſungen, oder Verzeichniſſe enthielten, mit Beſchlag zu belegen. Auf Wirth machten beide Verordnungen nicht den geringſten Eindruck, er war entſchloſſen, und ſprach es laut aus, nur der Gewalt zu weichen. Im Rheinkreis wurde jedoch das leztere Verbot mit ſteigendem Unmuth aufgenommen, ſo daß mehrere polizeiliche Beamte ihre Entlaſſung eingaben, „weil ſie ihre Pflichten als Bürger des Rheinkreiſes zu verletzen glaubten, wenn ſie dieſer Verordnung gewiſſenhaft nachkommen wollten.“

Immer näher rückte nunmehr auf Wirth die Gewalt, die er zum Kampfe herausgefordert hatte, ein. Er ahnte längſt ihr Nahen, und war, „ohne der Anmaßung beſchuldigt zu werden, des feſten Glaubens, daß die erſten und heftigſten Angriffe der Bundesverſammlung vorzugsweiſe gegen die Tribüne gerichtet ſeyn werden.“ Aber, ſagt er in einem alles Frühere an Verwegenheit und Ungemeſſenheit weit übertreffenden Artikel (N. 41. 15. Febr.): „Die deutſche Tribüne erwartet dieſe Angriffe einer Handvoll Fürſten mit gewohnter Sicherheit und Ruhe. Ja

die deutſche Tribüne thut mehr. Sie bedauert jene traurige Verſammlung, und gibt ihr den wohlmeinenden Rath, in keinen ungleichen Kampf ſich einzulaſſen.“ Nun wird „der ganze Verlauf des zu eröffnenden Feldzugs kurz und bündig im Voraus dargelegt, wie die Sitzung ernſter und feierlicher als je eine zuvor ſeyn werde, wie die gewohnte Leichtigkeit in Behandlung der wichtigſten Gegenſtände, der ſichere Glauben an die Weisheit und Unfehlbarkeit allerhöchſter Beſchlüſſe ſchwinden werde — weil die hohe Verſammlung jezt keine Knaben, ſondern Männer vor ſich habe, die ſich das Wort darauf gegeben, den Abſolutismus in Deutſchland zu ſtürzen, oder im heiligen Kampfe ehrenvoll unterzugehen.“ Auf anderer Seite wird nun aber auch die Taktik der Tribüne auseinander geſezt, „denn ſie wird allen Philiſtern zum Troz nicht untergehen. Sie wird das Verbot als einen geſetzwidrigen Eingriff in die Verfaſſung der einzelnen Bundesſtaaten beweiſen. Sie wird, wenn die baieriſche Regierung das Verbot verkündet, den Miniſter, der es contraſignirt hat, in Anklageſtand verſetzen; ſie wird, wenn die Poſt ſich dem Befehle fügt, fortan die Tribüne nicht mehr zu verſenden, belohnte Boten und Eſtafetten durch alle Gauen Deutſchlands ausſenden — die baieriſche Regierung wird, weil die Tribüne fortdruckt, am fürchterlichen Scheidewege zwiſchen Nachgeben und zwiſchen förmlicher Vernichtung der Verfaſſung, offener Gewalt und ihren unberechenbaren Folgen ſtehen. Was wird ſie thun? Sie wird nachgeben, gewiß, ſie wird nachgeben, und der deutſche Bundestag wäre ſomit in ſeinem großartigen Unternehmen gegen die deutſche Tribüne geſcheitert. Wie aber, wenn ſie, durch hölliſche Künſte verlockt, nicht nachgäbe? Alsdann ertheilt die Regierung im Rheinkreiſe gemeſſenen Be-

fehl, mit dem Bajonett in die Druckerei der deutſchen Tribüne einzudringen, die Preſſe zu zerſchlagen, und die Theilnehmer des Blattes als Hochverräther zu verhaften. Die Truppen alſo marſchiren — wenn ſie marſchiren. Aber, beim Himmel, jezt werden auch die Bürger marſchiren! Schützend beſetzen und umgeben ſie die Druckerei, und hinter dieſer Bürgerwache druckt die Tribüne ruhig fort. Vor Allem ermahnt ſie die Bürger, nicht eher Gewalt anzuwenden, bis das Militär damit den Anfang macht. Das Militär ſteht alſo den bewaffneten Bürgern, d. h. ſeinen Brüdern, ſeinen Vätern, ſeinen Freunden gegenüber. Der kommandirende Offizier kehrt, nachdem ihm die Bürger das Verfaſſungswidrige ſeines Verfahrens bewieſen, entweder in ſeine Beſatzung zurück, oder er läßt mit dem Bajonett vordringen, wenn nicht gar Feuer geben. — Aber der erſte Funke, der von der Pfanne fliegt, entzündet den Bürgerkrieg. Doch nein, zu ſolchem Märtyrerthum, dem die Männer des Rheinkreiſes ſich weihten, iſt kaum eine Ausſicht da. Der Bürgerſoldat würde mit dem Bürger gemeinſchaftliche Sache machen, und ſo bliebe zur Realiſirung des Verbots der Tribüne nur noch ein leztes Mittel übrig, daß nämlich Oeſtreich und Preußen ſeine abſolutiſtiſchen Heere marſchiren ließe.“ Genug! Sehen wir, Was geſchah.

Den 8. März, ſchreibt die Allgemeine Zeitung, ging in Homburg die Verſieglung der Preſſe Wirths ohne Widerſtand vor ſich. Wirth hatte das Haus feſt verſchloſſen gehabt, und nach geſchehener Aufforderung, es zu öffnen, ſich geweigert. Zwei Thüren mußten alſo mit Gewalt erbrochen werden. Eine Anzahl junger Handwerker umgaben zwar Nachts 10 Uhr die Druckerei mit Geſchrei, und richteten Steinwürfe gegen die Wohnung des königl. Land-

kommiſſärs, wurden aber durch Gendarmen vertrieben, und von Errichtung eines Freiheitsbaums abgehalten. 176 Bürger unterſchrieben Tags darauf eine Proteſtation gegen „dieſe Unordnung, ſo wie gegen jede gewaltſame revolutionäre Bewegung,“ und ſprachen den Wunſch aus, eine bewaffnete Bürgergarde aus den angeſehenſten Einwohnern zu bilden, um für die Zukunft ähnlichen Unruhen vorzubeugen.

Dieß geſchah, nachdem bereits am 2. März vom Bundestag der Blitzſtrahl bereitet war, der drei Oppoſitionsblätter zugleich mit Vernichtung traf. Den 13. März verkündigte die Stadtkanzlei folgenden Bundesbeſchluß:

Die Bundesverſammlung hat ſich aus den von der Bundestagskommiſſion in Preßangelegenheiten erſtatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erſcheinenden Zeitblätter: die „deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote,“ ſo wie auch der in Hanau erſcheinenden „Neuen Zeitſchwingen“ überzeugt, daß dieſe Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesſtaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutſchlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwiſchen Regenten und Volk aufzulöſen ſich beſtreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürſten angreifen, Perſonen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politiſche Umgeſtaltung Deutſchlands und Anarchie herbeizuführen und ſtaatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten ſuchen, — ſie hat daher auf den Grund des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20. Sept. 1819, §. 1, 6 und 7, welches nach den einſtimmig und wiederholt gefaßten Beſchlüſſen aller Bundesglieder ſo lange in Kraft beſteht, bis der deutſche Bund ſich über neue geſetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, ſo wie in pflichtmäßiger Fürſorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität deſſelben, beſchloſſen: 1) Die in Rheinbaiern erſcheinenden Zeitblätter, „Die deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote,“ dann das zu Hanau erſcheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitſchwingen,“ ſo wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genann-

ten, unter was immer für einem Titel treten ſollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutſchen Bundesſtaaten verboten. 2) In Folge Deſſen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich: der Deutſchen Tribüne, Dr. Wirth, des Weſtboten: Dr. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der Neuen Zeitſchwingen, angeblich Georg Stein in (Hanau), nach Vorſchrift des §. 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819, binnen 5 Jahren a dato in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden. 3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Geſandtſchaften erſucht, dieſen Beſchluß in den Geſetz- oder Amtsblättern unverzüglich bekannt zu machen. 4) Sämmtliche Regierungen, beſonders die königlich baieriſche und die kurfürſtlich heſſiſche, werden erſucht, dieſen Beſchluß zur Vollziehung zu bringen. 5) Die Geſandtſchaften werden binnen 4 Wochen die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen, daß und in welcher Weiſe dieſe Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt iſt. Es wird demnach jede Ausgabe der genannten Zeitblätter: nämlich der Deutſchen Tribüne, des Weſtboten und der Neuen Zeitſchwingen, ſo wie derjenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, unter was immer für einem Titel treten ſollten, an Privatperſonen, das Auflegen ſolcher an öffentlichen Orten, in der hieſigen Stadt und deren Gebiet, ſo wie das ſonſtige Verbreiten derſelben, auf welche Art ſolches geſchehen möge, bei ernſtgemeſſener Strafe unterſagt, auch ſollen die benannten Herausgeber und Redakteure gedachter Zeitblätter, Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer und Georg Stein binnen fünf Jahren bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift in hieſiger Stadt und deren Gebiet nicht zugelaſſen werden."

Man kann füglich der Einwendungen, welche von den Journalen der Oppoſition gegen die Rechtmäßigkeit dieſes Beſchluſſes gemacht wurden, ſich überheben; wichtiger erſcheint das Gerücht, daß der Beſchluß nicht durch Stimmeneinhelligkeit, ſondern durch Stimmenmehrheit gefaßt worden ſeyn ſoll, indem zwei Geſandte (worunter man den badiſchen bezeichnete) ihren Beitritt bis auf den Eingang näherer Inſtruktionen von ihren Kabinetten ausgeſezt ſeyn ließen. Gleichwohl mußte der Beſchluß für den gan-

zen Umfang der Bundesſtaaten bindend ſeyn, da nach Art. 7 der Bund.=A. nur da, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf Rechte der Einzelnen und Religionsangelegenheiten ankommt, Stimmeneinhelligkeit nothwendig iſt. — Auffallend war es, wie noch am 10. März, alſo volle acht Tage nach Unterzeichnung des Beſchluſſes, die von Dr. Lindner redigirte „baieriſche Staatszeitung“ *) im Namen der Regierung den Redaktoren der Tribüne und des Weſtboten, von dem Augenblick ihrer Unterwerfung unter die Verfaſſung an, „all jenen Schutz garantirte, den die Verfaſſung und das III. Conſt. Edikt jedem legalen Beginnen ſichert.“

Am 16. März wurde Wirth zu Zweibrücken, ohne daß Widerſtand erfolgt wäre, verhaftet. Ein Volkshaufen, der ſich vor der Kaſerne und dem Gefängniß verſammelt hatte, zog nach geſchehener Aufforderung wieder ab. Die Garniſon war ſchon einige Wochen früher (29. Febr.) durch zwei Diviſionen des 6. Chevauxlegers=Regiments verſtärkt worden: ein von den Zweibrückern längſt gehegter Wunſch, daher der Stadtrath einen feierlichen Empfang bereitete,

*) Dr. Lindner, ein Kurländer und einer der gewandteſten politiſchen Schriftſteller, bekannt als Verfaſſer des „Manuſcripts aus Süddeutſchland,“ „der geheimen Papiere“ und als Redakteur der „politiſchen Annalen“ (neben Dr. Heine), übernahm am 1. März 1832 die Redaktion der baierſchen Staatszeitung, welche an die Stelle der am 29. Febr. zu Grabe gegangenen „Münchener politiſchen Zeitung“ trat, um gegen die Menge der Oppoſitionsjournale ein Gegengewicht zu bilden. Einen Nebenzweig des Journals, „baierſche Blätter für Geſchichte, Statiſtik, Literatur und Kunſt,“ redigirte der als Hiſtoriker bekannte Miniſterialrath Frhr. v. Hormaier, der jedoch am 3. April zum Miniſter=Reſidenten am hannöverſchen Hofe ernannt wurde. Dr. Lindner, der den Rang und Charakter als Legationsrath und das Indigenat des Königreichs erhalten hatte, ſcheint jedoch den Erwartungen nicht entſprochen zu haben; das öffentliche Urtheil beſchuldigte ihn ſchwankender Grundſätze, und daß er entgegengeſezten Parteien zugleich ſeine Feder geliehen hätte. Die Staatszeitung hörte mit 1. Jul. wieder auf.

wobei die Truppen an der Bezirksgränze von Deputationen und mit Freudenſalven begrüßt, von den Bürgern gaſtlich traktirt und die Armen durch Geldvertheilung unterſtüzt wurden.

Durch Wirths Verhaftung wurde gleichwohl das Erſcheinen der Tribüne auch nicht Einen Tag unterbrochen, indem der Mitredakteur Fein bis zum 21. März ſie leitete. An dieſem Tage erhielt aber Buchdrucker Ritter in Zweibrücken von der Regierung Befehl, bei ſchwerer Verantwortung das Weiterdrucken einzuſtellen. Fein beſchloß nun, das Journal unter dem Schutze der badiſchen, obſchon damals bereits etwas bedrohten Preßfreiheit in Mannheim fortzuſetzen, als ihn am 25. März in Zweibrücken ein Haftbefehl erreichte, zufolge deſſen er durch Gendarmen über die rheinbaieriſche Gränze gebracht werden ſollte. Zu Winnweiler am 26. angelangt, wurde er jedoch durch den dortigen Friedensrichter Klein, auf den Grund der Inſtitutionen des Rheinkreiſes hin, augenblicklich in Freiheit geſezt, und kehrte unter zahlreicher Begleitung von Freunden mit einem durch dreifarbige Bänder und einer rothen Mütze verzierten, auf dem Kutſcherſitze befeſtigten Freiheitsbäumchen nach Zweibrücken zurück. Hier beeilte ſich die gerichtliche Polizei, den Beſchluß des Friedensrichters zu annulliren, indem ſie ſich auf die früher gegen Fein in Anwendung gebrachte, aber von dieſem proteſtirte Beſtimmung der Verf. §. 19. Beil. III berief, wornach die Anweſenheit eines Fremden in Baiern lediglich von der königlichen Bewilligung abhängig ſeyn ſolle. Fein wandte ſich nun nach Homburg, um ſich daſelbſt als Gemeindebürger aufnehmen zu laſſen, entſchloß ſich aber auf die freundſchaftliche Ermahnung des Landkommiſſärs, um keine Unordnung zu veranlaſſen, aus dem Lande zu gehen, als ihm, bei einem kurzen Aufenthalt in Kaiserslau-

tern, von Gendarmen der Befehl des dortigen Land≠kommiſſärs überbracht wurde, daß ſie ihn über die Gränze begleiten ſollten. So ging's alſo nach Kirch≠heimbolanden, wo ein neuer Befehl vorlag, daß Fein, als der öffentlichen Sicherheit gefährlich, auf der vorgeſchriebenen Route über Germersheim ins Badiſche zu bringen ſey, worauf Nachts 10 Uhr der Rhein überſchifft, und der Gefangene in Philipps≠burg dem dortigen Oberamtmann übergeben wurde, welcher ihn bis auf weitere Befehle von der badi≠ſchen Regierung fünf Tage in Gewahrſam behielt. Durch eine von Neuſtädter Bürgern an das badiſche Miniſterium gerichtete Vorſtellung wieder in Freiheit geſezt, erhielt Fein die Weiſung, das Land zu räu≠men. Am 17. April kam er in Darmſtadt an, entſchloſſen hier ſo lange zu verweilen, bis ſeine Auf≠nahme als Bürger in Homburg entſchieden wäre. Am 5. Mai erhielt er aber die Weiſung, innerhalb 3 Tagen die Stadt und das Großherzogthum zu ver≠laſſen, da der Paß in Kaiſerslautern und Heidelberg, wo er ſeinen Bruder beſucht hatte, nach Braunſchweig zurückviſirt worden. Fein legte ans Miniſterium Be≠ſchwerde ein, erlangte aber nur noch zwei Tage Verlän≠gerung des Termins. Nun reichte er eine, von einem öffentlichen Anwalt unterſchriebene Bitte um Angabe der Gründe ſeiner Ausweiſung und um ein Zeugniß, daß er ſich in Darmſtadt nicht illegal benommen hätte, ein. Die Reſolution lautete, daß weder Veranlaſſung noch Verpflichtung zur Angabe der Motive des eingeſchla≠genen Verfahrens vorliege, daß von keiner Strafan≠wendung und namentlich nicht von der Strafe der Landesverweiſung die Rede ſey, daß aber der Staats≠regierung zuſtehe, den Aufenthalt der Fremden im Lande zu beſtimmen. Fein begab ſich nach Hanau. Hier kam ihm, neben einer Mittheilung von dem Polizeiamt in Frankfurt, ſich nicht in dieſer Stadt

betreten zu laſſen, widrigenfalls er arretirt würde, ein Miniſterialerlaß von Kaſſel zu, binnen zweimal vierundzwanzig Stunden Hanau, und unverweilt das Land zu verlaſſen. Vergebens hatte ſich ein Hanauer Bürger erboten, Fein an Kindesſtatt anzunehmen, worauf das Landgericht, welchem das Inſtrument übergeben war, den Erlaß ertheilte, „um den Vertrag gültig zu machen, ſey Feins Anweſenheit in Hanau nothwendig;“ vergebens hatte ein Obergerichts-Anwalt erklärt, er habe Fein in ſeine Dienſte genommen und bürge für deſſen geſetzliches Verhalten. Selbſt eine Bittſchrift von Hanauer Bürgern an die Landſtände verſuchte dem Flüchtlinge, der ſich ſeit 3 Wochen in der Stadt aufhielt, einen längeren Aufenthalt daſelbſt zu bereiten. Ehe aber noch von der Kammer Schritte gethan werden konnten, kam ein zweiter Befehl, daß er am 5. Jul. Morgens 5 Uhr die Stadt zu verlaſſen habe, widrigenfalls er mit Gewalt fortgebracht würde. Fein entſchloß ſich, ſchon Morgens 3 Uhr abzureiſen, um in eigener Perſon in Kaſſel ſeine Beſchwerden anzubringen. Der zweite Befehl der Ausweiſung, ſo wie Feins Abreiſe, war aber mittlerweile ruchbar geworden, und ſo verſammelten ſich Nachts 10 Uhr einige hundert Menſchen, um Fein nach ſeiner Wohnung zu geleiten. Nun erſchien der Polizeidirektor, verhaftete Fein als Ruheſtörer und ließ ihn auf die Bürgerwache bringen. Fein verlangte vor Gericht geſtellt zu werden; der Beamte ſchien darauf einzugehen, und Fein wurde nach ſeiner Wohnung gebracht, daſelbſt aber angewieſen, ſchleunigſt ſeine Effekten zur Abreiſe zuſammenzupacken. Unter Geleit der Bürgergarde wurde er Nachts 2 Uhr wieder nach der Wache gebracht, dort den Gendarmen übergeben und aus der Stadt geführt. Dieſer ganze Auftritt war mit höchſt widrigen Reibungen zwiſchen der Bürgergarde und den

Bürgern, und der Bürgergarde unter ſich ſelbſt und mit ihren Oberen verknüpft. Die Maßregeln der Regierungen ſelbſt erweckten von vielen Seiten Erörterungen über das Fremdenrecht Deutſcher in deutſchen Staaten; man hätte gewünſcht, daß, wenn Fein wirkliche Vergehen begangen, man ihn den Geſetzen überliefert und verhaftet hätte. Auf dem weiteren Zuge durchs Hannöveraniſche wurde er überall rückſichtsvoll von den Behörden behandelt, langte am 8. Juli in Braunſchweig an, und wurde nach einem langen Verhör ſogleich auf freien Fuß geſezt. — Der Vorfall hätte ſolche Umſtändlichkeit nicht verdient, wenn nicht auch anderer Orten dergleichen Ausweiſungen ſtattgefunden, und den Journalen zu weitläufigen Erörterungen über deutſches Bürgerrecht Gelegenheit gegeben hätten. Man führte namentlich die bei Eröffnung der Bundesverſammlung am 5. Novbr. 1816 im Präſidialvortrag enthaltene Erklärung an, wo die im Art. 18 der B.A. enthaltenen Beſtimmungen als die wohlthätigſten für alle Deutſchen und als ſolche gerühmt wurden, die ein wahres deutſches Bürgerrecht begründen, und worin Meklenburg den Zweck erkannte, daß der Deutſche in keinem Theile des verbündeten Deutſchlands als Fremder behandelt, und dadurch das Gefühl eines gemeinſamen Vaterlandes wieder erweckt werden ſolle. Die Maßnahmen der Regierungen erklären ſich übrigens hinreichend aus Feins vertrauten Verbindungen mit den rheinbaieriſchen Parteihäuptern, und wenn man wünſchen muß, daß dergleichen Ausweiſungen nie ohne richterlichen Ausſpruch erfolgen möchten, ſo rechtfertigt ſich in dieſem und in ähnlichen Fällen die Polizei als verhütende Behörde. Fein war bei der am 27. Jun. in dem kurheſſiſchen Flecken Bergen, unfern Frankfurt, von etwa 6000 Perſonen, worunter Fremde aus allen Gegenden, gefeier-

ten Volksverſammlung, nebſt einigen Pfarrern der Umgegend und Frankfurter Journaliſten als Redner aufgetreten — Was bei ihm die Veranlaſſung zu ſeiner Ausweiſung aus Kurheſſen geweſen ſeyn mag. Das Feſt ſelbſt wurde übrigens ohne die mindeſte Unordnung gefeiert; dreifarbige Kokarden und Bänder wurden zahlreich geſehen.

Am 15. April erſchien das gerichtliche Urtheil über Wirth. Er wurde der Unterſuchung wegen Hochverraths entbunden und wegen der übrigen gegen ihn obſchwebenden Anklagepunkte an das Zuchtpolizeigericht verwieſen. Seine Befreiung wurde wie ein Feſt gefeiert, und viele Bewohner aus Zweibrücken und der Umgegend holten ihn aus dem Sitzungsſaale zu einem Gaſtmahl in dem benachbarten Dorfe Babenhauſen ab. Die Genugthuung, welche Wirths Freunde aus dieſem Urtheilsſpruch für die geſetzliche und unantaſtbare Wirkſamkeit ihres Chefs ſchöpften, *)

---

*) „Dr. Johann Georg Auguſt Wirth, 33 Jahre alt, geboren zu Hof im Obermainkreiſe, zu Homburg wohnhaft,“ wurde vom königlichen General-Staatsprokurator am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes beſchuldigt: 1) „der Provokation zu einem Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats; 2) der mit injuriöſen und nächtlichen ruheſtörendem Lärm verbundenen Beſchimpfung des königlichen Landkommiſſärs in Homburg, wegen deſſen Amtsverrichtungen; 3) der Erbrechung der vermittelſt adminiſtrativer Verfügung auf ſeine Druckerpreſſe angelegten Siegel.“ Auf dieſe Beſchuldigung erließ das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken gegen Dr. Wirth einen Leibverhaftsbefehl. Es beruhte dieſer auf der Anſicht, daß Dr. Wirth in einer Anzahl Aufſätze ſeiner Tribüne, die einzeln angeführt worden, einen Vorſchlag zur Bildung eines Vereins gemacht habe, „welcher Verein, im Sinn des Vorſchlags, den Zweck hatte, die Bürger und Bewohner des Königreichs Baiern direkt aufzufordern und anzureizen, die im Königreich Baiern beſtehende Regierung zu ändern.“ Die Anklagekammer des Appellationsgerichts hingegen, beſtehend aus Direktor Böcking und den Räthen J. A. Molitor, Siegel, Ansmann und Hanauer, hob am 14. April d. J. dieſe Leibverhaftungsordonnanz wieder auf, und verordnete „alſo gleich“ die Freilaſſung des Dr. Wirth, „wenn er nicht um anderer Urſache willen im Verwahr iſt.“ Dieſer Entſchluß beruhte unter Anderm auf nachſtehenden Motiven: Der Artikel in N. 29 der deutſchen Tribüne (Deutſchlands Pflichten) bietet in Verbindung mit den übrigen bezüchtigten Numern dieſen Thatbeſtand dar: „nämlich einen öffentlichen Verein, zu welchem der Angeſchuldigte öffentlich aufgefordert hat, zur Unterſtützung der Preßfreiheit durch literäriſche und pekuniäre Beiträge, welcher öffentliche Verein

wirkte elektriſch in den Gemüthern und entflammte mächtig den Muth, auf dem betretenen Pfade fortzufahren, und nach Abgang der Tribüne jezt um ſo mehr

---

die Preßfreiheit ſelbſt zu ſeinem nächſten Zwecke haben ſoll, und welcher nächſte Zweck das Mittel ſeyn ſoll für den weiteren Zweck, nämlich für die Aufklärung durch Wechſelwirkung der Geiſter, um zum klaren Bewußtſeyn und zur durchdringenden Erkenntniß Aller zu erheben das Wahre, Rechte, Nützliche und Befriedigende für die geſellſchaftliche Ordnung des deutſchen Geſammtvolkes, für das Staats- und Weltbürgerleben, damit der auszubildende Stoff durch ſein inneres organiſches Weſen ſich ſelbſt die natur- und zeitgemäßen Formen und Reformen aneigne, auf dem Wege des Friedens, der Geſetzmäßigkeit, ohne Gewaltthat, ohne Schwertſtreich, ohne Blutvergießen (Nro. 29, 62, 57, 47), damit der in die ferne Zukunft geſtellte, den künftigen Generationen überlaſſene Endzweck als die Organiſation eines deutſchen Reiches mit demokratiſcher Verfaſſung, und eine europäiſche Staatengeſellſchaft durch treues Bündniß (Nro. 29, 65, 58) hervorgehe aus der Geſittung, der Erkenntniß und dem harmoniſchen Willen Aller.“ „Die Fortſchritte der Bildung,“ fährt dann das Erkenntniß fort, „ſollen (nach Dr. Wirth) befördert werden durch gegen- und allſeitigen Austauſch der Ideen Aller und deren Prüfung durch Alle u. ſ. w.“ Der Gerichtshof leitet hieraus „nothwendig“ die Konſequenz ab, daß der Angeſchuldigte auch für ſeine eigene Anſichten Prüfung verlange, daß er dieſelben zurücknehmen oder korrigiren werde, wenn ſie von dem Geſammtgeiſte, von der beſſern Einſicht für unrichtig befunden oder verworfen würden. Er ſieht darin „den allerentſchiedenſten Beweis,“ daß der Verein für „Preßfreiheit von Dr. Wirth nicht vorgeſchlagen worden ſey,“ um ſeine Anſichten, die Anſichten des Einzelnen, zu unterſtützen, ſondern um die Mittheilung der Anſichten und die Prüfung Aller, mit Einem Worte, um die Fortbildung, als Weſenheit des Menſchen, einer geiſtigen Natur, durch das Zuſammenwirken aller im Geiſte Berufenen, auch mittelſt pekuniärer Unterſtützung zu befördern, und zwar, wie der Angeſchuldigte wiederholt ankündigt, nur auf geſetzlichem Wege, offen und redlich, unter den Augen der Fürſten ſelbſt.“ „Namentlich ſoll durch die Bildung einer öffentlichen Meinung eine moraliſche Macht entſtehen, welche in Ruhe und Frieden wachſen und als moraliſche Macht gegen alle Rückſchritte ſichern und ſtärker ſeyn ſoll als jede Macht, welche das Recht entziehen wollte, wozu denn immer nur die Preßfreiheit als Schutzwehre gefordert wird. (Nro. 59, 62, 65).“ Nur in dieſem Sinn ſey Dr. Wirth für ein Handeln, und für Adreſſen an die Fürſten, ja, er ſollizitire ein Handeln dieſer Leztern ſelbſt, „um auf dem Wege der Bildung dem Volke entgegen zu kommen, vor Allem und vorzüglich für das Wohl von Deutſchland.“ Auf den beſchriebenen Thatbeſtand finde Artikel 87, 88, 89, 90 und 102 des Strafgeſetzbuchs, worauf die Anſchuldigung geſtüzt werde, „durchaus keine Anwendbarkeit“ (der Inhalt dieſer Artikel war in den erſten Entſcheidungsgründen des Erkenntniſſes angegeben). Auch enthalte keiner der incriminirten Aufſätze der Tribüne eine direkte Aufreizung oder einen Vorſchlag zu der Thathandlung oder zu dem Abſchluſſe einer Verſchwörung, um die in dem Königreiche Baiern beſtehende Staatsregierung umzuſtoßen oder zu verändern. Nur gegen das Uebergewicht der öſterreichiſchen und preußiſchen Monarchen in dem deutſchen Bunde, keineswegs aber dahin ſpreche ſich Dr. Wirth aus, daß die öſterreichiſchen und preußiſchen Mo-

alle Kräfte in dem Preßverein zu ſammeln, als dieſer auf ſeine bei dem Appellationsgericht in Zweibrücken eingelegte Berufung durch Stimmenmehrheit den Ausſpruch zurückerhalten hatte: daß den Preßvereinen kein Hinderniß in den Weg zu legen ſey. Die Thätigkeit ſtieg daher aufs Neue, in allen Städten und Dorfgemeinden bildeten ſich Filialkomites und auch von Außen meldeten ſich Theilnehmer, worunter der Graf Benzel-Sternau ſeinen Beitrag von 50 fl. mit folgenden Zeilen begleitete: „Erſt ſeit wenigen Tagen wieder auf baieriſchem Boden zurück, habe ich das längſt gefühlte Bedürfniß inniger Vereinigung für die höchſten Zwecke des Bürgers mit einer Wonne des Herzens und Geiſtes in dem deutſchen Verein für die Freiheit der Preſſe und in dem baieriſchen für Entſchädigung der von der Gewalt verlezten Vaterlandsfreunde gefunden ꝛc.“ Zugleich gab Mitte Aprils der fortbeſtehende proviſoriſche Ausſchuß in einer Flugſchrift weitere Nachricht über den Fortbeſtand des Vereins. Er erklärte: „daß ihm ein jährliches Einkommen von 10,000 fl. zugeſichert geweſen ſey, daß aber durch die Verordnungen verſchiedener Regierungen ſich Schwierigkeiten in den Weg geſtellt hätten, wodurch die vollſtändige

narchen keine Mitglieder des deutſchen Bundes ſeyn ſollen; überhaupt ſeyen Dr. Wirths perſönliche theoretiſche Anſichten, nach ſeiner eigenen Erklärung, dem Preßvereine fremd. Das Königreich Baiern ſelbſt, ſo wie noch andere Bundesſtaaten, ſeyen Monarchien mit demokratiſcher Verfaſſung, Das heißt mit Volksvertretung, und der Bundesvertrag ſelbſt habe landſtändiſche Verfaſſungen zugeſichert. Bei Gelegenheit einer mehr ſpeziellen Prüfung mancher Artikel bemerkt der Gerichtshof hinſichlich des: „Der Kampf des deutſchen Bundes mit der deutſchen Tribüne,“ er ſey weiter Nichts als ein Wunſch des Angeſchuldigten zum Schutze ſeiner eigenen Preſſe, oder enthalte nur eine leere Viſion, wie es auch die Folge gelehrt habe, und keine Provokation zur Unterſtützung ſeines Intereſſes.“ — In Beziehung auf den zweiten und dritten Anſchuldigungspunkt hatte das Bezirksgericht erkannt: „vorbehältlich weiterer Entſcheidung eintretenden Falls über die dem Beſchuldigten zu Laſt gelegte Beſchimpfung des Landkommiſſärs zu Homburg wegen ſeiner Amtsverrichtungen, des nächtlichen ruheſtörenden Lärms und der Verletzung der auf ſeiner Druckerpreſſe auf adminiſtrativem Wege gelegten Siegel.“ Allg. Ztg. Nro. 133.

Verwirklichung ſeiner Zwecke verfehlt worden ſey, da die Zahl der Mitglieder nicht in dem Maße zugenommen, in welchem nach den früheren Zuſicherungen Dieß zu erwarten geſtanden habe; ſtatt täglich erſcheinender Journale würden vor der Hand Flugſchriften und Flugblätter erſcheinen, welche in ganz Deutſchland verbreitet werden könnten.“ Schließlich wurden ſämmtliche Mitglieder des Vereins aufgefordert, Sorge zu tragen, daß längſtens innerhalb ſechs Wochen (vom 5. April an) an die Stelle des proviſoriſchen Ausſchuſſes ein definitives Central-Komité (jedoch nicht in Zweibrücken, weil es eines bedeutenden Buchhandels und einer gehörigen Poſtverbindung ermangle) gewählt werden möge. Nach Ablauf dieſer Friſt würde der bisherige Ausſchuß ſeine Pflichten als beendigt anſehen. Dabei verzichtete Wirth keineswegs auf das Wiedererſcheinen der Tribüne, kündigte vielmehr dasſelbe am 20. April auf den 1. Mai an, und wirkte aus allen Kräften für die Zwecke des Vaterlandsvereins. Zahlreiche Aufſätze, heimlich ohne Cenſur gedruckt und durch Boten und Privatgelegenheiten nach allen Richtungen verſandt, entfloßen ſeiner Feder, der er die Kraft von 200,000 Bajonetten zuſchrieb. So erſchien von ihm unterm 21. April ein Aufruf an die Vaterlandsfreunde in Deutſchland, der mit ſo unbegränzter Unbedachtſamkeit und Leidenſchaft verfaßt iſt, daß es von dem höchſten Grad von Verblendung und Selbſttäuſchung zeugt, wenn Wirth nicht einſah, daß er bei der unermeßlichen Mehrheit der Nation ſeiner Sache dadurch den Todesſtoß verſezte. Dieſer, einen enggedruckten Bogen umfaſſende Aufruf beſchreibt im Eingang in den grellſten Zügen den gegenwärtigen entwürdigten und ſchlafenden politiſchen Zuſtand Deutſchlands, und theilt ſofort den Entwurf einer Konſtitution für Deutſchland mit, welcher ſich beſonders auf

die Bildung neuer Verfaſſungen durch Primärverſammlungen, auf politiſche Einheit Deutſchlands, auf Aufhebung des Adels und auf Volksſouveränetät gründet. Es gränzt an Wahnſinn, wie hier über das liebe Vaterland geſprochen und disponirt wird, und Wirth ſtand ſchon mit dem einen Fuße in der Gewaltthat, wenn er verlangte, daß ſeine Vorſchläge verwirklicht werden ſollten; denn von Reform kann bei der Aufforderung zu einer ſo vollſtändigen Umkehr aller beſtehenden Ordnung keine Rede mehr ſeyn. Daß jedoch dieſe ſeine Wirkſamkeit mit den Abſichten des proviſoriſchen Centralkomité's nicht ganz in Einklang geſtanden zu ſeyn ſcheint, dürfte die von leztere mit namentlicher Beziehung auf den obigen Aufruf Anfangs Mai erlaſſene Verwahrung beweiſen: „daß nur diejenigen Aufſätze, Bekanntmachungen und Anzeigen, welche von Savoye, Schüler und Geib unterſchrieben ſeyen, als von dem proviſoriſchen Komité des Vereins oder im Einverſtändniß mit demſelben ausgegangen angeſehen werden dürften.“

Auch Siebenpfeiffer ſuchte, um ſeine Abonnenten zu entſchädigen, ſeinen Weſtboten in Geſtalt einer heftweiſe erſcheinenden Zeitſchrift, „der Hausfreund“ betitelt, fortzuſetzen. Das Unternehmen hörte aber aus Mangel an Abonnenten gleich wieder auf.

Auf alle Weiſe ſchritt nun die Regierung gegen die Theilnehmer des Vaterlandsvereins ein. Sie wollte den Ausſchuß in Neuſtadt auflöſen, dieſer aber lehnte den Befehl als unbefugt ab, und 136 Vereinsglieder erklärten ſich entſchieden für Fortſetzung. Die Behörden gaben ſich alle Mühe, den Verfaſſern, Druckern und Verbreitern auf die Spur zu kommen, aber vergebens; die Poſt durfte die Flugblätter nicht mehr verſenden, den Bezirksboten wurde es bei Verluſt ihres Dienſtes verboten, und dennoch traf man ſie

überall an, in Wirths= und Privathäuſern, auf Dör=fern und in Städten. Namentlich traten jezt die Maueranſchläge immer zahlreicher hervor, die, kaum von der Polizei abgeriſſen, doppelt und dreifach an den Gaſſenecken und an Landſtraßen zu leſen wa=ren. Unter dieſen machte beſonders ein mit entſpre=chenden Ideen verſezter und vermehrter Abdruck der „Erklärung der Menſchenrechte“ aus der franz. Kon=ſtitution von 1793 viel Aufſehen. Zur Steuer die=ſer Umtriebe erſchien unterm 30. April ein Reſcript der königl. Rheinkreisregierung, ohne daß jedoch der Zweck wirkſam erreicht worden wäre. Vielmehr ſchien ſich das Uebel nur zu vermehren, und je ſtrenger die Cenſoren ihr Amt verwalteten, deſto erfinderiſcher in Umgehung der Cenſur zeigten ſich Drucker und Schriftſteller, wie denn z. B. „der allgemeine Anzei=ger“ die von der Cenſur geſtrichenen Stellen abdru=cken ließ, aber genau mit den von der Feder des Cenſors herrührenden Strichen. Beſonders groß zeigte ſich in Folge der von der Regierung eingeleiteten Maßregeln der Widerſtand im Bezirke Kaiſerslautern. Auch hier waren zwei Preſſen thätig, welche ſich der Cen=ſur nicht unterwerfen wollten. Pfarrer Hochdörfer, wegen politiſcher Grundſätze vom Amte entfernt, re=digirte hier den „Bürgerfreund.“ Er war der Auf=wieglung des Volks zum Umſturz der beſtehenden Regierungen, zur gewaltſamen eigenmächtigen Be=waffnung, der Aufforderung des Militärs zum Ueber=tritt auf die Volkspartei beſchuldigt, aber freigeſpro=chen worden, und weigerte ſich, wie der Redakteur eines zweiten daſelbſt erſcheinenden Tagblattes, „der rheinbaierſche Anzeiger,“ der Cenſur ſich zu unterwer=fen. Man mußte ſogar Truppen anwenden, um ih=nen mit Gewalt die Preſſen zu ſchließen, und jezt beſchloßen ſie, ihre Leſer, deren bei der Maſſe von

Tagblättern nur wenige waren, durch ein nichtperiodiſches Blatt zu entſchädigen. Ja ſelbſt die Kanzeln widerhallten von Politik; die Predigten erſchienen gedruckt und wurden in zahlreichen Exemplaren verſchickt*).

Es iſt eine nothwendige Folge, daß, wenn einmal ein Gedanke, eine Geſinnung, ein Grundſatz mit Wärme oder Leidenſchaft aufgefaßt, genährt und feſtgehalten wird, er mit Macht im äußeren Leben und in Handlungen ſich zu verwirklichen ſtrebt. Die Maſſe von Vorſtellungen, welche die rheinbaierſche Preſſe in den Gemüthern erweckt hatte, konnte nicht lange im Innern der Gemüther ſich verſchließen; man wollte

---

*) Als Probe ſtehe hier eine Stelle aus einer am 13. März zu Luthersbrunn über Joh. 17, 17. gehaltene Predigt des Pfarrers Klöckner: „Wer von der freien Preſſe gehört hat, und dennoch fortfährt, ſich zu weigern, dieſelbe mit einem kleinen Beitrag zu unterſtützen, es ſey nun aus ſtinkendem Geize oder aus feiger Bedenklichkeit, aus unzeitiger Furchtſamkeit; Wer fortfährt, ſich davon zurückzuziehen, der bezeugt ſich dann nicht als ächten Anhänger Jeſu Chriſti; denn dieſer ſagte ja: ſo ihr an meiner Rede bleibet, ſeyd ihr meine rechten Jünger, und werdet zur Wahrheit euch halten und dadurch die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch dann frei und (Jak 8, 31) glücklich machen. Und Das ſollt ihr auch durch die Preſſe, und werdet's durch dieſelbe werden, wenn ihr ſie kräftig unterſtützet und ihre Erzeugniſſe eifrig, mit Verſtand und mit Gemüth zu ergreifen und aufzufaſſen ſtrebt. Wer aber gar wider dieſes herrliche Unternehmen der gottbegeiſterten Volksbeglücker unſerer Zeit, Wer gar dawider ſpricht und handelt, wie ſo lange ſchon jene lichtſcheue Prieſterſchaft wider das in den Urkunden unſerer Religion enthaltene Wort Gottes; Wer mit verruchten Lügen oder mit irrigen, einſchüchternden, abſchreckenden Reden dawider handelt, er ſey nun Landmann oder Städter, Handwerker oder Handelsmann, (Bierwirth oder Gaſtwirth, Gemeindediener oder Vorſteher, Gerichtsbote oder Staatsprokurator, Scharfrichter oder Stabsoffizier, Lakirer, Landkommiſſär oder Religionslehrer oder ſonſt irgend ein Staatsbeamter); immerhin bezeugt er ſich, wenn er gegen dieſes herrliche Unternehmen ſpricht oder handelt, mit mehr oder weniger Verſchuldung als einen Geſellen und Diener des Satans. Nicht Gott, den Vater der Wahrheit, betet ein ſolcher an, ſondern den Teufel; denn er dient ja dieſem Fürſten der Finſterniß, dem eben auch Licht und Wahrheit ein Gräuel iſt, und deſſen Reich Unwiſſenheit, Falſchheit und niedere Selbſtſucht iſt, worin jede ungerechte Macht ſich weiden kann mit ſicherem Spiel, zum zeitlichen und ewigen Verderben der Menſchen. O, darum bitte und beſchwöre ich Euch, um eurer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt willen, eilet und unterſchreibet zur Unterſtützung der freien Preſſe! Es iſt dieſe, bei Gott im Himmel! bei meiner Seele Seligkeit! ein Wort und Werk Gottes, zur Erleuchtung und zur Beglückung der Menſchen."

den neuen beſſeren Zuſtand unter den Bedingungen und unter der Geſtalt, wie ihn die Einbildungskraft ſich vormalte, auch nach Außen erblicken, die Geſinnung bethätigen und das Gedankenbild ſo ſchnell als möglich in ein Lebensbild umſtempeln. Von Nun an ſehen wir daher das ganze politiſche Dichten und Trachten, vor welchem jede andere Thätigkeit verſtummen mußte, in ſteigendem Maße eine praktiſche Richtung nehmen, zuerſt in dem Errichten von Freiheitsbäumen, ſogenannten Beſchwerdebäumen, dann in den Volksverſammlungen.

So wurde am 6. Mai in Annweiler (einem Städtchen mit 2300 Einw. an der Queich) unter Abſingung von Freiheitsliedern ein Freiheitsbaum errichtet. Der Stadtrath verſammelte ſich alſobald, beſchloß aber, da Gewalt anzuwenden nicht rathſam ſchien, die Leute austoben zu laſſen. Ein Altbaier, der, von Unwillen erfüllt, mit einer Axt auf den Baum losſtürmte, wurde ergriffen und mißhandelt. Den ganzen andern Tag, 7., wurden die Wirthshäuſer nicht leer; gegen Abend wurde der Lärmen immer größer. Alle Ermahnungen des Bürgermeiſters blieben fruchtlos. Am 8. gelang es, einen jungen Handwerker zu vermögen, den Baum niederzuwerfen, aber Nachts 10 Uhr zog ein mit Prügeln bewaffneter Haufen durch die Straßen und machte an dem Ort des geſtürzten Baumes Halt, um einen weit höheren aufzupflanzen. Der Landkommiſſär von Bergzabern, Bürgermeiſter und Pfarrer redeten dem Haufen ein, die Sache bleiben zu laſſen; es nüzte Nichts. Auf den Ruf: „in die Höhe!“ wurde der Baum aufgerichtet. Es miſchten ſich nun auch Bürger in die Sache und nahmen Theil daran. Der Landkommiſſär forderte leztere auf, ihm ihre Beſchwerden vorzubringen. Demzufolge verſammelte ſich die Bürgerſchaft am 9. Morgens auf

dem Rathhauſe, je 6 und 6 wurden vorgelaſſen und ihre Beſchwerden zu Protokoll genommen. Die Klagen waren hauptſächlich gegen den Bürgermeiſter und den ſtädtiſchen Förſter gerichtet. Die wiederholte Aufforderung zur Vernichtung des Baumes, ſowie die Drohung mit Militär, blieb fruchtlos. Der übrige Tag und die Nacht blieben ruhig. Am 10. Morgens verbreitete ſich aber plötzlich die Nachricht vom Anmarſch der Soldaten, die Straßen belebten ſich, das Militär rückte an. Sogleich erſcholl der Ruf: „Bürger heraus! auf die Soldaten!“ Jezt rannte Alles herbei, Viele mit Aexten, Heugabeln ꝛc., ſogar Weiber mit Prügeln bewaffnet; ſtürmiſch zog die Menge vor das Haus des Bürgermeiſters, wo die Soldaten mit ſcharfgeladenen Gewehren aufgeſtellt waren, und ſchrie: „Der Bürgermeiſter und der Förſter müſſen vom Dienſt! Die Soldaten zur Stadt hinaus!“ Wirklich zogen dieſe ab, der Bürgermeiſter legte ſein Amt, das er ſeit 18 Jahren begleitete, nieder. Jezt kehrten die Soldaten zurück, wurden trefflich bewirthet und nach Vollziehung ihres Auftrags, die Niederreißung des Baumes durch die Gendarmen zu ſichern, eine Stunde Wegs heimbegleitet. Auch in Meiſſenheim und an vielen andern Orten fanden dergleichen Auftritte ſtatt. Man begreift es daher nicht recht, wie die baierſche Staatszeitung am 16. Mai ſchreiben konnte: „Im Rheinkreiſe herrſcht fortwährend Ruhe und Ordnung,“ nachdem ſie im April, als Widerlegung anderer Journale, die Verſicherung ertheilt hatte: „daß die unbedingteſte Ruhe herrſche, das Geſetz überall ſeine volle Macht übe, die Verwaltung ſtark und entſchieden und mit mehr als zureichenden Bürgſchaften verſehen ſey.“ Hatte doch die Garniſon in Zweibrücken am 26. März eine neue Verſtärkung erhalten, welche Soldzulage

wie auf dem Kriegsfuß erhielt, mit Sack und Pack auf die Wachen rückte und Tag und Nacht Dienſt hatte.

Wirklich wuchs die Beſorgniß vor bewaffneten Einſchreitungen immer mehr; es verbanden ſich damit Gerüchte von den gegen konſtitutionelle Einrichtungen vorbereiteten Maßregeln des Bundestags, von der Bedrohung der jungen Preßfreiheit in Baden, was ebenſo ſehr als die aufreizenden Stimmen beitrug, die Aufregung in der Provinz zu ſteigern. Am 15. April war in der Speierer Zeitung eine Einladung erſchienen, das Jahresfeſt der Verfaſſung auf dem Schloſſe zu Hambach bei Neuſtadt am Haardtgebirge zu feiern. Als Zweck der Feier wurde das Feſthalten an der Verfaſſung angegeben, auch ſie ſollte zugleich zur Befeſtigung der Eintracht unter den Gleichgeſinnten dienen. Der Aufruf fand Beifall, am 20. April erſchien aber, anfänglich bloß als Flugblatt verbreitet, ein anderer Aufruf, von Siebenpfeiffer entworfen und von 34 Bürgern aus Neuſtadt und der Umgegend unterzeichnet, welcher die aus Speier ergangene Einladung für unbefugt erklärte und unter der Ueberſchrift: „der Deutſchen Mai“ alle deutſchen Stämme, die „Theil nehmen an dem heiligen Kampf für Abſchüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erſtrebung geſetzlicher Freiheit und Nationalwürde, zu einem „großen Bürgerverein“ am 27. Mai auf dem Schloſſe zu Hambach einlud. Neben deutſchen Männern und Jünglingen jeden Standes, welchen der heilige Funke des Vaterlandes und der Freiheit die Bruſt durchglühe, ſollten auch deutſche Frauen und Jungfrauen, deren politiſche Mißachtung in der europäiſchen Ordnung ein Flecken ſey, herbeiſtrömen und die Verſammlung durch ihre Gegenwart ſchmücken und beleben. Alle ſollten herbeikommen „zu friedlicher Beſprechung, inniger Erken-

nung, entſchloſſener Verbrüderung für die großen Intereſſen, welchen ſie ihre Liebe, ihre Kraft geweiht. Von einem Verfaſſungsfeſt war nicht die Rede, wie denn Siebenpfeiffer in dem Aufſatz: „der Deutſchen Mai,“ in der Zeitſchrift „Deutſchland“ (II. Bd. 1s Heft), über die geſchichtliche Entſtehung des Feſtes ſich dahin erklärt: daß er bereits am 29. Jan. bei Gelegenheit eines dem Abgeordneten Schüler gewidmeten Feſtes im Weſtboten den Gedanken ausgeſprochen habe: man hätte dieſes Feſt in Mitte des Kreiſes oder näher am Rhein begehen ſollen, um auch aus andern deutſchen Gauen Männer Theil nehmen zu laſſen, welche der Bewegung der Zeit mit Intereſſe folgen. Das Feſt, fährt er fort, habe zum Erguß der reinſten patriotiſchen Gefühle Veranlaſſung gegeben, die alle in dem Grundgedanken und Wunſche einen Mittelpunkt gefunden, daß das zerriſſene, durch die Wiener Akte nur unvollſtändig verbundene Geſammtdeutſchland, der Zeit und den Bedürfniſſen der Völker gemäß, konſtituirt und ins Leben gerufen werden möchte. Der Gedanke, dergleichen größere Feſte zu veranſtalten und dadurch die durch die Preſſe bewirkte Aufklärung des Volks kräftig zu unterſtützen, ſeye daher nahe gelegen und mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden, und nur ein unbefugter, in der öffentlichen Meinung übel beſtellter und mit der Regierung zerfallener Unwürdiger habe ſich ohne Auftrag unterfangen, „um den früheren Gedanken eines großen deutſchen Nationalfeſtes zu verdrängen und zu entweihen,“ ein Feſt, auf den 26. Mai auszuſchreiben, das einer Konſtitution gelten ſolle, „die an ſich höchſt erbärmlich ſeye, und überdieß, was ihre Vollziehung betreffe, nur dem Namen nach beſtehe.“ Man möchte fragen, Wer denn der eigentlich **Befugte** in dieſem Falle geweſen ſey, Wer, welche

Perſonen, welche Macht hier Aufträge zu ertheilen gehabt habe? Siebenpfeiffer verweist auf die Theilnehmer des Feſtes vom 29. Jan., als ob dieſe die Nation repräſentiren. Wenn ſolch eigenmächtiges Sich=bevollmächtigen keine Anmaßung, ſolch unerträgliches Meiſtern fremder Meinungen und Vorſchläge keine Selbſtſucht und Tyrannei iſt, ſo gibt es keine mehr.

Die Regierungsbehörde des Rheinkreiſes traf bei der erſten Kunde dieſer Anzeige alle zur Vereitelung des Vorhabens ihr nöthig ſcheinenden Maßregeln. Sie verbot am 8. Mai die Feier des Feſtes zu Hambach, erklärte die Verſammlung für ſeditiös, da „die Partei der Uebelgeſinnten unter einer ſcheinbaren Legalität nach Auflöſung der beſtehenden Ordnung ſtrebe und Leute aus der niederſten Volksklaſſe und ſelbſt beurlaubte Soldaten geworben worden ſeyen,“ und verfügte, daß „an den Tagen des 26., 27 u. 28. Mai allen Fremden, d. h. allen in Neuſtadt nicht domicilirten oder in Dienſten ſtehenden Perſonen ein Zutritt und Aufenthalt in Neuſtadt, Winzingen und Hambach nicht geſtattet, jede Verſammlung von mehr als 5 Perſonen auf den Straßen und öffentlichen Orten unterſagt und jede Rede an die verſammelte Volksmenge an allen öffentlichen Orten während jener Tage verboten ſeyn ſollte.“ Der Stadtrath von Neuſtadt proteſtirte in einer mit 26 Unterſchriften verſehenen Eingabe alsbald gegen dieſe Verfügung, verwahrte ſich gegen alle Folgen, welche die Vollziehung derſelben herbeiführen würde, und wies alle Verantwortlichkeit auf die Regierung zurück. Die Regierung, hieß es, ſey nicht befugt, eine Gegend willkürlich in Belagerungsſtand zu erklären, ſie von allem Verkehr abzuſchneiden und eine Verſammlung zum Voraus für aufrühreriſch zu erklären, ehe dieſe Beſchuldigung durch Thatſachen bewieſen ſey; die ſtädtiſche Verwaltung werde im Stande ſeyn, die

Ordnung zu handhaben und ſie verbürge ſich für deren Erhaltung. Andere benachbarte Städte, Frankenthal, Speier, Landau und Zweibrücken legten ähnliche Rechtsverwahrungen ein; in allen Gemeinden des Kreiſes zirkulirten Proteſtationen, welche mit einer ungeheuren Anzahl von Unterſchriften ſich bedeckten. Auf ein Gutachten der Advokaten Schüler, Savoye und Geib ſich ſtützend, erhoben ſich gleichfalls die Ordner des Feſtes in Neuſtadt und erklärten, daß ſie troß dem Verbot der Regierungsbehörde alle Vorbereitungen zur Feier des Tages fortſetzen würden. Die Regierung habe unter dieſen Umſtänden, behauptet man, den Vorſatz gefaßt, das Schloß Hambach mit 2500 Mann von der Landauer Beſatzung zu beſetzen, und in dieſer Abſicht die Lieferung der nöthigen Lebensbedürfniſſe im Abſtreich verſteigern wollen, aber kein Bewohner der Stadt habe ſich bewegen laſſen, das Geſchäft zu übernehmen.

Ein Miniſterialbeſchluß vom 16. Mai beſtätigte das Verbot der Kreisregierung; da jedoch inzwiſchen an leztere die Anfrage darüber geſtellt worden war, ob auch Feſte zur Feier der Verfaſſung verboten ſeyen, ſo erfolgte noch vor Abfaſſung des Miniſterialbeſchluſſes vom 15. Mai nachſtehende Bekanntmachung der Kreisſtelle:

„Speier, 15. Mai 1832. (Die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffend.) Im Namen ꝛc. Die unterzeichnete Landesſtelle hat aus der in Nr. 96 der Speierer Zeitung eingerückten Proteſtation mit Verwunderung entnommen, welche unrichtige Deutung der Verfügung vom 8. d. M. wegen Verbots der beabſichtigten Verſammlung auf dem Hambacher Schloſſe gegeben worden ſey, und ſie nimmt daraus Veranlaſſung, Folgendes amtlich bekannt zu geben: Der Verordnung vom 8. d. M. liegt einzig und allein die Rückſicht zum Grunde, daß die Regierung im Intereſſe der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet war, eine Verſammlung zu verbieten, die laut und öffentlich ihre ſtaatsgefährliche Abſicht ausgeſpro-

chen hatte, und ſie kann, ſo lange dieſe Bedingungen exiſtiren, auch jenes Verbot nicht zurücknehmen. Wenn aber, wie es hier geſchieht, eine Anzahl achtbarer Bürger ihre Abſicht ausſpricht, im Kreiſe guter Freunde einen feſtlichen Tag, namentlich das Feſt der Konſtitution zu feiern, ſo muß die Regierung öffentlich erklären, daß ſie hiergegen um ſo weniger Etwas einwenden könne, als eine ſolche Feier nicht nur erlaubt iſt, ſondern auch überhaupt nicht im Entfernteſten eine Abſicht beſteht, das geſellige Vergnügen irgendwo zu ſtören. Alle Punkte des Kreiſes ſtehen dazu offen, und wenn die unterfertigte Kreisregierung wünſcht, daß dieſe Staatsbürger nicht auf derſelben Burgruine ihre Abſicht realiſiren mögen, ſo iſt Dieß lediglich im Intereſſe Derer, die ſich dieſer erlaubten Feſtlichkeit anſchließen, da beide Verſammlungen nicht wohl zu unterſcheiden ſind, und die erſte bei ihrem ſelbſt ausgeſprochenen ſeditiöſen Charakter nicht geduldet werden kann. Für jene Geſellſchaft, welche nach ihrer Erklärung die Feier der Konſtitution begehen will, zeſſiren daher die Beſtimmungen der Verordnung vom 8. d. M., während ſie für die andere in voller Wirkung bleiben. Königl. baieriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern. (Unterz.) Frhr. v. Andrian, Bertheau."

Währenddeſſen faßte auch der Landrath, als Organ des Kreiſes, am 16. Mai einen Bericht an den König ab, worin er die furchtbare Aufregung ſchilderte, welche durch die Maßregeln gegen den Preßverein und das Feſtverbot noch geſteigert worden ſey, und auf Aufhebung des Verbots antrug. Zugleich kamen die Feſtankündiger durch erläuternde Erklärungen und zahlreiche Verbürgungen entgegen, und ſchon am 17. nahm daher die Kreisregierung das bedingt aufgehobene Verbot in nachſtehendem Reſcript gänzlich zurück:

Speier, 17. Mai. 1832. (Die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffend.) Im Namen ꝛc. Die Gründe, welche die unterfertigte Stelle verpflichteten, die Verſammlung auf dem Hambacher Schloſſe zu unterſagen, ſind in dem Verbote ſelbſt genau bezeichnet, und in der Verfügung vom 15. d. M. auf die in der Speierer Zeitung eingerückte Proteſtation ausdrücklich wiederholt. Nachdem nun die Veranlaſſer des Feſtes in drei verſchiedenen an das Bürger-

meiſteramt abgegebenen und durch dieſes auf dem offiziellen Wege einbeförderten Erklärungen ſich beſtimmt dahin ausgeſprochen haben: a) daß ſie jedem Umtriebe fremd ſeyen, welcher dahin abzweckt, durch Geld oder andere Mittel Leute aus irgend einer Volksklaſſe zur Beiwohnung zu vermögen; b) daß nirgends eine Abſicht zu einem Attentat gegen die konſtituirten Gewalten im Innern des Landes beſtehe; c) daß eben ſo wenig irgend eine Verbindung gegen auswärtige Mächte bezweckt werde; d) daß ſie nur gemeint ſeyen, ein Volksfeſt zu begeben, und daß endlich ſie ſelbſt mit dem Stadtrathe von Neuſtadt die perſönliche Haftung für jede Störung der Ruhe und Ordnung übernehmen: ſo fallen nunmehr alle Motive weg, welche dem Verbote zum Grunde liegen, und es wird demzufolge die Verordnung vom 8. d. M. ganz außer Wirkung geſezt. In der anerbotenen und hier ſo wie bereits in der Verfügung vom 15. d. M. angenommenen Garantie der achtbarſten Bürger des Kreiſes findet die unterfertigte Landesregierung eine vollkommene Gewähr für die Aufrechthaltung der Ordnung, ſo wie gegen alle und jede ungeſetzlichen Vorfälle, und ſie vertraut daher zuverſichtlich, daß ihren Erwartungen und den feierlichſt gemachten Zuſicherungen durchaus entſprochen werde. Königl. Regierung ꝛc." Unterſchriften wie oben.

Das Verbot des Feſtes hatte in den benachbarten Gebieten des Rheinlandes und ſelbſt in entfernteren Gegenden eine Aufmerkſamkeit erregt, welche die erſten Einladungen vielleicht nicht hervorgerufen haben würden. In allen rheiniſchen Gauen ſammelten ſich Geſellſchaften, nach Hambach zu ziehen, und überall wurden die deutſchen Farben: Schwarz, Roth und Gold, zu Schleifen und Kokarden vereinigt, wozu man in einige Städte, wie nach Heidelberg und Mannheim, Muſter geſendet hatte. Die Behörden einiger Nachbarländer ſcheinen indeß der Meinung gewesen zu ſeyn, daß während des Feſtes zu Hambach nur baier'ſchen Staatsangehörigen der Zutritt geſtattet und nur diejenigen Ausländer zugelaſſen werden ſollten, welche unaufſchiebliche Geſchäfte nachweiſen könnten, und verweigerten Päſſe; ſo in Naſſau und theilweiſe

in Baden. Denn am 24. Mai zeigte Prof. Rotteck im Freiſinnigen an, daß nach einer ihm eröffneten offiziellen Benachrichtigung, die ſich auf eine von Seiten des baier'ſchen Miniſteriums an die badiſche Regierung gemachte Mittheilung vom 19. bezog, der Zutritt nur den Baiern geſtattet ſey. Uebrigens ward ſchon am 25. von dieſem Verbot auf der Rheinbrücke in Mannheim wieder abgegangen; denn nachdem einzeln kommenden Studenten aus Heidelberg der Uebergang verweigert worden war, wurde eine Maſſe von mehreren Hunderten, denen jene ſich angeſchloſſen hatten, ungehindert und ohne Päſſe übergelaſſen. In Mainz, wo einige hundert Bürger ſich zum Zuge nach Hambach rüſteten, machte der Feſtungskommandant der Ortsbehörde bekannt, daß die dreifarbigen Kokarden im Bezirke der Bundesfeſtung nicht geduldet werden könnten, und als die Ausziehenden ſich nahten, wurden ſie aufgefordert, innerhalb der Feſtungsgränzen die Farben abzulegen, die von keiner der beſtehenden Regierungen anerkannt wären. Man fügte ſich willig, und erſt außerhalb des Feſtungsgebiets erſchienen wieder die Kokarden und die Fahnen, die an der Spitze des Zugs wehten. Am 27. Mai wurden jedoch bei 13 Individuen verhaftet, welche mit dreifarbigen Kokarden ſich öffentlich gezeigt hatten; ein wirkliches Verbot wurde erſt mehrere Tage ſpäter bekannt gemacht. Kurz vor dem Feſt verlautete endlich, daß die Behörden in Rheinbaiern die Weiſung erhalten hätten, die früheren Verfügungen gegen die Fremden nicht ſtrenge zu vollziehen, und daß das Erſuchen an die fremden Regierungen nur noch dahin ginge, alle dießfallſigen Päſſe mit Vorſicht zu ertheilen. Aus Allem ſchien hervorzugehen, daß die baier'ſche Regierung dem Feſte keine Schwierigkeit in den Weg legen wollte. Die Regierung in Speier

ſprach ſogar in einem Umlaufſchreiben an die Orts-behörden den Wunſch aus, daß dem auf ſeinen ur-ſprünglichen Zweck zurückgeführten Feſte viele achtbare Bürger und Beamte beiwohnen möchten, um demſel-ben Würde zu geben. Auch die baier'ſche Staatszei-tung äußerte die Hoffnung, daß die Rheinbaiern allen geſelligen Zuſammenkünften an dem feſtlichen Tage je-nen volksthümlichen Charakter geben würden, den jeder Biedermann dem Jahrestage der Verfaſſung beizulegen ſchuldig ſey.

Die Feſtredner hatten unterdeſſen vielfache Vorberei-tungen getroffen. Schon 8 Tage vor der Feier wall-fahrtete die ganze Umgegend nach dem Schloſſe; die Zugänge zu dem Berge, der einen entzückenden Aus-blick in die herrlichen Gaue des Rheins gewährt, wurden gebahnt, die Ruine von Schutt und Urbau gereinigt, Frauengruppen wanden Gränze, um die Burgtrümmer zu zieren, Arbeiter aller Klaſſen be-ſchäftigten ſich mit Errichtung von Tribunen, Eſtra-den, Terraſſen, Zelten, ambulanten Wirthshäuſern ꝛc. Die zur Erhaltung der Ordnung ernannte Spezial-kommiſſion erließ die Ordonnanz, daß die Polizei von der Bürgergarde und von Kommiſſären mit blauer und weißer Armbinde gehandhabt werde; aus-drücklich wurde das Tragen von Waffen am Tage des Feſtes verboten, und eine Erklärung kam unter das Publikum, worin dem allgemein verbreiteten Ge-rüchte, als würde unter die Landleute Geld, Wein und Brod ausgetheilt werden, widerſprochen wurde; auch ward Alles zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung dringend aufgefordert. Inzwiſchen konnte dieß die Unruhe vieler Bewohner des Kreiſes nicht beſchwichtigen, da ſie von dem getäuſchten Volke Ex-zeſſe befürchteten, eine Beſorgniß, zu der die täglichen

Scenen von Steuerverweigerung, Mißhandlung der Steuereinnehmer ꝛc. zu berechtigen ſchien.

Schon am Vorabend des Feſtes, der durch Geläute, Geſchützdonner und Freudenfeuer auf den höchſten Spitzen des Haardtgebirges angekündigt wurde, war Neuſtadt von nahen und fernen Beſuchern beſezt, in allen Straßenrichtungen bewegten ſich offene mit Eichenlaub bekränzte und mit dreifarbigen Fahnen gezierte Wagen herbei, aus allen Gaſthöfen erſchallten Freiheitslieder. Auf dem Schießhaus verſammelte ſich eine große Geſellſchaft; unter vielen andern deutſchen Publiciſten und Journaliſten, welche durch ihre liberale Oppoſition in Ruf gekommen waren, bemerkte man beſonders den aus Paris angelangten Dr. Börne. Den größten Theil der Geſellſchaft bildete die Jugend, deren Freiheitsgeſänge bald empordonnerten. Hier wurde gleichſam das Vorfeſt gefeiert, auch die Deputation der Straßburger Nationalgarde empfangen, welche im Namen des Vaterlandsfreunde Frankreichs an die Vaterlandsfreunde Deutſchlands eine Adreſſe voll der feierlichſten Zuſicherungen zum Bunde auf Leben und Tod überbrachte. Von hier aus zerſtreute ſich ſofort die Geſellſchaft wieder in mehrere Wirthshäuſer, und da ſie den Kern der Radikalen bildete, ſo wurden durch ſie an verſchiedenen Orten die Hauptfragen, welche das Feſt zu beantworten kaum im Stande ſeyn konnte und die doch gerade jezt mit Unwiderſtehlichkeit ſich aufzudrängen ſchienen, vielſeitig erwogen und debattirt. In manchen Gaſthöfen bildeten ſich förmliche Verhandlungen; man ſtritt unter dem Vorſitz von Präſidenten darüber, ob erſt Freiheit und dann Nationalität zu erringen ſey, ob Deutſchland dem franzöſiſchen Beiſtande trauen, und ob die Möglichkeit, die Hülfe durch Einbußen auf dem linken Rheinufer zu erkaufen, nicht jeden Gedanken einer

Befreiung Deutſchlands anders als durch eigene Kraft entfernen ſolle. Die Debatten an all dieſen Orten kamen zu keinem eigentlichen Reſultate, dagegen wurde mit ungetheiltem Intereſſe die Frage aufgenommen und zu einem Ziele gebracht: „ob das Hambacher Feſt der Tag einer ernſtlich und überall beginnenden Vorbereitung zum Handeln oder der Moment des Handelns ſelbſt ſeyn ſolle.“ Die Mehrzahl ſprach ſich dahin aus, daß das Feſt als das Weihefeſt der Vorbereitung anzuſehen ſey. Zuſammenhängende und übereinſtimmende Beſchlüſſe wurden nicht gefaßt; Jeder ſchien aber das Bewußtſeyn in ſich zu tragen, daß man auf der erſten Schwelle „zum Handeln“ ſich befinde.

Der früheſte Morgen des 27. Mai ſah ſchon die Straßen des Städtchens belebt, die wogende Menſchenmenge wuchs von Minute zu Minute. Wagen, vollbeſezt mit Männern und Frauen aller Stände, mit Guirlanden und dreifarbigen Bändern geſchmückt, von Muſik begleitet, mit flatternden Fahnen, von Freiheitsliedern erſchallend, kamen aus den verſchiedenen Bezirken und Städten der Rheinländer im Sturm gefahren an und wurden laut von der jubelnden Menge begrüßt. Um 9 Uhr bewegte ſich der Zug unter Glockengeläute vom Markte weg. Es eröffnete ihn ein weißgekleideter, mit ſchwarz = roth = goldener Schärpe verſehener Fahnenträger, umgeben und gefolgt von der Neuſtadter uniformirten Bürgergarde; dann der Neuſtadter Frauenverein, gegen 60 Damen und Mädchen, ſämmtlich mit ſchwarz = roth = goldenen Gürteln, in der Mitte die polniſche Fahne, deren Träger mit einer weißrothen Schärpe geziert war. Dieſen folgten die Feſtredner mit dreifarbigen Schärpen, in deren Mitte das ſchwarz=roth=goldene Banner mit der Inſchrift: „Deutſchlands Wiedergeburt“ wehte.

Sofort kam der Landrath des Rheinkreiſes; darauf die einzelnen Städte und Gemeinden von Fern und Nah, ſtets mit Voraustragung einer dreifarbigen Fahne, geſtickt mit vielfachen Denkſprüchen; nur eine einzige Fahne, klein und armſelig, trug Baierns Farbe, blau und weiß, aber auch ſie war mit den drei andern Farben eingefaßt; hierauf Abgeordnete aus mehreren deutſchen Nachbarſtaaten, endlich die Maſſe der übrigen Feſtbeſucher, in deren buntem Wogen franzöſiſche und polniſche Offiziere, Studenten aus allen Ländern deutſcher Zunge, zum Theil in altdeutſchem Koſtüme, dann Hunderte von Männern und Frauen aus allen Ständen ſich zeigten. Einen melancholiſchen und faſt omineuſen Anblick bot eine ſchwarze Fahne, die hoch aus dem ganzen Zuge herausſtarrte, mit der Aufſchrift: „Wir Weinbauern müſſen trauern!“ Muſikchöre waren reichlich im Zuge vertheilt, und vereint mit ihnen erſchollen die Lieder, eigenthümlich vertheilt nach Städten und Gemeinden. Das Lied: „Was iſt des Deutſchen Vaterland?“ wurde zuerſt angeſtimmt, und zu andern deutſchen Weiſen und Klängen geſellte ſich auch die Marſellaiſe der franzöſiſchen Nachbarn und polniſche Lieder. Für eine große Anzahl von Handwerksburſchen hatte Siebenpfeiffer nach der Weiſe des Schiller'ſchen Reiterliedes ein Lied gedichtet, wovon eine Strophe lautete:

„Was tändelt der Badner mit Gelb und Roth,
Mit Weiß, Blau, Roth, Baier und Heſſe?
Die vielen Farben ſind Deutſchlands Noth,
Vereinigte Kraft nur zeugt Größe.
Drum weg mit der Farben buntem Tand!
Nur Eine Farb' und Ein Vaterland!“

Dieſe Strophe bezeichnet die äußere Geſtalt, die Geſinnung und die Beſtimmung des Feſtes, und war der Text aller Reden, die ſofort öffentlich und in der geſellſchaftlichen Beſprechung gehalten wurden.

Nachdem der Zug an der aus zwei Freiheitsbäumen als Säulen gebildeten Eingangspforte angelangt war, erſcholl wiederholt ein donnernder Ruf: „Es lebe die Freiheit! es lebe Deutſchland!“ der durch die ganze Kette der Menſchenmaſſe den Berg hinabrollte und mehrere Minuten lang die Lüfte erfüllte. Dann wurde die erſte Fahne, von ungeheurer Größe, mit der Aufſchrift auf einer Seite: „Deutſchlands Einheit,“ auf der andern: „Freiheit und Gleichheit!“ auf der höchſten Zinne der Burgtrümmer unter fortwährendem Krachen des Geſchützes aufgepflanzt. Kaum war dieß geſchehen, ſo ſtürzte von der einen Frontmauer der Ruine ein Theil zuſammen und riß einige Perſonen, welche darauf ſtanden, mit hinab, die jedoch mit bloßen Wunden davon kamen. In dieſem Augenblicke allgemeinen Schreckens erhob ſich zugleich der Ruf: „der Berg ſey vom Bundestag unterminirt, man wolle Alles in die Luft ſprengen!“ und zugleich hörte man fernen Trommelſchlag. Da rief's: „Soldaten kommen!“ und im Nu ſtürzte ſich eine Anzahl Erſchrockener den Berg hinunter auf die Flucht. Plötzlich löste ſich aber das Mißverſtändniß; eine aus dem fernen Thale heranziehende Gemeinde hatte ſich verſpätet und eilte unter Trommelſchlag dem Berge zu. Bald ſtellte ſich die Ruhe wieder her und Aller Augen richteten ſich nach der Rednerbühne, von der herab die Loſungsworte erſchallen ſollten.

Zuerſt begrüßte einer der Feſtredner, Dr. Hepp aus Neuſtadt, mit kurzen Worten die Verſammlung; dann betrat Siebenpfeiffer mit einer Eröffnungsrede die Bühne und entwickelte im Sinne ſeiner Einladung die Bedeutung des Feſtes nach folgendem Texte: „Vaterland — Freiheit — ja, ein freies deutſches Vaterland! — Dieß die Worte, deren Donnerſchall durch alle deutſchen Gemarken drang, den Verräthern der deutſchen Nationalſache die Knochen erſchütternd,

den Patrioten aber befeuernd und ſtählend zur Ausdauer im heiligen Kampfe, im Kampfe zur Abſchüttelung äußerer und innerer Gewalt.“ Dann fing er an in heftigen Worten die deutſchen Zuſtände zu ſchildern und warf einen Blick auf die reichen Gauen umher, auf die gebrochenen Burgen, auf die Städte und Reſidenzen, deren Thürme zum Theil das Auge am Horizont des Landſchaftsbildes erblickte, Speier, Worms, Mainz, Frankfurt, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Darmſtadt ꝛc., ſchalt ihre ſchwankende Geſinnung und verdammte ihren Dienſt für die Fürſtenhöfe, welche ſie in ſich enthalten. Nicht weiter will er aber den Schleier, der den traurigen Zuſtand Deutſchlands deckt, durchdringen; er erheitert ſich bei dem Zorn, den die dunkeln Schlagſchatten ſeines Gemäldes auf Aller Mienen hervorgerufen, und findet in ihm die Bürgſchaft, daß einſt ein Deutſchland wieder aus den Trümmern erſtehe und leuchtende Strahlen der Morgenröthe beſſerer Zeiten; ermahnt, daß der Gedanke der Wiedergeburt des Vaterlandes der Morgen- und Abendgedanke in jedem reinen Herzen ſeyn müſſe, daß man das Werk bald, bald vollenden müſſe, und endigt mit einem Lebehoch für „das freie und einige Deutſchland, für Polen, Frankreich, für jedes Volk, das ſeine Ketten bricht, für das Vaterland, Volkshoheit und den Völkerbund!“

War unter den Wünſchen und Verwünſchungen, welche ſtoßweiſe ſich folgten, unter dem konvulſiviſchen Ringen des Gedankens nach dem ſtets übertriebenſten Ausdruck, unter den ekelhaft deutſchthümelnden Phraſen ſeiner Rede eine beſtimmte und klare Anſicht von der laut verkündeten Nationaleinheit Deutſchlands nicht zu erkennen, ſo zeigte Wirth, der nach ihm ſprach, wenigſtens entſchieden, wie er Deutſchlands Reform ausgeführt ſehen wollte, als er am Schluſſe

ſeiner grimmigen und beiſpielloſen Rede, zum Bunde für des deutſchen Volks Erweckung und Wiedergeburt auffordernd, den vereinigten Freiſtaaten Deutſchlands und dem konföderirten republikaniſchen Europa ein dreimaliges Hoch brachte. Aber ſein Feuereifer war nicht bloß gegen Die gerichtet, welche den Völkern und ihrer Einigung hindernd gegenüberſtehen, er ſchonte auch der Völker nicht, die die Selbſtſtändigkeit und Integrität anderer nicht achten, und warnte vor der Eroberungsſucht und der eigennützigen Einmiſchung der franzöſiſchen Nation in Deutſchlands Angelegenheiten. „Es hat uns,“ ſprach er, „Frankreich die Ehre erzeigen wollen, durch eine eigene Deputation, die ſich unter uns befindet, die Verſicherung überbringen zu laſſen, daß es Nichts gegen die Vereinigung Deutſchlands zu Einem Staate einwenden werde! Doch erwartet keine Hülfe von Frankreich; es iſt von Parteien zerriſſen; wir fordern, wir brauchen auch keine Hülfe. Deutſchlands Haß gegen Frankreich darf ſich nie legen. Frankreichs Eroberungsſucht iſt bekannt; die Rheinlande wären der Preis; wir aber werden die Integrität unſerer Lande zu behaupten wiſſen, ſo weit unſere Zunge reicht und man unſere Sprache ſpricht; ja in alle Stämme, wenn auch ſonſt getheilt, ja in alle bis zum Säugling hinab muß vereinigte Thatkraft dringen, wenn ein Franzoſe es wagt, nur eine Scholle deutſchen Bodens zu betreten in feindlicher Abſicht.“ Auch ſeiner nächſten Freunde, namentlich des Centralausſchuſſes des Preßvereins, ſchonte Wirth nicht; er nannte Schüler und Savoye Verräther, denn der unter ihnen ſtehende Preßverein wolle keineswegs die Sache der Vereinigung Deutſchlands unterſtützen, ſondern das Land an Frankreich verkaufen; daher ſage er ſich feierlich los von dieſem Vereine, von dem

Nichts für die Sache Deutſchlands zu hoffen ſey. Im Innerſten ergrimmt warf Wirth dieſe Worte in die Lüfte, und ſeine Geſichtszüge entſtellten ſich, als er das von dem Frankfurter Preßverein ihm überſandte Ehrenſchwert mit Worten hinnahm, welche ſchwer nachzuſprechen ſind, und ſein „Fluch! dreimal Fluch!“ über Deutſchlands Fürſten ausſtieß. Zwar ſcholl ihm von einzelnen Gleichgeſinnten wilder Beifallruf und das Geſchrei entgegen: „Nieder mit ihnen! Waffen! Waffen!“ aber die Meiſten fühlten ſich über die Farce ſchmerzlich berührt, Mehrere verließen empört den Platz. Man hatte gehofft, ſich als verwandte, durch Liebe verbundene Deutſche begrüßen zu können, und ſah ſich nun plötzlich durch die gereizte Leidenſchaft eines Parteiſprechers, für den man erſt noch die meiſten Erwartungen gehegt, in eine höchſt unbehagliche Stimmung verſezt. Wirths Rede fand hiedurch, der leidenſchaftlichen Strömung uneráchtet, (in welcher er einmal ſtecken blieb und, ſich entſchuldigend, ſein Manuſcript hervorzog) wenig Anklang; er befand ſich in dieſen Momenten auf der Spitze ſeiner ganzen bisherigen Laufbahn, auf dem längſt erſehnten Höhepunkte ſeiner Wirkſamkeit, wo er dem Volke, das er ſo lange in Schriften angeredet, Aug in Auge gegenüber herab! ſtand, wo er ihm erſchütternde und lang nachhallende Worte zuzurufen hoffte — aber er ſtand allein, und hat ſich in jenen Augenblicken ſelbſt gerichtet.

Mehrere der nachfolgenden Redner ſuchten den ſchlimmen Eindruck der Wirth'ſchen Rede zu verwiſchen, z. B. **Cornelius** (früherer Redakteur des „konſtitutionellen Deutſchlands“ in Straßburg); namentlich erhob einer der anweſenden Franzoſen (mehrere entfernten ſich) die Stimme, Frankreich gegen Wirths Anſchuldigungen und Vorwürfe zu ver-

theidigen. Die Spaltung, welche unter den Wortführern nun öffentlich eingetreten war, ließ ſich jedoch nicht mehr heben, da ſie wohl ſchon früher hinſichtlich der von Wirth berührten Punkte beſtanden hatte. Schon am Tage zuvor war die Frage über eine von Frankreich zu erwartende Hülfe lebhaft debattirt worden, und man hörte wenigſtens den Gedanken, daß nur in Vereinigung mit Frankreich Heil zu hoffen ſey und daß man um dieſen Preis ſelbſt des linken Rheinufers ſich zu entäußern habe, von Solchen ausſprechen, welche ſich zur vertrautern Bekanntſchaft der Matadors rechneten. Namentlich brachte man mit dergleichen geheimern Abſichten der Wortführer eine Reiſe Schülers und Savoye's nach Frankreich in Verbindung, welche zum Zweck gehabt haben ſoll, mit der franzöſiſchen Bewegungspartei vorläufige Rückſprache zu nehmen. Ohne Grund, ſcheint es, hat wohl Wirth nicht ſo furchtbar heftig und gerade jezt über dieſen Punkt geſprochen.

Außerdem wurden unter den öffentlichen Rednern Dr. Groſse, jüngſt aus Baiern verwieſen, bemerkt, welcher ſeinem Unmuth in einem Wirrwarr poetiſcher Floskeln und Uebertriebenheiten Luft machte. Ein Geiſtlicher, Pfarrer Hallauer aus St. Wendel, ſchilderte in den ſtärkſten Ausdrücken den Zuſtand Baierns; wie denn da und dort auf einer Mauertrümmer oder auf einem Tiſche ein Journaliſt, Advokat, Student ꝛc. ſich erhob, welcher einen Haufen Volks um ſich verſammelte und denſelben in extemporirten oder einſtudirten Ergüſſen mit ſeinen Ideen bekannt machte.

Hiemit ſchloß die Vormittagsfeier, während zugleich ein Platzregen einfiel, welcher jedoch das im Freien zugerichtete Mittageſſen für 1500 Theilnehmer nicht zu hintertreiben vermochte; vielmehr trozten Frauen und Mädchen mit den Männern in die Wette der Unbill des Himmels, man aß und trank in Sturm und Gewitter, an unbedeckten Tiſchen, und ließ ſich

von der bald wieder hellglühenden Sonne trocknen. Jezt kehrte auch die Menge, die der Regen vertrieben hatte, wieder auf den Berg, und unter abwechſelnden Reden, Muſik und Geſängen, (worunter wahrhafte Jakobinaden, z. B. das Lied: „Fürſten zum Land hinaus!“) und Trinkſprüchen wurde der Tag beſchloſſen. Am Abend wurden die beiden Fahnen, die deutſche und die polniſche, dem Aelteſten der Feſtordner zur Verwahrung übergeben. An 30,000 Menſchen waren an dieſem Tage verſammelt; an den folgenden Tagen, vom 28. Mai bis 1. Juni, dauerte der Beſuch des Berges, beſonders von Solchen, welche zuvor verhindert worden waren, noch fort, ſo daß an jedem noch 5—10,000 Menſchen ſich einfanden; auch hier wurden Reden gehalten u. ſ. w.

Um die Wirkungen eines freien Erguſſes der patriotiſchen Geſinnungen zu beobachten und ein treues Bild der herrſchenden Stimmung zu gewinnen, hatten die Wortführer es verſchmäht, die Ordnung des Tages und die Gegenſtände der politiſchen Beſprechung zum Voraus in einem Programm zu beſtimmen. Gegen den Schluß des Feſtes ſtieg aber doch bei Vielen der Gedanke auf, daß man die Gelegenheit, etwas Offizielles, ein Aktenſtück, ein Reſultat, etwa eine Erklärung an das deutſche Volk abzufaſſen, nicht ſo unbenüzt hätte vorübergehen laſſen ſollen, da gewiß jeder im Sinne der ganzen Handlung gemachte Vorſchlag mit tauſend Unterſchriften überdeckt worden wäre. Das Verſäumte einzuholen, ſchlug daher ein Mitglied der Verſammlung als Auskunftsmittel vor, ſich am Montag, 28. Mai, zur beſtimmten Stunde zu verſammeln und aus den anweſenden Stämmen einen Ausſchuß zu wählen, der irgend für die ausgeſprochenen Zwecke Schritte thue. So kam es, daß wirklich eine Verſammlung im Saale des Neuſtadter Schießhauſes von einem Dutzend junger Männer unter dem Vorſiz

des baierſchen Abgeordneten Schüler ſtattfand, wobei aber die Berathung ſo ſtürmiſch und unter ſolchen Mißverſtändniſſen gepflogen wurde, daß man nach zweiſtündiger Sitzung ſich trennte, nachdem Schüler ſich zu jedem öffentlichen Schritte für inkompetent erklärt hatte. Nur darin kam man überein, daß man den Preßverein, als das nächſte, ſicherſte, gründlichſte und am meiſten ſchon vorbereitete Mittel zu Erringung Eines Deutſchlands, Jeder an ſeinem Orte, unter ſeinen Provinzialgenoſſen mit neuem Eifer und beharrlichem Muthe unterſtützen, ebenſo das Mittel der mündlichen Belehrung, Aufklärung und Erhebung des Volks als die einzige Baſis zur vernünftigen Sicherung des Erfolgs unmittelbarer Thaten zu ſeinem Heil überall, wo es möglich, in Anwendung bringen und bringen laſſen wolle — Das ſolle der feierliche Entſchluß Aller und das Reſultat des Feſtes ſeyn. In dieſem Sinn ſprach auch Schüler, der am Tage des Feſtes ſelbſt geſchwiegen, am 29. noch öffentlich zum Volke.

Die Extravaganz der gehaltenen Reden und geſungenen Lieder hatte Manche veranlaßt, mitten im Laufe des Feſtes ſich zu entfernen, und wenn auch, worin alle Berichte von Augenzeugen übereinſtimmen, trotz der durch die entflammenden Worte der Redner unter der empfänglichen Maſſe emporlodernden Aufregung, das Feſt ohne alle Störung und thätliche Unordnung vorüberging, ſo fragte man ſich doch offen: Was denn nun auch geſchehen werde, Was geſchehen ſolle, und ob es hiemit ſein Bewenden habe? Der Gedanke ſchien reif zum Entſchluß, der Entſchluß zur That, und hierin mag wohl die Urſache liegen, warum keiner der anweſenden Abgeordneten aus Baiern, Heſſen, Baden, Naſſau ꝛc. öffentlich das Wort ergriff, da es wohl keiner vermocht hätte, Wirths dreimaligen Fluch über die Fürſten auszuſprechen, und in exaltir-

ter Revolutionsrede den Fanatismus Derer zu erreichen, welche den urſprünglichen Gedanken des Feſtes entweihten und für beſondere Zwecke zu benutzen ſuchten. Ueberhaupt machte es bei ſpäterer nüchterner Ueberlegung auf Viele einen peinlichen und beſchämenden Eindruck, Journaliſten, die ſich weiter durch Nichts als eine heftige Oppoſition einen Namen erworben hatten, unvergohrnen Studenten, denen das Hören noch mehr ziemte als das Sprechen, und anderen an ſich unbedeutenden und unbeſonnenen jungen Männern, die ohne die Gelegenheit des Feſtes namenlos geblieben wären, ihr williges Ohr geliehen zu haben, da ſie vielmehr die Stimme von Männern erwartet hatten, welche das Vaterland bereits durch Schriften und Thaten kennt, und welche die Sache nicht weiter trieben, als ſolche ausführbar iſt, ohne die Freiheit ſelbſt einem wirren Strudel zu ihrem unvermeidlichen Untergang zuzuführen, den dieſe in der Einen und untheilbaren deutſchen Republik ſo gut, als in der Einen deutſchen Monarchie finden müßte. Selbſt Börne wagte es nicht, in die Trinkſprüche Wirths, Siebenpfeiffers und Große's mit einzuſtimmen; und Itzſtein mit andern badiſchen und baier'ſchen Abgeordneten der Oppoſition äußerten unverholen ihre Unzufriedenheit, begaben ſich auch bald wieder auf den Heimweg. Der Aufforderung der Speierer Regierung hatten nur wenige Beamte gewillfahrt, aus dem Juſtizfache gegen 12, aus dem Verwaltungsfache etwa 30. Vom Militär war Niemand ſichtbar, da man die Offiziere ſo zu beſchäftigen gewußt hatte, daß ſich keiner von ſeinem Poſten entfernen konnte. Ein Individuum, welches für einen Spionen gehalten worden war, wurde zur Rede geſtellt und nach einer etwas derben Behandlung wieder freigelaſſen.

Die Aufregung im Rheinkreiſe, welche dem Hambacher Feſte unmittelbar nachfolgte, nahm einen ſehr

bedenklichen Charakter an. Ueberall, ſelbſt in den kleinſten Orten, ſtanden Freiheitsbäume aufgerichtet, täglich fielen Widerſetzlichkeiten gegen die Behörden vor; an mehreren Orten ſezten die Bürger ihre Bürgermeiſter ab. In Zweibrücken verurſachte am 28. Mai eine Streitigkeit, welche zwiſchen einigen Chevauxlegers und einem Haufen Jungen ausgebrochen war, einen Volksauflauf, der durch das Einſchreiten der Bürgergarde niedergeſchlagen werden mußte. In Frankenthal erließ der Stadtrath am 29. Mai einen Beſchluß, daß die Ausfuhr von Früchten und Kartoffeln für Jezt verboten ſey, und zur Abhülfe der nothleidenden Klaſſe eine Subſcription auf Privatweg und eine Unterſtützung aus der Gemeindekaſſe veranſtaltet werden ſolle. Gleichwohl machte Nachts 10 Uhr eine Partie Unzufriedener Miene, das Fruchtmagazin zu erſtürmen, nachdem bereits das Thor erbrochen war, und wurde an weiteren Exceſſen nur durch die ſchleunige Dazwiſchenkunft der beſſeren Bürger verhindert. In Dürkheim rebellirten am 30. Mai die Bürger gegen ihren Bürgermeiſter, weil ſie ſeit mehreren Jahren kein Frei- oder Gabholz mehr aus dem ſtädtiſchen Wald erhielten. Da dieß auch anderer Orten ein Gegenſtand lauter Beſchwerde war, ſo wurde deßhalb im Auguſt die Verabreichung dieſes Holzes für den ganzen Kreis wieder bewilligt. In Oggersheim wurden in der Nacht des 30 u. 31. Mai Freiheitsbäume errichtet, von der Behörde aber wieder ausgeriſſen; ein dritter mit Tumult verknüpfter Wiederholungsverſuch ſcheiterte an einem ſchnell eingetretenen Regen. Daſſelbe geſchah in Grünſtadt am 30. Mai, in Bergzabern am 5. Jun. In Kaiſerslautern hatte der Buchdrucker Kohlhepp die Gendarmen, welche ſeine Preſſe bewachten, weil er der Cenſur ſich nicht unterwerfen wollte, genöthigt, ſeine Wohnung zu verlaſſen; dafür rückten zwei Kom-

pagnien Infanterie am 1. Juni ein und zwangen den Drucker, der geſetzlichen Gewalt ſich zu fügen. In großer Gährung befand ſich beſonders das Annweiler Thal, wie überhaupt die ganze Nachbarſchaft Rheinbaierns, ſo daß die gereizte Stimmung hier und dort, in Worms, St. Wendel ꝛc., in Auftritten verſchiedener Art und Veranlaſſung ſich Luft machte.

Es war unmöglich, daß die peinigende unerträgliche Spannung aller Lebensgeiſter lange andauerte, ſie mußte nach der einen oder andern Seite umſchlagen. Zwei Mittel ſchienen geeignet, der Kriſis ein Ende zu machen: entweder daß die Regierung den obwaltenden Lokalbeſchwerden ſchleunigſt ihre volle und aufrichtige Aufmerkſamkeit zuwende und durch praktiſche Verbeſſerungen der auf die allgemeinen deutſchen Intereſſen gerichteten Bewegung ein beſonderes unmittelbares Intereſſe unterſchiebe, oder daß man, wie einzelne Radikale wollten, ſich zur Selbſthülfe entſchließe, ehe Muth und Begeiſterung wieder verrauchten. In lezterem Sinne ſchrieb Große ſeinen „Aufruf zu den Waffen“ — aber er blieb ohne Wirkung, und die Bevölkerung ſprach ſich hiedurch entſchieden für den Weg des Geſetzes aus. Nun ſchritt ungeſäumt die Regierung mit ihren Maßregeln ein. Zuerſt ſprach ſich ein Reſcript des Geſammtminiſteriums vom 2. Juni mit tiefer Entrüſtung über die offen an den Tag gelegte revolutionäre Tendenz des Hambacher Feſtes aus, wogegen jedoch mehrere Gemeinden, darunter Neuſtadt, in ſehr heftigem Tone proteſtirten, und da die öffentlichen Blätter die Proteſtation nicht mittheilen durften, wurden lithographirte Abdrücke zur Unterſchrift aller Orten hin verbreitet. Darauf erließ die Kreisregierung eine Verordnung in Betreff der Unſtatthaftigkeit der „Beſchwerdebäume.“ Sofort wurde eine Maſſe von Broſchüren, gleichſam

amtliche Beſchreibungen des Feſtes, mit allen gehaltenen Reden und ſonſtigen Aktenſtücken, von einem Redaktionsausſchuß in Neuſtadt abgefaßt, Lieder, politiſche Predigten ꝛc. konfiscirt, nachdem jedoch bereits der größte Theil davon im Publikum verbreitet war. Endlich ſchritt die Behörde gegen die am meiſten angeſchuldigten Perſonen ſelbſt ein. Wirth wurde am 15. Juni in Homburg wegen direkter Aufreizung zum Aufruhr, ohne Störung der öffentlichen Ruhe oder ſonſtige Widerſetzlichkeit von Seiten des Volks, arretirt, und unter Begleitung von 8 Gendarmen und einer Abtheilung Militär nach Zweibrücken ins Gefängniß abgeführt. Einige hundert Leute, welche ſich vor ſeinem Hauſe verſammelt hatten, riefen ihm ein Lebehoch nach. Da man ihn in öffentlichen Blättern einer feigen Flucht bezüchtigt hatte, ſo erließ er die Erklärung: „Da ich es für ſehr unwürdig halte, wenn ein Oppoſitionsmitglied nicht den Muth hat, ſeine Handlung vor jedem Richter zu verantworten, ſo bemerke ich, daß ich über einen gegen mich ergangenen neuen Verhaftbefehl, der am 12. in Homburg vollzogen werden ſollte, geſtern Nachricht erhalten habe und heute (14. Juni) deßhalb nach Zweibrücken abgereist bin, um jenen Befehl vollſtrecken zu laſſen.“ Wirth wollte ſich demnach ſelbſt den Gerichten ſtellen, verſpätete ſich aber und wurde deßhalb durch die Behörde verhaftet. Am 24. Aug. wurde im Hauſe Wirths Hausausſuchung gehalten, und nebſt mehreren Exemplaren der von ihm im Gefängniß verfaßten und in Straßburg gedruckten Broſchüre: „Die politiſche Reform Deutſchlands, noch ein dringendes Wort an die deutſchen Volksfreunde,“ worin er wiederholt vor den verführeriſchen und verderblichen Einflüſterungen der franzöſiſchen Bewegungspartei warnte, auch ſein Ehrendegen, des Widerſtandes ſeiner Frau ungeachtet,

die ihn als Eigenthum anſprach, mit Beſchlag belegt. Am 18. Juni wurde Siebenpfeiffer in Haardt arretirt und unter großer Begleitung von Bürgern ohne alle Störung nach Neuſtadt, von da nach Zweibrücken gebracht. Am 20. fanden bei Schüler und Andern in Zweibrücken Hausausſuchungen ſtatt. Er wußte, daß am 19. durch den unterſuchenden Rath Molitor kein bloßer Verſicherungs-, ſondern ein Haftbefehl erlaſſen worden war, und begab ſich alſo ſchon am 19. Nachts 11 Uhr über die franzöſiſche Gränze, wohin ihm auch Savoye zu gleicher Zeit folgte. Beide wurden durch Ordonnanz vom 22. Sept. auf Grund des Verbots geheimer Geſellſchaften aus dem Verzeichniſſe der Advokaten geſtrichen. Ebenfalls auf franz. Gebiet hatten ſich gleich nach dem Hambacher Feſt Harro-Harring*),

---

*) Harro Paul Harring, geboren 1798 zu Ibenhof, bei Huſum, der Sohn eines frieſiſchen Gutsbeſitzers, machte ſich durch Herausgabe mehrerer poetiſchen Bücher und politiſchen Memoiren bemerklich. Früher der Malerei ſich widmend, verließ er die Kunſt, wozu er durchaus keine Anlage hatte, wieder und ging 1820, von einem unruhigen Triebe ergriffen, ohne ein feſtes Ziel im Auge zu haben und ohne eine ſichere Grundlage geiſtiger Bildung, da er nur dürftigen Jugendunterricht genoſſen hatte, nach Wien. Seitdem trieb er ſich in einem bewegten Leben umher, ſuchte Abenteuer aller Art äuf und beſchrieb ſie in ſeiner Biographie: „Rhonghar Jarr, Fahrten eines Frieſen in Dänemark, Deutſchland, Ungarn ꝛc.“ In Wien behagte es ihm jedoch nicht lange, er ging durch Franken und die Rheinlande nach Holland, endlich in ſeine Heimath, wo er, durch Gönner unterſtüzt, in Kopenhagen der Kunſt ſich wieder in die Arme werfen wollte, aber gleich darauf als Philhellene nach Griechenland wanderte. Auch dieſe Beſtimmung ſcheint ihm nicht lange gefallen zu haben, denn er ging nach Rom, ergriff wieder den Pinſel, um ihn ſogleich wieder fallen zu laſſen, und in ſein Vaterland zurückzukehren. 1825 hielt er ſich in München auf, wo er Erzählungen und dramatiſche Verſuche ſchrieb, in welchen ſich Talent und Gewandtheit der Darſtellung nicht verkennen läßt, denen aber eine eigenthümliche und wahrhaft poetiſche Anſchauung gänzlich mangelt. Das verworrene Treiben ließ ihn nie zu einer feſten Form und zu einer ſichern Kunſtanſicht und Geſchmacksbildung kommen, und die Nachahmung der Manier des Dichters Heine iſt im höchſten Grade anwidernd. Im ruſſiſch-türkiſchen Krieg ergriff er 1828 wieder den Wanderſtab, um gegen die Türken zu kämpfen, ſah aber ſeine Hoffnung vereitelt, unter dem polniſchen Heere den Feldzug zu machen, und mußte als Fähndrich im Gardeleibregiment Dienſte nehmen. 1830 kam er nach Deutſchland zurück, wo er zwei Schriften: „der Pole“ (3 Bände), und „Memoiren über Polen unter ruſſiſcher Herrſchaft“ (2 Bde.) heraus-

Groſse*) und Dr. Piſtor begeben. Seib reiſte nach Bad Ems, mußte aber in Wörrſtadt bei Mainz, von

---

gab. Er lebte in Leipzig, bis ihm 1831 der Aufenthalt daſelbſt unterſagt wurde, und da er auch in Baiern nicht verweilen durfte, begab er ſich im September nach Straßburg, wo er den bisherigen Redakteur des „konſtitutionellen Deutſchlands," einen früheren Buchhändlercommis, Cornelius, in der Redaktion ablöste, einen unwiſſenden jungen Mann, den man damals verrätheriſcher Zwiſchenträgereien bezüchtigte, und darauf aus Baden ausgewieſen, in ſeine preußiſche Heimath zurückkehrte. Die Schriften Harrings über Polen, wo er die ruſſiſche Herrſchaft von ihrer dunkelſten Seite zu ſchildern ſuchte, wurden in Deutſchland verboten, und ihr Verfaſſer durfte ſich fortan in keinem deutſchen Staate mehr ſichtbar machen. Er hatte ſchon am 27. Mai auf Hambach erfahren, daß ein ſtrenger Verhaftbefehl wider ihn vollzogen werden ſolle, und ſich daher am 28. nach Weiſſenburg aufgemacht, wo man ihm jedoch den Eintritt in Frankreich unterſagte und ihn nach Deutſchland zurücktransportiren zu laſſen drohte. Der Fürſprache mehrerer Bürger unerachtet mußte Harring abziehen, begab ſich verkleidet durch das Gränzgebirge nach Bergzabern und richtete von hier aus ſeinen Appellationsbrief an den Unterpräfekten. Auf dieſes wurde ihm am 1. Juni ein Aſyl in Frankreich geſtattet, 20 Stunden von der Gränze und 40 von Paris entfernt. Er begab ſich nach Dijon.

*) Groſse hat ſich während der Griechenkämpfe durch eine Reihe zum Theil ſehr gelungener Griechengedichte bekannt gemacht, auch ein Drama geſchrieben, das aber, voll Nachahmungen des Göthe'ſchen Fauſt und gräuelhaft-romantiſchen Uebertriebenheiten, nie zur Aufnahme gelangen konnte. Ein beſtändiges unſtätes Leben in Geſellſchaft einer Frau, die er in ſeinem 19. Jahre geheirathet und mit der er die Univerſität Leipzig bezogen hatte, eine unmäßige Meinung von ſich ſelbſt, welche ein einfacher Belobungsbrief von Jean Paul in hundertfachen Abdrücken rechtfertigen ſollte, die unumwunden ausgeſprochene Ueberzeugung, daß er ein Genie ſey, ließ ihn nie zu einem feſten Wiſſen und Willen gelangen, und wenn er vielleicht bei ungetrübtem Fleiß und reiner Pflege ſeines Talentes in der Poeſie etwas Tüchtiges geleiſtet haben würde, ſo fehlte es ihm für das Fach, welches er im J. 1830 ergriff, für die Politik, ſchlechtweg an Kenntniſſen und Beurtheilungsgabe. Er hatte weder geſchichtliche noch irgend ſolidere ſprachliche Studien gemacht, und verdankte, was er wußte, einem verworrenen Aufhaſchen bei früherem Korrekturenleſen in Leipzig. Während er im Winter 1829 bei Cotta in Augsburg für Korrekturen benutzt wurde, fiel es ihm ein, die Allgemeine Zeitung zu ſtürzen; er ſchrieb in ein dortiges Winkelblatt eine Reihe heftiger Aufſätze gegen den Geiſt dieſes Journals und wurde aus den Dienſten des Verlegers entlaſſen. Um ſich in München, wohin er ſich wandte, bei dem Könige einzuſchmeicheln, ſchrieb er, in direktem Widerſpruch mit mündlichen Aeußerungen, eine im höchſten Grad belobende Kritik der Gedichte des Königs von Baiern, welche ihm wirklich die Ausſicht auf ein dortiges Staatsamt zu eröffnen ſchien. Da man jedoch mit den Kräften des Mannes näher bekannt wurde, ließ man es mit einer Privatunterſtützung an ſeine in höchſter Armuth ſchmachtende Familie bewenden, worauf Groſse in die Politik des Landes durch ein Jonrnal, das er gründete, das aber gleich wieder zu Grabe ging, durch Broſchüren u. dgl. ſich einmiſchte

einem Blutſturze feſtgehalten, auf ſchwerem Krankenlager bleiben, bis er ſpäter feſtgenommen wurde. Nacheinander wurden auch die beiden Kandidaten der Theologie Scharpf und Eifler, der Rechtskandidat Nickel verhaftet, der Buchdrucker Kohlhepp zu Gefängnißſtrafe verurtheilt und der Redakteur der Speierer Zeitung, Kolb, in eine politiſche Unterſuchung gezogen. Die im Rheinkreis ſich aufhaltenden Polen bekamen die Weiſung, ſich zu entfernen.

Gleichzeitig rückte eine Armee-Diviſion, Kavallerie und Infanterie, mit 12 leichten Geſchützen, unter Generallieutenant Lamotte und den Generalen v. Pappenheim und v. Seckendorf ein, und vertheilte ſich ſelbſt in den unbedeutendſten Ortſchaften umher.

Am 26. Juni langte der Feldmarſchall Fürſt von Wrede als außerordentlicher Hofkommiſſär an, und ergriff die in ſeine Vollmacht gelegten Maßregeln zur Beſchwichtigung der Aufregung und zur Verſöhnung der Gemüther. Wie man ſich denken kann, ſo waren die Meinungen hinſichtlich der Beſtimmung dieſer beſondern Hofkommiſſion ſehr getheilt. Ein Theil erwartete nichts gewiſſer als eine Militärherrſchaft, ei-

---

und daneben die Werke Weſtenrieders zu verlegen anfing. Von der Regierung verfolgt und mehreremale ins Gefängniß gebracht, wurde er endlich aus Baiern verwieſen, nachdem der rheinbaierſche Preßverein im Februar 1832 ein Kautionsdokument von 500 fl. und eine monatliche Unterſtützung von 50 fl. an ſeine Frau nach München hatte abgehen laſſen. Man kann ſich von der Verworrenheit dieſes Schriftſtellers, von ſeiner totalen Unfähigkeit für politiſche Fragen keinen Begriff machen, und man verſteht es kaum, wie die Einſichtsvolleren ſeiner Partei die ſelbſtverſchuldeten Verlegenheiten ſeiner Perſon und ſeiner Famile zu einem Gegenſtand des öffentlichen Mitleids machen, und die zahlreichen „Hülferufe eines kranken Dichters,“ womit Große die Journale anfüllte und ſeine Gewiſſenloſigkeit gegen ſeine darbende Familie noch mehr an den Pranger ſtellte, durch ihr Fürwort unterſtützen mochten. Große wandte ſich von Frankreich nach England, wo er in der Kron- und Ankertaverne als Redner in deutſcher Sprache auftrat; ſeine Familie in München genoß einige Zeit eine Unterſtützung aus der Privatkaſſe des Königs von Baiern.

nen Belagerungszuſtand der Provinz oder wenigſtens eines Theiles, ſomit die Organiſirung eines Militärgerichtes, wozu um die gleiche Zeit Frankreich Beiſpiel und Norm gegeben zu haben ſchien. Andere fürchteten für die Verfaſſung und die Inſtitutionen des Rheinkreiſes. Eine dritte Cotterie freute ſich über dieſe Maßregeln, in der Hoffnung, die entwickelte Militärmacht werde den Bürgerkrieg entzünden, worin jene der Wuth eines aufſtehenden Volkes unterläge. Andere ſahen der Kommiſſion mit Vertrauen entgegen und wünſchten ihr nur Umſicht im Benehmen. Und die Lezteren täuſchten ſich auch nicht. Am 28. nahm der Marſchall im Saale des königl. Lyceums zu Speier die Inſtallation des neuernannten Generalkommiſſärs und Regierungspräſidenten Frhrn. v. Stengel, ſo wie des für den Rheinkreis zeitlich abgeordneten Oberkommandanten des Truppenkorps, Frhrn. v. Lamotte, in Gegenwart einer großen Verſammlung von Beamten aus allen Zweigen der Staatsverwaltung und des Landraths vor. Nachdem er zuerſt das ſchmerzliche Gefühl hervorgehoben hatte, welches das an die Stelle der früheren Liebe getretene Mißtrauen in Sr. Majeſtät hervorgebracht, erklärte er feierlich, daß der Wille der Regierung nur ſey, geſetz- und verfaſſungsmäßige Ordnung aufrecht zu halten, und fügte bei: „Ich wollte heute noch mit meinen weißen Haaren unter freiem Himmel einen körperlichen Eid ſchwören, wenn noch einer nöthig wäre, daß ich für die Verfaſſung lebe und ſterbe, und daß mit meinem Wiſſen von der Regierung nie Etwas beabſichtigt worden gegen ſie oder gegen die Inſtitutionen des Rheinkreiſes.“ Er ſprach ſeinen Abſcheu gegen eine Republik aus und führte als Grund der herrſchenden Aufregung die feindſelige Stellung der Deputirten des Rheinkreiſes gegen die Regierung, ſo wie das durch die Jour-

naliſten ausgeſprengte Gerücht an, daß die Regierung einen Umſturz der beſtehenden Inſtitutionen beabſichtige. Die vom Landrath erhobenen Beſchwerden erörterte er mit mehr Schärfe, beſonders die Aeußerung in deſſen jüngſt an die Staatsregierung eingeſendetem Berichte über den Zuſtand der Provinz: „daß die Staatsregierung das Vertrauen des Volkes verloren habe.“ Er ſchloß mit den Worten, daß er morgen ſchon die Militärmacht wieder verſchwinden laſſen könne, wenn Ruhe und Ordnung gehalten werde. Seine Worte athmeten Ernſt und Kraft, aber Milde, Offenheit und Verſöhnlichkeit, und erreichten auch vollkommen ihren Zweck. Der Landrath beſchloß zwar anfänglich, eine Proteſtation gegen die Rede des Fürſten einzureichen, zog es aber vor, ſich in einem Privatgeſpräch zu rechtfertigen, das beiderſeitig befriedigend ausfiel. An demſelben Tage erſchien noch ein Patent in gleich verſöhnendem Tone. Am 6. Juli begannen unter Vorſitz des Fürſten die Unterſuchungen und Berathungen über die erhobenen Beſchwerden und die allgemeinen Intereſſen der Provinz, wobei ſich tiefe, längſt laut bezeichnete Wunden und drückende Mißbräuche offenbarten. Außer dem Salzpreiſe und Forſtgeſetze kamen hiebei beſonders die Zollverhältniſſe zur Sprache — eine Hauptklage nicht nur der Radikalen, ſondern des ganzen Kreiſes. Eine Zuſammenſtellung lieferte nämlich für 1830 das ſonderbare Reſultat, daß in jenem Jahr nur 9 Centner Kaffee und 14 Ctr. Zucker eingeführt und verzollt wurden, während das Bedürfniß des Kreiſes zu 10,000 Centnern berechnet iſt, wozu die noch auffallendere Erſcheinung ſich geſellte, daß in demſelben Jahre 1100 Ctr. nach Frankreich ausgeführt wurden, wornach alſo der Kreis Kaffeepflanzungen und Zuckerfabriken haben würde. Dieſer unnatürliche Zuſtand mußte nach und nach alle

Gränzdörfer demoraliſiren, denn der Schleichhandel hatte förmliche Aſſekuranzbanken errichtet, unerachtet der Staat theures Geld an fruchtloſe Zollſchutzwachen vergeudete.

Als ein großes Glück iſt es anzuſehen, daß der Stand der Feldfrüchte eine reichliche Ernte verſprach, denn dieſe Ausſicht trug zur Beruhigung der Gemüther auf dem platten Lande das Meiſte bei, während in den Städten eine zum Theil verduzte, zum Theil lauernde Stimmung noch immer eine gewiſſe Gährung unterhielt. Beſonders erregte die Vereinigung des Kaſſationshofs für den Rheinkreis mit dem Oberappellationsgerichte des Königreichs, d. h. die Verlegung des erſteren nach München neue Unzufriedenheit. Kraft Verordn. v. 29. Jun. wurde das Oberappellationsgericht in München mit einem ſechsten Senate vermehrt, da, wie es hieß, die im Rheinkreiſe beſtehende Vereinigung des Kaſſationshofs mit dem Appellationsgericht als ein der Rechtspflege nachtheiliger Mißſtand anerkannt worden ſey. Das Oberappellationsgericht ſollte nunmehr zugleich den Kaſſationshof für den Rheinkreis bilden, an der innerlichen Verfaſſung des leztern aber, bezüglich auf die erforderliche Anzahl der Richter, auf das Verfahren und die in Anwendung zu bringenden Geſetze Nichts abgeändert werden; auch ſollte er ſtets aus Räthen, welche der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung und Geſetzgebung kundig wären, gebildet werden. Hiegegen machte man geltend, daß man einem ſchädlichen Centraliſationsſyſtem huldige; daß es für den Rheinländer beſchwerlich und mit ungleich größern Koſten verknüpft ſey, ſein Recht in einem fernen Lande zu ſuchen, wo ein ganz anderes poſitives Recht gelte; daß die Anſtellung eines eigenen Perſonals wieder neue Koſten verurſache; daß die Münchener Advokaten die rheinbaier'ſchen Geſetze

nicht kennen, auch an mündliche öffentliche Vorträge nicht gewöhnt ſeyen, die dießſeitigen Advokaten aber ihre Praxis nicht verlaſſen werden, um an eine Kaſſationsſektion zu gehen, wo ſie nicht leben könnten; daß endlich die Majorität der Richter entweder die dießſeitigen oder jenſeitigen Geſetze nicht ſo vollſtändig, theoretiſch und praktiſch, verſtehen, als man von einem höchſten Gerichtshofe erwarten könne. Am 1. Dez. fand die feierliche Einſetzung des neuen Kaſſationshofes ſtatt, nachdem die Regierung eine Kompetenz eröffnet hatte.

Im Uebrigen erhielt ſich die Ruhe. Die Dorfgemeinden nahmen die Einquartirungen ohne Murren auf. Der Preßverein hielt zwar, obgleich äußerlich aufgelöst, noch Zuſammenkünfte; da ihm aber ein leitendes Haupt fehlte und da in Ermanglung deſſen und bei der in den übrigen deutſchen Staaten gehandhabten Strenge gegen die Theilnehmer deſſelben auch die Beiträge nach und nach aufhörten, ſo ging er endlich ganz ein. Man ſprach von einer Summe von 60,000 fl., welche zuſammengebracht worden ſeyn ſoll, ohne daß man erfahren konnte, wo und bei Wem die Centralkaſſe exiſtirte. Die Bundesbeſchlüſſe gaben Veranlaſſung zu Proteſtationen von verſchiedenen Orten aus, welche trotz des Verbots der Kreisregierung mit zahlreichen Unterſchriften bedeckt wurden. Am 1. Aug. verließ der Marſchall die Provinz wieder, nachdem er in einem Reſcript vom 31. Juli die erfreuliche Ueberzeugung ausgeſprochen, daß ſeine Erwartungen durch keinen beklagenswerthen Vorfall getäuſcht worden ſeyen. Der Generalkommiſſär und Militärkommandant blieben, mit den gehörigen Vollmachten bekleidet, zurück. In der Mitte Auguſts begann auch der Abzug der Truppen. Kurz zuvor hatten in Irheim, 12. Aug., und in Berghauſen 2.

Sept., noch beklagenswerthe Auftritte und Händel zwiſchen Militär und Bürgern ſtattgefunden, wozu an erſterem Orte ein Kirchweihbaum, welchen das bei der Kirchweih anweſende Militär für einen Freiheitsbaum erklärte, die Veranlaſſung gegeben hatte. Die öffentliche Ruhe wurde ſeitdem nicht wieder geſtört. Die Unterſuchung gegen Wirth und Konſorten ging ihren Gang; wir werden die Reſultate derſelben im J. 1833 zu erzählen haben.

Das Hambacher Feſt und die ihm in verſchiedenen andern Staaten nachgefolgten mehr oder minder zahlreichen Volksverſammlungen in Badenweiler, Gaibach, Niederwald, Wilhelmsbad, zu Sandhofen, Bergen ꝛc. können nicht als vereinzelte Erſcheinungen betrachtet, ſondern nur dann nach ihren Urſachen, Wirkungen und Folgen begriffen werden, wenn man ſie im Zuſammenhange mit der Entwicklung der politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands und mit der herrſchenden Volksſtimmung ins Auge faßt. Sie ſind deßhalb für den Staatsmann, wie für den ſtillen Beobachter unſerer Zeitläufte, eine Thatſache von hoher Wichtigkeit. Man ſieht hier nicht das einfache Zuſammentreten zur Feier der in den betreffenden Staaten in Wirkſamkeit ſich befindenden Verfaſſungen; der Geſichtspunkt wird vielmehr über die Gränzen der einzelnen Länder und Gaue erhoben und auf das Eine Deutſchland, auf Ein Vaterland gerichtet. Offen und kühn treten die Redner mit ihren Ideen hervor, wie ſie die Einheit Deutſchlands verſtehen, welcher Mittel man ſich zu Herbeiführung derſelben zu bedienen habe — und Maſſen von Menſchen, ohne Störung, ohne Trunkenheit, dem Regen und Unwetter trotzend, verſammeln ſich, nicht aus bloßer Neugierde oder Schauluſt, ſondern um ſich als Genoſſen eines gemeinſamen

Vaterlandes in Liebe zu begrüßen, um in einer friedlichen Verſammlung ſich von Angeſicht zu Angeſicht als dieſelben Brüder wieder zu erkennen, als welche ſie ſich, oder ihre Väter und Brüder, vor 20 Jahren auf blutigem Felde in Einer Schlachtlinie gegen den Erbfeind des deutſchen Namens kennen gelernt haben. Dieß iſt das charakteriſtiſche Zeichen des Hambacher Feſtes und der übrigen Volksverſammlungen des Jahres 1832, welches wohl zu beachten und mit den Uebertreibungen Einzelner nicht zu verwechſeln iſt; in dieſer Geſtalt lebte ſeine Idee in den Gemüthern der Mehrzahl der Feſtbeſucher und unzähliger von Denen, welche jene Feſte nicht beſucht haben.

Fragen wir bei der Geſchichte an, ob die deutſchen Volksſtämme in den älteſten Zeiten nach einer politiſchen Einheit der deutſchen Geſammtheit ihre Richtung, oder ob nicht vielmehr ihr Entwicklungsgang verſchiedene Richtungen genommen habe, wie Volkscharakter, Gewohnheiten, Geſetze und verbriefte oder überlieferte Verfaſſungsformen ſie angaben: ſo antwortet ſie uns, daß das Leztere der Fall war, daß jeder Volksſtamm auf eigenthümliche Weiſe ſich frei entwickelte, daß durch die alte Reichsverfaſſung die verſchiedenartige politiſche Entwicklung nicht beſtimmt wurde, daß aber der Schutz des Rechtszuſtandes, den jene geſetzlich gab, gerade durch die beſonderen verſchiedenartigen Staatseinrichtungen und durch die verſchiedenen Intereſſen der Reichsländer unwirkſam gemacht wurde. Gleichwohl lebte die Idee eines einigen deutſchen Reiches, die hohe unbegränzte Achtung vor dem Kaiſer, dem Repräſentanten dieſer Einheit, in Geſinnung und That nach Außen und nach Innen, und offenbarte ſich bei mannigfachen Zwiſtigkeiten und Kriegen. Erſt mit dem Verfall der Verfaſſungsformen des deutſchen Reichs, einer Folge jener verſchiedenartigen Entwicklung der deutſchen Stämme, und des ſeit dem 16.

Jahrhundert immer entſchiedeneren Hervortretens der Sonderintereſſen der mächtigern deutſchen Staaten, verſchwand auch das Bewußtſeyn der Einheit und das Nationalgefühl immer mehr, und wenn man der darauf folgenden Zerſplitterung einerſeits ohne alle Frage die geiſtige Ausbildung des deutſchen Volkes und die Vielſeitigkeit ſeiner Kultur verdankt, ſo hat ſie andererſeits die Trennung einzelner Glieder vom Reiche verſchuldet und von da an fremder Einmiſchung ein willkommenes Thor geöffnet, ſo daß eine Nation, welche einſt Europa Geſetze gab, als leichte Beute dem Zwingherrn Europa's anheimfallen konnte.

Wohl hatten die zum Rheinbund getretenen deutſchen Fürſten Recht, wenn ſie am 1. Auguſt 1806 ſagten: „Deutſchland würde vergebens im deutſchen Reichskörper geſucht;“ aber um ſo lebhafter und allgemeiner drang ſich nach dem Verluſt äußerer Unabhängigkeit die Ueberzeugung auf, daß nur der Mangel an Einheit das unſägliche Elend verſchuldet habe. In Noth und Verzweiflung ward alſo Deutſchland einig; es erhob ſich wie Ein Mann, und Ein Racheſchrei erſchallte durch alle Stämme: Abwälzung des entehrenden Sklavenjochs und Vernichtung des Tyrannen, der es auferlegt! Mit einem blutigen Siegel wurde der neue Freiheitsbrief beſiegelt und die angeſtammten Throne ſtanden durch das Volk gerettet.

Man weiß nun, wie die auf dem Wiener Kongreß verſammelten Fürſten, nachdem der Vorſchlag zu einer Vereinigung der deutſchen Völker unter einem gemeinſamen Oberhaupt an dem Widerſtand derjenigen Fürſten, welche an der rheinländiſchen Souveränetät feſthielten, geſcheitert war, mit tiefer Einſicht ein ſtarkes und ſchönes Band darin erkannten, daß allen deutſchen Staaten landſtändiſche Verfaſſungen verheißen wurden. Sehr richtig haben die verſammelten Fürſten dadurch angedeutet, daß es ihnen

am Herzen liege, die Urſachen, welche den Verfall der alten Reichsverfaſſung herbeigeführt hatten, zu vermeiden, und eben ſo weiſe wußten ſie ihre Zeit zu würdigen, als ſie landſtändiſche Verfaſſungen verhießen und allen Staaten verhießen, weil alle im Laufe der Zeit zu Einer Bildungsſtufe ſich erhoben hatten. Eine Grundform der Staatsverfaſſung für alle! war damals das Loſungswort; hierin die Einheit Deutſchlands! Mochten die Verfaſſungen nach dem individuellen Bedürfniß der einzelnen Staaten in einzelnen Beſtimmungen von einander abweichen — wenn ſie nur in den Hauptbedingungen und Grundlagen des landſtändiſchen Verfaſſungsſyſtems mit einander übereinſtimmten. Viele andere Verheißungen ſind auf dieſe Grundverheißung gebaut, manche der beſtehenden Bundeseinrichtungen erhalten erſt ihre wahre Bedeutung, wenn jene Verheißung allgemeiner Einführung des Repräſentativſyſtems in Deutſchland in Erfüllung gegangen iſt. Noch mehr — der ganze Zwiſt, der zwiſchen den konſtitutionellen und abſolutiſtiſchen Staaten Deutſchlands obwaltet, iſt gehoben. — Aber man erinnert ſich auch, wie auf dieſe Wünſche und Verheißungen die damals ſchon begonnene Reaktion gegen die Begründung freier Staatseinrichtungen ihren Einfluß ausübte, wie jedoch die Idee der deutſchen Nationaleinheit in vielen Gemüthern lebendig blieb und in dem Maße an innerer Stärke und an Verbreitung gewann, in welchem die Geſtaltung Deutſchlands hinter den Verheißungen zurückblieb, und je entſchiedener die Reaktionspartei überall das Alte zurückzuführen oder zu erhalten ſuchte. Ja es zeigte ſich, wie tief dieſe Idee, in erſchütternden Augenblicken der Gefahr empfangen und im Feuer geprüft, in die Gemüther ſich eingeſenkt hat.

Die letztere Thatſache wenigſtens wagt Niemand zu bezweifeln, der dem Lauf der Ereigniſſe mit Verſtand ge-

folgt iſt. Sollten ſich aber Zweifel erheben, ſo beherzige man nur immer die durch Geſchichte erprobte und geheiligte Wahrheit: Ereigniſſe wie der Freiheitskampf im J. 1813 prägen ſich in unauslöſchlichen Zügen tief in jedes Bewußtſeyn; als theuerſtes, heiligſtes Vermächtniß wandern ſie von Geſchlecht zu Geſchlecht und ſind die Pulſe des nationalen Lebens, die nur dann aufhören zu ſchlagen, wenn das Volk durch eigene Schuld der Entnervung ſich preisgibt, oder ſchnöder Ueberliſtung und phyſiſcher Gewalt unterliegt. Wie es Gebirgsknoten gibt auf der Oberfläche des Erdkörpers, von wo aus ſich nach allen Richtungen hin durch Länder und Meere die Höhenzüge verzweigen, ſo hat die Geſchichte Entwicklungsknoten, von welchen neue Formen des Lebens ausgehen und an welche die Zukunft mit Nothwendigkeit ſich anknüpft. Einen ſolchen Moment wichtiger Veränderungen bildet für Europa die franzöſiſche Revolution von 1789 und die darauf gefolgte Napoleonſche Epoche; für Deutſchland der Befreiungskrieg von 1814. Es liegt in ihnen ein Bann, welcher die Geiſter feſſelt; man kann ihm nicht entgehen, er iſt unwiderſtehlich, man gehorcht ihm, ohne es zu wiſſen und zu wollen. So wird der Deutſche die Lehre, die er aus dem Befreiungskampfe von der Herrſchaft der Franzoſen geſchöpft hat, nie vergeſſen; das Bewußtſeyn, für Einen deutſchen Namen, Eine deutſche Sprache und Bildung geblutet, das gemeinſame Vaterland durch Eine Geſinnung, durch Eine zuſammenſchlagende Flamme der Begeiſterung gerettet zu haben, wird ſich nimmermehr aus ſeinem Herzen vertilgen laſſen; es iſt und lebt in jedem Geſchlechte, Alter und Stande als das höchſte Gefühl, als die theuerſte Erinnerung, ſo theuer als das Leben und ſo hoch als die Nation ſelbſt, die ſich ihrer rühmt.

War, was die Völker 1813 thaten, auch nur zunächſt

Wirkung des Bedürfniſſes, Abwehr und Abſchüttelung der Fremdherrſchaft, alſo etwas Negatives, ſo war das Belebende und Begeiſternde, das eigentliche Mittel zum Siege, doch etwas ſehr Poſitives: die Idee einer politiſchen Nationaleinheit; ſie ſollte zu etwas Poſitivem führen. Die Einheit im Geiſte, die uns aus der Gefahr des politiſchen Todes gerettet, nur ſie kann auch nach dem Siege unſer politiſches Leben erhalten und beglücken; das Nationalgefühl, in welchem wir unter den Waffen ſtark waren und das uns als Eine Nation wirken ließ, darf uns auch jezt im Frieden nicht durch die Rückkehr zur Spaltung und zu Sonderintereſſen verkümmert werden, wenn wir ſtark bleiben ſollen; die Geſinnung, die uns damals lehrte, das Heil des Geſammtvaterlandes mit freudiger Aufopferung jeder Privatrückſicht und jeden beſonderen Vortheils zu erkämpfen, muß auch jezt zu Erhaltung und Beförderung ſeiner Wohlfahrt die herrſchende ſeyn; der Eintracht, die uns damals gegenſeitig verband und uns als Brüder erkennen ließ, darf auch jezt kein Hinderniß entgegentreten, welches den Austauſch unſerer Gefühle und unſerer geiſtigen und materiellen Intereſſen hemmte" — ſo lebte der Gedanke von Deutſchlands Einheit inſtinktmäßig oder mit klarem Bewußtſeyn in vielen Tauſenden der Gefallenen und der Ueberlebenden. Und iſt er auch von einzelnen Parteiſprechern entſtellt und über die Gränze, welche ihm eine jahrhundertlange Geſchichte, tiefwurzelnde Verhältniſſe und Ueberzeugungen geſteckt haben, hinausgeführt worden, ſo iſt dieß die Schuld jener Unvorſichtigen, und kann und ſollte die reine Geſtalt der Idee nicht verdunkeln und verdächtigen.

Als Xerxes mit ſeinen zwei Millionen Aſiaten gegen die Handvoll Hellenen zu Felde zog, da vergaſſen ſie ihre inneren Händel und erhoben ſich wie Ein Mann gegen den drohenden Vernichter. Und nach-

dem die Schlacht bei den Thermopylen geſchlagen war, gruben ſie auf das Denkmal der 500 Gefallenen die Worte: „Gehe hin nach Sparta, Wanderer, und melde, daß wir hier liegen, den Geſetzen des Vaterlandes gehorſam.“ Jeder Pulsſchlag eines griechiſchen Herzens wiederholte dieſe Worte, denn jedes fühlte ſich gleicher Aufopferung fürs Vaterland fähig; es war der Geiſt des Ganzen, welcher den Sieg erzeugte. Oft uneinig unter ſich ſelbſt, bei ſo verſchiedener Anſicht über Verfaſſung und bei der Eiferſucht Sparta's und Athens, deren jedes an der Griechen Spitze zu ſtehen verlangte, waren ſie einig gegen den gemeinſamen Nationalfeind; ſie verdienten zu ſiegen, weil ſie die eigenen Leidenſchaften zu beſiegen gewußt hatten. Jezt ſtand die Nation auf einem Wendepunkte; es handelte ſich darum, wie ſie ihre Sendung begreifen, ob ſie das Princip der Rettung, die Einheit der Geſinnung, auch zum Princip der Erhaltung machen würden. Groß und blühend erhoben ſich darauf zwar die getheilten Staaten, richteten, jeder nach eigenem Belieben, ihre innere Verfaſſung ein und erreichten einen Glanz und einen Ruhm, wie kein anderes Volk der Weltgeſchichte; aber die Verſchiedenheit der Verfaſſungen ließ die Eintracht nicht lange beſtehen. Hier Sparta, der Repräſentant und Schutzherr ariſtokratiſcher Intereſſen, unbeugſamen Sinnes, ſtarr an die altehrwürdige aber engherzige, jeden Fortſchritt, jede Bildung des Geiſtes ausſchließende Geſetzgebung Lykurgs ſich anklammernd; dort das geiſtreiche, erfinderiſche, aufgeklärte und witzige Athen, dem ſeine Soloniſche Geſetzgebung ein heilſames Element der Stabilität einverleibt hatte, welches es aber in leichtſinnigem Uebermuth von ſich ſtieß und in ſchrankenloſer Demokratie vernichtete, Protektor aller der Städte und Inſeln, welche republikaniſch ſich regierten, und mit dem ſchillernden Namen „Freiheit“ diejenigen zum Abfall

reizend, welche unter Sparta's ariſtokratiſchem Einfluß litten. Da war die Einheit des gemeinſchaftlichen Vaterlandes ſchon dahin, die nur mühſam und zum Scheine noch in dem gemeinſamen Gottesdienſte und in den gemeinſchaftlichen Nationalſpielen ſich erhielt. Die Verſchiedenheit der politiſchen Verfaſſungen erzeugte eine Verſchiedenheit der Intereſſen, und ſpaltete in ihrem Fortgang und in ihrer Entwickelung die Geſinnungen; Zwietracht, Eiferſucht und Selbſtſucht traten an die Stelle der allgemeinen Vaterlandsliebe, und eine unbedeutende Veranlaſſung war im Stande, Griechen gegen Griechen zu bewaffnen und den peloponneſiſchen Krieg zu entzünden, in welchem das durch wüthende Volksparteien zerfleiſchte Athen unterlag und Sparta ſich verblutete, ſo daß es dem Macedonier Philippos ein Leichtes war, mit beiden fertig zu werden. Nichts halfen Sparta die alten Zauberſprüche ſeiner Tapferkeit, nichts Athen das Racheſchnauben ſeines ſouveränen Pöbels, als der junge Held Alexandros ſeine unwiderſtehliche Phalanx entfaltete, um das in ſich zerfallene Hellas mit einem Fingerdruck zu vernichten, ehe er mit gewaltiger Fauſt die aſiatiſchen Reiche zertrümmerte. So ſank Griechenland als ein Opfer ſeiner Uneinigkeit, und weil es ihm nicht gelang, unter einer gemeinſamen Verfaſſung ſich zu konſtituiren, welche eine glückliche Miſchung des ariſtokratiſchen und demokratiſchen Princips geweſen wäre und welche dadurch die Genoſſen der verſchiedenſten Stämme an ein gemeinſchaftliches inneres Intereſſe gefeſſelt hätte. Sparta überlebte ſich ſelbſt, weil es das Naturgeſetz des Fortſchrittes in ſtarrer Selbſtgenugſamkeit von ſich wies; Athen tödtete ſich ſelbſt, weil es alle Elemente der Stabilität in ſeiner urſprünglichen Verfaſſung leichtſinnig entwurzelte und ſeine Freiheit in den Händen eines beweglichen neuerungsſüchtigen Pöbels vergeilen ließ

— beide gingen zu Grunde, weil zwei feindſelige Principien in den zwei mächtigſten Staaten Griechenlands ihre Repräſentanten fanden, die ſich auf Extreme ſtellen zu müſſen glaubten, um ſich den Sieg zu verſchaffen, weil die eine Stadt durch eigenſinniges Feſthalten am Alten, die andere durch ſchrankenloſe Neuerungsſucht die Vermittelung unmöglich machte, und beider Zwiſt die Nation von ihrer naturgemäßen Beſtimmung, Eine zu ſeyn und zu bleiben, immer weiter entfernte.

Hat der Menſch darum für die Vergangenheit die Gabe des Gedächtniſſes erhalten, daß er ihre Lehren beherzige, ſo liegt in der Geſchichte Griechenlands ein bedeutſamer Fingerzeig für Herrſcher und Völker. Sie lehrt, daß Einheit der Geſinnung, der Intereſſen und der Politik Nationen gründet, blühend macht und in Gefahren rettet, daß das Gegentheil dieſer Einheit ſie ſchwächt, ihre Wohlfahrt hemmt und Gefahren über ſie hereinruft.

Deutſchlands Selbſtſtändigkeit und Nationaleinheit iſt durch den deutſchen Bund repräſentirt, aber ſie iſt nur dann wahrhaft geſichert, wenn die Sache jedes einzelnen Bundesſtaats die Sache des Geſammtvaterlandes iſt, wenn die inneren Verfaſſungen und Einrichtungen ſo beſchaffen und ſo gleichartig ſind, daß Jeder in jedem Theile des Reiches ſich heimiſch fühlen muß und, unbeſchadet ſeiner Abhängigkeit von einem engeren Kreiſe, ein Intereſſe gewinnt und ſich's zum Ruhme rechnet, Einem großen Ganzen anzugehören. Denn wo in einem Reiche kein Gemeingeiſt herrſcht, wo nicht jeder Einzelne ein Intereſſe an dem Wohl des Ganzen hat, wo die Beherrſchten nicht durch innere Nothwendigkeit und Liebe an eine gemeinſame Verfaſſung, ſeye ſie welche ſie wolle, gefeſſelt ſind, ſo daß alle einzelnen Verhältniſſe eine zwingende Kraft zur Beobachtung jener Geſetzgebung in

ſich enthalten — da mag man von Einem Reiche im wahren Sinne des Worts nicht wohl ſprechen. Die Oppoſition in Deutſchland hat die Idee einer Einheit Deutſchlands nicht erfunden, ſie hat dieſelbe als Thatſache ſeit 1813 vorgefunden; aber man verdankt ihr, abgeſehen von ihren Verirrungen, eine feſtere Begründung und die Fortſchritte, welche nach und nach in Verwirklichung dieſer Idee von den deutſchen Regierungen gemacht worden ſind. Vor Allem gehört hieher der immer mehr ſich erweiternde Zollverband der einzelnen deutſchen Staaten, und man kann nicht genug darauf aufmerkſam machen, welches Band der Einheit der Intereſſen, welche unberechenbaren Vortheile für Deutſchlands Zukunft in dieſen Vorgängen liegen, welchen Aufſchwung für Handel und Induſtrie ein erweiterter Markt erwarten läßt, welche Ausſichten für großartigere Spekulationen ſich eröffnen, wenn nach und nach die Zollſtätten dahin verpflanzt ſeyn werden, wo die Gränze deutſcher Sprache iſt. Manches Andere wird vorbereitet — glücklich, wenn der ſtete Gedanke einer immer innigern Verſchmelzung der deutſchen Intereſſen unter ſich ſelbſt zur Richtſchnur genommen wird.

Wir ſind von Dr. Wirths publiciſtiſcher Thätigkeit ausgegangen und haben ihren Schlußſtein in dem Zerrbild der Hambacher Volksverſammlung gefunden. Seine Wirkſamkeit innerhalb dieſer Zeit iſt zugleich ſein Bildungsgang. Wir haben eine Partei geſchildert, indem wir Dr. Wirth in ſeinen verſchiedenen Epochen ſchilderten. Dieſe Partei hält ihn für einen großen Reformator, für einen konſequenten Kopf, für einen Märtyrer — wir überlaſſen nach allem Bisherigen dem Leſer das Urtheil. Was ſeine Perſönlichkeit betrifft, ſo haben ſelbſt ſeine erbittertſten Gegner es nicht gewagt, ihr zu nahe zu treten; er übertrifft an Talent und Charakter die meiſten von Denen, welche

als Stimmführer der Partei auftraten und worunter wir einige näher bezeichnen zu müſſen glaubten. Iſt Wirth von der Jury in Rheinbaiern juridiſch freigeſprochen worden, ſo kann dieſe Sentenz das Urtheil der Geſchichte der Gegenwart in keiner Weiſe alteriren.

Wenden wir uns nun zu den Ereigniſſen in den übrigen Theilen des Königreichs, ſo begegnen uns zuerſt an dem Main und an der Pegnitz ähnliche oder konnexe Erſcheinungen mit den oben erzählten.

In Nürnberg erſchien unter der Redaktion des Dr. Coremans, eines Belgiers, der früher in ſeiner Heimath ein abſolutiſtiſches Blatt redigirt hatte, ein liberales Blättchen unter dem Titel: „Zuſchauer an der Pegnitz.“ Wie überall — es hatte enthuſiaſtiſche Freunde und erbitterte Feinde. Unter leztern den Kupferſtecher und Gemeindebevollmächtigten Fleiſchmann, welcher auf den Gedanken kam, den ſteinernen Ochſen am Rathhaus zu Nürnberg durch ſeinen Grabſtichel zu verewigen und dem Bild die Unterſchrift zu geben: „Zuſchauer an der Pegnitz.“ Sogleich fiel Coremans mit wiederholten Sarkasmen über Fleiſchman her; als Erwiderung folgten neue Bilder auf den Redakteur. Der bei 4 Wochen lang mit ſteigender Bitterkeit geführte Wettkampf der Feder und des Grabſtichels erregte Theilnahme, und Coremans kündigte endlich in ſeinem Blatte an, daß 21. Mai Abends 10 Uhr einem Derjenigen, welche für die Verfertiger der Spottbilder galten, „und welchem man das kleine Brod und die heimlichen Rechnungen verdanke,“ eine Katzenmuſik gebracht werden ſolle. Wirklich erſchien eine Menge Menſchen, und nachdem die Polizei vergeblich gütliche und ernſte Vorſtellungen verſchwendet hatte, wurden thätliche Angriffe auf das Haus Fleiſchmanns unternommen und dieſes von Innen und Außen übel zugerichtet; ein Steinhagel nö-

thigte ſogar das aufgeſtellte Militärpiket ſich in das Haus zurückzuziehen. Fortwährend von anſtürmenden Haufen bedrängt, droht nun der Offizier, ſchießen zu laſſen. Der Haufen weicht nicht, dringt vielmehr wüthend in das Haus ein. Endlich krachen die Gewehre und zwei Individuen ſtürzen todt, viele verwundet zu Boden. Mittlerweile langt Verſtärkung von Linienmilitär und Landwehr an, und jezt begnügt ſich der Pöbel, bis gegen Anbruch des Tages auf der Straße auszuharren. Ein Theil ſuchte nach Zerſchmetterung der Fenſter in das Lokal der Polizeimannſchaft einzudringen, wurde aber nach dreimal wiederholtem Angriff mit entblößtem Säbel zurückgetrieben. Coremans wurde ſogleich verhaftet, in Unterſuchung gezogen und im J. 1833 endlich des Landes verwieſen, obgleich er in Nürnberg das Bürgerrecht erhalten hatte, was daher ſeiner Verweiſung Hinderniſſe in den Weg zu legen ſchien. Daſſelbe Schickſal hatte Dr. Manſo, ein Ungar, Redakteur des „Volksboten" und des „Tagblatts" in Nürnberg.

Auch in Würzburg erſchienen Journale, welche mit mehr oder weniger Talent und Schärfe ſich der Wirth'ſchen Oppoſition anſchloßen, und häufige Beſchlagnahmen, Unterſuchungen, Strafen und Verhaftungen ihrer Redakteure erlitten. So das „baieriſche Volksblatt" von Dr. Eiſenmann, „der Volkstribun" von Dr. Wiedmann, „der Scharfſchütze" u. a. Wie in Rheinbaiern für ganz Deutſchland, ſo beſtand in Franken ein Verein für baier'ſche Nationalſubſcription „zur Entſchädigung und Unterſtützung derjenigen Vaterlandsfreunde, die im geſetzlichen Kampfe für die verfaſſungsmäßige Freiheit Baierns auf irgend eine Weiſe zu Schaden kämen." Im Auftrag des Vereins wandte ſich Dr. Eiſenmann mit einer Bittvorſtellung an das Miniſterium, „dem Verein eine beſondere Sanktion zu ertheilen, damit er als moraliſche Per-

ſon auftreten könne, indem weder politiſcher noch moraliſcher Zwang zum Behuf der Beiträge Platz greifen ſolle." Das Reſcript vom 8. Jul. lautete aber: „Die Staatsregierung hat nie dagegen ſich erklärt, daß einzelne Staatsbürger ihren dem Staats= oder öffentlichen Dienſte nicht angehörenden Mitbürgern Gaben oder Unterſtützungen reichen. Sie wird daher auch den Geſchenken kein Hinderniß entgegenſtellen, welche einzelne Staatsangehörige einem aus dem Staatsdienſte getretenen Individuum etwa ſpenden möchten. Nie kann aber zugegeben werden, daß dem freien Entſchluſſe der Einzelnen durch Aſſoziationsformen Zwang angethan, oder daß unter der Firma von Unterſtützungen ein politiſcher Verein mit gegliederter Organiſation, mit einer förmlichen Hierarchie konſtituirter Behörden, und zwar insbeſondere zum ausgeſprochenen Zwecke des Kampfes gegen die konſtituirten Gewalten ins Leben gerufen werde. Ja, die Staatsregierung könnte einem Inſtitute der Art ihre Zuſtimmung nicht ertheilen, ohne den Beſtimmungen des Reichsgrundgeſetzes zu nahe zu treten, welches das Wächteramt für gewiſſenhafte Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung neben der Staatsregierung lediglich den mit allen Mitteln kräftiger Handhabung und namentlich mit dem Rechte der Beſchwerde und der Anklage ausgerüſteten Ständen des Reichs übertragen hat." Dr. Eiſenmann wurde am 21. Sept. verhaftet und in eine politiſche Unterſuchung von längerer Dauer verwickelt.

Das Verfaſſungsfeſt wurde von den Würzburgern zu Gaibach gefeiert. Als Redner traten auf der vormalige Landtagsabgeordnete v. Hornthal und Hofrath und Bürgermeiſter Behr, welcher leztere darauf hindeutete, daß bei den täglich ſichtbarer werdenden Mängeln der baier'ſchen Verfaſſung eine im Wege des Vertrags zwiſchen Fürſt und Volk, nach

dem Beiſpiele anderer deutſchen Staaten zu bewirkende Charte zu wünſchen wäre; dann der Abgeordnete Ziegler und ſchließlich ein in Würzburg ſchon längere Zeit privatiſirender Engländer aus Briſtol, Dr. Med. Bedoes. Graf v. Schönbronn hatte zur Verſchönerung des Feſtes beigetragen. Gegen 5 Uhr Abends war allgemeine Verſammlung bei der Konſtitutionsſäule, wo Hofrath Behr wiederum ſprach. Schließlich kam eine Adreſſe an den König zu Stande, worin die Beſchwerden der Bewohner des Untermainkreiſes gegen die baier'ſche Regierung im Einzelnen aufgezählt und näher entwickelt wurden. Es iſt darin „von zahlloſen Schritten der Willkür, von gänzlicher Vernichtung der Verfaſſung, von Zertretung der Rechte der Staatsbürger ꝛc." die Rede, und ſchließlich wird der König gebeten, „das verhöhnte und mißhandelte Geſetz wieder zu Leben und Kraft zu bringen." Die nächſte Folge des Feſtes war, daß Bedoes, der Proteſtation des Rektors der Univerſität und der Verwendung des akademiſchen Senats unerachtet, des Landes verwieſen wurde, wie denn überhaupt die Regierung gegen viele Ausländer, welche zur Oppoſitionspartei gehörten und die Meinungen derſelben öffentlich verfochten, Ausweiſungsbefehle erließ. Gegen Behr und die übrigen Redner wurde eine Unterſuchung eingeleitet.

Das Erſcheinen der Bundesbeſchlüſſe hatte auch hier eine verſchiedenartige Wirkung; die Einen hießen ſie willkommen, Andere wurden eingeſchüchtert, noch Andere fühlten ſich zu um ſo entſchiedenerem Widerſtand aufgefordert. 406 Bürger hatten in einer im Ganzen mit 5000 Unterſchriften bedeckten Adreſſe unterm 25. Jun. den König gebeten, die Bundesbeſchlüſſe, als mit der baierſchen Verfaſſung unverträglich, nicht vollziehen zu wollen. Zugleich aber hatte der Magiſtrat und die Gemeindebevollmächtigten eine Ergeben-

heitsadreſſe an den Monarchen abgehen laſſen, der ſich, da man das Umgehen der Kreishauptſtadt auf der Reiſe des Königs nach dem Bad Brückenau als Ungnade auslegte, das Landwehrregiment in einer beſondern Adreſſe vom 29. Jul. anſchloß, worin es den König ſeiner Anhänglichkeit und Treue ehrerbietigſt verſicherte, im Fall des Bedürfniſſes ſtatt der von den Bundesbeſchlüſſen nahegelegten fremden Einmiſchung ſeine Hülfe anbot und den Wunſch ausſprach, auf der Rückreiſe Se. Majeſtät innerhalb der Mauern Würzburgs begrüßen zu dürfen. Hiemit unzufrieden, erließ eine Anzahl von 96 Landwehrmännern unterm 6. Aug. eine Gegenerklärung, worin ſie die Adreſſe vom 29. Jul., ſo ſehr ſie mit den in ihr ausgeſprochenen Geſinnungen übereinſtimme, als ein „Machwerk der Landwehr-Offiziere" und nicht des Landwehrregiments erklärte. Nun wehrten ſich wieder die Offiziere, es erſchienen in den Blättern Erklärungen und Gegenerklärungen, und als endlich ein Miniſterialreſcript vom 8. Aug. die Adreſſe hinſichtlich der Bundestagsbeſchlüſſe, mit dem Ausdruck des allerhöchſten Mißfallens zurückgab, ein anderes Reſcript von demſelben Datum aber die Ergebenheitsadreſſen „mit herzlichem Dank für den erneuerten Ausdruck treuer Ergebenheit" hinnahm und von gefährlichen Umtrieben, „von Uebelgeſinnten, welche den guten Geiſt der Mehrzahl der Bewohner zu verderben und den alten wohlerworbenen Ruhm der Stadt zu beflecken trachten," ſprach, trat eine Spaltung unter der Bürgerſchaft ein, deren Folge die Penſionirung des als Schriftſteller über mehrere Verfaſſungsfragen und Oppoſitionsmitglied der baierſchen Deputirtenkammer bekannten Bürgermeiſters Behr war. Dieſe Maßregel erregte um ſo mehr Aufſehen, als Behr bisher der Abgott der Würzburger geweſen war. Die eigentliche Veranlaſſung bildete jedoch der Umſtand, daß

die Gemeindebevollmächtigten die Verlegung des Appellationsgerichts von Würzburg nach Aſchaffenburg durch Entfernung eines Mannes noch abwenden zu können glaubten, „auf welchem die Ungnade des Königs ſchwer laſte und der demnach das Intereſſe der Stadt unmöglich befördern könne, obgleich gegen deſſen bisherige Amtsführung nicht das Mindeſte einzuwenden ſey,“ wie ſich der Gemeindebevollmächtigte Oberappellationsgerichtsrath Kiliani, ein Gegner Behrs, in einer öffentlichen Erklärung ausdrückte. Es ging daher von Seiten der Gemeindebevollmächtigten eine mit 1302 Unterſchriften verſehene Ergebenheitsadreſſe an den König, der ſich in Aſchaffenburg aufhielt, ab, worin ſie in den demüthigſten Ausdrücken bat, „die Stadt der allerhöchſten Gnade ferner nicht unwürdig zu halten und ſie nicht die Verbrechen einiger Wenigen entgelten zu laſſen“ — von Seiten eines Kollegiums, das vor zwei Monaten eine vom Magiſtrate, alſo auch von Behr, proponirte Ergebenheitsadreſſe an den König zurückgewieſen hatte, dem Behr nicht liberal genug war, und dem die Oppoſition der Kammer nie genug hatte ſtreichen können. Die Regierung würdigte nach Gebühr ein ſolches Benehmen und verlegte, ihrem Entſchluſſe getreu, vom 1. April 1833 an den Gerichtshof nach Aſchaffenburg. — In Folge eines Miniſterialreſcripts wurden im Auguſt auch die drei in Würzburg beſtehenden politiſchen Geſellſchaften: der „Reichsſtädter,“ der „Ritter zum eiſernen Helm“ und des „grünen Bundes“ aufgelöst.

Im J. 1832 kam ein muſterhaft ſchön bearbeiteter Plan zur Verbindung der Donau mit dem Main zur öffentlichen Kunde. Der Kanal ſoll in einer Länge von 46 Stunden von Kellheim durch das Altmühl- und Ottmaringerthal über Beilegries, Neumarkt, Nürnberg und Erlangen bis Bamberg ſich er-

ſtrecken. Die Koſten der Ausführung ſind auf 8¾ Millionen fl. berechnet.

Ganz verſchieden von der bisher geſchilderten Stimmung in Rheinbaiern und Franken war die politiſche Stimmung in Altbaiern. Die liberalen Journale klagten nicht nur über Gleichgültigkeit und Theilnahmloſigkeit an politiſchen Fragen, ſondern hatten ſogar Mühe, die Mitglieder der Kammeroppoſition gegen bösartig ausgeſtreute Gerüchte und Verleumdungen, welche unter dem Volk Glauben gefunden hatten, in Schutz zu nehmen. Ueberſpannte Vertheidiger der Regierung und ſtarre Anhänger des Alten, namentlich von der ultramontaniſchen Partei, hatten nämlich das Publikum zu bereden gewußt, die Männer der Oppoſition (ſelbſt ein Kudhart) ſeyen Vorboten der Anarchie, die Deputirten des Untermainkreiſes gingen auf nichts Geringeres um, als die Reſidenz nach Würzburg zu verlegen ꝛc., was denn Viele gegen die Deputirten und die Verfaſſung ſelbſt einnahm, welche leztere in dieſem Theile des Königreichs überhaupt den Meiſten nur dem Namen und ihrer Exiſtenz nach bekannt iſt. In mehreren Städten, wie in Augsburg, Dünkelsbühl ꝛc. wurde das Konſtitutionsfeſt auf eine würdige Weiſe gefeiert, ohne daß jedoch die Maſſe des Volks denjenigen Antheil daran genommen hätte, wie dieß in Ländern der Fall iſt, in welchen die konſtitutionelle Regierungsform der Gegenſtand eines klareren und allgemeinen Bewußtſeyns geworden iſt. In der Hauptſtadt machte ſich das Feſt durch keine beſondere Feier bemerklich. Nur in der Vorſtadt Au und an einigen Luſtorten vereinigten ſich Einzelne, jedoch auf bloßem Privatweg, zu einer deßfallſigen Feier. In der Nacht vom 26. auf 27. Mai ſah man in der Nähe der Stadt einen Konſtitutionsbaum errichtet, der am Sonntag früh mit Zuziehung der Gendarmen ſogleich wieder entfernt wurde.

Wie ſtreng die Regierung gegen Andersdenkende verfuhr, zeigte ſich unter Anderem gegen den berühmten Naturforſcher, Profeſſor Oken. Er wurde nach Erlangen verſezt, bat um Zurücknahme dieſes Dekrets, und legte, da ihm ſeine Bitte nicht bewilligt wurde, ſeine Profeſſur nieder. München verlor an ihm einen der geiſtreichſten Naturforſcher. Oken folgte ſpäter dem Ruf an die neuerrichtete ſchweizeriſche Univerſität in Zürich. Beamte, welche dem Preßverein ſich angeſchloſſen hatten oder mit Oppoſitionsmännern in näherer oder entfernterer Berührung ſtanden, oder ſonſt liberaler Geſinnungen verdächtigt waren, wurden in großer Anzahl, ſo mehrere aus dem Rheinkreis nach Altbaiern verſezt, und unter dem Militär, welches in dem Streit über den Verfaſſungseid Partei ergriffen hatte, Epurationen vorgenommen. Gegen den Vorwurf eines Spionir- und Denunciationsſyſtems glaubte ſich die Regierung in einer eigenen Reklamation vom 20. April verwahren zu müſſen. Die Cenſur war auch in Altbaiern weit ſchärfer als in den übrigen Theilen, und es ſchien hiebei die Meinung obzuwalten, als ob ſolche Winkelblätter, welche ſich's zum täglichen Geſchäft machten, den Frieden der Familien zu ſtören und das Publikum mit lauter Perſönlichkeiten und den unflätigſten Vorfällen zu unterhalten, dem Staatswohl weniger gefährlich ſeyen als die Oppoſition der politiſchen Journale. Das in Augsburg erſcheinende, im Ton der Tribüne verfaßte Blatt „die Zeit" hörte nach einer Reihe Beſchlagnahmen mit der Verhaftung ſeines Redakteurs Dr. Kurz auf, der des Verbrechens der Majeſtätsbeleidigung zweiten Grades für ſchuldig erklärt und zur öffentlichen Abbitte vor dem Bilde des Königs und einjähriger, mittelſt dreitägiger Einſperrung in einem einſamen finſtern Kerker, geſchärfter Feſtungsſtrafe, auch in ſämmtliche Koſten, zugleich auf Hinterlegung einer

Kaution von 1000 fl., und wo er dieſe nicht zu leiſten vermöge, auf vierjährige Detention verurtheilt wurde. Zu dreijähriger Arbeitshausſtrafe wurde der Redakteur des „Augsburger Tagblattes" Valentin Oeſterreicher verurtheilt wegen Majeſtätsbeleidigung, Aufrufs zum Aufſtande und Beleidigung der Amtsehre öffentlicher Behörden in Augsburg. Die Verhaftung des Buchdruckers Volkhart daſelbſt hatte angeblich ihren Grund in dem Verlage mehrerer Broſchüren von Groſze.

Die Bundesbeſchlüſſe wurden im Allgemeinen von dem dortigen Publikum mit Gleichgültigkeit aufgenommen. Ihre Verkündigung erfolgte erſt am 11. Oktober mit dem Bemerken: „daß die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde durch den Beitritt keineswegs einer Abänderung unterworfen worden ſeyen, ſondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im Zuſammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter nach dem Zwecke der Bundesakte werde erkräftigt werden." Der Bundesbeſchluß vom 16. Aug. betraf die Unterdrückung der zu Augsburg im Verlag der Cotta'ſchen Buchhandlung erſcheinenden, von Profeſſor Rotteck redigirten „Allgemeinen politiſchen Annalen," „wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts," mit dem Beifügen, daß der Redakteur binnen 5 Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Zeitſchrift zugelaſſen werde. Dieſe Zeitſchrift behandelte auswärtige und deutſche Politik in eigenen größeren Aufſätzen, theilte die Kammerverhandlungen der verſchiedenen deutſchen Staaten in überſichtlichen Zuſammenſtellungen mit, erörterte und prüfte einzelne Regierungsmaßregeln und ſtreitige Fragen der Zeit und des Tages, z. B. die Domainenſache in Naſſau, und hielt,

fern von republikaniſchen Ideen und dem leidenſchaftlichen Tone der Oppoſitionsjournale, nur die ſchärfſte Linie des Verfaſſungsſyſtems feſt. Das Verbot erregte um ſo größere Unzufriedenheit, als man in den zwölf Jahresheften auf keiner Seite auch nur die leiſeſte Anſpielung auf ungeſetzliche Mittel, nirgends eine Sprache, welche die Leidenſchaften hätte aufregen können, wahrnahm; als vielmehr die Verfaſſer der Artikel hauptſächlich an die Ueberzeugung und an überzeugungsfähige Leſer aus den höheren Ständen ſich wandten, ihre Namen ſtets beiſezten und man erwartet hätte, daß, wenn ein Verbrechen in irgend einem Worte thatſächlich vorläge, man dieſes mit aller Schärfe des Geſetzes zu ahnden die Verpflichtung gehabt hätte. Da das Leztere nicht geſchah, ſo zog die öffentliche Meinung daraus den Schluß, daß die Tendenz der Zeitſchrift: „entſchiedene Verfechtung ſtreng konſtitutioneller Principien," das Mißfallen der Bundesverſammlung erregt haben müſſe, und blickte mit Schmerz und Beſorgniß in die Zukunft, wenn der Bund fortführe, gegen freimüthige Erörterungen der bezeichneten Art Exekution auszuüben und am Ende jeden Andersdenkenden ſchon darum zu verdammen, weil er ſich erlaubt, eine gegentheilige Meinung zu hegen und auszuſprechen. Selbſt die Gemäßigten und namentlich der intelligente Theil des deutſchen Publikums, für welchen die Annalen allein geſchrieben waren, mißbilligten laut eine Maßregel, welche, wofern ſich ihr Princip weiter ausdehnte, zum Aeußerſten führen mußte; und wenn die Bundesbeſchlüſſe gegen ultraliberale Tageblätter nicht unerwartet erſcheinen konnten, ſo fand man dagegen alle Urſache, die Rechtmäßigkeit des Verbots der Annalen, d. h. die durch Rechtsgründe unterſtüzte, im höchſt möglichen Grade zu bezweifeln. Die Redakteure der meiſten verbotenen Zeitungen wurden den Gerichten über-

liefert, Rotteck ſteht noch unangetaſtet; wenn ſeine Annalen der öffentlichen Ruhe gefährlich wären, warum hat man ſich nicht an die Perſon gehalten, welche dem Staate Gefahr drohte? Wenn es nicht erlaubt ſeyn ſoll, konſtitutionelle Fragen mit Freimüthigkeit und nach ihren Principien zu erörtern, wozu ſoll am Ende alle konſtitutionelle Freiheit, das ganze Verfaſſungsweſen? So fragten Männer, deren Urtheil nicht eben unter die gleichgültigen zu rechnen iſt, wenn es ſich darum handelt, zu wiſſen, was dem Vaterlande frommt und was ihm zuzumuthen iſt.

Diejenigen, welche die Wiedererweckung oder Wiederbelebung mittelalterlicher Kircheneinrichtungen für einen Rückſchritt und darum für ein Unglück halten, haben es lebhaft bedauert, daß die Zahl der Klöſter in Baiern im Zunehmen begriffen iſt. Sie beträgt nämlich 35: im Iſarkreis 7, Oberdonaukreis 7, Unterdonaukreis 5, Regenkreis 4, Obermainkreis 1, Untermainkreis 9, Rheinbaiern 2, Rezatkreis 0. Von ihnen wurden 14 in den lezten 6 Jahren reſtaurirt. Außerdem wurde die Herſtellung alter, aber ſekulariſirter wieder beantragt. Die Staatsrealitäten und Staatsrenten, welche ihnen zur Nutzung überlaſſen ſind, betragen 18,517 fl. — Ueberhaupt wollte man bemerken, daß die Geiſtlichkeit mehr als je einen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zu gewinnen ſtrebte, was jedoch nicht zu verwundern iſt, wenn man die Geſchichte der römiſchen Hierarchie und ihr Princip kennt: daß, wo und wenn ſie nicht über die weltliche Macht ſelbſt herrſchen konnte, ſie immer und überall wenigſtens durch ſie zu herrſchen verlangt hat. Inzwiſchen erzeugte ſich in ihrem eigenen Schoße eine Oppoſition, namentlich unter den jüngeren Geiſtlichen, welche bald mehr bald minder laut gegen die längere Aufrechthaltung Deſſen ſich erklärten, was der Proteſtant als Mißbräuche, als eine Entartung des evan-

geliſchen Chriſtenthums und der reinen Gottesverehrung im Geiſt und in der Wahrheit bezeichnet. Vor Allem wurde die Eheloſigkeit der Prieſter auch hier hart angefochten, ſo daß der Erzbiſchof von München ſich dadurch zu einem Hirtenbriefe (vom 28. Febr.) veranlaßt ſah, deſſen leidenſchaftliche Sprache, nach Art der alten Bannflüche, von den heftigſten politiſchen Oppoſitionsartikeln ſich um kein Haar unterſcheidet. Speziell richtete ſich der Hirtenbrief gegen die in Kempten erſcheinende, von dem katholiſchen Pfarrer Lerchenmüller redigirte „konſtitutionelle Kirchenzeitung.“ Dieſes Blatt ſprach ſich entſchieden für kirchliche Reform nach dem Bedürfniß der Zeit aus, rügte offen die Disciplin und die Mißbräuche der katholiſchen Kirche und drang zur Verbeſſerung des Religions-, Zeit- und Zweckwidrigen wiederholt auf Erweckung der auf dem Tridentiner Konzil vorgeſchriebenen Provinzial- und Diöceſanſynoden. Einen Streit der Lehrſätze vermeidend zog er mit um ſo größerer Entſchiedenheit gegen das Cölibatgeſetz zu Felde und wurde hierin von einer Anzahl älterer und jüngerer Kollegen ſekundirt, ſo daß er am 20. Jan. öffentlich den Vorſchlag machte: den Prof. Amman und Duttlinger in Freiburg aus Dankbarkeit für ihre Schritte in dieſer Sache (ſ. oben Bd. II. S. 666) einen Ehrenpokal zu widmen. Schon am 27. Jan. erklärte er aber, es ſey ihm von der Königl. Kreisregierung unterſagt worden, Beiträge zu dieſem Zwecke zu ſammeln. Er unterwarf ſich dem Befehl, trat aber mit einem zweiten Vorſchlag auf: daß nämlich diejenigen Geiſtlichen, welche den Muth hätten, ihre Geſinnungen offen auszuſprechen, ihren Namen mit Beifügung ihres Amtes und Alters an ihn einſenden ſollten, um ſie der Publicität zu übergeben; die Schüchternen ſollten ſich bloß der Redaktion nennen und verſchwiegen bleiben. So hoffte er denſelben

Zweck zu erreichen. Ende März erſchien aber der Domherr Egger im Auftrag des Biſchofs Rieger von Augsburg in der Gemeinde Glött, nahm den Thatbeſtand der von dem Pfarrer im Ritus eingeführten Neuerungen auf und ſuſpendirte leztern vom Amte, weil er 1) ſchon einigemal deutſch nach Weſſenbergs Ritual getauft habe; 2) weil er einige Roſenkränze nicht beten laſſe, und 3) weil er unter der Predigt die Kirche habe ſperren laſſen.

Ein ähnliches Verfahren ſchlug die hohe Geiſtlichkeit gegen einen katholiſchen Pfarrvikar Lutz in Karlshuld im Donaumoos bei Neuburg ein. Er hatte mehrere Veränderungen im Sinn der proteſtantiſchen Kirche in ſeinem Gottesdienſt vorgenommen, auch in ſeinen Predigten abweichende Lehrſätze vorgetragen und überhaupt ein eigenthümlich reges religiöſes Geiſtesleben in ſeiner Gemeinde angefacht. Lutz wurde abberufen, widerſezte ſich aber und verlangte ſtrenge Unterſuchung ſeiner Amtsführung. Nun folgte ein zweiter Befehl abzutreten, zugleich ein Anſtellungsdekret auf eine anſehnliche Pfarrſtelle. Er lehnte leztere ab und verlangte von Neuem Unterſuchung. Jezt erfolgte die Weiſung vom Landgericht, wenn er dem Biſchof nicht gehorche, würde er mit Gewalt entfernt. Eine Deputation der Gemeinde eilt nach München und fleht um Beibehaltung ihres Geiſtlichen. Vergebens. 600 Seelen erklären jezt: ſie wollten aus dem Schoos der römiſch-katholiſchen Kirche entlaſſen ſeyn. Zugleich verfaßte Lutz ein Glaubensbekenntniß im Sinn des Evangeliums und der älteſten Kirche; die Regierung erklärte aber, daß ſie mit gleichen bürgerlichen Rechten keine andere Konfeſſion anerkenne, als die katholiſche, proteſtantiſche und reformirte. Nun wählte Lutz die Augsburgiſche Konfeſſion und trat mit ſeiner Gemeinde über.

Einen Gegenſtand häufiger Klage gegen das Be-

nehmen der Geiſtlichkeit bildete beſonders die Weigerung, gemiſchte Ehen zu ſchließen, wenn ſich der proteſtantiſche Theil nicht verbindlich machte, die Kinder dem katholiſchen Glaubensbekenntniß zu weihen. Die Stände hatten beſchloſſen und die Regierung ganz dieſem Beſchluſſe durch eine Verordnung entſprochen, daß der Klerus, wenn auch nicht zur Einſegnung der Ehe — denn hier ſey ſeine Gewiſſensfreiheit zu achten — doch zu Ertheilung der Dimiſſoralien (Zeugniß, daß die Ehe geſchloſſen) mit Zwang angehalten werden könne. Gleichwohl wagten es Geiſtliche, auf den Befehl eines biſchöflichen Ordinariats ſich bei ihrer Weigerung zu berufen, und wandten namentlich im Beichtſtuhl alle Mittel an, gemiſchte Ehen unmöglich zu machen.

Mit dem Eintritt des Jahres 1832 fand ein Miniſterwechſel ſtatt. Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, bisher Regierungspräſident in Augsburg, wurde Miniſter des Innern; Freiherr v. Gieſe, bisher Geſandter am Petersburger Hof: Miniſter des Aeußern und des Königl. Hauſes; Freiherr von Zu-Rhein, bisher Präſident der Kreisregierung in Würzburg: Juſtizminiſter. Das Finanzminiſterium wurde dem bisherigen Regierungspräſidenten des Rezatkreiſes v. Mieg übertragen. Graf Armansperg, bisher Miniſter des Auswärtigen, wurde zum Geſandten am großbritanniſchen Hofe ernannt und ging im Herbſt mit dem Prinzen Otto, dem neuen König von Griechenland, eben dahin ab. Wir werden dieſes für Baiern ſo wichtige Ereigniß an einem andern Orte wiederfinden. Im Oktober ſtarb Freiherr v. Zu-Rhein und das Portefeuille der Juſtiz wurde interimiſtiſch dem Staatsrath v. Branca übertragen.

4) Großherzogthum Baden.

Ohne Zögern und in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der beiden Kammern verkündigte die badiſche Regierung im Staats- und Regierungsblatt vom 18. Febr. die Vollziehungsverordnung zum Geſetz über die Preſſe, welches ſofort am 1. März in Wirkſamkeit trat und unter andern Tagblättern dem durch einen Aktienverein gegründeten „Freiſinnigen“ in Freiburg ſeine Entſtehung gab.

Gleichzeitig verbreitete ſich jedoch das Gerücht, daß vom Bundestag gegen die Promulgation des Geſetzes Widerſpruch eingelegt und die Regierung erſucht worden ſey, der Promulgation Anſtand zu geben, indem der Bund ſelbſt mit dem Entwurf eines allgemeinen Regulativs für die Preſſe ſich beſchäftige, das neue Geſetz aber in mehreren weſentlichen Beſtimmungen nicht mit denjenigen Normen übereinſtimme, wornach zeither die Polizei der Preſſe gehandhabt und ihrem Mißbrauch geſteuert worden ſey. Der Antrag, hieß es, ſeye vom ſächſiſchen Geſandten geſtellt und einhellig, mit Ausnahme des badiſchen, der ſich Behufs der Einholung ſpezieller Inſtruktionen das Protokoll offen behalten, angenommen worden. Ein konnexes Gerücht wollte wiſſen, daß die badiſche Regierung die Kompetenz der Bundesverſammlung, in die innere Geſetzgebung der Bundesſtaaten einzugreifen und ſomit deren Autonomie zu beſchränken, nicht anerkannt habe. Erhielten dieſe Gerüchte das Publikum einige Wochen in einem bangen Schwanken zwiſchen Furcht und Hoffnung, ſo klärte ſich die wahre Sachlage doch ſchnell auf, als unterm 29. Febr. folgender Miniſterialerlaß erſchien:

„Da bei dem Vollzug des Preßgeſetzes vom 28. Dez. 1831 und den §§ 14 und 43 *) Zweifel entſtehen könnten, ob der Beſchlagnahme der gegen den deutſchen Bund oder gegen deutſche Bundesſtaaten gerichteten ſträflichen Schriften jedesmal eine von dem Bunde oder einem Bundesſtaate erhobene Beſchwerde vorausgehen müſſe, ſo wird

---

*) Die in der Verordnung allegirten §§. lauten: §. 12. „Zeitungen und Zeitſchriften, in ſo weit ſie die Verfaſſung oder Verwaltung des deutſchen Bundes, oder einzelner deutſcher Bundesſtaaten außer Baden, zum Gegenſtand haben, und andere Schriften dieſes Inhaltes, die nicht über 20 Bogen im Druck ſtark ſind, ſollen nur mit Vorwiſſen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche ſolche nur den nach den Beſtimmungen der §§. 18 bis 28, für ſtrafbar zu achtenden Schriften oder Schriftſtellen zu verſagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfaſſer, Redakteur, Verleger und Drucker hinſichtlich des Inhalts der Schrift, auf den ſich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorſchrift des §. 12 umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesſtaat erhobenen Beſchwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten ſtrafbar gefunden, ſo verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckſchrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorſchrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 34. Die Polizeibehörde iſt ermächtigt, jede Druckſchrift

1) von oder nach ihrem Ausgeben mit Beſchlag zu belegen,

a) wenn es der Schrift an der geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn dieſe Benennung oder Bezeichnung falſch iſt, ſowie wenn

b) die erforderliche Kaution noch nicht geſtellt, oder im Fall einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Friſt nicht wieder ergänzt worden iſt. Ebenſo kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckſchrift, mit deren Ausgeben begonnen worden iſt, Beſchlag gelegt werden, wenn der Inhalt derſelben ein ſolches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Intereſſe von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 35. In allen andern Fallen kann der Beſchlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Subſtituten verfolgen die Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Geſetze über Ehrenkränkungen und Verleumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeſchritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Juſtizminiſterium ihm zugekommene Beſchwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Deßgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländiſche Staatsſtelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf ſein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der dieſem vorgeſezten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgeſetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienſtes von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

darüber folgende Erläuterung gegeben: Das proviſoriſche Bundesgeſetz über die Preſſe vom 20. Sept, 1819 bleibt, als beſonderes Geſetz, neben dem badiſchen Preßgeſetz, noch in voller Wirkſamkeit. Da nun in § 4 jenes Bundesgeſetzes die großherzogliche Regierung für ſämmtliche Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verlezt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit verantwortlich erklärt wird, ſo folgt hieraus unmittelbar, daß die Regierung im öffentlichen Intereſſe des Großherzogthums ſolchen Angriffen vorbeugen muß. In ſolchen Fällen kann zwar die Beſchwerdeführung auswärtiger Bundesſtaaten oder des Bundes die Veranlaſſung zu Verfolgung der geſchehenen Angriffe ſeyn, ſie iſt aber nicht die ausſchließliche Bedingung. Es iſt demnach der § 34, Nr. 2 des Preßgeſetzes in der Art zu vollziehen, daß die Polizeiſtellen, bei welchen nach § 1 u. 9 *) der Vollzugsverordnung die Genehmhaltung nachzuſuchen iſt, und die Hinterlegung geſchehen muß, ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten haben, ob dieſe Schriften ſträfliche Angriffe gegen den deutſchen Bund oder Bundesſtaaten enthalten, in welchem Falle die Schrift, im öffentlichen Intereſſe, und von Amtswegen mit Beſchlag zu belegen iſt."

Erſt bei dem Vollzug dieſer Ordonnanz erfuhr man auch ihre Exiſtenz, als am 19. März der Stadtdirektor und frühere Abgeordnete Schaaf in Freiburg, ohne eine Beſchwerde des Bundestags oder einer Bundesregierung abzuwarten, unerwartet die Nr. 19, 20, 21 des „Freiſinnigen" mit Beſchlag belegte.

Der Freiſinnige proteſtirte und Geh.-Rth. Duttlinger übernahm die Vertheidigung. Auf die vom Stadtamte erhaltene Auskunft, daß weder Klage noch Anklage erhoben ſey, ſondern daß die Beſchlagnahme im öffentlichen Intereſſe des Großherzogthums verfügt und von der Gerichtsſtelle beſtätigt worden ſeye, legte er gegen die Beſchlagnahme Rechtsverwahrung

*) Die Bezirkspolizeiſtelle des Orts, in dem eine Zeitung oder Zeitſchrift erſcheint.

ein, weil nach Art. 34 und 35 des Preßgeſetzes die Beſchlagnahme periodiſcher Schriften wegen verbre=cheriſchen Inhalts von der Polizeibehörde oder vom Gericht nur verhängt werden könne, wenn der In=halt ein ſolches Verbrechen oder Vergehen begründe, welches im öffentlichen Intereſſe von Amtswegen ver=folgt werden könne, oder wenn der Staatsanwalt oder ein Privatkläger darauf angetragen habe. Der Art ſey jedoch Nichts vorhanden, weil Das, was in den polizeiamtlichen Entſcheidungsgründen als die Würde des deutſchen Bundes beleidigend und herab=ſetzend bezeichnet werde, nicht zur Klaſſe derjenigen Vergehen oder Verbrechen gehöre, welche im öffent=lichen Intereſſe von Amtswegen verfolgt werden könn=ten, und da nach der ausdrücklichen Beſtimmung der Art. 12, 14 und 43 Beleidigungen gegen den deut=ſchen Bund oder deutſche Bundesſtaaten und über=haupt gegen auswärtige Regierungen nur allein auf die von ihnen ſelbſt oder in ihrem Namen, nach ih=rem vorhergegangenen Verlangen oder von dem Staatsanwalt erhobener Beſchwerde gerichtlich ver=folgt werden ſollen.

Gegen den Stadtdirektor Schaaf perſönlich wur=de ein Prozeß wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt eingeleitet, weil er, wie der Freiſinnige ſich ausdrück=te, nicht auf etwas in den konfiscirten Artikeln ent=haltenes Strafwürdiges, ſondern nur auf etwas vielleicht Mißfälliges ſein Augenmerk gerichtet, dadurch aber gegen das von Regierung und Kammern verfaſſungsmäßig erlaſſene Geſetz in Angelegenheiten der Preſſe, „außer welchem kein anderes anzuerkennen ſey,“ ſich vergangen und durch ſein Verfahren die Zen=ſur wieder eingeführt habe.

Am 9. April hob jedoch das Hofgericht den Be=ſchlag wieder auf, da der Staatsanwalt auf die Be=

ſchwerdeführung erklärt habe: „Daß die Beſchlagnahme nicht zu rechtfertigen ſey.“ Der Rechtsſtreit ſollte hiemit als beendigt angeſehen, die Koſten von der Staatskaſſe getragen werden.

Wenn nun hiemit auch der Wunſch, die angeregte, höchſt wichtige konſtitutionelle Frage in einer förmlichen öffentlichen gerichtlichen Verhandlung erörtert zu ſehen, nicht in Erfüllung ging, ſo wurde ſie doch mit Lebhaftigkeit von dem Publikum und in den Journalen debattirt. Worin Freund und Feind der Preßfreiheit übereinſtimmten, war: „daß nun da, wo früher etwa die Zenſur geſtrichen hatte, die Maßregel der Beſchlagnahme einzutreten, und daß ſomit das von den drei Faktoren der Geſetzgebung förmlich verabſchiedete Preßgeſetz in weſentlichen Punkten durch das Miniſterialreſcript eine Aenderung erlitten habe.“ Aber es fragte ſich, ob dieſe Maßregel nicht aus einem höheren, dem Bundesrecht, flöße? In dieſer Hinſicht enthielt die Karlsruher Zeitung einen, wie es ſchien, halboffiziellen Artikel über das Verhältniß der badiſchen Preßfreiheit zu der Bundesgeſetzgebung, deſſen Hauptſätze folgende waren: „Baden als deutſcher Bundesſtaat iſt an die Bundesgeſetze gebunden; es beſteht alſo eine Bundesgeſetzgebung neben der Geſetzgebung des Landes. Dieß iſt zwar eine Anomalie, aber allen Föderationen, der Schweiz, Nordamerika ꝛc. gemein. Sie iſt außerdem in der badiſchen Verfaſſung ſanktionirt. Jedes neue Landesgeſetz iſt daher ſo zu verſtehen, daß es mit den Bundesgeſetzen, welche beſtehen und einſeitig nicht aufgehoben werden können, zuſammenbeſtehe, d. h. das Bundesgeſetz bildet ſo lange die Ausnahme von dem Landesgeſetze, bis es ſelbſt auf dem bundesverfaſſungsmäßigen Wege zu beſtehen aufhört. Der Schluß daraus iſt, daß die Polizei alsdann Beſchlag anlegen kann,

wenn gegen den Bund oder einen Bundesſtaat irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird, ſelbſt nicht mit Ausnahme der geſetzlichen ſtrafbaren Ehrenkränkungen und Verleumdungen. Der Miniſterialerlaß iſt indeß eine bloße Inſtruktion und ſoll und kann keineswegs den Sinn und die Wirkung einer authentiſchen Geſetzauslegung haben.“ — Dagegen urtheilte der Freiſinnige: „Die Bundesakte wollte in Art. 18 durchaus nicht die Preßfreiheit beſchränken, ſichert ſie vielmehr ausdrücklich unter den wenigen Rechten, die ſich die Fürſten verbindlich machten, zu Herſtellung und Verbürgung des deutſchen Rechtszuſtandes und eines allgemeinen deutſchen Staatsbürgerrechts allen deutſchen Bürgern als ein Minimum von Recht zuzugeſtehen. Offenbar nur in dieſem Sinn iſt ein allgemeines deutſches Geſetz rechtlich möglich, nicht aber ſo, daß es irgend einem Staate, der mehr Preßfreiheit hat, daſſelbe beſchränkt; ſondern ſo, daß ſie allen deutſchen Bürgern wenigſtens ſo viel geſichert. Dieſes Wenigſte iſt aber nach dem Bundesgeſetz die ganze Preßfreiheit, und nur die rechtlichen Garantien und Strafen wegen Mißbrauchs bleiben zu beſtimmen übrig.“

So ſah man den ruhigen Beſitz eines mühſam erkämpften Gutes, die Blüthe der lezten Kammerverhandlungen, als man kaum noch angefangen, ſich ihrer zu freuen, neuen Stürmen und Kämpfen ausgeſezt, und wenn auch die Zuverſicht, daß die Regierung ein Werk, an deſſen Vollendung ſie ſelbſt mit Eifer und Ueberzeugung gearbeitet, ſchützen und erhalten werde, noch nicht erſchüttert war, ſo vermochte ſie doch die trüben Beſorgniſſe für die Zukunft nicht zu verſcheuchen, als neue Gerüchte von geheimnißvollen Sitzungen in Frankfurt zu Anfang Mais in Umlauf kamen und die häufigen Sitzungen im Miniſter-

rath die Nähe eines wichtigen Ereigniſſes beſtätigten.

Nicht verhehlen konnte man ſich's, daß, nach Unterdrückung der rheinbaieriſchen Zeitſchriften, die Richtung, welche die badiſche Preſſe in mehreren kleineren Tagblättern, z. B. dem „Wächter am Rhein,“ der „Zeit“ ꝛc. genommen, beſonders die ſcharfe Kritik, mit welcher der Freiſinnige die nahe und ferne Politik erörterte, ſo wie ſeine reißend ſchnelle Verbreitung in ganz Deutſchland, die unmittelbare Aufmerkſamkeit des Bundes müſſe auf ſich gezogen haben. Aber unmöglich ſchien es, daß das Preßgeſetz ſelbſt Etwas erleiden dürfte. In Städten und auf dem Lande wurden daher Adreſſen entworfen, „um dem Regenten die Treue und den feſten Entſchluß auszudrücken, für die theuerſten Intereſſen des Thrones und Volkes Gut und Blut zum Opfer zu bringen.“ Die Stadt Pforzheim ſchickte eine Deputation an den Großherzog mit der Bitte, „die Selbſtſtändigkeit des Staats beharrlich zu wahren.“ Von Freiburg und Heidelberg wurden Adreſſen mit zahlreichen Unterſchriften eingereicht. An mehreren Orten hatte der Preßverein ſich verſammelt und die Lage der Dinge berathen, ſo in Heidelberg am 16. Mai, wobei ein proviſoriſches Komite gewählt und die Anſicht ausgeſprochen wurde: „Daß die badiſche Verfaſſung und Preßfreiheit aller Garantien ermangle ohne Allgemeinheit der Verfaſſungen und der Preßfreiheit in Deutſchland.“ Am 13. Mai fand unter dem Vorſitz Itzſteins zu Mannheim eine zahlreiche Verſammlung ſtatt, die nach mehreren Reden, welche die Rechtmäßigkeit einer Einmiſchung des Bundes in eine von König und Volk gleichmäßig ſanktionirte Geſetzgebung erörterten, mit dem Entwurf einer Adreſſe ſchloß. Die Deputation, welche ſie zu überbringen hatte, wurde jedoch vom Großherzog zu-

rückgewieſen, da „höhere politiſche Rückſichten die Annahme von dergleichen Adreſſen verbieten. Obgleich,“ verkündigte Miniſter v. Winter, „an der Treue und Anhänglichkeit der Mannheimer keinen Augenblick gezweifelt werde, ſo habe doch die Tendenz, welche die Ausübung der Preßfreiheit genommen, durchaus den Erwartungen nicht entſprochen, welche der Herzog hievon gehegt habe,“ und unterm 19. Mai erfolgte das förmliche Verbot: Verſammlungen zu Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten anzuregen und daran Theil zu nehmen oder durch Sammlung von Unterſchriften mitzuwirken. „Obgleich wir,“ heißt es, „in dieſen Adreſſen, ſowohl von Seiten ihrer Urheber als der übrigen Theilnehmer, durchaus keine andere als gutgemeinte Abſicht zu erkennen vermögen, ſo müſſen Wir dieſelben dennoch ausdrücklich mißbilligen, da die Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten auf das Betreiben einzelner Staatsbürger, die ſich dazu berufen glauben, ſo wie das Unterſchriftenſammeln zu Anerkennung ihrer Meinung über dieſelben, mit den längſt beſtehenden Geſetzen unvereinbarlich iſt, und da auch dergleichen Verſammlungen und ihr Streben an ſich erfolglos ſind und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nur ſtörend einwirken können. Wir kennen Unſere Rechte und Pflichten, werden die erſteren mit Kraft erhalten, die lezteren mit Treue erfüllen, wie es die Ehre und die Intereſſen des Landes fordern; Wir bedürfen aber hiezu ſo wenig einer Aufforderung, als Wir irgend eine Veranlaſſung haben, die Staatsbürger des Großherzogthums zum Feſthalten an ihren beſchworenen Unterthanenpflichten zu erinnern.“

Während dieſes Verbot der Verſammlungen zum Zweck gemeinſchaftlicher Adreſſen und Petitionen verſchiedene öffentliche Urtheile hinſichtlich ſeiner Verfaſ-

ſungsmäßigkeit hervorrief, fand am 27. Mai das deutſche Maifeſt auf Hambach ſtatt, und wurde an demſelben Tage auch in **Freiburg** von einer Anzahl Studenten und Bürgern gefeiert, wobei die unmittelbaren Fragen des Tages und die entfernteren Verhältniſſe vom Geſammtdeutſchland in Unterredungen und Toaſten zur Sprache kamen. Rotteck, Welcker und Duttlinger wohnten nicht bei; die öffentliche Ruhe wurde keinen Augenblick geſtört und am Ende der Vorſchlag gemacht, bald wieder eine ſolche Feier zu veranſtalten. Die Sache fand Anklang und ſo berieth man ſich gleich auch an mehreren anderen Orten über ähnliche Zuſammenkünfte, wozu man ſolche Tage zu benützen übereinkam, an welchen ſonſt die Bewohner gewiſſer Bezirke alljährlich zu geſelliger Unterhaltung ſich zu verſammeln pflegten. Schon am 5. Jun. erließ aber die Regierung ein weiteres Verbot, welches, „weit entfernt, die bisher an gewiſſen Tagen des Jahres üblichen Verſammlungen zu gemeinſamer fröhlicher Unterhaltung zu ſtören, vielmehr jede unſchuldige Freude, jedes erlaubte Vergnügen den Staatsangehörigen gönnend,“ nur die „öffentlichen, zum Zweck derartiger Verſammlungen nicht gehörenden Reden“ unterſagte und der Polizei auftrug, jeden Dawiderhandelnden um 15 fl. zu ſtrafen, wenn nicht der Inhalt der Rede in die Form eines Vergehens oder Verbrechens übergehe, welche die Geſetze mit größerer Strafe bedrohen. Den Eingang des Reſcripts bildete eine ſcharfe Kritik der Hambacher Vorfälle und der dabei ausgeſprochenen revolutionären Abſichten, den Schluß eine Aufforderung an alle Gutgeſinnten, „mit vereinter Kraft und mit allen geſetzlichen Mitteln zu Erhaltung der Verfaſſung, der darin gegründeten Freiheit, der Sicherheit des Eigenthums, der Ruhe und Ordnung, zu feſtem Zuſammenhalten beizutragen,“

ſo wie die wiederholte Verſicherung, daß die Staats- regierung von der betretenen Bahn der Geſetzlichkeit nie abweichen werde ꝛc. Welcker griff im Freiſinni- gen dieſe Verordnung in einem leidenſchaftlichen Tone an, indem er ſeinen Artikel mit den Worten begann: „Unglückſeliger Fürſt! unglückliches Land!“ Das Blatt wurde daher wieder mit Beſchlag belegt. Die Regierung berief ſich aber einfach auf § 66 der Verfaſſung, wornach „der Großherzog auch ſolche ihrer Natur nach zwar zur ſtändiſchen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen erläßt, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung ver- eitelt würde.“ Um dieſes Geſetz anzuwenden, braucht die Regierung nur einen gewiſſen Zuſtand des Lan- des für einen außerordentlichen zu erklären. Hierüber werden nun aber in konſtitutionellen Staaten die Mei- nungen immer getheilt ſeyn; namentlich machte man gegen obige Verordnungen geltend, daß die Adreſſen und Volksverſammlungen nicht eine Folge revolutio- närer Geſinnungen, ſondern der klaren Ueberzeugung und jenes Pflichtgefühls ſeyen, welches die Regierung ſelbſt aufrufe, um zur Erhaltung der Verfaſſung und der in ihr und durch ſie gegründeten Freiheit beizu- tragen. Die engliſche und franzöſiſche Verfaſſung ge- ſtatten das Petitionsrecht, ſo wie die zur Entwerfung von Petitionen und Adreſſen dienenden Verſammlun- gen in weiteſter Ausdehnung; in Deutſchland kennt man bis jezt noch nicht die erſten Anfänge davon. In der konſtitutionellen Theorie liegt wenigſtens dieſes Recht gegründet, und wird von allen Staatsrechtslehrern über das Verfaſſungsweſen als eine Bedingung und als ein geſetzliches Mittel zur Darlegung des Volkswil- lens dargeſtellt; in die deutſchen Verfaſſungen iſt es jedoch noch nicht übergegangen.

Da die Regierung in ihrer Verordnung die her- gebrachten volksthümlichen Zuſammenkünfte der Be-

wohner gewiſſer Bezirke ausdrücklich erlaubt hatte, ſo ließ ſich bei der herrſchenden Stimmung des Landes zum Voraus erwarten, daß dießmal Politik das Hauptmotiv eines ungewöhnlich ſtarken Beſuches und der Hauptgegenſtand der Unterhaltung dabei ſeyn würde. Dieß zeigte ſich denn auch gleich auf dem badiſchen Oberlandesfeſt in Badenweiler bei Freiburg am 11. Jun. Ueber 6000 Menſchen hatten ſich dießmal verſammelt; man ſah, neben den Wahlmännern der naheliegenden Bezirke und ihrer Ortsvorſteher, Abgeordnete, Studenten und Fremde aus dem Elſaß, der Schweiz, Würtemberg; auch nahm die Verſammlung eine weit feſtlichere Geſtalt an als früher. Der Zug zum Berge ward geführt vom Bürgermeiſter zu Mühlheim, Blankenhorn, und von Prof. Rotteck. Badiſche Fahnen wehten in der Mitte der Oberländer Gemeinden; die Studenten ſangen patriotiſche Lieder, wovon zahlreiche Exemplare auch unter die übrige Menge vertheilt worden waren. Auf dem Berge angelangt, begrüßte Rotteck die Gäſte in kurzen Worten, wurde aber von Blankenhorn am Weiterſprechen verhindert. Dann trennte ſich die verſammelte Menge in einzelne Gruppen, Freunde und Bekannte begrüßten ſich und man überließ ſich einer freien ungezwungenen Konverſationsbeſprechung, wobei die jüngſten Verordnungen das Thema bildeten. Unterdeſſen pflanzten Bürger und die Jugend unter Abſingung eines Liedes, wovon jede Strophe mit den Worten ſchloß: „Freiheit oder Tod!“ die dreifarbige deutſche Fahne auf. Blankenhorn und Rotteck mißbilligten es, Erſterer wollte ſie abnehmen laſſen, die jungen Leute widerſezten ſich. Nun trat Welcker ins Mittel, beſchwichtigte leztere und verwies ſie zum Gehorſam, ſuchte aber auch gegen Blankenhorn darzuthun, wie die Abnahme der ſchwarz-roth-goldenen Fahne, da ſie nun einmal aufgeſteckt ſey, ſo viel hieße,

als ſich ihrer ſchämen. Nach kurzem Wortwechſel trat an die Stelle der abgenommenen Fahne die badiſche, welche mit lautem Jubel begrüßt wurde. Gegen Mittag zerſtreute ſich die Verſammlung in die Gaſthöfe, worunter zwei eine größere und auserleſenere Geſellſchaft von Gäſten zu faſſen im Stande waren. Im Römerbade hatte Blankenhorn die Anordnungen getroffen, der Saal war bloß mit badiſchen Farben ausgeſchmückt, auch befanden ſich hier die bürgerlichen Notabilitäten und die Staatsdiener. Längere Zeit herrſchte ein verlegenes Stillſchweigen, eine geſpannte Stimmung, manche der Gäſte ſchalten die Zuſammenkunft eine Wirthsſpekulation, wenn man ſich nicht getraue, der Geſinnung, welche die Verſammlung zuſammengeführt, Worte zu verleihen. Endlich erhob ſich Blankenhorn zu einem Trinkſpruch: „Unſerem Großherzog, der uns die Zuſage gemacht, dafür zu ſorgen, daß die Verfaſſung eine Wahrheit werde!“ Eine laute Erwiderung erſcholl, dann trat wieder Stille ein. Nach einiger Zeit wurde auf Rotteck ein Toaſt ausgebracht. Man wollte ihn dadurch animiren, das Wort zu ergreifen, und er ſah ſich veranlaßt, zu erwidern. Nach einer kurzen Vorrede, daß die Einleitung eines Toaſts nicht für eine ſolche Rede gehalten werden könne, auf welche das Verbot ſich beziehe, und daß er, wofern er ſich irre, lieber die angedrohten 15 fl. Strafe bezahle, als ſchweige, brachte er auf die „Selbſtſtändigkeit Badens“ einen Trinkſpruch aus und fuhr dann alſo fort: „Liegt in ſolchem Trinkſpruch ein Widerſtreit gegen das heut überall ausgerufene Loſungswort: „Einheit Deutſchlands?“ Der Begriff der Einheit Deutſchlands iſt gar verſchiedener Beſtimmungen empfänglich; eine nähere Erklärung dürfte hier Noth thun. Demnach ſage ich: Ich bin für Deutſchlands Einheit; ich wünſche,

verlange und fordere ſie, inſofern ſie in äußeren Dingen die deutſche Nation als achtunggebietende Macht auftreten läßt, welche das übermüthige Ausland von Beleidigung unſerer Nationalehre und unſerer Nationalrechte abſchrecke; welche jeden Angriff von Nord und Oſt, und auch, wiewohl hier geringere Gefahr obwaltet, von Weſten abwende, und inſofern ſie in einheimiſchen Dingen der deutſchen Nation diejenigen Vortheile des bürgerlichen Verbandes, welche nach Maß der Ausdehnung immer fruchtbringender werden, im vollſten Maße, d. h. nach der vollen Ausdehnung der deutſchen Erde ſichern ſoll, als die Freiheit des Verkehrs und Handels, der Niederlaſſung, und zumal auch des freien Wortes in allen Ländern der deutſchen Zunge, d. h. der freien deutſchen Preſſe. Aber ich will keine Einheit, welche uns in Gefahr ſetze, nach Außen etwa in einen Kriegszug gegen die uns natürlich Verbündeten, überhaupt gegen unſere theuerſten Intereſſen und innigſten Gefühle geſchleppt zu werden, oder welche in einheimiſchen Dingen, in Sachen der Geſetzgebung und Verwaltung, uns Bewohner des lichten Rheinlandes nöthige, mit dem Maße der Freiheit und Vernunftmäßigkeit uns zu begnügen, welches etwa für Pommern oder Oeſterreich taugen, oder von den Machthabern alldort für hinreichend erkannt werden mag. Ich will die Einheit nicht anders als mit Freiheit, und will lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. Ich will keine Einheit unter den Flügeln des preußiſchen oder des öſterreichiſchen Adlers; ich will keine unter einer etwa noch zu ſtärkenden Machtvollkommenheit des ſo wie gegenwärtig organiſirten Bundestages, und will auch keine unter der Form einer allgemeinen deutſchen Republik,

weil der Weg, zu einer ſolchen zu gelangen, ſchauerlich, und der Erfolg, oder die Frucht der Erreichung höchſt ungewiſſer Eigenſchaft erſcheint. Ich will alſo keine in äußeren Formen ſcharf ausgeprägte Einheit Deutſchlands; Ein Staatenbund iſt, laut dem Zeugniß der Geſchichte, zur Bewahrung der Freiheit geeigneter, als die ungetheilte Maſſe eines großen Reiches; ſondern neben der freilich unerläßlichen Reform der gegenwärtig beſtehenden Form unſerer Bundesautorität, nur eine innere, aber lebenswarme, Einheit oder Vereinigung der Völker Deutſchlands, welche gegenüber der drohend beſtehenden Vereinigung der Fürſten und jener der Ariſtokraten Deutſchlands zum Schirm der Volksrechte geſchloſſen werde. Ich verſtehe darunter eine lebenskräftige Theilnahme aller deutſchen Brüderſtämme an den Schickſalen, und zumal an den Verfaſſungsangelegenheiten jedes einzelnen Staats, ein allgemeines Mitempfinden des Guten und Böſen, welches irgend einem deutſchen Bürger oder Mann widerfährt, eine Gemeinſchaft der Erſtrebung und Abwehr auf jedem geſetzlichen Wege, Gemeinſchaft der Liebe und des Vertrauens für die Freigeſinnten überall auf deutſcher Erde, einen gemeinſchaftlichen Haß, eine gemeinſchaftliche Entrüſtung gegen jede Rechtsverletzung und jeden Verletzer in irgend einem deutſchen Land, eine wechſelſeitige Wortführung und Handreichung, überhaupt Einheit der Geſinnung, der Richtung und — wenn die geeignete Stunde ſchlägt — auch der That. Mit dieſer Einheit iſt gar wohl verträglich, ja zur Begründung derſelben trefflich wirkſam — die Selbſtſtändigkeit der einzelnen, zumal der konſtitutionellen deutſchen Staaten. Ihre Befeſtigung und Behauptung erſcheint als nöthigſte Vorbedingung einer auch für die Bundesverfaſ-

ſung zu erringenden volksthümlichen Reform ſo wie als unentbehrliche Gewährleiſtung des Rechtszuſtandes jedes einzelnen Staates. Demnach rufe ich: Es lebe die mit der Einheit Deutſchlands im angegebenen Sinne verbundene Selbſtſtändigkeit, die Souveränetät des Staates Baden!“ — Nach Rotteck brachte der Abgeordnete Duttlinger auf die „deutſche Reform“ einen Trinkſpruch aus, daß die Verbeſſerung des bürgerlichen und politiſchen Zuſtandes nur auf friedlichem und geſetzlichem Wege, auf der Bahn der Entwickelung der Verfaſſung und verfaſſungsmäßiger Rechte zu ſuchen und zu erwarten ſey, und daß auf dieſem Wege auch dem übrigen Deutſchland der ganze Umfang der bürgerlichen Freiheit zu Theil werden möge, deſſen es fähig und würdig ſey. Das Mahl endete mit einer kurzen Rede Rottecks zu Ehren der Polen, deren einige, jedoch ſchweigend, zugegen waren.

Lebhafter ging es im Gaſtſaal zur Stadt Karlsruhe zu, deſſen Verſammlung man die demokratiſche hieß. Hier befanden ſich die Studenten und eine Menge junger Bürger aus dem Oberland. Der Saal war mit deutſchen Farben dekorirt, eine Fahne hing über Welcker, welcher, aus der Geſellſchaft des Römerbades hieher gebeten, den erſten Platz einnahm. Man theilte die Anſicht, daß die Verordnung gegen öffentliche Reden die Form der Toaſte noch erübrigt hätte. Welcker erhob ſich daher zuerſt und brachte mit folgender Wendung einen Toaſt auf den Großherzog aus: „Wir feiern hier ein Volksfeſt, und haben daher weder feine Ränke noch Ceremonien nöthig; wir müſſen ſprechen, was wir denken, und da ich nun die Geſundheit des Großherzogs trinke und es von Herzen thun will, ſo muß ich ſagen: „O, möchte weder Demagogie, noch Ordonnanzen, Nichts uns von

ihm trennen!“ Ein donnernder Zuruf erfolgte. Dann kamen andere Toaſte auf Abgeordnete, die badiſche Kammer, und von den Studenten auf die Freiheit und Einheit Deutſchlands. Zulezt erhob ſich noch Welcker zu einer längeren Rede, die durch die Rückſichten, welche er beobachten zu müſſen glaubte, vielen der Zuhörer etwas verlegen und geſchraubt erſchien. Er ſuchte das Rechtswidrige der genannten Verbote zu beleuchten und lud am Schluſſe alle Gäſte zu feierlicher Proteſtation „gegen den gegenwärtigen Zuſtand des Vaterlandes“ ein, indem jeder Deutſche als Mitglied des gemeinſchaftlichen Vaterlandes ein Recht habe, die Erfüllung der Verſprechungen, die Freiheit und Wohlfahrt deſſelben zu verlangen, weil „weder eine bloße Verſammlung von Diplomaten für die der ausdrücklich verſprochenen zeitgemäßen Wiederherſtellung früheren deutſchen Rechtszuſtandes und einer Mitwirkung der Nation bei Beſtimmung ihrer Rechtsverhältniſſe genügend entſprechende Nationalrepräſentation, noch die Herrſchaft des Abſolutismus in einem großen Theile Deutſchlands für eine allgemeine Herrſchaft wahren deutſchen landſtändiſchen Rechts, noch die Cenſur und das Verbot der täglichen Beſprechung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und Iſolirung für Verkehrsfreiheit und Nationaleinigung zu halten ſey.“

Das Feſt endigte an beiden Orten mit einer Kollekte für die Armen und ohne daß die mindeſte Störung dabei vorgefallen wäre. Die Karlsruher Zeitung, ein der Regierung ergebenes Blatt, rühmte den Geiſt, der hiebei gewaltet, als ein Gegenſtück von Hambach, „da es den Zweck, in einer zahlreichen Zuſammenkunft ſich des Vaterlandes zu freuen und die Geſinnungen für Fürſt und Verfaſſung zu beleben und zu verſtärken,“ ſo ſchön erfüllt habe. Dagegen tadelte

ſie die Vorliebe einiger Redner für die drei Farben, da ſie ſich von der Revolution öffentlich losgeſagt und doch ein revolutionäres Zeichen, welches als eigenmächtiges Sinnbild der deutſchen Einheit gelten ſolle, nicht entfernt hätten. Rotteck wurde der Eitelkeit bezüchtigt, ſich gerne reden zu hören, und die drei Hauptſprecher getadelt, daß ſie nicht die unmittelbare Beziehung des Feſtes auf das Vaterland feſtgehalten, ſondern durch eine unzweckmäßige Verallgemeinung den landesthümlichen Charakter zurückgedrängt hätten. Andere dagegen rechneten es dem Feſte gerade zum Vorwurf, daß es zu wenig deutſch und zu viel badiſch geweſen ſey, daß Rotteck ängſtlich, Welcker befangen ſich benommen habe. Beide, nebſt Duttlinger, wurden ſpäter wegen ihrer Reden in Unterſuchung gezogen.

Auch an andern Orten fanden dergleichen Zuſammenkünfte ſtatt, und wenn z. B. bei der Verſammlung auf dem Heiligenberg am Bodenſee einige junge Männer ſich in Reden vernehmen ließen, welche ihnen nachher gerichtliche Unterſuchung und Strafe zuzogen, ſo blieb doch die öffentliche Ruhe ganz ungefährdet, während man täglich von Beſchwerdebäumen, Emeuten und Gewaltthaten gegen das Eigenthum in der Nachbarſchaft hörte, und in Naſſau, Frankfurt und Kurheſſen eine bedenkliche Aufregung herrſchte. Zwar fielen am 1. Jul. in Mannheim Exceſſe vor, ſie beſtätigen aber nur das Obige, daß die badiſchen Bürger jeder Gewaltthat fremd geblieben ſind; denn dieſer ganze nächtliche Tumult wurde von einem Haufen Studenten, Handwerksburſchen und Lehrjungen erregt, ein wahlberechtigter Mannheimer Bürger wurde nicht dabei geſehen; auch zerſtreute das herbeigeeilte Militär ſchnell die Menge, welche den Redakteur des Wächters am Rhein, Stroh-

meier, trotz deſſen Aufforderung, daß man ſich zerſtreuen ſolle, aus ſeinem Hausarreſt zu befreien Miene machte. Mit voller Wahrheit konnte Freiherr von Falkenſtein, der in Aufträgen des Staats nach Wien gereist war, dieſem Kabinette die Ueberzeugung mittheilen, daß nirgends der Zuſtand der Ruhe und Geſetzlichkeit ungeſtörter wäre, als in Baden unter der Herrſchaft einer Verfaſſung, welche ebenſo wohlthätig auf den Verſtand als auf das moraliſche Gefühl des Volkes wirkte, und deren glänzende Reſultate auf dem verfloſſenen Landtage die tiefſte Ueberzeugung davon gegründet hatten, daß ein konſtitutionelles Volk gegen ſeine Beſchwerden nur im Wege des Geſetzes Hülfe ſuchen dürfe. Was zu gleicher Zeit das Vertrauen zu der Regierung mächtig ſtärkte, war die Ernennung des um das badiſche Verfaſſungswerk ſo verdienten Freiherrn v. Reizenſtein zum Staatsminiſter (Ende Juni), worin der Freiſinnige „die trefflichſte, thatſächlichſte Beantwortung der vielen energiſchen Adreſſen“ und „eben jenes Princip erkannte, welches die Loſung ſey für alle Verſtändigen und Wohlgeſinnten im Vaterlande, das Princip des Rechts und der geſetzlichen Freiheit, das Princip der als heilige Wahrheit zu achtenden Konſtitution und des feſten Entſchluſſes der unerſchütterlichen Standhaftigkeit ihrer Behauptung gegen jeden äußern wie innern Feind.“

Inzwiſchen waren die Bundesbeſchlüſſe erſchienen und hatten die höchſte Beſtürzung verbreitet. Welcker ſchrieb einen großen Artikel in den Freiſinnigen, worin er alle konſtitutionellen deutſchen Völker zu energiſchen Proteſtationen, zu unermüdlicher Thätigkeit im Sammeln von Unterſchriften und zu entſchloſſener Kraftentwicklung gegen dieſe Gewaltthat, wie er die Beſchlüſſe nannte, aufrief. In jeder Hütte müßten die Beſchlüſſe an die Wand genagelt, dem gemeinſten

Verſtande die Ueberzeugung von ihrer Gefährlichkeit eingeprägt werden und zu ununterbrochenem Widerſtande antreiben; der Freiſinnige ſelbſt würde ſie jeden Tag, mit ſtehenden Lettern, abdrucken laſſen, jeden Tag eine neue Seite ihrer Rechtswidrigkeit erörtern und ſie ſo lange bekämpfen, bis der Bund ſich zur Zurücknahme entſchlöße. Wirklich gelang es dieſem Journale, an mehreren Orten Proteſtationen anzuregen, z. B. in Freiburg, wo eine ſolche, in ſehr energiſchen Ausdrücken verfaßt und mit zahlreichen Unterſchriften bedeckt, ans Staatsminiſterium abging; aber bereits war es in Braunſchweig, Preußen und Naſſau von den dortigen Regierungen verboten worden und am 19. Jul. faßte die Bundesverſammlung in ihrer 26. Sitzung den Beſchluß: den Freiſinnigen und Wächter am Rhein zu unterdrücken und alle fernere Fortſetzung zu unterſagen, die angeblichen Herausgeber binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zuzulaſſen und die badiſche Regierung aufzufordern, die in der Bundesſitzung vom 24. Mai zugeſicherten Aufſchlüſſe über die eigentlichen Redakteure binnen 14 Tagen mitzutheilen. Am 24. Jul. kündigte der Freiſinnige ſelbſt dieſes ſein Todesurtheil an, und um der badiſchen Regierung die Ermittlung der Redakteure zu erſparen, erklärte er: daß außer dem als verantwortlichen Redakteur auf jedem Blatt Unterzeichneten, ein eigentlicher Hauptredakteur, in der neueſten Zeit Fr. Giehne, und ein von der Aktiengeſellſchaft erwählter Redaktionsausſchuß beſtanden habe, lezterer aus folgenden Mitgliedern: Duttlinger, Fromherz, Martin, Perleb, Rotteck, Ruef, Welcker *).

*) Weißgerber, Profeſſor am Gymnaſium zu Freiburg und früher Mitglied des Redaktionsausſchuſſes, wurde nach Konſtanz verſezt. Er beklagte ſich darüber öffentlich als über eine unverdiente Verletzung.

Als Motive hat der Bundesbeſchluß nur die Worte: „Mißbrauch der Preſſe“ angeführt. Hiebei darf man aber, wenigſtens was den Freiſinnigen betrifft, nicht an die Tendenz und Sprache der rheinbaierſchen Blätter denken, denn es wurde von dieſen ſogar die Frage aufgeworfen, ob jener nicht eher unter die ſervilen Blätter zu rechnen ſey? Weit entfernt, die Republik zu predigen oder auch nur mittelbar zu gewaltthätigen Mitteln aufzufordern, hat der Freiſinnige ſtets und nur das konſtitutionelle Syſtem mit all ſeinen Konſequenzen vertheidigt, hiebei als Grundlage überall das Vernunftrecht vorangeſtellt, und allerdings dadurch manches poſitive und hiſtoriſche Recht angefochten und erſchüttert. Im Ganzen wiederholten die meiſten Aufſätze die in der badiſchen Deputirtenkammer öffentlich und häufig ausgeſprochenen Anſichten über innere und äußere Politik Badens und ganz Deutſchlands, über das Verhältniß der Verfaſſungen zum Bunde, über eine Reorganiſation des lezteren ꝛc., ſo daß man ſie als weitere Ausführungen der damals eingebrachten, theils nicht verabſchiedeten, theils zurückgewieſenen Motionen betrachten konnte. Vielleicht hätte der Freiſinnige klüger gehandelt, wenn er ſich auf die Verhältniſſe Badens beſchränkt, die junge Preßfreiheit nur für dieſes Land benüzt und gegen die innere Politik Preußens und Oeſtreichs nicht Oppoſition ergriffen hätte. Sein haſtiges Auftreten hat daher Vielen mißfallen und ſogar Proteſtationen gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt, z. B. vom weſtlichen und ſüdlichen Kaiſerſtuhl. Ein Uebelſtand lag hauptſächlich auch in der nicht immer glücklichen Wahl von Korreſpondenten, welche durchgängig der Oppoſition angehörten und neben Einſeitigkeit öfters ſich als falſch oder unvollſtändig unterrichtet zeigten. Endlich mußte es ſelbſt den Anhängern des Freiſinnigen ſehr be-

fremdend erſcheinen, daß ſich die eigentlichen Redaktoren im Verſteck hielten, da Niemand unbekannt war, daß Prof. Reichlin-Meldegg *) der anfängliche Redakteur, nie einen eigenen Aufſatz einrückte, und Buchhändler Wagner, der nachher die Verantwortlichkeit übernahm, nur eine vorgeſchobene Perſon war, was auch bei dem „Wächter am Rhein“ Statt fand, deſſen eigentlicher Redakteur Stromaier, der dem Blatt beigedruckte aber ein Bauer, Schlund, war, welcher leztere ſogar in einigen Preßprozeſſen vor Gericht erſchien. Dieß hieß offenbar den Gegnern die Waffen in die Hände geben und ſich ſelbſt verdächtigen, um ſo mehr als der „Wächter am Rhein“ ganz den Ton und mitunter auch die Tendenz der Tribüne und des Weſtboten angenommen hatte.

Als Gegner ſtanden dieſen Blättern, beſonders die (halboffizielle) „Karlsruher“ und „Mannheimer Zeitung“ gegenüber. Die leztere ging aber in ihrer Tendenz gerade ſo weit, als die Tribüne in der ihri-

*) Karl Alex. v. Reichlin-Meldegg, ſeit 1826 ordentlicher Prof. der kathol. theol. Fakultät in Freiburg, hatte durch verſchiedene von der röm. kath. Kirche abweichende Vorträge und Schriften die Unzufriedenheit des Erzbiſchofs und Domkapitels auf ſich gezogen, war aber troz dem in ſeinem Amte geblieben. Seine Allg. Geſchichte des Chriſtenthums regte aber ſeine Gegner von Neuem auf, ſo daß der Erzbiſchof unterm 31. März 1831 unmittelbar an den Großherzog ein Schreiben richtete, worin er ſagte, „ein theuer bezahlter Lehrer der Chriſtusreligion“ habe den Heiland der Verachtung preisgegeben, ſeine Göttlichkeit geläugnet und die kathol. Kirche wie den Großherzog gleich ſehr angegriffen. Zugleich trug er auf Abſetzung an und verbot allen Theologen den Beſuch der Vorleſungen Reichlins. Als ihm darauf der Biſchof am 28. Jun. Widerruf oder erneuerte Ablegung des Glaubensbekenntniſſes abforderte, erließ R. ein Sendſchreiben, worin er den Widerſpruch des bei der Prieſterweihe zu beſchwörenden Glaubensbekenntniſſes mit Vernunft, Geſchichte und Chriſtenthum darzuthun ſuchte. Jezt wurde ihm am 19. Jan. 1832 die Ausübung geiſtlicher Amtsverrichtungen unterſagt, am 12. Febr. verlangte aber R. ſeinen Austritt aus der kath. Kirche und ſeinen Uebertritt zur proteſt., der in demſelben Monate in Freiburg erfolgte. Seine Verſetzung in die philoſ. Fakultät war zwar ausgeſprochen, jedoch noch nicht genehmigt worden, und unter dieſen Umſtänden lieh er der Redaktion des Freiſinnigen ſeinen Namen. Im Jun. 1832 wurde er nach Heidelberg zur philoſ. Fakultät verſezt, aber auch hier von dem kath. Dekanat verfolgt, was die Folge hatte, daß er die Kirchengeſchichte nicht mehr leſen durfte.

gen, und ſtand der lezteren an Leidenſchaftlichkeit und Heftigkeit der Sprache um kein Haar breit nach. Mit dem wüthendſten weißen Jakobinismus durfte ſie in einem konſtitutionellen Staate, wo Fürſt und Volk die Verfaſſung eidlich beſchworen, alle ihr beliebigen Veränderungen, die eigentlichſte Vernichtung der Verfaſſung, d. h. eine Revolution im abſolutiſtiſchen Sinne, fordern. Ungeſcheut durfte ſie verlangen, daß man die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen, das den Ständen zuſtehende Steuerbewilligungsrecht aufheben, daß man alle Blätter, welche nur das geringſte Anſtößige enthielten, unterdrücken, gegen alle Andersdenkenden die ſtrengſte Polizei handhaben, Staatsdiener wegen ihres Liberalismus ohne Urtheil und Recht abſetzen, katholiſche Geiſtliche, wenn ſie Aufhebung des natur- und vernunftwidrigen Cölibats verlangen, ins Korrektionshaus ſtecken, das Land durch fremde Truppen beſetzen und ihnen das Eigenthum der Liberalen zum Unterhalt anweiſen ſolle ꝛc. Mit höhniſcher Frechheit durfte dieſes Blatt die Verfaſſung angreifen, Das, was konſtitutionelles Recht geworden war, mit Füßen treten, ohne daß die Cenſur ihr dieſe Umtriebe beſchränkt hätte. So lange die Preßfreiheit beſtand, ließ ſich darüber Weniger ſagen, obſchon man ſich bei manchen Artikeln über das Stillſchweigen des Staatsanwalts wundern mußte, während gegen andere Blätter Anklage auf Anklage erfolgte; nach Vernichtung der Preßfreiheit aber war es traurig zu bemerken, daß die Verfaſſung gegen die Angriffe ihrer Gegner keinen Schutz mehr fand — denn nur zu ſchnell war dem Verbot der obigen Blätter die Aufhebung des Preßgeſetzes ſelbſt laut nachſtehenden Ordonnanzen nachgefolgt:

„Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. Nachdem mittelſt eines von der Bundesverſammlung am 5. v. M. gefaßten Be-

ſchluſſes Unſere ſämmtlichen Bundesgenoſſen einmüthig erklärt haben, daß das von Uns unter dem 28. Dez. v. J. erlaſſene Preßgeſetz mit der damaligen Bundesgeſetzgebung über die Preſſe unvereinbar ſey, und daher nicht beſtehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Beſtimmungen des Preßgeſetzes, welche als Anlaß zu dieſer Erklärung betrachtet werden müſſen, in einem früheren Bundes-Kommiſſionsbericht verzeichnet ſind, deſſen Inhalt ſich die Bundesverſammlung durch ihren Beſchluß zu eigen gemacht; in Erwägung, daß die Bundesverſammlung berufen iſt, den Sinn der Bundesgeſetze, wenn darüber Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung, zu beſtimmen, auch daß vermöge §. 17 der Verfaſſungsurkunde die Preßfreiheit nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden ſoll: ſehen Wir Uns veranlaßt, das Preßgeſetz vom 28. Dez. v. J., inſoweit der vorgedachte Kommiſſionsbericht ſolches als der Preßgeſetzgebung des Bundes widerſprechend bezeichnet, für unwirkſam zu erklären und hiernach weiter zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, deßgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, dürfen nur mit Vorwiſſen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2. Wird dieſe Vorſchrift umgangen, ſo verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckſchrift eintreten kann.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldſtrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgeſuchte Druckerlaubniß ausdrücklich verſagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden iſt.

Art. 4. Wird das Einholen der Druckerlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, ſo iſt die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckſchrift von Amtswegen mit Beſchlag zu belegen.

Art. 5. Bei Ertheilung oder Verſagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgeſetz vom 20. Sept. 1819, ſodann die §§. 18, 20, 21 und 22 *) des Preßgeſetzes vom 28. Dez. v. J. zur Richtſchnur zu nehmen.

*) Die in der Verordnung allegirten Geſetzesſtellen lauten:

§. 1. Alle Cenſur der Druckſchriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, iſt aufgehoben.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenſo von je-

Art. 6. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen iſt aufgehoben.

---

dem einzelnen Hefte einer Zeitſchrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, iſt, ſowie die Austheilung oder Verſendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitſchriften mit der eigenhändigen Unterſchrift des verantwortlichen Redakteurs oder ſeines Bevollmächtigten verſehenes Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung ſoll die Austheilung und Verſendung nicht aufgehalten ſeyn.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldſtrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgeſuchte Druckerlaubniß ausdrücklich verſagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden iſt.

§. 16. Die §§. 12 bis 15 werden beim nächſten Landtage einer Reviſion unterworfen.

§. 17. Die Erkennung der in dieſem Titel angedrohten Strafen ſteht ausſchließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsſtrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;
2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldſtrafe iſt, den Gerichten erſter Inſtanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte. — Die Appellation iſt innerhalb einer Nothfriſt von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen. — Die Beſtrafung des Umgehens der Vorſchrift des §. 12. und ebenſo die Beſtrafung der Uebertretung des Druckverbots gehört ausſchließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Beſtrafung des Inhalts der Schrift ſelbſt zuſtändig iſt.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darſtellung einer Druckſchrift, oder eines den Druckſchriften gleichgeſtellten Bildwerks ſich eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig macht, verfällt zunächſt in diejenige Strafe, womit die beſtehende Geſetzgebung daſſelbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 20. Im Fall der Verleumdung, verübt durch die Preſſe, gegen den Großherzog, kann die im Geſetze über die Beſtrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahr Gefängniß erhöht werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgeſellſchaft in Druckſchriften oder Bildwerken durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darſtellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben ſucht, verfällt in eine Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden oder in eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. In die nämliche Strafe verfällt, wer durch Darſtellung unzüchtiger Gegenſtände in Druckſchrift oder Bildwerken öffentliches Aergerniß gibt.

§. [illegible]. Die ſtrafrechtliche Verfolgung der durch die Preſſe oder andere ihr gleichgeſtellte Vervielfältigungsmittel verübter Vergehen oder Verbrechen geſchieht im Wege des Anklageprozeſſes.

Das Verfahren iſt öffentlich und mündlich.

§. 53. Das Hofgericht ſezt, ſobald die Anklage übergeben, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplikat der Schrift dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angeſezten Gerichtstage ſelbſt und, wenn er will, mit einem

Art. 7. Alle Vorſchriften des Preßgeſetzes vom 28. Dez. v. J., welche mit vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar ſind, wohin namentlich die in den §§. 1, 8, 12, 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Vorſchriften, dann die Vorſchrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33, 53, 58, 59, 66 und 83 gehören, treten außer Wirkſamkeit. Dieſe Verordnung iſt ſogleich zu vollziehen. Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. Jul. 1832. Leopold. Frhr. von Reizenſtein. Frhr. von Schäffer. von Böckh. Frhr. von Türckheim. von Gulat. Winter. Jolly. Frhr. von Weiler. Auf Befehl Seiner königl. Hoheit des Großherzogs: Eichrodt.

Leopold ꝛc. Zum Vollzug Unſerer Verordnung vom Heutigen, das Preßgeſetz vom 28. Dez. v. J. betreffend, ſetzen Wir hiermit Nachſtehendes feſt:

Art. 1. Die im Artikel 1 Unſerer obgedachten Verord-

Vertheidiger zu erſcheinen, auch wenigſtens acht Tage vor der angeſezten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 58. Die Gerichtsſitzung iſt öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn daſſelbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der ſittlichen Schicklichkeit entſtehen würde. Dieß iſt jedoch nie zuläſſig, wenn es ſich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 59. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Partei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu heben. In keinem Fall erſtreckt ſich die Ausſchließung auf die bei dem Gerichtshofe angeſtellten Rechtsanwälte.

§. 66. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung beſtimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung ausſetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein ſchriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erſtattet werde. Auch in dem leztgedachten Falle iſt ſogleich in der Gerichtsſitzung der weitere Tag der Vortragserſtattung und der Urtheilsverkündung feſtzuſezen, und den Parteien bekannt zu machen.

§. 83. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Friſt werden, dieſelbe mag eingekommen ſeyn, oder nicht, ſämmtliche Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein ſchriftlicher Vortrag erſtattet wird.

Iſt dieſer Vortrag erſtattet, ſo werden der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Perſon oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen ſind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verleſenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll wirklich verleſen, nnd darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorſchriften ſogleich das Urtheil verkündet. Wenn eine Partei oder ihr Bevollmächtigter nicht erſcheint, ſo wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweiſe Gegenerklärung, ſtatt des mündlichen Vortrags in der Gerichtsſitzung vorgeleſen, was den Parteien bei der Vorladung zu eröffnen iſt.

nung erwähnte Polizeibehörde iſt die Bezirkspolizeiſtelle des Orts, wo eine Druckſchrift erſcheinen ſoll.

Art. 2. Der Verfaſſer oder Verleger, welcher die nach demſelben Artikel erforderliche Genehmhaltung nachſucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem Einzel-Heft einer Zeitſchrift und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen verſehenes Manuſcript, oder bei Zeitungen den zur erſten Korrektur beſtimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben. Die leztere iſt nicht verantwortlich für Randzuſätze, Einſchiebungen oder Ausſtriche, welche von ihr nicht durch Handzug beſonders beurkundet wurden. Der Verleger kann dieſe Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt geſetzlich Nichts zu erinnern iſt. Leere Zwiſchenräume darf die Polizeibehörde ſelbſt mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3. In Betreff der Zeitſchriften ſoll die Polizeibehörde des Bezirks nach Vernehmung der betheiligten Redaktoren, mit Rückſicht auf die Ankunft und den Abgang der Poſten, auf ſtändige Weiſe eine Stunde feſtſetzen, in welcher die Nachſuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geſchehen kann. Findet darüber zwiſchen der Polizeibehörde und den Redaktoren eine Vereinbarung nicht Statt, ſo erfolgt die Feſtſetzung durch die Kreisregierung. Die Ausſtellung der Urkunde über Geſtattung oder Verſagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4. Der im Fall des Artikels 3 Unſerer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Verſagung der nachgeſuchten Druckerlaubniß im Ganzen, oder für beſtimmte Theile, wird durch die Inſinuations-Beſcheinigung geführt, welche unter die Urſchrift des betreffenden Dekrets zu ſetzen iſt.

Art. 5. Die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft ſeiner Amtspflicht.

Art. 6. Die Bezirkspolizeiſtelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnungen (über Kautionen) bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4 iſt ſie verpflichtet, eine fürſorgliche Maßregel ſelbſt zu treffen.

Art. 7. Die Artikel 9, 10, 11, 12 und 15 Unſerer Vollzugsverordnung vom 13. Febr. l. J. (über das Verhältniß der Redaktoren zur Polizeibehörde hinſichtlich der Druck-

erlaubniß) ſind aufgehoben. Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. Jul. 1832. Leopold. Winter. Auf höchſten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs: Eichrodt.

Die formloſe Geſtalt, welche hiedurch das Preßgeſetz annahm, fiel zu ſehr in die Augen, die Verwirrung, welche im Preßweſen herbeigeführt wurde, war zu drückend, als daß man nicht lieber eine Aufhebung des ganzen Geſetzes hätte wünſchen müſſen. Das Preßgeſetz beſteht, heißt es, nur iſt die Cenſur wieder eingeführt und die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens bei Preßvergehen aufgehoben. Der Name Cenſur kommt zwar nicht vor, aber was iſt das erforderliche „Vorwiſſen und die vorgängige Genehmigung der Polizeibehörde“ anders als Cenſur? Fortan die Leiſtung einer Kaution, das Inſtitut des anklagenden Staatsanwalts, der ganze Umfang der bisherigen Verantwortlichkeit, Beſchlagnahme ꝛc. — alſo neben den Repreſſivmaßregeln des bisherigen Geſetzes noch die Präventivmaßregel der Cenſur.

Ungewiß erſchien nach ſolchem Vorgang ſelbſt die Exiſtenz der Verfaſſung, man getraute ſich’s kaum zu denken, was auf ſolchem Wege noch Alles beſchloſſen und ausgeführt werden mochte. Alle Begriffe von Selbſtſtändigkeit der konſtitutionellen Staaten, von anerkannter Wirkſamkeit ihrer Verfaſſungen, von der Unantaſtbarkeit Deſſen, was Regierung und Stände auf verfaſſungsmäßigem Wege gemeinſchaftlich zum Geſetz erhoben hatten, ſelbſt der klar ausgeſprochene Sinn des Art. 56 der Wiener Schlußakte, „daß die Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden können,“ ſchienen an einem Beſchluſſe zu ſcheitern, welcher den Großherzog von Baden bewogen hatte, das von Regierung und Kammer ein ganzes Jahr lang nach allen Seiten reiflich und unter Beobachtung aller geſetzlichen Formen erwogene und

darauf ſanktionirte Preßgeſetz wieder aufzuheben. Eine ſolche Verwirrung aller bisher für richtig erachteten Grundſätze und Anſichten von Garantien einer Verfaſſung und von Souveränetät der deutſchen Staaten trat ein, daß man aus ſolchem Labyrinth widerſtrebender Prinzipien, Geſetzgebungen, Verheißungen und Handlungen kaum einen Ausweg erblickte, und daß ſelbſt die Vertheidiger der Bundesmaßregeln die Verlegenheit, in welcher ſich ihre konſtitutionellen und bundesrechtlichen Begriffe befanden, nicht verbergen konnten. Die Schwierigkeit, ſich zurechtzufinden, war um ſo größer, als der Bund ſelbſt die Motive und die geſetzliche Begründung ſeines Beſchluſſes nach derſelben Regel, nach welcher er bloß ſich ſelbſt verantwortlich iſt, geheim hielt und als ſich ſomit das Publikum auf ein bloßes Errathen reduzirt ſah, wobei es an Verdächtigung der Abſichten nicht gebrach. Das Verfaſſungsweſen überhaupt, hieß es, ſcheine den Regierungen eine Laſt geworden zu ſeyn, und aus der einmüthigen Erklärung aller deutſchen Fürſten an den Großherzog, daß ſein Preßgeſetz nicht fortbeſtehen dürfe, gehe hervor, daß ſie die Beſtimmungen des leztern als zu freiſinnig tadelten. Der Zuſatz, daß das badiſche Preßgeſetz mit der damaligen Bundesgeſetzgebung vom 20. Sept. 1819 nicht übereinſtimme, ändere Nichts in dieſer Ueberzeugung. Denn wenn die gegen Baden beſchließenden Regierungen jene Beſchlüſſe von 1819 bisher aufrecht erhalten hätten — was ſonach angenommen werden müſſe — wie erklären ſich dann die Verbote ſo vieler mit Cenſur gedruckter deutſcher Schriften in Oeſtreich und Preußen? Entweder hätten alſo auch jene gegen Baden ſtimmenden Fürſten das ſogenannte deutſche Preßgeſetz nicht aufrecht erhalten, oder Preußen und Oeſtreich hätten daſſelbe nicht befriedigend gefunden und

folglich umgeſtoßen. Denn was mit demſelben übereinſtimmend die Preſſe verlaſſen, ſollte man denken, könne dann innerhalb der Bundesſtaaten nicht mehr angetaſtet werden. Es beſtehe alſo, laut der Thatſache, daß Preußen und Oeſtreich cenſirte Schriften aus andern Bundesſtaaten konfiscire und verbiete, bereits eine Ungleichheit, welche dieſe Staaten aus ihrer Souveränetät ſchöpfen, hieraus folge aber, daß auch Baden, gleichfalls ſouverän, wenn auch ſchwach, daſſelbe Recht habe, wenn es ihm beliebe, Preßfreiheit zu ertheilen. Denn wollte man bloß Oeſtreich und Preußen einſeitige Rechte in dieſer Hinſicht einräumen, ſo hieße es das Grundprinzip des deutſchen Bundes: „alle Bundesglieder haben als ſolche gleiche Rechte,“ umſtoßen ꝛc.

Der Schluß iſt jedoch nicht ganz richtig. Etwas Anderes iſt den bundesgeſetzlichen Cenſurbeſchluß verſchärfen, ihm eine ſtrengere Auslegung und Anwendung geben, etwas Anderes ihn ganz aufheben. Erſteres geſchieht von Oeſtreich und Preußen *) im Ver-

*) Oeſtreich, das ſeit Joſeph II. eigentliche Preßfreiheit nie anerkannte, übt nicht nur eine ſtrengere Preßpolizei, als irgend ein anderer Bundesſtaat, ſondern auch eine wenig mildere Leſepolizei. Nicht bloß den geſetz- oder ſittenwidrigen Inhalt, auch den Zweck und die Tendenz, ja ſelbſt die Güte oder den reinwiſſenſchaftlichen und geiſtigen Werth der Handſchrift muß dort der Cenſor beſtimmend beachten. Findet er ſie geſetzwidrig, ſo ſpricht er kurzweg ein „Non admittitur“ (darf nicht gedruckt werden) über ſie aus. Hält er ſie bloß für unwerth des Drucks, ſo verdammt er ſie durch ein „Typum non meretur“ (Verdient den Druck nicht). Ein „Admittitur“ folgt, wenn er gar Nichts dabei zu erinnern findet; dann nur darf ſie mit Angabe des inländiſchen Druckorts gedruckt werden. Ein „Toleratur“ (Geduldet) geſtattet zwar den Druck und die Aufnahme in das Bücherverzeichniß, aber keine Ankündigung in den Zeitungen. Kompilationen und Wiederholungen, wenn gleich ihrem Inhalte nach nicht anſtößig, ſollen mit aller Strenge behandelt werden, politiſche Schriften mit der größten. Alle Handſchriften ſind in dublo (in doppelter Abſchrift) einzureichen; ein Exemplar wird zurückbehalten, um es mit dem Druck vergleichen zu können. Die Leſepolizei für Druckſchriften hat vier Cenſurſtufen „Admittitur“ geſtattet öffentlichen Verkauf und Ankündigung in Zeitungen. „Transeat“ läßt öffentlichen Verkauf zu, aber nicht jene Ankündigung. „Erga schedam“ (Gegen Schein)

gleich zu den konſtitutionellen Staaten, und da kein Maß vorgeſchrieben iſt, ſo ſteht die Art der Ausübung der Cenſur, das Wie, in der Willkür jeder einzelnen Regierung. Dagegen die Cenſur einſeitig aufzuheben, heißt den Bundesbeſchluß ſelbſt aufheben, und dazu kann keine einzelne Regierung ein Recht haben. Lezteres that aber Baden in ſeinem neuen Preßgeſetz, und mag man über den *Irrthum* der badiſchen Regierung und Kammer, daß ſie ſich zu Erlaſſung eines Preßgeſetzes *befugt* hielten, und über das Stillſchweigen des Bundestags während der Erörterung der Frage denken, was man immer will, ſo muß man doch dem Bunde das Recht zugeſtehen, wenn er den Bundesbeſchluß von 1819 aufrecht erhielt und gegen eine einſeitige Aufhebung wahrte. Ueberhaupt kann nach allen Vorgängen ſeit 1819 die Frage über die Preßfreiheit nimmermehr in der Kompetenz der einzelnen Bundesſtaaten liegen. Läge ſie wirklich in dieſer, ſo wäre die Aufhebung der badiſchen Preßfreiheit eine Gewaltthat, und Art. 56 der W. Schl. A. umgeſtoßen. *Die Ertheilung eines Preßgeſetzes muß alſo ſchlechterdings vor das Forum des Bundestags ſelbſt gehören*, man muß annehmen, daß dieſer ſich das Recht der Verwirklichung des Art. 18 der Bds.-A. *ausſchließlich* vorbehalten habe, und es kann fortan in deutſchen landſtändiſchen Kammern kein Antrag auf Preßfreiheit mehr geſtellt werden, um die Frage, die eine gemeinſchaftlich-deutſche geworden iſt, dieß Orts zu entſcheiden. Welche ungeheuren Schwierigkeiten einer befriedigen-

---

läßt den Verkauf nur an ihn beſcheinigende Gelehrte und Geſchäftsleute zu, es iſt aber vierteljährig ein Verzeichniß der Käufer dem Kaiſer unmittelbar vorzulegen. „Damnatur" verdammt ſchlechtweg. Auch *Preußen* hat eigene Preßgeſetze, und dem Cenſurweſen wird dort eine ſo hohe Wichtigkeit beigelegt, daß dafür zu Berlin ein Obercenſurkollegium angeordnet iſt, beſtehend aus zwölf Mitgliedern.

den Löſung dieſer Aufgabe in den verſchiedenen Forderungen und Bedürfniſſen, in der verſchiedenen Kultur, Staatsverfaſſung und Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten ſich entgegenſtellen, leuchtet ein — die Schwierigkeit fällt aber auf die Schultern des Bundes und geht eine einzelne Regierung oder Kammer nichts mehr an. Soll der Bund von einer unermeßlichen Verantwortung, in eine deutſche Verfaſſung einen Eingriff ſich erlaubt und einen Artikel ſeiner eigenen Verfaſſung umgeſtoßen zu haben, freigeſprochen werden, ſo muß man annehmen, daß er allein das Recht hat, die im Art. 18 der B.=A. gegebene Verheißung zu erfüllen und den deutſchen Völkern ein Preßgeſetz zu verleihen, welches Preßfreiheit in ſich, und nach dem Sinne jenes Artikels Cenſur ausſchließt.

Auffallend bleibt es, wie ſchon geſagt, immer, daß die badiſche Regierung auf einen ſo gewaltigen Mißgriff, als die eigenmächtige Ertheilung eines Preßgeſetzes mit Abſchaffung der Cenſur war, nicht vom Bunde ſelbſt aufmerkſam gemacht worden iſt, und daß dieſer nicht urplötzlich dagegen einſchritt. Vielleicht daß der Bund ſelbſt über die Sache nicht ganz einig war, oder daß ihm der damalige bewegte Zuſtand Europa's Vorſicht anrieth. Jedenfalls hat die nachmalige Intervention des Bundes die badiſche Regierung, rückſichtlich ihrer Einſicht in den Kreis der ihr zuſtehenden Rechte als ſouveräner und als Bundesſtaat, in ein eben nicht ſehr günſtiges Licht geſezt, vielmehr bezeichnete ſich die allgemeine Stimmung des Volks als ein tiefverleztes Rechtsgefühl, als Bitterkeit und Unglaube in die Kraft und in die Abſichten der Regierung, ſo daß eine Beſchwichtigung der bewegten Gemüther für nöthig erachtet wurde, welche auch der in Ehren grau gewordene Miniſter v. Rei=

zenſtein übernahm, indem er am 5. Aug. in Mannheim einer Anzahl dortiger Bürger, welche höheren Orts zu einer Unterredung mit dem Miniſter waren eingeladen worden, über die Beſchlüſſe vom 28. Jun. und 28 Jul. die beruhigendſten Erklärungen ertheilte, jene für nicht verfaſſungswidrig erklärte, hinſichtlich lezterer aber den Irrthum des Miniſteriums bei Ertheilung der Preßfreiheit eingeſtand.

Von Nun an machte ſich's die Regierung zur Pflicht, gegen Alles, was ihr Quelle oder Wirkung eines Uebermaßes oder einer revolutionären Geſinnung zu ſeyn ſchien, mit Nachdruck einzuſchreiten. Eine Anzahl Preßprozeſſe wurde vom Staatsprokurator anhängig gemacht, und obgleich die Vergehen ſelbſt unter dem Schutze jener Geſetze begangen worden, welche Oeffentlichkeit der Verhandlungen garantirten, ſo wurden ſie doch heimlich abgehandelt. Der Freiburger Gerichtshof ſchien zwar in Ungewißheit, ob die neue Preßordonnanz rückwirkend gehandhabt werden ſolle, erhielt aber auf ſeine Anfrage bei der Staatsregierung die Antwort: „daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß der §. 6 des Edikts auch auf die älteren, nun noch zur Verhandlung und Entſcheidung gelangenden Preßvergehen anzuwenden ſey, und daß man ſich wundere, wie man nur anfragen könne."

Die Univerſität Freiburg galt ſeit einiger Zeit als der Sitz eines unruhigen Geiſtes unter Bürgern und Akademikern und beſonders ſchrieb die Regierung mehreren dortigen Profeſſoren einen verderblichen Einfluß auf die dort ſtudierende Jugend zu. Am 16. Jul. erließ daher der Gemeinderath und Bürgerausſchuß eine Bekanntmachung, worin nicht nur das Abhalten öffentlicher Verſammlungen, ſondern, mit Berufung auf einen Miniſterialerlaß, auch alle Aufzüge, Nachtmuſiken, Fackelzüge, unter welchem Namen

dergleichen Feierlichkeiten immer vorkommen möchten, unbedingt und mit der Androhung unterſagt wurden, daß im Fall der Nichtbefolgung die Schließung der Univerſität erfolgen würde. Es hieß ſogar, die Oeſtreicher ſollten Konſtanz beſetzen, wie denn auch in Frankreich im Julius Truppen zuſammengezogen wurden und das Gerücht von militäriſchem Einſchreiten des Bundestags in Rheinbaiern und Baden allgemein verbreitet war.

Um derartige Ereigniſſe abzuwenden und den Wünſchen des Bundes zu entſprechen, erließ die badiſche Regierung folgende, die Univerſität Freiburg betreffende Verordnung:

Leopold von Gottes Gnaden rc. Die verderbliche Richtung, welche die Univerſität Freiburg ſeit längerer Zeit in politiſcher und ſittlicher Hinſicht dem größern Theil nach genommen hat, und der daraus hervorgegangene nicht minder verderbliche Einfluß auf die wiſſenſchaftliche Bildung der Studirenden ſelbſt, haben Uns oft und viel mit Bekümmerniß und Sorge erfüllt; Wir haben es, wiewohl vergeblich, an Ermahnungen nicht fehlen laſſen; ſogar die Drohung, daß bei der nächſten unruhigen Bewegung die Univerſität geſchloſſen werden ſolle, hat ſo wenig gefruchtet, daß am 29. vorigen Monats ein abermaliger Vorfall *) Statt gefunden hat, der einen neuen Beweis von der Verhöhnung der Geſetze, ſowie von gänzlichem Mangel des Gefühls für Schicklichkeit und Anſtand liefert. Durch dieſe beklagenswerthen Vorgänge ſind Wir zu der Ueberzeugung geführt worden, daß das Uebel weit tiefer liegt, als daß es durch gewöhnliche Mittel beſeitigt werden könnte, ſondern daß es einer außerordentlichen durchgreifenden Maßregel dagegen bedürfe. Im Intereſſe des geſammten Landes, ſodann der Eltern insbeſondere, welche ihre Söhne dieſer hohen Schule anvertrauen; in Rückſicht auf die Einwohner der Stadt

---

*) Die Studenten wollten an dieſem Tage, dem Geburtsfeſt des Großherzogs, dem in ſtrenger Haft wegen politiſchtr Vergehen auf der Hauptwache inſitzenden Dr. Herr von Herbolsheim eine Nachtmuſik bringen, und wurden durch einen Bajonetangriff des Militärs auseinandergetrieben, wobei es zu Reibungen mit dem Militar kam

Freiburg, deren Ruhe ſo oft durch die Ausgelaſſenheit der Studirenden geſtört worden iſt; vor Allem aber um, ſtatt des ſeitherigen müheloſen, eiteln und leichtfertigen politiſchen Treibens, zum gründlichen Studium zurückzuführen, die Wiſſenſchaft wieder in ihre hohe und ernſte Würde einzuſetzen, durch ſie die Sitten ihrer Schüler zu veredeln, und ſolche für das Leben wahrhaft tüchtig zu machen, haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt: I. Es ſoll eine zweckmäßige, die ſeitherigen Gebrechen beſeitigende Reorganiſation der Univerſität Freiburg, ſowohl in ob- als ſubjektiver Hinſicht Statt finden, und Unſer Miniſterium des Innern wird mit den Vorſchlägen zu dieſem Zweck und mit dem Entwurf einer neuen Einrichtung beauftragt. II. Bis zur Verkündung dieſer leztern wird die Univerſität geſchloſſen. III. Sämmtliche Studirende, die nicht ihren ſtändigen Wohnſitz in Freiburg haben, ſollen innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden von dem Augenblick an gerechnet, an welchem dieſe Unſere Vorordnung durch öffentlichen Anſchlag verkündet worden iſt, aus der Stadt ſich ruhig entfernen, und in ihre Heimath ſich verfügen. Uebrigens geben Wir Uns der zuverſichtlichen Hoffnung hin, daß die vielen höchſt achtungswerthen, um die Wiſſenſchaften verdienten Lehrer, die nur ihrem Beruf mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit lebten, und die Wir von denen wohl zu unterſcheiden wiſſen, die eine entgegengeſezte Bahn betreten haben, die Nothwendigkeit dieſer Unſerer allgemeinen Maßregel anerkennen, und ſich unter dem Schutz einer verbeſſerten Einrichtung mit erneutem Eifer dem Lehramt widmen werden. Unſer Miniſterium des Innern hat für den Vollzug dieſer Anordnung zu ſorgen. Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 6. September 1832. Leopold. Winter. Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Kuntz.

Schon am 27. Sept. machte das Regierungsblatt die Reorganiſation der Univerſität in objektiver Hinſicht bekannt. Das Weſentliche der 16 Art. beſtand darin, daß der akademiſche Senat, der früher eine republikaniſche Verfaſſung hatte, indem er aus allen ordentlichen Profeſſoren zuſammengeſezt wurde, nun eine mehr ariſtokratiſche Form erhielt. Die erſte Ernennung der Senatsmitglieder mit Einſchluß des Pro-

rektors behielt ſich der Großherzog ſelbſt vor; die von Semeſter zu Semeſter in denſelben eintretenden Mitglieder werden in Zukunft vom Miniſter des Innern ernannt. Die ſubjektive Reorganiſation beſtand darin, daß die Profeſſoren Rotteck und Welcker penſionirt wurden. Die Vorleſungen nahmen am 5. Nov. wieder ihren Anfang.

Die Stimmung im Lande wurde gegen Ende des Jahres immer ruhiger, der Antheil an Politik und an öffentlichen Angelegenheiten ſchwächer. Man wollte bemerken, daß ſelbſt das Geburtsfeſt des Großherzogs dießmal ſtiller als das Jahr zuvor gefeiert wurde. In Mannheim rückte das Bürgermilitär, ungeachtet vielfältiger Aufforderungen, nicht aus, ſo daß ſich der Großherzog die ganze Feier verbat; zwei Hauptleute wurden vom Miniſterium ihrer Stellen entſezt. Mannheim ſtand, unter den badiſchen Städten, in beſonderem Rufe der Freiſinnigkeit, dagegen Heidelberg für das Gegentheil davon galt; namentlich wurde deſſen Profeſſoren ein unmittelbarer Antheil an der Redaktion der oben genannten „Mannheimer Zeitung" zugeſchrieben.

Den Schluß dieſes Bandes mögen einige biographiſche Bemerkungen über das Portrait, welches das Titelkupfer enthält, ausmachen.

Karl Leopold Friedrich, Großherzog von Baden, geb. 29. Aug. 1790 zu Karlsruhe, iſt der älteſte Sohn des Großherzogs Karl Friedrich, des Neſtors und Muſters deutſcher Fürſten, aus deſſen zweiter Ehe mit der Reichsgräfin von Hochberg. Als Graf von Hochberg ſtudierte er auf der Univerſität zu Heidelberg, und da er von Anfang auf den Thron, für den die ältere Linie noch ſo viele Erben bereit zu

halten ſchien, keine Ausſicht hatte, ſo erfolgte ſeine Erziehung und Bildung in einer Weiſe, welche dem Jüngling das unverfälſchte Bild des wirklichen Lebens im Umgange mit ſeinen akademiſchen Mitbürgern aufzufaſſen mehr möglich machte, als dieß ſo oft bei der Erziehung der Prinzen möglich iſt. Karl Friedrich hatte bei ſeiner zweiten Vermählung in einer Urkunde vom 24. Nov. 1787 gewiſſe Beſtimmungen in Betreff der Thronfolge ſich vorbehalten und dieſelben am 10. Sept. 1806 unter Beitritt der Agnaten, als die ältere Linie zu erlöſchen drohte, zum Familienſtatut erhoben. In Folge dieſes wurden am 4. Okt. 1817 die Grafen von Hochberg zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen von Baden mit Beilegung des badiſchen Haustitels und Stammwappens erklärt. Der Bundestag beſtätigte dieſes Erbfolgerecht, und am 25. Juli 1819 vermählte ſich Markgraf Leopold mit Sophie Wilhelmine, Tochter Guſtavs IV und einer badiſchen Prinzeſſin. Im Schoße eines wahrhaft häuslichen Glücks, im Kreiſe ſeiner Familie, welchen eine liebenswürdige Gattin, drei Prinzen und eine Prinzeſſin verſchönerten, fern von aller Theilnahme an Regierungsgeſchäften und dem Einfluß auf dieſelben, lebte Leopold als Erbgroßherzog, bis ihn am 30. März 1830 der wenig betrauerte Tod des Großherzogs Ludwig auf den Thron rief. Mit Jubel und Vertrauen begrüßte ihn das badiſche Volk, das in ihm den Mann erkannte, der nach einer durch Laune und Willkür-Handlungen verſchiedener Art bezeichneten Regierung wieder in die Fußſtapfen ſeines ruhmwürdigen Vaters eintreten würde. Wie er ſelbſt das unbeliebte Andenken ſeines unmittelbaren Vorfahrs ſchonte, ſo wollte er dieſe Rückſicht auch von Andern, beſonders den Ständen, beobachtet wiſſen, entfernte aber gleichwohl die der öffentlichen Meinung anſtößigen

Perſonen (z. B. den Major von Hennhöfer) aus der Umgebung des Thrones, und bezeichnete das Syſtem ſeiner Regierung durch die öffentliche und feierliche Betheurung, daß die Verfaſſung ihm heilig ſeyn werde. Eine Reiſe durch die Provinzen und Städte des Landes mochte ihm den unzweideutigſten Beweis liefern von der Treue und Anhänglichkeit ſeines Volkes, und die franz. Julirevolution traf in Baden nicht auf jene feindſeligen Gährungselemente, welche ſich in anderen Staaten entluden, wohl aber auf den Wunſch, die Mißbräuche, mit welchen die frühere Regierung behaftet war, auf verfaſſungsmäßigem Wege zu entfernen, und die Charte und ihre Verheißungen zur vollen Wahrheit zu machen. Auf's Innigſte befeſtigte ſich das Vertrauen zwiſchen Fürſt und Volk durch die Ständeverſammlung, welche am 17. März 1831 zuſammentrat. Ein Hauptverdienſt an den Reſultaten dieſes Landtags hatte Leopolds perſönliche Geſinnung. In die Mitte geſtellt zwiſchen die Anſprüche des Volks und die der auswärtigen Mächte, wünſchte Leopold in der Sponheim'ſchen Streitſache mit beiden Seiten zugleich in gutem Einvernehmen zu bleiben, und daher durch eine kleine Gebietsabtretung ſich abzufinden. Die Volkskammer dagegen war wärmer und entſchiedener als die Regierung für die Intereſſen des untheilbaren Landes aufgetreten, und Leopold entſprach hier, wie in den andern Hauptfragen, die den Landtag beſchäftigten, den laut ausgeſprochenen Wünſchen ſeines Volkes. Verehrung, Liebe und Dank widerhallten im ganzen Lande, als der Landtag geſchloſſen wurde; ſie waren eines Herzens, wie Leopold es beſitzt, würdig. Allein zu derſelben Zeit meldete ſich bereits die Oppoſition von Außen gegen den neuerrichteten Zuſtand der Dinge, auf welche in ununterbrochenen Schlägen die Reaktion

folgte. Will man auch dieſe Verhältniſſe als ſpruchreif annehmen für das Urtheil der Geſchichte, ſo ſind ſie es doch noch nicht in Bezug auf die perſönliche Berührung Leopolds, von dem man vorausſetzen kann, es habe ſeinem Herzen ein Opfer gekoſtet, umzuſtürzen, was er aus freier Ueberzeugung ſelbſt geſchaffen hat.

Inhalts-Verzeichniß des III. Bandes.

Verhandlungen der geſetzgebenden deutſchen Kammern in den Jahren 1831 u. 1832. (Fortſetzung.). S. 5 — 209

3. Braunſchweig 5 — 23.

Die Regierung und das Volk 5. Bisherige Zuſammenſetzung der Ständeverſammlung; ihre Eröffnung am 30. Sept., ihre Vertagung am 16. Okt. 1831; ihr Wiederzuſammentritt am 27. Aug. 1832; neue Landſchaftsordnung 8. Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen 21.

4. Hannover 23 — 86.

Oeffentliche Stimmung 23. Eröffnung der Ständeverſammlung im März 1831, 24; Geiſt der Kammer 26; ihre Arbeiten: Ablöſung der bäuerlichen Laſten 27; Grundſteuervergütung der Gutsherren an die Bauern 29; Preßfreiheit 31; Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen 32 — bleiben ſämmtlich ohne Reſultat. — Vereinigung der königlichen Kaſſen mit den Landeskaſſen 33. Antrag auf Vorlage eines Entwurfs zu einem neuen Staatsgrundgeſetz 35. Budget 37. Schluß der Verſammlung 38.

Zwiſchenzeit: Arbeiten der Kommiſſion, Stimmung im Lande 39. Wiedereröffnung der Ständeverſammlung 30. Mai 1832. 42. Königliche Deklaration, Anſichten darüber und ihre Wirkungen 42. Diskuſſion über die Adreſſe auf die Thronrede 49. Die Kammer verwendet ſich um die Staatsgefangenen Dr. Freitag und König 50. Ihr Advokat Gans ſuſpendirt 57. — Erörterung über Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen 59. Verhandlungen über das Staatsgrundgeſetz 64. Erörterung über die Abſchaffung des Zweikammerſyſtems 69. Einrichtung von Provinziallandtagen 75. Weitere Verhandlungen über einzelne Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes 77. Schluß der Verſammlung 85.

5. Kurheſſen 86 — 139.

Frühere Zuſtände 86. Der konſtituirende Landtag vom 16. Okt. 1830 und deſſen Reſultate 88. Grundzüge des neuen Verfaſſungswerkes 91.

Eröffnung der Ständeverſammlung am 11. April 1831. 96. Prozeß der weſtphäliſchen Domainenkäufer 97. Der Kriegsminiſter von Laßberg ſoll in Anklageſtand verſetzt werden, wird durch General v. Heßberg erſetzt 98. Prof. Jordans Antrag, die Regierung zu bitten, ihre Geſandten beim Bundestage fürderhin nach rein konſtitutionellen Prinzipien ſtimmen zu laſſen 102. Gegenerklärung der Regie-

kung und Jordans Prüfung derſelben 108. Gegenäußerung vom Miniſterium des Auswärtigen in der Kaſſeler Zeitung 111. Berathung eines Preßgeſetzes 115; eines Bürgergardengeſetzes 120. Rekrutirungsgeſetz 124. Ablöſung der Grundlaſten 125. Weitere Reſultate des Landtags 125. — Budget, Debatten über den Militäretat 127. Plötzliche Auflöſung der Ständeverſammlung 134. Oeffentliche Stimmung 135.

6. Naſſau 139 — 205.

Frühere Zuſtände 139. Domainenſtreit; frühere Lage der Sache, herzogliche Edikte vom J. 1816; Widerſtreitende Anſichten im Jahr 1819 u. 1821 143. Eröffnung der Ständeverſammlung am 21. Febr. 1831; ſie nimmt die Domainenſache als Hauptgegenſtand der Berathung auf 149. Ueber den Urſprung und die ſtaatsrechtliche Natur der Domainen 150. Was enthält das poſitive Recht des Herzogthums über die Domainen? Anſichten der Stände und der Regierung 158. Der Landtag am 2. Mai vertagt 164.

Wiedereinberufung der Stände am 24. Okt. 1831 167; ihre Auflöſung am 19. Jan. 1832. 168. Ueber die Vermehrung der Herrenbank 168. Der Staatsminiſter v. Marſchall in den Anklageſtand verſetzt 179.

Neue Wahlen und Eröffnung der Ständeverſammlung 30. März 1832 184. 16 Abgeordnete verlaſſen den Landtag 188, während die zurückgebliebenen 5 Abg. vergeblich die Ausgetretenen zur Rückkehr auffordern und dann in den Budgetsarbeiten mit der Herrenbank fortfahren 191. Die Sechszehn legen gegen die Beſchlüſſe der Fünfe Proteſtation ein 196. Meinungszwieſpalt über das Benehmen der Stände, Aufregung im Lande, Unruhen in Wiesbaden 200. Geheimrath Herber in Unterſuchung; ſtirbt 202. Steuerausſchreiben 204.

7. Sachſen-Altenburg 205 — 209.

Eröffnung der Ständeverſammlung am 12. Jan. 1832; Arbeiten 206, Schluß am 2. Jul. 208.

Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni und 5. Juli 1832, Urtheile u. Betrachtungen über dieſelben 209 — 333.

Urſachen der Beſchlüſſe 209. Bundesbeſchluß vom 28. Jun. 215; vom 5. Jul. 239. — Oeffentliche Stimmung; verſchiedene Auffaſſung 244. Die Bundesbeſchlüſſe berathen in der hannöverſchen 248, in der kurheſſiſchen Ständeverſammlung 208. — Verſchärfung der Cenſur in den konſtitutionellen Staaten 293.

Urtheile über die Bundesbeſchlüſſe aus Preußen und Oeſterreich 296, in den konſtitutionellen Staaten 303. Ueber eine Allianz der ſüddeutſchen Staaten mit Frankreich und Errichtung eines konſtitutionellen deutſchen Mittelreiches 305. Anſichten der Radikalreformer über das Verfaſſungsweſen 308.

Darlegung der zwei Syſteme, welche in Beziehung auf das ſtaatsrechtliche Verhältniß der einzelnen Bundesſtaaten ſich gegenüberſtehen 312.

Allgemeine Bemerkung über die Natur und die Wirkungen der Bundesbeſchlüſſe 320.

Geſchichte der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten.

1. Kaiſerthum Oeſterreich 335 — 357.

Charakter der öſterreichiſchen Staatsregierung 335; ihre Sorge für die materiellen Intereſſen 334, in Böhmen, Mähren, Ungarn 337. —

Cholera 338. Oeſterreichs auswärtige Politik 338. — Kaiſerliche Familie: 40jähriges Regierungsfeſt des Kaiſers 341; Mordverſuch auf den Kronprinzen Ferdinand 342; Herzog v. Reichſtadt, ſeine Geburt, Erziehung, Tod 344. Der Publiziſt Gentz ſtirbt 356.

2. Königreich Preußen 357 — 385.

Verbeſſerungen in der Geſetzgebung und Verwaltung 357. Finanzſyſtem 362. Budget 364. Seehandlungsſocietät 366. Veränderungen im Juſtizminiſterium 369; beim Militärweſen 370; im Miniſterium der Auswärtigen 371. Cenſurweſen 372. Prof. Welcker in Bonn von ſeinen amtlichen Funktionen ſuspendirt 373. Prof. v. Raumer und das preußiſche Ober-Cenſur-Collegium 376. Volksvermehrung 380.

Rheinpreußen: Entdeckung demagogiſcher Umtriebe in Köln 380.

Preußens auswärtige Politik 383.

3. Königreich Baiern 385 — 521.

Eigenthümliches in den drei Gebietstheilen Baierns: in Franken, Rheinbaiern und Altbaiern 385.

Dr. Wirths politiſche Wirkſamkeit: Wirths Charakter und frühere Geſchäftsverhältniſſe 387. — Erſte Epoche: Wirth als Redakteur des „Inlands" 389. Darlegung ſeiner politiſchen Grundſätze, gemäßigte Oppoſition; ſein Kampf mit der baierſchen Cenſur ꝛc. 389. — Zweite Epoche: Wirth als Redakteur der „deutſchen Tribüne" in München 402. Darlegung ſeiner politiſchen Grundſätze, entſchiedene und heftige Oppoſition; Beſchlagnahmen des Blattes und Verhaftungen des Redakteurs 403. — Dritte Epoche: Verlegung der „deutſchen Tribüne" nach Rheinbaiern 424. Darlegung ihrer Grundſätze; ſyſtematiſche Oppoſition 425. — Beurtheilung der politiſchen Wirkſamkeit Dr. Wirths 431. Dr. Siebenpfeiffer, Redakteur des Weſtboten 440. Preßverein, von Dr. Wirth vorgeſchlagen 441. Proviſoriſches Komite deſſelben 444. Die Regierung verbietet den Beitritt 447; Kritik des Verbots 449. Dr. Wirth und Siebenpfeiffer werden die Preſſen verſiegelt 451 ff. Die Tribüne, der Weſtbote und die Neuen Zeitſchwingen vom Bundestag verboten, ihre Redakteure dürfen 5 Jahre bei keiner Redaktion mehr zugelaſſen werden 456. — Dr. Wirth verhaftet 458. Dr. Fein, zweiter Redakteur der Tribüne, aus dem Rheinkreis verwieſen 459. Dr. Wirth freigeſprochen 463. Thätigkeit des Preßvereins 465. Die Regierung ſchreitet ein 467. Probe einer politiſchen Predigt 469. Unruhen, Errichtung von Freiheitsbäumen an verſchiedenen Orten 470.

Hambacher Volksfeſt; Einladung, anfängliches Verbot der Regierung, Zug nach der Schloßruine, Reden, Würdigung des Feſtes 472 — 490. Aufregung im Rheinkreiſe 490. Verhaftung Dr. Wirths und Siebenpfeiffers 493. Harro Harring, Groſſe, Piſtor fliehen nach Frankreich 494. Feldmarſchall Wrede als außerordentlicher Hofkommiſſär mit Truppen in den Rheinkreis geſandt 496, unterſucht die Beſchwerden 498. Der Kaſſationshof des Rheinkreiſes mit dem Oberappellationsgericht in München vereinigt 499. Die Ruhe im Kreiſe erhält ſich nach dem Abzug der Truppen 500.

Allgemeine Betrachtung über die Vorfälle in Rheinbaiern und die Konnexen im übrigen Deuſchland; Einheit Deutſchlands, was ſie heißt? 501.

Unruhen in Nürnberg 511. — Journale in Würzburg 512; Verfaſſungsfeſt in Gaibach gefeiert 513; Spaltung unter der dortigen Bürgerſchaft 514. — Politiſche Stimmung in München und Altbaiern 517. Verbot von Rottecks allgemeinen politiſchen Annalen 519. —

Zahl der Klöſter in Baiern 521. Cölibatfrage 522. Eine katholiſche Gemeinde wird proteſtantiſch 523. Miniſterwechſel 524.

4. Großherzogthum Baden 525—562.

Die Regierung promulgirt das konſtit. Preßgeſetz 525; modifizirt es durch Ordonnanz 525. Der „Freiſinnige“ mit Beſchlag belegt; Prozeß 526. Petitionen an den Großherzog wegen Aufrechthaltung des Geſetzes 530. Verbot von Adreſſen und von Verſammlungen zu Abfaſſung von Petitionen 531. Verbot von politiſchen Reden bei Volksverſammlungen 533. Volksfeſt in Badenweiler 535. Der Freiſinnige und Wächter am Rhein unterdrückt 543. Aufhebung des Preßgeſetzes 546. Schließung der Univerſität Freiburg 556. Biographiſche Notizen über S. K. Hoh. den Großherzog Leopold 559.

Alphabetiſches Namen-, Orts- und Sach-Regiſter.

☞ Man bittet den Leſer, die durch ein Verſehen in dem 17ten Bogen des 3ten Bandes vorkommenden falſchen Seitenzahlen zu verbeſſern.

A.

Ablöſung der Grundlaſten: in Baden II 588, Hannover III 27, Kurheſſen III 125.

Algier II 303 ff. II 439.

Althorp, engl. Finanzminiſter II 373, 426.

Annalen, allgem. politiſche, von Rotteck herausgeg., unterdrückt III 519.

Anatomiebill, engliſche, II 41.

Ancillon, preuß. Staatsminiſter u. Min. d. Auswärt. III 371.

Ancona, von den Franzoſen beſezt II 75. II 440.

Antwerpen, Wichtigkeit der Einnahme der Citadelle von A. für Frankr. u. Belgien I 156.

Argout, franz. Handelsminiſter I 271. II 13.

Armansperg, baier. Finanzminiſter II 704. Geſandter in Großbritannien III 524, geht nach Griechenland, ebend.

B.

Baden III 525. Verhandlungen der Ständeverſammlung II 530 ff.

Badenweiler, Volksverſammlung zu III 535.

Baiern III 385 ff. Verhältniß zu Griechenland, und dem Orient durch jenes I 134. Verhandlungen der Ständeverſamml. II 673 ff.
Barthe, franz. Juſtizminiſter I 271. II 13.
Barthelemy, franz. Dichter II 39. II 344.
Bedoes, ein Engländer, aus Baiern verwieſen III 514.
Behr, Bürgermeiſter von Würzburg III 513.
Belgien, I 150. Belgiſch-holländiſche Frage I 490.
Bem, poln. General, Schreiben an Lafayette II 357.
Benzel-Sternau, Graf II 674. III 465.
Beranger, franz. Dichter II 344.
Bernſtorf, preuß. Staatsminiſter, penſionirt III 371.
Berry, Herzogin v., ihre Schickſale, Umtriebe, Reiſen nach Italien und der Vendée, ihre Gefangennehmung II 198 ff.
Berryer, der junge Karliſt, verhaftet II 146.
Berthezène, General, nach Algier geſandt II 305.
Bertrand, franz. General, über Zurückführung der Aſche Napoleons nach Frankreich I 428.
Bezières, Unruhen in II 104.
Bignon, franz. Deputirter, über das Pairiegeſetz I 329; über die Anerkennung Polens I 457.
Böckh, badiſcher Finanzminiſter II 541.
Böhmen III 337.
Bonaparte, Joſeph, Graf v. Sürvillier II 337.
Bonapartiſten II 335.
Bordeaux, Unruhen in I 497.
Bourbon, franz. Inſel, Aufſtand auf II 300.
Bourmont, General, in der Vendée II 215. ſ. Berry.
Branca, Frhr. v., interim. baierſch. Juſtizminiſter III 524.
Braunſchweig, II 526. Verhandlungen der Ständeverſammlung III 5 ff.
Bricqueville, franzöſ. Deputirter, Vorſchlag zu ewiger Verbannung Karls X I 443.
Budget: franzöſiſches I 531. Vergleichung mit dem nordamerikaniſchen und Streit darüber I 539; großbritanniſches II 422; preußiſches II 562; badiſches II 601.
Bulwer, engl. Parlamentsmitglied, Antrag auf Intervention Englands in den deutſchen Angelegenheiten II 489.
Bund, deutſcher, Verhältniß ſeiner Verfaſſung zu den Konſtitutionen III 512, 523.
Bundestagsbeſchlüſſe I 126. III 209: Beſchluß vom 28. Jun. III 215; vom 5. Jul. III 239; berathen in der hannoveran.

III 248, kurheſſiſchen Ständeverſammlung III 280. Urtheile der franzöſiſchen Journale II 266 ff., der engliſchen II 501; in den konſtit. deutſchen Staaten III 244, 303; in Oeſterreich u. Preußen III 296. Ueber ihre Natur und Wirkungen III 320.

C.

Carrel, Redakteur des National II 41.
Carrikaturen, franzöſiſche II 38.
Cenſur in Oeſterreich u. Preußen III 553; ihre Verſchärfung in Deutſchland III 293., ſ. Preßfreiheit.
Cenſuredikt in Baiern II 675.
Centraliſationsſyſtem in Frankr. II 17.
Chateaubriand über die Julinsrevolution I 224 ff. kehrt von Genf nach Paris, ſeine Broſchüren gegen den Wahlthron II 20; übergibt ein Geſchenk der Herz. v. Berry für die Cholerakranken, dieſes nicht angenommen II 78; verhaftet und wieder freigelaſſen II 146.
Chatel, franz. Abbé, deſſen neue franz.-kathol. Kirche II 354.
China, Streit Englands mit II 505.
Cholera in Paris II 75., in England II 411.
Chouans in der Vendée II 67.
Chriſtiani, hannov. Abg. III 50; Antrag auf Proteſtat. gegen die Bundesbeſchlüſſe III 248.
Civilliſte des Königs der Franzoſen I 549; des Königs von Baiern II 703; des Großherzogs von Baden II 609.
Clauzel, franz. Marſchall, in Algier II 304.
Cloſen, Frhr. v., baierſcher Abg. II 674.
Cölibatfrage II 666, III 522.
Compte rendu der franz. Oppoſition II 105.
Condé, Prinz v., Bourbon, ſein Tod u. Prozeß I 562.
Coremans, Dr. in Nürnberg verhaftet III 511.
Cormenin, franz. Deputirter, Sendſchreiben II 26.
Cornelius, Redner auf Hambach III 486.
Couſin, franz. Prof., bereiſt Deutſchland, deſſen Gutachten über die dortigen Unterrichtsanſtalten II 359.
Cuvier, der Naturforſcher, ſtirbt II 117.

D.

Dänemark I 168.
Dahlmann, Prof., hanov. Abgeord. III 52.
Denis-Collins, Matroſe, deſſen Attentat auf das Leben des Königs von England II 419.
Deputirtenkammer, franz., ihre äußere Phyſiognomie II 5.
Deutſchland II 520 ff. III 5 ff. Centralſtaaten von Deutſchland, ihre Intereſſen I 125.
Deutz, ein Jude, verräth die Herz. v. Berry II 241.
Diplomatie, I 197.
Doctrinär, Begriff von I 254.
Domainen, ihr Urſprung und ihre ſtaatsrechtliche Natur III 150; wie es ſich damit in mehreren deutſchen Staaten verhält III 157. Domainenſtreit in Naſſau III 143 ff.
Donau, Wichtigkeit der Donauſchiffahrt für Oeſterreich und Deutſchland I 94, 134.
Drouet d'Erlon, kommandirender General in der Vendée II 237.
Dumolard, Präfekt von Lyon I 503. 519.
Dupin, d. Aeltere, über die Anerkennung der Grade aus den hundert Tagen I 438; er erklärt ſich gegen den Belagerungsſtand von Paris II 155; ſein Streit mit dem König II 180.
Durham, engl. Miniſter, ſeine Sendung nach Petersburg II 476 ff.
Duttlinger, badiſcher Abg. II 553.

E.

Eberhard, Präſident der naſſauiſchen Stände, Antrag auf Verſetzung des Staatsminiſters v. Marſchall in den Anklageſtand III 167.
Ebrington, Lord, Reformer II 381.
Eggena, kurheſſ. Landtagskommiſſär III 99.
Einheit Deutſchlands III 212, 329; III 502 ff. Rottecks Erklärung darüber III 536.
England, I 146. II 362. Politiſches Verhältniß zu Frankreich II 436 ff; zu Spanien und Portugal 448; zu Griechenland 455; zu Belgien und Holland 459; zu Rußland 461; zu Deutſchland 487 ff. Streit mit China II 505.
Erſparniſſe, über I 526.
Erziehung, konſtitutionelle der Fürſten I 184.

F.

Fein, Dr., zweiter Redakteur der deutſchen Tribüne, aus Rheinbaiern verwieſen III 445, 459.
Ferdinand, Kronprinz v. Oeſterreich, Mordverſuch auf denſelben III 342.
Ferguſon, engl. Parlamentsmitglied, deſſen Antrag zu Gunſten Polens II 462.
Feuchères, Baronin v., Geliebte des Prinzen von Condé I 563.
Fitzjames, Herz. v., der Karliſt, verhaftet II 146.
Frankreich, Allgem. Ueberblick d. franz. Politik I 140. I 217 ff. Polit. Verhältniß zu England II 73; zu Deutſchland II 71, 264, 285 ff.; zu Belgien II 74, 298; zu Italien II 74, 262; zu Rußland II 251. Allgem. Zuſtand des Landes II 44, 333 ff.
Franz, Kaiſer v. Oeſterreich, deſſen 40jähriges Regierungsfeſt III 341.
Franzöſiſch-katholiſche Kirche II 354.
Freiheitsbäume im baierſchen Rheinkreiſe III 470.
Freiſinnige, badiſches Journal III 525; unterdrückt III 543.
Freitag, Dr., hannover. Staatsgefangener III 50, 54.
Fremdengeſetz in Frankreich I 584.
Fürſtenberg, Fürſt v., badiſcher Pair II 542.

G.

Gaibach, Volks- und Verfaſſungsfeſt gefeiert in III 513.
Gans, Rechtsbeiſtand der hannov. Staatsgefangenen, ſuſpendirt III 57.
Gazette de France, karliſtiſches Blatt II 37, 210.
Geib, Mitglied des Komites d. Preßverein III 446, 495.
Gentz, öſtr. Hofrath, ſtirbt III 356.
Geoffroy, Maler, vom Kriegsgericht in Paris zum Tod verurtheilt II 146; appellirt II 156; zu Zwangsarbeit verurtheilt II 176.
Gieſe, baier. Miniſter des Auswärtigen III 524.
Gisquet, Polizeipräfekt v. Paris I 492; Prozeß wegen der Flintenlieferung I 492.
Grade, Antrag in der franz. Dep.-K. die aus d. hundert Tagen anzuerkennen I 430.
Grenoble, Unruhen in I 523. II 61, 103.
Grey, engl. Premiermini-

ſter II 370 ff. Leiſtungen ſeines Miniſteriums II 432.
Griechenland I 47.
Große, Redner auf Hambach, flieht nach Frankreich III 487, 495.
Guilleminot, franz. Geſandter in Konſtantinopel, Streit mit dem Miniſter Sebaſtiani I 483.
Guizot, Doctrinär I 259; über das Pairiegeſetz I 341.

H.

Hambach, Volksverſammlung auf Schloß III 472 ff. Urtheil des franz. Conſtitutionnel II 265.
Hannover I 169. II 526.
Handelsangelegenheiten in Frankreich I 577.
Handelsverein in Deutſchland, ihre Wichtigkeit I 98. III 322. 510. ſ. Zollverein.
Harro-Harring III 494.
Heſſen, Kurfürſtenthum, Verhandlungen der Ständeverſ. III 86 ff.
Heiligenberg, Volksverſammlung auf dem III 541.
Heinrich V. ſ. Berry.
Herber, naſſauiſcher Geheimerath III 182; verhaftet, ſtirbt III 202.
Heßberg, kurheſſ. Kriegsminiſter III 100.
Holland I 149.
Hormayer, baier. Miniſterreſident in Hannover III 458.

J.

Irland II 384 ff.
Italien I 39.
Italieniſche Flüchtlinge in Frankreich II 262.
Itzſtein, badiſcher Abg. II 656.
Jarcke, Prof. in Berlin, nach Wien berufen III 357.
Jordan, Prof., kurheſſ. Abg. III 89. Antrag, die Inſtruirung der Geſandten b. Bundestag betr. III 102; gegen das Verbot der ſog. deutſchen Kokarden III 281; gegen die Bundesbeſchlüſſe III 288.
Journaliſtik in Frankreich II 19.
Juliusrevolution, verſchiedene Auslegung ihres Zwecks und ihrer Wirkungen I 221, 451, II 92; ihre Jahresfeier II 183.
Juſtemilieu, Begriff von I 259.

K.

Kamptz, preuß. Juſtizminiſter III 369.

Karl X, II 191; verläßt Schottland und begibt ſich nach Prag II 195. Verbannungsgeſetz gegen K. X I 443.

Karliſten in Frankreich II 341; ihre Umtriebe und Hoffnungen II 29, 211. ſ. Vendée, Chouans, Berry.

Klöſter, Zahl der in Baiern III 521.

Klubs, politiſche in Frankreich II 56.

Konferenz, Londoner I 152.

König, Dr. hannov. Staatsgefangener III 50, 54.

Konſtitutionen, ſ. Verfaſſung.

Kontributionsgelder, franz., Frage nach ihrer Verwendung in Baden II 604, Baiern 702.

Kosmopolitik I 22.

Krieg, ſein Verabſcheuungswürdiges I 24.

L.

Lafayette, Gen., über d. Zurückführung der Aſche Napol. I 424; d. Anerkennung Polens I 476; Ausſpruch über das Juſtemilien I 260; über den Wahlthron I 227.

Lamarque, Gen., über die Zurückführung der Aſche Napol. I 427; über die Grade aus d. hundert Tagen I 433; über die Anerkennung Polens I 472; ſtirbt II 118; ſein Leichenbegängniß II 121.

Lamennais, Abbé, deſſen Lehre II 351.

Larochejacquelin, Karliſt II 67.

Las Caſes über die Zurückführung der Aſche Napoleons I 426.

Ledoyen, franz. Deputirter, Antrag auf Zurückführung der Aſche Napoleons nach Frankreich I 425.

Lelewel, poln. Profeſſor, Schreiben an Lafayette II 257; aus Paris verwieſen II 261.

Leopold, Großherzog von Baden III 559.

Leopold, König v. Belgien, vermählt ſich mit einer franz. Prinzeſſin II 296.

Lerchenmüller, Pfarrer, Redakteur der konſtit. Kirchenzeitung III 522.

Leſſonitz, Gräfin III 97.

Lindenau, ſächſiſcher Miniſter III 206.

Lindner, Redakteur des Inlands u. baierſch. Legationsrath III 458.

London, Cholera in II 411. Verſammlung in der Kron- und Ankertaverne wegen Deutſchland II 487.

Loßberg, kurheſſ. Kriegsminiſter III 98.
Louis, franz. Finanzminiſter I 271.
Ludwig Philipp I 561; präſidirt im Miniſterrath II 97.
Lüntzel, hannov. Abgeord. Antrag auf Oeffent. der Verhandlungen III 59.
Lyon, Aufſtand der Fabrikarbeiter I 494.

M.

Marſchall, naſſ. Staatsminiſter III 142, 179.
Marſeille, Unruhen in I 496; Aufſtand bei dem Landungsverſuch der Herz. von Berry II 215.
Martignac, Vicomte v., ſtirbt II 79.
Mauguin, franz Deput., über die Grade aus den hundert Tagen I 439; über die Anerkennung Polens I 464.
Mazzini, italien. Flüchtling II 262.
Meiſterlin, kurheſſ. Landtagskommiſſär III 122.
Mieg, baierſch. Finanzminiſter III 524.
Mittermaier, badiſcher Abg. II 543. II 570.
Modena I 45.
Montalivet, franzöſiſcher Miniſter des Innern I 271. II 11. 96.
Montpellier, Unruhen in I 524.
Mortier, franz. Botſchafter in Petersburg II 251.
Mühler, preuß. Juſtizminiſter III 369.
Mündigkeit des Volks, wie weit ſie da iſt? I 16.

N.

Napoleon, Vorſchlag in der franz. Deputirtenkammer, ſeine irdiſchen Ueberreſte nach Frankreich zu verſetzen I 424.
National, franz. republikan. Journ. II 20, 41.
Neapel I 46.
Nebenius, bad. Landtagskommiſſär II 538, 593.
Ney, Marſchall, Reviſion ſeines Prozeſſes I 524.
Nichteinmiſchung, Prinzip der I 242. II 440.
Nolte, hannov. Abg. III 272.

O.

O'Connell, iriſcher Deputirter II 394.
Odilon-Barrot, franz. Deput. über d. Pairiege-

ſetz I 361; ſein Sendſchreiben an den Dep. Köchlin II 26; bewirkt die Aufhebg. des Belagerungszuſtandes von Paris II 156.
Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen berathen in Braunſchweig III 21; in Hannover III 32.
Oeſtreich I 86. III 333 ff.
Oettingen-Wallerſtein, baierſcher Miniſter des Innern III 524.
Oken, Prof. in München III 518.
Orleans, Prinz Condé v. — ſ. Condé.
Orleans, Herz. v., Kronprinz v. Frankr. I 516.
Oſtindiſche Kompagnie, Angeleg. der engl. II 509.
Otto, König von Griechenland I 49.

P.

Pairie, Konſtituirung der franz. I 275 ff.; das neue Pairiegeſetz I 410. Pairsernennung in Frank., ihre Rechtmäßigkeit I 415.
Pappers, Buchhändler in Köln, flieht nach Frankr. III 382.
Paris, Unruhen bei der Nachricht v. d. Einnahme Warſchaus I 453; Notredameverſchwörung 4. J. II 50; Prouvairesverſchwörung 2. Febr. II 53; Aufſtand der Lumpenſammler II 76; karliſtiſch-republikaniſcher Aufſtand am 5. u. 6. Jun.; im Belagerungszuſtand II 129 ff. Unordnungen auf der Arcolebrücke II 189.
Parlamentsreform engliſche II 362 ff.
Parma I 45.
Parteien in Frankreich, der Bewegung und des Widerſtands I 265. II 333. ff.; jene ſinkt immer mehr II 344.
Peel, engl. Parlamentsmitglied II 370.
Perier, franz. Miniſter; ſ. Verwaltung I 259. Zuſammenſetzung ſ. Miniſteriums I 271; ſ. Rede über das Pairiegeſetz I 280, 354 420; ſ. parlamentariſches Benehmen II 8; ſtirbt II 81. Biographiſches u. über ſ. polit. Wirkſamkeit II 81.
Perpignan, Unruhen in I 498.
Perſil, franz. Generalprokurator II 41.
Pfaffenhofen, Graf, Prozeß gegen Karl XII 193.
Pfeiffer, kurheſſ. Abg. III 286.
Philippiſten, Partei der in Frkr. II 338.
Polen I 52 ff.
Polignac, franz. Exmin., über den Zuſtand Frankr. II 48.
Politik, die europäiſche I 9 ff.
Polniſche Flüchtlinge in Frankr. I 587, ſollen

nach Algier II 253; Parteiungen unter denſ. II 255; in England II 486.
Polniſche Frage, in der franz. Deput.Kammer verhandelt I 453; im engl. Parlam. II 461; poln. Nationalkomite in Paris I 587.
Portugal I 35.
Preßfreiheit I 131. ſ. Preßgeſetz.
Preßgeſetz, berathen in Baden II 549; Kurheſſen III 115; Hannover III 31; Sachſen Altenburg III 207. Aufhebung des Preßgeſ. in Baden III. 546.
Preßverein, rheinbaierſcher, v. Dr. Wirth geſtiftet III 441 ff.
Preußen III 357 ff.
Propaganda, franz., von Odilon-Barrot gegen die Angriffe Guizots vertheidigt I 478; d. franz. Miniſter, welche P. machten I 487.

Q.

Quotidienne, franz. karliſtiſches Journal II 211.

R.

Raſpail, franz. Republikaner II 57,
Raumer, Prof. i. Berlin III 376.
Reichlin-Meldegg, Prof. z. Freiburg III 545.
Reichſtadt, Herz. v., ſeine früheren Schickſale, Erziehung, Fortſchritte, Tod III 343.
Reizenſtein, badiſcher Staatsminiſter III 542.
Remuſat, Abel, der Orientaliſt ſtirbt II 117.
Republikaner in Frankr. II 337.
Republikaniſche Blätter in Frankreich II 20.
Rheinbaiern III 385, 424. Unruhen III 470, 490; Fürſt Wrede dahin abgeſchickt III 496.
Rheinpreußen III 380.
Rigny, franz. Seeminiſter I 271.
Roſe, hannover. Kabinetsrath III 47, 278.
Rotteck, Prof., badiſcher Abg., deſſen Anſichten über die Preßfreiheit II 572; Antrag, die Zuläſſigkeit der Bundesbeſchlüſſe vom Nov. 1831 betreffend. II 643; Antrag auf Zehentablöſung II 590; nennt die I Kammer eine Handvoll Junker II 596; darf 5 Jahr keine Redaktion mehr führen III 543; penſion. III.559.
Rovigo, Herz. v., Generalkommandant in Algier II 315.
Royer-Collard, über das Pairiegeſetz I 333.
Rudhart, baierſcher Abg., über das Preßgeſetz II 684.
Ruſſel, Lord John II 373.
Rußland und Polen I 52.

S.

Saalfeld, Prof., hannov. Abg., Antrag auf Abſchaffung des Zweikammerſyſtems III 69.
Sachſen II 525.
Sandvogt, hannov. Abg. III 272.
Savoye, Advokat in Rheinbaiern III 444.
Schenk, kurheſſ. Miniſter III 97.
Schenk, baierſcher Miniſter II 677, entſezt II 695.
Schlund, Bauer, Redakteur des Wächters am Rhein III 444.
Schott, naſſauſcher Abg. III 190, 200.
Schüler, Advokat, flieht nach Frankr. III 494.
Schweiz I 164.
Schwindel, baierſcher Abg. II 680.
Sebaſtiani, franz. Miniſt. des Auswärt. I 272; über Polen I 463; krank II 12.
Seyffert, baierſcher Abg. II 693.
Siebenpfeiffer, Dr., Redak. d. Weſtboten III 440; verhaftet III 494.
Sklavenhandel, Vertrag Englands mit Frankr. wegen des II 434.
Sklaverei der Neger, Aufhebung in England II 512.
Soult, franz. Kriegsminiſter I 272; ſein Prozeß wegen der Flintenlieferung I 492.
Spanien I 35.
Sponheimſche Streitfrage II 642 III 561.
Stadthausprogramm Pariſer, I 226.
Stanley, Staatsſekretär in Irland II 402, 407.
Stein, Redakteur der verbotenen Zeitſchwingen III 457.
Steuerverweigerung, es iſt die Rede davon in der badiſchen II 582, baierſchen Kammer II 706, von kurheſſ. Bürgern III 122; Anſicht darüber III 518.
Straßburg, Unruhen in I 498.
Stürmer, proviſor. Miniſter des Innern in Baiern II 696.
Stüve, hannov. Abg. III 250, 278.

T.

Talleyrand, Fürſt, franz. Geſandter bei der Londoner Konferenz I 162.
Theater, die in Frankreich II 42.
Thiers, franz. Deput., über die Juliusrevolution I 225; über das Pairiegeſetz I 318; über Polen I 473.
Todesſtrafen, Abſchaffung v. T. in England II 413.
Tribüne, deutſche, baierſches Journal, von Dr. Wirth redigirt, III 402; unterdrückt III 456. ſ. Wirth.

Tribüne, franz. republikan. Journ. II 20, 40.
Türkei I 50.
Türkheim, v., bad. Miniſter II 612, 652.

U.

Univerſitäten, deutſche II 658.
Unterthan, Streit über dieſes Wort in der franz. Deputirtenkammer I 556.

V.

Vendée, Zuſtand und Unruhen in der II 67; ſ. Berry.
Verantwortlichkeit der Miniſter II 700.
Verfaſſungen, Streben der europäiſchen Völker nach Repräſentativ-Verfaſſungen I 32, 170 ff. Anſichten der deutſchen Radikalreformer über das Verfaſſungsweſen III 308. Was ſie iſt I 179.
Verfaſſungseid des Militärs — über den V. in der bad. Ständeverſ. II 657, in der baierſchen II 705.
Vidocq, Chef der Sicherheitswache in Paris II 60.
Volksfreunde, Geſellſchaft der V. in Frankr. II 56.

W.

Wächter am Rhein, bad. Journ., unterdrückt III 543.
Welcker, Prof. bad. Abg., Antrag auf vollſtändige Preßfreiheit II 549; auf eine zeitgemäße Umgeſtaltung des deutſchen Bundes II 620 ff. penſ. III 559.
Welcker, Prof. u. Bibliothekar in Bonn III 373.
Wellington II 370.
Weſſenberg, Frhr. v., Mitglied der bad. I Kam. II 575.
Weſtbote, rheinb. Journ. III 440; unterdrückt III 456.
Weſtindiſche Kolonien Englands, Aufſtde II 510.
Wiederhold, kurheſſiſcher Staatsmin. ſtirbt III 112.
Winter, badiſcher Miniſter d. Innern II 541.
Wirth Dr., ſeine geſammte polit. Wirkſamkeit in den Jahren 1831 u. 1832 bis zu ſeiner Verhaftung III 387 ff.
Wrede, baierſch. Feldmarſchall, als außerordentl. Hofkommiſſär in Rheinbaiern III 496.

Z.

Zehentfrage in Irland II 406 ff.; in Baden II 588.
Zell, Prof., Mitglied der badiſch. I Kammer II 575.
Zeitgeiſt I 171.
Zeitſchwingen, Hanauer Blatt, verboten III 456.
Zollverein, über den mit Preußen in der badiſchen Kammer II 615.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gfrörer, August Friedrich,

Die Geschichte unserer Tage

Bd.: 9

Stuttgart 1833

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Yd (b) 109-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347648-7